

UB theol

ISSN 0035-7812

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

TR

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Heinrich Chantraine, Pius Engelbert,
Paul Mikat, Konrad Reppen, Rudolf Schieffer, Walter Nikolaus
Schumacher, Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Klaus Ganzer, Theofried Baumeister

BAND 97, HEFT 1-2

2002



HERDER

ROM FREIBURG WIEN

Gh 2934 z

INHALT

MARIA-BARBARA VON STRITZKY: Schriftauslegung als Verkündigung	1
PETER GROSSMANN: Frühchristliche Kirchen im Gebiet des Ammon-Tempels von Luqşur	17
STEFFEN DIEFENBACH: Beobachtungen zum antiken Rom im hohen Mittelalter: Städtische Topographie als Herrschafts- und Erinnerungsraum	40
PIUS ENGELBERT O.S.B.: Das Papsttum in der Chronik Thietmars von Merseburg	89
HARTMUT BENZ: Die Laienmitglieder der ‚Famiglia Pontificia‘	123

REZENSIONEN

STEFAN HEID: Jörg Ernesti, Princeps christianus und Kaiser aller Römer. Theodosius der Große im Lichte zeitgenössischer Quellen	146
PIUS ENGELBERT: Papst Innozenz III., Weichensteller der Geschichte Europas	148
PETER SCHMIDT: Nuntiaturreportagen aus Deutschland	150
MARCEL ALBERT: Veit Elm, Die Moderne und der Kirchenstaat	153
KARL JOSEF RIVINIUS: Dominik Burkard, Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche	154
ERWIN GATZ: Dagobert Vonderau, Die Geschichte der Seelsorge im Bistum Fulda zwischen Säkularisation und Preußenkonkordat	156
ERWIN GATZ: Hubert Wolf (Hrsg.), Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870–1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug. Rudolf Zinnhobler – Kriemhild Pangerl, Kirchengeschichte in Linz. Fakultät – Lehrkanzel – Professoren	157
ERWIN GATZ: Ulrike Koltermann, Päpste und Palästina. Die Nahostpolitik des Vatikans von 1947 bis 1997	158

Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistentin: Jutta Dresken-Weiland

Die »Römische Quartalschrift« erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 84,- €; Jahres-Abonnement 144,- €. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der »Römischen Quartalschrift«, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem »Lexikon für Theologie und Kirche«, 3. Aufl. Bd. 11.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz: SatzWeise, Föhren
Druck: WB-Druck, Rieden 2002

Bestellnummer 00160

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

ISSN 0035-7812

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Heinrich Chantraine (†), Pius Engelbert,
Paul Mikat, Konrad Reppen, Rudolf Schieffer, Walter Nikolaus
Schumacher, Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Klaus Ganzer, Theofried Baumeister

97. BAND

2002

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

HERDER

ROM FREIBURG WIEN

1221 0023-7813

RÖMISCHE QUARTALSCHRIFT

MARIA-BARBARA VON STRITZKY: Schriftauslegung und Liturgie 141
 PETER GROSSMANN: Frühchristliche Kirchen im Gebiet des Agriensis-Ter-
 rits von Lugur 147
 STEFFEN DIRFENBACH: Beobachtungen zum antiken Rom im hohen
 Mittelalter: Städtische Topographie, Herrschaft und Erinnerungs-
 raum 151
 PIUS ENGELBERT O.S.B.: Das Papsttum in der Chronik Theodorici von
 Merseburg 153
 HARTMUT PENZ: Die Kirchenmusik der 157

IM AUFRAGE
 des Priesterkollegs am Campo Santo Teonico in Rom
 und des Römischen Instituts der Gottes-Gesellschaft

STEFAN HEID: Jörg Ernesti, Prinsesse 141
 Theodorus der Große im 147
 PIUS ENGELBERT O.S.B.: Walter 151
 Eurapas 153
 PETER SCHMIDT: Numismatische 157
 MARCEL ALBERT: Von Elm, Die 159
 KARL JOSEF RIVINIUS: Theodor 163
 Bischofskirche 165
 ERWIN GATZ: Dagobert Vonderau, Die 167
 tium Fulda zwischen Säkularisation und Preußenkonkordat 171
 ERWIN GATZ: Hubert Wolf (Hrsg.), Die katholisch-theologischen Diszi-
 plinen in Deutschland 1870-1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug.
 Rudolf Zinnhobler - Kriemhild Pangerl, Kirchengeschichte in Linz.
 Fakultät - Lehrkanzel - Professoren 175
 ERWIN GATZ: Ulrike Koltermann, Päpste und Palästina. Die Nahostpoli-
 tik des Vatikans von 1947 bis 1997 179

Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistentz: Jutta Dresken-Weiland

Die »Römische Quartalschrift« erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 84,- €, Jahres-Abonnement 144,- €. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der »Römischen Quartalschrift«, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. - Abkürzungen und Sigla richten sich - soweit nicht eigens angezeigt - nach dem »Lexikon für Theologie und Kirche«, 3. Aufl. Bd. 11.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz: SatzWeise, Föhren

Druck: WB-Druck, Rieden 2003

Bestellnummer 00160

gh 2934

INHALT

AUFSÄTZE

RAINALD BECKER: Bildungskarrieren im Süden	301
HARTMUT BENZ: Die Laienmitglieder der ‚Famiglia Pontificia‘	123
STEFFEN DIEFENBACH: Beobachtungen zum antiken Rom im hohen Mittelalter: Städtische Topographie als Herrschafts- und Erinnerungs- raum	40
PIUS ENGELBERT O.S.B.: Bischöfe und Klöster im Frühmittelalter	161
PIUS ENGELBERT O.S.B.: Das Papsttum in der Chronik Thietmars von Merseburg	89
SABINE FASTERT: Wahrhaftige Abbildung der Person?	284
HELMUT FLACHENECKER: Heilige Bischöfe als einheitsstiftende Klammer für mittelalterliche Diözesen	194
ERWIN GATZ: Zum Stand der Diözesengeschichtsschreibung im deutsch- sprachigen Mitteleuropa	323
PETER GROSSMANN: Frühchristliche Kirchen im Gebiet des Ammon-Tem- pels von Luqur	17
BERNHART JÄHNIG: Das Ringen zwischen Deutschem Orden und bischöf- licher Gewalt in Livland und Preußen	215
HELMUT MAURER: Zur Bedeutung der Kathedrale für die Diözese des späten Mittelalters	238
ALOIS SCHMID: Bischofsamt und Hofdienst in der Kirchenprovinz Salz- burg am Ausgang des Mittelalters	257
MARIA-BARBARA VON STRITZKY: Schriftauslegung als Verkündigung	1

Vgl. J. Rätzmann, Schriftauslegung im Widerspruch: Zur Frage nach Grundlagen und Wert der Exegese heute, in: ders. (Hg.), Schriftauslegung im Widerspruch (= QD 117) (Freiburg u. a. 1989) 15–44; Die Interpretation der Bibel in der Kirche (Anm. 2) 25; P. G. Unverhagen, Bibelwissenschaft: Stand und Gegenwartsprobleme der biblischen Wissenschaften angesichts moderner Betrachtungen der biblischen Hermeneutik, Exegese und des wachsenden Fundamentalismus innerhalb und außerhalb der Kirche, in: NZ 149 (1986) 139–143.

Vgl. z. B. K. Becker, Was ist biblisch-exegetisch? (Göttingen 2000) 14–16.
Übergassmann (Anm. 3) 10; G. Meyer, Die Bedeutung der historisch-kritischen Methode für die evangelische und katholische Exegese, in: MThZ 48 (1997) 231–237.

REZENSIONEN

MARCEL ALBERT: Veit Elm, Die Moderne und der Kirchenstaat	153
JUTTA DRESKEN-WEILAND: Jürgen J. Rasch, Das Mausoleum der Kaiserin Helena und der ‚Tempio della Tosse‘ in Tivoli	339
PIUS ENGELBERT: Papst Innozenz III., Weichensteller der Geschichte Europas	148
ERWIN GATZ: Michael Groblewski, Thron und Altar. Der Wiederaufbau der Basilika St. Paul vor den Mauern (1823-1854)	344
ERWIN GATZ: Joachim Köhler – Rainer Bendel (Hrsg.), Geschichte des christlichen Lebens im schlesischen Raum	343
ERWIN GATZ: Ulrike Koltermann, Päpste und Palästina. Die Nahostpoli- tik des Vatikans von 1947 bis 1997	158
ERWIN GATZ: Reiner Sörries, Josef Wilpert (1857–1944). Ein Leben im Dienst der christlichen Archäologie	347
ERWIN GATZ: Götz-Rüdiger Tewes, Die römische Kurie und die europäi- schen Länder am Vorabend der Reformation	344
ERWIN GATZ: Dagobert Vonderau, Die Geschichte der Seelsorge im Bis- tum Fulda zwischen Säkularisation und Preußenkonkordat	156
ERWIN GATZ: Hubert Wolf (Hrsg.), Die katholisch-theologischen Diszi- plinen in Deutschland 1870–1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug. Rudolf Zinnhobler – Kriemhild Pangerl, Kirchengeschichte in Linz. Fakultät – Lehrkanzel – Professoren	157
STEFAN HEID: Claudio Cerreti (Hrsg.), La geografia della città di Roma e lo spazio del sacro. L'esempio delle trasformazioni territoriali lungo il percorso della visita alle sette chiese privilegiate	339
STEFAN HEID: Klaus-Dieter Dorsch – Hans Reinhard Seeliger, Römische Katakombenmalereien im Spiegel des Photoarchivs Parker. Dokumen- tation von Zustand und Erhaltung 1864–1994	346
STEFAN HEID: Jörg Ernesti, Princeps christianus und Kaiser aller Römer. Theodosius der Große im Lichte zeitgenössischer Quellen	146
STEFAN HEID: Martin Wallraff, Christus verus sol. Sonnenverehrung und Christentum in der Spätantike	341
KARL JOSEF RIVINIUS: Dominik Burkard, Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche	154
PETER SCHMIDT: Nuntiaturreporte aus Deutschland	150

VERLAG HENDER FREIBURG IM BREISGAU

Sonn- und Feiertage, Pflanztag

Druck: WB-Druck, Lössen 2002

Bestellnummer: 00162

JK 2934

Schriftauslegung als Verkündigung

Phil. 2,6–7 in den Weihnachtspredigten Leos des Großen

Von MARIA-BARBARA VON STRITZKY

Seit einiger Zeit ist in der Forschung eine breit gefächerte und kontrovers geführte Diskussion um die Monopolstellung der historisch-kritischen Methode bei der Schriftauslegung zu beobachten¹, die sowohl ihre unbestreitbare Notwendigkeit für die Erhellung und das Verständnis des biblischen Textes als geschichtliches Dokument göttlicher Offenbarung² als auch ihre Grenzen aufgezeigt hat, da ihr Interesse allzu einengend auf die Erforschung der Aussage und Bedeutung der biblischen Schriften in ihrem jeweiligen Entstehungshorizont gerichtet ist³. Als Ergebnis der bisherigen Auseinandersetzung ist in der Exegese die Erkenntnis gewachsen, dass ihr durchaus berechtigtes wissenschaftliches Verfahren aufgrund des spezifisch theologischen Inhalts ihres Forschungsobjekts durch eine gegenwartsbezogene Hermeneutik ergänzt werden muss, um die Botschaft des biblischen Textes in angemessener Weise für die jetzt lebenden Christen zu aktualisieren und fruchtbar zu machen⁴. Nur so ist es möglich, die Distanz zwischen der sich in der Heiligen Schrift ausdrückenden Glaubenserfahrung und der der heutigen Zeit zu überwinden und damit zugleich ihren grundlegenden und richtungweisenden Sinn offen zu legen⁵.

¹ Die Literatur zu diesem Thema ist uferlos, einen Überblick bis 1992 vermittelt der Anhang zu CH. DOHMEN, Vom vielfachen Schriftsinn – Möglichkeiten und Grenzen neuerer Zugänge zu biblischen Texten, in: TH. STERNBERG (Hg.), *Neue Formen der Schriftauslegung?* (= QD 140) (Freiburg u. a. 1992) 68–74.

² Vgl. E. ZENGER, Von der Unverzichtbarkeit der historisch-kritischen Exegese. Am Beispiel des 46. Psalms, in: BiLi 62 (1989) 10–20; TH. SÖDING, Geschichtlicher Text und Heilige Schrift – Fragen zur theologischen Legitimität historisch-kritischer Exegese, in: W. PANNENBERG / TH. SCHNEIDER (Hgg.), *Verbindliches Zeugnis II*, (Freiburg u. Göttingen 1995), 76 f. Insbesondere hat auch das Dokument der Päpstlichen Bibelkommission: *Die Interpretation der Bibel in der Kirche vom 23.4.1993* übers. von L. RUPPERT u. A. SCHENKER = *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 115 (Bonn 1993) 30–60 die Wichtigkeit der historisch-kritischen Methode als ein Bündel von Einzelmethoden vor dem Hintergrund des Fundamentalismus mit seiner Ablehnung der Geschichtlichkeit der biblischen Offenbarung hervorgehoben.

³ Vgl. J. RATZINGER, *Schriftauslegung im Widerstreit. Zur Frage nach Grundlagen und Wert der Exegese heute*, in: DERS. (Hg.), *Schriftauslegung im Widerstreit* (= QD 117) (Freiburg u. a. 1989) 15–44; *Die Interpretation der Bibel in der Kirche* (Anm. 2) 35; F. G. Untergassmaier, *Bibelwissenschaft: Stand und Gegenwartsprobleme der biblischen Wissenschaften angesichts moderner Bestreitungen der historisch-kritischen Exegese und des wachsenden Fundamentalismus innerhalb und außerhalb der Kirche*, in: BiLi 69 (1996) 139–143.

⁴ Vgl. z. B. K. BERGER, *Was ist biblische Spiritualität?* (Gütersloh 2000) 14–16.

⁵ UNTERGASSMAIER (Anm. 3) 142; F. HAHN, *Die Bedeutung der historisch-kritischen Methode für die evangelische und die katholische Exegese*, in: MThZ 48 (1997) 231–237.

Angesichts der skizzierten aktuellen Situation ist es nicht uninteressant, einen Blick auf die Schriftexegese der Alten Kirche zu werfen, nicht aus nostalgischer Sehnsucht nach einer vorkritischen Phase, in der angeblich eine Einheit von wissenschaftlicher und kirchlicher Auslegung existierte⁶, oder um etwa eine Rehabilitierung der Interpretation einer vergangenen Zeit anzustreben⁷, sondern um der Frage nachzugehen, wie es damals gelungen ist, eine Brücke zwischen Exegese und Hermeneutik zu schlagen.

Die altkirchlichen Exegeten verbindet mit ihren gegenwärtigen Kollegen die Tatsache, dass auch sie sich die seinerzeit gültigen wissenschaftlichen Methoden der „Profanwissenschaften“ zu Nutze machten, um mit ihrer Hilfe den biblischen Text zu erfassen und auszulegen. Sie fühlten sich zur Anwendung der herkömmlichen Verfahren berechtigt in der Überzeugung, dass die göttliche Wahrheit sich ebenfalls der gewohnten Medien der Sprache und Schrift bedient hatte⁸. Als in die antike Kultur eingebundene Menschen orientierten sie sich dabei an dem schon auf Pythagoras zurückgehenden und in damaliger Zeit unbestritten gültigen Grundsatz „Gleiches wird durch Gleiches“ erkannt⁹.

So reichte die Anwendung der anerkannten Methoden von der philologischen Textkritik, ohne die z. B. die Hexapla des Origenes oder die Vulgata des Hieronymus nicht denkbar wären, bis hin zur Übernahme von Auslegungstechniken, die einerseits von der Rhetorik¹⁰, aber auch von der hellenistischen Philologie der Schulen von Alexandrien und Pergamon her sanktioniert waren. In diesen Rahmen gehörte sowohl die Erforschung des Literalsinns¹¹ wie die heutige Leser merkwürdig bis willkürlich anmutende allegorische Schriftinterpretation, die der jüdische Gelehrte Philon von Alexandrien schon vor den Christen auf die Bibel angewandt hatte¹². Wie wichtig altchristlichen Autoren die exegetische Problematik war¹³, zeigen z. B. die ersten drei Bücher „De doctrina christiana“, in denen sich Augustin systematisch mit den Fragen der Schriftauslegung befasst

⁶ Vgl. SÖDING (Anm. 2) 76.

⁷ Zu diesem Problem: K. LEHMANN, Der hermeneutische Horizont der historisch-kritischen Exegese, in: J. SCHREINER (Hg.), Einführung in die Methoden der biblischen Exegese (Würzburg 1971) 77.

⁸ H. DÖRRIE, Zur Methode antiker Exegese, in: ZNW 65 (1974) 121–138; CH. SCHÄUBLIN, Zur paganen Prägung der christlichen Exegese, in: J. VAN OORT / U. WICKERT (Hgg.), Christliche Exegese zwischen Nicaea und Chalcedon (Kampen 1992) 148–173.

⁹ Nach Sextus Empiricus, M. I. 303 erhielt dieser Grundsatz erst durch Empedokles seine endgültige Prägung, vgl. H. Diels, Dox. Graeci frg. 109.

¹⁰ Vgl. P. PRESTEL, Die Rezeption der ciceronischen Rhetorik durch Augustinus „De doctrina christiana“ (Frankfurt 1992).

¹¹ CH. SCHÄUBLIN, Untersuchungen zur Methode und Herkunft der antiochenischen Exegese (= Theophaneia 23) (Köln – Bonn 1974).

¹² M. SIMONETTI, Lettera e/o allegoria (Roma 1985); J. PÉPIN, La tradition de l'allégorie. De Philon d'Alexandrie à Dante (Paris 1987); C. BLÖNNINGEN, Der griechische Ursprung der jüdisch-hellenistischen Allegorie und ihre Rezeption in der alexandrinischen Patristik (Bern 1992).

¹³ Eine Aufstellung altkirchlicher Schriften, die diese Fragestellung betreffen, findet sich bei J. PÉPIN, Art. Hermeneutik, in: RAC 14 (1988) 753–757.

und sich dabei durchaus auch der überlieferten paganen Theorie und Praxis verpflichtet weiß¹⁴.

Trotz einer hier aufgezeigten gewissen Übereinstimmung zwischen altkirchlicher und heutiger Exegese hinsichtlich der Zuhilfenahme profanwissenschaftlicher Auslegungsverfahren wäre es zu kurz gegriffen, die patristische Schriftauslegung in die Kategorien einer wie auch immer gearteten Schuldisziplin einzuordnen. Da die altkirchlichen Exegeten die Bibel vorrangig unter dem Aspekt der darin ergangenen Offenbarung des Wortes Gottes betrachten, wobei die theologischen Implikationen der Begriffe Logos bzw. Verbum beachtet werden müssen, versuchen sie bei der Deutung der Worte des Textes über die Intention des jeweiligen Autors hinaus zu der Wahrheit vorzudringen, die in ihnen enthalten ist. Dabei sind sie sich bewusst, dass Gott nicht nur der Garant dieser Wahrheit ist, sondern in dieser Art der Schriftauslegung die Möglichkeit besteht, ihm selbst, d. h. dem Logos Gottes, Jesus Christus, zu begegnen. Ihr Interesse am Text richtet sich nicht in erster Linie auf dessen literarische Eigenart, sondern ist theologisch motiviert und ausgerichtet auf die „Schönheit der Wahrheit“, die sich darin mitteilt, wie Basilius in typisch griechischer Tradition formuliert¹⁵.

Aus dieser Auffassung resultiert die Bedeutung der Heiligen Schrift in der Alten Kirche sowohl im Hinblick auf die *regula fidei* wie auf die gesamten christlichen Lebensvollzüge¹⁶. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass die Bemühung um das Verständnis der Schrift in altkirchlicher Zeit keinem Selbstzweck dient, sondern auf die im paulinischen Sinn verstandene Erbauung der Ekklesia ausgerichtet ist, d. h. die patristische Exegese zielt auf die Verkündigung ab und folgt damit der in der Heiligen Schrift geoffenbarten Wahrheit, die als Wort des Heils den Menschen zugesprochen wird¹⁷. Einen treffenden Beweis für die notwendige Verbindung von Auslegung und Verkündigung bietet Augustinus im 4. Buch „de doctrina christiana“, in dem er darlegt, wie die Ergebnisse der Exegese die Gläubigen erreichen können. Dazu zählt nicht nur die genaue Vorbereitung des Predigers im Hinblick auf den biblischen Text, sondern ebenso das Gebet und sein eigenes vorbildliches Leben¹⁸. Beide Kriterien tragen entscheidend dazu bei,

¹⁴ CH. SCHÄUBLIN (Anm. 8) 164f.; B. STUDER, Die patristische Exegese, eine Aktualisierung der Heiligen Schrift, in: DERS., *Mysterium Caritatis* (Roma 1999) 113–116.

¹⁵ Hexaem. II, 7 (MG 29, 44C – 48B); IV, 7 (MG 29, 92D – 93C); Hom. Ps. 1 (MG 29, 212 AB); vgl. STUDER (Anm. 14) 116.

¹⁶ CH. KANNENGIESSER, Die Bibel, wie sie in der frühen Kirche gelesen wurde. Die patristische Exegese und ihre Voraussetzungen, in: Conc (D) 27 (1991) 25–30.

¹⁷ TH. GRAUMANN, *Christus Interpres. Die Einheit von Auslegung und Verkündigung in der Lukaserklärung des Ambrosius von Mailand (=PTS 41)* (Berlin 1994) 270; A. MERKT, Maximus I. von Turin. Die Verkündigung eines Bischofs der frühen Reichskirche im zeitgeschichtlichen, gesellschaftlichen und liturgischen Kontext (= Suppl. VigChr40) (Leiden 1997) 267–271.

¹⁸ Vgl. *doctr. crist.* IV, 63 (CCL 32, 167): *Si enim regina Esther pro suae gentis temporaria salute locutura apud regem, ut in os eius deus congruum sermonem daret, quanto magis orare debet, ut tale munus accipiat, qui pro aeterna hominum salute in verbo et doctrina laborat? ; doctr. crist.* IV, 59 (CCL 32, 163): *Habet autem ut oboedienter audiamus, quantacumque granditate dictionis maius pondus vita dicentis.*

ob das in der Schrift ergangene Heilsangebot den Adressaten erklärend vermittelt und von ihnen auch angenommen werden kann¹⁹.

Wesentlicher Grundzug der patristischen Exegese ist somit die Aktualisierung der biblischen Botschaft in der Verkündigung, die vorwiegend in den Gottesdienst integriert war und zu deren Ausgangspunkt die zuvor erfolgte Schriftlesung wie auch der Hauptgedanke eines Festes zählen konnte.

Vor diesem Hintergrund möchte ich die Verknüpfung von Auslegung und Verkündigung in den Weihnachtspredigten Leos des Großen betrachten, der ausgehend vom Festgedanken der Inkarnation an Phil 2,6–7 seine Gedanken zur Christologie entwickelt.

I. Der Hymnus Phil 2, 6–11

Ein zentraler christologischer Text des Neuen Testaments

Der vorpaulinische Hymnus²⁰ ist einer der ältesten Texte des Neuen Testaments, die ein dezidiert christologisches Interesse zeigen und auch eine entsprechende Reflexion widerspiegeln, indem er einen Bogen von der Präexistenz über die Selbstentäußerung und Erniedrigung Jesu Christi bis zu seiner Erhöhung und zur Verleihung des Kyrios-Namens schlägt. Zwar wird Jesus Christus in Phil 2,6–7 nicht unmittelbar Gott genannt, doch sagt der Text, dass er sich als Präexistenter ἐν μορφῇ θεοῦ befand, Gott gleich war und sich in der Annahme der μορφῇ δούλου²¹ entäußerte und Mensch wurde. Auf diese paradoxe Aussage beider Verse zielt der Hymnus ab, denn bei der Entäußerung Jesu Christi geht es keineswegs nur um eine Veränderung der äußeren Erscheinungsform, als habe er sich nur den Anschein menschlicher Existenz gegeben; es geht vielmehr um den radikalen Verzicht Jesu auf seine Gottgleichheit, wenn er sich vorbehaltlos auf die Bedingungen des menschlichen Lebens einlässt, das vor dem Hintergrund der damaligen Lebenssituation im Gegenüber zum gottgleichen Dasein nur als Sklavendasein bezeichnet werden kann²².

Wie die exegetische Forschung nachgewiesen hat, tritt der Philipperhymnus hinsichtlich seiner Thematik und Form aus einem judenchristlichen Hintergrund heraus und bietet ein Beispiel dafür, wie Christen mit paganer hellenistischer Prägung beginnen, den ihnen von Judenchristen vermittelten Glauben in ihre Sprache und Kultur umzusetzen²³. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass der

¹⁹ K. POLLMANN, *Doctrina Christiana*. Untersuchungen zu den Anfängen der christlichen Hermeneutik unter besonderer Berücksichtigung von Augustinus, *De doctrina Christiana* (= *Paradosis* 41) (Freiburg/Schweiz 1996) 226 f.

²⁰ Vgl. J. GNILKA, *Der Philipperbrief* (= *HThK X/3*) (Freiburg 1968) 131–138; U. B. MÜLLER, *Der Brief des Paulus an die Philipper* (= *ThHK 11/I*) (Leipzig 1993) 90–93.

²¹ Nach W. PÖHLMANN, *Art. μορφῇ*, in: *EWNT* 2 (1980) 1089 ff. bezeichnet dieses Wort die spezifische Gestalt, an die Identität und Status gebunden sind.

²² TH. SÖDING, *Erniedrigung und Erhöhung – Erwägungen zum Verhältnis von Christologie und Mythos am Beispiel des Philipperhymnus (Phil 2, 6–11)*, in: *ThPh* 67 (1992) 13.

²³ F. HAHN, *Christologische Hoheitstitel* (Göttingen 1974) 120 f.; SÖDING (Anm. 20) 9 f.;

Inhalt des Christusliedes für einen in der hellenistischen Kultur beheimateten Menschen eine Zumutung darstellte, denn er wurde aufgefordert, die Größe und Schönheit des Göttlichen in der Erniedrigung, nämlich im Fleischgewordenen und Gekreuzigten, wahrzunehmen²⁴. Das bedeutete eine völlige Abkehr von bisherigen Gottesvorstellungen und einem entsprechenden theologischen Denken; nicht umsonst bezeichnete Paulus die christliche Botschaft vom Kreuz als Konkretion der äußersten Erniedrigung Gottes in 1 Kor 1,23 als Torheit für die Heiden, mit der er die Weisheit Gottes, die im Christumysterium beschlossen ist, kontrastierte.

Die Problematik, die sich nachmals in der Alten Kirche im Hinblick auf die Trinitätslehre und die Christologie ergab, resultierte nicht zuletzt aus einem theologischen Denken, das im Grunde noch in den alten, gewohnten Bahnen verlief und das Paradox des Christusgeschehens unter diesem Aspekt aufzulösen versuchte. Das hatte schon Tertullian klar erkannt, wenn er mit der ihm eigenen polemischen Schärfe erklärte, jedes Süsspchen der Häretiker sei mit platonischen Gedanken gewürzt²⁵. Gerade deshalb wurde der Philipperhymnus für die Kirchenväter im Osten wie im Westen²⁶ zum Ausgangspunkt ihres theologischen Denkens mit dem Bemühen, sich dem Christusgeheimnis zu nähern. Dabei waren sie sich ihrer eigenen Grenzen durchaus bewusst und verloren nicht die Abhängigkeit menschlichen Erkennens und Verstehens von der göttlichen Gnade aus dem Blick, wie es z. B. Augustinus gegen Schluss seines Werkes „*De doctrina christiana*“ formulierte: *et de prospero exitu dictionis eidem gratias agant, a quo id se accepisse non dubitant, ut qui gloriatur, in illo gloriatur, in cuius manu sunt et nos et sermones nostri*²⁷.

II. Die Auslegung von Phil 2, 6–7 in den Weihnachtspredigten Leos des Großen

Hatten schon während der arianischen Auseinandersetzung Gegner wie Befürworter des Glaubens von Nizäa an den Termini *forma Dei* und *forma servi* in Phil 2, 6–7 ihre jeweils unterschiedliche theologische Position deutlich gemacht²⁸, so war es Augustin vorbehalten, ausgehend von Phil 2,6–7 eine Chris-

S. VOLLENWEIDER, Die Metamorphose des Gottessohns – Zum epiphaniale Umfeld in Phil 2,6–8, in: U. MELL / U. B. BECKER (Hgg.), Das Urchristentum in seiner literarischen Geschichte (= FS J. Becker) (Berlin 1999) 107–131.

²⁴ Vgl. VOLLENWEIDER (Anm. 23) 130f.

²⁵ de an. 23,5 (CCL 2, 815, 20f.): *doleo bona fide Platonem omnium haereticorum condimentarium factum.*

²⁶ Vgl. P. GRELOT, La traduction et l'interprétation de Phil 2, 6–7. Quelques éléments d'enquête patristique, in: NRTh 93 (1971) 897–922; 1009–1026.

²⁷ Doctr. christ. IV 63 (CCL 32, 167).

²⁸ Vgl. M. SIMONETTI, La crisi ariana nel IV secolo (= Studia Ephemeridis „Augustinianum“) (Roma 1975) 475f.; CH. KANNENGIESSER, Athanase d'Alexandrie, évêque et écrivain. Une lecture des traités Contre les Ariens (= ThH 70) (Paris 1983) 61f.; M. FIGURA, Der

tologie zu entwickeln, die den Weg nach Chalcedon wesentlich mitbestimmte²⁹. Von diesen theologischen Voraussetzungen her ist es nicht verwunderlich, dass Leo, der sich nicht erst seit der Übernahme des Pontifikats am 29. September 440 mit den anstehenden christologischen Fragen auseinandersetzte, sondern schon als Archidiakon und Berater seiner Vorgänger Coelestin und Sixtus III. ab 430 mit der Problematik vertraut war³⁰, sich dieses Thema als Bischof von Rom sogleich zu Eigen machte.

Von Bedeutung ist, dass Leo seine Gedanken zur Christologie in der Auslegung von Phil 2, 6–7 zuerst in seinen Predigten zum Weihnachtsfest vorträgt, auf die er dann im Verlauf des eutychanischen Streits zurückgreift, wie die berühmte Ep. 28 vom 13. Juni 449, der *Tomus ad Flavianum*, zeigt³¹. Sie spiegeln nicht allein sein Interesse an dogmatischen Fragen wider, sondern zeigen gleichzeitig seine pastorale Sorge um das Heil der ihm anvertrauten Gläubigen.³² Es geht ihm dabei auch nicht nur um eine theoretische theologische Erörterung, sondern um seine Überzeugung, dass der Glaube an den einen Herrn Jesus Christus, der wahrer Gott und wahrer Mensch ist, die Voraussetzung für ein verantwortliches christliches Leben bildet. Aus diesem Grund ist für ihn die interpretierende Aktualisierung der Schrift und ihre Integration in die liturgische Feier, die selbst eine Aktualisierung der Mysterien Christi bedeutet, besonders wichtig.

1. *Forma Dei – forma servi*

Christologische Auslegung in soteriologischem Kontext

In Anlehnung an eine lange Auslegungstradition von Phil 2,6–7 im Osten wie im Westen³³ nimmt Leo schon in der ersten Weihnachtspredigt seines Pontifikats die Antithese von der *forma Dei* und der *forma servi* auf, um zu versuchen, seinen Adressaten das Festgeheimnis der Inkarnation deutend zu erschließen. Er weiß, dass dieses letztlich nicht aussagbar oder gar erklärbar ist, doch im

Philipperhymnus in der Auslegung des Hilarius von Poitiers, in: M. SCHMIDT (Hg.), *Von der Suche nach Gott* (= FS H. Riedlinger) (Stuttgart 1998) 351–366.

²⁹ A. VERWILGHEN, *Christologie et spiritualité selon Saint Augustin. L'hymne aux Philippiens* (= ThH 72) (Paris 1985) 205–410.

³⁰ Nestorius und Cyrill von Alexandrien hatten sich in diesem Jahr wegen ihrer unterschiedlichen Auffassungen nach Rom gewandt, worauf Leo Johannes Cassian zur Abfassung der Schrift *„De incarnatione Domini contra Nestorium libri VII“* veranlasste; vgl. D. WYRWA, *Art. Leo I., der Große*, in: *LACL* (Freiburg 1999), 390–392.

³¹ Vgl. H. ARENS, *Die christologische Sprache Leos des Großen. Analyse des Tomus an den Patriarchen Flavian* (= FThSt 122) (Freiburg 1982) 355–363 zeigt auf, dass in den VV 54–91 des Tomus wörtliche Übernahmen aus den Weihnachtspredigten XXI – XXIV zu verzeichnen sind.

³² Vgl. B. STUDER, *Una persona in Christo. Ein augustinisches Thema bei Leo dem Großen*, in: *Aug 25* (1985) 462.

³³ STUDER (Anm. 32) 466–475.

Vertrauen auf die Hilfe Gottes möchte er mit seiner Interpretation im Sinne des Paulus zur Erbauung seiner Zuhörer beitragen³⁴.

Die mit der Inkarnation gegebene christologische Fragestellung ist für Leo deshalb nicht isoliert zu betrachten, sondern steht in enger Verbindung mit der Soteriologie, von der ausgehend er seine Christologie entwirft. Von dieser Position her unternimmt er die Verteidigung der wahren Gottheit Christi, da Gott allein das Heil der Menschen gewähren kann, und die der wahren Menschheit Christi, weil erst durch die Inkarnation, durch die Solidarität Gottes mit der Menschheit, der Heilsweg erschlossen ist³⁵. Gerade der soteriologische Kontext bewahrt Leo vor der Gefahr, bei der Betonung der göttlichen wie der menschlichen Natur Jesu Christi in eine Trennung der beiden Naturen im Sinne des Nestorius zu geraten oder im Hinblick auf die Kenosis des Gottessohnes, wie nachmals Eutyches, in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen.

a. Deus verus – homo verus

Leo versucht seinen Adressaten die Bedeutung der Inkarnation vom soteriologischen Ansatz her in folgender Formulierung nahe zu bringen: *Verbum igitur Dei, Deus Filius Dei . . . propter liberandum ab aeterna morte hominem factus est homo, ita se ad susceptionem humilitatis nostrae sine diminutione suae maiestatis inclinans, ut manens quod erat adsumensque quod non erat, veram servi formam ei formae in qua Deo Patri est aequalis uniret, et tanto foedere naturam utramque consereret, ut nec inferiorem consumeret glorificatio, nec superiorem minueret adsumptio*³⁶.

Gott selbst setzt die Erlösung des Menschen, seine Befreiung vom ewigen Tod, ins Werk. Das *Verbum Dei*, das *Leo Deus Filius Dei* nennt, um damit die innertrinitarische Wesenseinheit Gottes zum Ausdruck zu bringen, ergreift die Initiative, indem es sich in der Inkarnation den Menschen zuneigt. Gleichzeitig bleibt es das, was es war, nämlich Gott.

Die *inclinatio* als Ausdruck für das Heraustreten Gottes aus der absoluten Beziehungslosigkeit der Transzendenz ohne Minderung seiner Substanz wird bei Leo zum Schlüsselwort für die personale Beziehung, die Gott in Jesus mit den Menschen eingeht. Daher verwendet er dieses Wort an anderer Stelle auch

³⁴ Tract. XXIII,1 (CCL 138, 102, 4–6): *...nativitas salvatoris, quae a nobis numquam est tacenda, licet non sit, ut dignum est, explicanda; tract. 25,1 (CCL 138, 117, 1–6): quamvis, dilectissimi, ineffabilis sit nativitas Domini nostri Iesu Christi, qua se naturae nostrae carne vestivit, audeo tamen non de facultate mea sed de ipsius inspiratione praesumere, ut die qui in sacramentum humanae restitutionis electus est, aliquid a nobis quod audientes possit aedificare promatur.*

³⁵ B. STUDER, *Consubstantialis Patri – Consubstantialis Matri. Une antithèse christologique chez Léon le Grand*, in: *Dominus Salvator. Studien zur Christologie und Exegese der Kirchenväter (= StAns 107)* (Roma 1992) 57.

³⁶ Tract. XXI, 2 (CCL 138, 86, 38–87, 43); vgl. tract. 69, 3 (CCL 138 A, 421, 56f.): *... ut manens in forma Dei, formam impleret et servi, et veritatem corporeae nativitatis confirmaret saevitia corporeae passionis.*

als Synonym für die in Phil 2,7 ausgesprochene Entäußerung Jesu Christi, die nicht im Verlust der göttlichen Natur besteht,³⁷ sondern in der Verhüllung des für den Menschen unerträglichen Glanzes der göttlichen *maiestas* durch den Körper³⁸. Diese Interpretation ist vor dem Hintergrund der in Ex 33, 18–23 geschilderten Bitte des Mose um die Anschauung der Herrlichkeit Gottes zu sehen. Gewährt Gott dem Mose nur die Schau seines Rückens, weil er die seines Angesichtes nicht ertragen könnte, so ist durch die Inkarnation die Perspektive eine andere geworden. Gott verhüllt in der menschlichen Natur seine göttliche Herrlichkeit, um für die Menschen sichtbar zu werden³⁹.

Weiterhin resultiert die *inclinatio* aus dem Erbarmen Gottes, das eine seiner Wesenseigenschaften ist⁴⁰. Deshalb will er seine in Not geratenen Geschöpfe nicht in diesem Zustand belassen, sondern steigt zu ihnen herab, wie Leo in einer weiteren Weihnachtspredigt betont⁴¹. Die göttliche und die menschliche Natur des Inkarnierten umschreibt er durch die Antithese von *maiestas* und *humilitas*, wobei *maiestas* für den Ruhm und die Machtfülle Gottes steht, während *humilitas* den äußersten Gegensatz dazu, die Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit, meint⁴². An anderer Stelle konkretisiert Leo mit den Zitaten Gal 4,4 und Jo 1,3, was die *humilitas* und die *maiestas* Jesu Christi bedeuten: *in humilitate humana factus ex muliere sub lege, in maiestate divina manens Deus verbum, per quod facta sunt omnia*⁴³.

In diese Korrelation ordnet er auch die *forma servi* und die *forma Dei* ein, wobei er besonderen Wert auf die *vera servi forma*, die wahre Menschheit Jesu Christi, legt und ebenso seine Wesensgleichheit mit Gottvater betont.

Die Vereinigung der beiden Naturen in Jesus Christus erklärt Leo seinen Zuhörern in der für sie verständlichen Ausdrucksweise als *foedus*. Der aus dem täglichen Leben gegriffene Ausdruck steht für eine vertragliche Verbindung zwischen zwei Partnern, die auch nach Eingehen des Vertrages ihre Eigenständigkeit bewahren. Die Bedeutung dieses Begriffs, die durch das Verb *conserere*

³⁷ Das hatte schon Hilarius von Poitiers abgelehnt, indem er die Unterscheidung von *forma und natura* vornahm, *trin. IX, 14* (CCL 62 A, 385, 15f.): *evacuatio formae non est abolitio naturae, quia qui se evacuat, non caret sese; et qui accipit, manet; vgl. FIGURA* (Anm. 28) 356f.

³⁸ Tract. 25, 2 (CCL 138, 119, 40–45): *et velamine corporis splendorem maiestatis suae, quem visus hominum non ferebat, obtexit. unde etiam exinanisse se dicitur, tamquam se propria virtute vacuerit.... nec aliquid illi hac inclinatione decessit.*

³⁹ Tract. XXII, 1 (CCL 138, 92, 39f.): *universitatis dominus servilem formam obumbrata maiestatis suae dignitate suscepit.*

⁴⁰ Tract. XXIII, 2 (CCL 138, 105, 64): *exinanitio... inclinatio fuit miserationis, non defectio potestatis; vgl. tract. LXXII, 5* (CCL 138 A, 446, 124–126): *exinanitio enim illa quam reparationi impendit humanae, dispensatio fuit miserationis, non privatio potestatis.*

⁴¹ Tract. XXIV, 1 (CCL 138, 109, 5 ff.): *in Christo ipsa ad peccatores misericordia... descendit; vgl. ARENS* (Anm. 31) 385–394.

⁴² Wie ARENS (Anm. 31) 323–326 nachgewiesen hat, gehört dieses Gegensatzpaar nicht nur in den Weihnachtspredigten zu den Standardverbindungen Leos.

⁴³ Tract. XXIII, 2 (CCL 138, 104, 40f.)

unterstrichen wird⁴⁴, ermöglicht Leo die Aussage, dass die *glorificatio* als Synonym für die *forma Dei* nicht die geringere, nämlich die menschliche Natur, aufzehrt, noch ihre Annahme die ihr überlegene *FORMA DEI* vermindert. Diese christologische Interpretation von Phil 2, 6–7, die Leo in seiner ersten Weihnachtspredigt bietet, wird zu einer Konstanten, die auch in seinen anderen Predigten aus Anlass dieses Festes wiederkehrt⁴⁵.

Der Erklärungsversuch mit einem Ausdruck aus der alltäglichen Erfahrungswelt bedeutet jedoch nur eine erste Stufe, um die Adressaten an das schwierige Thema heranzuführen, da Leo seine Verantwortung als Bischof besonders auch gegenüber den neuen Christen ernst nimmt⁴⁶. Für die Fortgeschrittenen, die *docti*, schließt er eine zweite, theologisch anspruchsvollere Auslegung an: *salva igitur proprietate utriusque substantiae et in unam coeunte personam, suscipitur a maiestate humilitas, a virtute infirmitas, ab aeternitate mortalitas, et ad dependendum conditionis nostrae debitum, natura inviolabilis naturae est infusa passibili, Deusque verus homo verus in unitatem Domini temperatur, ut quod nostris remediis congruebat, unus atque idem Dei hominumque mediator et mori posset ex uno et resurgere posset ex altero*⁴⁷.

Inkarnation bedeutet für Leo, dass beide Naturen, die göttliche und die menschliche, ohne Beeinträchtigung ihrer Eigenarten in der einen Person Jesu Christi vereint sind⁴⁸. Er bedient sich dabei der von Augustin geprägten Formel *una persona*, mit der dieser ausdrücken wollte, dass der Gott-Mensch Jesus Christus ein einziges konkretes Wesen ist⁴⁹. Während er die *persona* als Einheitsgrund der beiden Naturen betrachtet, beschreibt Leo die Menschennatur, die

⁴⁴ Vgl. tract. XXIII, 2 (CCL 138, 103, 30f.): *hanc unitatem, dilectissimi, qua creatori creatura conseritur...*

⁴⁵ Tract. XXII, 1 (CCL 138, 91, 34f.): *filius Dei, de caelesti sede descendens, et a paterna gloria non recedens*; tract. XXIII, 2 (CCL 138, 103, 37–104, 40): *in forma enim servi, quam nostrae reparationis causa in saeculorum fine suscepit, minor est Patre, in forma autem Dei, in qua erat ante saecula, aequalis est Patri*. An dieser Stelle legt Leo Joh 10, 30 durch Phil 2, 6–7 aus; tract. XXV, 2 (CCL 138, 118, 35–39): *et formam sibi servi in similitudinem carnis peccati, incommutabilis Verbi deitas coaptavit, in nullo apud se et Patrem et Spiritum sanctum minor gloria sua, quia diminutionem et varietatem summae et aeternae essentiae natura non recipit*; tract. 27, 1 (CCL 138, 133, 21–23): *deitas enim, quae illi cum Patre communis est, nullum detrimentum omnipotentiae subiit, nec Dei formam servi forma violavit*; tract. 28, 1 (CCL 138, 139, 7–11): *Deus enim Dei filius de sempiterno et ingenito Patre unigenitus, sempiternus manens in forma Dei et incommutabiliter atque intemporaliter habens non aliud esse quam Pater, formam servi sine suae detrimento maiestatis accepit*; tract. 30, 5 (CCL 138, 156, 113–115): *idem est in forma Dei, qui formam recepit servi. idem est incorporeus manens et corpus adsumens*.

⁴⁶ Vgl. tract. XXV, 1 (CCL 138, 117, 7–10): *...cum utique multis nunc primum ad fidem venientibus oris nostri officium debeamus, meliusque sit doctos onerare iam notis, quam rudes fraudare discendis*.

⁴⁷ Tract. XXI, 2 (CCL 138, 87, 43–51).

⁴⁸ Vgl. tract. 91, 2 (CCL 138 A, 566, 41–43): *qui enim factus est forma servi, forma Dei esse non destitit, nec alter cum altero, sed unus in utroque est*.

⁴⁹ T. J. VAN BAVEL, Recherches sur la christologie de saint Augustin (= Paradosis 10) (Freiburg/Schweiz 1954) 20; STUDER (Anm. 32) 477.

Gott, als dessen Wesensmerkmale ihm *maiestas*, *virtus* und *aeternitas* gelten, annimmt, mit den kontrastierenden Begriffen *humilitas*, *infirmetas* und *mortalitas*. Somit solidarisiert sich Gott gemäß der leonischen Auslegung von Phil 2,7 mit den niedrigen, schwachen und sterblichen Menschen, indem er das Menschsein voll auf sich nimmt, sogar leidensfähig wird, ohne sich selbst in seiner Göttlichkeit aufzugeben⁵⁰. Auf diese Weise vermag er den Menschen aus seiner schuldbeladenen Situation herauszuführen. Damit verbindet Leo wiederum seine christologischen Aussagen mit dem soteriologischen Aspekt, den er in einem weiteren Interpretationsansatz fortführt.

Die *una persona* wird jetzt durch die *unitas Domini* umschrieben, in der sowohl wahrer Gott, *Deus verus*, als auch wahrer Mensch, *homo verus*, in gebührendem Maß vereinigt sind. Deshalb ist Jesus Christus, der nach 1 Tim 2, 5 ein und derselbe Mittler zwischen Gott und den Menschen ist, als Träger beider Naturen in der Lage, seine Mittlerfunktion auszuüben⁵¹. Die Bedeutung dieser Mittlerschaft erläutert Leo seinen Adressaten in einer anderen Weihnachtspredigt durch ein Bild aus dem täglichen Leben. Durch die Annahme der menschlichen Natur ist Jesus Christus für uns zu der entscheidenden, die Trennung zwischen Gott und den Menschen überwindenden Stufe geworden, auf der wir aufgrund seines Erlösungswerkes durch ihn als Mittler zu ihm, zu Gott, aufsteigen können, weil er die Personalunion von Gott und Mensch ist⁵². Diese Personalunion ist Voraussetzung und Bedingung für die sog. Idiomenkommunikation⁵³, die Leo berechtigt zu sagen, dass Jesus Christus sowohl sterben als auch auferstehen konnte.

Die Vereinigung der beiden Naturen in der einen Person hebt Leo besonders eindringlich in seiner 454, drei Jahre nach dem Konzil von Chalcedon, gehaltenen Weihnachtspredigt hervor. Mit einer fünffachen Anapher verdeutlicht er, dass die Antithesen, die sich aus der göttlichen und menschlichen Natur ergeben, auf den einen Jesus Christus zutreffen: *idem est in forma Dei, qui formam recepit servi, idem est incorporeus manens et corpus adsumens, idem est in sua virtute inviolabilis et in nostra infirmitate passibilis, idem a paterno non divisus throno et ab impiis crucifixus in ligno, idem est super caelorum altitudines victor mortis ascendens, et usque ad consummationem saeculi universam ecclesiam non relinquens*⁵⁴.

⁵⁰ Vgl. ARENS (Anm. 31) 345.

⁵¹ Vgl. tract. 69, 5 (CCL 138 A, 424, 131–134): *qui cum esset in forma Dei, forma servi dignatus est fieri, ut in uno mediatore Dei et hominum, homine Iesu Christo, et plenitudo maiestatis divinae, et veritas naturae esset humanae.*

⁵² Tract. XXV,3 (CCL 138, 120, 62 f.): *in adsumptione enim naturae nostrae nobis factus est gradus quo ad ipsum per ipsum possumus ascendere.*

⁵³ Augustinus hatte diese bereits an 2 Beispielen in seiner Schrift c. Arrian. (PL 42, 688) erläutert: *propter hanc ergo unitatem personae in utraque natura intelligendam et filius hominis legitur descendisse de caelo cum filius Dei carnem de ea virgine de qua est natus adsumpserit, et rursus filius Dei crucifixus dicitur ac sepultus cum haec non in divinitate ipsa.... sed naturae humanae sit infirmitate perpeusus; vgl. ARENS (Anm. 3) 517 f.; STUDER (Anm. 32) 468 f.*

⁵⁴ Tract. 30, 5 (CCL 138, 156, 114–157, 119); vgl. tract. 28,6 (CCL 138, 144, 134–139): *idem*

Es fällt auf, dass Leo das Christusmysterium hier, ausgehend von den zentralen Begriffen *forma Dei – forma servi*, mit einer Akzentverschiebung in historisch – ekklesiologischer Perspektive betrachtet. In allen das Erlösungswerk umfassenden Stadien ist Jesus Christus ein und derselbe, der in der Identität seiner Person Gottheit und Menschheit vereint. Diese Identität beginnt in der Inkarnation, in der er einen Körper annimmt und aufgrund der Schwäche der menschlichen Natur leidensfähig wird, setzt sich fort im Tod am Kreuz und bleibt auch nach der Himmelfahrt erhalten, denn nach der Verheißung in Mt 28,30 steht er seiner Kirche bis zum Ende der Geschichte bei.

Die personale Einheit Jesu Christi, in der die Eigenheiten der göttlichen und menschlichen Natur erhalten bleiben, umschreibt Leo in chiasmischer Wortstellung auch als *communio unitatis*, in der – wohl in deutlicher Stoßrichtung gegen Nestorius – weder das Göttliche vom Menschlichen noch das Menschliche vom Göttlichen getrennt werden kann: *unde utriusque naturae in suis proprietatibus permanenti, tanta est unitatis communio ut quidquid ibi Dei est, non sit ab homine separatum, et quidquid est hominis, non sit a deitate divisum*⁵⁵.

So ist die Person Jesu Christi Garant des von Gott seit Anbeginn der Welt versprochenen Heils, das die Propheten in Zeichen und Bildern verkündet haben und das durch das geschichtliche Faktum der Inkarnation Wirklichkeit geworden ist, auf das sich der Glaube gründet⁵⁶.

b. nova nativitas – novus ordo

Den Ausgangspunkt für einen weiteren, anders akzentuierten Interpretationsansatz bietet der Festgedanke, die Feier der Geburt Jesu, den Leo mit der Betonung des *hodie* aktualisierend aufgreift⁵⁷, um seine Adressaten für die Bedeutung dieses heilsgeschichtlichen Ereignisses zu sensibilisieren. Dabei geht es nicht nur um die Erinnerung an das in der Vergangenheit liegende Geschehen, sondern um seine Auswirkungen bis in die Gegenwart hinein⁵⁸, die sowohl Heilige wie Sünder und auch Heiden, d. h. Mitglieder der Kirche ebenso wie Außenstehende, betreffen, denn die Menschwerdung Christi eröffnet das Heil für alle⁵⁹. Da dieser soteriologische Gesichtspunkt für Leo aufs engste mit der Christologie ver-

erat in miraculis, idem in contumeliis; per humanam infirmitatem crucifixus, mortuus et sepultus, per divinam virtutem die tertia resuscitatus, ascendit ad caelos, consedit ad dexteram Patris, et in natura hominis a Patre accepit quod in natura deitatis etiam ipse donavit.

⁵⁵ Tract. 28, 1 (CCL 138, 139, 11–15).

⁵⁶ Tract. XXIV 1, (CCL 138, 109, 10–20): *promissum quidem hoc a constitutione mundi, et multis significationibus rerum atque verborum semper fuerat prophetatum... longa et occulta promissa adventu suo Christus impleret... iam nos non signis neque imaginibus ad fidem ducimur, sed evangelica historia confirmati, quod factum credimus, adoramus, accedentibus ad eruditionem nostram prophetis instrumentis, ut nullo modo habeamus ambiguum, quod tantis oraculis scimus esse praedictum.*

⁵⁷ Tract. XXI, 1 (CCL 138, 85, 1); tract. 26, 1 (CCL 138, 125, 9); tract. 28, 1 (CCL 138, 139, 2).

⁵⁸ M.-B. DE SOOS, *Le mystère liturgique d'après S. Léon le Grand (= LWQF 34)* (Münster 3/4 1972) 23–27.

⁵⁹ Tract. XXI, 1 (CCL 138, 85, 7–10): *liberandis omnibus venit. exultet sanctus, quia pro-*

bunden ist, legt er ausgehend vom Anlass des Weihnachtsfestes Phil 2,7 im Hinblick auf die Geburt Jesu aus: *filius Dei, de caelesti sede descendens, et a paterna gloria non recedens, novo ordine, nova nativitate generatus. novo ordine, quia ... universitatis Dominus servilem formam obumbrata maiestatis suae dignitate suscepit... nova autem nativitate generatus est, conceptus a virgine, natus ex virgine, sine paternae carnis concupiscentia, sine maternae integritatis iniuria, quia futurum hominum salvatorem talis ortus decebat, qui et in se haberet humanae substantiae naturam, et humanae carnis inquinamenta nesciret*⁶⁰.

Die Person Jesu Christi, der in sich die göttliche und die menschliche Natur vereinigt, konstituiert eine neue Ordnung. Die bisher gültige und mit menschlichem Denken nachvollziehbare Ordnung der absoluten Trennung von Gottheit und Menschheit wird durch die Menschwerdung Gottes durchbrochen. Leo wählt zur Umschreibung dieses unerhörten Vorgangs, in dem Gott die menschliche Natur annimmt, die Antithese *dominus universitatis – servilis forma*, die für antike Vorstellung den äußerst denkbaren Gegensatz darstellt, der jedoch in der Person Jesu Christi aufgehoben ist. Dieses die menschliche Fassungskraft weit übersteigende Ereignis, dem der Mensch nur in bewunderndem Staunen gegenüberstehen kann, gründet letztlich in dem unauslotbaren und daher auch unaussprechlichen Wesen Gottes, der sich gerade im *novus ordo* der Inkarnation offenbart und deshalb als wahres Licht das Dunkel der menschlichen Unwissenheit vertreibt⁶¹.

Diesem *novus ordo*, der die Gottheit und Menschheit Jesu Christi betrifft, stellt Leo die *nova nativitas* an die Seite, die er ebenfalls aus soteriologischer Sicht betrachtet. Dabei steht für ihn die in 2 Kor 5, 21 und Hebr 4, 15 ausgesprochene Sündenlosigkeit Jesu im Mittelpunkt, da nur ein Sündenloser die Sünden der Menschheit auf sich nehmen und sie davon befreien kann⁶². In diesem Kontext ist die Empfängnis und die Geburt Jesu durch die Jungfrau Maria von entscheidender Bedeutung.

Indem sich Leo die Erbsündenlehre Augustins zu Eigen macht⁶³, vollzieht sich nach seiner Auffassung die Weitergabe der Ursünde in dem durch die *concupiscentia* depravierten Geschlechtsakt, durch den ein neuer Mensch gezeugt wird. Somit wird jeder Mensch bei seiner Zeugung zum Sünder, weil sich im Zeugungsakt aufgrund der damit verbundenen Begierde die Ursünde auswirkt und übertragen wird⁶⁴. Die *nova nativitas* Jesu besteht darin, dass er nicht durch

pinquat ad palmam. gaudeat peccator, quia invitatur ad veniam. animetur gentilis, quia vocatur ad vitam.

⁶⁰ Tract. XXII, 2 (CCL 138, 91, 34–92, 49).

⁶¹ Tract. XXV, 1 (CCL 138, 117, 10–16): *quod ergo filius Dei, humilitatis nostrae particeps fieri et unus passibilium, unus voluit esse mortalium, tam sacratum tamque mirabile est, ut ratio divini consilii sapientibus mundi patere non possit, nisi humanae ignorantiae tenebras lux vera discussit*; vgl. ARENS (Anm. 31) 290f.

⁶² Vgl. tract. XXII,1 (CCL 138, 85, 19f.): *mortalitatis quidem nostrae participem, sed peccati totius expertem*; tract. XXIII,2 (CCL 138, 105, 62): *adsumpsit formam servi sine sorde peccati*; tract. 28,3 (CCL 138, 141,58): *proles est orta sine vitio*.

⁶³ Aug. nupt. et conc. II, 12 (CSEL 42, 207 ff.).

⁶⁴ Zu diesem Themenkomplex vgl. ARENS (Anm. 31) 289–293.

den Koitus von Mann und Frau gezeugt wurde und dadurch in den Bann der Erbsünde geriet, sondern nach Mt 1, 18 und Lk 1, 35 durch Gottes Wirken, nämlich die Kraft des Heiligen Geistes, von einer Jungfrau empfangen wurde und auf diese Weise von der Erbsünde bewahrt blieb. Von dieser Voraussetzung her kann Leo sagen, dass Jesus Christus die menschliche Natur besitzt, jedoch ohne den Sündenschmutz des menschlichen Fleisches.

Denselben Gedanken bringt er in einer weiteren Interpretation von Phil 2, 7 noch deutlicher zum Ausdruck: *adsumpta est de matre Domini natura, non culpa. creata est forma servi sine conditione servili, et novus homo sic contemptus est veteri, ut et veritatem susciperet generis et vitium excluderet vetustatis*⁶⁵.

Da der Herr von seiner Mutter die menschliche Natur, aber nicht die normalerweise damit verbundene Schuld annimmt, versieht Leo die *forma servi*, die ihm allgemein als Metapher für die Menschheit Jesu Christi gilt, mit dem Zusatz *sine conditione servili*, um damit den sündhaften Zustand des Menschen auszuschließen. Wichtig ist, dass Leo in diesem Zusammenhang den Terminus *creare* gebraucht, mit dem er auf das schöpferische Wirken Gottes beim Entstehen des Menschen in seinem sündenlosen Urstand hinweist.

Um der Gefahr zu entgehen, durch den Ausschluss der Sünde Zweifel an der wahren Menschheit Jesu Christi aufkommen zu lassen, nimmt er die paulinische Antithese vom neuen und alten Menschen aus Röm 6, 4–6 zum Anlass, die wirkliche Annahme des Menschengeschlechts durch den Gottessohn zu betonen⁶⁶.

Welchen Wert Leo auf die wirkliche menschliche Natur Jesu Christi legt, erhellt auch folgender Text aus seiner 454 gehaltenen Weihnachtspredigt: *quia iustificandis hominibus hoc principaliter opitulatur, quod Unigenitus Dei etiam filius hominis esse dignatus est, ut homoousios Patri Dei, id est unius substantiae, idem homo verus et secundum carnem matri consubstantialis existeret, utroque gaudemus, quia non nisi utroque salvamur*⁶⁷.

Im Hinblick auf die Erlösung stellt Leo abermals die Notwendigkeit der göttlichen und der menschlichen Natur Jesu Christi in den Mittelpunkt und nimmt dazu die Aussagen des Glaubenssymbols von Chalcedon in Anspruch. Dieses hatte im Einklang mit dem Konzil von Nizäa durch die Formel $\delta\mu\omicron\upsilon\upsilon\sigma\iota\omicron\varsigma\ \tau\upsilon\ \pi\alpha\tau\epsilon\acute{\rho}\iota\ \kappa\alpha\tau\grave{\alpha}\ \tau\eta\nu\ \theta\epsilon\acute{\omicron}\tau\eta\tau\alpha$ die Wesensgleichheit mit dem Vater und damit die wahre Gottheit Jesu Christi betont, der es in paralleler Formulierung mit $\delta\mu\omicron\upsilon\upsilon\sigma\iota\omicron\varsigma\ \eta\mu\acute{\iota}\nu\ \kappa\alpha\tau\grave{\alpha}\ \tau\eta\nu\ \alpha\nu\theta\omega\pi\acute{\omicron}\tau\eta\tau\alpha$ die wahre Menschheit des Gottessohnes an die Seite stellte⁶⁸.

Da die Gottheit Jesu Christi als Gleichwesentlichkeit mit dem Vater zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr umstritten war, übernimmt Leo die Formel

⁶⁵ Tract. XXII, 3 (CCL 138, 121–129).

⁶⁶ Vgl. tract. XXII, 2 (CCL 138, 104, 55–58): *in integra igitur veri hominis perfecta que natura verus natus est Deus, totus in suis, totus in nostris.*

⁶⁷ Tract. 30, 6 (CCL 138, 158, 141–145); STUDER (Anm. 35) stellt diesen Text in den Zusammenhang der Leo voraufgehenden griechischen und lateinischen Tradition.

⁶⁸ ACO II, I, 2, 129.

homoousios Dei Patri ohne weitere Erklärung. Um jedoch eine mögliche monophysitische Verwässerung des *consubstantialis nobis* abzuwehren und die wahre Menschheit Christi anlässlich der Feier seiner Geburt den Gläubigen besonders deutlich vor Augen zu stellen, wandelt Leo das *consubstantialis nobis secundum humanitatem* aktualisierend in *secundum carnem consubstantialis matri* ab. Dabei ersetzt er den Terminus *humanitas*, der ein weites Spektrum umfasst, durch den biblischen Begriff *caro* aus Joh 1,14, den er unmittelbar zuvor sehr realistisch auslegt, um die wahre Menschheit Jesu Christi abzusichern. Das Wort Gottes hat nämlich aus dem Mutterschoss der Jungfrau Maria nicht irgendeine Materie angenommen, sondern die uns zugehörige Substanz, und hat sich sogar die Natur unseres Körpers zu Eigen gemacht⁶⁹. Aufgrund dieser Interpretation ersetzt Leo das *consubstantialis nobis* präzisierend durch das *consubstantialis matri*, das er in der für ihn charakteristischen Weise wieder in die Notwendigkeit der Inkarnation für die Erlösung einmünden lässt.

Wie die Person Jesu Christi einen *novus ordo* begründet, der rational nicht fassbar ist, übersteigt auch seine *nova nativitas*, seine singuläre Menschwerdung ohne Erbsünde, jegliche Erkenntnis⁷⁰. So lässt sich die Inkarnation nur verstehen vor dem Hintergrund des göttlichen Heilsplans, der von der unendlichen, nicht hinterfragbaren Güte Gottes und seinem Erbarmen bestimmt ist, den Menschen als Geschöpf nach seinem Ebenbild und Gleichnis nicht dem Unheil und dem Untergang preiszugeben⁷¹. Diese Güte Gottes gewinnt in der Person Jesu Christi sichtbare und erfahrbare Gestalt, indem sie sich bis in den Kreuzestod hinein entäußert, ohne ihr Wesen aufzugeben⁷². Gerade weil in der Inkarnation keine Wesensumwandlung Gottes geschieht und die Dialektik von Gottheit und Menschheit gewahrt bleibt, ereignet sich darin das Heil für die Menschen⁷³.

⁶⁹ Tract. 30,3 (CCL 138, 154, 51–55): *cuius caro de utero virginis sumpta...quia naturam nostri corporis suam fecit, aedificante sibi sapientia domum, non de quacumque materia, sed de substantia proprie nostra, cuius adsumptio est manifestata cum dictum est: verbum caro factum est et habitavit in nos.*

⁷⁰ Tract. 30, 4 (CCL 138, 155, 89ff.): *nativitas autem Domini nostri Iesu Christi omnem intelligentiam superat et cuncta exempla transcendit, nec potest ullis esse comparabilis, quae est inter omnia singularis.*

⁷¹ Tract. XXII, 1 (CCL 138, 90, 8 -16): *Deus enim omnipotens et clemens, cuius natura bonitas, cuius voluntas potentia, cuius opus misericordia est, statim ut nos diabolica malignitas veneno suae mortificavit invidiae, praeparata renovandis mortalibus pietatis suae remedia inter ipsa mundi primordia praesignavit, denuntians serpenti futurum semen mulieris quod noxii capitis elationem sua virtute contereret, Christum scilicet in carne, Deum hominemque significans, qui natus ex virgine violatorem humane propaginis incorrupta nativitate damnet; vgl. tract. XXIV, 2 (CCL 138, 110, 36–38): *qui cum origini humanae multum dederit, quod nos ad imaginem suam fecit, reparationi nostrae longe amplius tribuit, cum servili formae ipse se Dominus coaptavit.**

⁷² Tract. XXIII,2 (CCL 138, 105, 63–65): *exinanitio enim illa qua se invisibilis visibilem praebuit, inclinatio fuit miserationis, non defectio potestatis.*

⁷³ Tract. 30,6 (CCL 138, 145–148): *utroque gaudemus, quia non nisi utroque salvamur, in nullo dividendes visibilem ab invisibili, corporeum ab incorporeo, passibilem ab impassibili, palpabilem ab impalpabili, formam servi a forma Dei...; vgl. ARENS (ANM. 31) 383.*

2. *Forma servi in paränetischem Kontext*

Leo stellt seinen Zuhörern nicht nur die Bedeutung und die Auswirkungen der göttlichen Heilsökonomie in der Inkarnation Jesu Christi vor Augen, die die Erlösung des Menschen ins Werk setzt, sondern weist auch auf ihren exemplarischen Charakter hin. Da Jesus Christus Gottheit und Menschheit in sich vereinigt, sieht Leo die beiden Naturen als Träger unterschiedlicher Aufgaben an. Die göttliche Natur bewirkt das Heil, die menschliche Natur hält für die Menschen ein Beispiel bereit, an dem sie ihr Leben ausrichten sollen⁷⁴.

An anderer Stelle betont er, dass die Werke Christi ihre Wirkung nicht nur durch das Sakrament entfalten, sondern auch durch das Beispiel, das die Gläubigen zur Nachahmung und Umsetzung in ihre Lebensweise und ihr sittliches Verhalten aufruft⁷⁵. In diesem Zusammenhang erinnert Leo seine Zuhörer daran, was das Christsein bedeutet: *frustra autem appellamur christiani, si imitatores non sumus Christi, qui ideo viam esse se dixit, ut conversatio magistri sit forma discipulis, et illam humilitatem eligeret servus, quam sectatus est dominus*⁷⁶.

Christen tragen ihren Namen nur dann zu recht, wenn sie sich als Nachahmer Christi erweisen. Wie diese *imitatio* aussehen und gelebt werden soll, erklärt Leo mit Hilfe der Selbstbezeichnung Christi als Weg (Joh 14,6), indem er wohl einen augustinischen Gedanken aufnimmt⁷⁷, und mit einer ergänzenden, dem paränetischen Kontext angepassten Interpretation der *forma servi*.

Durch seine *humilitas*, d. h. durch die Menschwerdung, ist Christus zum Weg, zum Wegweiser, für das Leben der Christen geworden. Die biblisch-metaphorische Ausdrucksweise setzt Leo konkretisierend in das für seine Adressaten verständliche Lehrer – Schülerverhältnis um. Der Lebenswandel des Lehrers Christus wird zur prägenden Norm für die Christen, seine Schüler, die dazu aufgerufen sind, sich seine Haltung anzueignen. Wenn auch gegenüber der christologischen Interpretation der *forma servi* hier die Akzente anders gesetzt sind, bleibt ihr Charakter doch erhalten, denn es ist die *humilitas* des Inkarnierten, die als Vorbild für die Christen, wollen sie ihrem Namen gerecht werden, bestimmend bleibt.

⁷⁴ Tract. XXI,1 (CCL 138, 87, 56 ff.): *nisi enim esset Deus verus, non afferret remedium, nisi esset homo verus, non praeberet exemplum*; tract. 28,3 (CCL 138, 141, 47 f.): *... qui ceteris et exemplo prodesset et merito*; vgl. tract. 63, 4 (CCL 138 A, 384, 64–67): *unde salvator noster filius Dei universis in se credentibus et sacramentum condidit et exemplum, ut unum adprehenderent renascendo, alterum sequerentur imitando*.

⁷⁵ Tract. XXV,6 (CCL 138, 123, 148–124, 151): *haec domini nostri opera, dilectissimi, non solum sacramento nobis utilia sunt, sed etiam imitationis exemplo, si in disciplinam ipsa remedia transferantur, quodque impensum est mysteris, prosit et moribus*; vgl. DE SOOS (Anm. 54) 98 f.; B. STUDER, Sacramentum et exemplum chez saint Augustin, in: Dominus Salvator (= StAns 107) (Roma 1992) 141; MERKT (Anm. 17) 274–276.

⁷⁶ Tract. XXV,6 (CCL 138, 124, 154–157).

⁷⁷ Trin. VII,3,5 (CCL 50, 253, 60 ff.): *quia factus est nobis via temporalis per humilitatem*; vgl. STUDER (Anm. 75) 170; DERS., Die Einflüsse der Exegese Augustins auf die Predigten Leos des Großen, in: Dominus Salvator (= St Ans 107) (Roma 1992) 127 f.

Gerade diese paränetische Auslegung der *forma servi*, mit der er sich in paulinischen Bahnen bewegt⁷⁸, zeigt das Anliegen Leos, die Schriftinterpretation im Leben der Kirche wie im Leben des einzelnen Christen zu verorten und fruchtbar werden zu lassen, um auf diese Weise im Sinne des Paulus (1 Kor 14) zur Erbauung der Kirche beizutragen.

III. Schlussbetrachtung

In Verantwortung für seine Gemeinde wie für die Gesamtkirche greift Leo aus aktuellem Anlass mit Phil 2, 6–7 einen zentralen christologischen Schrifttext auf, den er im Einklang mit der Tradition, aber doch in eigener Akzentuierung seinen Adressaten deutend zu erschließen versucht.

Aufgrund der in der Inkarnation ergangenen Offenbarung Gottes sieht er es als seine Aufgabe an, sich mit der Schriftauslegung dem Christusbegriff zu nähern, um das Aussagbare dieser Wahrheit mitzuteilen. Gleichzeitig erkennt er die Grenzen, die ihm dabei gesetzt sind, denn der Inkarnierte bleibt Gott, den die menschliche Vernunft nicht in Begriffe oder Aussagen fassen kann. So ist die Personalunion von göttlicher und menschlicher Natur in Jesus Christus intellektuell nicht einsichtig zu machen, sondern nur in gläubigem Vertrauen anzunehmen, weil sie in der unerforschlichen Liebe Gottes gründet, die sein Wesen ist⁷⁹.

Die Antinomie, die in dem absolut neuen und singulären *ordo*, der sich in der Person Christi äußert, beschlossen ist, deutet Leo in verschiedenen Antithesen an, ohne sie auflösen zu können oder gar zu wollen. Die Selbstmitteilung Gottes bleibt Geheimnis, doch verfällt er deswegen nicht in Resignation, sondern weiß, dass aller Fortschritt im Hinblick auf die Gotteserkenntnis im Anerkennen seiner über alles Wissen herausragenden Größe besteht⁸⁰. Diese Einsicht hebt den Wert theologischen Wissens und der Bemühung um theologische Erkenntnis nicht auf, rückt aber beides in die richtige Perspektive und lässt Raum für die in Jesus Christus als *exemplum imitationis* ergangene Einladung zu einer lebensvollen Gemeinschaft mit ihm.

⁷⁸ Paulus ordnet den Christushymnus in den Kontext der Ermahnung der Gemeinde von Philippi zu einem rechten christlichen Lebenswandel ein (Phil 2, 1–5).

⁷⁹ Tract. 29, 1 (CCL 138, 146, 6–8): *utramque enim substantiam in unam convenisse personam, nisi fides credat, sermo non explicat.*

⁸⁰ Tract. 29, 1 (CCL 138, 146, 13–15): *nemo enim ad cognitionem veritatis magis propinquat, quam qui intelligit in rebus divinis, etiamsi multum proficiat, semper sibi superesse quod quaerat.* Diesen Gedanken hatte schon Gregor von Nyssa vertreten mit der Begründung, dass jede Erkenntnis durch die Unendlichkeit Gottes überholt wird: z. B. Cant. or. VI (GNO VI, 181, 16); Cant. or. VIII (GNO VI, 247, 10–19); Vit. Moys. II (GNO VII, 1 87, 15–17); vgl. M.-B. VON STRITZKY, Zum Problem der Erkenntnis bei Gregor von Nyssa (= MBT 37) (Münster 1973) 95 f.

Frühchristliche Kirchen im Gebiet des Ammon-Tempels von Luqşur

Von PETER GROSSMANN

Das Christentum hat in Theben erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt Fuß gefasst. Als Kaiser Diocletian 297 n. Chr. nach Niederwerfung der oberägyptischen Revolte des L. Domitius Domitianus und des Aurelius Achilleus und zur Sicherung der Südgrenze des Landes in Theben auf dem Gelände des seit Jahrhunderten nicht mehr in Benutzung befindlichen Ammon-Tempels, im Herzen des heutigen Luqşur, dem alten Diospolis Magna, πόλις καιστρών (arabisch Luqşūr, abgeleitet aus al-'uqşur „die Kastele“, verballhornt „Luxor“), ein großes für zwei Legionen bestimmtes militärisches Standlager¹ einrichtete, war dort vom Christentum noch wenig zu spüren. Der hinter der hypostylen Halle des Tempels, am Ende des neu eingerichteten *praetorium* befindliche, rechteckige, einst überdachte Apsidensaal, der von früheren Reisenden und Gelehrten irrtümlich als eine für den christlichen Gebrauch umgestaltete Kirche angesehen wurde², ist in Wahrheit ein heidnischer, aus der Zeit der Anlage dieses Militärlagers stammender Einbau und war dem Kaiserkult gewidmet³. Die in den Gewänden der Apsis dargestellten vier überlebensgroßen männlichen Figuren mit Nimben stellen nicht Heilige dar, wie man früher auf Grund der Nimben angenommen hat, sondern sind Bilder der tetrarchischen Kaiser Diocletian und seiner Mitregenten. Die übrigen Malereien an den Wänden des Raumes zeigen Feldherren, Soldaten und Pferde⁴. Was später aus diesem Saal wurde, als das Römische Reich christlich geworden war, und nach den Edikten des Kaisers Theodosius I. (379–395) aus den Jahren 391 (Cod.Th. 16,10,11) und 392 (Cod.Th. 16,10,12) die Ausführung von Opfern und anderen heidnischen Kult-handlungen verboten war⁵, ist nicht mehr zu erkennen. Eine Kirche dürfte wenigstens nicht daraus geworden sein. Die Apsis weist nicht nach Osten, sondern

¹ M. EL-SAGHIR – J.-CL. GOLVIN ET AL., Le camp romain de Louqsor (= Institut Français d'Archéologie Orientale. Memoires 86)(Kairo 1986).

² Vgl. E. GRÉBAUT, Fouilles de Louqsor, Bull. Inst. Egyptien 2^{ème} ser. 10 (1889) 327–337, bes. 329 f.; G. DARESSY, Notice explicative des ruines du Temple de Louxor (Kairo 1893) 6f. 58 ff.

³ s. bereits U. MONNERET DE VILLARD, The temple of the Imperial cult at Luxor, in: Archaeologia or Miscellaneous tracts relating to Antiquity 95 (1953) 85–105, bes. 87 ff.

⁴ J. G. DECKERS, Die Wandmalerei im Kaiserkultraum von Luxor, JdI 94 (1979) 600–652, bes. 621 ff. Abb. 13 ff. 33–34; sowie DERS, Constantin und Christus. Das Bildprogramm in Kaiserkulträumen und Kirchen, in: D. STUTZINGER (Hg.), Spätantike und frühes Christentum. Ausstellung Liebieghaus Museum alter Plastik, Frankfurt am Main 16.12.1983–11.3.1984 (Frankfurt am Main 1983) 267–283, bes. 268 ff.

⁵ Das von Theodosius I zugleich im Namen seiner beiden Söhne Arcadius und Honorius promulierte Edict vom 8. Nov. 392 (Cod.Th. 16,10,12), Text in engl. Übers. bei C. PHARR, The Theodosian Code and Novels and the Sirmondian Constitutions (New York 1969) 473 f.,

nach Südwesten, also in eine für den christlichen Kultus unpassende Richtung, und es fehlt an allen Einbauten, die auf eine kirchliche Nutzung des Raumes schließen lassen. Als Fahnenheiligtum konnte er immerhin noch benutzt werden. Vielleicht diente der Raum später auch als Kommandosaal (*tribunal*), wo Befehle ausgegeben wurden und gelegentlich Gericht gehalten wurde, zu welchem Zweck für den *praefectus castrorum* vor der Apsis vielleicht ein Thron aufgestellt wurde. Ob die Malereien mit den Kaiserbildern übertüncht wurden, erscheint ebenfalls zweifelhaft. Lediglich die Figur des Kaisers Maximianus Herculeus, der später der *damnatio memoriae* verfiel, hat man so weit wie möglich getilgt⁶. Die Figur des als Einzigem ein goldenes Szepter, das Insignum der Macht, haltenden Kaisers Diocletian blieb dagegen unbeschädigt. Reste eines Altars für den Kaiserkult oder wenigstens Standspuren eines solchen im Boden wurden nicht festgestellt⁷. Wie aus der fehlenden Abarbeitung der Vorsprünge am Fuß der römischen Einbauten in der Apsis und an den Standblöcken unter den Säulenbasen zu erkennen ist, lag das diocletianische Bodenniveau des Raumes höher als heute⁸.

Eine Lagerkirche, mit der analog zu anderen Standlagern des römischen Heeres etwa seit dem Ende des 4., bzw. Anfang des 5. Jhs. zu rechnen wäre⁹, dürfte – wenn überhaupt¹⁰ – an einer anderen Stelle errichtet worden sein, doch wurden Reste einer solchen hier notwendigerweise in das 5. oder vielleicht auch 6. Jh. zu datierenden Kirche bisher nicht nachgewiesen. Allenfalls mag die Kirche in der Nordostecke des Hofes Ramses' II unter der heutigen, der Fatimidenzeit ent-

hat als Verschärfung des Edicts von 391 zu gelten und enthält eine Aufzählung aller Verbote einschließlich der Androhung heftigster Strafen.

⁶ DECKERS (Anm. 4) 643 f. Abb. 33; bemerkenswert ist darüber hinaus der Tatbestand, dass nur Maximian, nicht aber der von den christlichen Bevölkerung als Christenverfolger angefeindete Diocletian getilgt wurde, was erkennen lässt, dass die Tilgung nicht vom christlichen Volk ausging, sondern vermutlich auf höhere Weisung durch das Militär.

⁷ DECKERS (Anm. 4) 615 f. Abb. 10; bei den als Fragmente von Säulentrommeln angesehenen runden Steinen mit einer quadratischen Öffnung in der Mitte handelt es sich um außer Gebrauch geratene bzw. zerbrochene Mühlsteine. Sie sind heute durch ein modernes Paviment überdeckt. Die Untersuchungen des Bodens erbrachten auch, daß es keine weiteren Stützenfundamente wie für die beiden noch stehenden Säulen gibt. Die auf U. Monneret de Villard zurückgehende und noch von GOLVIN a. O. (Anm. 1) 17 u. 23 Pl. 1 übernommene Ergänzung eines Ciboriums vor der Apsis ist damit aufzugeben. Entsprechend gehört auch das im Hofareal auf der Westseite des Tempels gelegene, von GOLVIN ebenda Abb. 32, und J. MCKENZIE, *The architectural style of Roman and Byzantine Alexandria and Egypt*, in: D. M. BAILEY (ed.), *Archaeological research in Roman Egypt. Proceedings of the 17th class. colloquium of the Dep. of Greek and Roman Antiquities, Brit. Museum 1–4 Dec. 1993* (= *Journal of Roman Archaeology, Suppl.* 19, 1996) 128–142, bes. 135 Abb. 3e, abgebildete korinthische Kapitell nicht zur Ausstattung der Kaiserkultkapelle, wie von beiden irrtümlich angenommen wird.

⁸ s. auch DECKERS (Anm. 4) 609.

⁹ Nach S. GREGORY, *Roman military architecture on the eastern frontier from AD 200 – 600. I–III* (Amsterdam 1995–97) bes. I, 138, erst seit 500 n. Chr.

¹⁰ Bei in der Nähe von städtischen Siedlungen gelegenen Lagern ist die Einrichtung von eigenen Lagerkirchen nicht erforderlich.

stammenden Moschee des Abū l-Ḥaġġāġ einer Zeit angehören, in der das Lager noch besetzt war, doch ist eine derartige Zuweisung höchst unsicher. Sonst kamen nach Mitteilung von L. Habachi (†) bei Ausgrabungen in der Nähe des auf der Ostseite des heutigen Antikengeländes befindlichen Viersäulenmonuments (*Tetrastylon*) verschiedene christliche Kultgegenstände des 5. Jhs. ans Licht, doch lassen sich die in diesem Areal angetroffenen Gebäudereste nicht zu einem Kirchenbau ergänzen¹¹. Andererseits sind derartige für die Benutzung durch das Militär bestimmte Lagerkirchen generell nur von solchen Lagern bekannt, die relativ weit von menschlichen Siedlungen entfernt in der Wüste lagen. Ein ägyptisches Beispiel dieser Art ist das kleine kürzlich in mehreren Kampagnen von S. Sidebotham untersuchte *castellum* von Abū Ša'ār an der Küste des Roten Meers, wo man früher den Hafen von Myos Hormos vermutet hat, und dessen *principia* später in eine Kirche umfunktioniert wurden¹².

Die älteste bisher im Gebiet des heutigen Luqsur nachgewiesene Kirche liegt außerhalb des Lagers, und zwar an einer sehr signifikanten Stelle, unmittelbar östlich neben dem auch in der Zeit des römischen Lagers noch immer als Haupteingang benutzten Durchgang durch den Pylon¹³. Jeder spätantike Besucher des Lagers bekam also zugleich auch die Kirche zu sehen. Bei der baulichen Anlage dieser Kirche (Fig. 1) handelt es sich um eine mittelgroße dreischiffige Basilika (lichte Mittelschiffsspannweite 7,2 m), deren mittlerer und westlicher Teil mit dem Narthex, dem Baptisterium und einigen anderen Vorräumen schon 1948, unmittelbar nach dem Abschluss der Freilegung von Abdul Qader Mohamed, dem damaligen Grabungsleiter in dem Gebiet des Luqsur-Tempels¹⁴, wegen der vielen im Mauerwerk der Kirche wiederverwendeten, aus einem Tempel Amenophis' IV (18. Dynastie) stammenden kleinen Steinblöcke (sog. ‚Talatāt‘ nach ihrer Länge von drei, arab. talāta, Handspannen) abgeräumt wurde. Die Blöcke befinden sich jetzt im *lapidarium* auf der Ostseite des Tempelhauses, wo sie zusammen mit anderem Material zu lang gestreckten, krummen Stapelzeilen übereinandergepackt sind und praktisch unberührt noch immer der Bearbeitung harren. Erhalten blieb von der Kirche nur das Sanktuarium und der letzte öst-

¹¹ s. L. HABACHI, Clearance of the area to the East of Luxor Temple, in: *Annales du Service des Antiquités de l'Égypte* 51 (1951) 447–468, bes. 449f. Pl. 1, ohne Hinweis auf Einzelheiten; der seinerzeit im Auftrage von L. Habachi hergestellte Befundplan ist bisher nicht publiziert.

¹² S. E. SIDEBOTHAM, The 1991 season of archaeological fieldwork at 'Abu Sha'ar (Red Sea coast), in: *Archaeological News* 17 (1992) 31–34, bes. 31f. Taf. 16; zu dieser *principia*-Kirche selbst s. DERS., Preliminary Report on the 1990–1991 seasons of fieldwork at 'Abu Sha'ar (Red Sea coast), in: *Journal of the American Research Center in Egypt* 31 (1994) 133–158, bes. 136ff. Abb. 3. 5; sowie neuerdings P. GROSSMANN, Abū Ša'ār revisited, in: *Bulletin de la société d'archéologie copte* 40 (2001) 89–95 Abb. 1.

¹³ Allgemein zum Bau dieser Kirche s. P. GROSSMANN, *Christliche Architektur in Ägypten* (= *Handbuch der Orientalistik*, 62)(Leiden 2002) 448ff. Abb. 68.

¹⁴ M. ABDUL-QADER MUHAMED, Preliminary report on the excavations carried out in the Temple of Luxor. Seasons 1958–1959 & 1959–1960, in: *Annales du Service des Antiquités de l'Égypte* 60 (1968) 227–279, bes. 251ff. Taf. 105f. Dem Autor bin ich darüber hinaus für die freundliche Überlassung seiner Photographien verpflichtet.

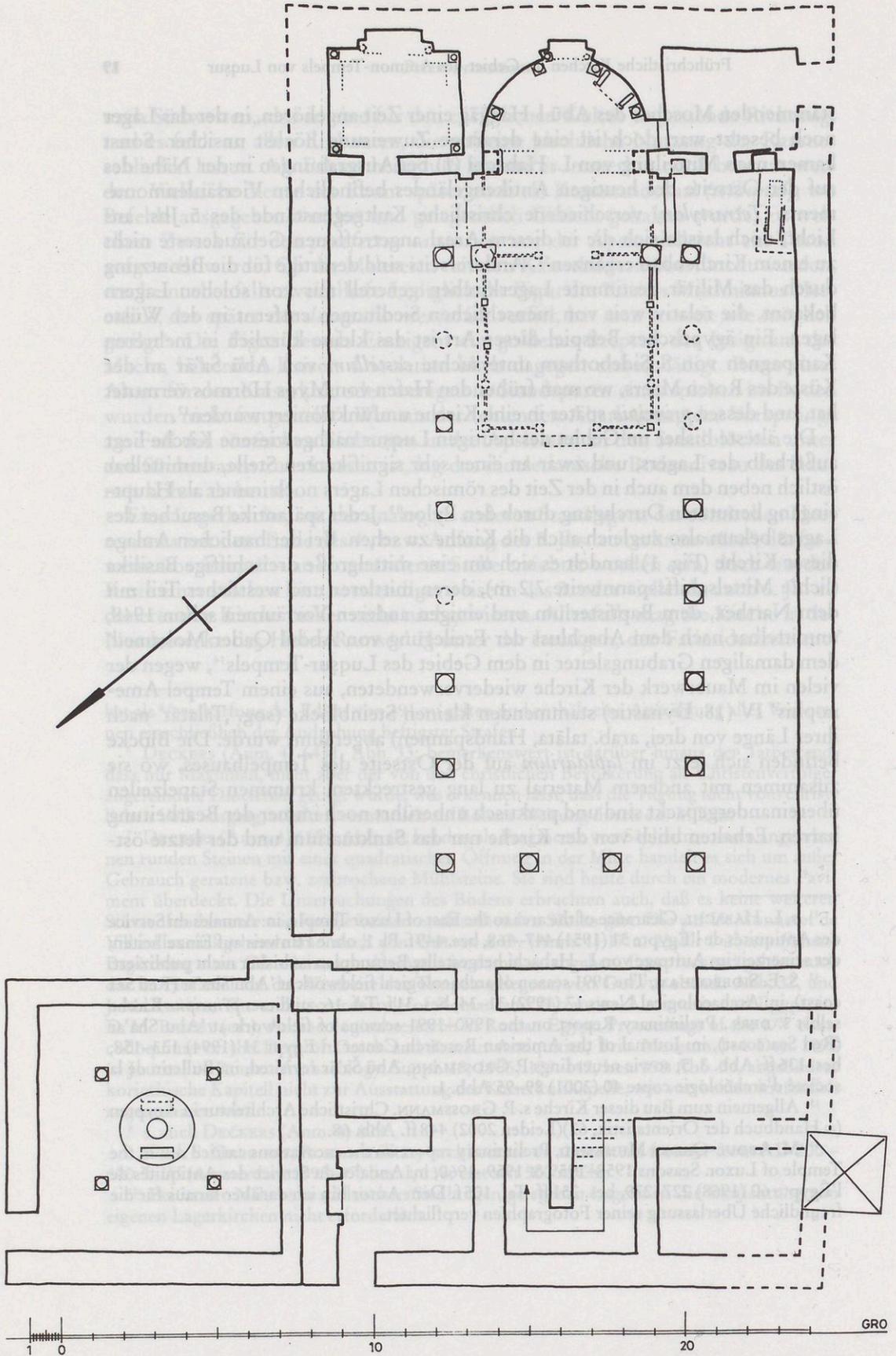


Fig. 1 Kirche vor dem Pylon des Ammon-Tempels in Luqsur

liche Abschnitt des Naos mit einigen Basen der Mittelschiffssäulen, die seinerzeit jenseits der Grenze des Ausgrabungsgebietes lagen.

Wie fast alle frühchristlichen Basiliken südlich von Kairo war die Kirche mit einem auch entlang der Westseite umlaufenden Seitenschiff versehen, das wie die längsseitigen Seitenschiffe durch Kolonnaden vom Mittelschiff getrennt war. Die Interkolumnien glichen denen der Längsseiten. Eine Betonung des mittleren Interkolumniums, wie das sonst häufig der Fall ist, lag nicht vor. In der westlichen Eingangswand wurden zwei Türen beobachtet. Ein kleiner (möglicherweise nicht originaler) Nebeneingang befand sich darüber hinaus am westlichen Ende der Nordwand. Aus etwas jüngerer Zeit stammt ein Narthex mit mehreren auf seiner Westseite angeordneten Nebenräumen, wie sie auch in der Trikonchoskirche von Tentyra, dem heutigen Dandara, enthalten sind¹⁵. Die Einzige nach den Beobachtungen von Abdul Qader Mohamed vorhandene Außentür befand sich in der Nordwestecke des nordwestlichen Eckraumes dieses Anbaus. Außerdem war dieser Raum in der Nordwand – befremdlicherweise gleich neben der Tür – mit einer rechteckigen *aedicula*-Nische versehen. Der Raum dürfte trotz der ungewöhnlichen Lage seines Zugangs der Eingangsraum (*vestibulum*) der Kirche gewesen sein. Weiter südlich folgten eine zweiläufige Treppe und dann ein etwas größerer Querraum unbekannter Bestimmung. Die nicht erhaltene Südwand scheint in der Flucht des Postaments des hier noch heute aufrecht stehenden Obeliskens Ramses' II. (19. Dynastie) gestanden zu haben.

Der jüngste Anbau bestand schließlich aus einem als Vierstützensaal ausgebildeten Baptisterium mit einer großen, zentral gelegenen Piscina. Dieses Baptisterium nahm die gesamte Nordseite des Narthex einschließlich seiner Nebenräume in Anspruch und hatte einen eigenen Außeneingang in der Nordwestecke (Abb. 17). Eine unmittelbare Verbindung mit dem Narthex oder der Kirche bestand nicht. Die weiter östlich folgende Raumzeile stand weder mit der Kirche noch mit dem Baptisterium in Verbindung und scheint ein unabhängiger Anbau gewesen zu sein.

Eigentümlich ist die Ausbildung der Piscina des Baptisteriums. Es handelt sich um eine zweistufige, kreisrunde Vertiefung, deren oberer Teil einen Durchmesser von rund 2,30 m aufwies und die nach den von Abdul Qader Mohamed veröffentlichten Photographien über zwei vor der Westseite zusätzlich angeordnete, breite, flache Stufen¹⁶ zu betreten war (Abb. 4). Ob es entsprechende Stufen auch auf der gegenüberliegenden Ostseite gab, ist auf den Fotos nicht zu erkennen. Die Ausführung dieses oberen Teils in Hausteinmaterial lässt vermuten, dass dieser Teil nicht mit Wasser aufzufüllen war. Etwa in der Mitte befand sich eine weitere jetzt aus Brandziegeln gemauerte Vertiefung, die wohl

¹⁵ P. GROSSMANN, Koptische Architektur, in: M. KRAUSE (Hrsg.), Ägypten in spätantiker christlicher Zeit (= Sprachen und Kulturen des christlichen Orients 4, 1998) 209–267, bes. 220f. Abb. 6; sowie DERS. (Anm. 13) 443 Abb. 63.

¹⁶ Die Stufen sind in dem von ABDUL QADER MOHAMED veröffentlichten Plan (Anm. 14) Taf. 106, nicht eingetragen, aber auf seinem Foto, ebenda Taf. 32a (wieder abgedruckt hier Abb. 4) deutlich zu erkennen. Die Darstellung in GROSSMANN (Anm. 13) 448 Abb. 68 ist damit entsprechend zu korrigieren.

als die eigentliche Taufpiscina anzusprechen ist. Ihr oberer Durchmesser betrug rund 0,75 m¹⁷. Die Tiefe ist leider unbekannt (auch nach den Fotos nicht abschätzbar) dürfte aber nur gering gewesen sein, denn Stufen waren hier nicht mehr vorgesehen.

Die Reste des am Ostende der Kirche befindlichen Sanktuariums, bestehend aus der mittleren Apsis und beidseitigen Nebenräumen, von denen der südliche durch einen eigenen Durchgang mit der Apsis verbunden war, wurden erst im Frühjahr 1983 vom Deutschen Archäologischen Institut in Kairo unter Leitung des Verfassers freigelegt¹⁸ und stehen noch heute in wesentlichen Teilen aufrecht. Auch hier befand sich ein Umgang, der durch zwei zwischen die vorderen Ecksäulen eingestellte, und zugleich etwas höhere Säulen vom Mittelschiff getrennt war (Abb. 3). Die Kirche war somit eine Umgangsbasilika und besaß folglich auch zwei aufeinander folgende Triumphbögen, von denen der vordere auf den erhöhten und stärkeren Mittelsäulen der Ostkolonnade ruhte. Typologisch gehört ein derartiger vorderer Triumphbogen zu den Eigentümlichkeiten des oberägyptischen Kirchenbaus, und gerade im Raum von Theben sind verhältnismäßig viele Beispiele dieses Typus auf uns gekommen¹⁹. Der hintere also zweite Triumphbogen bildete die Öffnung der Apsis. Er ruhte auf flachen, den Zugang zur Apsis einschnürenden Wandvorlagen, die aus gespaltenen pharaonischen Granitblöcken hergestellt waren. Die nördliche Vorlage, die aus einer Stele Thutmosis' III. (18. Dynastie) gearbeitet war, liegt heute auf dem Boden. Zu der südlichen von ihnen gehört ein bei den Grabungen aufgefundenes großes Pilasterkapitell (Abb. 5–7). Im Inneren war die Apsis mit einem inneren Säulenkranz versehen (Abb. 1). Den Scheitel zierte eine begehbbare, einst von Säulen flankierte Nische, in die bei bestimmten Anlässen wohl ein Thron für den Bischof eingestellt wurde (Abb. 2). Vor der rechten Seite der Apsiswandung, etwa mittig zwischen der Thronnische und dem Durchgang zum Südpastophorium stehen zwei mittelhohe, radial zur Wandung gerichtete Steinplatten, die als Unterbau für eine

¹⁷ Maße aus den Fotos herausgegriffen, im Plan von ABDUL QADER MOHAMED (Anm. 14) Taf. 106, wesentlich zu groß dargestellt.

¹⁸ P. GROSSMANN – D. S. WHITCOMB, *Excavation in the sanctuary of the church in front of the Luqsûr-Tempel*, in: *Annales du Service des Antiquités de l'Égypte* 72 (1992–93) 25–34.

¹⁹ Die wichtigsten Beispiele mit einem Ostumgang sind die Kirche im zweiten Vorhof des Tempels von Madīnat Hābū, neue Rekonstruktion bei P. GROSSMANN, *Frühe fünfschiffige Kirchen und die Anfänge des Kirchenbaus in Ägypten*, in: P. JÁNOSI (Hrsg.), *FS Dieter Arnold* (im Druck); sowie die beiden Klosterkirchen bei Sūhāġ, ebenda, und nach den neuesten Erkenntnissen auch die drei übereinanderfolgenden Kirchen des pachomianischen Hauptklosters von Pbow (lat. Pabau, heute Fāw qiblī), s. P. GROSSMANN, *Zur Rekonstruktion der Südkirche von Antinoopolis*, in: *Vicino Oriente* 12 (2000) 269–281, bes. 277 ff. Abb. 2–3. Alle Beispiele liegen in Oberägypten. Das älteste bisher nachgewiesene Beispiel einer Kirche mit einem Ostumgang ist die Südostkirche von Kellis in der Dakhla-Oase, die von den Ausgräbern in den Anfang des 4. Jhs. datiert wird, s. C. A. HOPE – G. E. BOWEN, *The excavations at Ismant el-Kharab in 1995/6 and 1996/7*, in: *Bull. Austral. Centre for Egyptology* 8 (1997) 49–64, bes. 49 ff. Taf. 4, neuester Plan in: G. E. BOWEN, *A Small Church at Ismant el-Kharab: Ancient Kellis*, in: *Bull. Austral. Centre for Egyptology* 11 (2000) 29–34 Abb. 1. Sie lässt erkennen, dass der Ostumgang im Gegensatz zu der bisherigen Auffassung von Anfang an zum Bestand des ägyptischen Kirchengebäudes gehörte.

mensa anzusehen sind, die selbst für liturgische Nebenfunktionen bestimmt war²⁰.

Die zu beiden Seiten der Apsis befindlichen zwei für den östlichen Kirchenbau wie auch für Kleinasien und Syrien charakteristischen Apsisnebenräume (Pastophorien) dienten als Amtsstube der Kleriker (*Diakonikon*), als Martyrium, *Skeuophylakion* oder ähnlichen²¹. Der auf Grund seiner Ausstattung als Martyrium anzusehende Raum auf der linken Seite besaß auch seinerseits in der Ostwand eine einst von Säulen flankierte Bodennische, die hier als breite Flachnische ausgebildet war. Möglicherweise war im oberen Bereich der Rückwand dieser Nische eine kleinere *aedicula*-Nische eingelassen. In allen Ecken des Raumes waren Säulen eingestellt. Die Überdeckung bestand aus einem Gewölbe, vielleicht einer Hängekuppel aus gebrannten, in einfachem Schlammörtel versetzten Ziegeln. Der Raum rechts neben der Apsis war einfach rechteckig. Er hatte jedoch neben dem üblichen Zugang aus dem südlichen Seitenschiff einen eigenen Außeneingang und eine interne Verbindung mit der Apsis, war also in charakteristischer Weise für die Bedürfnisse des Klerus zurechtgeschnitten und dürfte daher mit größter Wahrscheinlichkeit als *Diakonikon* gedient haben. Die auf der dem Naos zugewendeten Seite, links neben der Innentür dieses Raumes enthaltene Wandnische wurde erst später eingeschnitten. Rechts vor der Tür, gewissermaßen am Ostende des südlichen Seitenschiffs befand sich ein Grab mit einem über den Fußboden hinausragenden, oben halbrund abschließenden Überbau. Es barg den Leichnam eines schätzungsweise 50-jährigen Mannes, bei dem es sich vielleicht um den Stifter der Kirche handelte²².

Vor der Apsis breitete sich – weit in den Bereich des Mittelschiffs vortretend – das um drei Stufen erhöhte und einst von *cancelli* umgebene Presbyterium der Kirche aus. Mehrere Schrankenpfosten (*stipites*) oder wenigstens deren abgebrochenen Stümpfe mit den erforderlichen Nuten für die Einlassung der Schrankenplatten (*transennae*) haben sich *in situ* erhalten. Im Bereich des vorderen Triumphbogens deuten die dazu passenden, in die Säulenbasen eingeschnittenen Nute auf den Anschluss der *cancelli* (Abb. 3). Sie lassen erkennen, dass auch der Bereich unmittelbar vor der Apsis, also der der Breite der Apsisöffnung entspre-

²⁰ Zur Bestimmung der Nebentische in den Sanktuarien der ägyptischen Kirchen neuerdings G. DESCŒUDRES in: R. KASSER ET AL., EK 8184, Bd. III Explorations aux Qouçoûr el-Izeila lors des campagnes 1981, 1982, 1984, 1985, 1986, 1989 et 1990 (Leuven 1999) 490 ff., nach dem ein solcher Tisch darauf deutet, dass die in der Kirche gefeierte Liturgie dem Ritus der in den dyophysitischen (chalkedonischen) Gemeinden gebräuchlichen griechischen Markuskulturgie folgte, die Kirche sich also in chalkedonischen Händen befand.

²¹ Die im griechisch-orthodoxen Kirchenbau zumeist dem linken dieser Räume zugewiesene Funktion der *Prothesis* stammt erst aus jüngerer Zeit, und es ist zu betonen, dass derartige Pastophorien in dem vorausgehenden frühchristlichen Kirchenbau Griechenlands keine Tradition haben. Apsisnebenräume kommen dort bei frühchristlichen Kirchen erst zu einem späteren Zeitpunkt auf, s. M. ALTRIPP, Die Prothesis und ihre Bildausstattung in Byzanz unter besonderer Berücksichtigung der Denkmäler Griechenlands (= Studien und Texte zur Byzantinistik 4) (Frankfurt 1998) 19 ff.

²² Eine anthropologische Untersuchung wurde von Sc. L. Rolston (Amman) durchgeführt.

chende Sektor des Ostumgangs, auf beiden Schmalseiten verschränkt, bzw. wohl zugleich mit Türen versehen war, wie auf Grund der auf beiden Seiten vorhandenen Treppenstufen zu erschließen ist. Weitere Nute gehören zu einer Schranke, die den Bereich zwischen den beiden vorderen Triumphbogensäulen verschloss und vermutlich nur eine mittlere Tür enthielt, wie sie für die Liturgie erforderlich war. Die Apsis selbst war dann aber nicht mehr durch Schranken verschlossen²³.

Standspuren des Altars, der – wie bei einer städtischen Kirche in Ägypten üblich – im vorderen Bereich des Presbyteriums zu ergänzen ist, sind nicht mehr zu erkennen.

Die besondere kunstgeschichtliche Bedeutung dieser Kirche besteht nun darin, dass der in ihr zur Verwendung gelangte bauliche Dekor größtenteils aus eigens für die Kirche hergestellten Werkstücken bestand, was sonst in Ägypten in der betreffenden Zeit nur höchst selten der Fall war. Die erhaltenen Werkstücke geben damit eine gute Vorstellung davon, welche Schmuckformen gleichzeitig in Gebrauch waren; z. B. taucht ein an den Bogensteinen enthaltenes, von einem Flechtband (Abb. 16) umschlungenes Rosettenmuster in ähnlicher Form auch an dem oberen Rahmen eines Nischenhauptes auf (Abb. 14), das nach der Fundlänge zu der *aedicula*-Nische in dem nordwestlichen Eckraum des Narthexvorbaus gehörte. Die Rosetten selbst zeigen am Bogen einen regelmäßigen Wechsel von vier- und achtblättrigen Blüten. Am Nischenhaupt sind alle Rosetten vierblättrig, doch sind die einzelnen Blätter hier abwechselnd mit und ohne tiefe Kerben versehen. Die Konchenwölbung selbst ist mit einer plastisch ausgeformten, aufrecht gerichteten Muschel geschmückt. Das Stück befindet sich heute in dem Steinlager auf der Westseite des Pylonvorplatzes des Ammon-Tempels, neben der modernen Besuchertreppe.

²³ Die Verschränkung der Apsis selbst scheint in der Regel nur in solchen Kirchen durchgeführt worden zu sein, in denen es einen Ostumgang oder eine auf Grund anderer Gegebenheiten vorgezogene Säulenreihe nicht gab; und zwar gilt das, wie einige Beispiele aus Abū Mīnā zeigen, allem Anschein nach auch für den Norden des Landes. So liegt die rückwärtige Schranke des Presbyteriums der justinianischen Gruftkirche auf der Höhe der beiden Eingangssäulen zu der die Apsis vertretenden Ostkonche, P. GROSSMANN, Abū Mīnā I. Die Gruftkirche und die Gruft (Mainz 1989) 126 ff. Abb. 32 A–B; dagegen ist in der etwas älteren Großen Basilika am selben Ort die rückwärtige Presbyteriumsschranke auf der Höhe der Kolonnaden der östlichen Querhausseitenschiffe untergebracht, s. H. SCHLÄGER, Abu Mena. Vorläufiger Bericht, in: Mitteilungen des Deutschen Archäolog. Instituts Abteilung Kairo 19 (1963) 114–120 Abb. 1. Entsprechendes lässt sich auch bei den übrigen Querhausbasiliken in Ägypten beobachten, P. GROSSMANN, Die Querschiffbasilika von Hauwarīya-Marea und die übrigen Bauten dieses Typus' in Ägypten als Repräsentanten der verlorenen frühchristlichen Architektur Alexandrias, in: N. SWELIM (Hrsg.), In Memoriam Daoud Abdu Daoud (= Festschrift Daoud Abdu Daoud, Bulletin de la Sociéte d'Archeologie d'Alexandrie 45 [1993]) 107–121, passim; in den Trikonchoskirchen, die gewissermaßen einen eigenen Typus darstellen, hat sich das Presbyterium nach Osten verlagert, indem seine vordere Begrenzung jetzt im Bereich des vorderen Triumphbogens zu liegen kam, während die hintere in den Eingangsbereich des Trikonchos geriet, wie das Beispiel der Kirche von Tentyra (Dandara) zeigt, s. GROSSMANN (Anm. 13) 443 ff. Abb. 63.

Die Bogensteine der beiden Triumphbogen sind mit unterschiedlichen, aber jeweils sehr flachen Mustern dekoriert. Beide zeigen auf der Laibungsseite jeweils einen Svastika-Mäander in flachem Relief, wobei der des vorderen Bogens diagonal (Abb. 11), der des hinteren Bogens (Apsisstirnbogens) orthogonal geführt war (Abb. 12). In die quadratischen Zwischenfelder sind abwechselnd gemusterte Rosetten eingelassen, und zwar wechseln diagonal angeordnete spitzblättrige Rosetten mit orthogonal angeordneten stumpfblättrigen und mit vorderen Kerben versehene Rosetten miteinander ab. Umgekehrt zeigt die Stirnseite des vorderen Bogens einen konzentrisch geführten Blätterkranz und enthält im Scheitel ein Kreuz im Kranz (Abb. 10), in dessen Oberfläche noch die teilweise mit Gips gefüllten Vorritzungen zu erkennen sind, während der Stirnbogen der Apsis einen bereits oben beschriebenen doppelten Rosettenkranz mit in den inneren Zwickeln eingravierten kleinen Kreuzen aufweist (Abb. 16). Ob der Schlussstein auch hier mit einem vorderen Kreuz versehen war, ließ sich nicht feststellen, da der betreffende Stein nicht aufzufinden war, darf aber wohl vorausgesetzt werden. Über beiden Bogen folgte eine konzentrisch geführte, einem Geisonprofil nachgebildete, einfache Schräge, von denen eine mit flächig eingeritzten Blockkonsolen zwischen abwechselnd formulierten Rosetten (Abb. 8)²⁴, die andere mit vierzackigen und nach einer Seiten gewendeten Akanthusblättern verziert war (Abb. 9). Welches Motiv zu welchem Bogen gehörte, ist unsicher, aber vermutlich wird – der motivischen Übereinstimmung zuliebe – der Konsolenfries wohl über dem Apsisstirnbogen, der andere mit den Akanthusblättern über dem vorderen Triumphbogen angeordnet gewesen sein.

Dieser relative Reichtum des plastisch ausgearbeiteten Dekors lässt darüber hinaus deutlich werden, dass der oberägyptische Kirchenbau der frühchristlichen Zeit in einer anderen Tradition stand als die etwa gleichzeitige Baukunst im Norden des Landes. Während man sich beispielsweise in Abū Mīnā bereits in justinianischer Zeit, entsprechend der Bauweise in den unter stärkerem Konstantinopler Einfluss stehenden, europäisch kleinasiatischen Kerngebieten des Römischen Reichs²⁵ daran gewöhnt hatte, die Bogen nicht mehr mit Archivolten und Soffitten zu dekorieren²⁶, sondern ebenflächig zu belassen und gegebenenfalls mit Malereien oder Mosaiken zu verzieren, wurde in Oberägypten die auf den Einfluss der hellenistischen Architektur zurückzuführende plastische Durchbildung der verschiedenen Tekturglieder bis zum Ausgang der Antike beibehalten²⁷.

²⁴ Abgebildet auch bei MCKENZIE (Anm. 7) 137 Abb. 5a, die diese Form der Konsolen, wie sie beim kompositen Gebälk vorkommt, als „modillion“ bezeichnet im Unterschied zu den mit Voluten versehenen Konsolen des korinthischen Gebälks; ebenso R. CHITHAM, *The classical orders of architecture* (Oxford 1985) 88, 154 Taf. 30.

²⁵ s. die Bauten in Ravenna, Qasr Ibn Wardan, Konstantinopel und Sinai.

²⁶ In der Gruftkirche von Abū Mīnā ist praktisch nur der aus dem Narthex in die Große Basilika führende Bogen mit profilierten Archivolten versehen, s. GROSSMANN (Anm. 23) 157 ff. Abb. 51.

²⁷ s. auch MCKENZIE (Anm. 7) 135 f. Ein weiteres noch jüngerer Beispiel, in dem freilich Spolien zur Verwendung gelangten, ist die ungefähr in die Mitte des 7. Jhs. datierbare obere Kirche des Klosters von Dayr Abū Fānā in Mittelägypten, s. P. GROSSMANN, *Mittelalterliche*

Die Kapitelle der Säulen und Widerlagervorsprünge am Apsiseingang sind bedauerlicherweise nur in ihrer Rohform ausgearbeitet. Wir wissen daher nicht, wie sie in ihrem endgültigen Zustand ausgesehen haben sollten. Über den Säulen im Schiff befanden sich große, etwas gedrunken formulierte Kapitelle mit einem Blattkranz, schwach in der Mitte eingezogenem Abakus und dickem, zylindrisch gerundetem Knauf (Abb. 13). Abweichend von der sonst üblichen Darstellung sind hier nicht die Eck-, sondern die Mittelblätter der Kapitellseiten komplett ausgeführt, während die hinter ihnen befindlich vorgestellten Eckblätter im unteren Bereich teilweise verdeckt sind und erst zwischen der Spitzen der mittleren Vollblätter hervortreten. Das geringfügig größere Kapitell mit doppeltem Blattkranz, dessen oberen Blätter einen scharfen Mittelsteg und eine dicke und etwas größere Rückenschale aufweisen (Abb. 15), bei denen es sich vermutlich um verkümmerte Helices handelt, könnte zu den etwas stärkeren Säulen des vorderen Triumphbogens gehören. Ungewöhnlich ist die Formulierung der über den einschnürenden Seitenvorlagen (Pilastern) des Apsiseingangs befindlichen Kapitelle, die eigentlich als Kämpferkapitelle anzusprechen sind, allerdings dieser Funktion in bautechnischer Hinsicht ohne tiefe Verankerung in der Wand nur unvollkommen entsprechen. Sie zeigen auf der breiteren Laibungsseite wie bei den Säulen im Naos ein mittleres Einzelblatt und zwei Eckblätter, während beide Schmalseiten verschieden ausgebildet sind. Die dem Schiff zugewendete Vorderseite ist dreiteilig mit einem schmaleren, kürzeren Mittelblatt und höheren Eckblättern. Die Rückseite enthält dagegen nur zwei Eckblätter, ein vorderes schmales und ein hinteres breites (Abb. 5–7). Sonst sind diese Pilasterkapitelle im Gegensatz zu den Säulenkapitellen sehr unsauber gearbeitet mit einem ohne klare untere Begrenzung aus dem Kelch herauswachsenden Abakus.

Eigentümlicherweise gilt die Verwendung von neu, offensichtlich eigens für den Bau angefertigten Werkstücken nur für die Großplastik der Kirche. Bei den kleineren Säulen in der Apsis und dem von uns als Martyrium angesehenen nördlichen Apsisnebenraum bediente man sich wie fast überall in Ägypten mit wiederverwendeten Werkstücken aus abgetragenen älteren Gebäuden. So sind in der Apsis und dem nördlichen Nebenraum die noch erhaltenen Säulenbasen alle verschieden. In letzterem Raum wurden sogar mehrere auf den Kopf und übereinander gestellte Kapitelle als Basen verwendet, weil offenbar die zur Verfügung stehenden Schäfte nicht lang genug waren.

Zeitlich gehört die Kirche, wie sich aus dem in beiden Triumphbögen zur Verwendung gelangten Dekor ergibt, dem letzten Jahrzehnt des 6. Jhs. an²⁸. Der Bau dürfte folglich in einer Zeit errichtet worden sein, als das römische

Langhauskuppelkirchen und verwandte Typen in Oberägypten (Glückstadt 1982) 78f. Abb. 25; sowie neuerdings H. BUSCHHAUSEN, Die Ausgrabungen von Dayr Abu Fana in Mittelägypten im Jahre 1987, in: JÖB 38, 1988, 353–382, bes. 354ff. Abb. 1; und ders. et al., Die Ausgrabungen von Dair Abu Fana in Ägypten in den Jahren 1991, 1992 und 1993, in: Ägypten und Levante 6 (1996) 13–73, bes. 14ff.; dort auch als Memorialkirche bezeichnet.

²⁸ Mitteilung H.-G. Severin.

Militärlager im Areal des Ammon-Tempels noch besetzt war. Letzteres Faktum wirft zusätzliches Licht auf die Bedeutung der Kirche im Hinblick auf ihre Lage unmittelbar neben dem Haupttor des Lagers.

Die übrigen Kirchen im Antikengelände des Ammon-Tempels von Luqsur sind sämtlich jüngeren Datums und entstammen aller Wahrscheinlichkeit nach erst der Zeit nach der persischen Eroberung (seit 619 n. Chr.)²⁹. Mit einer Ausnahme liegen sie alle im Areal des ehemaligen römischen Zweilegionenlagers, das nach diesem Zeitpunkt seine Bedeutung als solches verloren hatte. Während der persischen Okkupationszeit wurden hier jedenfalls keine Truppen stationiert, und allem Anschein nach blieb das Lager auch nach der Rückeroberung des Landes unter dem Kaiser Heraclius (610–641) und Abzug der persischen Besatzungstruppen (629) unbesetzt. In antiken Quellentexten wird es zum letzten Mal von Agathias (hist. V 13,8) in der zweiten Hälfte des 6. Jhs., also vor den genannten Ereignissen erwähnt.

Eine dieser Kirchen befindet sich in der Nordostecke des Hofes Ramses' II, direkt unter der Moschee des Abū l-Ḥaġġāġ, deren Existenz eine Freilegung der Kirche bisher verhindert hat und wohl auch in Zukunft verhindern wird³⁰. Die Kirche (Fig. 2) scheint noch vorzüglich erhalten zu sein, denn beide von ihr sichtbaren Außenwände im Norden und Westen stehen bis über die Fensterzone hinaus aufrecht (Abb. 20). Zwei heute vermauerte Eingänge sind zu erkennen, die beide in einen westlichen Vorraum, vielleicht den Narthex der Kirche führen. Letzterer ist auf seiner westlichen Längsseite mit zwei großen rechteckigen Nischen versehen, von denen eine in der Bekrönung eine Muschel mit dem aufgesetzten Relief eines Adlers aufweist. Ob diese Kirche einer Zeit entstammt, als das Lager noch in Benutzung war, ist wegen seiner abweichenden und gewissermaßen auch korrekteren Ausrichtung nach Nordost nicht gänzlich auszuschließen. Der Bau kann jedoch auf Grund seines Mauerwerks, das nach unserer derzeitigen Kenntnis kaum vor der zweiten Hälfte des 6. Jhs. anzusetzen ist, erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt errichtet worden sein. Darüber hinaus spricht gegen eine Frühdatierung die hohe, sich beträchtlich über das allgemeine Niveau des römischen Lagers erhebende Lage und die auffällige Unversehrtheit des Bauwerks, was mehr eine Entstehung nach der persischen Eroberung nahe legt.

²⁹ Zum Datum der persischen Eroberung s. R. ALTHEIM-STIEHL, Zur zeitlichen Bestimmung der sasanidischen Eroberung Ägyptens, in: *MOYCIKOC ANHP* (= Festschrift für M. Wegner) (Bonn 1992) 5–8.

³⁰ Nach G. LEGRAIN, Rapport sur les nouveaux travaux exécutés à Louqsor à l'ouest du temple d'Amon, in: *Annales du Service des Antiquités de l'Égypte* 17 (1917) 49–75, bes. 56, sind seit 1892 bestehende Bemühungen des Service des Antiquités de l'Égypte, die Moschee abzutragen und zu versetzen, bisher ohne Erfolg geblieben; zum Bau äußert sich ABDUL QADER MOHAMED (Anm. 14) 260 f. Taf. 68–71.

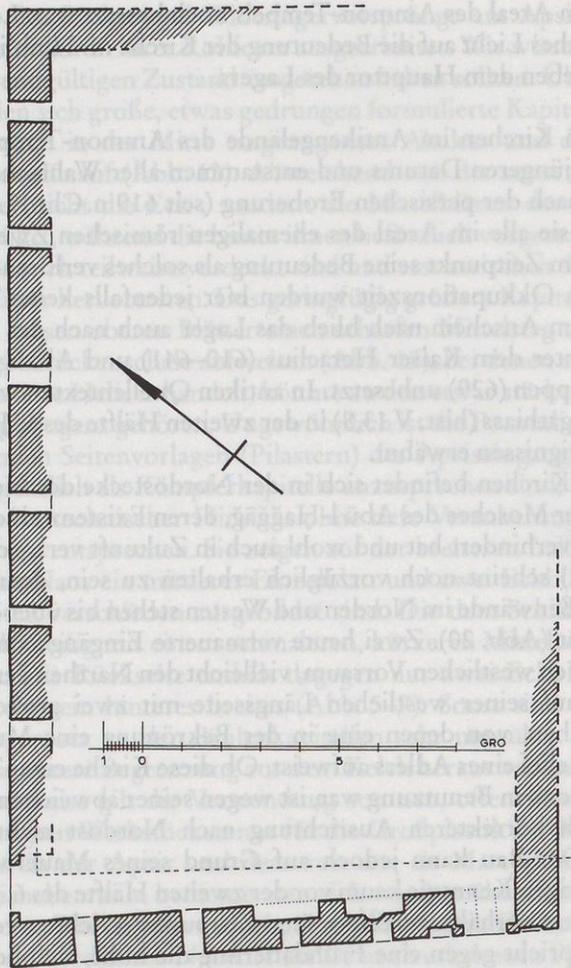


Fig. 2 Kirche im Hof Ramses' II (unter der Moschee des Abū l-Haġġāġ)

Zwei weitere Kirchen befinden sich auf der Westseite der großen dreischiffigen Halle zwischen den Höfen Ramses' II und Amenophis' III. Von ihnen haben sich jedoch nur die Grundmauern sowie an einigen wenigen Stellen auch die unteren Partien der aufgehenden Wände erhalten. In beiden Fällen handelt es sich um basilikale Bauten. Ihre schlanken Säulen wurden – so weit sie noch am Ort vorhanden waren – vom ägyptischen Antikendienst samt einiger Kapitelle wieder aufgerichtet. Mehrere als Fundamente dienende Standblöcke wie auch mehrere Basen waren am Ort noch *in situ* vorhanden.

Von der inzwischen wieder aufgeräumten und vom Bewuchs befreiten, allerdings seit ihrer Freilegung beträchtlich reduzierten (Abb. 18), schmalen, ungewöhnlich lang gestreckten nordöstlichen ‚Kirche am Hof Ramses' II.‘ (Fig. 3)

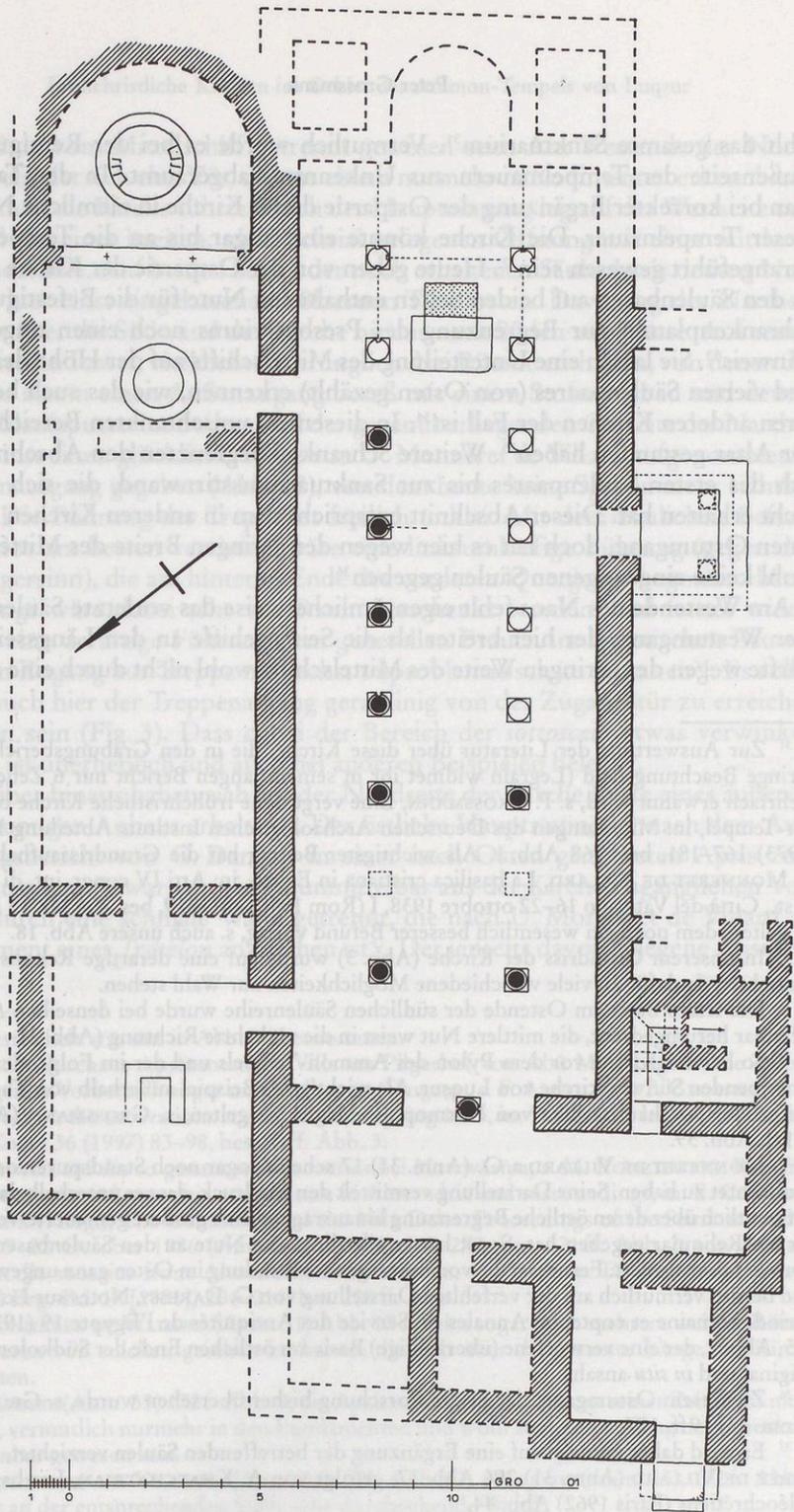


Fig. 3 Kirche am Hof Ramses' II in Luqsur

fehlt das gesamte Sanktuarium³¹. Vermutlich wurde es bei der Reinigung der Außenseite der Tempelmauern aus Unkenntnis abgeräumt. In der Tat gerät man bei korrekter Ergänzung der Ostpartie dieser Kirche in ziemliche Nähe zu dieser Tempelmauer. Die Kirche könnte einst sogar bis an die Tempelmauer herangeführt gewesen sein³². Heute geben von der Ostpartie der Kirche nur die an den Säulenbasen auf beiden Seiten enthaltenen Nute für die Befestigung der Schrankenplatten zur Begrenzung des Presbyteriums noch einen ungefähren Hinweis³³. Sie lassen eine Unterteilung des Mittelschiffs auf der Höhe des ersten und vierten Säulenpaares (von Osten gezählt) erkennen, wie das auch bei mehreren anderen Kirchen der Fall ist³⁴. In diesem so umschranken Bereich dürfte der Altar gestanden haben³⁵. Weitere Schranken begrenzten den Abschnitt östlich des ersten Säulenpaares bis zur Sanktuariumswand, die sich freilich nicht erhalten hat. Dieser Abschnitt entspricht dem in anderen Kirchen enthaltenen Ostumgang, doch hat es hier wegen der geringen Breite des Mittelschiffs wohl keine eingezogenen Säulen gegeben³⁶.

Am Westende des Naos fehlt eigentümlicherweise das vorletzte Säulenpaar³⁷. Der Westumgang, der hier breiter als die Seitenschiffe an den Längsseiten ist, dürfte wegen der geringen Weite des Mittelschiffs wohl nicht durch eine zusätz-

³¹ Zur Auswertung der Literatur über diese Kirche, die in den Grabungsberichten nur geringe Beachtung fand (Legrain widmet ihr in seinem langen Bericht nur 6 Zeilen), aber mehrfach erwähnt wird, s. P. GROSSMANN, Eine vergessene frühchristliche Kirche beim Luxor-Tempel, in: Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts Abteilung Kairo 29 (1973) 167–181, bes. 168 Abb. 1. Als wichtigster Beitrag hat die Grundrissaufnahme von U. MONNERET DE VILLARD, La basilica cristiana in Egitto, in: Atti IV Congr. int. di archeol. crist., Città del Vaticano 16–22 ottobre 1938, I (Rom 1940) 291–319, bes. 296 Nr. 15 Abb. 17, zu gelten, dem noch ein wesentlich besserer Befund vorlag, s. auch unsere Abb. 18.

³² In unserem Grundriss der Kirche (Abb. 3) wurde auf eine derartige Rekonstruktion verzichtet, da dafür zu viele verschiedene Möglichkeiten zur Wahl stehen.

³³ Die letzte Basis am Ostende der südlichen Säulenreihe wurde bei denselben Arbeiten offenbar herumdreht, die mittlere Nut weist in die verkehrte Richtung (Abb. 3).

³⁴ So bei der Kirche vor dem Pylon des Ammon-Tempels und der im Folgenden zu beschreibenden Südwestkirche von Luqsur. Als wichtigstes Beispiel außerhalb von Theben hat die große Querhausbasilika von Hermopolis Magna zu gelten, s. GROSSMANN (Anm. 13) 441 ff. Abb. 59.

³⁵ MONNERET DE VILLARD a. O. (Anm. 31) 17 scheint sogar noch Standspuren des Altars beobachtet zu haben. Seine Darstellung vermittelt den Eindruck, dass es unterhalb davon und beträchtlich über deren östliche Begrenzung hinausragend eine größere gemauerte Vertiefung für ein Reliquiar gegeben hat. Sonst hat er allerdings die Nute an den Säulenbasen für die *cancelli* falsch notiert. Ferner ist die von ihm ergänzte Rundung im Osten ganz ungewöhnlich und beruht vermutlich auf der verfehlten Darstellung von G. DARESSY, Notes sur Louxor à la période romaine et copte, in: Annales du Service des Antiquités de l'Égypte 19 (1920) 159–175, Abb. 2, der eine verworfene (überzählige) Basis am östlichen Ende der Südkolonnade als original und *in situ* ansah.

³⁶ Zu diesem Ostumgang, der in der Forschung bisher übersehen wurde, s. GROSSMANN (Anm. 13) 19 ff. 107.

³⁷ Es wird daher zumeist auf eine Ergänzung der betreffenden Säulen verzichtet, s. MONNERET DE VILLARD (Anm. 31) 296 Abb. 17; gefolgt von A. KHATCHATRIAN, Les baptistères paléochrétiens (Paris 1962) Abb. 44.

liche Säule vom Mittelschiff getrennt gewesen sein. Am Westende der Nordwand befindet sich eine Tür, die aus einem nurmehr in Rudimenten erkennbaren Vorraum in die Kirche führte. Doch der Haupteingang lag auf der Westseite und bestand aus einer breiten, nicht achsial gelegenen Öffnung mit einer mittleren Zwischensäule. Auf beiden Seiten der noch erhaltenen Säulenbasis deuten Nuten auf die hier einst eingelassenen hölzernen Türpfosten. Davor lag der Narthex, der sich über die Südwand der Kirche hinaus nach Süden ausdehnte. Auf seiner Westseite sind zwei, vielleicht ursprünglich drei Räume enthalten, von denen der südliche Raum einen Außenzugang besaß mit einem Stufenvorbau und deutlichen Ablaufspuren im Boden. Auf der gegenüberliegenden Ostseite des Narthex hat es einst einen glücklicherweise von U. Monneret de Villard aufgenommenen Treppenaufgang gegeben (Abb. 18), von dem heute keine Spuren mehr sichtbar sind³⁸. Die Führung der Treppe ist freilich unklar. Mit dem baulichen Befund zweifellos am besten vereinbar wäre eine linksumläufige Führung (gegen den Uhrzeigersinn), die am hinteren Ende des vorderen Quergangs begonnen hätte. Allerdings wäre dabei sehr viel Raum verschwendet worden, und ferner widerspricht eine derartige Führung dem generellen Brauch im ägyptischen Bauwesen, den Zugang zur Treppe möglichst unproblematisch zu gestalten³⁹. Es sollte daher auch hier der Treppenanfang geradlinig von der Zugangstür zu erreichen gewesen sein (Fig. 3). Dass dabei der Bereich der *sottoscala* etwas verwinkelt ausfiel, ist unerheblich und auch bei anderen Beispielen belegt⁴⁰.

Darüber hinaus haben sich auf der Nordseite der Kirche Reste eines äußeren, mehrräumigen Anbaus erhalten⁴¹. Der östliche Hauptraum, der nach dem Ausgrabungsbericht von G. Daressy in einer nach Osten gerichteten Apsis zum Abschluss kam⁴², war von einem unmittelbar aus der Kirche zugänglichen Vorraum durch eine schmale Wand getrennt, die nach U. Monneret de Villard als Fundament eines *Tribelon* anzusehen ist⁴³. Der jenseits davon gelegene Apsiden-

³⁸ Gestrichelt von uns in Abb. 3 übernommen.

³⁹ In der durchaus repräsentativen Villa am Pilgerhof von Abū Mīnā beginnt die Treppe ohne eigenen Vorbereich sogar unmittelbar am Eingang, s. F. ARNOLD in: P. GROSSMANN ET AL., Report on the excavations at Abū Mīnā in spring 1995, in: Bulletin de la Société d'archéologie Copte 36 (1997) 83–98, bes. 90 ff. Abb. 3.

⁴⁰ Hinweis auf die so genannte *villa rustica* bei Ḥawwārīya, s. M. RODZIEWICZ, Remarks on the domestic and monastic architecture in Alexandria and surroundings, in: E. C. M. VAN DEN BRINK (Hrsg.), The archaeology of the Nile Delta. Proceedings of the Seminar held in Cairo, 19–22 October 1986 (Amsterdam 1988) 267–277, bes. 271 ff. Abb. 2; sowie DERS., Opus sectile mosaics from Alexandria and Mareotis, in: Tesseræ. FS Joseph Engemann (= JbAC Erg.-Bd. 18 [1991]) 204–214, bes. 208 ff. Abb. 3.

⁴¹ MONNERET DE VILLARD (Anm. 31) Abb. 17 scheint sogar noch mehrere weitere Räume oder Spuren von solchen gesehen zu haben, die sich über die gesamte Länge der Kirche erstreckten.

⁴² DARESSY (Anm. 35) 172 f. Abb. 2; die Apsisrundung soll schon zu seiner Zeit nicht mehr sichtbar, vermutlich nurmehr in den Fundamenten und wohl auch nur entlang der Innenkante erkennbar gewesen sein.

⁴³ MONNERET DE VILLARD (Anm. 31) 296 Abb. 17; DARESSY (Anm. 35) 172 f. Abb. 2, zeichnet an der entsprechenden Stelle eine durchgehende Wand.

raum wird auf Grund eines etwa in der Mitte in den Boden eingetieften Beckens allgemein als Baptisterium angesehen⁴⁴. Dieses Becken ist aus Brandziegeln aufgebaut und von ungewöhnlicher Gestalt. Es hat eine kreisrunde Grundfläche von 1,87 m Durchmesser⁴⁵ und war durch zwei schmale im Uhrzeigersinn, entlang der Wandungen hinabführende Treppchen zu betreten. Wenn man die nördliche Treppe zum Abstieg verwendete und die südliche zum Aufstieg, war in beiden Fällen eine durch die liturgischen Vorschriften erwünschte Bewegungsrichtung von West nach Ost – wenigstens im Rahmen der üblichen Toleranzen – gewährleistet. Im vorderen Bereich, der vielleicht als Vorraum (*Proaulion*) anzusprechen ist, befand sich der Schacht einer Zisterne. Von den übrigen Räumen, die in dem Grundriss von U. Monneret de Villard auf der Nordseite der Kirche enthalten sind⁴⁶, ist derzeit fast nichts mehr zu sehen.

Auch auf der Südseite der Kirche sind im Plan von U. Monneret de Villard außer der bereits erwähnten Treppe noch allerlei Räume verzeichnet, von denen – wenn überhaupt – heute nur noch kurze Maueranschlüsse zu erkennen sind. Immerhin könnte ein etwa quadratischer, plattformartiger Vorbau auf der Höhe des vierten Säulenpaares (von Osten gezählt) mit einem breiten umlaufenden, wohl als Unterfütterung von Treppenstufen anzusehenden Brandziegelfundament ein *prothyron* eines seitlichen Eingangs gewesen sein.

Auf Grund der in der Kirche zur Verwendung gelangten, einst zur Ausstattung des römischen Lagers gehörigen diocletianischen Säulenbasen (mit attischem Profil, wobei der obere Steg der Hohlkehle zu einem zweiten oberen *torus* deformiert wurde)⁴⁷ und ebenfalls als Basen verwendeten, auf den Kopf gestellten dorischen Kapitellen (nur die wesentlich schlankeren Schäfte der Säulen dürften Neuanfertigungen aus der Bauzeit der Kirche gewesen sein⁴⁸), ist mit der Bauzeit der Kirche nicht vor der Aufgabe des römischen Lagers (im Zuge der persischen Eroberung seit 619 n. Chr.) zu rechnen. Darüber hinaus wurden bei der Freilegung der Kirche zu Beginn des 20. Jahrhunderts mehrere für den Gebrauch in der Liturgie bestimmte Silbergeräte gefunden, die heute im Kopti-

⁴⁴ DARESSY ebenda; sonst vor allem MONNERET DE VILLARD (Anm. 31) 296 Abb. 17, ohne Hinweis im Text; darnach KHATCHATRIAN (Anm. 37) 102 Abb. 44; sonst W. GODLEWSKI mit offenbar einer eigenen Aufnahme in: *CoptE* I (1991) 197 ff. Abb. S. 198 III s. v. Baptistry; ganz konfus ist die Darstellung bei S. RISTOW, *Frühchristliche Baptisterien* (= *JbAC* Erg.-Bd. 27 [1998]) 109 Nr. 37, der offensichtlich nicht gemerkt hat, dass es in Luqşur zwei Kirchen mit Taufbecken gibt.

⁴⁵ Maß nach LEGRAIN (Anm. 30) 73.

⁴⁶ MONNERET DE VILLARD a. O. (Anm. 31) Abb. 17.

⁴⁷ Beispiele auch bei P. PENSABENE, *Repertorio d'Arte dell'Egitto Greco-Romano*, ser. C – vol. III: *Elementi architettonici di Alessandria e di altri siti egiziani* (Rom 1993) 476 f. Abb. 718. 724 (= Taf. 81), allerdings nicht aus Luqşur.

⁴⁸ Die originalen römischen Säulenschäfte des Lagers scheinen mehrheitlich aus gebrannten Formziegeln erstellt worden zu sein, wie das auch an anderen Plätzen zu beobachten ist, so z. B. die Säulen in der *via praetoria* des Lagers der *coh. I Aug. praet. Lusitanorum* bei Dayr al-Gabrāwī, s. P. GROSSMANN, *Spätantike Baudenkmäler im Gebiet von Dair al-Gabrāwī*, in: *Tesserae. FS J. Engemann* (= *JbAC* Erg.-Bd. 18 [1991]) 170–180, bes. 171 ff. Abb. 1 Taf. 20b.

schen Museum (Cat. Gén. Nr. 7201–7210) von Kairo aufbewahrt werden⁴⁹. Eines der dazugehörigen Gefäße trägt den eingravierten Namen des um die Wende vom 6. zum 7. Jh. amtierenden Bischofs Abraham von Hermonthis (585–624), dem heutigen Armant, zu dessen Diözese einst auch das Gebiet von Luqsur gehörte⁵⁰. Er hatte seinen Sitz in dem Luqsur auf dem Westufer gegenüber gelegenen Phoibammon-Kloster⁵¹. Vermutlich handelt es sich bei den genannten Geräten um Bestandteile des bei der Einweihung der Kirche gestifteten Kirchenschatzes⁵².

Die nur wenige Schritte westlich der Kirche am Hof Ramses' II. befindliche Südwestkirche (Fig. 4) ist wegen ihres rudimentären Zustandes lange Zeit nicht als eine solche erkannt worden (Abb. 19). In älteren Reiseführern wird sie sogar als Tempelchen präsentiert⁵³. In der Tat haben sich von ihr neben einer Anzahl von wieder aufgerichteten Säulen nur einige Abschnitte der Außenwandfundamente erhalten. Die aufgefundenen Elemente der Ausstattung des Bauwerks und die Besonderheiten der Säulenstellung lassen jedoch auch bei diesem Bau über seine ursprüngliche Bestimmung als Kirche keinen Zweifel⁵⁴.

Deutlich sichtbar sind vor allem die Außenwände im Norden und Osten mit einer Tür auf der Nordseite, bei der es sich vielleicht um den ehemaligen Haupteingang handelt⁵⁵, sowie Reste der beiden inneren Säulenreihen, die das Mittelschiff von den Seitenschiffen trennen. Ein an der Nordwand sich als kurzer Mauervorsprung zu erkennen gebender Ansatz einer inneren östlichen Querwand zeigt die Lage der Stirnwand des Sanktuariums an. Gleichzeitig deutet eine innerseits der nördlichen Säulenreihe stehende Einzelsäule mit den Nuten für die Anschlüsse der *cancelli* der inneren Presbyteriumsschranken auf die Existenz

⁴⁹ J. STRZYGOWSKI, Koptische Kunst (Wien 1904) 340–347 (= Catalogue Générale des Antiquités Égyptiennes du Musée du Caire, Nr. 7201–7210: Der Silberschatz von Luksor); s. auch J. MASPERO, Sur quelques objets du Musée du Caire, in: Annales du Service des Antiquités de l'Égypte 10 (1910) 173–176; zur genauen Lage des Fundortes s. DARESSY (Anm. 35) 172.

⁵⁰ Zu diesem Bischof s. M. KRAUSE, Die Testamente der Äbte des Phoibammon-Klosters in Theben, in: Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts Abteilung Kairo 25 (1969) 57–67, bes. 58 ff.; sowie DERS., Apa Abraham von Hermonthis. Ein oberägyptischer Bischof um 600 (ungedruckte Diss. Berlin 1956); die ebenda Anm. 2 für die PTS I 2 angekündigte Veröffentlichung in erweiterter Form ist bisher nicht erschienen.

⁵¹ M. KRAUSE, Zur Lokalisierung und Datierung koptischer Denkmäler, ZÄS 97 (1971) 106–111.

⁵² Auf weitere vermutlich vom selben Fundort stammende Funde verweist KRAUSE a. O. 106 ff.; ferner DERS., Zum Silberschatz von Luxor, in: Bild- und Formensprache der spätantiken Kunst. FS Hugo Brandenburg (= Boreas 17 [1994]) 149–157.

⁵³ Als *pars pro toto* K. Baedeker, Ägypten und der Sudan. Handbuch für Reisende (Leipzig 1928⁸) 268.

⁵⁴ GROSSMANN (Anm. 31) 167–181, bes. 170 ff. Abb. 2; sowie neuerdings DERS. (Anm. 13) 453 f. Abb. 71.

⁵⁵ Mehrere ägyptische Kirchen wurden von allem von den Längsseiten betreten, s. G. DESCŒUDRES in: G. HAENY-A. LEIBUNDGUT, Kôm Qouçouâr 'Isa 366 und seine Kirchenanlagen (Leuven 2000) 19 Anm. 50.

eines Ostumgangs und daraus resultierenden vorderen Triumphbogens. Auch dieser Bau wies also wie die Kirche vor dem Pylon die für die Bauweise in der Thebais charakteristische Ausbildung auf. An die Basis dieser Säule stößt von Westen eine aus zwei Teilen zusammengesetzte, lang gestreckte und beträchtlich über die Reste eines Plattenbodens, der aber möglicherweise einem älteren, der Kirche vorausgehenden Zustand angehört, hinausragende Steinplatte an, in deren Draufseite die horizontale Befestigungsnut für die Schranken eingelassen ist. Sie hat mithin als Schrankensockel (*bathron*) zu gelten.

Weitere Nute für Schrankenanschlüsse befinden sich auf der Süd- und Ostseite der genannten Säule. Der Bereich des Presbyteriums war also wie bei der Kirche vor dem Pylon auch vor der zwar nicht erhaltenen, aber sicher postulierbaren Apsis umschlossen, was als ein deutlicher Hinweis dafür zu gelten hat, daß der Altar nicht in der Apsis, sondern davor gestanden hat, wie das in Ägypten bei städtischen Kirchen in der Spätantike allgemein üblich war⁵⁶. Dann hat es auch Schranken gegeben, die den mittleren Bereich des Ostumgangs zu den Seiten hin begrenzten. Letztere bieten wenigstens einen ungefähren Hinweis über die Breite der Apsis, denn diese Schranken sollten parallel zur Bauachse geführt und nicht in die Apsis hineingeragt haben, sondern an die seitlichen Widerlager des Apsisstirnbogens angeschlossen gewesen sein.

Bei den Säulen der Kirche handelt es sich um schlanke Sandsteinsäulen mit relativ sorgfältig gearbeiteten, einfachen, leicht erhöhten Eckblattkapitellen ohne Innenzeichnung (Abb. 19). Der Abakus war als rechteckige Platte ohne Einziehung und mittlere Blüte ausgebildet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Kapitelle eigens für den Bau gefertigt worden waren. Die Basen sind einfache Blockbasen mit dicker Plinthe und hohem, sich konisch nach oben verjüngenden Schaftansatz.

Bedauerlicherweise wissen wir nicht, wie weit sich die Kirche einst nach Westen erstreckt hat⁵⁷, denn an diesem Ende wird sie von der modernen Uferstraße überlagert. Einen Westumgang wird es aber sicher gegeben haben. Ob die Kirche auch einen Narthex besaß, wie früher von uns vermutet wurde⁵⁸, ist unsicher. Die beiden Außenräume auf der Nord- und Südseite sind jüngeren Datums.

Schließlich ist auf die kleine Kirche im Nordosten des Ammon-Tempels, auf der Ostseite der Sphinx-Allee (Fig. 5) hinzuweisen⁵⁹. Die Ruine eines aus frühchristlicher Zeit stammenden Gebäudes ist hier schon von weitem sichtbar. Insbesondere gilt das für das hoch über die übrige Bebauung hinausragende Bruchsteinfundament der westlichen Außenwand. Darüber folgte im aufgehenden

⁵⁶ s. GROSSMANN (Anm. 13) 123 f.

⁵⁷ Im Gegensatz zu unserer früheren Auffassung, s. o. (Anm. 54) Abb. 2, haben wir jetzt eine etwas größere Längsausdehnung vorausgesetzt, s. auch GROSSMANN (Anm. 13) 453 f. Abb. 71.

⁵⁸ GROSSMANN (Anm. 54) Abb. 1.

⁵⁹ Vorläufig P. GROSSMANN, Neue frühchristliche Funde aus Ägypten, in: Actes du XI^e congrès international d'Archéologie chrétienne, Lyon 21–28 settembre 1986 (Città del Vaticano 1989) II, 1843–1908, 1889 f. Abb. 21; sowie neuerdings DERS. (Anm. 13) 450 f. Abb. 69.

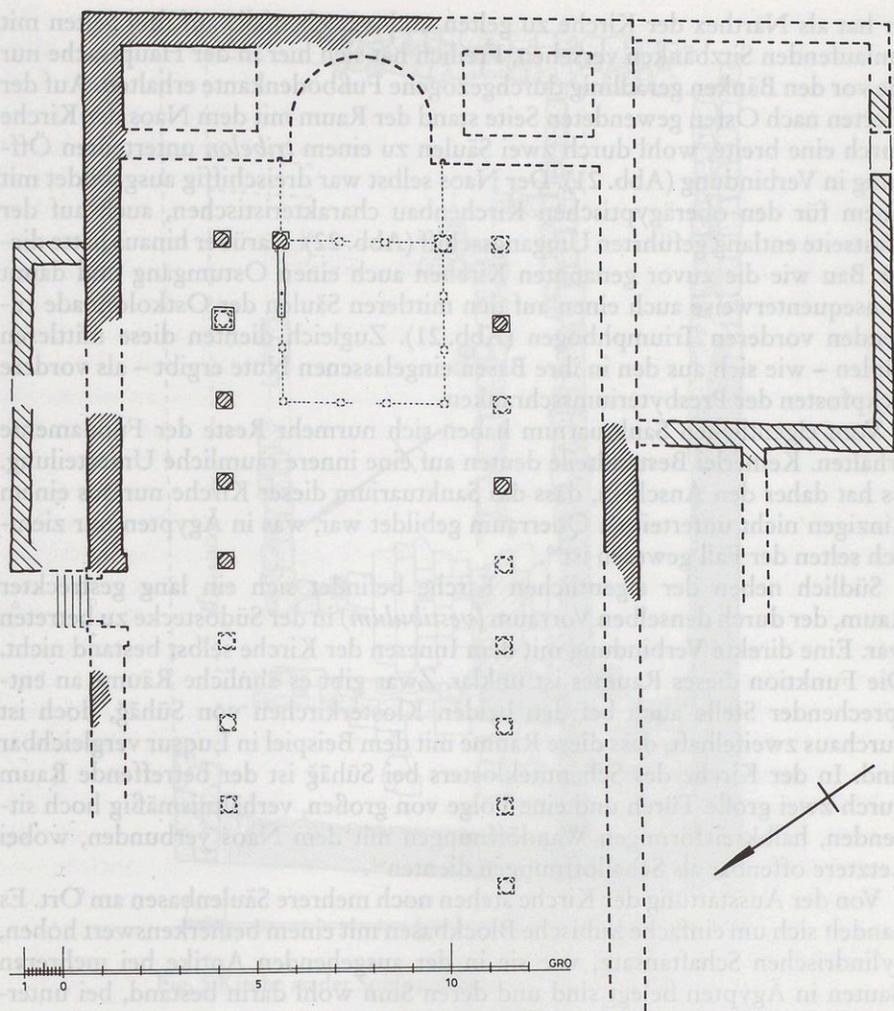


Fig. 4 Südwestkirche von Luqsur

Bestand einfaches ungebranntes Schlammsiegelmauerwerk, von dem sich einige Partien auf der Südseite und in der Nordwestecke erhalten haben. Gleichwohl bezieht sich auch dieser Bau auf eine Straße, die mit dem Verlauf der alten zu dem großen Tempelbezirk von Karnak führenden Sphinx-Allee auffallend übereinstimmte. Begreiflicherweise wird jedoch zur damaligen Zeit von den Sphinxen selbst nichts mehr oder jedenfalls nicht mehr viel zu sehen gewesen sein.

Der Eingang in die Kirche lag an der Südwestecke, wo man zunächst ein kleines quadratisches *vestibulum* betrat, das auf drei Seiten von den Wänden vorgelegten Sitzbänken umgeben war. Durch eine Tür im Norden gelangte man in einen weiteren Querraum, der die gesamte Breite der Kirche erfasste.

Er hat als Narthex der Kirche zu gelten und war ebenfalls auf drei Seiten mit umlaufenden Sitzbänken versehen. Freilich hat sich hier in der Hauptsache nur die vor den Bänken geradlinig durchgezogene Fußbodenkante erhalten. Auf der Vierten nach Osten gewendeten Seite stand der Raum mit dem Naos der Kirche durch eine breite, wohl durch zwei Säulen zu einem *tribelon* unterteilten Öffnung in Verbindung (Abb. 21). Der Naos selbst war dreischiffig ausgebildet mit einem für den oberägyptischen Kirchenbau charakteristischen, auch auf der Westseite entlang geführten Umgangsschiff (Abb. 22). Darüber hinaus hatte dieser Bau wie die zuvor genannten Kirchen auch einen Ostumgang und damit konsequenterweise auch einen auf den mittleren Säulen der Ostkolonnade ruhenden vorderen Triumphbogen (Abb. 21). Zugleich dienten diese mittleren Säulen – wie sich aus den in ihre Basen eingelassenen Nute ergibt – als vordere Eckpfosten der Presbyteriumsschranken.

Vom eigentlichen Sanktuarium haben sich nurmehr Reste der Fundamente erhalten. Keinerlei Bestandteile deuten auf eine innere räumliche Unterteilung. Es hat daher den Anschein, dass das Sanktuarium dieser Kirche nur aus einem Einzigen nicht unterteilten Querraum gebildet war, was in Ägypten nur ziemlich selten der Fall gewesen ist⁶⁰.

Südlich neben der eigentlichen Kirche befindet sich ein lang gestreckter Raum, der durch denselben Vorraum (*vestibulum*) in der Südostecke zu betreten war. Eine direkte Verbindung mit dem Inneren der Kirche selbst bestand nicht. Die Funktion dieses Raumes ist unklar. Zwar gibt es ähnliche Räume an entsprechender Stelle auch bei den beiden Klosterkirchen von Sühäg, doch ist durchaus zweifelhaft, dass diese Räume mit dem Beispiel in Luqsur vergleichbar sind. In der Kirche des Schenuteklosters bei Sühäg ist der betreffende Raum durch zwei große Türen und eine Folge von großen, verhältnismäßig hoch sitzenden, halbkreisförmigen Wandöffnungen mit dem Naos verbunden, wobei Letztere offenbar als Schallöffnungen dienten⁶¹.

Von der Ausstattung der Kirche stehen noch mehrere Säulenbasen am Ort. Es handelt sich um einfache kubische Blockbasen mit einem bemerkenswert hohen, zylindrischen Schaftansatz, wie sie in der ausgehenden Antike bei mehreren Bauten in Ägypten belegt sind und deren Sinn wohl darin bestand, bei unterschiedlichen Schaftlängen der Säulen durch Zurückarbeitung dieser Schaftansätze vor Ort die Säulenhöhen einander anzugleichen. Die zu den Säulen gehörigen Schäfte sind sämtlich zerbrochen. Ferner gehören zu dieser Kirche einige bemerkenswert hohe, sonst jedoch äußerst grob gearbeitete Kapitelle mit einfachstem, nur in der Rohform ausgearbeiteten Blattkranz⁶² und stechen in dieser Weise durchaus unvorteilhaft von den sauber gearbeiteten Kapitellen der Südwestkir-

⁶⁰ Das bekannteste und am häufigsten genannte Beispiel ist die Südkirche von Bawit, H.-G. SEVERIN, Zur Südkirche von Bawit, in: Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts Abteilung Kairo 33 (1977) 113–124 Abb. 1, bei der es sich allerdings nicht um ein originales Kirchengebäude handelt, GROSSMANN (Anm. 13) 524 ff. Abb. 142.

⁶¹ Zuletzt GROSSMANN (Anm. 13) 527 ff. Abb. 150.

⁶² s. auch die Beispiele bei PENSABENE (Anm. 47) 460 Abb. 648–650 (= Taf. 73), die von ihm dem 6. Jh. zugewiesen werden.

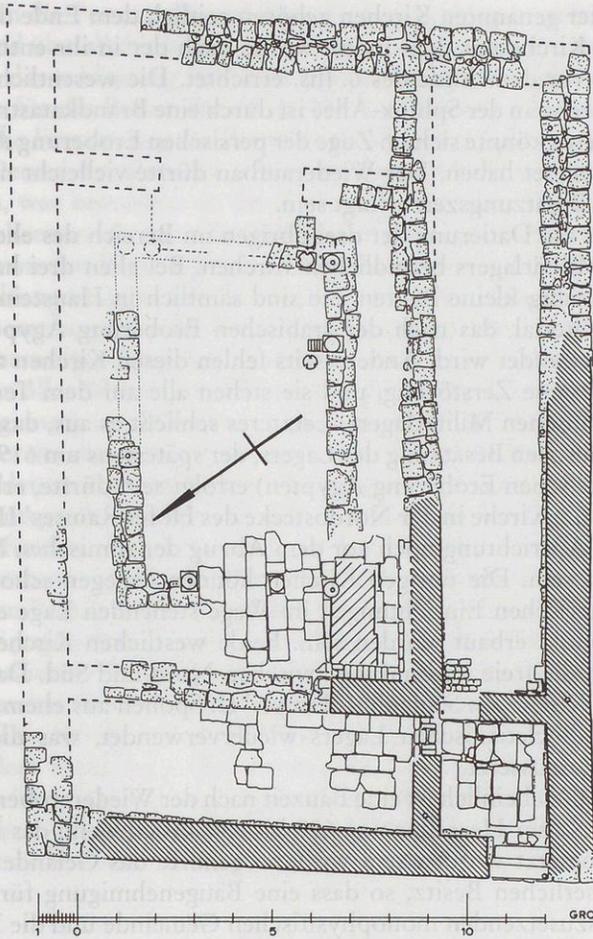


Fig. 5 Kirche an der Sphinx-Allee

che ab. Die Fußböden in den verschiedenen Räumen der Kirche bestanden aus einem Paviment aus großen Sandsteinplatten. Durchgehende Aussparungen dieses Bodenbelags entlang der Wände deuten auch hier auf die ehemalige Existenz von umlaufenden Sitzbänken, wie sie vor allem im Bereich des Narthex zu erkennen sind.

Nach einer Zerstörung der Kirche, die offenbar durch Brand erfolgte und deutliche Spuren hinterließ, wurde die Kirche mit geringfügigen Veränderungen wieder aufgebaut. Überall lassen sich die jüngeren Bestandteile deutlich von den durch Feuer in ihrer Struktur veränderten originalen Gebäudepartien trennen. Die wichtigste Neuerung war der Einbau einer Treppe am westlichen Ende des südlichen Seitenschiffs.

■ Sämtliche hier genannten Kirchen gehören zeitlich dem Ende der Spätantike an. Die große Kirche vor dem Pylon wurde nach der in ihr enthaltenen Bau- skulptur noch vor dem Ende des 6. Jhs. errichtet. Die wesentlich nachlässiger ausgeführte Kirche an der Sphinx-Allee ist durch eine Brandkatastrophe zerstört worden. Letzteres könnte sich im Zuge der persischen Eroberung Ägyptens (seit 619 n. Chr.) ereignet haben. Der Wiederaufbau dürfte vielleicht noch während der persischen Besatzungszeit erfolgt sein.

▼ Schwierig ist die Datierung der drei übrigen im Bereich des ehemaligen diocletianischen Militärlagers befindlichen Kirchen. Bei allen drei handelt es sich um verhältnismäßig kleine Bauten. Sie sind sämtlich in Hausteinmaterial aufgeführt, ein Material, das nach der arabischen Eroberung Ägyptens (639/42) kaum mehr verwendet wird. Andererseits fehlen diesen Kirchen alle Hinweise auf eine gewaltsame Zerstörung, und sie stehen alle auf dem Territorium des ehemaligen römischen Militärlagers. Letzteres schließt es aus, dass sie vor dem Abzug der römischen Besatzung des Lagers, der spätestens um 619 n. Chr. (dem Beginn der persischen Eroberung Ägypten) erfolgt sein dürfte, erbaut wurden. Allenfalls mag die Kirche in der Nordostecke des Hofes Ramses' II. wegen ihrer abweichenden Ausrichtung noch vor dem Abzug der römischen Besatzung errichtet worden sein. Die übrigen Kirchen können dagegen schon auf Grund ihrer den militärischen Einrichtungen im Wege stehenden Lage erst zu einem späteren Zeitpunkt erbaut worden sein. Beide westlichen Kirchen versperren gewissermaßen die freie Verbindung zwischen Nord und Süd. Darüber hinaus wurden in der Kirche am Säulenhof Ramses' II. Spolien aus ehemaligen Inneneinbauten des diocletianischen Lagers wiederverwendet, was die Zerstörung dieser Bauten voraussetzt.

■ Ebenso unwahrscheinlich ist eine Bauzeit nach der Wiedereroberung des Landes unter dem Kaiser Heraclius von 629 bis 639. Auch wenn das Lager damals kaum wieder besetzt worden sein wird, so gehörte das Gelände doch immer noch zum kaiserlichen Besitz, so dass eine Baugenehmigung für die Kirchen der hier vorauszusetzenden monophysitischen Gemeinde und die Berechtigung zur Entnahme von Baugliedern nur über die kaiserlichen Behörden zu erhalten war, aber kaum erteilt worden sein dürfte. Andererseits können diese Kirchen kaum erst nach der arabischen Eroberung errichtet worden sein. Sie liegen dazu auf einem viel zu tiefen Niveau. Darüber hinaus wurde zwar das islamische Verbot zum Neubau von Kirchen⁶³ immer wieder erfolgreich durchbrochen, doch ist es sehr unwahrscheinlich, dass dieses Verbot im Gebiet von Luqsur gleich in zwei, unter Umständen sogar in drei Fällen erfolgreich umgangen werden konnte. Damit bleibt aber für den Bau dieser Kirchen nur die kurze Periode der persischen Besetzung des Landes von 620 bis 628 n. Chr.

⁶³ Zur Beschreibung der Situation und vielfach widersprüchlichen Entscheidungen der islamischen Gouverneure s. J. TAGHER, *Christians in Muslim Egypt. An historical study of the relations between Copts and Muslims from 640 to 1922* (Altenberge 1998) 47 ff.

Zwar haben die Perser während ihres Eroberungszuges zahllose Gräueltaten vollbracht und überall, bis hinauf nach Aswān Zerstörungen angerichtet⁶⁴, doch änderte sich das schlagartig mit dem Abschluss der Kampfhandlungen, denn dann kam es für die Perser darauf an, die Bevölkerung für sich zu gewinnen, was durch eine Fortsetzung der Zerstörungen kaum gelingen sein würde. Doch dürften die Perser vor allem den spezifisch römischen Einrichtungen entgegengetreten sein, was besonders an der Zerstörung von Abū Mīnā im Norden des Landes zu erkennen ist, das während der Eroberung von der Bevölkerung verlassen, aber von den Persern dennoch in Brand gesteckt wurde⁶⁵. In dieser veränderten Haltung ist nun auch ein Motiv zu erkennen, dass gerade während der persischen Besatzungszeit die Baugenehmigung zum Bau von Kirchen in dem Gebiet des ehemaligen Legionslagers erteilt worden sein dürfte, zumal es sich bei diesen Bauten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um Kirchen der von der kaiserlichen Regierung unterstützten chakedonischen (melkitischen) Kirche, sondern – wie bereits oben ausgesprochen – eher um solche der zu jener in Opposition stehenden monophysitischen Kirche gehandelt haben dürfte.

Auf eine entsprechende Bauzeit deutet auch der in der Kirche am Hof Ramesses' II. aufgefundene Kirchenschatz, aus dem ein Stück mit der Aufschrift des Bischofs Abraham von Hermonthis (585–624) versehen war. Im Hinblick auf alle genannten Fakten dürfte dieser Bau damit dem dritten Jahrzehnt des 7. Jhs. angehören. Entsprechendes gilt für die Übrigen auf dem Gelände des römischen Lagers befindlichen Kirchen, mit Ausnahme vielleicht der Kirche unter der heutigen Moschee des Abū l-Ḥaḡḡāḡ. Die Kirchen außerhalb des Lagers sind etwas älter. Die Kirche vor dem Pylon ist auf Grund des darin verwendeten Baudekors dem Ende des 6. Jhs. zuzuweisen. Die Kirche an der Sphinx-Allee wurde durch Brand zerstört, was vermutlich während der persischen Eroberung geschah. Wegen des minderwertigen Baudekors kann die Kirche jedoch nicht sehr alt gewesen sein. Sie wurde vielleicht im ersten Viertel des 7. Jhs. errichtet.

⁶⁴ s. die Zusammenstellung bei C. D. G. MÜLLER, Benjamin I. 38. Patriarch von Alexandria, in: *Le Muséon* 69 (1956) 313–340, bes. 316ff.

⁶⁵ P. GROSSMANN, Abū Mīnā, in: KRAUSE (Anm. 15) 269–293, bes. 272 Abb. 2.

Beobachtungen zum antiken Rom im hohen Mittelalter: Städtische Topographie als Herrschafts- und Erinnerungsraum (*)

Von STEFFEN DIEFENBACH

Urbs et orbis: In dieser kurzen Formel verdichtete sich schon in der römischen Antike die Auffassung, dass Rom mehr als nur eine Stadt war¹. Seit der römischen Kaiserzeit vermittelte Rom durch sein Imperium einen universalen Ordnungszusammenhang, der während und auch nach dem Zerfall des römischen Reichs lebendig blieb: in den germanischen Herrschern der Völkerwanderungszeit, die sich um Eingliederung in das römische Reich bemühten; in der Kirche, die als Fortsetzerin des römischen Universalismus auftrat; in der Wiederbegründung des römischen Kaisertums durch die Karolinger und schließlich auch im Zeithorizont des Mittelalters mit seiner Periodisierung der Weltgeschichte nach Reichen oder *aetates* und den damit verbundenen *renovatio*- und *translatio imperii*-Vorstellungen. Gemeinsam ist allen diesen Ausprägungen eines römischen Universalismus, dass sie die Stadt Rom selbst, den städtischen Raum und seine Monumente entweder völlig ausblendeten oder ideell überformten: Hinter der symbolischen Ebene der politischen, religiösen, kulturellen und zeitlichen Integration trat die Wahrnehmung der konkreten Stadt in den Schatten. Die folgenden Ausführungen zum antiken Rom als Erinnerungsraum hingegen zielen nicht auf die Romidee, nicht auf Rom als Chiffre für einen Idealzustand vergangener Zeit, dessen Erneuerung im Mittelalter verschiedentlich propagiert wurde². „Erinnerungsraum“ ist vielmehr rein topographisch zu verstehen: Es

(*) Für ihre kritische Lektüre und für anregende Hinweise danke ich Prof. Dr. Ingrid Baumgärtner und Prof. Dr. Thomas Zotz.

¹ Zur Provenienz und Verbreitung der Formel *urbi et orbi* vgl. Rutilius Claudius Namatianus, *De reditu suo sive Iter Gallicum*, hrsg., eingeleitet u. erklärt von E. DOBLHOFER, Bd. 2 (Heidelberg 1977) 49f.

² Die Literatur zum Thema Romerneuerung ist Legion. Fundamental sind neben den älteren Arbeiten von F. SCHNEIDER, *Rom und Romgedanke im Mittelalter*. Die geistigen Grundlagen der Renaissance (München 1925) und P. E. SCHRAMM, *Kaiser, Rom und Renovatio*. Studien und Texte zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit, 2 Bde. (Leipzig/ Berlin 1929) die Sammelbände R. L. BENSON/ G. CONSTABLE (Hgg.), *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century* (Oxford 1982); B. SCHIMMELPFENNIG/ L. SCHMUGGE (Hgg.), *Rom im hohen Mittelalter*. Studien zu den Romvorstellungen und zur Rompolitik vom 10. bis zum 12. Jahrhundert (Sigmaringen 1992); *Roma antica nel Medioevo*. Mito, rappresentazioni, sopravvivenze nella ‚Respublica Christiana‘ dei secoli IX–XIII (Mailand 2001). Zentrale Aspekte des Themas diskutieren auch die jüngeren Studien von N. R. MIEDEMA, *Die Mirabilia Romae*. Untersuchungen zu ihrer Überlieferung mit Edition der deutschen und niederländischen Texte (Tübingen 1996); J. STROTHMANN, *Kaiser und Senat. Der Herrschaftsanspruch der Stadt Rom zur Zeit der Staufer* (Köln/Weimar/Wien 1998). Für Literaturhinweise zu Einzelaspek-

geht darum, in welcher Weise die Erinnerung an die antiken Monumente und Orte der Stadt für sinnstiftende Konstruktionen wie Legitimierung und Identität verfügbar gemacht werden konnten³.

Die Kategorie der Erinnerung hat in den letzten Jahren eine reiche Literatur zur Funktion von Erinnerung für die kollektive Identitätsstiftung hervorgebracht⁴. Ausgangspunkt der Memoriaforschung in ihren unterschiedlichen Spielarten ist dabei die Beobachtung, dass Erinnerung kein rein individualpsychologisches Phänomen ist, sondern in hohem Maße auch sozial generiert wird. Erkenntnisleitend für diese Forschungsrichtung sind dementsprechend die sozialen Implikationen von Erinnerung, Fragen nach der Konfiguration des Gedächtnisses von Gruppen und Kulturen und der Beitrag, den die kollektive Erinnerung zur deren Identitätsstiftung, Sinngebung und Zusammenhalt leisten kann. Dieser Aspekt ist für die folgenden Beobachtungen insofern nur von nachrangiger Bedeutung, als es mir nicht darum geht, das identitätsstiftende Moment zu bestimmen, das Erinnerungsbezüge an die Antike neben anderen Faktoren im Rahmen der Konstruktion kollektiver Identitäten spielten. Ich beschränke mich vielmehr auf das in der antiken Topographie beschlossene Erinnerungspotential: Vorgestellt werden unterschiedliche Perspektiven, unter denen Erinnerungsbezüge auf den städtischen Raum Roms und seine antiken Monumente funktionalisierbar waren, ohne damit jedoch den Anspruch zu erheben, den Stellenwert dieser Vergangenheitsbezüge für die kollektive Identitätsstiftung und Herrschaftslegitimation bestimmen zu können⁵.

ten sei im übrigen auf die folgenden Anmerkungen zu den jeweiligen Themengebieten verwiesen.

³ Trotz terminologischer Anklänge hat „Erinnerungsraum“ im folgenden also nichts mit den „lieux de mémoire“ bei Pierre Nora (vgl. die folgende Anm.) zu tun; bekanntermaßen versteht Nora seine „lieux“ nicht topographisch, sondern umfassender als herausgehobene Orte der Objektivierung von Vergangenheit, die auf diese Weise erinnerungsfähig und sinnstiftend wird.

⁴ Vgl. für die theoretische Konzeption bes. J. ASSMANN, Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität, in: J. ASSMANN/ T. HÖLSCHER (Hgg.), Kultur und Gedächtnis (Frankfurt a. M. 1988) 9–19 u. DIES., Das kulturelle Gedächtnis (München² 1997) 29–160; für Frankreich vgl. P. Nora, Zwischen Geschichte und Gedächtnis (Berlin 1990), dessen methodischer Ertrag allerdings eher gering ausfällt. Zur Genese des kulturwissenschaftlichen Paradigmas der Erinnerung und seiner Anwendung auf vergangene Gesellschaften vgl. O. G. OEXLE, Memoria als Kultur, in: DERS. (Hg.), Memoria als Kultur (Göttingen 1995) 9–78.

⁵ Dieser Hinweis erscheint mir insofern notwendig, als in den Arbeiten zur Erinnerungskultur dem kollektiven Gedächtnis axiomatisch eine hohe identitätsstiftende Funktion zugemessen wird, ohne jedoch den Begriff der Erinnerung inhaltlich scharf zu umreißen und ohne sein Verhältnis zu anderen Faktoren von Identitätsstiftung zu bestimmen: Kollektive Erinnerung scheint auf diese Weise zu einer Art Residualkategorie zu werden, die alle möglichen Formen und Inhalte kollektiv geteilten Wissens umfasst. Zur gegenwärtigen Konjunktur des Begriffs „Identität“ als Forschungsparadigma und kritischen Vorbehalten bezüglich seiner Übertragbarkeit auf Gruppen vgl. L. NIETHAMMER, Kollektive Identität. Heimliche Quellen einer unheimlichen Konjunktur (Hamburg 2000) bes. 9–70; J. STRAUB, Personale und kollektive Identität. Zur Analyse eines theoretischen Begriffs, in: A. ASSMANN/ H. FRIESE (Hgg.), Identitäten. Erinnerung, Geschichte, Identität, Bd. 3 (Frankfurt a. M. 1998) 73–104.

Ich gehe im folgenden aus von den unterschiedlichen Institutionen und Gruppen, die im mittelalterlichen Rom räumliche Erinnerungsbezüge propagierten. Mit dem Kaiser, der kommunalen Bewegung, die seit 1143 in der Gründung eines Senats fassbar wird, und der römischen Kirche untersuche ich drei der wichtigsten Akteure, die zu Rom im hohen Mittelalter in unmittelbarer Beziehung standen und ihre Herrschaftsansprüche und ihr Selbstverständnis durch Bezugnahmen auf den römischen Erinnerungsraum artikulieren konnten. Die Beispiele konzentrieren sich auf das 11. und 12. Jahrhundert, wobei der chronologische Schwerpunkt auf den ersten beiden Dritteln des 12. Jahrhunderts liegt. In dieser Zeit geriet zum einen die politische Konstellation in Rom durch die staufische Rompolitik, die Gründung der römischen Kommune und die zunehmend imperiale Repräsentation des Reformpapsttums in starke Bewegung und führte zu konkurrierenden Ansprüchen, die sich der Symbolik des städtischen Raums und seiner antiken Monumente bedienten. Zum anderen – und im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung – entstand im 12. Jahrhundert eine ausgedehnte Mirabilienliteratur, die der Topographie Roms eine bis dahin nicht gekannte Aufmerksamkeit widmete, indem sie zum erstenmal im Mittelalter die antiken römischen Monumente zum Gegenstand einer eigenständigen Darstellung machten.

Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an der Dreiteilung in kaiserliche, kommunale und kirchliche Erinnerungsbezüge. Auch wenn die staufischen Kaiser seit Friedrich I. verstärkt Antiken- und Rombezüge des Kaisertums propagierten, spielten der städtische Raum und die antiken Monumente für das Kaisertum eine geringere Rolle als für die kommunale Bewegung und für das Reformpapsttum. Die Kommune versuchte vom Beginn ihrer institutionellen Verfestigung durch die Senatsgründung an, legitimatorische Vergangenheitsbezüge nicht nur in der Titulatur, sondern auch im Rekurs auf die antike Topographie und auf die monumentale Hinterlassenschaft der Antike zu propagieren. Den entscheidenden Anstoß für eine flächendeckende Beschreibung der antiken Monumentallandschaft Roms, wie sie in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den „*Mirabilia urbis Romae*“ begegnet, lieferten jedoch das Reformpapsttum und die römische Kirche. Die idealisierende Darstellung der Monumente einer paganen Antike, deren Geschichte in die christliche Gegenwart Roms einmündet, ergänzte die zunehmende Erfassung des städtischen Raums durch Kirchenbau, Liturgie und päpstliches Zeremoniell. In derselben Zeit, in der das Papsttum durch den Bezug auf Konstantin die antike Übertragung imperialer Herrschaftsrechte demonstrierte, konnte die römische Kirche auch auf lokaler Ebene als Erbe des römischen Reichs auftreten, indem sie sich den antiken städtischen Raum mit seinem Erinnerungspotential an die einstige Größe Roms zueigen machte.

Kaiser, Rom und *renovatio*

Kontinuitäts- und Rezeptionsfragen zum antiken Rom im Mittelalter sind seit der klassischen Studie von Percy Ernst Schramm zu „Kaiser, Rom und Renova-

tio“⁶ wesentlich verbunden mit der Funktionalisierung des ehemaligen *caput imperii* für Selbstverständnis und Legitimation des mittelalterlichen Kaisertums. Nach dem Auftakt unter den Karolingern durch die Krönung Karls des Großen und das Eingreifen in die innerrömischen Auseinandersetzungen um das Papsttum hatte der Kaiser seine Machtposition in Rom bald zugunsten der Päpste und – seit Beginn des 10. Jahrhunderts – vor allem des lokalen römischen Adels eingebüßt. Mit Otto I. (936–973) kehrte das Kaisertum im Jahr 962 auf die römische Bühne zurück und begründete eine Tradition von Romzug und Kaiserkrönung, die für die nächsten Jahrhunderte noch bis zu Friedrich III. 1452 wirksam blieb.

Angesichts der unbestreitbar hohen ideengeschichtlichen Semantik Roms für die mittelalterliche Kaiseridee droht allerdings ein Aspekt leicht aus dem Blick zu geraten: Die deutschen Kaiser verbrachten nur einen verschwindend geringen Teil ihrer Herrschaftszeit in Italien, und diese Aufenthalte verdankten sich nicht durchgehend der symbolischen Bedeutung des antiken Herrschaftszentrums: Abgesehen von der Kaiserkrönung, die den wichtigsten Anlass für die kaiserlichen Rombesuche bildete, war die Präsenz der mittelalterlichen Herrscher in Italien vor allem bedingt durch die praktischen Erfordernisse der Konfliktbewältigung und der Durchsetzung eigener Ansprüche. Doch selbst die ottonischen Kaiser, die sich verstärkt auch zu hohen Kirchenfesten in Italien aufhielten und damit durch ihre Gegenwart nicht nur punktuell Macht ausübten, sondern verstetigte Herrschaftsansprüche zum Ausdruck brachten, weilten bei ihren Italienbesuchen nicht die ganze Zeit über in Rom: Pavia und Ravenna bildeten weitere zentrale Stationen dieses mittelalterlichen Reisekönigtums⁷.

Wenn daher die Kaiser ihren Bezug auf Rom zum Ausdruck brachten und eine *renovatio* des römischen Reichs propagierten, blieben diese Bekundungen im wesentlichen ideeller Art und entfalteten sich unabhängig von der realen Stadt und ihrer Topographie. In Ausdrücken wie *aurea Roma* oder *domina mundi*, in der Topik der römischen Herrschaft durch *arma* und *leges* aber auch in der Stilisierung Roms als Petrusstadt griff die kaiserliche Romprogrammatische auf unterschiedliche Spielarten der antiken und spätantiken Romidee zurück, die jedoch eines gemeinsam hatten: einen römischen Universalismus, in dem Rom nicht primär für die Stadt, sondern für das Reich stand, dem das antike *caput imperii* seinen Namen gegeben hatte⁸.

⁶ SCHRAMM (Anm. 2).

⁷ Auf diesen Umstand hat nachdrücklich aufmerksam gemacht G. TELLENBACH, Kaiser, Rom und Renovatio. Ein Beitrag zu einem großen Thema, in: N. KAMP/J. WOLLASCH (Hgg.), Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des frühen Mittelalters (Berlin/ New York 1982) 231–253; zu den Ottonen vgl. bes. 234–237: Otto I. hielt sich schwerpunktmäßig in Pavia auf, Otto II. und Otto III. vorzugsweise in Rom.

⁸ Vgl. die Zusammenstellung von Belegen für die mittelalterliche Romterminologie bei SCHRAMM (Anm. 2) Bd. 1, 28–38. Zur kaiserlichen Akzentuierung einer petrinischen Romprogrammatische bis zum Investiturstreit und zum religiösen Charakter kaiserlicher Renovatiobestrebungen vgl. T. STRUVE, Kaisertum und Romgedanke in salischer Zeit, in: DA 44 (1988) 424–454 u. K. GÖRICH, Otto III. Romanus Saxonicus et Italicus. Kaiserliche Rompolitik und sächsische Historiographie (Sigmaringen 1993) 190–209. Eine differenzierte Diskussion der

Die Renovatio- und Romidee der mittelalterlichen Kaiser führte demnach ein weitgehend von der Topographie und dem monumentalen Erscheinungsbild der Stadt entkoppeltes Eigenleben, und nur an wenigen Stellen finden sich Hinweise darauf, dass das Kaisertum an Traditions- und Erinnerungsbezüge im städtischen Raum anknüpfen wollte. Dabei steht an erster Stelle derjenige Kaiser, der wohl wie kein anderer sein römisches Kaisertum als eine Herrschaft über Rom verstanden hat, Otto III. (983–1002). In seinem Bemühen, die Voraussetzungen für eine nicht nur nominelle Herrschaftsausübung zu schaffen, hat Otto III. in Rom eine Pfalz errichtet, die nach der allgemein akzeptierten Auffassung Carlrichard Brühls auf dem Palatin lag⁹. Diese Annahme stützt sich im wesentlichen auf einen Hinweis in der Kaiserchronik des Martin von Troppau, wonach Otto III. den Bau eines *grande palacium in Urbe in palacio Iuliani* begonnen habe¹⁰. Da die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts verfassten *Mirabilia urbis Romae* unter dem *palatium Iuliani* offenbar ein im Bereich des Palatins gelegenes Gebäude verstanden,¹¹ kann der Plan zur Errichtung einer ottonischen Pfalz auf dem Palatin in der Tat als sehr wahrscheinlich gelten.

Brühl geht jedoch in seiner Rekonstruktion noch einen Schritt weiter. Er vermutet, dass die ottonische Pfalz im Zentrum der antiken *domus Augustana* gelegen habe, die nach einer nur noch sporadischen Nutzung im 4. und 5. Jahrhundert den byzantinischen *duces* erneut als Residenz gedient hatte¹². Dass Otto III. beabsichtigte, mit seiner Pfalz an dieses antike Herrschaftszentrum anzu-

ottonischen *renovatio* führt G. ALTHOFF, Otto III. (Darmstadt 1996) 114–126, der vor anachronistischen Konzeptionalisierungen im Sinne einer primär antikisch-säkularen oder mittelalterlich-kirchlichen Erneuerung warnt und statt einer konzeptionellen Geschlossenheit den im Begriff der *renovatio* beschlossenen programmatischen Handlungswillen hervorhebt. Zur Verschmelzung von *urbs* und *orbis* in der spätantiken und mittelalterlichen Romidee s. M. FUHRMANN, Die Romidee in der Spätantike, in: HZ 207 (1968) 529–561, bes. 532–534 u. 543–561.

⁹ C. BRÜHL, Die Kaiserpfalz bei Sankt Peter und die Pfalz Ottos III. auf dem Palatin, in: QFIAB 34 (1954) 1–30; hier 17–30. Vor Brühl hatte man, ausgehend von einer topographisch wenig glaubwürdigen Nachricht in den „Gesta episcoporum Cameracensium“, nach der der Kaiser in *antiquo palacio, quod est in monte Aventino, versabatur* (vgl. unten Anm. 29), allgemein eine ottonische Pfalz auf dem Aventin vermutet, doch schon Schramm (Anm. 2) Bd. 1, 108 f. hatte angenommen, dass Otto III. zunächst in einem der Aventinklöster residiert und seine Residenz später auf den Palatin verlegt habe. Brühls These wird akzeptiert von A. AUGENTI, Il palatino nel medioevo. Archeologia e topografia (secoli VI–XIII) (Rom 1996) 74 f.

¹⁰ Martin von Troppau, Chronicon, ed. L. WEILAND, in: MGH. SS XXII, 377–482, hier 466: *tunc imperator cepit construere grande palacium in urbe in palacio Iuliani imperatoris*. Zum historischen Wert der Nachricht (Martin v. Troppau geht hier auf eine stadtrömische Quelle aus der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts zurück) vgl. Brühl (Anm. 9) 28 f.; zum zeitlichen Kontext des einleitenden *tunc* s. unten Anm. 26.

¹¹ *Mirabilia urbis Romae*, ed. VALENTINI-ZUCCHETTI, 3–65, c. 25. Dass hier von einem *templum* (nicht *palatium*) *Iuliani* die Rede ist, hat keine größere Bedeutung; zur wechselnden Bezeichnung antiker Gebäude als *templa* oder *palatia* vgl. W. S. HECKSCHER, Die Romruinen. Die geistigen Voraussetzungen ihrer Wertung im Mittelalter und in der Renaissance (Würzburg 1936) 29.

¹² Vgl. AUGENTI (Anm. 9) 17 f. u. 46–48.

knüpfen, erscheint nach dieser Rekonstruktion um so naheliegender, als die Palastbauten auf dem Palatin seit dem Abzug der Byzantiner im 8. Jahrhundert dem Verfall überlassen waren und der Bau der ottonischen Pfalz in den Ruinen der antiken *domus Augustana* dementsprechend als bewusste Aufnahme einer abgerissenen Tradition interpretiert werden muss.

Diese Versinnbildlichung der Renovatiobemühungen Ottos III. im städtischen Raum ist freilich nicht über jeden Zweifel erhaben. Archäologische Hinweise auf die ottonische Pfalz sind bisher nicht entdeckt worden¹³, so dass man für ihre Lokalisierung allein auf die schriftliche Überlieferung angewiesen ist. Die bereits erwähnten „*Mirabilia urbis Romae*“ beschreiben im 12. Jahrhundert die Topographie des Palatin folgendermaßen: *Infra Palatium est templum Iuliani. In fronte Palatii templum Solis. In eodem Palatio templum Iovis, quod vocatur Casa Maior. Ubi est Sanctus Caesarius, fuit Auguratorium Caesaris*¹⁴. Offensichtlich hat der Verfasser der „*Mirabilia*“ in seiner Beschreibung der Topographie, vom Fuß des Palatins ausgehend, nacheinander die verschiedenen Gebäude benannt, die auf dem Weg zum Gipfel des Hügels lagen. Auf das unterhalb des Palatins gelegene *templum Iuliani* folgen ein Soltempel im Eingangsbereich des Palatins und erst in einem dritten Schritt die auf dem Palatin gelegenen Gebäude, ein Iuppitertempel und die Kirche S. Cesario. Nach dieser Darstellung befand sich also das *palatium Iuliani*, in dem Otto III. seine Pfalz errichtet haben soll, nicht auf dem Palatin, sondern am Fuße bzw. auf halber Höhe des Hügels. Bei aller Unsicherheit bezüglich der genauen Lage der projektierten Pfalz, gelangt man daher zumindest zu der negativen Schlussfolgerung, dass eine direkte Verbindung der ottonischen Pfalz, bzw. des *templum Iuliani*, mit dem antiken und byzantinischen Kaiserpalast offenbar nicht bestand. Diese Präzisierung korreliert auch mit der allgemeinen Besiedlungsentwicklung des Hügels. Nachdem das Zentrum des Palatins im 8. Jahrhundert nahezu vollständig aufgegeben worden war, setzte seit dem 10. Jahrhundert erneut eine zögerliche Besiedlung von den Rändern her ein¹⁵. Ottos Pfalzbau stellte also keine spektakuläre Wiederbesiedlung einer antiken Ruinenlandschaft in Aussicht, sondern reihte sich in eine Praxis vergleichbarer Besiedlungsanlagen von Kirchen und adligen Familien am Rande des Hügels ein¹⁶.

Über das Gesagte hinaus lassen sich jedoch noch weitere Anhaltspunkte für die Lokalisierung der geplanten Pfalz gewinnen. Zwei Privilegien Ottos III. vom 1. November 1000 wurden *in palatio monasterio* ausgestellt. Brühl hatte dieses *monasterium* auf S. Cesario bezogen und dies als Bestätigung für seine These aufgefasst, auch die ottonische Pfalz in der Nähe von S. Cesario und damit im

¹³ AUGENTI (Anm. 9) 74. Fragmente byzantinischer Fresken im Bereich der Villa Mills, die Brühl für Überreste der ottonischen Pfalz hielt, sind vermutlich dem mittelalterlichen Kloster S. Cesario zuzuweisen (so AUGENTI, 52–55 in Übereinstimmung mit der älteren Forschung).

¹⁴ *Mirabilia* (Anm. 11) c. 25.

¹⁵ Zur Entwicklung der Besiedlung s. AUGENTI (Anm. 9) 121 f.

¹⁶ E. EICKHOFF, Kaiser Otto III. Die erste Jahrtausendwende und die Entfaltung Europas (Stuttgart 1999) 210.

Zentrum der antiken *domus Augustana* zu lokalisieren¹⁷. Eher als an S. Cesario ist jedoch an das Kloster S. Maria in Pallara zu denken, das nicht lange vor 977 nordöstlich vom Palatin in den Ruinen eines antiken Apollontempels errichtet worden war¹⁸. In S. Maria in Pallara nämlich tagte im Januar 1001 die von Otto III. und Silvester II. gehaltene Synode zur Beilegung des Gandersheimer Streits, was die Bedeutung unterstreicht, die Otto III. diesem Kloster zumaß¹⁹. In dieselbe Richtung weist auch die Dedikationsnotiz eines Altars für den Apostel Bartholomäus, die zusammen mit anderen Nachrichten, die sich auf die Geschichte und Liturgie von S. Maria in Pallara bezogen, in ein Kalendar nachgetragen wurde, das in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an das Kloster gelangte²⁰. Es ist naheliegend, diese Altarweiheung mit einer bekannten Episode aus der Geschichte Ottos III. in Verbindung zu bringen. Der Kaiser hatte im Sommer 999 versucht, die Bartholomäusreliquien von Benevent nach Rom zu überführen und in der Kirche auf der Tiberinsel mit der für den Kaiser nicht weniger bedeutsamen Verehrung des Märtyrerbischofs Adalbert von Prag zu verbinden, dessen Kanonisierung und Kult Otto durch die Aufzeichnung seines Martyriums und zahlreiche Kirchengründungen förderte²¹. Obwohl sich schon bald nach der Überführung herausstellte, dass die Beneventaner Otto statt der vermeintlichen Reliquien des Bartholomäus die Überreste des Paulinus von Nola untergeschoben hatten,²² erscheint es sehr plausibel, die genannte Weihe notiz des Bartholomäusaltars mit der Translation der Apostelreliquien durch Otto III. in Verbindung zu bringen²³. Otto hätte damit einen mit seinem Namen untrennbar verbundenen Kult in unmittelbarer Verbindung mit dem Palatin etabliert.

Diese engen Beziehungen Ottos III. zum Kloster S. Maria in Pallara finden am ehesten ihre Erklärung, wenn man unter dem *palatium monasterium* in den ottonischen Urkunden nicht S. Cesario, sondern das Kloster S. Maria in Pallara am nordöstlichen Hang des Palatins versteht. Zur Untermauerung dieser Hypothese lassen sich nochmals die „Mirabilia“ heranziehen. Die Randlage von S. Maria in Pallara passt nicht nur besser zur Lokalisierung des *infra Palatium* befindlichen *templum Iuliani*, sondern die „Mirabilia“ lassen auch einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der beiden Bereiche erkennen: Die Ruine

¹⁷ BRÜHL (Anm. 9) 23–26.

¹⁸ Vgl. AUGENTI (Anm. 9) 65 u. C. HÜLSEN, *Le chiese di Roma del medio evo*. *Cataloghi ed appunti* (Florenz 1927) 353–355.

¹⁹ Thangmar, *Vita Bernwardi*, c. 22, ed. G. PERTZ, in: MGH. SS IV, 754–782, hier 768 f.

²⁰ Vgl. A. WILMART, *La trinité des scots à Rome et les notes du Vat. Lat. 378*, in: RBen 41 (1929) 218–230, bes. 222–226; neben der Altarweiheung an Bartholomäus wurde auch das Gedenken an den Stifter des Klosters, einen Petrus medicus, in das Kalendar aufgenommen. Die Nachträge wurden vermutlich nicht lange nach der Übertragung von S. Maria in Pallara an Monte Cassino unter Alexander II. (1061–1073) vorgenommen; Wilmart datiert sie an das Ende des 11. Jahrhunderts.

²¹ Zur Förderung des Adalbertkults durch Otto III. s. ALTHOFF (Anm. 8) 127 u. EICKHOFF (Anm. 16) 275.

²² Vgl. EICKHOFF (Anm. 16) 255 f.; eine ausführliche Diskussion der Quellen bei J. BRAUN, *Die Brunneneinfassung in S. Bartolomeo all'Isola zu Rom*, in: RQ 45 (1937) 25–41.

²³ Dafür plädiert auch AUGENTI (Anm. 9) 75.

eines *templum Palladii* (in *Palladio* und in *Pallaria* erscheinen in den mittelalterlichen Quellen als austauschbare Toponyme) wird im Text direkt vor dem *templum Iuliani* aufgeführt: *Superius fuit templum Palladis et templum Iunonis. Infra Palatium est templum Iuliani ...*²⁴ Diese Informationen erlauben keinen sicheren Beweis, aber sie lassen sich zu einer plausiblen Hypothese verbinden. Das *palatium* bzw. *templum Iuliani*, in dem Otto seine Pfalz errichten wollte, lag am Rand des Palatins, wohl in unmittelbarer Nähe zum Kloster S. Maria in Pallara, das mit dem *palatium monasterium* identisch sein dürfte, in dem Otto III. im November 1000 urkundete.

Unabhängig davon, ob *palatium monasterium* hier mit „Pfalzkloster“ oder „Palatinkloster“ zu übersetzen ist²⁵, enthält der Ausstellungsort der ottonischen Urkunden noch einen von der Forschung bisher nicht ausreichend beachteten Hinweis: Der auffällige Umstand, dass Otto die beiden Urkunden vom November 1000 nicht in der Pfalz, sondern im Kloster S. Maria in Pallara ausstellte, dürfte seinen Grund in der Entstehungsgeschichte von Ottos Pfalzprojekt auf dem Palatin haben. Martin von Troppau setzt die Errichtung der Pfalz auf dem Palatin erst in die Phase von Ottos letztem Aufenthalt in Rom (August 1000 bis Februar 1001) und erwähnt zudem ausdrücklich, dass der Kaiser mit dem Bau eines *grande palacium* in dieser Zeit erst begonnen habe²⁶. Auch wenn man in Betracht zieht, dass Otto III. dabei auf einen älteren Bau zurückgriff²⁷, ist kaum davon auszugehen, dass der Bau der Pfalz auf dem Palatin so schnell voranschritt, dass sie bereits im November 1000 als Quartier dienen konnte. Dass Otto III. bis zur Fertigstellung der Pfalz vorerst im benachbarten Kloster S. Maria in Pallara seinen Aufenthalt genommen hat, erscheint als die plausibelste

²⁴ Mirabilia (Anm. 11) c. 24f. Zur Austauschbarkeit der Toponyme *in/ de Palladio* und *in/ de Pallaria* vgl. HÜLSEN (Anm. 18) 353f.

²⁵ BRÜHL (Anm. 9) 25 versteht das *palatium* in den Urkunden Ottos III. als Toponym für den Palatin; die Übersetzung von *palatium monasterium* als „Pfalzkloster“ ist jedoch ohne weiteres ebenfalls möglich.

²⁶ Vgl. oben Anm. 10: (*tunc imperator cepit construere ...*). Martin von Troppau platziert diese Nachricht zwischen der Gnesenreise Ottos III. (Februar/ März 1000) und seiner Vertreibung durch die Römer (Februar 1001). Auch die *Gesta episcoporum Cameracensium* (ed. L. BETHMANN, in: MGH. SS VII, 393–525, hier 451) rücken die Notiz von Ottos Pfalz in Rom nahe an die Vertreibung und den Tod des Kaisers heran. Thangmars Bemerkung, der Kaiser sei Bernward von Hildesheim bei seiner Ankunft in Rom vom *palatium* aus bis zur Peterskirche entgegengeeilt, bezieht sich auf den 4.1.1001 (Thangmar, *Vita Bernwardi* 19 [Anm. 19, 767]), ist also ebenfalls ein später Beleg für das ottonische *palatium*. Trotz dieser Quellenlage hat die Forschung den Pfalzbau allgemein in das Jahr 998 datiert: EICKHOFF (Anm. 16) 210 verweist darauf, dass bereits ab Mai 998 kaiserliche Urkunden in *palatio* ausgestellt worden seien (so bereits SCHRAMM [Anm. 2] Bd. 1, 108f.); diese Erwähnung kann jedoch auf die alte Kaiserpfalz bei S. Pietro bezogen sein und liefert keinen stichhaltigen Hinweis auf einen Pfalzbau auf dem Palatin, vgl. dazu BRÜHL (Anm. 9) 17f., der freilich ebenfalls von einer Verlegung der kaiserlichen Pfalz von S. Pietro auf den Palatin im Jahr 998 ausgeht.

²⁷ Neben Martin von Troppau und seiner Erwähnung des *palatium Iuliani* lassen sich auch die *Gesta episcoporum Cameracensium* heranziehen, die berichten, der Kaiser habe *in antiquo palacio* Quartier bezogen (vgl. unten Anm. 29).

Erklärung für den Ausstellungsort der beiden erwähnten Urkunden *in palatio monasterio*.

Obwohl sich die Pfalz Ottos III. demnach vermutlich nicht innerhalb der antiken *domus Augustana*, sondern in einer Randlage des Palatins befand und obwohl der Bau erst in der letzten Phase von Ottos Romaufenthalt realisiert wurde, bleibt das kaiserliche Projekt dennoch eine bemerkenswerte Neuorientierung, mit der Otto erkennbar das Bemühen verfolgte, an die Residenz des antiken Kaisertums anzuknüpfen. Für eine Verlegung der kaiserlichen Pfalz vom traditionellen Ort S. Pietro am Vatikan in das wenig besiedelte Gebiet am Rand des Palatins müssen gewichtige Gründe gesprochen haben. Im „Constitutum Constantini“ hatte sich Kaiser Konstantin verpflichtet, dem römischen Bischof die Stadt der Apostelfürsten zu überlassen, und die Karolinger hatten dieser Auffassung dadurch Rechnung getragen, dass sie ihren Aufenthalt am Vatikan und damit außerhalb des Stadtgebiets bezogen hatten²⁸. Wie bindend diese Vorstellung auch noch zu Zeiten Ottos III. gewesen sein dürfte, zeigt der „Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma“, dessen Autor etwa einhundert Jahre vor Otto III. bemerkte, Ludwig hätte sicherlich die alte Herrschaft der Kaiser über Rom wieder aufgenommen, wenn er nicht aus Ehrerbietung vor den Aposteln davon Abstand genommen hätte²⁹. Die Konnotation des Palatins als antiker imperialer Herrschaftsort, die aus mehreren Zeugnissen der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts unmissverständlich hervortritt³⁰, muss auch zu Zeiten Ottos III. eine entsprechende Signalwirkung gehabt haben. Bezeichnenderweise sind die Nachfolger Ottos III. dem Kaiser in seiner Interpretation der römischen Herrschaft auch nicht gefolgt: Anstelle der Personifikation der Roma erschien auf den Siegeln Heinrichs II. (1002–1024) der Hl. Petrus inmitten des römischen Stadtmauerkranzes³¹.

²⁸ *Constitutum Constantini*, c. 18, ed. H. FUHRMANN (MGH, *Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum separatim editi*, Bd. 10) (Hannover 1968) 94f.

²⁹ *Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma*, ed. G. ZUCCHETTI, in: *Fonti per la storia d'Italia pubblicate dall'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo* 55 (Rom 1920) 189–210, hier 200. Auch die Kritik Bruns v. Querfurt an Ottos römischer *renovatio* richtete sich klar gegen den zugleich säkular-heidnischen und antiken Charakter dieser Erneuerung und dürfte wesentlich durch die Anlage der ottonischen Pfalz in der Apostelstadt bedingt sein (vgl. Brun von Querfurt, *Vita quinq[ue] fratrum*, c. 7, ed. J. KARWASINSKA, in: MPH. NS IV, 3 (Warschau 1973) 9–84, hier 43f.: Otto III. missachtet, dass *ipsa Roma ... a Deo datum apostolorum domicilium erat* und *more regum antiquorum et paganorum ... inveteratae Rome mortuum decorem renovare supervacuo labore insistit*). Einen direkten Zusammenhang zwischen der Verlegung der Pfalz und Ottos Renovatiobestrebungen lassen auch die *Gesta episcoporum Cameracensium* erkennen: *imperator Romam profectus in antiquo palacio, quod est in monte Aventino, versabatur, et ... magnum quiddam, immo et impossibile cogitans, virtutem Romani imperii ad potentiam veterum regum attollere conabatur* (MGH. SS VII, 451).

³⁰ Vgl. unten Anm. 106 das Zeugnis des Petrus von Monte Cassino in der *Graphia*; aus der Feder desselben Autors stammt die *Epitome chronicorum Casinensium* (ed. L. A. MURATORI, *Rerum italicarum scriptores*, Bd. 2, 1 [Mailand 1723] 351–370), in der der Verfasser die Unterstellung des *caesareanum Palatium* (*palatium* heißt hier eindeutig Palatin, nicht Palast) unter die Herrschaft Monte Cassinos durch Karl den Großen fingiert (ebd., 365E).

³¹ Vgl. J. FRIED, *Römische Erinnerung. Zu den Anfängen und frühen Wirkungen des*

Dass Otto III. offenbar schon anlässlich seiner Kaiserkrönung 996 die Bestimmungen der Konstantinischen Schenkung insgesamt nicht als verbindlich betrachtet hatte³², schuf eine wesentliche Voraussetzung dafür, mit dem Pfalzbau am Palatin eine bewusste Abkehr von der Tradition und eine Hinwendung zu alternativen Wurzeln des Kaisertums zu vollziehen. Zugleich verdeutlicht Ottos Einführung des Bartholomäuskults im Zusammenhang mit der Pfalz die Tragweite seiner Absicht, am Palatin ein kaiserliches Herrschaftszentrum zu schaffen und eine neue Tradition in Abwendung von der karolingischen Pfalz bei S. Pietro zu etablieren. Pragmatisch-strategische Erwägungen, wie die größere Nähe zum Lateran³³ und die Möglichkeit, Verwehungen des kaiserlichen Zutritts zur Stadt durch die Sperrung der Tiberbrücke zu unterlaufen³⁴, mögen daher zwar ebenfalls eine gewisse Rolle für die Verlegung der Kaiserpfalz an den Palatin gespielt haben, reichen zur Erklärung eines so weitreichenden Schrittes jedoch sicher nicht aus³⁵. Mit seiner Residenz am Palatin bezog der Kaiser in Abkehr von der Tradition innerhalb der Stadt Quartier und nutzte als topographischen Anknüpfungspunkt den Ort in Rom, der über Jahrhunderte als Sitz der Kaiser und später ihrer byzantinischen Stellvertreter gedient hatte. Dass es Otto dabei nicht um die Wiederbelebung einer spezifisch säkularen Herrschaftstradition ging, zeigt die enge Verbindung von Pfalz und Kloster S. Maria in Pallara sowie die Etablierung des Bartholomäuskults im Kontext der ottonischen Pfalz. Ebenso wie die *renovatio imperii Romanorum* insgesamt folgte auch der Pfalzbau am Palatin keiner geschlossenen säkularen Programmatik, sondern bekundete primär einen Willen zur Neugestaltung, der auf unterschiedliche Traditionen und Inhalte rekurrierte³⁶.

Wesentlich zurückhaltender als bei der Pfalz Ottos III. ist die Funktion der Petronilla-Kapelle an der vatikanischen Peterskirche als kaiserlicher Erinnerungsort zu beurteilen. Als die Mutter Heinrichs IV. (1056–1106), Agnes, im Jahr 1077 in Rom verstarb, wurde sie in diesem Bau beigesetzt, der in der Spät-

christlichen Rommythos, in: Studien zur Geschichte des Mittelalters, Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag, hrsg. von M. THUMSER u. a. (Stuttgart 2000) 1–41, hier 39.

³² Vgl. K. ZEILLINGER, Otto III. und die Konstantinische Schenkung. Ein Beitrag zur Interpretation des Diploms Kaiser Ottos III. für Papst Silvester II. (DO III. 389), in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. 9. 1986, Teil II (Hannover 1988) 509–536.

³³ Einseitig betont von GÖRICH (Anm. 8) 264.

³⁴ Diese Situation ergab sich seit Beginn des 12. Jahrhunderts mehrfach, vgl. E. EICHMANN, Studien zur Geschichte der abendländischen Kaiserkrönung II: Zur Topographie der Kaiserkrönung, in: HJ 45 (1925) 21–56, hier 53.

³⁵ Die semiotische Bedeutung des palatinischen Pfalzbaus im Sinne einer Anknüpfung an das antike kaiserliche Herrschaftszentrum in Rom wird entsprechend in der Forschung allgemein hervorgehoben: Vgl. neben BRÜHL (Anm. 9) auch EICKHOFF (Anm. 16) 208; ALTHOFF (Anm. 8) 119f.; AUGENTI (Anm. 9) 77; P. TOUBERT, Les structures du Latium médiéval. Le Latium méridional et la Sabine du IXe siècle à la fin du XIIe siècle (Rom 1973) Bd. 2, 1012.

³⁶ Zu den disparaten Inhalten der ottonischen *renovatio* sei nochmals verwiesen auf die Bemerkungen von ALTHOFF (Anm. 8).

antike für einige Mitglieder des theodosianisch-valentinianischen Kaiserhauses im Westen als Grablege gedient hatte³⁷. Dass bei der Bestattung der Kaisermutter und -witwe Agnes die Erinnerung an die ursprüngliche Funktion der Kapelle als Kaisermausoleum noch präsent war, ist jedoch äußerst unwahrscheinlich³⁸. Die mittelalterlichen Nachrichten über Agnes' Beisetzung stellen einen derartigen Erinnerungsbezug nicht heraus. Auch der historische Kontext spricht gegen diese Hypothese: Agnes hatte sich nach Niederlegung ihrer Regentschaft 1065 nach Rom zurückgezogen, um Buße für kaiserliche Einmischungen in kirchliche Angelegenheiten zu leisten und ein geistliches Leben zu führen³⁹. Eine ostentative Bestattung in einer spätantiken imperialen Grablege lässt sich mit dieser Entwicklung kaum vereinbaren.

Hinzu kommt, dass sich kein Hinweis auf eine mittelalterliche Erinnerung an das spätantike Kaisermausoleum erhalten hat. Die „*Mirabilia urbis Romae*“, in denen der Reflex einer solchen Tradition zu erwarten gewesen wäre,⁴⁰ weisen der Petronilla-Kapelle eine antike Vorgeschichte als Apollontempel zu, ohne das spätantike Mausoleum zu erwähnen⁴¹. Da der in zeitlicher Nähe zu Agnes' Beisetzung entstandene Text keine Erinnerung an die ursprüngliche Funktion des Gebäudes erkennen lässt, kann die Interpretation einer erinnerungsbezogenen Nutzung der Petronilla-Kapelle als kaiserliche Grablege nicht überzeugen.

Wie bereits erwähnt, stellte die Kaiserkrönung den wichtigsten Anlass für die deutschen Herrscher dar, persönlich in Rom zu erscheinen. Möglicherweise schon in karolingischer Zeit, spätestens jedoch seit dem 10. Jahrhundert, scheint der Kaiser in der Regel über die *via triumphalis* und den Monte Mario zum Vatikan gezogen zu sein, von wo aus sich nach seiner Krönung ein Zug durch die Stadt zum Lateran anschloss⁴². Eduard Eichmann hat die Wahl des ersten Teils dieser Adventusroute mit der antiken Praxis begründet, dass auf der *via*

³⁷ Zur antiken Vorgeschichte der Petronilla-Kapelle s. H. KOETHE, Zum Mausoleum der weströmischen Dynastie bei Alt-Sankt-Peter, in: Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts, Römische Abteilung 46 (1931) 9–26 und W. N. SCHUMACHER, Das Baptisterium von Alt-St. Peter und seine Probleme. Mit einem Beitrag von TH. BARTH, in: O. FELD/U. PESCHLOW (Hgg.), Studien zur spätantiken und byzantinischen Kunst. Friedrich Wilhelm Deichmann gewidmet, Bd. 1 (Bonn 1986) 215–233.

³⁸ Anders M. BORGOLTE, Petrusnachfolge und Kaiserimitation. Die Grablegen der Päpste, ihre Genese und Traditionsbildung (Göttingen ²1995) 52 u. 157 mit Anm. 39, der vermutet, dass die spätantike Verwendung als Kaisermausoleum im Erinnerungshorizont des Mittelalters noch lebendig war.

³⁹ T. STRUVE, Die Romreise der Kaiserin Agnes, in: HJ 105 (1985) 1–29. Die Quellenbelege für Agnes' Bestattung sind zusammengestellt ebd. 26, Anm. 126.

⁴⁰ Vgl. das Interesse, das der Verfasser der *Mirabilia* dem Augustusmausoleum und seinen Kaisergräbern entgegenbringt (*Mirabilia* [wie Anm. 11] c. 22).

⁴¹ Ebd., c. 19. Diese Nachricht geht zurück auf eine Angabe des *Liber Pontificalis* aus dem 6. Jahrhundert, dass Petrus am Vatikan in einem Apollontempel bestattet worden sei (LP 1, 118).

⁴² Zu den topographischen und zeremoniellen Aspekten der mittelalterlichen Kaiserkrönungen vgl. EICHMANN (Anm. 34) u. P. SCHREINER, Omphalion und Rota Porphyretica. Zum Kaiserzeremoniell in Konstantinopel und Rom, in: *Byzance et les slaves. Mélanges Ivan*

triumphalis auch schon „die alten Triumphatoren in die Stadt eingezogen“ seien⁴³. So suggestiv diese Verbindung zwischen dem Straßennamen und der vermeintlichen antiken Nutzung als triumphale Einzugsroute ist, so unhistorisch ist sie zugleich: Das Toponym *via triumphalis* hat mit dem Verlauf der antiken *pompa triumphalis* nichts zu tun; die Herkunft des antiken Straßennamens, der im 2. Jahrhundert n. Chr. erstmals belegt ist, ist immer noch ungeklärt⁴⁴.

Für mögliche Erinnerungsbezüge spielt deren historische Verifizierbarkeit freilich keine Rolle: Die mittelalterlichen Kaiser hätten sich durchaus in dem Glauben wähen können, schon ihre antiken Vorgänger seien über diesen Weg nach Rom gelangt. Dass im Mittelalter der antike Name der Straße noch bekannt war, ist sehr wahrscheinlich⁴⁵. Fraglich ist jedoch, ob man sich der antiken Herkunft des Toponyms bewusst war oder es vielmehr aus der traditionellen Nutzung der *via triumphalis* für die mittelalterlichen Krönungszüge erklärte. Benzo von Alba, ein Chronist der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts, der mit der Topographie Roms – insbesondere auch der antiken – sehr vertraut war, legt letzteres nahe: In seiner Beschreibung einer Krönungsprozession bezeichnet Benzo nicht allein die von Norden kommende Zugangsstraße zum Vatikan als *via triumphalis*, sondern dehnt diese Bezeichnung auch auf den Weg des Kaisers vom Vatikan zum Lateran aus⁴⁶. Die Toponomastik bezeichnet also keinen fixierten Vergangenheitszustand, sondern wird in der Gegenwart fortgeschrieben und ergänzt: Wo immer sich der Kaiser als gegenwärtiger *imperator* auf seinem Krönungszug bewegte, befand er sich auf der *via triumphalis*. Eine analoge Entwicklung lässt sich auch bei der mittelalterlichen Verwendung des Toponyms *via sacra* beobachten. In einem päpstlichen Stationsordo aus dem 12. Jahrhundert, der auf älterem Material beruht, lässt der Verfasser erkennen, dass ihm der Verlauf der antiken *via sacra* im Forumsbereich durchaus bekannt war⁴⁷. Doch obwohl der

Dujcev (Paris) (1980) 401–410. Die Route über die *via triumphalis* entlang des Monte Mario ist erstmals bei der Krönung Berengars 915 nachweisbar (EICHMANN 25 f.).

⁴³ EICHMANN (Anm. 34) 25.

⁴⁴ Vgl. G. RADKE, s. v. *Viae publicae Romanae*, in: RE, Supplementband 13 (München 1973) 1417–1686, hier 1480.

⁴⁵ Die Toponomastik der römischen Hauptstraßen war langlebig. Verschiedene Pilgeritinerare des 7. Jahrhunderts (abgedruckt in VALENTINI-ZUCCHETTI 2, 49–131) verwenden durchgehend die antiken Bezeichnungen. Vgl. auch Anm. 47.

⁴⁶ Benzo v. Alba, *Ad Heinricum IV imperatorem libri VII*, ed. u. übers. von H. SEYFFERT (MGH, *Scriptores rerum germanicarum in usum scholarum separatim editi*, Bd. 65) (Hannover 1996) 132.

⁴⁷ Für den päpstlichen Prozessionsabschnitt der *litanía maior* vom Lateran zur Peterskirche enthält der Ordo des Kanonikers Benedikt zum Verlauf hinter S. Maria Nova die Angabe: *redeunt omnes in processione per viam Sacram* (Liber censuum romane ecclesie, ed. P. FABRE/ L. DUCHESNE [Paris 1910], Bd. 2, 155a, Z. 39 f.). Die Kirche S. Maria Nova (heute S. Francesca Romana), in den Ruinen des ehemaligen Venus und Roma-Tempels errichtet, bildete den architektonischen Abschluß der antiken *via sacra* im südöstlichen Forumsbereich; vom Colosseum im Südosten kommend, wurde die päpstliche Prozession nach der Station bei S. Maria Nova über die antike *via sacra* Richtung *clivus Argentarius* am Osthang des Kapitols fortgesetzt. Der genaue Verlauf der Route im antiken Forumsbereich lässt sich aus der detaillierteren Beschreibung erschließen, die der Ordo vom Rückweg des Papstes von

Papst auf seiner Stationsprozession vom Lateran zur Peterskirche nur für ein kurzes Stück die antike *via sacra* benutzte, übertrug der Verfasser des Ordo die Bezeichnung zugleich auf den gesamten Prozessionsweg des Papstes vom Lateran zur Peterskirche⁴⁸. Ähnlich wie bei der *via triumphalis* wurde der Name *via sacra* aus der antiken Toponomastik übernommen und mit einer neuen Deutung versehen. Erinnert wird durch den Namen der Zug des Papstes durch die Stadt, nicht die antike Funktion und Lokalisierung des Weges.

Diese Art der Aneignung antiker Überlieferung kann geradezu als ein Charakteristikum mittelalterlicher Vergangenheitsbezüge gelten. Die Antike erscheint nicht als eine epochal abgetrennte, objektivierte Epoche, sondern ist mit dem Mittelalter in einem organischen Traditionszusammenhang verbunden. Besonders deutlich wird dies in der mittelalterlichen Erneuerungsprogrammatis, die sich in Begriffen wie *reformatio*, *renovatio*, *renasci* artikulierte⁴⁹. Sie beruhen auf einer Geschichtsauffassung, in der Erneuerung nicht als ein kategorischer Bruch der Gegenwart mit der unmittelbaren Vergangenheit und eine Wiedereinführung historisch vorbildlicher Zustände aufgefasst wurde, sondern als die Weiterentwicklung einer als immer noch gegenwärtig gedachten Vergangenheit, die mit der Gegenwart in Form eines Kontinuums verbunden war⁵⁰. Selbst dort, wo die Rede von der *renovatio* signalisierte, dass ein derartiger Traditionszusammenhang vollständig abgerissen war⁵¹, existierte in der mittelalterlichen Wahrnehmung keine Vorstellung einer grundlegenden Differenz zwischen Gegenwart und Vergangenheit, Antike und Mittelalter, wie sie für neuzeitliche Geschichtskonzeptionen maßgeblich geworden ist. Wie bereits Er-

S. Pietro zum Lateran am Ostermontag gibt (ebd., 154 u. den Kommentar von DUCHESNE 163). In seiner antiken Bedeutung belegt ist das Toponym *via sacra* auch unter Paul I. (757–767), der eine Kirche für Petrus und Paulus *in via Sacra iuxta templum Rome* errichtete (LP 1, 465).

⁴⁸ Liber censuum (Anm. 47) Bd. 2, 154b, Z. 12f. (*coronatus cum processione revertitur ad palatium per hanc viam sacram*). In dieser Bedeutung taucht die *via sacra* in weiteren hochmittelalterlichen Papstordines auf: bei Albinus (*per mediam urbem devenit ad palatium Lateranense coronatus. Per quam sacram viam recipit ... honorem debitum* [Liber censuum, Bd. 2, 124a, Z. 44–47]) und im „Baseler Ordo“ (*mediam per urbem et viam sacram, que via pape dicitur, deveniat ad Lateranense palatium coronatus*, ed. B. SCHIMMELPFENNIG, Ein bisher unbekannter Text zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, in: AHP 6 (1968) 43–70, hier 66). Auch ein später kaiserlicher Krönungsordo, der allerdings im Umfeld der Kurie entstanden ist, bezeichnet den Zug von S. Pietro zum Lateran als *via sacra* (vgl. Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, ed. R. ELZE [MGH, Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum separatim editi, Bd. 9] [Hannover 1960] Ordo 24, 150).

⁴⁹ Zur konzeptionellen Einheitlichkeit der mittelalterlichen Erneuerungsbewegungen s. G. B. LADNER, Die mittelalterliche Reform-Idee und ihr Verhältnis zur Idee der Renaissance, in: MIOG 60 (1952) 31–59, bes. 53–58; für das 12. Jahrhundert und die Zunahme vitalistischer Metaphern als Charakteristikum der Erneuerungsideen dieser Zeit vgl. DERS., Terms and Ideas of Renewal, in: BENSON/CONSTABLE (Anm. 2) 1–33.

⁵⁰ Vgl. H.-W. GOETZ, Die Gegenwart der Vergangenheit im früh- und hochmittelalterlichen Geschichtsbewusstsein, in: HZ 255 (1992) 61–97.

⁵¹ So *renovatio* im Unterschied zur *reformatio*, vgl. E. WOLGAST, s. v. Reform, Reformatio, in: GGB (Stuttgart 1984) 313–360, hier 316–321.

win Panofsky anlässlich der Debatte um die Besonderheit der italienischen Renaissance im Vergleich mit den von ihm in ihrer Gesamtheit als *renascences* bezeichneten mittelalterlichen Erneuerungsbewegungen überzeugend betont hat, ist die bewusste Distanz zur Antike erst ein Phänomen der italienischen Renaissance der Frühen Neuzeit. Diese Distanzierung führte zu einer Objektivierung der Vergangenheit, die diese überhaupt erst zu einem Modell werden ließ, während im Mittelalter Vorstellungen von der Antike in viel stärkerem Maße gegenwartsbestimmt blieben⁵².

Diese zugleich gegenwartsbestimmende und gegenwartsbestimmte Vergangenheit erleichterte die Weiterentwicklung der antiken Toponyme in dem oben vorgestellten Sinne. Hinter der Übernahme, Übertragung und – im Falle der *via sacra*, die im antiken Rom ein symbolisches Zentrum paganer Kulturpraxis war⁵³ – auch christlichen Neuinterpretation von antiken Toponymen ist kein ausschließlich auf die Antike bezogener Erinnerungshorizont erkennbar. Vielmehr ist es die mittelalterliche Tradition der kaiserlichen und päpstlichen Züge durch Rom selbst, die zu einem erinnerungsbestimmenden Faktor wurde. Man kann daher in der Verwendung der antiken Toponomastik durchaus von Erinnerungsbezügen an die Antike sprechen – freilich nur in der mittelalterlichen Vorstellung, der von der Tradition losgelöste Vergangenheitsbezüge auf „die Antike“ fremd waren.

Fassen wir kurz die Rolle des städtischen Raums für die kaiserlichen Erinnerungsbezüge an die Antike zusammen. Die antike Topographie Roms lieferte Anhaltspunkte für spezifisch kaiserliche Vergangenheitsbezüge. Die ottonische Residenz am Palatin ebenso wie die *via triumphalis* machen deutlich, dass die mittelalterlichen Kaiser in der Besetzung des städtischen Raums auf das antike Kaisertum rekurrieren konnten. Dennoch wurden die Möglichkeiten, über die römische Topographie Erinnerungsbezüge zu artikulieren, nur in sehr bescheidenem Maße auch wirklich genutzt. Die Pfalz Ottos III. blieb ein einzelner Versuch ohne Nachfolger. Und die kaiserlichen Einzüge über die *via triumphalis* beschränkten sich auf die nicht sehr zahlreichen Gelegenheiten, zu denen die Kaiser das *caput imperii* aufsuchten. Dass den Kaisern zudem der Einzug in die Stadt nach ihrer Krönung aus politischen Gründen häufig verwehrt blieb,⁵⁴ hatte weitere Einschränkungen zur Folge. Die Rücksichtnahme auf praktische Erfordernisse verhinderte die Verfestigung zeremonieller Normen und die Bezugnahme auf die Symbolik des städtischen Raums⁵⁵. Ent-

⁵² E. PANOFSKY, *Renaissance and Renascences in Western Art* (Stockholm 1960) 8 (*renascences*) und 82–100 zum mittelalterlichen „principle/ law of disjunction“ (Verwendung antiker Formen zur Darstellung nicht-antiker Inhalte; Darstellung antiker Themen mit nicht-antiken Formen). Zur Abgrenzung der italienischen Renaissance von mittelalterlichen Reform- und Erneuerungsvorstellungen s. auch LADNER (Anm. 49).

⁵³ Vgl. die christliche Polemik des Prudentius, *Contra Symmachum* 1, 215–222.

⁵⁴ S. oben bei Anm. 34.

⁵⁵ Die häufige Sperrung der Stadt führte bezeichnenderweise dazu, dass symbolisch-zeremonielle Formen der Raumbesetzung, die in der Praxis nicht durchsetzbar waren, schließlich

sprechend blieb auch die Wahrnehmung Roms in der deutschen Geschichtsschreibung des Hochmittelalters von pragmatischen Problemen geprägt: Städtische Befestigungen und vor allem der Tiber als Scheidelinie zwischen dem Vatikan und der Stadt bestimmten das Bild Roms⁵⁶. Unter diesen Umständen spielte die Erinnerungstopographie des antiken Rom keine handlungs- und wahrnehmungsbestimmende Rolle.

Die faktische Romferne der kaiserlichen Renovatioprogrammatik bis hinein in die staufische Zeit zeigt sich besonders deutlich in der „Graphia aureae urbis Romae“⁵⁷, einer Kompilation von Texten unterschiedlichen Alters, die nach 1154 vorgenommen wurde⁵⁸. Auf eine kurze geschichtliche Einleitung, die sogenannte „Historia Romana a Noe“ (Kapitel 1–12) folgen die „Mirabilia urbis Romae“ (Kapitel 13–40), an die sich wiederum ein dritter und vierter Teil, der sogenannte „Libellus de caeremoniis aulae imperatoris“ (Kapitel 41–49) sowie drei Ernennungsformeln (Kapitel 50–52) anschließen. Besonders der „Graphia-libellus“ enthält zahlreiche Passagen zur kaiserlichen Repräsentation, die eine Entstehung der Schrift im kaiserlichen bzw. kaiserfreundlichen Umfeld wahrscheinlich machen. Zwei Kapitel (44 und 45) sind den unterschiedlichen Kronen und Kostümen des Kaisers gewidmet, während weitere Kapitel Aspekte des kaiserlichen Hofes, des Zeremoniells und der kaiserlichen Repräsentation behandeln⁵⁹. Schramm hatte den „Graphia-libellus“ in die Zeit um 1030 datiert und als Produkt stadtrömischer Adliger aufgefasst, welche die Renovatiobemühungen Ottos III. aufgenommen hätten⁶⁰. Diese Auffassung ist in jüngerer Zeit modifiziert worden, indem Petrus von Monte Cassino, der seit 1131 als dortiger *bibliothecarius* und *cartularius* bezeugt ist, als Verfasser der Graphia erkannt wurde.

auch in der Norm nicht mehr aufrecht erhalten wurden: In den späteren Krönungsordines seit dem Ende des 12. Jahrhunderts war der an die Krönung in S. Pietro anschließende Zug des Kaisers durch die Stadt nicht mehr vorgesehen, vgl. Ordines (Anm. 48) 68, 83, 118, 128, 138 u. 150.

⁵⁶ Vgl. R. SCHIEFFER, Mauern, Kirchen und Türme. Zum Erscheinungsbild Roms bei den deutschen Geschichtsschreibern des 10. bis 12. Jahrhunderts, in: SCHIMMELPFENNIG/SCHMUGGE (Anm. 2) 129–137.

⁵⁷ Graphia aureae urbis Romae, ed. VALENTINI/ZUCCHETTI 3, 67–110.

⁵⁸ Dieser terminus post quem ist durch Erwähnung des Grabmahls von Anastasius IV. (gest. Dezember 1154) in Graphia, c. 27 gegeben.

⁵⁹ Graphia, c. 41 (Liste militärischer und ziviler Hof- und Reichsämtler); c. 45 (kaiserliche Triumphe); c. 48 (ein offenbar fiktives – der Papst ist nicht beteiligt – Krönungsfragment); c. 49 (Zeremoniell für den kaiserlichen Zug auf das Kapitol). Auch das Kapitel 47 über die verschiedenen Arten von Eunuchen verdankt sich offenkundig deren Rolle am spätantiken Kaiserhof.

⁶⁰ Die Hypothese stützt sich vor allem auf den Vers *Roma caput mundi regit orbis frena rotundi*, der im Graphia-libellus gleich an zwei Stellen zitiert wird (c. 43 u. 44). SCHRAMM (Anm. 2) Bd. 1, 203f. hat auf die gleichlautende Umschrift der Kaiserbulle Konrads II. (1024–1039) verwiesen und daraus eine Entstehung des Graphia-libellus um 1030 abgeleitet (Schramm gibt übrigens [mit *tenet* statt *regit*] die Bullenumschrift an der zitierten Stelle nicht korrekt wieder, vgl. W. ERBEN, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des Mittelalters [Graz u. a. 1931] 38 Anm. 29).

Petrus von Monte Cassino hat dabei jedoch im wesentlichen nur ältere Vorlagen überarbeitet und kompiliert. Dies gilt auch für den „Graphia-libellus“: Zahlreiche seiner Abschnitte sind mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Zeit vor 1050 zu datieren, so dass der „libellus“ oder eine Vorform desselben auch weiterhin als Werk der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts gelten muß⁶¹.

Wichtiger als eine genaue Datierung ist in dem hier interessierenden Zusammenhang die Tatsache, dass die „Graphia“ zwar kaiserliche Renovatioideen artikuliert, der städtische Raum und die antiken Monumente Roms in dieser Hinsicht jedoch keine große Rolle spielen. Die topographischen Angaben des „Graphia-libellus“ erschöpfen sich in einer fiktiven Krönungsprozession vom Palast des Kaisers auf das Kapitol, dessen herausragende Bedeutung durch entsprechende Epitheta (*Capitolium Saturni, qui caput urbis est; Capitolium aureum*) unterstrichen wird. Der darstellerische Schwerpunkt dieses Krönungszuges und eines vermutlich in Anlehnung an die antiken Triumphzüge gestalteten Aufzugs auf das Kapitol liegt auf dem Zeremoniell und den daran Beteiligten; außer einem nicht näher lokalisierten *palatium caesarianum*, dem *mutatorium Caesaris*, in dem der Kaiser vor und nach dem Aufstieg auf das Kapitol die Kleider wechselt, und dem Iuppitertempel auf dem Kapitol enthält der „Graphia-libellus“ keine topographischen Angaben⁶². Dies entspricht der Gesamttendenz des „Graphia-libellus“, dessen Propagierung eines antikisierenden Kaisertums sich auf die kaiserlichen Insignien, das Zeremoniell und die kaiserlichen Ämter – angereichert mit allgemeinen antiquarischen Bemerkungen – beschränkt.

Anders als der „libellus“ sind die „Mirabilia urbis Romae“, auf die ich im Zusammenhang mit der römischen Kommune und den kirchlichen Entwicklungen im 12. Jahrhundert nochmals eingehender zurückkommen werde, eine topographische Schrift, die die unter dem kirchlichen Rom der Gegenwart liegenden antiken Monumente vorstellt. Ähnlich wie beim „libellus“ hat der Verfasser der „Graphia“ auch bei den „Mirabilia“ auf eine Vorlage zurückgegriffen und sie unter leichten Abänderungen in seine Kompilation eingearbeitet. Bezeichnenderweise hat die Aufnahme der „Mirabilia“ in einen dezidiert prokaiserlichen Text jedoch nur zu marginalen Änderungen in der ursprünglichen Textgestalt geführt, beispielsweise bei der Erweiterung des Kaiserpalasts auf dem Palatin von *palatium maius in Pallanteo* („Mirabilia“, c. 6) zu *palatium magnum monarchiae orbis, in quo sedes et caput totius mundi est, et palatium Caesarianum in Pallanteo* („Graphia“, c. 17) oder in der Etymologie des Toponyms *Albeston*, das die Graphia aus den weißen kaiserlichen Gewändern (*albae stolae imperatorum*), die dort ursprünglich aufbewahrt gewesen seien, erklärt

⁶¹ Zur Abfassung des Graphia-libellus durch Petrus von Monte Cassino s. H. BLOCH, Der Autor der Graphia aureae urbis Romae, in: DA 40 (1984) 55–125. Die Ergebnisse einer Tagung referiert zusammenfassend B. SCHIMMELPFENNIG, Einleitung, in: SCHIMMELPFENNIG/SCHMUGGE (Anm. 2) 1f.; Schimmelpfennig beschränkt den Anteil des Petrus am Zustandekommen des Graphia-libellus auf eine redaktionelle Tätigkeit.

⁶² Graphia, c. 48f.; die Erwähnung des Iuppitertempels in Kapitel 49 könnte ein Hinweis auf einen imaginären Triumphzug im Unterschied zur Krönungsprozession im vorausgehenden Kapitel sein.

(„Graphia“, c. 33)⁶³. Die kaiserliche Ausrichtung der „Graphia“ hatte also nur in sehr begrenztem Maße zur Folge, dass der Verfasser die „Mirabilia“ um antike Orte und Monumente erweiterte, die für das kaiserliche Selbstverständnis entscheidend gewesen wären, obwohl die „Graphia“ offensichtlich im unmittelbaren Umfeld Roms entstand. Die römischen Triumphbögen etwa, die einzigen antiken Monumente Roms, die in der außerrömischen Romliteratur in Verbindung mit einem kaiserlichen Rombild auftauchen,⁶⁴ werden in der „Graphia“ nicht eigens gewürdigt; ein Rombesucher um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert schenkte ihnen größere Aufmerksamkeit⁶⁵ als die Verbreiter einer römischen Kaiseridee, die hinter dem „libellus“ und gut ein Jahrhundert später hinter der Kompilation der „Graphia“ standen.

Diese textuellen Beobachtungen zum „Graphia-libellus“ und der Bearbeitung der „Mirabilia“ durch die „Graphia“ fügen sich in das Bild ein, das sich aus der kaiserlichen Besetzung des städtischen Raums durch Bauten und Zeremoniell herauskristallisiert hat. Die vom Kaiser und kaiserfreundlichen Kreisen propagierte *renovatio* rekurrierte nur auf wenige topographische Punkte in Rom, um sie für Bezugnahmen des Kaisers auf seine antiken Vorgänger fruchtbar zu machen; die kaiserliche Raumbesetzung folgte überwiegend pragmatischen Erwägungen.

Wie bereits erwähnt, hängt dies nicht zuletzt damit zusammen, dass die Kaiser Rom zwar zur Legitimierung ihrer Herrschaft benötigten, jedoch nur selten auf Dauer in die herrschaftspolitischen Auseinandersetzungen vor Ort eingriffen. Diese Situation hatte sich allerdings eben in der Zeit, in der die „Graphia“ entstand, zu ändern begonnen. Friedrich I. (1152–1190) machte in einer bis dahin ungekannten Weise Rom zum Zentrum seines kaiserlichen Herrschaftsverständnisses und schuf durch den Rekurs auf das antike Recht eine Legitimation, die unter Umgehung der Konstantinischen Schenkung einen dauerhaften Anspruch des Kaisers auf das *caput imperii* aufrecht erhielt. Besonders in der ersten Hälfte seiner Regierungszeit bemühte sich Friedrich, in ideeller und praktischer Hinsicht seine römischen Herrschaftsansprüche konsequent durchzusetzen – eine Politik, die mit dem kaiserlichen *pactum* mit den Römern von 1167 ihren Höhe- und zugleich Wendepunkt erreichte, da der ideelle Rombezug seit der Mitte der 1160er Jahre hinter einem auf Karl den Großen und Aachen bezogenen Reichsverständnis zurücktrat, und seit den Verträgen von 1176 und 1177 die

⁶³ Vgl. auch den Zusatz *in Capitolio fuerunt imagines fusiles omnium regum Troianorum et imperatorum* (Graphia, c. 31 – Pendant zu Mirabilia, c. 23), der die Bedeutung des Kapitols als Herrschaftszentrum, die auch schon im libellus deutlich geworden war, mit der Präsenz von Kaiserbildnissen verknüpft. Die meisten Änderungen der Graphia gegenüber der Vorlage (wie z. B. Umstellungen) sind allerdings rein formaler Art.

⁶⁴ Vgl. das auf den Tod Lothars I. oder Heinrichs III. geschriebene Gedicht *Caesar, tantus eras*, Str. 5 (*Romanos ... arcus ad civile decus excoluisti*) u. 8 (*arcus frange tuos sicque triumphum de te, Roma, tuis hostibus offer*), s. MGH. PL IV, 3, ed. K. STRECKER, 1075, sowie einen weiteren Beleg bei STRUVE (Anm. 8) 431 Anm. 32.

⁶⁵ Magister Gregorius, Narracio de mirabilibus urbis Rome, ed. R. B. C. HUYGENS (Leiden 1970) c. 22–24 u. 26.

Rompolitik Friedrichs I. zunehmend auf einen realpolitischen Ausgleich mit den päpstlichen Herrschaftsansprüchen ausgerichtet war⁶⁶.

Wesentliche Impulse für die Rompolitik ebenso wie für die Reichsidee Friedrich Barbarossas sind von Beginn an von der Stadt Rom selbst ausgegangen. Schon an Konrad III. (1138–1152) war der seit 1143/ 1144 bestehende Senat der römischen Kommune mehrfach mit der Aufforderung herangetreten, sich – vermutlich in Anlehnung an die in der justinianischen Kodifikation des CIC erwähnte *lex regia* – vom Senat und Volk zum Kaiser krönen zu lassen, und hatte in diesem Zusammenhang Konrad dazu aufgefordert, sich in die Tradition Konstantins und Justinians zu stellen⁶⁷. Damit waren schon vor den vier Regalengesetzen von Roncaglia 1158 das römische Recht und das spätantike Kaisertum Justinians massiv in das Blickfeld Barbarossas gerückt, und auch die seit 1157 in der staufischen Kanzlei nachweisbare und gleichfalls eine Rezeption der justinianischen Rechtskodifikation signalisierende Formel des *sacrum imperium* erfuhr vermutlich durch den *sacer senatus* in Rom starke Anregungen⁶⁸.

Diesen Einflüssen Roms auf das kaiserliche Selbstverständnis lässt sich mit der Entwicklung des Kaisersiegels unter Friedrich I. ein weiterer wichtiger Beleg zur Seite stellen. Der Siegelstempel, den Friedrich Barbarossa für die Rückseite seiner Goldbullen von 1153 bis zum Ende seiner Regierungszeit verwendete, zeigte das Colosseum⁶⁹. Ein Vergleich mit den traditionellen Siegeldarstellungen verdeutlicht, wie sehr dies ein in mehrfacher Hinsicht innovativer und programmatischer Schritt war⁷⁰. Bis zu Friedrich I. war Rom auf den Kaisersiegeln als schematisierte Architektur dargestellt gewesen, die keinen erkennbaren Bezug

⁶⁶ K. ZEILLINGER, Kaiseridee, Rom und Rompolitik bei Friedrich I. Barbarossa, in: BISI 96 (1990) 367–419; J. PETERSON, Friedrich Barbarossa und Rom, in: A. HAVERKAMP (Hg.), Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers (= VuF 40) (Sigmaringen 1992) 129–146.

⁶⁷ Vgl. neben den drei Briefen des Senats bzw. einzelner Senatoren an Konrad III. das Schreiben Wetzels an Friedrich I. von 1152, in dem er die justinianische *lex regia* explizit zitiert (Codice diplomatico del senato romano dal MCXLIV al MCCCXLVII, ed. F. BARTOLONI, Bd. 1 [Rom 1948] 3–9; P. JAFFÉ BRG 1, 539–543, hier 542). Die Erwähnung Justinians durch die Senatoren ist eine klare Anspielung auf das römische Recht, vgl. Bernhard von Clairvaux' etwa zur selben Zeit geschriebene Klage über die zunehmende Rechtsprechung der Kurie: *quotidie perstrepunt in palatio leges, sed Iustiniani, non Domini* (de consideratione I 4, 5, ed. J. LECLERCQ/ H. ROCHAIS, in: S. Bernardi opera, Bd. 3 [Rom 1963] 399).

⁶⁸ G. KOCH, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Begründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert (Wien u. a. 1972) 200–204, 260–262, 273. Eingesetzt hatte die Rezeption des römischen Rechts durch die Kaiser schon erheblich früher, mit dem Beginn des Investiturstreits (vgl. R. L. BENSON, *Political renovatio: Two Models from Roman Antiquity*, in: BENSON/ CONSTABLE (Anm. 2) 339–386, hier 359–364). Zum *sacer senatus* in Rom s. unten bei Anm. 78.

⁶⁹ ERBEN (Anm. 60) 70–72; J. DEÉR, Die Siegel Kaiser Friedrichs I. Barbarossa und Heinrichs VI., in: DERS., Byzanz und das abendländische Herrschertum (= VuF 21) (Sigmaringen 1977) 196–234 (ND aus Festschrift H. Hahnloser [Basel/ Stuttgart 1961] 47–102) bes. 206 f.; die Einwände von STROTHMANN (Anm. 2) 197 f. sind nicht stichhaltig.

⁷⁰ Gegen ZEILLINGER (Anm. 66) 372 Anm. 16, der die im Siegel Friedrichs I. ebenfalls vorhandenen traditionellen Elemente m. E. zu stark gewichtet und die programmatische Neuorientierung unterbewertet.

zu einem realen stadtrömischen Gebäude hatte. Ferner hatte den traditionellen Architekturansichten der Kaisersiegel die idealisierte Darstellung eines Kirchenbaus zugrundegelegen⁷¹.

Mit dem Colosseum signalisierte Friedrich Barbarossa ein grundlegend neues Verhältnis zu Rom: Die Abbildung eines konkret identifizierbaren städtischen Gebäudes unterstrich zum einen, dass Friedrich im *caput imperii* nicht nur einen ideellen Bezugspunkt sah, sondern das reale Rom als Teil und Zentrum kaiserlicher Herrschaft verstand. Zum anderen klingen in der Darstellung des antiken Monuments auch die ideologischen Prämissen an, unter denen Friedrich die kaiserliche Hoheit über Rom anstrebte. Ähnlich wie die Rezeption des römischen Rechts stellte das Colosseum einen Bezug auf das antike Kaisertum her, der die konstantinische Tradition mit ihren problematischen Implikationen umging. Doch während der Bezug auf das römische Recht zunächst keine direkten Konsequenzen für die Stellung Roms hatte, brachte das Siegel auch in dieser Hinsicht die kaiserlichen Ansprüche deutlich zum Ausdruck. Mit Konstantins Namen verbanden sich unter Aspekten der stadtrömischen Topographie Kirchenstiftungen und vor allem der Lateranpalast, den er Papst Silvester als Ausdruck der Übereignung der weltlichen Hoheitsrechte bei seinem Abschied aus Rom zum Geschenk gemacht hatte⁷². Barbarossa funktionalisierte die antike Monumentallandschaft Roms, um zu verdeutlichen, dass er sich als Kaiser im Gegensatz zu Konstantin nicht aus dem *caput imperii* verabschiedet hatte.

Das Siegel Friedrichs I. verband einen an Konstantin vorbeigreifenden Bezug auf die Antike mit einem Anspruch auf kaiserliche Präsenz in Rom, der durch die Konstantinische Schenkung traditionell ausgeschlossen gewesen war. In die Politik wurde dieser Anspruch zunächst nicht übersetzt. Erst zur Jahreswende 1156/ 1157 bezeichnete die staufische Kanzlei den Papst als *pontifex alme nostre urbis Rome* und gab damit zu erkennen, dass Friedrich Rom als Herrschaftsgebiet des Reichs verstand. Zuvor hatte er im Vertrag von Konstanz 1153 und bei der Krönung 1155 Rom dem Papst überlassen und den Annäherungen der Kommune eine klare Absage erteilt⁷³. Diese Diskrepanzen sollte man allerdings nicht überbewerten. Dass Friedrich nicht darauf einging, aus den Händen der römischen Kommune die Kaiserkrone entgegenzunehmen, und stattdessen die herkömmliche Krönung des Kaisers durch den Papst vollziehen ließ, bedarf angesichts des traditionellen kaiserlichen Anspruchs auf sakrale Legitimation keiner besonderen Begründung⁷⁴. Die Möglichkeiten zur politischen Umsetzung eines römischen Kaisertums standen 1152 noch nicht fest, doch Ziel und Weg – Rom unter

⁷¹ Zu den Siegeln der deutschen Kaiser ab Konrad II. vgl. ERBEN (Anm. 60) 38–40, 46–51.

⁷² *Constitutum Constantini*, c. 14 (Anm. 28, 87).

⁷³ ZEILLINGER (Anm. 66) 369–374; ähnlich PETERSOHN (Anm. 66) 131–135.

⁷⁴ Bekanntlich entwickelte erst Friedrich II. (1212–1250) aus den Voraussetzungen der im justinianischen Corpus überlieferten spätantiken Kaiseridee, insbesondere aus der Bezeichnung des Herrschers als *lex animata*, eine sakrale, aber nicht nicht-liturgisch begründete Mittlerrolle des Kaisers zwischen menschlicher und göttlicher Sphäre, vgl. E. H. KANTOROWICZ, *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters* (München 1990 [Princeton 1957]) 106–158.

Ausweitung der antiken Kaiseridee über Konstantin hinaus – scheinen von Beginn an deutlich formuliert.

Nach Otto III. war Friedrich Barbarossa damit der erste Kaiser, der Herrschaftsansprüche in der Apostelstadt nachdrücklich artikuliert und Rom nicht nur als ideellen, aber fernen Referenzpunkt des Kaisertums betrachtete. Zu diesem Zweck machte ähnlich wie die ottonische Pfalz auch das Colosseum auf dem Siegel Friedrichs I. Gebrauch von der Semantik der antiken römischen Topographie und ihrer Monumente. Die Bedeutung Roms als realpolitische Größe führte allerdings auch im Falle Friedrichs I. letztlich nicht zu einer dauerhaften Bindung des Kaisers an die Stadt. Erst 1167 entschloss sich Friedrich, durch einen Heerzug direkt in die Verhältnisse Roms und Unteritaliens einzugreifen, doch schon bald nach dem Abschluss des *pactums* mit den Römern zwang eine plötzlich ausgebrochene Seuche Friedrich zum Rückzug und leitete, wie oben bereits erwähnt, auf lange Sicht eine Neudefinition seiner Rompolitik ein. Für die Kommune und die römische Kirche, die in den folgenden Abschnitten diskutiert werden, gelten andere Bedingungen: Ihre dauerhafte Präsenz in Rom bewirkte, dass ihre Repräsentation und ihr Selbstverständnis in ganz anderer Weise von der städtischen Umgebung bestimmt waren.

Die Kommune von 1143

Nach einem Sieg Roms über das benachbarte Tivoli im Sommer 1143 kam es in Rom zu Revolten und zur Errichtung eines Senats, die für die kommenden Jahrzehnte eine Periode kommunaler Selbstregierung einleitete⁷⁵. Titulaturen und Ämter der Kommune zeigen von Beginn an ein programmatisches Selbstverständnis: Die Datierung der Urkunden nach dem Jahr der *renovatio* oder *restauratio senatus*, die Selbstbezeichnung als *senatus populusque romanus* zusammen mit der Wiederbelebung der Abkürzung SPQR, die Sakraltitulatur des Senats als *sacer senatus* und die kurzfristige (von 1144 bis 1145) Einführung eines *patricius* bringen diesen programmatischen Anspruch deutlich zum Ausdruck⁷⁶.

⁷⁵ Zu den Vorgängen von 1143 u. 1144 vgl. A. ROTA, La costituzione originaria del comune di Roma: l'epoca del comune libero (luglio 1143 – dicembre 1145), in: BSI 64 (1953) 19–131, hier 41–63. Rota plädiert überzeugend dafür, dass bereits im Sommer 1143 die Errichtung eines Senats erfolgte, der eine vorübergehende Auflösung und Wiederbegründung (*renovatio*) im folgenden Jahr gefolgt sei (vgl. aber auch unten Anm. 82); die Datierung der Senatsurkunden orientierte sich am Jahr 1144 als dem Jahr der *renovatio/ restauratio senatus*, vgl. I. BAUMGÄRTNER, Geschichtsbewusstsein in hochmittelalterlichen italienischen Privaturkunden, in: H.-W. GOETZ (Hg.), Hochmittelalterliches Geschichtsbewusstsein im Spiegel nicht-historiographischer Quellen (Berlin 1998) 269–292, hier 269f.

⁷⁶ Die *renovatio sacri senatus* erscheint erstmals in einem Senatsprivileg von 1148, die Formel *senatus populusque romanus* in einem Brief des Senats an Kaiser Konrad III. 1149 und das Sakralattribut zum erstenmal in einem weiteren Brief des Senats an Konrad III. von 1149; vgl. Codice diplomatico (Anm. 67) S. 2, nr. 3 zusammen mit S. 14; S. 4 u. S. 7; zum *patricius* vgl. ROTA (Anm. 75) 77–85; STROTHMANN (Anm. 2) 50–57; zur Abkürzung SPQR s. unten Anm. 121.

Für den Antikenbezug, der in diesen neugeschaffenen kommunalen Titulaturen zutage trat, gilt dasselbe, was oben über die kaiserlichen Renovatiobestrebungen gesagt wurde: Ein an der mittelalterlichen Tradition vorbeigreifender Vergangenheitsbezug auf die Antike als objektivierte Epoche ist mit den mittelalterlichen Zeit- und Kontinuitätsvorstellungen kaum vereinbar. Versuche der Forschung, im Umfeld der Kommune spezifische Rückgriffe auf die republikanische⁷⁷ oder spätantike⁷⁸ Vergangenheit auszumachen, entspringen letztlich einem modernen, anachronistischen Geschichtsverständnis.

Die Spannweite der Vergangenheitsbezüge lässt sich anhand zweier Selbstaussagen der Kommune exemplarisch verdeutlichen. In einem Brief an Konrad III. aus dem Jahr 1149 kündigten die Römer dem Kaiser eine Wiederherstellung des Römischen Reichs, wie es unter Konstantin (306–337) und Justinian (527–565) bestanden habe, an⁷⁹. Beinahe zur gleichen Zeit berief sich die Kommune in einem anderen Schreiben auf die Restitution der Verhältnisse, wie sie von Gregor d. Gr. (590–604) und Kaiser Maurikios (582–602) an bis zu Papst Gregor VII. (1073–1085) existiert hätten⁸⁰: Hinter der Vorstellung von der idealen römischen Vergangenheit wird kein konsistenter historischer Zustand als Leitbild sichtbar. In diesem Sinne sind offenbar auch die Titulaturen und die Programmatik der Kommune zu verstehen. Sie sind eklektische Anleihen aus einem Reservoir von Vergangenheitszuständen, das neben der römischen Republik und Kaiserzeit auch die mittelalterliche Tradition Roms umfasste. Insbesondere der *patricius*-Titel dürfte kaum durch antike Vorbilder inspiriert sein. In der Spätantike in Einzelfällen als hohe Würde vom Kaiser verliehen, tauchte er im Verlauf der stadtrömischen Geschichte im frühen und hohen Mittelalter immer wieder auf – zu erinnern sei nur an Pippin, Karl d. Großen, einzelne Crescentier, Otto III. und Heinrich III., die allesamt *patricii* waren⁸¹. Entsprechend den zahlreichen historischen Assoziationen, die sich mit dem Titel verbanden, knüpfte die Bezeichnung *patricius* für den obersten kommunalen Beamten an keine bestimmte historische Erscheinung an, sondern bezeichnete eine in Rom traditionell mit Herrschaftsausübung verbundene Machtstellung.

Auch Leitbegriffe der kommunalen Programmatik sind nicht durch einen Rückgriff auf die Antike inspiriert, sondern nur im Kontext der mittelalterlichen Tradition und der zeitgenössischen Verwendung verständlich. Die von der kom-

⁷⁷ Vgl. N. GRAMACCINI, Zur Rezeption des Mark Aurel in Mittelalter und Renaissance, in: Natur und Antike in der Renaissance, Ausstellung im Liebighaus Museum alter Plastik (Frankfurt a. M. 1985) 51–83, hier 58. Ähnlich jüngst STROTHMANN (Anm. 2), vgl. unten S. 79.

⁷⁸ So BENSON (Anm. 68) 342, der im christlichen Imperium des 4. bis 6. Jahrhunderts den Bezugspunkt der kommunalen *renovatio* sieht.

⁷⁹ Codice diplomatico (Anm. 67) S. 4 (vgl. auch ebd., S. 6).

⁸⁰ Ebd., S. 8 f.

⁸¹ Zu den karolingischen *patricii Romanorum* s. J. DEËR, Zur Praxis der Verleihung des auswärtigen Patriziats durch den byzantinischen Kaiser, in: AHP 8 (1970) 7–25; vgl. ferner SCHRAMM (Anm. 2) Bd. 1, 61–63 (Otto III. und Crescentier) und H. VOLLRATH, Kaisertum und Patriziat in den Anfängen des Investiturstreits, in: ZKG 85 (1974) 11–44 (Heinrich III. u. Heinrich IV.).

munalen Kanzlei propagierte *renovatio* oder *restauratio senatus* stand in klarem Zusammenhang mit zeitgleichen Renovatiobemühungen des Kaisertums und der römischen Kirche⁸². Ebenso stellte auch die Attribuierung des Senats als *sacer* möglicherweise keine direkte Bezugnahme auf die spätantike Sprachpraxis dar, sondern wurde vermittelt durch zeitgenössische Vorbilder in der kirchlichen Terminologie⁸³.

An keiner Stelle dieser Programmatik, die ihren Anstoß und ihre Richtung dem zeitgenössischen Umfeld kirchlicher und kaiserlicher Renovatioideen verdankte, wird sichtbar, dass die Kommune einen spezifischen Abschnitt der römischen Vergangenheit – die republikanische oder spätantike Zeit – zu neuem Leben erwecken wollte. Dies gilt auch für den Begriff der *libertas*, der zwar in Selbstzeugnissen der Kommune allenfalls am Rande auftaucht⁸⁴, jedoch in einem vielzitierten Diktum Arnolds von Brescia, der in der Frühphase der Kommune eine leitende Rolle spielte, an prononcierter Stelle erscheint: *dicebat* (scil. Arnold), *quod sic apostolicus est* (scil. Eugen III.), *ut non apostolorum doctrinam imitetur aut vitam, et ideo ei obedientiam aut reverentiam non deberi; praeterea non esse homines admittendos, qui sedem imperii, fontem libertatis, Romam, mundi dominam volebant subicere servituti*⁸⁵. Es ist unverkennbar, dass die

⁸² I. BAUMGÄRTNER, Romerneuerung im Zeichen der Praxis? Der Bibliothekar im kommunalen Zusammenhang, in: SCHIMMELPFENNIG/ SCHMUGGE (Anm. 2) 65–78, hier 66–68 sieht eine Bezugnahme auf die imperiale Terminologie vor allem im Begriff der *restauratio*, während *renovatio* auf eine weniger spezifische mittelalterliche Begrifflichkeit von Erneuerung rekurriere. BENSON (Anm. 68) 359f. betont allgemein die Anlehnung der kommunalen Terminologie an kaiserliche Renovativvorstellungen. Die von ROTA (Anm. 75) 65–67 vertretene Auffassung, die *renovatio senatus* von 1144 einfach als Wiedereinführung eines schon im Vorjahr zum erstenmal errichteten Senats zu verstehen, greift sicher zu kurz.

⁸³ I. BAUMGÄRTNER, Rombeherrschung und Romerneuerung. Die römische Kommune im 12. Jahrhundert, in: QFIAB 69 (1989) 27–79, hier 44–52 verweist für die Frühphase der Kommune vor allem auf das Sakralnomen in der päpstlichen Verwaltung (*sacri palatii, a sacra sede*) als Vorbild. Für diese Hypothese spricht vor allem, dass das Sakralnomen erstmals noch vor dem frühesten Schreiben der Kommune an Kaiser Konrad III. in einem Privileg des Jahres 1148 auftaucht, in dem neben dem *populus Romanus* auch Papst Eugen und die Kurie als Quellen der senatorischen Autorität bezeichnet werden. Eine programmatische Bezugnahme auf das römische Recht, die man hinter der Rede vom *sacer senatus* in dem Schreiben des Senats an Konrad III. von 1149 vermuten könnte, erscheint für das Privileg von 1148 ausgeschlossen. Vgl. allerdings auch ZEILLINGER (Anm. 66) 380, der den Brief der Kommune an Konrad III. entgegen der traditionellen Forschungsmeinung bereits in das Jahr 1146 datiert; sollte dies zutreffen, wäre dies ein deutliches Indiz für eine Bezugnahme des senatorischen Sakralnomens auf das römische Recht.

⁸⁴ Z. B. in der Feststellung, man könne frei (*libere*) von päpstlicher und adliger Bedrängung Konrad III. die Kaiserkrone offerieren (Codice diplomatico [Anm. 67] S. 4). Das Freiheitsmotiv klingt auch an in der Legendenbildung um die heute auf dem Kapitol befindliche Mark Aurel-Statue, die spätestens seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr wie bis dahin als Konstantin galt, sondern als ein namenloser *armiger* aufgefasst wurde, der Rom von fremder Belagerung befreit habe. Zum vermutlichen Ursprung dieser Umdeutung in der Opposition stadtrömischer Kreise gegen Kaiser und Papst, die in der Kommune von 1143 ihren Höhepunkt gefunden habe, s. GRAMACCINI (Anm. 77) 57f.

⁸⁵ Johannes v. Salisbury, *Historia pontificalis*, ed. u. übers. von M. CHIBNALL (London

Wendung *fons libertatis* hier Anklänge an die *libertas ecclesiae* der Kirchenreform⁸⁶ enthält, als deren radikaler Exponent Arnold von Brescia auftrat. Ebenso deutlich ist allerdings auch, dass in Arnolds Aussage religiöse Reformbestrebungen und politische Absichten eine enge Verknüpfung eingehen: Die Trias von *sedes imperii*, *fons libertatis*, *domina mundi* bedient sich eindeutig einer politischen Semantik, deren Stoßrichtung Arnold aufgreift und die Rückschlüsse auf das Selbstverständnis der Kommune erlaubt.

Eine Historisierung des *libertas*-Begriffs scheint damit allerdings nicht verbunden gewesen zu sein. Obwohl *libertas* schon in der antiken Historiographie als Schlüsselbegriff für die vorimperiale, republikanische Geschichte Roms funktionierte, und obwohl dieses Geschichtsbild durch Augustinus' Gottesstaat auch im Wissenshorizont des Mittelalters präsent blieb⁸⁷, sind die Assoziationen, die der Begriff weckte, m. E. nicht historisch im Sinne eines Rückbezugs auf die republikanische Geschichte Roms. Schon in Arnolds Diktum erscheint die „Freiheit“ der Römer in einer Reihe mit *Topoi*, die ohne weiteres auch mit nichtrepublikanischen Vergangenheitszuständen korrelierbar waren. Ähnliche Verbindungen tauchen entsprechend auch schon vor der Kommune des 12. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der kaiserlichen Romidee auf. Das kaiserliche Eingreifen in Rom wurde von Papst Silvester II. (999–1003) dadurch gerechtfertigt, dass die ehemalige Herrin der Welt von der Unterwerfung durch die ihr einst untergebenen Völkerschaften befreit werden müsse⁸⁸. Auch Benzo von Alba, der sich als Gesandter Heinrichs IV. in Rom aufhielt und die kaiserliche Politik gegenüber der Stadt vertrat, stellte das Befreiungsmotiv pointiert heraus⁸⁹.

In Kopplung mit dem Motiv der Herrschaft war die *libertas* also immer auch am Rande der kaiserlichen Romidee präsent gewesen. Spezifisch für die römische *libertas* scheint mir demnach auch nicht ein antik-republikanischer Konnotationsgehalt, sondern allenfalls ihr lokaler Bezug auf die stadtrömischen Verhältnisse zu sein: *imperium romanum* und *libertas romana* sind nicht aufeinander folgende historische Zustandsbeschreibungen, sondern parallel existie-

1956) c. 31. Zur Rolle und Bedeutung Arnolds für die römische Kommune vgl. STROTHMANN (Anm. 2) 57–77.

⁸⁶ Zur wachsenden Konjunktur des Begriffs nach Gregor VII. vgl. B. SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas ecclesiae* vom 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Verbreitung und Wandel des Begriffs seit seiner Prägung durch Gregor VII., in: J. FRIED (Hg.), *Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich* (= VuF 39) (Sigmaringen 1991) 147–175.

⁸⁷ Augustinus, *De civitate Dei* 5, 12 (das ursprüngliche Streben Roms nach *libertas* verkehrte sich später in *dominatio*). Zu den Ursprüngen dieser Geschichtskonzeption und ihrer Entwicklung in der Spätantike vgl. H. INGLEBERT, „L'histoire de Rome“ dans l'antiquité tardive: un concept équivoque, in: *Latomus* 55 (1996) 544–567, bes. 553 f. u. 557–560.

⁸⁸ Vgl. z. B. GERBERT v. REIMS, in: PL 139, 287: *imperium mundi, gladio bacchante Gothorum, libertas Romana perit*.

⁸⁹ Benzo v. Alba (Anm. 46) 214: kaiserliches Eingreifen *ad ... liberationem patrie* und 240: In der militärischen Auseinandersetzung mit den Normannen 1062/63 *romani vero memores patrum, qui non dubitaverunt mori pro libertate patrie*.

rende Erscheinungen Roms in seinen unterschiedlichen räumlichen Dimensionen als Reich und als Stadt⁹⁰.

Obwohl demnach die Leitbegriffe der Kommune möglicherweise stärker durch die zeitgenössische Programmatik des Kaisertums und der römischen Kirche beeinflusst waren als durch einen direkten Rückgriff auf antike Quellen (*renovatio/restauratio*; Attribuierung des Senats als *sacer*), und obwohl die Vergangenheitsbezüge der Kommune sich nicht an zeitlich abgrenzbaren historischen Vorbildern orientierten (*patricius, libertas*), darf nicht bezweifelt werden, dass Vergangenheitsbezüge für die Legitimation der römischen Kommune von zentraler Bedeutung waren. Dies zeigt sich insbesondere in der Errichtung des Senats, der auf keine nachantike Tradition in Rom zurückgreifen konnte⁹¹. Zwar waren ähnlich wie im Falle der *patricii* schon im 10. Jahrhundert einige römische Adlige als Senatoren aufgetreten und hatte der Kirchenreformer Petrus Damiani um die Mitte des 11. Jahrhunderts das Kardinalskollegium als ein Pendant zur antiken Kurie bezeichnet⁹². Doch boten sich für einen Senat als säkulare Herrschaftsinstitution in der römischen Geschichte des Mittelalters keine direkten Vorbilder. Im 10. Jahrhundert war *senator* ein individueller – kein institutioneller – Herrschaftstitel gewesen, den einzelne Adlige geführt hatten,⁹³ und die Rede von den Kardinälen der römischen Kirche als Entsprechung zu den antiken Senatoren war eine Reaktion des Reformpapsttums auf die kaiserliche Rom- und Herrschaftsprogrammatik, die, losgelöst von ihrem direkten polemischen Kontext, keine erkennbare identitätsstiftende Funktion als Leitbegriff für die römische Kirche im 11. und 12. Jahrhundert übernommen hat⁹⁴.

⁹⁰ In dieselbe Richtung weist auch die Polemik des Kirchenreformers Humbert von Silva Candida, für den die Größe Roms auf dem kirchlichen Primat und nicht auf der Senatskurie und der *vana libertas* der Römer beruht (De sancta Romana ecclesia, ed. SCHRAMM [Anm. 2] Bd. 2, 128–133, hier 130). Auch hier ist unter *libertas* nicht der historisch fixierte Zustand der republikanischen Antike zu verstehen, vielmehr dienen Senat und *libertas* zur Charakterisierung des stadtrömischen Adels als des lokalen Gegenspielers der Kirchenreformer (vgl. zu dieser Deutung auch J. BENZINGER, *Invectiva in Romam*. Romkritik im Mittelalter vom 9. bis zum 12. Jahrhundert [Lübeck/Hamburg 1968] 54 f.).

⁹¹ Anderer Ansicht ist BAUMGÄRTNER (Anm. 82) 67, die im Begriff des Senats ein breites Spektrum antiker und mittelalterlicher Konnotationen repräsentiert sieht.

⁹² Petrus Damiani, PL 145, 540.

⁹³ In wechselnden Selbstbezeichnungen wie *consules et duces, senatus, ordo senatorius* schwang allerdings insofern eine überindividuelle Bedeutung mit, als sich in ihnen eine Ständesidentität des römischen Adels artikuliert (vgl. TOUBERT [Anm. 35] Bd. 2, 963–967). Diese Praxis, einzelne Personen oder Gruppen als *senatores* zu bezeichnen, ist auch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in römischen Urkunden fassbar, sie ist jedoch klar zu trennen von der Errichtung eines *senatus* als Institution, die ihrerseits ohne jegliches Vorbild im Mittelalter ist. Die Differenz wird unzureichend berücksichtigt von STROTHMANN (Anm. 2) 44–46 u. 71, der den *senatus* durch die einzelnen Senatoren in der Zeit vor 1143 bereits faktisch vorgebildet sieht und damit das Neue und Programmatische der Senatsgründung von 1143 übersieht.

⁹⁴ Gegen G. ARNALDI, *Rinascita, fine, reincarnazione e successive metamorfosi del Senato Romano (secoli V–XII)*, in: ASRSP 105 (1982) 5–56, bes. 48–54. Das Diktum des Petrus Damiani (oben Anm. 92) ist singulär und zudem nicht auf Rom beschränkt, da Petrus auch

Aus der Tatsache, dass seit dem 6. Jahrhundert in Rom kein Senat mehr existiert hatte, ist zwar keine spezifische Bezugnahme der Kommune auf das – im modernen Verständnis – „antike“ Rom ableitbar. Die offenbar durch keinen Traditionszusammenhang vermittelte Errichtung des Senats demonstriert jedoch die Nachhaltigkeit, mit der die Kommune Rückbezüge auf die Vergangenheit propagierte. Dies gilt auch für die übrigen Elemente der kommunalen Programmatik: Sie teilen die Eigenart mittelalterlicher Vergangenheitsbezüge, ihren eklektischen Charakter und die fehlende Ausrichtung auf fest umrissene, konsistente Vergangenheitszustände. Doch sind bei aller berechtigten Relativierung eines kommunalen Rückbezugs auf „die Antike“⁹⁵ die vergangenheitsbezogenen Formeln in der Legitimation der kommunalen Bewegung unübersehbar. Insbesondere die Vielzahl von Elementen mit historischen Konnotationen, die in der mittelalterlichen Geschichte Roms vor dem 12. Jahrhundert ohne Parallele ist, und die Tatsache, dass sie vom Beginn der kommunalen Bewegung an propagiert wurden, zeigt, dass Vergangenheitsbezüge für die Legitimierung der Kommune eine zentrale Rolle spielten.

Nach diesen klärenden Bemerkungen zu Bedeutsamkeit und Charakter der kommunalen Antikenbezüge kann im folgenden der Versuch unternommen werden, die legitimatorischen Vergangenheitsbezüge der römischen Kommune in der städtischen Topographie zu verfolgen. Der sicherlich auffälligste Rückbezug der römischen Kommune auf die antike Topographie der Stadt bestand in der Errichtung des Senatorenpalasts auf dem Kapitol. Otto von Freising erwähnt, bereits 1143 hätte der römische *populus* auf dem Kapitol einen Senat errichtet; eine Sitzung *in Capitolio, in consistorio novo palatii* ist erstmals 1151 bezeugt, und die Tatsache, dass Papst Lucius II. 1145 einen erfolglosen Angriff auf das Kapitol unternahm, verdeutlicht, dass das Kapitol schon damals das Herrschaftszentrum der Kommune bildete⁹⁶. Eine semiotische Intention hinter

den Klerus von Turin als *senatus ecclesiae* bezeichnet (Petrus Damiani, Epistulae, ed. K. REINDEL, in: MGH, Briefe der deutschen Kaiserzeit IV 3 [München 1989] 260). Die Begriffswahl erklärt sich offensichtlich aus Petrus' spezifischer Vorliebe für die Bezeichnung der Apostel und Heiligen als Senat, die insbesondere in seinen Predigten häufig begegnet, vgl. *sermones*, ed. G. LUCCHESI (Turnhout 1983) (= CCM 57) 279, 304, 370 (*apostolorum senatus*); 34, 151, 251, 307, 322, 349 (*apostolicus senatus*); 46, 82, 85, 133, 183, 354, 371, 395 (*senatores curiae caelestis*). Entsprechend sollte man Petrus' Sprachgebrauch auch keine allgemeine Bedeutung zumessen; die auch heute noch geläufige – und bis 1983 im Kirchenrecht verankerte – Bezeichnung des Kardinalskollegiums als *senatus* wurde m.W. erst seit dem 15. Jahrhundert üblich, vgl. C. WEBER, *Senatus Divinus. Verborgene Strukturen im Kardinalskollegium der frühen Neuzeit (1500–1800)* (Frankfurt a. M. 1996) 21 mit Anm. 28. Wichtigere Antikenbezüge als die antike Kurie lieferte für das Reformpapsttum die imperiale Symbolik des Constitutum Constantini, vgl. unten bei Anm. 139.

⁹⁵ Vgl. BAUMGÄRTNER (Anm. 83), die insbesondere die Abhängigkeit der kommunalen Verwaltungspraxis von den Strukturen der römischen Kirche betont; dazu ist prinzipiell zu bemerken, dass politische Programmatik und Praxis nicht dasselbe sind und von unterschiedlichen Interessen geleitet werden können.

⁹⁶ Otto von Freising, *Chronica* VII, 27, ed. W. LAMMERS (= *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters* 16) (Darmstadt 1961) 546; *Codice diplomatico*

der Besetzung des Kapitols kann nicht bezweifelt werden⁹⁷. Ausschlaggebend für die Ortswahl war aber wohl nicht eine direkte Reminiszenz an die antiken Senatssitzungen, die häufig im kapitolinischen Tempel des Iuppiter Optimus Maximus stattfanden⁹⁸. Die Erinnerung an das aristokratische Herrschaftszentrum Roms speiste sich aus anderen Quellen. Bereits seit der Spätantike hatte das Kapitol legendäre Züge angenommen und galt das ganze Mittelalter hindurch allgemein als säkulares Zentrum römischer Weltherrschaft und spezifischer als Herrschaftsort der römischen Senatoren.

In frühmittelalterliche Weltwunderlisten wurde das Kapitol als einziges römisches Bauwerk aufgenommen⁹⁹, und es bildete den Schauplatz für zwei der ältesten Legenden Roms, die sich bis ins 8. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Nach der Legende von der *Salvatio Romae* befand sich auf dem Kapitol zu Zeiten der römischen Weltherrschaft von jedem Königreich der Erde eine Statue mit einem Glöckchen um den Hals, das sich zu bewegen und zu läuten begann, sobald sich die entsprechende Völkerschaft gegen die Römer erhob, und es so dem Senat rechtzeitig ermöglichte, Gegenmaßnahmen zu ergreifen¹⁰⁰. Die symbolische Bedeutung des Kapitols als senatorischer Herrschaftsort wird ebenfalls deutlich in den unterschiedlichen Fassungen der Aracoeli-Legende, die an der Stelle der späteren Kirche S. Maria in Capitolio einen Altar lokalisierte, den Kaiser Augustus aufgrund einer Prophezeiung für den Sohn Gottes errichtet hatte. Die älteste Überlieferung bei Johannes Malalas, einem byzantinischen Chronisten des 6. Jahrhunderts, erwähnt als Akteure einzig den Kaiser und die weissagende Pythia. Demgegenüber erscheint die Legende in den römischen

(Anm. 67) S. 13; Gottfried von Viterbo, Pantheon, ed. G. WAITZ, in: MGH. SS XXII, 107–307, hier 261.

⁹⁷ BAUMGÄRTNER (Anm. 83) 36f. weist auf infrastrukturelle Vorteile des Kapitols hin und steht Deutungen, die den semiotischen Antikenbezug in den Vordergrund stellen, zurückhaltend gegenüber.

⁹⁸ Zum Kapitol als bevorzugtem Tagungsort antiker Senatssitzungen s. M. BONNEFOND-COUDRY, *Le sénat de la république romaine de la guerre d'Hannibal à Auguste* (Rom 1989) 65–80. Anders liegt der Fall bei der Kirche S. Martina, in dem das Senatsgericht, das dem Senat seine Rechtsgutachten übermittelte, tagte (vgl. L. HALPHEN, *Études sur l'administration de Rome au moyen âge (754–1252)* [Paris 1907] 84 mit Anm. 1). Hier erinnerte bis ins 17. Jahrhundert eine spätantike Restaurationsinschrift (CIL VI 1718) daran, dass das Gebäude das antike *secretarium senatus* gewesen war.

⁹⁹ In einer dem Beda Venerabilis zugeschriebenen Weltwunderliste (älteste Handschrift aus dem 8. Jahrhundert) rangiert das Kapitol an erster Stelle; auch im byzantinischen Osten ist zu Beginn des 8. Jahrhunderts die Praxis fassbar, die Mauern von Babylon als erstes Weltwunder durch das römische Kapitol zu ersetzen; vgl. M. DEMUS-QUATEMBER, *Zur Weltwunderliste des Pseudo-Beda und ihren Beziehungen zu Rom*, in: RÖHM 12 (1970) 67–92, bes. 72–79.

¹⁰⁰ Vgl. *Mirabilia* (Anm. 11) c. 16. Die ältesten Nachrichten von der Statuengruppe der *Salvatio* stammen aus der oben Anm. 99 zitierten Weltwunderliste des Ps.-BEDA und der etwa zeitgleichen byzantinischen Quelle; in der gegen 978 geschriebenen Chronik von Salerno wird die Legende ebenfalls erwähnt (*Chronicon Salernitanum*, ed. G. PERTZ, in: MGH. SS III, 467–561, hier 538f.). Zur Legende vgl. zuletzt N. CILENTO, *Sulla tradizione della Salvatio Romae: la magica tutela della città medievale*, in: A. M. ROMANINI (Hg.), *Roma anno 1300* (Rom 1983) 695–703.

„Mirabilia“ des 12. Jahrhunderts in einer leicht veränderten Fassung. Unter anderem wird sie erweitert um die Ablehnung des *dominus*-Titels durch Augustus, der ihm von den römischen Senatoren angetragen wird¹⁰¹. Vermutlich war es die Lokalisierung der Legende auf dem Kapitol, die in ihrer westlichen Fassung dazu beigetragen hat, die Senatoren in die Handlung mit einzubeziehen¹⁰². Ein in mancher Hinsicht ähnlicher Text, die „Tiburtinische Sibylle“, lässt ebenfalls die enge Verbindung von Kapitol und Senat erkennen: Von den Senatoren zur Deutung einer Vision herbeigerufen, eröffnet die Sibylle, sie wolle ihre Prophezeiung nicht auf dem Kapitol vornehmen, und fordert zu einem Umzug auf den Aventin auf¹⁰³.

Die legendarische Tradition weist dem Kapitol also eine eindeutige Symbolik als senatorisches Herrschaftszentrum zu, die auch durch andere Quellen bestätigt wird. Als Schauplatz einer – mit stark imaginären Zügen gezeichneten – Senatsversammlung erscheint das Kapitol bei Benzo von Alba, die „Mirabilia urbis Romae“, die etwa zur gleichen Zeit wie die römische Kommune entstanden, bezeichnen es als das *caput mundi*, *ubi consules et senatores morabantur ad gubernandum orbem*, und bei Otto von Freising zeigt die Trias von Kapitol, Senatorenstand und *ordo equester*, dass das Kapitol in seinen Augen als typischer Ort antik-aristokratischer Herrschaft galt¹⁰⁴. Seine Bedeutung als *caput mundi* machte das Kapitol darüber hinaus auch zur Projektionsfläche kaiserlicher und – als weltlich kritisiert – päpstlicher Herrschaftsansprüche¹⁰⁵. Diese Übertragung der säkularen Weltherrschaftssymbolik auf Kaiser und Papst kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Kapitol ein mit spezifisch aristokratischen Traditionen verbundener Erinnerungsort blieb. Die Etablierung der römischen Kommune auf dem Kapitol hat dessen Semantik als senatorischer Herrschaftsort deutlich verfestigt. In seiner Redaktion der „Graphia“ kurz nach 1154 versuchte der kaiserfreundliche Petrus von Monte Cassino zwar, das Ka-

¹⁰¹ Mirabilia (Anm. 11) c. 11. Die früheste Fassung in Johannes Malalas, Chronographia, ed. L. DINDORF (Bonn 1831) 231 f. war spätestens seit ca. 740 durch eine lateinische Bearbeitung auch in Rom selbst bekannt (Laterculus imperatorum Romanorum malalianus, ed. T. MOMMSEN, in: MGH. AA XIII, 424–437, hier 428; zur Datierung vgl. MOMMSEN, ebd. 425). Zur Aracoeli-Legende vgl. zuletzt P. VERDIER, La naissance à Rome de la vision de l'ara coeli. Un aspect de l'utopie de la paix perpétuelle à travers un thème iconographique, in: MEFRM 94, 1 (1982) 85–119.

¹⁰² In der Vorlage zur Episode (Orosius, Historiae adversum paganos VI, 22, 4, ed. C. ZANGEMEISTER (Wien 1882) 427f.) wird Augustus der *dominus*-Titel nicht von den Senatoren, sondern durch Zurufe im Zirkus angetragen.

¹⁰³ Text und Interpretation der „Tiburtinischen Sibylle“ bei E. SACKUR, Sibyllinische Texte und Forschungen (Halle a. d. Saale 1898 [ND Turin 1963]) 115–187, zu den Senatoren vgl. ebd. 178 f. SACKUR datiert den Text in die Spätantike, die älteste Handschrift stammt aus dem Jahr 1047 (ebd., 155–163 u. 127).

¹⁰⁴ Benzo von Alba (Anm. 46) 202–208 u. 216; Mirabilia (Anm. 11) c. 23; Otto von Freising und Rahewin, Gesta Frederici II, 30, ed. F.-J. Schmale (= Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters 17) (Darmstadt 1974) 340.

¹⁰⁵ Aus dem 11. Jahrhundert lassen sich anführen der Graphia-libellus (Anm. 57) c. 48 f. und die Polemik gegen weltliche Herrschaftsansprüche des Papstes bei Benzo von Alba (Anm. 46) 602 (Papst Gregor VII. zieht nach seiner Krönung auf das Kapitol).

pitol für eine monarchische Herrschaftstradition zu vereinnahmen, indem er betonte, dass es nicht nur Versammlungsort von Senatoren und Consuln gewesen sei, sondern auch der Aufstellung der Statuen antiker Könige und Imperatoren gedient habe. Gleichzeitig spricht die „Graphia“ jedoch auch dem Kaiserpalast auf dem Palatin zu, er sei das *palatium magnum monarchiae orbis in quo sedes et caput totius mundi*¹⁰⁶. Die Besetzung des Kapitols durch den Senat machte es notwendig, auf kaiserlicher Seite die Tradition eines konkurrierenden monarchischen *caput mundi* auf dem Palatin eigens hervorzuheben.

In der monumentalen Gestaltung des Kapitols selbst machte die Kommune mehrfach Gebrauch von antiken Spolien. Zwischen dem Kapitolspalast und der Kirche S. Maria in Aracoeli wurde ein Obelisk errichtet. Ferner fand – möglicherweise ebenfalls bereits in der Frühphase der römischen Kommune – die antike Tierplastik eines Löwen, der ein Pferd reißt, an der nordwestlichen Begrenzung des Kapitols ihren Platz. Für diese monumentale Inszenierung dürften kaiserliche und päpstliche Herrschaftsorte das Vorbild abgegeben haben¹⁰⁷: Bei der Kaiserpfalz von S. Pietro stand der vatikanische Obelisk, der 1586 von Sixtus V. auf den Platz vor der Petruskirche versetzt wurde, und auf dem *campus Lateranensis* vor dem Lateranpalast befanden sich eine Reihe antiker Denkmäler, unter ihnen die Reiterstatue des Mark Aurel und die kapitolinische Wölfin¹⁰⁸. Wie die antiken Plastiken vor dem Lateranpalast diente auch die Löwenstatue auf dem Kapitol als Gerichtsmal und Pranger¹⁰⁹ und übernahm damit die Funktion eines Hoheitssymbols, die auch sonst aus der mittelalterlichen Verwendung antiker Spolien bekannt ist¹¹⁰. Eine entsprechende Eigenschaft als Gerichtsmal lässt sich zwar für den vatikanischen Obelisk und sein Pendant auf dem Kapitol nicht nachweisen¹¹¹, doch konnte der vatikanische Obelisk auch ohne diese spezifische Funktion als ein besonderes Herrschaftssymbol des Kaisers in Rom

¹⁰⁶ Vgl. die Nachweise oben bei Anm. 63.

¹⁰⁷ Zu dieser Deutung vgl. N. GRAMACCINI, La prima riedificazione del Campidoglio e la rivoluzione senatoriale del 1144, in: S. DANESI SQUARZINA (Hg.), Roma, centro ideale della cultura dell'Antico nei secoli XV e XVI (Mailand 1989) 33–47, hier 34–41. Zur Datierung der Anlage auf dem Kapitol bereits in die Frühzeit der Kommune vgl. ebd. 35.

¹⁰⁸ Zur monumentalen Inszenierung des Platzes vor dem Lateran vgl. I. HERKLOTZ, Der Campus Lateranensis im Mittelalter, in: RJ 22 (1985) 1–43. Die Aufstellung der Denkmäler erfolgte vermutlich bereits gegen Ende des 8. Jahrhunderts (ebd. 34–42).

¹⁰⁹ Vgl. die Belege bei A. ERLER, Lupa, lex und Reiterstandbild im mittelalterlichen Rom. Eine rechtsgeschichtliche Studie (= Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 10, 4) (Wiesbaden 1972); HERKLOTZ (Anm. 108) 8, 18, 20 und GRAMACCINI (Anm. 107) 38.

¹¹⁰ Vgl. A. ESCH, Spolien. Zur Wiederverwendung antiker Bausteine und Skulpturen im mittelalterlichen Italien, in: AKuG 51 (1969) 1–64, hier 50–55.

¹¹¹ GRAMACCINI'S Argumentation (Anm. 107, 37f.) kann in diesem Punkt weder hinsichtlich des vatikanischen noch des kapitolinischen Obeliskens überzeugen: Auf eine Funktion des Obeliskens auf dem Kapitol existieren keine Hinweise, abgesehen von einer Legende aus der Feder des Magister Gregorius, eines Rombesuchers, der für seine z. T. eher phantastischen Wahrnehmungen und Deutungen der römischen Monumente bekannt ist. Am Vatikan ist einzig die Loggia vor der kaiserlichen Pfalz, nicht jedoch auch der Obelisk auf deren Vorplatz als Gerichtsort bezeugt.

gelten, da in seiner Kugel auf der Spitze angeblich die Asche Caesars aufbewahrt wurde¹¹². Dass es dieser Aspekt kaiserlicher Herrschaftsinszenierung war, zu dem der kapitolinische Obelisk ein topographisches Pendant bilden sollte, erhellt auch aus der späteren Legendenbildung, die aus dem kapitolinischen Obelisk – analog zum vatikanischen – ein Grabmal für Octavian machte¹¹³.

Die kommunale Herrschaftstopographie auf dem Kapitol ergänzt die bisherigen Beobachtungen zu den Vergangenheitsbezügen der römischen Kommune. Anders als bei der Ortswahl selbst war für die räumliche Inszenierung der kommunalen Herrschaft der Rekurs auf kaiserliche und päpstliche Vorbilder von entscheidender Bedeutung. Die zu diesem Zweck propagierten Antikenbezüge (Obelisk, Statuengruppe) lassen keinen spezifisch senatorischen Erinnerungsbezug erkennen: Auch der Obelisk auf dem Kapitol galt wie sein kaiserliches Pendant am Vatikan als das Grabmal eines antiken Kaisers. In ihrer Antikeninszenierung auf dem Kapitol entwickelte die Kommune also keine eigene Symbolik, sondern verwendete eine Sprache, die in der zeitgenössischen päpstlichen und kaiserlichen Herrschaftssemantik gängig war¹¹⁴.

Nicht nur in der Wahl und monumentalen Inszenierung des Kapitols wird die Absicht der Kommune deutlich, ihre legitimatorischen Vergangenheitsbezüge auch im städtischen Raum zu artikulieren. Im Jahr 1162 erließ der Senat ein Dekret, in dem er die Beschädigung oder Zerstörung der Trajanssäule unter scharfe Strafe stellte¹¹⁵. Dahinter stand sicherlich kein systematisches „Denkmalschutzprogramm“ für die antiken Überreste der Stadt, sondern nur ein konkreter Anlass, die Trajanssäule vor spoliierenden Übergriffen, die für das 12. Jahrhundert in Rom zahlreich bezeugt sind,¹¹⁶ zu schützen¹¹⁷. Die Rhetorik, derer sich die Kommune in ihrem Dekret bediente, ist jedoch signifikant: Der Schutz der Trajanssäule wird verfügt *ad honorem ipsius ecclesie*¹¹⁸ *et totius populi Romani*. Die Begründung des Schutzdekrets mit der „Ehre des ganzen römischen Volkes“ zeigt ebenso wie das senatorische Engagement selbst eine Ver-

¹¹² Mirabilia (Anm. 11) c. 19. Diese Vorstellung ist erstmals 1053 nachweisbar (vgl. den Kommentar von VALENTINI/ZUCCHETTI 3, 44 Anm. 1).

¹¹³ Nachweise bei GRAMACCINI (Anm. 107) 35–37.

¹¹⁴ Dazu passt auch, dass die Kommune verstärkt auf den Löwen – im Mittelalter nicht nur ein Rechtssymbol, sondern auch spezifischer ein Sinnbild imperialer Macht – zurückgriff; zum Löwen als imperialem Wahrzeichen s. P. BLOCH s. v. Löwe, in: LCI, Bd. 3 (Freiburg 1971) 112–119, hier 118.

¹¹⁵ Codice diplomatico (Anm. 67) 25–27.

¹¹⁶ Vgl. R. KRAUTHEIMER, Rom. Schicksal einer Stadt 312–1308 (München 1987 [Princeton 1980]) 209f.; Magister Gregorius (Anm. 65) c. 15 berichtet, 100 Männer seien in einem Jahr kaum in der Lage, eine Säule der Diocletiansthermen zu zersägen.

¹¹⁷ Zurecht hervorgehoben von BAUMGÄRTNER (Anm. 83) 38f. Bereits die Nutzung der antiken Monumente als Festungen der römischen Adelfamilien steht allzu romantischen Vorstellungen von einer „Musealisierung“ im Wege – so kam es beispielsweise 1167 zu einer Zerstörung des Augustusmausoleums, als die Römer eine Expedition gegen die Colonna unternahmen (s. ERBEN [Anm. 60] 67).

¹¹⁸ Gemeint ist das Kloster S. Ciriaco, dem die Säule vom Senat zugesprochen wurde.

bindung von antiken Monumenten und städtischer Identitätsstiftung, wie sie in Rom seit der Spätantike nicht mehr bezeugt gewesen war¹¹⁹.

Auf derselben Linie liegt es, dass die Kommune im Jahr 1157 eine Bauinschrift mit der Abkürzung SPQR an der Aurelianischen Mauer anbringen ließ¹²⁰. Bemerkenswert daran erscheint nicht allein die Rezeption der Abkürzung SPQR, die auf zahlreichen antiken Monumenten der Stadt zu sehen war¹²¹. Vielmehr wurde durch die Erwähnung von Senat und Volk Roms, ähnlich wie in der Verbindung der Trajanssäule mit der Ehre des römischen Volks, ein antikes Monument zu einer Projektionsfläche städtischen Selbstverständnisses. Die erwähnte Bauinschrift von der Aurelianischen Mauer und ein ähnliches Beispiel vom Ponte Cestio, das zwischen 1191 und 1193 die Restaurationsarbeiten des Senators Benedikt Carushomo dokumentierte¹²², stellen noch unter einem anderen Gesichtspunkt ein interessantes Rezeptionsphänomen dar. Nicht nur in ihrer Diktion, sondern auch in der Buchstabenform und in der Ausrichtung auf den offenen Raum lassen diese Inschriften der Kommune das Vorbild der antiken Monumentalepigraphik erkennen. Während in der Inschrift der Aurelianischen Mauer die antike Capitalis noch eher angestrebt als verwirklicht wird, bietet die Inschrift auf dem Ponte Cestio ein äußerlich beinahe antikes Erscheinungsbild¹²³.

Diese Bauinschriften imitierten dabei nicht nur die äußere Form antiker Schriftformen und Formulare, sondern griffen auch auf die Kommunikationsstruktur antiker Fassadenepigraphik zurück, die mit dem Ende der Antike aus dem städtischen Erscheinungsbild verschwunden war. Anstelle einer monumentalen, auf den offenen Raum ausgerichteten Epigraphik hatten seit der Spätantike Innenräume an Bedeutung gewonnen: Die Monumentalepigraphik verlagerte sich von den Außenfassaden in den kirchlichen Innenraum, und die allgemeine Norm für epigraphische und handschriftliche Schriftformen bildete nicht mehr die aus der Epigraphik entwickelte Capitalis, sondern die kursive Buchschrift¹²⁴. Demgegenüber lässt die Bauepigraphik des 12. Jahrhunderts erneut eine Auf-

¹¹⁹ Ähnlich differenziert auch BAUMGÄRTNER (Anm. 75) 281–283 zwischen pragmatischen Motiven für den Schutz der Säule als Pilgerziel und Einnahmequelle und der historisierenden Rhetorik des Dekrets.

¹²⁰ BAUMGÄRTNER (Anm. 83) 35; GRAMACCINI (Anm. 107) 42.

¹²¹ Vgl. BAUMGÄRTNER (Anm. 83) 36 mit Anm. 23.

¹²² GRAMACCINI (Anm. 107) 43.

¹²³ Vgl. die Abbildungen ebd., 42.

¹²⁴ Ein eindrucksvolles Beispiel für die spätantike Verlagerung monumentaler Epigraphik in den Innenraum bieten die Innenfassade von S. Sabina und der Triumphbogen von S. Maria Maggiore, vgl. dazu C. CARLETTI, *Epigrafia monumentale di apparato nelle chiese di Roma dal IV al VII sec.: dalla lettura alla contemplazione*, in: *Atti del VI congresso nazionale di archeologia cristiana*, Bd. 1 (Florenz 1986) 275–286, bes. 280f. Zum Wechsel von der aus der Epigraphik entwickelten Capitalis zur handschriftlichen Kursive als allgemeiner Schriftnorm und zum erneuten Aufkommen einer außenraumbezogenen Epigraphik im städtischen Raum zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert s. A. PETRUCCI, *La scrittura fra ideologia e rappresentazione*, in: G. BOLLATI/P. FOSSATI (Hgg.), *Storia dell'arte italiana*, Bd. 9, 1 (Turin 1980) 3–123, hier 5–17.

fassung vom städtischen Raum und seiner „Öffentlichkeit“¹²⁵ erkennen, die an antike Raumkonzepte erinnert. Schon die in vorkommunaler Zeit wohl gegen 1100 entstandene Casa dei Crescenzi hatte sich die Fassadenepigraphik als Kommunikationsmittel zu eigen gemacht¹²⁶. Wie die zahlreichen beim Bau der Casa verwendeten Spolien zeigen, sind die Inschriften als klarer Ausdruck einer antikisierenden Programmatik zu verstehen. Auch wenn die Inschriften der Casa inhaltlich und formal noch weit von der Monumentalepigraphik der Antike, die in den epigraphischen Zeugnissen der Kommune angestrebt wurde, entfernt sind,¹²⁷ bedeuten sie bereits einen Schritt in dieselbe Richtung.

Es wäre selbstverständlich überzeichnet, aus den genannten Belegen für eine Nachahmung der antiken Monumentalepigraphik eine bewusste Rezeption antiker Raumkonzeptionen abzuleiten. Das verstärkte Aufkommen einer auf Außenräume ausgerichteten Fassadenepigraphik ist ein allgemeines Phänomen in den Städten des 12. Jahrhunderts und lässt sich auch in Kontexten beobachten, die keine Rezeption antiker Vorbilder nahe legen¹²⁸. Wenn man die nicht eben zahlreichen stadtrömischen Belege als Indikator dafür interpretieren kann, dass mit der antikisierenden Fassadenepigraphik eine raumorganisierende Wirkung verbunden war, dann ist diese das nicht das Produkt eines Rezeptions-, sondern eines analogen Vorgangs. Die Entstehung städtischer Gemeinden und die steigende Relevanz öffentlicher Orte (Märkte, Brücken, Tore, Straßen) führte zu einer der Situation antiker Städte vergleichbaren Aufwertung urbaner Öffentlichkeit, die sich unter anderem in einem analogen epigraphischen Erscheinungsbild außenraumbezogener Inschriften äußerte¹²⁹. Dass man dafür zuweilen auf epi-

¹²⁵ Bekanntermaßen ist der Begriff „Öffentlichkeit“ inhaltlich und in seiner Übertragbarkeit auf vormoderne Gesellschaften umstritten. Entscheidend erscheint mir, dass er sich nicht in einer – im übrigen nur wenig aussagekräftigen – Dimension von Zugänglichkeit erschöpft, sondern auch Handlungsbefugnisse und Interessen umfasst; vgl. dazu P. VON MOOS, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: G. MELVILLE/ P. VON MOOS (Hgg.), Das Öffentliche und Private in der Vormoderne (Köln/Weimar/ Wien 1998) 3–83, hier 22–25. Da die kommunalen Inschriften diese Aspekte thematisierten (SPQR als Auftraggeber) und zudem an Orten angebracht waren, die überindividuellen Interessen dienten und der öffentlichen Kontrolle unterstanden (vgl. unten Anm. 129), lässt sich m. E. die kommunale Epigraphik ohne Vorbehalte als öffentlichkeitsstiftendes Medium begreifen.

¹²⁶ Zur Casa dei Crescenzi s. allgemein KRAUTHEIMER (Anm. 116) 218–220. Zur Kommunikationsstruktur vgl. insbesondere die vermutliche Anbringung einer Büste in einem Fenster neben dem Eingang und die epigraphische Anrede an die Passanten am Seiteneingang (*Vos qui transitis secus optima tecta, quiritis, hac pensate domo, quis Nicolaus homo*); vgl. P. C. CLAUSSEN, Renovatio Romae. Erneuerungsphasen römischer Architektur im 11. und 12. Jahrhundert, in: SCHIMMELPFENNIG/ SCHMUGGE (Anm. 2) 87–125, hier 120f. mit Anm. 88.

¹²⁷ Vgl. die Abbildung ebd. 112 Abb. 18.

¹²⁸ Zur öffentlichkeitsstiftenden Funktion von Fassadeninschriften an den Kathedrale Kirchen deutscher Städte seit dem 12. Jahrhundert vgl. auch A. HAVERKAMP, „... an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995, 71–112, hier 89–91.

¹²⁹ Wie GRAMACCINI (Anm. 107) 41–43 zurecht hervorhebt, befanden sich die oben aufgeführten senatorischen Inschriften beide an öffentlichkeitsrelevanten Orten (Brücke, Stadt-

graphische Muster aus der Antike zurückgriff, ist nachvollziehbar, darf aber nicht zu einer Verwechslung von Ursache und Wirkung der Entwicklung führen.

Trotz dieser Einschränkung bleibt eines festzuhalten: Eine ganze Reihe von Hinweisen legt die Vermutung nahe, dass man seit dem 12. Jahrhundert in Rom nicht nur die äußeren Formen antiker öffentlich-monumentaler Kommunikation rezipierte, sondern sich auch der kommunikativen Funktion antiker Reliefs und Inschriften bewusst war. Eine frühmittelalterliche Legende, nach der Papst Gregor I. bei einem Gang über das Trajansforum an die Barmherzigkeit des Kaisers Trajan gegenüber einer Witwe erinnert worden sei, haben verschiedene Autoren des 12. Jahrhunderts so verstanden, dass Gregor die Begegnung Trajans mit der Witwe auf einem Relief abgebildet gesehen habe¹³⁰. Nicolaus Maniacutius, der etwa in den 1140er Jahren einen Traktat über die Salvatorikone im Lateranpalast verfasste, zog die Reliefs und die Inschrift des Titusbogens heran, um die Überführung der Bundeslade und der übrigen Heiligtümer des Jerusalemer Tempels nach Rom zu dokumentieren¹³¹. Bestätigt wird dieses gestiegene Interesse an Reliefs als materialen Trägern der Erinnerung an die Antike durch zwei Äußerungen von Johannes von Salisbury und von Boncompagno da Signa. Im Prolog zu seinem 1159 verfassten „Policraticus“ schreibt Johannes von Salisbury, dass Triumphbögen die Erinnerung an antike Taten, beispielsweise eines Konstantin, lebendig hielten, freilich nur unter der Voraussetzung, dass Inschriften an die Leistungen des Geehrten erinnerten¹³². Ähnlich äußerte sich einige Jahrzehnte später Boncompagno da Signa, übrigens auch er mit Blick auf die Reliefs des Konstantinsbogens (die er als Abbildungen der Punischen Kriege missdeutete): Die Griechen hätten die *memoria* durch Statuen, die Römer durch Reliefs zu bewahren versucht; beiden Varianten sei jedoch die schriftliche Aufzeichnung vorzuziehen¹³³. Die hilflose, aber eingehende Beschäftigung, die Ma-

mauer), deren Kontrolle für die politische und wirtschaftliche Selbstbehauptung der Kommune von zentraler Bedeutung war.

¹³⁰ Annales Magdeburgenses (Ende 12. Jahrhundert), ed. G. PERTZ in: MGH. SS XVI, 105–196, hier 112; Gottfried von Viterbo, Speculum regum (1183 vollendet), ed. G. WAITZ in: MGH. SS XXII, 21–93, hier 75 (additamenta).

¹³¹ Nicolaus Maniacutius, *Historia imaginis Salvatoris*, zit. nach G. WOLF, *Salus populi Romani. Die Geschichte römischer Kultbilder im Mittelalter* (Weinheim 1990) 321–325, hier 322; zur Person des Nicolaus vgl. ebd., 60f. Auf den Titusbogen verweist im selben Zusammenhang auch die *Descriptio Lateranensis Ecclesiae* des Johannes Diaconus VALENTINI/ZUCCHETTI 3, 319–373, hier 341f.), die in ihrer abschließenden Form unter Alexander III. (1159–1181) redigiert wurde (vgl. unten Anm. 182).

¹³² Johannes von Salisbury, *Policraticus*, Prolog, ed. K. S. B. KEATS-ROHAN, *Bücher 1–4* (Turnhout 1993) (= CCM 118) 21: *Quis enim Alexandros sciret aut Caesares, quis Stoicos aut Peripateticos miraretur, nisi eos insignirent monumenta scriptorum? ... Arcus triumphales tunc proficiunt illustribus viris ad gloriam, cum ex quibus causis et quorum sint impressa docet inscriptio. Liberatorem patriae, fundatorem quietis, tunc demum inspector agnoscit, cum titulus triumphatorem, quem nostra Britannia genuit, indicat Constantinum. Nullus enim unquam constanti gloria claruit, nisi ex suo vel scripto alieno.*

¹³³ Boncompagno da Signa, *Liber de obsidione Ancone* (zwischen 1188 und 1220), zit. nach C. FRUGONI, *L'antiquità: dai Mirabilia alla propaganda politica*, in: S. SETTIS (Hg.), *Memoria dell'antico nell'arte italiana*, Bd. 1: *L'uso dei classici* (Turin 1984) S. 5–72, hier S. 21f.

gister Gregorius, ein Romreisender aus dem frühen 13. Jahrhundert, den Reliefs der antiken Triumphbögen und Siegessäulen zuteil werden ließ,¹³⁴ signalisiert ebenfalls mehr als nur eine erhöhte Aufmerksamkeit für die antiken Bauwerke Roms: Die mittelalterlichen Betrachter begannen, die Lesung von Reliefs und Inschriften auch die Möglichkeiten antiker Kommunikation nachzuvollziehen und so zu einer Wahrnehmung nicht nur der isolierten Monumente, sondern auch ihres Kontextes zu gelangen und sich damit ihrer Funktion im räumlichen Gefüge der antiken Stadt anzunähern.

Die römische Kommune propagierte von Beginn an Vergangenheitsbezüge, die sich jedoch nicht auf die Antike oder einen bestimmten Abschnitt der antiken Geschichte bezogen, sondern Anleihen bei der antiken und mittelalterlichen Tradition der Herrschaftsterminologie insgesamt machten. Obwohl die Kommune zu ihrer Legitimation nicht auf bestimmte Abschnitte der Vergangenheit rekurrierte, griff sie durch die Besetzung des Kapitols auf spezifisch aristokratische, bzw. nicht-monarchische¹³⁵ Traditionen zurück. Es hat daher durchaus Sinn, von spezifischen Vergangenheitsbezügen der Kommune zu reden, sofern man diese nicht in einem zeitlichen, sondern in einem sektorialen Sinne versteht: Nicht die Republik, sondern ein Sektor des antiken römischen Herrschaftssystems war Referenzpunkt der kommunalen Legitimation¹³⁶.

Neben gezielten Anknüpfungen der Kommune an die antike römische Topographie rückten im 12. Jahrhundert auf breiterer Ebene auch der antike städtische Raum und seine auf den offenen Außenraum ausgerichtete Kommunikationsstruktur (Fassadenepigraphik, Reliefs) in den Blick. Die gestiegene Aufmerksamkeit gegenüber den monumentalen Überresten der römischen Antike hat freilich nicht nur säkular-kommunale Wurzeln. Parallel und in möglicherweise höherem Grade als die Kommune hat das Reformpapsttum durch die liturgische Besetzung des römischen Raums die Wahrnehmung der antiken Topographie befördert.

Neben dem Konstantinsbogen erwähnt Boncompagno auch den Titusbogen und eine der römischen Reliefsäulen.

¹³⁴ Magister Gregorius (Anm. 65) c. 22–26.

¹³⁵ Die in ihrer sozialen Konfiguration nur schwer fassbare kommunale Bewegung Roms konstituierte sich im Unterschied zu den oberitalienischen Kommunen nicht unter maßgeblicher Beteiligung des Adels, sondern stützte sich im wesentlichen auf gewerbetreibende Schichten, vgl. M. THUMSER, Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit (Tübingen 1995) 1–7.

¹³⁶ Vgl. die vergleichbaren Beobachtungen von T. ZOTZ, Zur Renaissance römischer Begriffe in Politik und Gesellschaft des Hochmittelalters, in: Freiburger Universitätsblätter 146 (1999) 87–96, der auf die im 11. Jahrhundert verstärkt aufkommende Verwendung der Begriffe *senatus/ curia* aufmerksam macht und den Sprachgebrauch mit der zunehmenden Mitwirkung der Reichsfürsten an der kaiserlichen Politik korreliert.

Die römische Kirche und die „Mirabilia urbis Romae“

Spätestens mit dem Pontifikat Paschalis' II. (1099–1118) setzte in Rom eine sprunghafte Entwicklung im Kirchenbau und in der kirchlichen Kunstproduktion ein. Kennzeichnend für diese veritable Erneuerungsbewegung des römischen Kirchenbaus, deren erste klare Anzeichen sich außerhalb Roms im Bau der Klosterkirche von Monte Cassino finden,¹³⁷ sind ihre vielfältigen Rückbezüge auf antike Vorbilder. Zahlreiche römische Bau- und Kunstwerke des 12. Jahrhunderts griffen auf Architekturformen und auf ikonographische und dekorative Elemente aus der Spätantike zurück, machten von antiken Spolien Gebrauch und führten die antike Formsprache und ihre Techniken selbstständig weiter. Die damit aktualisierten Erinnerungsbezüge bewegten sich zwischen zwei Polen der Kirchenreform, die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Entwicklung der römischen Kirche bestimmte: zum einen dem Ideal einer von Verweltlichungen gereinigten *primitiva ecclesia*, der frühchristlichen Kirche der apostolischen Zeit,¹³⁸ und zum anderen einer den Primatsanspruch des römischen Bischofs untermauernden *imitatio imperii*, die u. a. auf antike und frühchristliche Traditionen, wie die Konstantinische Schenkung und Herrschaftssymbole der antiken Kaiser Bezug nahm¹³⁹. Dabei trat nach anfänglicher Betonung des Konzepts der *primitiva ecclesia* seit dem Konkordat von Worms 1122 zunehmend die päpstliche *imitatio imperii* in den Vordergrund¹⁴⁰. Eine Ausnahme bildete einzig Anaklet II. (1130–1138), der gegenüber Kallixt II. (1119–1124) und vor allem gegenüber dem imperialen Innozenz II. (1130–1143) weltliche Herrschaftsansprüche

¹³⁷ E. KITZINGER, The Arts as Aspects of a Renaissance: Rome and Italy, in: BENSON/CONSTABLE (Anm. 2) 637–670, hier 647 betont den unvermittelten Beginn der römischen Renovatio des Kirchenbaus unter Paschalis II., während CLAUSSEN (Anm. 126) 88–94 auf Vorläufer aus der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts verweist und deren Verbindung zu Monte Cassino hervorhebt; zu Monte Cassino vgl. allgemein KRAUTHEIMER (Anm. 116) 199–201.

¹³⁸ Zur Programmatik der *primitiva ecclesia* s. J. LAUDAGE, Ad exemplar primitivae ecclesiae. Kurie, Reich und Klerusreform von Urban II. bis Calixt II., in: S. WEINFURTER (Hg.), Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich (Mainz 1992) 47–73 u. G. MICCOLI, Chiesa Gregoriana. Ricerche sulla riforma del secolo XI (Florenz 1966) 225–299.

¹³⁹ Das Constitutum Constantini diene weniger der Begründung konkreter politischer Forderungen als der symbolischen Visualisierung päpstlicher Macht durch die Beanspruchung der kaiserlichen Insignien, s. I. S. ROBINSON, The Papacy 1073–1198. Continuity and Innovation (Cambridge 1990) 309–312. Die päpstliche Repräsentationskunst des 12. Jahrhunderts griff für die Darstellung des Verhältnisses von Kaiser und Papst auf die Konstantinische Schenkung zurück, beispielsweise in dem unter Kalixt II. (1119–1124) im Lateranpalast angefertigte Fresko des Wormser Konkordats, wo Heinrich V. als antiker Imperator im Stile eines zweiten Konstantin dargestellt war; vgl. die Interpretation von M. STROLL, Symbols as Power. The Papacy Following the Investiture Contest (Leiden u. a. 1991) 31–34. Bei der Krönung Friedrichs I. 1155 führte die Möglichkeit einer feudalen Deutung des konstantinischen *officium stratoris* zu heftigen Auseinandersetzungen (vgl. ebd., 188–203).

¹⁴⁰ E. KITZINGER, The Gregorian Reform and the Visual Arts: a Problem of Method, in: Transactions of the Royal Historical Society, 5th ser., 22 (1972) 87–102, hier 96–101 u. DERS. (Anm. 137) 647 f. Zustimmung CLAUSSEN (Anm. 126).

zurückstellte und den religiösen Bezug auf die Zeit der Apostel und Kirchenväter hervorhob¹⁴¹. Dies wird auch in den unterschiedlichen Rückbezügen dieser Päpste auf die Antike sichtbar. Innozenz II. ließ noch vor seinem Tod auf dem *campus Lateranensis* den für seine Bestattung vorgesehenen antiken Porphyrsarkophag des Kaisers Hadrian aufstellen, der sich in die Reihe der dort bereits befindlichen antiken Hoheitszeichen einfügte, und griff, indem er bevorzugt den Laterankomplex als zeremonielle Repräsentationsfläche nutzte, gezielt auf die topographische Tradition in Rom zurück, welche die konstantinische Übertragung der weltlichen Herrschaftsrechte an Papst Silvester versinnbildlichte¹⁴².

Demgegenüber zeigt ein für Anaklet II. oder seinen Vorgänger Honorius II. (1124–1130) errichteter Bischofsthron aus S. Clemente einen deutlich anderen Vergangenheitsbezug auf die Zeit der frühen Kirche. Das auffälligste Merkmal des betont schlicht gestalteten Throns ist eine Inschrift MARTYR, die sich über die gesamte Höhe der als Spolie aus der frühchristlichen Basilika wiederverwendeten Rückenlehne erstreckt¹⁴³. Ebenso wie die Namenswahl, mit der Anaklet II. an einen der ersten Bischöfe Roms anknüpfte, stellte auch der Thron von S. Clemente eine augenfällige Verbindung zur frühchristlichen Zeit der Märtyrerkirche her.

Aufgrund ihrer herausragenden künstlerischen Leistungen hat diese *renovatio* des 12. Jahrhunderts insbesondere in der Kunstgeschichte hohe Beachtung gefunden. Dies lässt leicht einen weiteren Aspekt vergessen, unter dem die römische Kirche zur Erschließung des antiken Roms beitrug. Die Wiederbelebung

¹⁴¹ Vgl. Stroll (Anm. 139) bes. 209–214. Die in der Forschung traditionell vertretene These, Anaklet II. habe – in der Tradition der früheren Reformpäpste bis zum Wormser Konkordat – eine vorzugsweise antiimperiale Politik verfolgt, während Innozenz II. die interne kirchliche Reform in den Vordergrund gestellt habe, ist in jüngerer Zeit zugunsten vorrangig innerrömischer Begründungsansätze für das Schisma von 1130 modifiziert worden, vgl. ebd., xv–xxii u. A. PARAVICINI BAGLIANI, Die römische Kirche vom ersten Laterankonzil bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: A. VAUCHEZ (Hg.), Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur, Bd. 5: Die Machtfülle des Papsttums (1054–1274) (Freiburg u. a. 1994) 181–252, hier 192–194.

¹⁴² Wie Innozenz II. wurde auch Hadrian IV. (1154–1159) in einem antiken Porphyrsarkophag, dem der Mutter Konstantins, Helena, beigelegt (vgl. BORGOLTE [Anm. 38] 163–165 u. 170f.). Zu Innozenz II. und dem Laterankomplex vgl. STROLL (Anm. 139) 180–192. Schon Kallixt II. hatte damit begonnen, den Lateranpalast zum päpstlichen Repräsentations- und kurialen Herrschaftszentrum auszubauen (vgl. ebd. 16–35). Zur Rolle des Laterans in der Konstantinischen Schenkung s. oben Anm. 72.

¹⁴³ Dem Thron von S. Clemente lässt sich ein ähnliches Beispiel aus derselben Zeit in S. Lorenzo in Lucina zur Seite stellen. Beide Throne kontrastieren auffällig mit einem unter Kallixt II. geschaffenen Bischofsthron in S. Maria in Cosmedin, der imperiale Merkmale (Porphyrscheibe, Löwen als Armstützen) aufweist; zu den drei Thronen vgl. F. GANDOLFO, Reimpiego di sculture antiche nei troni papali del XII secolo, in: APARA.R 47 (1974–1975) 203–218. Gandolfos Zuschreibung des Throns von S. Clemente an Petrus Pisanus, einen Kardinal aus dem Kollegium Anaklets II., ist allerdings nicht zwingend; es spricht nichts gegen die Annahme, dass der Thron kurz vor dem Tod des Kardinalpriesters Anastasius (gest. 1125) fertiggestellt wurde, wie es die Inschrift auf dem Thron nahe legt. Die Verbindung der MARTYR-Inschrift mit dem Titelheiligen Clemens hat auch ohne eine zusätzliche Bezugnahme auf Anaklet I. (der im 12. Jahrhundert als Nachfolger Clemens' I. galt) Sinn.

der städtischen Stationsliturgie und die zeremonielle Demonstration der päpstlichen *imitatio imperii* verstärkten die Bindungen des Reformpapsttums an den Schauplatz der liturgischen und zeremoniellen Kommunikation und führten zu einer intensiveren Durchdringung des städtischen Herrschaftsraums, die auch die antiken Monumente der Stadt mit einbezog.

Eine stärkere Erfassung des städtischen Raums durch das Reformpapsttum erscheint mit dem von ihm propagierten Universalitätsanspruch der *ecclesia Romana* auf den ersten Blick nur schwer vereinbar. Der häufige Aufenthalt der Päpste außerhalb Roms, die Ausbildung der Kurie, die damit vollzogene Trennung stadtrömischer und universaler Angelegenheiten und die in der römischen Kommune erwachsene Konkurrenz um die Stadtherrschaft führten zu einer Lösung der Päpste von der Stadt und einer stärkeren Herrschaftsdurchdringung der latinischen Umgebung Roms¹⁴⁴. Doch lassen die liturgiegeschichtlichen Quellen eine universalere Ausrichtung des Papsttums und eine Lösung von stadtrömischen Belangen frühestens an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert erkennen; die Ordines des 12. Jahrhunderts zeigen ein Papsttum, das noch nicht damit begonnen hatte, die stadtrömische Kulttopographie durch kurienbezogene Riten zu ersetzen¹⁴⁵. Im Gegenteil – ein zwischen 1140 und 1143 von einem Kanoniker Benedikt verfasster Ordo zeigt ein auffallend starkes Interesse an der antiken Topographie Roms. Für nicht weniger als sechs päpstliche Stationsgottesdienste werden der Prozessionsweg des Papstes durch die Stadt und die antiken Monumente, die er passierte, sehr detailliert aufgeführt¹⁴⁶. Diese verglichen mit früheren Ordines des 8. und 9. Jahrhunderts ungewöhnliche Aufmerksamkeit, mit der der städtische Raum als Rahmen des päpstlichen Zeremoniells registriert wurde, ist ein deutliches Indiz für eine zumindest normative Raumbeherrschung durch das Papsttum und für eine gestiegene Aufmerksamkeit gegenüber der monumentalen Hinterlassenschaft der Antike.

Obwohl der Ordo von dem Kanoniker Benedikt in der überlieferten Form zu Beginn der 1140er Jahre kompiliert wurde, verwendete er mit hoher Wahrscheinlichkeit älteres Material; insbesondere die am Zeremoniell beteiligten Personengruppen spiegeln noch die Zeit vor dem Reformpapsttum wider¹⁴⁷. Dennoch ist es m. E. problematisch, auch die topographischen Angaben des Benedikt-Ordo in die Zeit vor der Mitte des 11. Jahrhunderts zurückzulegen und sie aus dem Kontext stadtrömischer Renovativvorstellungen zu erklären,

¹⁴⁴ Vgl. W. MALECZEK, Rombeherrschung und Romerneuerung durch das Papsttum, in: SCHIMMELPFENNIG/SCHMUGGE (Anm. 2) 15–27, im einzelnen 19–21 (Romferne), 21f. (Kurie), und 24–27 (Durchdringung Latiums).

¹⁴⁵ Vgl. B. SCHIMMELPFENNIG, Die Bedeutung Roms im päpstlichen Zeremoniell, in: SCHIMMELPFENNIG/SCHMUGGE (Anm. 2) 47–61, bes. 47f. u. 61.

¹⁴⁶ Liber censuum (Anm. 47) Bd. 2, 145 (Weihnachten); 148 (Mariä Lichtmeß); 153 (Ostersonntag); 154 (Ostermontag); 156 (*litania maior*) 158f. (Aufnahme Mariens). Bei diesen Prozessionen werden antike Monumente besonders ausführlich erwähnt; der Ordo zeichnet sich aber auch sonst durch umfassende topographische Angaben zu Prozessionsverläufen aus, wobei neben Kirchen auch Straßen, Brücken und antike Monumente als Wegmarken dienen.

¹⁴⁷ Dazu und zum folgenden vgl. SCHIMMELPFENNIG (Anm. 145).

wie sie beispielsweise auch in dem oben bereits erwähnten „Graphia-libellus“ ihren Niederschlag gefunden hätten. Diese Hypothese erscheint zum einen nur schwer vereinbar mit der geringen Rolle, die die antike Topographie im „Graphia-libellus“ spielt. Zum anderen besagt auch die Tatsache, dass die an topographischen Bemerkungen reiche Passage des Benedikt-Ordo zum päpstlichen Stationsgottesdienst in S. Pietro an Weihnachten eine seit Gregor VII. (1073–1085) obsoletere Praxis wiedergibt,¹⁴⁸ nicht, dass die topographischen Bemerkungen des Ordo insgesamt einer vorreformerischen Überlieferungsschicht angehören müssen. Die detaillierte Beschreibung eines überholten Ritus verdankt sich in diesem Fall nicht einfach der unreflektierten Einarbeitung einer älteren Vorlage, sondern dem Umstand, dass der Verfasser Benedikt Kanoniker an S. Pietro war. Benedikt dürfte versucht haben, die Statusschmälerung, die S. Pietro durch die Verlegung der 3. Weihnachtsmesse erfahren hatte, dadurch zu kompensieren, dass er die ältere Praxis der päpstlichen Prozession von S. Anastasia nach S. Pietro besonders ausführlich dargestellt und den Wechsel der Messe von S. Pietro nach S. Maria Maggiore nur am Rande erwähnt hat. Die Verbindung des Benedikt-Ordo mit einer nur vage fassbaren stadtrömischen *renovatio* in ottonischer oder salischer Zeit erscheint also nicht zwingend. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass nicht außerliturgische Anstöße zur Ausbildung einer intensivierten Raumwahrnehmung geführt haben, sondern dass diese eine Folge der liturgischen Reform und verstärkten Zeremonialisierung des Papsttums seit der Reform ist. In dem Maße, in dem der römische Bischof als Liturge und Stadtherren den städtischen Raum besetzte, rückte die städtische Topographie Roms – und damit auch die antike Monumentallandschaft der Stadt – verstärkt in den Blickpunkt des kirchlichen Betrachters.

Aufgrund der Quellenlage ist es schwierig, Einblicke in Zeremoniell und Liturgie des vorreformerischen Papsttums und die durch die Reform bedingten Veränderungen zu gewinnen. Immerhin erlaubt die Kritik der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts am liturgischen Verfall des Papsttums, auch von einer eingeschränkten Stationspraxis auszugehen, die erst im Zuge der Kirchenreform neu belebt wurde¹⁴⁹. An diese liturgische Besetzung des städtischen Raums durch die Stationsliturgie lagerten sich auch zeremonielle Repräsentationsformen an: Vor allem bei Festkrönungen an den hohen Kirchenfesten des Jahres wurden die liturgischen Auftritte des römischen Bischofs im städtischen Raum zu festlichen Umritten des römischen Stadtherrn. Dass im Zuge der *imitatio imperii* eine schon für das vorreformerische Papsttum nachweisbare¹⁵⁰ Zeremonialisierung

¹⁴⁸ Die 3. Weihnachtsmesse war nach S. Maria Maggiore verlegt worden, da diese Kirche in geringerer Entfernung vom Lateran lag als S. Pietro.

¹⁴⁹ S. L. de BLAAUW, *Cultus et decor. Liturgia e architettura nella Roma tardoantica e medievale. Basilica Salvatoris, Sanctae Mariae, Sancti Petri* (Vatikanstadt 1994) Bd. 1, 35 (Verfall der Stationsliturgie) und 37 u. 61 (Reform der Liturgie nach altem römischem Vorbild von Gregor VII. [1073–1085] propagiert).

¹⁵⁰ Der Beginn dieser Entwicklung ist nicht eindeutig zu bestimmen. Erste Belege für eine Festkrönungspraxis finden sich für die Zeit Gregors VII. (1073–1085), s. H.-W. KLEWITZ, *Die Krönung des Papstes*, in: ZSRG. K 30 (1941) 96–130, hier 98–100; für weitere Anzeichen

weiteren Auftrieb erhielt, erscheint ebenso evident wie die Aufwertung, die der städtische Raum als zeremonieller Rahmen im Zuge dieser Entwicklung erfuhr. Hingewiesen sei nur auf die Errichtung von Ehrenbögen für die päpstlichen Umzüge am Tag der Papstweihe und am Ostermontag. Der Kämmerer Cencius führt in seinem 1192 geschriebenen Ordo genau die einzelnen Wegabschnitte auf, deren Bewohner für den von ihnen geleisteten *honor arcuum* festgesetzte Summen erhielten¹⁵¹.

Diese Entwicklung machte sich im 12. Jahrhundert nicht nur in Rom selbst bemerkbar. Obwohl die Päpste der Reformzeit sich verstärkt außerhalb Roms aufhielten, um die universale Präsenz der römischen Kirche zu verdeutlichen, blieb bezeichnenderweise die Bindung des Papstes an das städtische Umfeld Roms auch in der außerrömischen Repräsentation erhalten. Die Quellen zu den außerhalb Roms vollzogenen Festkrönungen der Päpste in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zeigen, dass das *more Romano* gestaltete Zeremoniell sich nicht allein auf das Führen der kaiserlichen Insignien beschränkte, sondern auch regelmäßig Prozessionen nach dem Vorbild der römischen Praxis mit einschloss¹⁵². Aus Lüttich und aus St. Denis sind in kurzer Abfolge (Lätare [29. März] und Ostern [19. April] 1131) zwei Auftritte Innozenz' II. überliefert, bei denen der Papst *adventus* und Stationszeremoniell aus Rom in den nicht-römischen städtischen Kontext überführte – ein Umstand, auf den die Chronisten der Ereignisse durch Formulierungen wie *more Romano* und *quasi Romae* auch nachdrücklich aufmerksam machten. Dass das römische Zeremoniell dabei auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung des städtischen Raums hatte, wird besonders deutlich anlässlich der gemeinsamen Festkrönung König Lothars und Innozenz' II. am Lätarefest 1131 in Lüttich. Anselm von Gembloux bemerkt dazu, dass Innozenz II. *ab ecclesia sancti Martini in publico monte, quasi Romae via triumphali, usque ad capitolium s. Lambertii ascendit*¹⁵³. Im Falle Lüttichs kommt dieser Aussage besonderes Gewicht zu. Denn die Stadt war keine antike Gründung und verfügte damit auch nicht über die historische Tradition eines Kapitols¹⁵⁴. Kapitول und *via triumphalis* wurden als römische Raumkonzepte in einen fremden Kontext übertragen, wobei das päpstliche Ze-

einer vergleichbaren Zeremonialisierung bereits in vorreformerischer Zeit vgl. R. ELZE, *Das sacrum palatium Lateranense* im 10. und 11. Jahrhundert, in: StGreg 4 (1952) 27–54, hier 50–53.

¹⁵¹ Liber censuum (Anm. 47) Bd. 1, 299f., vgl. auch ebd. 312b. Diese Ehrenbögen bestanden aus über die Straße gespannten Seilen, die mit goldenen und silbernen Gefäßen und mit Stoffen behängt waren, vgl. den Ordo des Albinus, in: Liber censuum, Bd. 2, 124; Baseler Ordo (Anm. 48) 66. Der *honor arcuum* war auf die Weihe des Papstes, den Ostermontag und den feierlichen Empfang des Papstes in Rom nach längerer Abwesenheit beschränkt (vgl. neben den aufgeführten Belegen den Baseler Ordo, 70).

¹⁵² Vgl. die Nachweise bei KLEWITZ (Anm. 150) 100–103 und 123 Anm. 86.

¹⁵³ Sigebert/ Anselm von Gembloux, *Chronica*, ed. D. BETHMANN in: MGH. SS VI, 383.

¹⁵⁴ F. G. HIRSCHMANN, *Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins* (Stuttgart 1998) 80–113.

remoniiell und die Stationsliturgie die Vermittlerrolle übernahmen¹⁵⁵. Dies ist insofern nichts prinzipiell Neues, als Rom mit seinen Stationsgottesdiensten schon seit dem frühen Mittelalter für zahlreiche Bischofsstädte unter raumorganisatorischen Gesichtspunkten zum Modell geworden war¹⁵⁶. Doch zeichnet sich in den Bemerkungen der Quellen über den zeremoniellen Aufwand und die räumlichen Dimensionen der päpstlichen *imitatio imperii* in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine neue Qualität der Inszenierung ab, die auch Rückschlüsse auf die stadtrömischen Verhältnisse selbst erlaubt.

Kehren wir darum wieder nach Rom zurück! Eben unter Innozenz II., durch dessen Auftritte in Lüttich Assoziationen an den städtischen Raum des antiken Rom geweckt worden waren, hatte der Kanoniker Benedikt seinen Ordo erstellt, in dem das Stadtbild Roms mit seinen antiken Monumenten ebenfalls starke Berücksichtigung erfahren hatte. Zusammen mit diesem Ordo ist eine Schrift überliefert, die eine überaus rasche und ausgedehnte Verbreitung fand¹⁵⁷ und die das mit Abstand wichtigste Dokument für die Wahrnehmung der antiken Monumente im Rom des 12. Jahrhunderts darstellt: die „*Mirabilia urbis Romae*“. Die „*Mirabilia*“ bieten eine Aufzählung und Beschreibung der vorzugsweise paganen Monumente Roms und ihrer – meist in Legendenform dargebotenen – „Geschichte“. Drei Teile lassen sich voneinander unterscheiden. Die ersten Kapitel (2–10) enthalten eine summarische Aufzählung der Tore, Triumphbögen, Hügel, Thermen, Paläste, Theater, Passionsstätten der Märtyrer, Brücken und Friedhöfe Roms¹⁵⁸. In einem zweiten Teil, der die Kapitel 11 und 12 sowie 14 bis 18 umfasst,¹⁵⁹ werden einzelne antike Gebäude der Stadt be-

¹⁵⁵ Dass für Anselms Assoziation die antike *pompa triumphalis* und nicht der zeitgenössische Krönungszug des Kaisers von S. Pietro zum Lateran (vgl. oben S. 50f.) maßgeblich war, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend; die Quelle zeigt vor allem, dass neben den Insignien auch der städtische Raum als konstitutiver Bestandteil des römischen Zeremoniells wahrgenommen wurde.

¹⁵⁶ Vgl. A. HAVERKAMP, „Heilige Städte“ im hohen Mittelalter, in: F. GRAUS (Hg.), Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme (= VuF 35) (Sigmaringen 1987) 119–156, hier 133 f.

¹⁵⁷ Um 1200 waren sie bereits dem isländischen Abt Thangmar bekannt, s. G. TELLENBACH, Die Stadt Rom in der Sicht ausländischer Zeitgenossen (800–1200), in: *Saeculum* 24 (1973) 1–40, hier 3. Auf etwa ein Dutzend Handschriften des 12. und frühen 13. Jahrhunderts folgten vom 13. bis 16. Jahrhundert eine ausgedehnte Verbreitung und Übertragungen in eine Reihe von Volkssprachen. MIEDEMA (Anm. 2) 18–166 führt 172 überwiegend lateinische Handschriften auf; die Zahl der Drucke ist ähnlich umfangreich (ebd. 173–251).

¹⁵⁸ Als 1. Kapitel vorangestellt ist eine Beschreibung der Aurelianischen Mauer, die nach dem gleichen Listenprinzip aus einer Aufzählung von Türmen, Vorbauten, Toren und weiteren Befestigungsanlagen besteht. Das Kapitel 14 listet, als eine Art Nachtrag zum geschlossenen Block der ersten zehn Kapitel, in ähnlicher Weise die Höhenangaben der beiden Siegessäulen und des flavischen Amphitheaters auf.

¹⁵⁹ Die im 13. Kapitel enthaltene Richterliste wird von VALENTINI/ZUCCHETTI (m. E. zu recht) athetiert, da sie aus dem Kontext der Mirabilienlegenden völlig herausfällt und einen abgeschlossenen Teil mit einer eigenständigen Überlieferung bildet, der vermutlich erst später in die *Mirabilia* integriert wurde.

schrieben und in Legendenform ihre Entstehungsgeschichte oder ihre weitere Entwicklung zu einem christlichen Monument geschildert; u. a. finden sich die oben bereits erwähnten Legenden zur Aracoelikirche und zur *Salvatio Romae* in diesem Abschnitt. Der dritte Teil (Kapitel 19–32) stellt in einer Art Rundgang durch die Stadt die Abfolge verschiedener Monumente, gruppiert nach unterschiedlichen Gegenden der Stadt, vor. Über längere Passagen hinweg ist die Darstellung ähnlich listenförmig wie im ersten Teil der „Mirabilia“: Aufgeführt werden der Reihe nach nur der Name des antiken Bauwerks und seine Lokalisierung im zeitgenössischen mittelalterlichen Rom. Die im zweiten Teil der „Mirabilia“ punktuell vorgestellte Transformation des paganen in das christliche Rom gewinnt im Schlussteil eine flächendeckende Dimension: Unter der gesamten Stadt der christlich bestimmten mittelalterlichen Gegenwart liegt ein Stratum antik-heidnischer Bauwerke.

Abfassungszeit, Verfasserschaft und Funktion der „Mirabilia“ lassen sich nicht sicher bestimmen. Die schnelle Verbreitung seit ihrer frühesten Bezeugung im 12. Jahrhundert macht es unwahrscheinlich, dass der Text wesentlich früher entstanden ist. Einige Handschriften, in denen der Hinweis auf das Grabmal Innozenz' II. (gestorben 1143) fehlt, dürften der Urfassung nahe stehen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht lange vor 1143 verfasst wurde. Inhaltliche Bezüge scheinen sich auf den ersten Blick vor allem zur römischen kommunalen Bewegung in der Phase vor der Senatsgründung – da die „Mirabilia“ vor der Gründung der Kommune 1143 entstanden – zu ergeben. Mit ihrer legitimatorischen Ausrichtung auf die römische Vergangenheit erscheint die kommunale Bewegung als der naheliegende Träger des Bildes, das die „Mirabilia“ entwerfen: Ein Lob der Stadt Rom, das vorzugsweise auf der Anzahl und Bedeutung ihrer antiken Monumente basiert¹⁶⁰.

M. E. weisen inhaltliche und überlieferungsgeschichtliche Argumente in eine andere Richtung¹⁶¹. In den „Mirabilia“ ist dieselbe Erfassung des römischen Raums und seiner antiken Monumente wirksam, die auch für das Zeremoniell und die Liturgie des Reformpapsttums im 12. Jahrhundert kennzeichnend war. Nirgendwo in den „Mirabilia“ ist eine Hierarchisierung des paganen Rom über die mittelalterliche christliche Gegenwart sichtbar, im Gegenteil: Die antiken Monumente bilden das Stratum, über dem sich die mittelalterliche Sakraltopographie erhebt¹⁶². Diese Sicht der antiken Monumente wird besonders deutlich in der orosianischen Geschichtsauffassung der „Mirabilia“, nach der sich von Augustus an eine gleitende Transformation des antiken *imperium Romanum* in

¹⁶⁰ Für eine Verbindung der *Mirabilia* mit kommunalen Renovatiovorstellungen plädieren KRAUTHEIMER (Anm. 116) 221 f.; BENSON (Anm. 68) 352–355; HERKLOTZ (Anm. 108) 26–28; sowie zuletzt ausführlich STROTHMANN (Anm. 2) 93–127, 182–187, 209–216.

¹⁶¹ Die im folgenden vorgenommene Einordnung der *Mirabilia* in einen kirchlich-kurialen Entstehungszusammenhang wird ebenfalls vertreten von C. NARDELLA, *L'antiquaria romana dal Liber Pontificalis ai Mirabilia urbis Romae*, in: *Roma antica nel Medioevo* (Anm. 2) 423–447, bes. 428–438; auch CLAUSSEN (Anm. 126) hebt die Bedeutung kirchlicher, nicht-säkularer Trägergruppen und Vorstellungen für die Renovatio im Rom des 12. Jahrhunderts hervor.

¹⁶² Vgl. auch BENSON (Anm. 68) 353.

das Reich Christi und der Kirche vollzog¹⁶³. Von der Legende, welche die Sakraltopographie der Aracoelikirche bis auf Augustus zurückführte, war bereits oben die Rede¹⁶⁴. Demselben Muster folgt die Erzählung von der Gründung der Kirche S. Pietro in Vincoli durch die spätantike Kaiserin Eudoxia: Der Bau der Kirche am Tag des Sieges Octavians bei Actium über Antonius und Kleopatra überführt das augusteische Befreiungsmotiv in einen christlichen Kontext, die Befreiung Petri von seinen Ketten¹⁶⁵. Die Transformation als Leitgedanke wird in dieser an Orosius orientierten Darstellung des Augustus besonders deutlich, sie tritt jedoch auch an zahlreichen weiteren Stellen der „Mirabilia“ nachdrücklich hervor. Die Umwandlung des Pantheons in die Kirche S. Maria Rotunda durch Gregor I. wird in den „Mirabilia“ ausführlich gewürdigt und zudem mit der Legende von der *Salvatio Romae* verbunden: Die Geschichte von der antiken und pagan begründeten Weltmacht Roms mündet ein in die Gründung der Maria und allen Märtyrern geweihten Kirche im ehemaligen „Tempel der Göttermutter Kybele ... und aller Dämonen“¹⁶⁶.

Auf der Ebene der Textorganisation der „Mirabilia“ und in der Konzeption des Mirabilienbegriffs ergibt sich dasselbe Bild. Den Auftakt zum letzten Abschnitt der „Mirabilia“ bildet die mit wunderbaren Mosaiken ausgestattete (*ex mirifico musibo laqueata auro et vitro*) Vatikanbasilika¹⁶⁷: Sie ist der Prototyp des Mirabilienhaften, an den sich die weitere Aufzählung der antiken Wunderwerke anschließt. Ganz im Sinne eines orosianischen Transformationskonzepts eröffnet ein christlicher Sakralbau – gleichsam als historischer Fluchtpunkt der Entwicklung – die Perspektive, aus der die Mirabilien der paganen Geschichte Roms in den Blick genommen werden. Entsprechend ihrer Geschichtsauffassung, in der die christliche Geschichte Roms als Fortsetzerin der paganen erscheint, blenden die „Mirabilia“ ferner jegliche Dichotomien und Gegensätze zwischen paganer und christlicher Sakraltopographie aus. Die einleitenden Kapitel über die antiken Monumente der Stadt nehmen auch Abschnitte zu den antiken Friedhöfen und den Passionsstätten der Märtyrer auf, und neben den Legenden aus der paganen Geschichte Roms erscheint die Passionsgeschichte der Märtyrer um Sixtus II. und Laurentius¹⁶⁸.

Diese durchgehende Transformationsperspektive der „Mirabilia“ muss den Ausgangspunkt für die Frage nach der Zielsetzung ihres Verfassers bilden. Jür-

¹⁶³ Vgl. die zentralen Kapitel bei Orosius, *Historiae* VI 20 und 22 (Anm. 102, S. 418–421, 426–430).

¹⁶⁴ S. oben S. 65. Die *Mirabilia* verbinden die Aracoelilegende mit der bei Orosius überlieferten Ablehnung des Dominustitels durch Augustus; auch die von Orosius berichtete Episode von einer Ölquelle, die unter Augustus als Hinweis auf Christus, den Gesalbten, entsprungen sei, erscheint in den *Mirabilia* in Verbindung mit einem späteren Kirchenbau (S. Maria in Trastevere) (*Mirabilia* [Anm. 11] c. 8 u. 31).

¹⁶⁵ Ebd. c. 18.

¹⁶⁶ Ebd. c. 16: *templum ... Cibeles, matris deorum, et Neptuni, dei marini, et omnium daemoniorum*.

¹⁶⁷ Ebd. c. 19.

¹⁶⁸ Ebd. c. 8; 10; 17.

gen Strothmann hat jüngst an Augustus neben seiner Bedeutung als Protagonist einer orosianischen Transformation die Rolle des ersten Prinzeips als Bindeglied zwischen Republik und Prinzipat hervorgehoben und die „Mirabilia“ als Zeugnis einer im Vorfeld der Senatsgründung aufgekommenen Kommunikation über die antike Republik und ihre *renovatio* gesehen¹⁶⁹. Seine Interpretation, nach der die „Mirabilia“ einen spezifischen politischen Antikenzustand (den Übergang der Republik in ein monarchisches System) beschreiben und durch Augustus für die christliche Gegenwart verfügbar machen wollen,¹⁷⁰ kann jedoch kaum überzeugen. Ob der Verfasser der „Mirabilia“ die Kenntnisse (und vor allem das historische Bewusstsein) besaß, in Augustus den Vermittler zwischen republikanischen Traditionen und monarchischer Herrschaft zu sehen, ist mehr als fraglich¹⁷¹. Dass Senatoren bzw. Senat und Volk an vereinzelt Stellen als Handlungsträger erscheinen, zeigt nicht mehr als dass der Senat dem Verfasser der „Mirabilia“ als politischer Sektor des antiken politischen Systems bekannt war. Eine darüber hinausgehende Kenntnis der spezifischen Ausprägung dieses politischen Systems zur Zeit des augusteischen Prinzipats lässt sich in der Differenziertheit, in der Strothmann sie annimmt, kaum wahrscheinlich machen.

Vor allem aber geht die Diskussion um die politische Organisation der antiken Republik und den Umgang mit den republikanischen Traditionen unter Augustus an der Zielsetzung der „Mirabilia“ vorbei. Dem Verfasser der „Mirabilia“ ging es nicht um die Beschreibung eines politischen Systems, sondern um die Transformation der paganen Vergangenheit in die christliche Gegenwart Roms. Angesichts der zentralen Bedeutung des Augustus bei Orosius und der Verbreitung des orosianischen Geschichtswerks im Mittelalter¹⁷², ist der verstärkte Rekurs der „Mirabilia“ auf Augustus in diesem Zusammenhang nicht sonderlich überraschend, aber – das dürfte anhand der oben angeführten Beispiele deutlich geworden sein – die Transformationsperspektive bleibt keinesfalls auf Augustus und die augusteische Zeit beschränkt. Die Intention der „Mirabilia“ lässt sich daher durch eine Verengung auf Augustus nicht angemessen erfassen; sie hat von der Transformation auszugehen, die sich als das bestimmende Thema durch den gesamten Text hindurch verfolgen lässt. Dass es dem Verfasser der „Mirabilia“ nicht auf eine Differenzierung zwischen Republik und Prinzipat, aristokratischen und monarchischen Herrschaftsformen ankam, macht er im Schlusskapitel noch einmal deutlich, indem er schreibt, er habe „diese und andere zahlreiche Tempel und Paläste von Kaisern, Konsuln, Senatoren und Präfekten aus heid-

¹⁶⁹ STROTHMANN (Anm. 2) 102–105, 107, 111 f., 114 f.

¹⁷⁰ Ebd. 182–187.

¹⁷¹ STROTHMANN postuliert mehrfach eine umfassende Kenntnis antiker Autoren (u. a. S. 126: Livius, Cicero, Sallust), ohne die Rezeptionsmöglichkeiten angemessen zu diskutieren; die Verbindung des Triumphs von Actium mit der Kirchengründung von S. Pietro in Vincoli (Mirabilia, c. 18) ist beispielsweise kaum auf die Kenntnis von antiken Konsularfasen, sondern auf eine mittelalterliche Predigttradition zurückzuführen (vgl. STROTHMANN S. 111 u. den Mirabiliakommentar von VALENTINI/ ZUCCHETTI 3, 42 Anm. 1).

¹⁷² Zur Popularität des orosianischen Geschichtswerks im Mittelalter vgl. H.-W. GOETZ, Die Geschichtstheologie des Orosius (Darmstadt 1980) 148–165.

nischer Zeit der Erinnerung der Nachwelt überliefern wollen“¹⁷³. Das verbindende Element der von ihm beschriebenen Bauwerke ist ihre Zugehörigkeit zur paganen Vergangenheit Roms, die der christlichen Gegenwart – im räumlichen Wortsinne – zugrundeliegt.

Wer ist der Träger dieser Transformationsperspektive? Überliefert sind die „Mirabilia“ in einer Sammelhandschrift, dem „liber politicus“ eines Presbyters Benedikt¹⁷⁴, der auf den ersten Blick sehr unterschiedliche Elemente vereint: Neben liturgischen Texten wie dem bereits erwähnten Ordo des Kanonikers Benedikt enthält der „liber politicus“ kirchenrechtliche, historische, topographische und die nichtreligiöse Festkultur Roms betreffende Teile¹⁷⁵. Das Verbindende dieser vordergründig disparaten Texte besteht darin, dass sie päpstliche Autoritätsansprüche auf unterschiedlichen Gebieten zum Ausdruck bringen. Während die kirchenrechtlichen Abschnitte und die Papstchronik den institutionellen Status des Papsttums untermauern, zielen die liturgischen, topographischen und heortologischen Passagen darauf ab, die päpstlichen Herrschaftsansprüche über Rom und die Stadt Rom als päpstlichen Herrschaftsraum darzustellen und zu idealisieren. In den Volksfesten und den *laudes Cornomanniae* trat die päpstliche Stadtherrschaft durch nicht-liturgische Akklamationen an den Papst ganz unmittelbar hervor¹⁷⁶. Das spätantike Regionar („curiosum urbis“) mit seiner listenartigen Aufzählung der stadtrömischen Monumente dürfte bereits in seiner Entstehungszeit weniger administrativen Zwecken als der Versinnbildlichung stadtrömischer Größe und Bedeutung gedient haben¹⁷⁷

¹⁷³ Ebd. c. 32: *haec et alia templa et palatia imperatorum, consulum, senatorum, praefectorumque tempore paganorum ... ad posterum memoriam ... reducere curavimus.*

¹⁷⁴ Vgl. B. SCHIMMELPFENNIG, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Tübingen 1973) 6–16; DERS. (Anm. 145) 49f.; SCHIMMELPFENNIG geht davon aus, dass ein Presbyter namens Benedikt die Bestandteile des Liber politicus – neben den Mirabilia u. a. auch den (zwischen 1140 und 1143 verfassten) Ordo des Kanonikers Benedikt – bald nach 1143 zusammenstellte und der mit dem Kompilator namensgleiche Kanoniker Benedikt später fälschlich als Verfasser der Sammelhandschrift angesehen wurde. STROTHMANN (Anm. 2) 94 folgt Schimmelpfennigs Einwänden gegen eine Zuschreibung des liber politicus an den Kanoniker Benedikt nicht, ohne sie jedoch im Detail korrekt wiederzugeben (ähnlich ungenau auch MIEDEMA [Anm. 2] 5f. u. 9, die Schimmelpfennigs Hypothese allerdings akzeptiert). Auch wenn die Verfasserfrage anhand der Überlieferungsgeschichte des Textes nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden kann, legen textinterne Hinweise nahe, dass die Mirabilia in derselben Zeit (nicht lange vor 1143) und am selben Ort (S. Pietro) wie der Ordo des Kanonikers Benedikt entstanden, s. oben S. 79 und unten S. 83f.

¹⁷⁵ Die älteste Handschrift des liber politicus bzw. einer mit ihm nahezu identischen Kompilation umfasst im einzelnen: eine Festkrönungsliste und Stationstage an S. Pietro; einen Papstkatalog; das Einsetzungszeremoniell für Kardinäle und Festtagslaudes; die Mirabilia; Auszüge aus der Kanonessammlung des Deusededit; den Benedikt-Ordo; ein burleskes römisches Fruchtbarkeitsfest (*laudes Cornomanniae*); eine Wiederholung des Schlusses der Mirabilia; ein spätantikes Verzeichnis der Regionen Roms (*Curiosum Urbis*); römische Volksfeste und Laudes der Kinder (vgl. VALENTINI/ ZUCCHETTI 3, 11 und SCHIMMELPFENNIG [Anm. 174] 8f.).

¹⁷⁶ Vgl. SCHIMMELPFENNIG (Anm. 145) 54f.

¹⁷⁷ Das Curiosum und ein verwandtes spätantikes Regionar enthalten neben statistischen Angaben zu *domus* und *insulae* der einzelnen Regionen auch Auflistungen von Tempeln und

und erfüllte auch in einer Sammlung mit Texten zum päpstlichen Zeremoniell eine entsprechende Funktion, nämlich die Bedeutung des römischen Herrschaftsraums hervorzuheben.

Besonders deutlich wird die Verbindung von städtischen Monumenten und päpstlichem Herrschaftsanspruch in den liturgischen Texten des „*liber politicus*“. Sowohl die Festkrönungen als auch die Stationsgottesdienste bezogen den städtischen Raum Roms in die päpstliche Repräsentation ein – bei den Stationsgottesdiensten durch den Zug des Papstes vom Lateran zur jeweiligen Stationskirche, bei päpstlichen Erhebungen und Festkrönungen durch den Festzug von der Petrusbasilika oder einer anderen Kirche, in der die Krönung erfolgte, zum Lateran. Die Ausführlichkeit, mit welcher der Benedikt-Ordo die antiken Monumente, die auf dem Weg dieser päpstlichen Prozessionen liegen, beschreibt, entspringt keinem rein antiquarischen Interesse. Erfassung und Wahrnehmung der Topographie Roms offenbaren den päpstlichen Anspruch auf Kontrolle des städtischen Raums.

Eine unmittelbare Nähe der „*Mirabilia*“ zu liturgisch-zeremoniellen Texten, wie sie aus der Überlieferung im „*liber politicus*“ deutlich wird, zeigt sich auch in der weiteren Rezeptionsgeschichte des Textes. Petrus Mallius, der Verfasser einer unter Alexander III. (1159–1181) entstandenen Beschreibung der vatikanischen Petrusbasilika, hat die umfangreichen Ausführungen der „*Mirabilia*“ zur Umgebung der Peterskirche exzerpiert und in seine Darstellung übernommen¹⁷⁸. Umgekehrt wurden auch die „*Mirabilia*“ durch Exzerpte aus kirchlich-liturgischen Schriften erweitert: So enthält beispielsweise eine frühe Handschrift (13. Jahrhundert) einen Teil der „*Mirabilia*“, dem ein Exzerpt aus der Papstchronik des „*liber politicus*“ das Beschreibungen von S. Pietro, S. Paolo und der Lateranbasilika enthält, unmittelbar vorangestellt ist¹⁷⁹. Diese Austauschbeziehungen zwischen den „*Mirabilia*“ und dem kirchlich-liturgischen Schrifttum des 12. und 13. Jahrhunderts signalisieren zumindest einen gleichen Benutzerkreis und legen es nahe, auch die Entstehung der „*Mirabilia*“ im kirchlichen Kontext zu lokalisieren. Dass hinter der Abfassung der „*Mirabilia*“ spezifischer ein Kleriker an der Petrusbasilika stand, legt der dritte Teil der „*Mirabilia*“ nahe. Er beginnt mit einer ausführlichen Beschreibung des Vatikans und

öffentlichen Gebäuden, die sich nicht mit einer administrativen Zweckbestimmung erklären lassen. In jedem Fall scheinen die Regionarien schon früh eine etwaige administrative Funktion verloren und sich zu listenartigen Beschreibungen der Stadt entwickelt haben, vgl. die Präfatia von VALENTINI-ZUCCHETTI 64–67.

¹⁷⁸ Petrus Mallius, *Descriptio Basilicae Vaticanae*, ed. VALENTINI/ZUCCHETTI 3 (Anm. 11) 375–442; zur Entstehungszeit ebd., 375 f.). Vgl. ebd. 430 mit *Mirabilia* (Anm. 11) c. 20 f.

¹⁷⁹ Vgl. die Handschrift Vat. Lat. 636 (in: VALENTINI-ZUCCHETTI, Bd. 3 [Anm. 11] 12 f.). VALENTINI/ZUCCHETTI verweisen für den vorangestellten Passus zu den drei Patriarchalbasiliken auf ähnliche Textabschnitte zur Bundeslade in der Graphia und bei Petrus Mallius. Ich vermute hingegen, dass es sich dabei um ein Exzerpt aus der Papstchronik des *Liber politicus* handelt (vgl. *Liber censuum* [Anm. 47] Bd. 2, 166b, Z. 33 bis 167a, Z. 33): Beide Abschnitte stimmen im expl. überein (das inc. von Vat. lat. 636 wird von VALENTINI/ZUCCHETTI nicht angegeben); auch inhaltlich passt die Beschreibung von VALENTINI/ZUCCHETTI genau auf den fraglichen Passus aus der Papstchronik des *liber politicus*.

seiner Umgebung, während der Lateran an späterer Stelle mit der kurzen Bemerkung abgehandelt wird, es gebe dort zwar einige Mirabilia, doch müsse man über sie nicht schreiben¹⁸⁰. Dieser lakonische Hinweis muss um so mehr verwundern, als sich mit der Reiterstatue des Mark Aurel und der kapitolinischen Wölfin auf dem *campus Lateranensis* einige aufsehenerregende Antiken befanden¹⁸¹, und kann am plausibelsten mit der Rivalität zwischen den beiden Patriarchalbasiliken erklärt werden, die im 12. Jahrhundert auch in der Abfassung zweier konkurrierender Beschreibungen, die den jeweiligen Anspruch auf eine Vorrangstellung untermauern sollten, zum Ausdruck kam¹⁸².

Überlieferungsgeschichte und Inhalt der „Mirabilia“ weisen sie mit hoher Wahrscheinlichkeit als das Werk eines Kanonikers der vatikanischen Petrusbasilika aus. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die „Mirabilia“ Vorstellungen widerspiegeln, die durch die Errichtung des Senats weitere Nahrung erhielten oder ein geistiges Klima schufen, das auch für die kommunalen Rückbezüge auf die Antike anschauungsleitend wirkte. Doch obwohl die *Renovatio* im Rom des 12. Jahrhunderts ein komplexes Phänomen jenseits einer schematischen Trennlinie zwischen kirchlich und säkular ist¹⁸³, erscheint mir eine unmittelbare Einordnung der „Mirabilia“ in den Kontext päpstlicher Raumbesetzung, wie sie im Kirchenbau, in Liturgie und Zeremoniell und in Kompilationen wie dem „*liber politicus*“ zum Ausdruck kam, naheliegender als eine Verbindung zu vagen und quellenmäßig kaum fassbaren vorkommunalen *Renovatio*-Vorstellungen. Im Zuge ihrer zunehmenden Erfassung des städtischen Raums durch Liturgie und Zeremoniell hat die römische Kirche in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch die antike Topographie der Stadt verstärkt als Gegenstand ihres städtischen Herrschaftsanspruchs begriffen¹⁸⁴. Dieses Selbstverständnis liegt auch den „Mirabilia“ zugrunde. Sie hatten sicher keinen praktischen Verwendungszweck, etwa als Pilger- oder Reiseführer. Die vorgestellten Monumente waren als Pilgerziele zum großen Teil nicht von Interesse, und die christliche Sakraltopographie

¹⁸⁰ Mirabilia (Anm. 11) c. 19–21 (Vatikan) und c. 27: *In palatio Lateranis sunt quaedam miranda sed non scribenda.*

¹⁸¹ Vgl. HERKLOTZ (Anm. 108).

¹⁸² Die bereits oben (Anm. 178) erwähnte Beschreibung der vatikanischen Petrusbasilika war die Antwort auf die *Descriptio Lateranensis Ecclesiae* (vgl. oben Anm. 131), eine bereits in zwei früheren Fassungen (kurz nach 1073 und unter Anastasius IV. [1153–1154]) überlieferte Beschreibung der Lateranbasilika, die ein Johannes Diaconus unter Alexander III. (1159–1181) erneut redigierte – möglicherweise seinerseits als Reaktion auf Petrus Mallius' *Descriptio* der Petrusbasilika, die ebenfalls unter Alexander III. geschrieben wurde (vgl. VALENTINI-ZUCCHETTI 3, 319–322 u. 379 f.). Zu den historischen Hintergründen der Rivalität der beiden Basiliken im 12. Jahrhundert vgl. DE BLAAUW (Anm. 149) 203–213 u. 621–632.

¹⁸³ Hervorgehoben von CLAUSSEN (Anm. 126), vgl. auch NARDELLA (Anm. 161) 438.

¹⁸⁴ Neben dem *Ordo* des Benedikt und seinen ausführlichen Bezugnahmen auf die antike römische Topographie lassen auch die Beschreibungen der Lateran- und der Petrusbasilika Interesse an den antiken Monumenten Roms erkennen: Petrus Mallius beschreibt die verschiedenen Teile des antiken Neropalastes und den Apollontempel, in deren Gebiet die Petersbasilika errichtet sein soll, und Johannes Diaconus erwähnt den Bau des *templum pacis* und des Titusbogens durch Vespasian und Titus (vgl. VALENTINI-ZUCCHETTI 3, 396 u. oben Anm. 131).

der „Mirabilia“ gehörte im 12. Jahrhundert zum Teil bereits nur noch der Vergangenheit an, wie z. B. die frühchristlichen *coemeteria*, die seit den Reliquientranslationen des 8. Jahrhunderts in Vergessenheit geraten waren und erst im 15. Jahrhundert wiederentdeckt wurden¹⁸⁵. Die routenartige Erschließung des Stadtbilds, die den dritten Teil der „Mirabilia“ charakterisiert, diente nicht der praktischen Benutzung durch den interessierten Pilger oder Rombesucher, sondern stellt ein Prinzip periegetischer Raumerfassung dar, das für geographische Beschreibungen in Antike und Mittelalter üblich war¹⁸⁶. Auf diese Weise wurde der gesamte monumentale Raum des antiken Rom erfasst und in die Perspektive einer christlichen Transformation eingeordnet.

Die „Mirabilia“ sind eine idealisierende Darstellung, in der sich antikes und mittelalterliches, paganes und christliches Rom zu einer organischen Einheit verbinden. Sie lassen sich damit als Fortsetzung der *imitatio imperii* auf der Ebene des städtischen Raums interpretieren. In derselben Zeit, in der das Reformpapsttum durch Insignien und Zeremoniell die Übertragung der weltlichen Herrschaftsrechte durch Konstantin visualisierte, erschienen in den „Mirabilia“ auch die Monumente des antiken *caput imperii* als Teil des kirchlichen Roms der Gegenwart. Die Stadt erfuhr nicht nur durch ihre sakralen Kirchenbauten, sondern auch durch die Darstellung ihrer säkularen mirabilienhaften Vergangenheit eine starke Aufwertung¹⁸⁷. Darin, dass diese primär im Interesse der Päpste lag, die in Liturgie und Zeremoniell in gleicher Weise die Insignien und den städtischen Raum des *caput imperii* zur Projektionsfläche ihres Herrschaftsanspruchs machten, dürfte die plausibelste Entstehungsbedingung für die „Mirabilia urbis Romae“ zu sehen sein.

Zusammenfassung

Rom, das antike *caput imperii*, stellte als Ort der Kaiserkrönung und als ideelles Zentrum der kaiserlichen Renovatioprogrammatik für das mittelalterliche Kaisertum eine durchgehende Bezugsgröße dar. Das kaiserliche Verhältnis zur

¹⁸⁵ Zur Kritik an der Interpretation als Pilgerführer vgl. auch Miedema (Anm. 2) 441–445. An die Bedürfnisse der Pilger richteten sich die *Indulgentiae ecclesiarum urbis Romae*, ein Verzeichnis der römischen Kirchen mit ihren Reliquien und Ablässen, dessen älteste Überlieferung ins 12. Jahrhundert zurückreicht (s. ebd. 14f.). Zur Entwicklung der römischen Coemeterien im Mittelalter s. J. OSBORNE, *The Roman Catacombs in the Middle Ages*, in: *Papers of the British School at Rome* 53 (1985) 278–328, der allerdings darauf hinweist, dass nicht alle unterirdischen Friedhöfe Roms im hohen Mittelalter vollständig vergessen waren.

¹⁸⁶ Vgl. F. A. BAUER, *Das Bild der Stadt Rom in karolingischer Zeit: Der Anonymus Einsidlensis*, in: *RQ* 92 (1997) 190–228.

¹⁸⁷ Vgl. auch CLAUSSEN (Anm. 126) 124f., der hinter den polychromen Marmorarbeiten in der kirchlichen Architektur des 12. Jahrhunderts dieselbe Antikenvorstellung vermutet wie sie in der idealisierenden Darstellung der antiken Glas- und Goldbauten der *Mirabilia* deutlich wird: Kirchliche *renovatio* und die (Re-)Konstruktion der antiken Monumentallandschaft in den *Mirabilia* lassen sich nach dieser Deutung als komplementär interpretieren (vgl. auch oben bei Anm. 167).

realen Stadt Rom und ihren antiken Monumenten wurde davon bis zu Friedrich I. jedoch nur wenig berührt. Einzig Otto III. versuchte, mit seiner Pfalz, die – in Modifikation der Theorie Brühls – nicht im Zentrum, sondern am Rand des Palatins zu lokalisieren ist, auf eine säkulare monarchische Herrschaftstradition in Rom zurückzugreifen und damit die aus der Konstantinischen Schenkung erwachsene Distanz des Kaisers zur Stadt zu überwinden. Ähnlich lässt sich etwa 150 Jahre später die Darstellung des Colosseums auf den Siegeln Friedrich Barbarossas erklären. Im Unterschied zu Otto III. kündigte sie bei Friedrich I. eine Politik mit zumindest für die erste Zeit seiner Regierung nachhaltigen Folgen an: Friedrich signalisierte vom Beginn seiner Herrschaft an einen neuen Anspruch auf die Hoheit über Rom, der mit der traditionellen konstantinischen Verabschiedung der Kaiser aus der Stadt brach.

Die relativ geringe Rolle, die der römische Raum und seine Monumente für das Selbstverständnis des Kaisertums im hohen Mittelalter spielten, lässt sich exemplarisch anhand des „libellus“ der „Graphia aureae urbis Romae“ demonstrieren. Dieser auf das frühe 11. Jahrhundert zurückgehende und im 12. Jahrhundert überarbeitete Text widmet den Monumenten Roms nur geringe Aufmerksamkeit; Insignien, Zeremoniell und Hofhaltung des Kaisers stehen im Mittelpunkt des Interesses. Als aufschlussreich für die Bedingungen der Antikenrezeption im Mittelalter insgesamt erweist sich die Verwendung der antiken stadtrömischen Toponyme *via triumphalis* und *via sacra*. In beiden Fällen wurden die Toponyme, deren antike Provenienz unvergessen war, über ihre antike Lokalisierung hinaus auf weitere Bereiche der Stadt ausgedehnt, die vom kaiserlichen und päpstlichen Zeremoniell berührt wurden. Die Antike war keine historisch objektiviert, modellhafte Norm, sondern ein Teil der mittelalterlichen Gegenwart und konnte damit in einer – aus moderner Perspektive – anachronistischen Weise zugleich normhafter Bezugspunkt des Handelns sein und dabei als solcher neu interpretiert und weiterentwickelt werden.

Dieses ohne klare zeitliche Brüche konzipierte Verhältnis zur Vergangenheit ermöglichte eklektische Rückbezüge auf die Antike, wie sie auch für die römische Kommune charakteristisch waren: Ihre Legitimation orientierte sich nicht an spezifischen Vergangenheitszuständen (antike Republik, augusteischer Prinzipat, spätantikes Kaisertum). Die Spezifik kommunaler Vergangenheitsbezüge lag nicht auf einer zeitlichen, sondern einer rein sektorialen Ebene. Die Errichtung des Senats 1143 war ein klarer Rückgriff auf einen Sektor des antiken politischen Systems, ohne damit jedoch auf einen bestimmten Abschnitt der antiken Geschichte als Leitbild zu rekurrieren. Auffällig ist, dass bereits die frühesten Nachrichten zur kommunalen Bewegung in Rom diesen Antikenbezug erkennen lassen und damit die programmatische¹⁸⁸ Bedeutung der Antike für die römische Kommune verdeutlichen: Mit der Besetzung des Kapitols griff die Kommune bereits in ihren Anfängen auf den Ort in Rom zurück, dessen

¹⁸⁸ Programmatik nicht verstanden im Sinne eines inhaltlich umrissenen politischen Programms, sondern als symbolisch vermittelter Ausdruck eines Handlungs- und Veränderungswillens.

antike Symbolik als aristokratisches, nicht-monarchisches Herrschaftszentrum das ganze frühe und hohe Mittelalter hindurch in legendarischer Erinnerung geblieben war. Bei der monumentalen Inszenierung des Kapitols selbst orientierte sich die römische Kommune in ihrer Verwendung antiker Spolien allerdings an den Vorbildern der kaiserlichen und päpstlichen Herrschaftsorte in Rom, ohne eine eigene, spezifisch senatorische Semantik zu entwickeln.

Epigraphische Zeugnisse der Kommune und aus dem früheren 12. Jahrhundert, die erkennbar an antiken Vorbildern orientiert sind, übernahmen nicht nur deren äußere Form, sondern lehnten sich auch an deren antike Verwendung als außenraumbezogene Inschriften an. Etwa zeitgleiche Äußerungen zur Lesbarkeit antiker stadtrömischer Reliefs und Inschriften verdeutlichen ebenfalls, dass seit dem 12. Jahrhundert das Verständnis für die kommunikative Funktion der antiken Monumente zunahm. Darin zeichnete sich zugleich eine historisierende Wahrnehmung des antiken Raums und seiner Überreste ab: Die Antike wurde nicht mehr als integraler Bestandteil der mittelalterlichen Gegenwart begriffen, sondern in ihrer Eigenart wahrgenommen.

Auch die kurze Zeit vor der Senatsgründung von 1143 entstandenen *Mirabilia urbis Romae* lassen diese veränderte Wahrnehmung erkennen. Zwar stellt ihr an Orosius orientiertes Konzept der Transformation vom Paganen zum Christlichen die antiken Bauwerke als Teil der christlichen Gegenwart Roms dar und projizierte die Idealisierung der antiken Monumente zeitgenössische Vorstellungen zurück in die Antike; andererseits führte eben diese Perspektive dazu, die antiken Monumente als flächendeckendes Substrat des gegenwärtigen mittelalterlichen Rom zu beschreiben und die Antike in ihrer Trennung von der Gegenwart gesondert wahrzunehmen. Nicht nur der Verfasser, sondern auch die Voraussetzungen für diese erste umfassende Beschreibung der antiken Monumentallandschaft Roms, die aus dem Mittelalter bekannt ist, sind nicht im kommunalen, sondern im kirchlichen Umfeld zu suchen. Der Überlieferungskontext bringt die „*Mirabilia*“ in engen Zusammenhang mit Texten zur Stationsliturgie und zum Zeremoniell des Papsttums und mit Beschreibungen des städtischen Raums als dem Schauplatz zeremonieller Handlungen. Die sich darin abzeichnende enge Verbindung von Liturgie und städtischer Raumerfassung erscheint besonders deutlich in einem zur gleichen Zeit wie die „*Mirabilia*“ entstandenen, zusammen mit ihr überlieferten und möglicherweise auf denselben Verfasser zurückgehenden Ordo, der den Verlauf der päpstlichen Prozessionen im wesentlichen als eine Abfolge der antiken Monumente der Stadt darstellt.

Die im Zuge der Kirchenreform erfolgte Reorganisation der Stationsliturgie und die intensiviertere Zeremonialisierung durch Insignien und Prozessionen führten zu einer stärkeren Durchdringung des städtischen Raums, in die auch die monumentale Hinterlassenschaft der Stadt einbezogen wurde. Die „*Mirabilia*“ sind ein Produkt dieser Entwicklung: Im gleichen Maße, in dem das Papsttum seine räumliche Herrschaftspräsenz durch Zeremoniell, Liturgie und Kirchenbau verstärkte, wurde die Stadt auch durch die Idealisierung ihrer antiken Monumente als Herrschaftsraum aufgewertet. Mit dieser Einbeziehung der antiken Monumentallandschaft erweiterten die „*Mirabilia*“ das Repertoire kirchli-

cher Vergangenheitsbezüge um einen neuen Aspekt. Seit dem Beginn ihrer Wiederbelebung um 1100 hatten im Kirchenbau und in der Sakralkunst zwei unterschiedliche Formen von Vergangenheitsbezügen dominiert: Zum einen eine an Konstantin orientierte *imitatio imperii*, zum anderen der Rückbezug auf die Kirche der Märtyrer und Kirchenväter. Die „Mirabilia“ fügten diesen beiden Perspektiven eine dritte hinzu. Das Konzept der orosianischen Transformation ermöglichte es, die antiken Monumente Roms als Teil der Gegenwart zu begreifen und damit die Tradition Roms und seines Imperiums nicht nur durch Insignien und Zeremoniell, sondern auch in der monumental-räumlichen Dimension des *caput imperii* für das kirchliche Rom verfügbar zu machen.

Das Papsttum in der Chronik Thietmars von Merseburg

Von PIUS ENGELBERT O.S.B.

Die Chronik des vierten Bischofs von Merseburg ist eine der wichtigsten Quellen der spätottonischen Zeit, vor allem für Nord- und Ostdeutschland¹. Thietmar (975–1018) hat seine Chronik wohl im Herbst 1012 begonnen und bis kurz vor seinem Tod am 1. Dezember 1018 fortgeführt. Die letzte Nachricht, die er aufzeichnet, ist die Rheinreise Kaiser Heinrichs II. im Oktober 1018 nach Beendigung des Hoftages in Zürich². Thietmars Quellen waren für die ersten drei Bücher vor allem die „Sachsengeschichte“ des Widukind von Corvey, für das vierte Buch die Quedlinburger Annalen. Daneben bediente er sich noch Magdeburger Urkunden und Aufzeichnungen, der älteren Halberstädter Bistumschronik³, des Merseburger Totenbuches sowie mehrerer älterer und zeitgenössischer Viten⁴. Für die Zeit Heinrichs II. konnte er sich auf seine eigenen Erlebnisse und auf mündliche Berichte stützen, die er vielleicht in tagebuchähnlichen Notizen festhielt. Er erwähnt Aufzeichnungen über Besitzerwerbungen, die er in „seinem Martyrolog“ festgehalten hat. Thietmar wollte ursprünglich nur die Geschichte seines Merseburger Bistums erzählen. Dieses Ziel hat er auch während all der Jahre, an denen er an seinem Werk arbeitete, nicht vergessen. Die Wiedergewinnung verloren gegangenen Merseburger Besitzes war ein Hauptanliegen des Bischofs. In der Chronik schildert er immer wieder, welche Sorgen und Kämpfe ihm das bereitete, welche Erfolge er hatte und welche Enttäuschungen er dabei erlebte. Die Chronik sollte seinem Nachfolger als Leitfaden zur besseren Kenntnis des Bistums dienen. Ein weiteres Anliegen war ihm die Gebetshilfe nach dem Tod, um die er seinen Nachfolger und diejenigen, mit denen er in Gebetsverbrüderung stand, eindringlich bat⁵. Aber der Blick des Chro-

¹ Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveyer Überarbeitung, hg. von R. HOLTSMANN (= MGH. SRG NS 9 Berlin 1935) (zitiert: Thietmar, Buch, Kapitel, Seite). Thietmar von Merseburg, Chronik. Neu übertragen von W. TRILLMICH (= AusgQ 9), (Darmstadt 1957). Die Übersetzungen in dieser Studie folgen im allgemeinen Trillmich, ohne kleinere Änderungen jeweils zu vermerken. Kurze Charakteristik des Autors: W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, I (= Mitteldeutsche Forschungen 27/I) (Köln – Graz 1962) 84–89. Ausführlich, allerdings ohne Berücksichtigung des Papsttums: H. LIPPELT, Thietmar von Merseburg. Reichsbischof und Chronist (= Mitteldeutsche Forschungen 72) (Köln – Wien 1973). Ferner W. GOEZ, Lebensbilder aus dem Mittelalter. Die Zeit der Ottonen, Salier und Staufer (Darmstadt 1998) 106–117.

² Thietmar VIII, 34 (S. 532–533).

³ Vgl. dazu G. ALTHOFF, Magdeburg – Halberstadt – Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von G. ALTHOFF – E. SCHUBERT (= VuF XLVI) (Sigmaringen 1998) 267–293, hier 270–272. D. SCHLOCHTERMEYER, Bistumschroniken des Hochmittelalters. Die politische Instrumentalisierung von Geschichtsschreibung (Paderborn u. a. 1998) 82–92.

⁴ H. BEUMANN, Thietmar, Bischof von Merseburg: VerfLex² 9, 795–801, hier 798f. Vgl. auch G. ALTHOFF, Thietmar v. Merseburg: LMA 8, 694–696.

⁵ Thietmar VIII, 12 (S. 506–507); VIII, 16 (S. 512–515). Zur „Memorialstruktur“ der

nisten geht weit über die engen Grenzen seines kleinen Bistums und auch der Nachbardiözesen hinaus. Die acht Bücher, in die das Werk eingeteilt ist, behandeln schon vom ersten Buch an die Geschichte der Herrscher aus dem sächsischen Haus. Besonders ausführlich beschäftigt sich Thietmar mit dem noch lebenden Heinrich II., der in den letzten vier Büchern immer wieder auftritt. Leider fehlen in dem auf uns gekommenen Originalcodex Thietmars (Dresden, LB, Mscr. R 147) die beiden ersten Blätter, die vermutlich außer dem Titel den Prolog Thietmars enthielten⁶. Er ist jedoch zu lesen in der zweiten erhaltenen Handschrift der Chronik, die aus Corvey stammt und über das Jesuitenkolleg in Paderborn und die Bibliothek der Bollandisten in die Königliche Bibliothek zu Brüssel gelangte (Cod. 7503–7518, f. 211–289, geschrieben am Ende des 14. Jahrhunderts). Wenn die Vermutung von Hartmut Hoffmann zutrifft, dass die Brüsseler Handschrift, die Holtzmann in seiner Edition parallel zum „Autograph“ abgedruckt hat, unbeschadet mancher Interpolationen eine zweite Rezension des Werkes aus der Hand des Autors selbst darstellt⁷, hat Thietmar spätestens bei der Überarbeitung seines Manuskriptes der Erweiterung des Inhalts auf die Reichsgeschichte Rechnung getragen. Der Prolog, mit dem er das Werk seinem Bruder Siegfried, damals Abt des Benediktinerklosters Berge zu Magdeburg, widmet, nennt als Titel „Gesta Saxonum“ und verspricht eine chronologische Darlegung des „Lebens und der Taten der frommen Sachsenkönige“, als „unser Reich“ wie eine „hohe Zeder emporragte.“ Ein Zusatz am Schluss der Handschrift 2, der auf den Corveyer Bearbeiter zurückgeht, nennt als Inhalt der Chronik „die Taten von fünf Kaisern, nämlich: Heinrichs I. und seiner drei Söhne: Ottos, genannt der Rote, Ottos II. und Ottos III., den man den schönen Knaben nannte, sowie Heinrichs II. mit dem Beinamen ‚der Fromme‘. Diese Kaiser regierten tatkräftig das Römische und Deutsche Reich durch 107 Jahre. Verfasser ist Bischof Thietmar von Merseburg. Da er Sachse war, schildert er vor allem, was diese Kaiser in Sachsen bewirkt haben.“⁸

Thietmar spricht oft von Bischöfen. Er ist ängstlich darauf bedacht, den Todestag aller Bischöfe, mit denen er in Gebetsverbrüderung steht, zu notieren. Mehrfach finden sich in seiner Chronik kurze Lebensbeschreibungen seiner

Chronik vgl. H. LIPPELT (Anm. 1) 193–202. G. ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (= MMAS 47) (München 1984) 227: „Der Zusammenhang zwischen ottonischer Historiographie und Gedenküberlieferung ist als sehr eng zu bezeichnen.“ Vgl. ebd. 228–236.

⁶ Die Handschrift ist durch Kriegeinwirkungen heute unbenutzbar geworden. Vgl. dazu und zur Sprache Thietmars N. FICKERMANN, Thietmar von Merseburg in der lateinischen Sprachtradition. Für eine sprachgerechtere Edition seiner Chronik: JGMOD 6 (1957) 21–76, hier 22. Die Stelle der Handschrift nimmt heute die Faksimileausgabe ein, die L. SCHMIDT herausbrachte: Die Dresdner Handschrift der Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg (Dresden 1905).

⁷ H. HOFFMANN, Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (= MGH Studien u. Texte 8) (Hannover 1993) 151–176; vgl. meine Rez. in: ThRv 91 (1995) 375–378.

⁸ Thietmar VIII, 34 (S. 533).

Amtskollegen. Doch auch andere Bischöfe aus entfernteren Gegenden übergeht er nicht, wenn er von ihnen etwas weiß. Dagegen muss es dem heutigen Leser auffallen, dass die Päpste kaum erwähnt werden. Die Chronik beginnt mit der kanonisch unerlaubten Ehe Herzog Heinrichs von Sachsen (des späteren Königs Heinrich I.) mit Hatheburg (um 906) und endet 1018. In dieser Zeit saßen auf dem Stuhl Petri 25 Päpste, nicht gerechnet die Gegenpäpste. Nur sechs davon erwähnt Thietmar mit Namen, einige andere noch implizit, keinen von ihnen mit besonderem Nachdruck. Der einzige Papst, den er mit einiger persönlicher Anteilnahme nennt, ist Benedikt V., der von Mai bis Juni 964 Papst war und als Verbannter in Hamburg an einem 4. Juli, wahrscheinlich im Jahr 965, starb⁹. Für einen anderen Papst des gleichen Namens, Benedikt VIII., hat er immerhin anerkennende Worte übrig. Annerose Schneider behauptete 1962: „Der *dominus papa* (so nennt Thietmar die Päpste meist, einmal auch *coepiscopus*) hat bei Thietmar eine ähnliche Funktion wie ein Ehrenvorsitzender: D. h. er hat eigentlich keine; man zollt ihm Hochachtung und Verehrung, aber er wird sozusagen kaum gebraucht, ja er stört sogar unter Umständen, wenn er sich einmischt, den normalen Ablauf der Dinge.“¹⁰ Es ist Ziel dieser Studie, die Stichhaltigkeit dieser Einschätzung zu überprüfen¹¹. Außerdem soll auf die Beziehung des Episkopats zum Papsttum in der Darstellung Thietmars geachtet werden.

1. Der abgesetzte Papst Benedikt V.

Thietmar spricht an nicht weniger als fünf verschiedenen Stellen von Benedikt V. Die erste Stelle berichtet von seiner Absetzung und Verbannung, die Zweite von seinem Tod im Exil, die Dritte von der Ernennung des Liawizo/Liawizo zum Erzbischof von Bremen; bei dieser Gelegenheit wird gesagt, dass er dem abgesetzten Papst Benedikt ins Exil nach Hamburg gefolgt sei. Die vierte Stelle berichtet die Überführung des Leichnams Benedikts nach Rom, die Fünfte gibt die Worte des sterbenden Liawizo wieder, der noch einmal an Benedikt V. erinnert. Im Folgenden sollen die fünf Stücke einzeln vorgestellt und kurz erläutert werden.

1. „Der großmächtige, erhabene Kaiser der Römer willigte in die Absetzung des hoffentlich zu Unrecht angeklagten Herrn Papstes Benedikt, der doch in Christus über ihm steht, und den nur Gott allein richten darf. Er ließ ihn nach

⁹ S. unten Anm. 44.

¹⁰ A. SCHNEIDER, Thietmar von Merseburg über kirchliche, politische und ständische Fragen seiner Zeit, in: AKuG 44 (1962) 34–71, hier 46.

¹¹ Unentbehrlich R I II. Sächsische Zeit, 5. Abteilung; Papstregesten 911–1024, bearbeitet von H. ZIMMERMANN, 2. verbesserte u. ergänzte Auflage (Wien – Köln – Weimar 1998). Im Folgenden abgekürzt mit BZ und Nummer. Die Papsturkunden sind ediert von H. ZIMMERMANN, Papsturkunden 896–1046 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 174, 177 u. 198 = Veröffentlichungen der Histor. Kommission, Bd. III, IV, V) (Wien 1984) ²1988; 1985, ²1989; 1989. Sie werden zitiert: ZIMMERMANN, PUU mit Nummer und Seite.

Hamburg verbannen, wie ich später noch eingehender schildern werde. Hätte er es doch nicht getan!¹²

Mit dieser Nachricht greift Thietmar den Faden seiner Erzählung wieder auf, den er mit Kap. 23 hatte fallen lassen. In den Kapiteln 23–27 hatte er Begebenheiten aus dem Leben einiger ottonischer Bischöfe geschildert, zunächst dreier Kölner Erzbischöfe: Brun, Folkmar und Gero. Dann fügte er die Umstände der Ernennung von Bischof Gunther von Regensburg an und dessen Tod sowie die Einsetzung seines Nachfolgers Michael. Thietmar will mit diesen Geschichten, die z. T. schon Jahrzehnte zurücklagen, zeigen, „dass die Gnade des Himmels dem Kaiser oft enthüllte, was nach seinem Willen auf Erden geschehen sollte.“¹³ Kapitel 28 beginnt unvermittelt mit der Absetzung Papst Benedikts V. Hatte Otto I. auch in diesem Fall den Willen Gottes erfüllt? Der Leser musste daran zweifeln, denn die vorhin zitierte Notiz Thietmars von der Absetzung und Verbannung Benedikts V. enthält eine kaum verhüllte Kritik an der Entscheidung Ottos. Dies fällt umso mehr auf, als Thietmar gerade die Regierung Ottos für das „Goldene Zeitalter“ des Reiches hält¹⁴ und Otto für den bedeutendsten Herrscher seit Karl dem Großen, was er sicher auch war¹⁵. Thietmar ist vorsichtig bezüglich der Vorwürfe gegen Benedikt V., „der, wie ich hoffe, ungerecht angeklagt worden ist.“¹⁶ Thietmar konnte sehr hart in seinem Urteil über Gleichgestellte und Untergebene sein; bei den durch die Salbung sakralen Herrschern war er wesentlich zurückhaltender und billigte ihnen menschliche Schwäche zu¹⁷. Doch der Kern der Kritik Thietmars in II, 28 ist nicht die Möglichkeit eines Fehlurteils über den Papst, sondern dass der Herrscher ihn überhaupt gerichtet hat. Denn es stand ihm nicht zu, über den Papst, der in Christus höher ist als der Kaiser, zu Gericht zu sitzen: *quem nullus absque Deo iudicare potuit*. Der Chronist setzt hier den Grundsatz von der Nichtjudizierbarkeit des Papstes als bekannt voraus. Der Satz „Der Papst kann von niemand vor Gericht gezogen werden“ (*prima Sedes a nemine iudicatur*) taucht zum ersten Mal in den sog. Symmachischen Fälschungen des frühen 6. Jahrhunderts auf und hat über frühmittelalterliche Kirchenrechtssammlungen, das *Decretum Gratiani*, den *Codex Iuris Canonici* von 1917 (can. 1556) den Weg in das geltende Kirchenrecht gefunden (CIC 1983, can. 1404)¹⁸. Es ist müßig zu spekulieren, aus welcher kano-

¹² *Romanorum prepotens imperator augustus valentior sibi in Christo domnum apostolicum, nomine Benedictum, quem nullus absque Deo iudicare potuit, iniuste, ut spero, accusatum, deponi consensit et, quod utinam non fecisset, exilio ad Hammaburg religari precepit, ut post lucidius indicabo*. Thietmar II, 28 (S. 72–74).

¹³ *Has de duobus episcopis sententias ideo protuli, ut scias, lector, quod celestis gratia imperatori sepe aperiret, quid sibi in humanis fieri placeret*. Thietmar II, 27 (S. 27).

¹⁴ Thietmar II, 13 (S. 52f.).

¹⁵ Thietmar II, 45 (S. 92–95).

¹⁶ Eine ähnliche Vorsicht zeigt er in seinem Urteil über die Entscheidung Ottos III., Boleslaw Chrobry durch die Gründung des Erzbistums Gnesen aufzuwerten: *Nec mora, fecit ibi archiepiscopatum, ut spero legitime, sine consensu tamen praefati presulis* [Bischof Unger von Posen], *cuius diocesi omnis haec regio subiecta est*. Thietmar IV, 45 (S. 184f.).

¹⁷ LIPPELT (Anm. 1) 185–192, bes. 190f.

¹⁸ P. COUSTANT (Ed.), *Epistolae Romanorum Pontificum a S. Clemente I usque ad Inno-*

nistischen Quelle Thietmar geschöpft hat. Für das 10. Jahrhundert konstatiert Gerhard Schmitz: „Die Quellenarmut gilt auch für das Gebiet des Kirchenrechts, denn zwischen Regino von Prüm (†919) und Burchard von Woms (†1025) klappt eine große Lücke.“¹⁹

2. In II, 35 kommt Thietmar noch einmal auf das Schicksal Benedikts V. zu sprechen: „Im Jahr 963 der Fleischwerdung des Herrn suchte ein schreckliches Sterben das Heer des Kaisers heim infolge der erwähnten Absetzung Papst Benedikts und seiner Verbannung, in der er auch starb; außer unzähligen anderen raffte es auch den Erzbischof Heinrich von Trier und Herzog Gottfried hinweg.“²⁰ Der Abschnitt ist ein Nachtrag Thietmars, den er aus den ihm inzwischen (im Sommer 1013) bekannt gewordenen Quedlinburger Annalen übernommen hat²¹. Diese gewöhnlich gut informierten Annalen setzen die von Thietmar erwähnten Ereignisse in das Jahr 963, während sie sich in Wirklichkeit ein Jahr später ereigneten. Für Thietmar ist die Seuche im deutschen Heer eine Folge der Fehlentscheidung über Papst Benedikt. Die Quedlinburger Annalen (genauer: Deren Vorlage, die verlorenen *Annales Hildesheimenses maiores*, beide ganz im Sinne des sächsischen Kaiserhauses geschrieben) sehen das anders. Für sie war die Verurteilung Benedikts rechters, „weil er sich unberechtigt die erhabene Stellung des römischen Reiches anmaßte.“²² Das soll wohl heißen, dass er die Rechte des Kaisers an der Papstwahl missachtet hatte. Noch um 1100 verteidigte der französische Benediktiner Hugo von Fleury in seiner König Heinrich I. von England gewidmeten antigregorianischen Streitschrift die Eingriffe Ottos I. in das Papsttum seiner Zeit und hielt die vom Herrscher durch Synodenbeschluss verfügte Absetzung Benedikts V. für rechters, denn „dem König unterstehen mit Recht alle Bischöfe seines Reiches, ähnlich wie dem Vater der Sohn unterstellt ist, und dies nicht von Natur, sondern durch die Ordnung, damit die Einheit des Reiches in einem Prinzip zusammengefasst ist.“²³

3. „Inzwischen war Erzbischof Adaldag von Bremen gestorben. Ihm folgte Liawizo, der aus seiner Heimat zwischen Alpen und Schwaben dem verbannten

centium III, Appendix: ep. IX: *Vulgatae synodi Suessanae seu Sinuessanae de Marcellino papa Gesta*, n. 13, col. 35–36 (Parisii 1721) (= PL 6) 19–20. Vgl. dazu H. ZIMMERMANN, *Papst- absetzungen im Mittelalter* (Graz – Wien – Köln 1968) 2–13 u. 159–178. S. VACCA, *Prima Sedes a nemine iudicatur. Genesi e sviluppo storico dell'assioma fino al Decreto di Graziano* (= MHP 61) (Rom 1993) 50–78.

¹⁹ G. SCHMITZ, *Die Vier-Bücher-Sammlung des Cod. Köln, Diözesan- und Dombibliothek 124. Zur kirchenrechtlichen Kenntnis im 10. Jahrhundert*, in: *Ex Ipsis Rerum Documentis*. FS für H. Zimmermann, hg. von K. HERBERS u. a. (Sigmaringen 1991) 233–255, hier 233.

²⁰ Thietmar II, 35 (S. 82f.).

²¹ HOLTZMANN (Anm. 1) XXVIII–XXIX.

²² *Illicque* [d. h. auf der röm. Synode] *Benedictus papa ab apostolica sede deiectus est, eo quod iniuste vindicavit sublimitatem Romani imperii, et Adaldago archiepiscopo commissus, in Saxoniamque deductus, illicque vitam finivit*. Ann. Quedlinburg. a. 963, MGH SS III, 60.

²³ Hugo monachi Floriacensis, *Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate* II, 3–4; ed. E. SACKUR, MGH LL 2 (Hannover 1892) 490.

Papst hierher gefolgt war und vor Gott und dem König ein Anrecht auf diese Würde erworben hatte.“²⁴

Thietmar folgt in den vorangehenden Abschnitten des IV. Buches mehr oder weniger der Chronologie der Jahre um 990 und notiert vor allem zwei ihn berührende Todesfälle: den der Kaiserin Theophanu am 15. Juni 991 und den seines Vaters Siegfried am 15. März desselben Jahres. „Er diente ihr [Theophanu] getreulich in Krieg und Frieden.“ An die Familiengeschichte fügt er das gerade zitierte Kapitel 18 an. Zur Erläuterung: In den Gewahrsam des am 28. oder 29. April 988 verstorbenen Erzbischofs Adaldag hatte Otto I. den abgesetzten Papst übergeben. Liawizo (Liäwizo) ist der sächsische Name des Nachfolgers Adaldags, Libentius I. Er stammte aus Rätien oder aus Hochburgund und erhielt am 8. November 989 von Papst Johannes XV. das Pallium²⁵.

4. „Razo hatte auf Befehl seines geliebten Herrn die Gebeine des oben erwähnten Papstes Benedikt, wie dieser selbst voraussagte, von Hamburg nach Rom überführt. Der auch in der Verbannung im Dienste Christi eifrige ehrwürdige Vater, also der Herr Papst, hatte nämlich erklärt, während sich das Land im Norden noch des lieben Friedens erfreute: ‚Mein hinfalliger Leib muss sich hier auflösen; dann aber wird dieses ganze Gebiet dem Schwerte der Heiden zur Verwüstung und wilden Tieren zur Wohnung preisgegeben werden, und seine Bewohner werden vor meiner Überführung weder Ruhe noch Frieden finden. Doch wenn ich daheim bin, hoffe ich, durch die Fürbitte der Apostel die Heiden zur Ruhe zu bringen‘.“²⁶

Der Abschnitt steht in der Chronik, Buch IV, in einer Reihe von Kapiteln, die Thietmar in lockerer Form seiner Geschichte Ottos III. angefügt hat. Diese Nachträge behandeln Visionen von Verstorbenen, in denen Heilige eine große Rolle spielen. Razo war Kapellan Ottos III. und von ihm, wie Thietmar in demselben Kapitel erwähnt, zum Bischof von Worms ernannt. Er starb jedoch noch vor Empfang der Bischofsweihe im Jahre 999²⁷. Die Überführung des Leichnams Benedikts V. nach Rom ist unabhängig von Thietmar bezeugt durch den Catalogus Augustensis, einen an den Liber Pontificalis anknüpfenden Papstkatalog aus Augsburg vom Ende des 10. Jahrhunderts²⁸. Das Datum der Translation kann nur erschlossen werden. Wie Harald Zimmermann richtig bemerkt, ist der Terminus ante quem das Todesjahr Razos, also 999, Terminus a quo am ehesten das Jahr 988, als der frühere Begleiter Benedikts, Liawizo, neuer Erzbischof von Bremen wurde²⁹. Auf das Jahr 988 datiert auch der Annalista Saxo das Ereignis. Die Prophezeiung Papst Benedikts auf die Verwüstung Hamburgs durch die Heiden bezieht sich wohl auf den Obodritenaufstand von 983. Die

²⁴ Thietmar IV, 18 (S. 152f.).

²⁵ BZ (Anm. 11) Nr. 677. K. REINECKE, in: Series episcoporum Ecclesiae catholicae occidentalis, series V: Germania, t. II: Archiepiscopatus Hammaburgensis sive Bremensis, hg. von St. WEINFURTER – O. ENGELS (Stuttgart 1984) 24f.

²⁶ Thietmar IV, 62 (S. 202f.).

²⁷ Vita Burchardi episcopi 4: ed. H. BOOS, Monumenta Wormatensia (Berlin 1893) 105.

²⁸ LP II, 251. Zum Augsburger Katalog vgl. LP III, 110.

²⁹ BZ (Anm. 11) Nr. 662.

Angriffe der mit den Lutizen verbündeten Obodriten unter der Führung Mstvojs auf Hamburg und Nordelbien sind von Thietmar selbst³⁰, Adam von Bremen³¹ und Helmold³² bezeugt³³.

5. „Währenddessen erwartete auch Erzbischof Liawizo von Bremen nach langer Krankheit in frommer Sorge sein Ende, und in der Nacht vor seinem letzten Tage tröstete er die vom vielen Wachen schon müde gewordenen Brüder folgendermaßen: ›Liebste Brüder und Söhne! An der himmlischen Gnade darf keiner von euch zweifeln; ich will euch jetzt, um eure Mühen ein wenig zu erleichtern, als Beispiel von mir erzählen; ihr könnt getrost darauf vertrauen. Als der Herr Papst Benedikt in dieser Gegend lebte, suchte ich ihn in der Fremde auf; von vielen Reisenden wurde ich oft aufgehalten, aber ich gab ihren Schmeicheleien nicht nach. Solange er lebte, bin ich stets in seiner Nähe geblieben und nach seinem Tode habe ich meinem Herrn Adaldag wie ein Knecht gedient. Da er das wusste, vertraute er meiner Obhut seine Armen an. Dann wurde ich sein Kämmerer. Als nun aber der fromme Mann in sein ständig ersehntes himmlisches Vaterland hinüberging, wurde ich trotz meiner Unwürdigkeit durch eure gemeinsame Wahl und königliche Verleihung sein Nachfolger.“³⁴

Nach Thietmar hat Liawizo sich selbst auf den Weg gemacht, um Benedikt aufzusuchen. Dagegen hatte er sich nach Adam von Bremen Erzbischof Adaldag in Italien angeschlossen und war von ihm nach Hamburg mitgenommen worden. Da Adam ausdrücklich berichtet, dass Adaldag von seiner Romreise zurückkehrte mit dem „eingesetzten, aber dann von Otto abgesetzten Papst Benedikt in seiner Begleitung“ (II, 12), muss man schließen, dass nach der Bremer Überlieferung Liawizo damals zusammen mit dem Papst nach Hamburg gekommen ist. Diese Überlieferung verdient mehr Glauben als die Erzählung Thietmars, der dem „Kerkermeister“ Benedikts, Adaldag, auch sonst kühl gegenübersteht.

³⁰ Thietmar III, 18 (S. 120f.).

³¹ Adam v. Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte II, 42 f.: ed. B. SCHMEIDLER, MGH. SRG [2] (Hannover – Leipzig 1917) 102 f.

³² Helmolds Slavenchronik 16: ed. B. SCHMEIDLER, MGH. SRG [32] (Hannover – Leipzig 1937) 34 f.

³³ Zum Ganzen vgl. L. WEINRICH, Der Slawenaufstand von 983 in der Darstellung des Bischofs Thietmar von Merseburg, in: *Historiographia mediaevalis*, FS Franz-Josef Schmale (Darmstadt 1988) 77–87.

³⁴ Thietmar VI, 88 (S. 378f.). Die Hs. 2 hat einige bedeutsame Varianten: Nach „vertrauen“ fügt sie an: „Kaiser Otto hatte der Absetzung des ungerecht angeklagten Herrn Papstes Benedikt zugestimmt und ihn in diese Gegend verbannt. Ihm bin ich gefolgt und habe ihn in der Fremde aufgesucht; von vielen Reisenden bin ich oft aufgehalten worden, um nicht zu ihm zu gelangen, aber ich bin ihrem Rat nicht gefolgt. Als ich endlich zu ihm kam und ihn sehr eifrig beim Gottesdienst fand, blieb ich noch enger bei ihm, solange er lebte. Als er aus dieser Welt in die himmlische Heimat wanderte, diente ich meinem Herrn Adaldag wie ein Knecht.“

2. Die Geschichte Benedikts V. nach anderen Quellen

Es ist an der Zeit, die Zusammenhänge der Wahl und Absetzung Benedikts V. zu schildern. Die Hauptquelle dafür ist Liutprand von Cremona, der selbst an den römischen Verhandlungen als Dolmetscher teilgenommen hat. Aber auch andere zeitgenössische, von einander unabhängige Quellen geben Auskunft und ergänzen sich mit ihren Details, so der Liber Pontificalis, die Chronik des Mönches Benedikt vom Andreaskloster am Monte Soratte und die von Adalbert von Magdeburg verfasste Fortsetzung der Chronik Reginos von Prüm³⁵. Es ergibt sich folgender Ablauf der Ereignisse³⁶: Papst Johannes XII. war am 4. Dezember 963 in Abwesenheit von einer römischen Synode unter dem Vorsitz von Kaiser Otto I. als Papst abgesetzt und an seine Stelle der Protoskripiar Leo mit Einverständnis des Kaisers zum neuen Papst gewählt worden. Leo war im Augenblick seiner Wahl noch Laie. Zwei Tage später wurde er zum Bischof konsekriert, nachdem er vorher alle darunter liegenden Weihen erhalten hatte.

Der abgesetzte Johannes XII. gab aber nicht auf und zettelte einen Aufstand der Römer gegen Otto I. und Papst Leo VIII. an. Otto befand sich bereits in der Gegend von Spoleto und Camerino; Leo VIII. suchte ihn dort als Flüchtling auf, nachdem Johannes XII. sich im Februar 964 wieder der Stadt bemächtigt hatte. Eine Synode im Petersdom Ende Februar setzte Leo VIII. ab und bekräftigte die Papstwürde Johannes' XII. Dieser starb jedoch bereits am 14. Mai desselben Jahres. Nach Liudprand starb er am Schlaganfall während eines Beisammenseins mit einer verheirateten Frau, aber man muss dem scharfzüngigen und ehrabschneidenden Bischof nicht alles glauben³⁷.

Während Otto I. sich Rom näherte, um Leo VIII. wieder einzusetzen, entschieden sich die Römer für den gelehrten Kardinaldiakon Benedikt Grammaticus – nach Flodoard *scriniarius* der Römischen Kirche³⁸ – als Papst und erbatene durch eine Abordnung die Zustimmung des Kaisers³⁹. Das im Vorjahr gegebene Versprechen der Römer, keinen Papst ohne den Konsens des Kaisers oder seines Sohnes zu wählen oder einzusetzen, wurde also respektiert⁴⁰. Otto wies dieses Ansehen jedoch schroff zurück⁴¹. Für ihn war die Wiedereinsetzung Leos VIII. offensichtlich eine Prestigefrage. Darauf gingen die Römer zur Tat über und wählten Benedikt V., der vielleicht am 22. Mai, dem Pfingstsonntag, eingesetzt

³⁵ Benedicti S. Andreae Chronicon: ed. G. ZUCCHETTI, Fonti 55 (Rom 1920) 180–181; Continuatio Reginonis a. 964: ed. F. KURZE, MGH. SRG [50] (Hannover 1890) 174.

³⁶ Quellenbelege: BZ (Anm. 11) Nr. 329–355.

³⁷ Historia Ottonis 20: ed. J. BECKER, Liudprandi opera MGH. SRG [41] (Hannover – Leipzig 1915) 173 f.

³⁸ Flodoard, Annales a. 965: MGH SS III, 407.

³⁹ Quellenbelege: BZ (Anm. 11) Nr. 964–381. Nach H. ZIMMERMANN, Parteiungen und Papstwahlen in Rom zurzeit Kaiser Ottos des Großen, in: RÖHM 8–9 (1966) 29–88, Nachdr. in: DERS. (Hg.), Otto der Große (= Wege der Forschung 450) (Darmstadt 1976) 325–414 stand hinter Benedikt V. eine der Kirchenreform zugetane römische Partei, die sich aus Angehörigen des Klerus rekrutierte.

⁴⁰ Liudprand, Historia Ottonis 8: ed. BECKER (Anm. 37) 164.

⁴¹ LP II 133: ed. L. DUCHESNE, II (1955) 246.

und konsekriert wurde. Als Otto I. die Stadt einschloss, brach eine Hungersnot aus. Am 23. Juni ergaben sich die Römer und lieferten dem Kaiser Benedikt V. aus. Otto setzte unverzüglich Leo VIII. wieder in sein Amt ein und ließ auf einer Synode im Lateran Benedikt als Invasor, Usurpator und Eidbrüchigen verurteilen. Nach Liutprand legte Benedikt das Pallium ab und übergab es zusammen mit der *pontificalis ferula*, die er in der Hand hielt, Papst Leo. Dieser zerbrach die *ferula* und zeigte die Stücke dem Volk⁴². Man erkannte Benedikt alle Weihen ab und beließ ihm auf Fürsprache Ottos nur den Diakonatsrang, den er vor seiner Papstwahl gehabt hatte. Der Bonner Kirchenhistoriker Heinrich Joseph Floß, der entschieden die Legitimität Benedikts V. aufgrund des Wahlrechts der Römer vertrat, urteilte 1858: „Hatte man bei Johanns Absetzung noch einigermaßen sich in dem Gefühle zufrieden geben können, dass derselbe unwürdig, seine Entfernung, als vereinzelter Akt betrachtet, für die Kirche eine Wohlthat war, so lag nun hier die Tugend, recht eigentlich das Papstthum vor dem Kaiser gebeugt im Staube. Die letzte verzweifelte Anstrengung, die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegenüber dem anwachsenden Königthum zu retten, war niedergeworfen.“⁴³

Von da an hielt Otto den abgesetzten Benedikt in Gewahrsam und nahm in mit über die Alpen, als er Ende Juni Rom verließ. Ob er ihn schon damals Erzbischof Adaldag übergab, ist nicht festzustellen. Jedenfalls war Adaldag noch im April 965 in Frankfurt im Gefolge Ottos. Von dort nahm der Erzbischof den hohen Staatsgefangenen mit nach Hamburg. Adam von Bremens berichtet: „Der Kaiser hatte angeordnet, ihn in Hamburg in Haft zu halten, und der Erzbischof erwies ihm bis an seinen Tod hohe Ehren. Soll er doch ein frommer, gelehrter und des apostolischen Stuhles würdiger Mann gewesen sein, hätte ihn nur das römische Volk nicht auf rechtswidrige Weise erwählt, nachdem es denjenigen vertrieben hatte, dessen Einsetzung der Kaiser befohlen hatte. Nun führte er unter uns ein frommes Leben und wies auch anderen den Weg zu frommem Lebenswandel; nach den Vorstellungen der Römer sollte er vom Kaiser wieder eingesetzt werden, doch verschied er zu Hamburg in Frieden. Sein Tod steht unter dem 4. Juli verzeichnet.“⁴⁴

Leo VIII. war Anfang März in Rom gestorben. Daraufhin reisten zwei Gesandte der Römer, der Protoskriniar Azzo und Bischof Marinus von Sutri, nach Deutschland, erbat von Otto I. die Benennung eines neuen Papstes und schlu-

⁴² Liutprand, *Historia Ottonis* 22: ed. BECKER (Anm. 37) 175. Nach P. SALMON, *Mitra und Stab. Die Pontifikalinsignien im römischen Ritus* (Mainz 1960) 67 ist die Erzählung Liutprands das erste literarische Denkmal, das uns über den Stab des Bischofs von Rom Kunde gibt. Sein Zerbrechen „beweist, dass dieses Abzeichen als das Symbol der Regierungsgewalt und der Jurisdiktion angesehen wurde und dass dieser Symbolgehalt den Gläubigen durchaus bekannt war. Das Tragen der *ferula* war also schon eine alte Sache.“ Vgl. unten Anm. 108.

⁴³ H. J. FLOSS, *Die Papstwahl unter den Ottonen* (Freiburg/Br. 1858) 26.

⁴⁴ Adam v. Bremen, *Hamburgische Kirchengeschichte* II, 12: ed. SCHMEIDLER (Anm. 31) 69. Zum Todesjahr (965) vgl. BZ (Anm. 11) Nr. 384. Nach R. KÖPKE – E. DÜMLER, *Kaiser Otto der Große* (= *Jahrbücher der deutschen Geschichte*) (Leipzig 1876) (ND Darmstadt 1962) 379 ist ein späteres Jahr wahrscheinlicher.

gen dafür Benedikt vor. Ob der Kaiser diesem letzteren Wunsch entsprochen hätte, wäre der Vorgeschlagene nicht so rasch gestorben, ist mehr als zweifelhaft⁴⁵. Tatsächlich wurde am 1. Oktober 965 in Rom in Anwesenheit der von Otto entsandten Bischöfe Otger von Speyer und Liudprand von Cremona der Bischof von Narni als Johannes XIII. zum neuen Papst gewählt⁴⁶.

Zweifelsohne betrachtete Thietmar Benedikt als legitimen Papst. In seiner Chronik findet sich nichts über die Absetzung Papst Johannes XII. am 4. Dezember 963, auch kein Sterbenswort über dessen von Otto I. gewünschten Nachfolger Leo VIII. Darf man daraus folgern, dass er weder die Absetzung Papst Johannes' noch die Wahl Leos billigte und Benedikt als rechtmäßigen Nachfolger Johannes' XII. ansah, der am 14. Mai 964 gestorben war? Die Vermutung wird bestätigt durch die Handschrift Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek 454 Helmst., die aus Hildesheim stammt und um 1000 datiert wird. Zu Beginn des Codex befindet sich eine 965 endende Papstliste, die Leo VIII. ignoriert und mit spürbarer Anteilnahme an seinem Schicksal Benedikt V. als Nachfolger Johannes' XII. nennt⁴⁷.

3. Magdeburg, Merseburg und das Papsttum

Kein anderer Papst ist so oft und ausführlich von Thietmar erwähnt worden wie Benedikt V. Alle anderen werden nur beiläufig genannt. Da ist zunächst Johannes XIII. (965–972), den die Römer mit Zustimmung des Kaisers gewählt hatten. Von ihm berichtet Thietmar nur die Kaiserkrönung Ottos II. am 25. Dezember 967 im Petersdom zu Rom⁴⁸. Nicht einmal die Vermählung Ottos II. mit Theophanu am 14. April 972 in Rom, die er notiert, ist ihm Anlass, den Papst auch nur zu erwähnen⁴⁹. Benedikt VI. (973–974) wird ganz übergangen. Anders bei Benedikt VII. (974–983). Er erregt deshalb die Aufmerksamkeit Thietmars, weil er der Aufhebung des Bistums Merseburg zugestimmt hatte. Die Darstellung der Ereignisse durch Thietmar ist folgende: Nach dem Tode Erzbischof Adalberts von Magdeburg am 20. Juni 981, wählten „Geistlichkeit und Volk“ des Erzstifts in Abwesenheit den Domscholaster Ohtrich zum Nachfolger, ob-

⁴⁵ Zusammenfassende Darstellung zu Benedikt V.: P. DELOGU, Benedetto V, in: DBI 8, 342–344; H. ZIMMERMANN, Das dunkle Jahrhundert (Graz – Wien – Köln 1971) 151–153. Ausführlicher über die „Deposition der Päpste Johannes XII., Leo VIII. und Benedikt V.“ DERS., Papstabsetzungen des Mittelalters (Graz – Wien – Köln 1968) 235–251.

⁴⁶ Quellenbelege: BZ (Anm. 11) Nr. 386.

⁴⁷ E.-D. HEHL, Der wohlberatene Papst. Die römische Synode Johannes' XII. vom Februar 964, in: *Es Ipsis Rerum Documentis*. FS für H. Zimmermann, hg. von K. HERBERS u. a. (Sigmaringen 1991) 257–275, hier 259f. M. SDRÁLEK, Wolfenbüttler Fragmente. Analekten zur Kirchengeschichte des Mittelalters aus Wolfenbüttler Handschriften (= Kirchengeschichtl. Studien I, 2), Münster i. W. 1891, 88 Anm. 3 u. 96. H. JOHN (ed.), *Collectio Canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta* (= Monumenta Iuris Canonici, Series B: Corpus Collectionum, vol. 2) (Città del Vaticano 1976) 52 Anm. 98.

⁴⁸ Thietmar II, 15 u. 35 (S. 54f. u. 82f.).

⁴⁹ Thietmar II, 15 (S. 56–57).

wohl dies dem letzten Willen Adalberts widersprach. Die Wähler schickten eine Gesandtschaft an Otto II., der sich damals in Italien aufhielt, um die Bestätigung der Wahl zu erlangen. In Italien ersuchten sie die Vermittlung Bischof Giselhers von Merseburg, „der beim Kaiser damals viel galt“, um ihren Kandidaten durchbringen zu können. Doch Giselher verstand es, sich selbst beim Kaiser zu empfehlen. „Dann bestach er mit Geld alle Fürsten, besonders die römischen Richter, denen stets alles käuflich ist, und sann zunächst heimlich darüber nach, auf welche Weise er das Erzbistum erlangen könne; schließlich bat er den Herrn Papst Benedikt, in der Zahl gleichnamiger Vorgänger den VII.⁵⁰, ganz offen eindringlich um Unterstützung; und dieser erklärte sich seinerseits auch einverstanden, wenn es sich mit Zustimmung aller Großen machen lasse.“⁵¹ Auf der nun folgenden römischen Synode (*concilium generale*) wurde Giselher zum Erzbischof von Magdeburg befördert. Das kanonische Hindernis, dass er bereits einen Bischofssitz hatte, wurde dadurch umgangen, dass man die Errichtung von Merseburg für unrechtmäßig erklärte⁵². Am 10. September 981 hob Benedikt VII. durch römischen Synodalbeschluss das Bistum Merseburg auf⁵³. Merseburg wurde wieder Halberstadt unterstellt⁵⁴.

Wir berühren hier den neuralgischen Punkt im Leben Thietmars, nämlich seine Empörung über das Unrecht, das dem hl. Laurentius, dem Schutzpatrons Merseburgs, durch die Aufhebung der Diözese angetan worden ist⁵⁵. Die Darstellung Thietmars ist seit der bahnbrechenden Untersuchung von Robert Holtzmann von 1926 scharf als tendenziös kritisiert worden⁵⁶. Auf Einzelheiten brauchen wir hier nicht einzugehen, soweit sie nicht das Thema dieser Untersuchung betreffen. Zum besseren Verständnis der Darstellung Thietmars müssen wir jedoch in aller Kürze auf die Anfänge des Bistums Merseburg eingehen.

⁵⁰ Die betonte Nennung der Ordnungszahl zeigt vielleicht erneut, dass Thietmar Benedikt V. für einen legitimen Papst hielt. Zum Brauch der Zählung der Päpste: P. RABIKAUSKAS, Papstname und Ordnungszahl. Über die Anfänge des Brauches, gleichnamige Päpste durch eine Ordnungszahl zu unterscheiden, in: RQ 51 (1956) 1–15. Dazu aber auch ZIMMERMANN, Papstabsetzungen (Anm. 45) 252f.

⁵¹ Thietmar III, 13 (S. 112–115).

⁵² Thietmar III, 14 (S. 114f.): *Nam cum iudices ab apostolico interrogarentur, si liceret Gisillerum promoveri ad archiepiscopatum, quia certam non haberet tunc sedem, sed ab episcopo iniuste, ut semper sit questus, ablatam Hildiwardo caruisset hactenus, quam possiderat: tunc hoc auctoritate [apostolica vel add. Ms. 2] canonica percipere iure meritoque verbis affirmabant.* Zum Ganzen BZ (Anm. 11) Nr. 597–600.

⁵³ ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) I, Nr. 269 (S. 526–529); dem neuen Erzbischof Giselher von Magdeburg wurden die Erzbischof Adalbert gewährten Privilegien seiner Kirche bestätigt: ebd. Nr. 270 (S. 529–531).

⁵⁴ *Gesta episcoporum Halberstadensium*: MGH SS XXIII, 86: *Hic etiam Hildewardus 15. ordinationis sue anno Mersburgensem ecclesia, pastore suo eiecto et episcopali sede destructa, Halberstadensi ecclesie, sicut iure debuit subesse, reformavit.*

⁵⁵ Zu dieser, nicht nur bei Thietmar anzutreffenden Vorstellung vgl. L. WEINREICH, Laurentius-Verehrung in ottonischer Zeit, in: JGMOD 21 (1972) 45–66.

⁵⁶ R. HOLTZMANN, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg, in: Sachsen und Anhalt 2 (1926) 35–89 = DERS., Aufsätze zur deutschen Geschichte im Mittelalter, hg. von A. Timm (Darmstadt 1962) 86–126.

Die Anfangsjahre des Bistums sind engstens mit denen der neuerrichteten Erzdiözese Magdeburg verquickt. Bekanntlich war die Gründung dieses Erzbistums ein besonderes Anliegen Ottos des Großen, das er seit 955 zäh verfolgte, aber erst 968 mit Abstrichen erreichen konnte⁵⁷. In einer am 12. Februar 962, im Anschluss an die römische Synode nach der Kaiserkrönung Ottos, erlassenen Bulle erhob Johannes XII. Magdeburg zum Erzbistum und errichtete gleichzeitig Merseburg zum Magdeburger Suffraganbistum⁵⁸. Nicht nur das: Der Papst gewährte Otto und seinen Nachfolgern auch das Recht, nach seinem Gutdünken im Slawenland weitere Bistümer zu errichten. Die faktische Umsetzung der Bulle scheiterte aber an dem entschiedenen Widerstand des greisen Halberstädter Bischofs Bernhard, der einer Minderung seiner Diözese zugunsten von Magdeburg und Merseburg auf keinen Fall zustimmen wollte. Thietmar gibt dies zu, allerdings nur für Magdeburg⁵⁹. Nach der Halberstädter Bischofschronik muss es zwischen Otto dem Großen und Bischof Bernhard zu dramatischen Szenen gekommen sein⁶⁰. Über den Widerstand des anderen Gegners, Erzbischof Wilhelms von Mainz, geht Thietmar elegant hinweg⁶¹.

Im Frühjahr 967 bot sich Otto eine neue Gelegenheit, das Projekt voranzutreiben, auch diesmal wieder mit Hilfe eines Papstes. Während des dritten

⁵⁷ Das Wichtigste aus der umfangreichen Literatur der letzten Jahrzehnte dürfte sein: SCHLESINGER (Anm. 1) 21–83; E. QUITER, Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte der Kirchenprovinz Magdeburg (Paderborn 1969) D. CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, I (= Mitteldeutsche Forschungen 67/I) (Köln – Graz – Wien 1972) 63–213; W. ULLMANN, Magdeburg, das Konstantinopel des Nordens. Aspekte von Kaiser- und Papstpolitik bei der Gründung des Magdeburger Erzbistums 968, in: JGMOD 21 (1972) 1–44; O. ENGELS, Die Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg und die Ravennater „Synode“ von 968, in: AHC 7 (1975) 136–158; A. LANDERSDORFER, Die Gründung des Erzbistums Magdeburg durch Kaiser Otto den Großen, in: MThZ 46 (1995) 3–19. Zu den Bischofsnennungen Hinweise bei W. GEORGI, Die Bischöfe der Kirchenprovinz Magdeburg zwischen Königtum und Adel im 10. und 11. Jahrhundert, in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hg. von F.-R. ERKENS (= Beihefte zum AkuG 48) (Köln – Weimar – Wien 1998) 83–137.

⁵⁸ BZ (Anm. 11) Nr. 304 = ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) Nr. 154 (S. 281–284) = Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg, Teil 1 (937–1192), hg. von F. ISRAEL – W. MÖLLENBERG (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen u. des Freistaates Anhalt, NR 18) (Magdeburg 1937) Nr. 28 (S. 41–43), zit. als: UB Erzstift Magdeburg.

⁵⁹ Thietmar II, 11 (S. 50–51).

⁶⁰ Gesta episcoporum Halberstadensium: MGH SS XXIII, 83 f. Dazu G. ALTHOFF, Magdeburg – Halberstadt – Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen (= VuF 46), hg. von G. ALTHOFF – E. SCHUBERT (Sigmaringen 1998) 267–293, hier 274 f.

⁶¹ Thietmar II, 18 (S. 58–61). Nur Thietmar berichtet, dass der Kaiser Erzbischof Wilhelm die praktische Regelung der Magdeburger Angelegenheit anvertraut hatte: *cui cura ab imperatore, domino suimet et parente, commissa fuit Parthenopolim disponendi*. Zu Erzbischof Wilhelm von Mainz vgl. H. BÜTTNER, Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm und das Papsttum des 10. Jahrhunderts, in: FS für J. Bärmann (Wiesbaden 1966) 1–26, Nachdruck in: DERS., Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main und Neckar, hg. von A. GERLICH (Darmstadt 1975) 275–300.

und letzten Italienzugs Ottos, dessen erklärtes Ziel die Niederschlagung einer Revolte der Römer gegen Papst Johannes XIII. (965–972) war, begaben sich Kaiser und Papst nach Ravenna, um auf einer Reichssynode aktuelle kirchliche Probleme zu diskutieren. Eines davon war Magdeburg. Die diesbezüglichen Überlegungen und ihre Ergebnisse können wir dem Privileg Johannes XIII. vom 20. April 967 entnehmen⁶². Danach wurde Magdeburg auf Bitten Ottos zum Erzbistum erhoben und ihm Brandenburg und Havelberg als Suffragane unterstellt. Dem Metropolitan und seinen Nachfolgern wurde das Recht verliehen, dort, wo es nötig sei, auch andere Bischöfe einzusetzen, namentlich in Merseburg, Zeitz und Meißen. Damit war die geplante Kirchenprovinz erstmals klar umrissen. Sie sollte wenigstens fünf Suffraganbistümer umfassen. Die Grenze nach Osten hin war offen gelassen. Es ist mit Recht auf den Unterschied zwischen dem Bistumsplan von 962 und dem von 967 hingewiesen worden. Nur fünf Jahre lagen dazwischen, doch Otto hatte es mit zwei verschiedenen Päpsten zu tun. 962 regierte noch der schwache Johannes XII., seit 965 war es der energische Johannes XIII. Der Plan von 962 zeigt Otto als Träger der Ostmission, 967 nahm der Papst selbst die Zügel in die Hand: Nicht mehr der Kaiser, sondern der Erzbischof von Magdeburg wird delegiert, weitere Bistümer in seiner Kirchenprovinz zu errichten. Die Durchführung scheiterte auch diesmal am Widerstand des Halberstädter Bischofs. Erst sein Tod am 3. Februar 968, wie auch kurz darauf der Tod des Mainzer Metropolitan Wilhelm, gab die Bahn frei für eine Neuordnung der Diözesangrenzen. Erzbischof Hatto II. von Mainz stellte eine Verzichtsurkunde aus⁶³.

Schwieriger wurde es mit dem Elekten von Halberstadt. Otto investierte den von „Klerus und Volk“ von Halberstadt zum Nachfolger von Bischof Bernhard gewählten und noch von diesem vorgeschlagenen Propst Hildeward auf einem Hoftag in Ravenna im Oktober 968 erst dann, als dieser sich unter stärkstem Druck Ottos bereit erklärte, Teile des Bistums an die geplanten Diözesen Magdeburg und Merseburg durch Gebietstausch abzutreten⁶⁴. Das scheint er jedoch nur mündlich zugesagt zu haben. Die sog. *Narratio (Notitia) erectionis ecclesiae Magdeburgensis* gilt als Protokoll der Versammlung, dem man später den Anstrich einer Urkunde gab⁶⁵. So dubios die Rechtsgrundlage also auch war: Papst Johannes XIII. errichtete am 18. Oktober 968 endgültig die neue Kirchenprovinz, zu deren ersten Metropolitan er den von Otto präsentierten Missionserzbischof Adalbert ernannte⁶⁶. Dieser wird noch im gleichen Jahr von zwei päpstlichen Legaten, dem Bibliothekar Wido, Bischof von Silva Candida, und dem

⁶² JL3715 = BZ (Anm. 11) Nr. 418 = ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) Nr. 177 (S. 347f.) = UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 52 (S. 73f.). QUITER (Anm. 57) 135.

⁶³ UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 59 (S. 81f.).

⁶⁴ Thietmar II, 20 (S. 60–63); Annales Magdeburg. a. 969: MGH SS XVI, 149f. CLAUDE (Anm. 57) 85.

⁶⁵ UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 61 (S. 83–88).

⁶⁶ JL3728 = BZ (Anm. 11) Nr. 450 = ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) Nr. 190 (S. 374–376) = UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 62 (S. 88–90).

Kardinal Benedikt, in Magdeburg inthronisiert⁶⁷. Am 25. Dezember weihte Adalbert die drei ersten Oberhirten der Suffraganbistümer Merseburg (Boso), Meißen (Burkhard) und Zeitz (Hugo).

Von diesem verwickelten und langwierigen Geschehen gibt Thietmar nur andeutungsweise Auskunft. Die Verhandlungen mit Johannes XII. 962 übergeht er vollständig, obwohl er die Kaiserkrönung Ottos durch Johannes XII. erwähnt⁶⁸. Den Tod der beiden Gegner der Magdeburger Kirchenprovinz, des Erzbischofs Wilhelm von Mainz und des Halberstädter Bischofs Bernhard, berichtet er, doch ohne die Bedeutung dieses Generationenwechsels für Magdeburg auch nur anzudeuten. Dass Thietmar darum wusste, geht aus seiner Erzählung von der Investitur des Propstes Hildeward zum neuen Bischof von Halberstadt hervor. Unmittelbar darauf folgt in der Chronik der Bericht über die Errichtung des neuen Erzbistums *apostolica auctoritate* und die Weihe der neuen Suffraganbischöfe. Es ist bemerkenswert, dass Thietmar unter die Suffragane Magdeburgs auch „Jordan, den ersten Bischof von Posen“ zählt⁶⁹. Das war reines Wunschdenken, wie es zwar Otto der Große und die Magdeburger hegten, das aber in keiner Weise der Wirklichkeit entsprach. Woher Thietmar diese Idee hatte, ist schwer zu sagen. Am wahrscheinlichsten ist, dass Thietmar sich hier auf das Dokument JL 3823⁷⁰ bezieht. Nach Helmut Beumann ist dies der Entwurf einer Papsturkunde durch die Magdeburger, die aber nicht die Billigung Roms fand⁷¹. Der Name des Papstes wird im Bericht Thietmars ebenso übergangen wie die Anwesenheit zweier päpstlicher Legaten in Magdeburg. Hätten wir nur Thietmars Chronik, wüssten wir fast nichts von dem Widerstand, den Otto I. mit seinem Bistumsplan erfuhr; sein Gelingen müssten wir einzig Otto selbst zuschreiben. Ihn stellt Thietmar als Gründer der Magdeburger Kirchenprovinz hin. Die Aufhebung der Diözese Merseburg und die Translation des Merseburger Bischofs Giselher auf den Magdeburger Erzsitz im Jahre 981 stellt er einseitig als eine Machenschaft des ehrgeizigen Giselhers hin, der die römischen Richter bestochen habe.

Die Forschung ist sich seit langem einig, dass die Aufhebung des kleinen und armen, im Grunde überflüssigen Bistums Merseburg schon spätestens seit 979 von Otto II. ins Auge gefasst worden war⁷². Bereits Robert Holtzmann hat vermutet, dass dahinter Erzbischof Adalbert stand; Gerd Althoff hat diese Ver-

⁶⁷ *Gesta archiepisc. Magdeburg.* 10: MGH SS XIV, 382; *Annales Magdeburg.* a. 970: MGH SS XVI, 151. Vgl. O. ENGELMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts (Diss. Marburg 1913) 98 f. QUITER (Anm. 57) 173 nimmt als Datum den 25. Dezember an, CLAUDE (Anm. 57) 117 den 24. oder 25. Dezember.

⁶⁸ Thietmar II, 13 (S. 52–53).

⁶⁹ Thietmar II, 22 (S. 64–65).

⁷⁰ ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) + 412 (S. 781) = UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 130 (S. 183–186).

⁷¹ H. BEUMANN – W. SCHLESINGER, Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., in: ADipl 132–250, hier 163–207. Zur Datierung, die in der Forschung zwischen 983 und 1003 schwankt, vgl. BZ (Anm. 11) Nr. + 738 (S. 225 f.).

⁷² HOLTZMANN (Anm. 56) 46 f.; CLAUDE (Anm. 57) 124; E.-D. HEHL, Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt, in: FMSt 31 (1997) 96–119.

mutung kürzlich mit neuen Argumenten bekräftigt⁷³. Kanonische Grundlage war offensichtlich die wiederholte Beschwerde des Halberstädter Bischofs Hildeward über die von ihm nicht genehmigte Wegnahme eines Teils seines Bistums zugunsten von Merseburg. Der von Otto I. ausgeübte Druck auf Hildeward war also umsonst, denn der Bischof hat keine schriftliche Verzichtserklärung abgegeben. Damit war die Gründung von Merseburg von Anfang an irregulär und Bischof Giselher nur scheinbar Ortsbischof, in Wirklichkeit ein *episcopus vagans*. Thietmar hat diese römische Interpretation der Rechtslage nie akzeptiert, ohne deswegen aber dem Papst Vorwürfe zu machen. Dieser ist vielmehr, so Thietmar, von Giselher wenn schon nicht bestochen, dann doch übertölpelt worden.

4. Die Neugründung des Bistums Merseburg

Wenige Jahre später begannen unter der Regierung Kaiser Ottos III. bereits Überlegungen, die Entscheidung von 981 rückgängig zu machen. Doch erst nach dem Tod Giselhers 1004 war der Weg endgültig frei für die Wiedererrichtung des Bistums Merseburg.

Nach der Darstellung Thietmars müsste das Aufrollen der Merseburger Frage durch Otto III. frühestens um die Jahreswende 999/1000 erfolgt sein, also unter Papst Silvester II. Nachdem er in IV 43 den Tod der Kaiserin Adelheid am 17. Dezember 999 gemeldet hat – die Nachricht vom Tod Gregors V. und der Einsetzung Gerberts/Silvesters II. ist eine nachträgliche Ergänzung von der Hand Thietmars – heißt es bei ihm weiter: „Danach ließ der Kaiser Erzbischof Giselher vor einer römischen Synode verklagen, weil er zwei Sprengel innehatte. Er [der Kaiser] ordnete an, ihn durch richterlichen Spruch seines Amtes zu entheben und durch päpstliche Ladung nach Rom zu zitieren. Da er aber damals infolge eines Schlaganfalls nicht erscheinen konnte, entsandte er den Priester Rotmann, der ihn, falls man ihm keinen Glauben schenke, durch Eid rechtfertigen sollte. Daraufhin erhielt er Aufschub bis zu einer neuen Verhandlung vor dem Kaiser und den Bischöfen seiner Kirchenprovinz.“⁷⁴

Nun gibt Thietmar zwar in den genannten Abschnitten seines Werkes aus der Nekrologtradition Tagesdaten, aber keine Jahreszahlen an. Andererseits verzeichnen die Quedlinburger Annalen, die Thietmar kannte, den Tod der Kaiserin Adelheid eindeutig zum Jahr 999⁷⁵. Thietmar hat sich also in der Chronologie geirrt: Die von ihm erwähnte römische Synode fand Anfang Januar 999 unter dem gemeinsamen Vorsitz von Papst Gregor V. und Kaiser Otto III. in der Petersbasilika statt, nicht im Jahre 1000, als bereits Silvester II. regierte⁷⁶. Die Ak-

⁷³ HOLTZMANN (Anm. 56) 96 ff.; ALTHOFF (Anm. 60) 279 ff.

⁷⁴ Thietmar IV, 44 (S. 182 f.).

⁷⁵ Ann. Quedlinburg, a. 999: MGH SS III, 76.

⁷⁶ BZ (Anm. 11) Nr. 862 (S. 263 f.). H. WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in

ten der Synode sind noch erhalten⁷⁷. Sie zeigen eine neue Argumentation in der Merseburger Frage, die verrät, dass man nach einem Ausweg suchte, um den Beschluss von 981 kassieren zu können. Die Initiative ging von Otto III. aus, nach Thietmar sogar von der Kaiserin Theophanu. Ihr erschien in einem nächtlichen Traumgesicht der hl. Laurentius mit einem verstümmelten rechten Arm. Auf ihre Frage nach der Bedeutung verwies der Heilige auf die Entscheidung ihres Mannes (Ottos II.), der durch jemand verführt worden sei, „dessen Schuld eine große Menge von Auserwählten entzweit“. (Damit ist Giselher gemeint.) Die Kaiserin legte nach diesem Traum ihrem Sohn nahe, das Bistum Merseburg wieder herzustellen, um seinem Vater die ewige Seligkeit zu ermöglichen⁷⁸. Ein Datum wird nicht genannt, doch müsste dieses Traumgesicht und die darauf folgende Mahnung Theophanus spätestens vor dem Mai 991 geschehen sei, als sie zum letzten Mal mit ihrem Sohn zusammen war. Es dauerte dann aber noch Jahre, ehe Otto es wagte, den Fall wieder aufzugreifen. Man hätte denken können, dass die Krönungssynode im Mai 996 in Rom dazu eine Gelegenheit gewesen wäre, doch darüber verlautet nichts. Ein Grund dürfte Bischof Hildeward von Halberstadt gewesen sein, der erst am 25. November 996 starb⁷⁹ und in Bischof Arnulf einen Nachfolger bekam, der dem Anliegen aufgeschlossen gegenüberstand. Der andere Grund war die Person Giselhers. „997 brach das Unheil über Giselher herein.“⁸⁰ Eine nur von norditalienischen Bischöfen besuchte Synode in Pavia im Februar unter dem Vorsitz Papst Gregors V. forderte Giselher auf, bis Weihnachten in Rom Auskunft darüber zu geben, warum er seinen Sitz Merseburg verlassen habe⁸¹. Als habe es nie eine Auflösung Merseburgs und eine Transferierung Giselhers nach Magdeburg gegeben! Zwei Jahre später (Anfang Januar 999) nahm sich eine von Gregor V. und Otto III. präsiidierte Kaiser-Papstsynode im Petersdom in Rom erneut der Merseburger Frage an. Sie griff zu einem neuen kanonistischen Argument: Die Aufhebung einer Diözese, die durch ein *universale concilium* errichtet worden sei, könne also auch nur durch ein solches rückgängig gemacht werden. Das sei aber 981 nicht der Fall gewesen. Erzbischof Giselher wird aufgefordert nachzuweisen, dass er von dem geringeren Sitz Merseburg zum höheren Magdeburg nicht aus Ambition, sondern durch die Einladung und Wahl von Klerus und Volk Magdeburgs Metropolit geworden ist. Lag keine „Einladung“ vor, soll er auf seinen früheren Sitz zurückkehren, vorausgesetzt er sei nicht ehrgeizig und habsüchtig gewesen. In diesem Fall solle er ganz abgesetzt werden.

Der entscheidende Punkt ist die Ungültigkeitserklärung der Entscheidung Benedikts VII. von 981. Das Argument vom *universale concilium*, das die Di-

Reichsitalien von 916 bis 1056 (= Konziliengeschichte, hg. von W. BRANDMÜLLER, Reihe A: Darstellungen) (Paderborn u. a. 1988) 169–172.

⁷⁷ MGH Const I, Nr. 24 (S. 51 f.).

⁷⁸ Thietmar IV, 10 (S. 142–143).

⁷⁹ Thietmar IV, 26 (S. 162–165) verlegt die Romreise Ottos III. fälschlich in die Zeit nach dem Tod Bischof Hillewards und der Ernennung seines Nachfolgers Arnulf.

⁸⁰ HEHL (Anm. 72) 308.

⁸¹ BZ (Anm. 11) Nr. 786 = ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) 2, Nr. 341 (S. 664–666).

özese Merseburg ins Leben gerufen habe, ist unhaltbar. Die Errichtung der Kirchenprovinz Magdeburg durch Papst Johannes XIII. im Oktober 968 geschah ohne Befragung einer Synode. Eine solche schien es 967 in Ravenna gegeben zu haben, zumindest erweckte man jetzt diesen Anschein. Nach dem Kirchenrecht hatte Gregor V. einen durchaus stichhaltigen Grund, Merseburg aufzuheben, weil eine Voraussetzung für seine Errichtung im Jahre 968 gefehlt hatte, nämlich die Zustimmung des Halberstädter Bischofs. Ob Thietmar das wusste, darf – bei allem Argwohn gegen seine Parteilichkeit – bezweifelt werden, da er von Bischof Hildeward nur in lobenden Tönen redet⁸². Für ihn war der Hauptübeltäter Giselher. Die Argumentation der römischen Synode von 999 konzentrierte sich laut Thietmar, wie wir oben gesehen haben, auf die Anklage, Giselher sei Bischof von zwei Diözesen, nämlich Magdeburg und Merseburg. Nach der altkirchlichen Vorstellung war der Bischof in geistlicher Ehe mit seiner Diözese verbunden. Eine Zweite zu haben galt als Ehebruch⁸³. Der Verdacht einer unrechtmäßigen Translation, der gegen Giselher erhoben wurde, war eindeutig eine tendenziöse Verkürzung einer an sich schon problematischen Konzilsentscheidung. An Giselher scheiterte aber letztlich die Umsetzung des Synodenbeschlusses von 999. Einem Befehl des Kaisers, seinen alten Sitz wieder einzunehmen, entzog er sich. Angeblich, indem er durch Bestechungen an Mittelsmänner Aufschub bis zum Hoftag in Quedlinburg am Osterfest 1000 erhielt. Dort ließ er sich wegen Erkrankung entschuldigen und durch Propst Walthard, den späteren Erzbischof von Magdeburg, verteidigen. Thietmar fährt fort: „Für ihn [Giselher] wurde ein Konzil nach Aachen anberaumt, auf dem er persönlich mit den Seinen erschien und nochmals von einem Archidiakon des Römischen Stuhles vernommen wurde. Kundigem Rate folgend, verlangte er, vor ein allgemeines Konzil gestellt zu werden. Und so wurde alles ohne Erörterung nochmals verschoben, bis es Gott in seiner Gnade in unseren Tagen zum guten Ende führte.“⁸⁴

Die Pfingstsynode des Jahres 1000 in Aachen fand wohl in Gegenwart Ottos III. statt, der bei seinem Aufenthalt in Aachen das Grab Karls d. Gr. öffnen ließ. Wer der von Thietmar erwähnte römische Archidiakon war, ist nicht klar. Es kann auch ein anderer als der Kardinal-Oblationar Rodbertus gewesen sein, der Otto III. auf seiner Pilgerfahrt nach Gnesen begleitet hatte⁸⁵. Giselher appellierte an ein *generale concilium*. Damit hatte er weiter Zeit gewonnen. Während der Regierungszeit Ottos III. geschah in der Angelegenheit nichts mehr. Der neue Papst Gerbert/Silvester II. war in der Merseburger Frage gleichgültig⁸⁶.

⁸² Thietmar IV, 26 (S. 162f.).

⁸³ S. SCHOLZ, Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter (= Kölner Historische Abhandlungen 37) (Köln – Weimar – Wien 1992), hier besonders 177–187.

⁸⁴ Thietmar IV, 46 (S. 184f.).

⁸⁵ Vgl. WOLTER (Anm. 76) 179.

⁸⁶ HOLTZMANN (Anm. 56) 59. R. WENSKUS, Studien zur historisch-politischen Gedankenwelt Bruns von Querfurt (= Mitteldeutsche Forschungen 5) (Münster – Köln 1956) 186.

Giselher starb am 25. Januar 1004, ohne auf seine Rechte verzichtet zu haben. Schon am 30. Januar setzte Heinrich II. beim Domkapitel von Magdeburg die Wahl des Bayern Tagino, damals Propst der Alten Kapelle in Regensburg, zum Erzbischof durch. Am 2. Februar wurde dieser in Merseburg in Anwesenheit des Kaisers durch Erzbischof Willigis von Mainz konsekriert. Anwesend war, wie Thietmar bemerkt, ein römischer Legat, dessen Name er jedoch nicht nennt⁸⁷. Urkundlich kennen wir ihn jedoch: Es war der Kardinalbischof Leo, Bibliothekar der römischen Kirche⁸⁸. Thietmar berichtet ferner, dass der neue Erzbischof eigentlich vom Papst hätte geweiht werden müssen, „wie seine *scriptura* (Urkunde?) bezeugt“. Aus Zeitmangel – „wegen der gebotenen Dringlichkeit“, formuliert Thietmar – war es Tagino aber nicht möglich, deswegen nach Rom zu reisen. Mit der Urkunde (*scriptura*) kann nicht das Privileg Johannes XIII. vom 18. Oktober 968 gemeint sein, das nur von der Pallienverleihung und dem damit gegebenen Konsekrationsrecht des Magdeburgers für seine Suffraganbischöfe spricht. Man müsste also an ein eigens für Tagino ausgestelltes Privileg Johannes XVIII. denken, der dieses Privileg dem Legaten Leo samt dem Pallium mitgegeben hat. Erhalten ist es jedenfalls nicht. Wahrscheinlicher ist, dass Thietmar hier auf den schon erwähnten Magdeburger Privilegienentwurf anspielt, der von einer Inthronisierung des neuen Erzbischofs durch einen römischen Legaten spricht⁸⁹. Die Sendung des römischen *Nuntius* (wie Thietmar ihn im Einklang mit dieser Urkunde nennt) zeigt, dass Heinrich II. schon vor dem Tod Giselhers an die Neubesetzung des Magdeburger Stuhls gedacht hat, denn der römische Gesandte ist spätestens in den ersten Januartagen 1004 von Rom nach Norden gereist. Auf demselben Hoftag stellte Heinrich am 6. Februar auch das Bistum Merseburg wieder her⁹⁰. Das Einverständnis Taginos sowie der Bischöfe Arnulf von Halberstadt, Eid von Meißen und Hildeward von Zeitz, die die Merseburger Anteile, die bei der Aufhebung an sie gefallen waren, zurückgeben mussten, lag vor. Die betroffenen Bistümer wurden von Heinrich entschädigt. So war der Weg frei, dass der König seinen Kapellan Wigbert noch am gleichen Tag von Erzbischof Tagino zum Bischof weihen lassen konnte⁹¹. Das Bistum Merseburg war wiedererrichtet – wenn auch nicht im alten Umfang –, diesmal mit Zustimmung des Halberstädter Bischofs. Es sollte als solches bis zu seiner Auflösung in der Reformationszeit des 16. Jahrhunderts bestehen bleiben.

⁸⁷ Thietmar V, 44 (S. 270–273).

⁸⁸ DD H II. 62–63: ed. H. BRESSLAU, MGH. D III, Berlin 1957, 76–78; ENGELMANN (Anm. 67) 104f. CLAUDE (Anm. 57) 216–218.

⁸⁹ UB Erzstift Magdeburg (Anm. 58) Nr. 130, S. 185: *Ad haec predecessor noster videlicet apostolicus Adalberto archiepiscopo tribuit potestatem suisque successoribus, ut non nisi a Romanae sedis nuntio intronizandi ipsi tam in sua aecclesia quam in aliis pro necessitate itineris statutis diebus pallium portent*. Nach CLAUDE (Anm. 57) 218 strebte Tagino mit der Weihe durch einen römischen Abgesandten mehr an als nur die Inthronisation.

⁹⁰ Die Urkunde Johannes XVIII., die dieses Vorgehen hätte bestätigen müssen, ist nicht erhalten. CLAUDE (Anm. 57) 228. Vgl. Thietmar VI, 100 (S. 392f.).

⁹¹ Thietmar VI, 1 (S. 274–277).

Thietmar stellt die ganze Angelegenheit ausschließlich als eine Initiative Heinrichs II. hin, „der seine Vorgänger vom Makel zu befreien und sich ewiges Leben zu erwerben suchte.“⁹² Er nennt an dieser Stelle nicht einmal den Namen des Papstes, der doch durch seinen Legaten an der Neuregelung beteiligt war. Er nennt ihn jedoch – zusammen mit anderen Päpsten – in einem Nachtrag von Buch VI, dem wir uns jetzt zuwenden wollen. Diesen Nachtrag schiebt er zwischen den Bericht über den Romzug Heinrichs II. von 1013/1014.

5. Eine kleine Papstgeschichte (VI, 100–101)

„Papst Bruno“, so nennt Thietmar hier Gregor V., hatte als Nachfolger Gerbert erhalten. Von ihm berichtet er Folgendes: „Er stammte aus dem Westen (*de occiduis regionibus*), war von Jugend auf in den freien Künsten unterrichtet worden und stieg zuletzt widerrechtlich (*iniuste*) zur Leitung der Stadt Reims auf. Er verstand sich aufs beste auf den Lauf der Gestirne und übertraf seine Zeitgenossen in der Beherrschung von mancherlei Kenntnissen. Als er schließlich aus seiner Diözese vertrieben wurde, suchte er Kaiser Otto auf. Lange weilte er in Magdeburg bei ihm und verfertigte ein *orologium*. Er stellte es richtig ein, nachdem er mit einem Fernrohr (*fistula*) den Leitstern der Seefahrer ausgemacht hatte. Als dann aber Papst Gregor gestorben war, folgte er ihm durch die Gnade des Kaisers, und bis in die Zeit König Heinrichs hatte er als Silvester den Stuhl inne.“⁹³

Die wenigen Worte enthalten kein Urteil über die Amtsführung des Papstes. Thietmar wusste, dass Silvester nichts in der Merseburger Frage unternommen hat. Auffallend ist, dass Thietmar nichts von einer Wahl zum Papst sagt, sondern nur von der „Gnade des Kaisers“ spricht, die Gerbert auf diesen Posten gebracht hat. Darf man darin eine versteckte Kritik an der Person des Papstes sehen? Von seiner Person hebt Thietmar zweierlei hervor: die widerrechtliche Inbesitznahme von Reims und seine überragenden wissenschaftlichen Kenntnisse. Gerbert hielt sich im Juni/Juli 997 zusammen mit Otto III. in Magdeburg auf. Was das *orologium* mit *fistula* im Text Thietmars genau bedeutet, ist ungewiss. War es eine Wasseruhr, verbunden mit einem Schrohr zum Anpeilen des Polarsterns, „oder aber ein veritables Astrolab, das beide Messungen kombinierte?“⁹⁴ Für unser Thema ist jedoch der Hinweis Thietmars auf den Konflikt um das Reimser Erzbistum wichtiger. Die westfränkischen Könige Hugo Capet und Robert wollten den für sie politisch untragbaren Erzbischof Arnulf von Reims wegen

⁹² Thietmar VI, 1 (S. 274f.).

⁹³ Thietmar VI, 100 (S. 392f.); vgl. auch IV, 43 (S. 180f.).

⁹⁴ A. BORST, Astrolab und Klosterreform an der Jahrtausendwende (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosoph.-hist. Kl. 1989, 1) (Heidelberg 1989) 55. E. EICKHOFF, Kaiser Otto III. Die erste Jahrtausendwende und die Entfaltung Europas (Stuttgart 1999) 164. Vgl. auch Gerbert, Brief 153: ed. F. WEIGLE, Die Briefsammlung Gerberts von Reims, MGH, Die Briefe der dt. Kaiserzeit 2 (Weimar 1966) 180f.

Hochverrats absetzen⁹⁵. Dazu bedurfte es jedoch nach dem mittlerweile gültigen pseudoisidorischen Prozessrecht und den darin enthaltenen päpstlichen Prärogativen der Mitwirkung Roms. Weil Papst Johannes XV. mit einer Entscheidung zögerte, kamen ihm Hugo Capet und Robert mit einer Synode im Bergkloster Saint-Basle bei Reims im Jahre 991 zuvor. Dort wurde Arnulf verurteilt und an seiner Stelle der berühmte Leiter der Reimser Domschule Gerbert zum Nachfolger ernannt. Nicht alle Bischöfe und Äbte waren mit dieser Entscheidung, die eine Missachtung päpstlicher Prärogativen bedeutete, einverstanden. Gerbert hat nicht viel Freude an seinem neuen Amt gehabt. Er musste sich auf der Krönungssynode in Rom im Mai 996 verantworten. Gregor V. war ein entschiedener Befürworter der Rechte Erzbischof Arnulfs. Gerbert erlitt eine Niederlage, die für ihn dadurch versüßt wurde, dass Kaiser Otto III. ihn zu seinem Lehrer und Berater machte⁹⁶.

Es muss auffallen, dass Thietmar hier wie auch in anderen Fällen auf der päpstlichen Seite steht. Nicht, weil er die Rechte der Bischöfe beschneiden will, sondern weil er auf der strikten Einhaltung des Kirchenrechtes besteht.

Thietmar fährt mit seiner kleinen Papstgeschichte fort: „Ihm folgte Johannes Fasan, d. h. ‚Hahn‘, auf dem apostolischen Stuhl und regierte während der ihm vergönnten Tage; unter ihm wurde die Merseburger Kirche erneuert und kraft seiner Urkunde bestätigt.“ Mit dem Namen des neuen Papstes erinnert Thietmar an die in Buch IV geschilderte Wiederherstellung des Bistums Merseburg. Der Beiname des Papstes *Phasan* (in der Hs. 2 *Phasianus*), also „Fasan“, wird bestätigt vom Liber Pontificalis, der auch etwas zur Vorgeschichte des Erwählten beiträgt: Er war Römer aus der Stadtregion an der Porta Metrovia/Metronia, Sohn des Priesters Ursus. Seine Mutter hieß Stephania. Johannes Fasanus war *cardinalis sancti Petri*, was immer das heißen mag⁹⁷. Er behielt den Namen Johannes. Seine Ordnungszahl ist XVIII. Thietmar erwähnt nicht den kurzen Pontifikat von Johannes XVII. Sicco vom 16. Mai bis 6. November 1003. Johannes XVIII. bestieg am 25. Dezember den Stuhl Petri. Er starb Ende Juni 1009 als Benediktinermönch von St. Paul vor den Mauern. Dorthin hatte er sich kurz vor seinem Tode zurückgezogen. Die näheren Umstände sind unbekannt. Ob dies ganz freiwillig geschah, muss offen bleiben⁹⁸. Nichts berichtet Thietmar von der schweren Auseinandersetzung des Papstes mit französischen Bischöfen über die Exemption des Klosters Fleury und seine Rüge über deren Missachtung der päpstlichen Autorität. Wenn Thietmar hierzu schweigt, kann dies mehrere Gründe haben: Nichtwissen oder Nichtbeachten, weil ihm dieser Streit unerheblich schien für die Zwecke seiner Chronik. Es kann aber auch sein, dass er geflissentlich darüber hinwegging und nicht in eine Diskussion über die Abgrenzung der Rechte des Papstes und der Bischöfe hineingezogen werden wollte.

⁹⁵ E. EICKHOFF, Theophanu und der König. Otto III. und seine Welt (Stuttgart 1996) 417–420.

⁹⁶ EICKHOFF (Anm. 94) 34–38.

⁹⁷ LP II, 266.

⁹⁸ ZIMMERMANN (Anm. 18) 114.

Rodulfus Glaber war in diesem Punkt eindeutig: Er verurteilte den Eingriff des Papstes als Verletzung der bischöflichen Rechte⁹⁹.

Thietmar fährt in seiner kleinen Papstgeschichte fort: „Auf ihn [Johannes XVIII.] folgten Sergius, der *Bucca porcus* genannt wurde, und Benedikt, beide bedeutend und unsere Konsolidierer (*consolidatores*).“ Das genaue Datum des Pontifikatsbeginns Sergius' IV. lässt sich aus seiner noch erhaltenen Grabinschrift erschließen: es ist der 31. Juli 1009¹⁰⁰. Er wechselte den Namen von Petrus zu Sergius. Vor seiner Wahl war er Bischof von Albano. Die Erhebung war ein letztes Mal dem Einfluss des Patricius Johannes II. de Crescenzo (II) zu verdanken, der auch schon seinen Vorgänger bestimmt hatte. Der nächste Papst, Benedikt VIII., war bereits ein Mitglied des rivalisierenden Adelsgeschlechts der Tuskulaner. Der seltsame Beiname, den Thietmar dem Papst Sergius gibt – Schweinsmaul –, ist nicht pejorativ gemeint, sondern war sein Familienname oder der seiner Mutter Stephania. Sein Vater Petrus war Schuster im römischen Stadtviertel *Allapina* (*Ad pinea*, heute: Pigna, in der Nähe der Via del Corso). Die mittelalterlichen Papstkataloge geben den Familiennamen in zwei Fällen als *Os porci* wieder. Der Augsburger Katalog bezieht ihn auf seine Mutter Stephania, *cognomento Bucca porca*, der Zwettler Katalog aus dem 12. Jahrhundert sagt es ähnlich: *matre Stephania, Bucca porci*¹⁰¹. Die lobende Erwähnung Thietmars *consolidatores nostri* für Sergius und Benedikt bezieht sich auf die Bestätigung des Bistums Merseburg durch diese beiden Päpste. Die (Papyrus-)Urkunden sind erwähnt in der Merseburger Bischofschronik¹⁰².

„Alle diese Päpste wünschten dringend das Kommen des Königs, aber der Widerstand vieler Feinde hielt ihn lange auf. Gepriesen sei der allmächtige Gott in all seinen Werken, der in seiner Gnade dem seit langer Zeit immer wieder niedergebeugten Rom durch einen solchen Hirten Trost und Frieden gab. Bei der Wahl siegte Papst Benedikt über einen gewissen Gregor. Deshalb kam dieser am Geburtsfest des Herrn in vollem päpstlichem Ornat zum König nach Pöhlde und unterrichtete alle klagend von seiner Vertreibung. Der König nahm sein Kreuz in Verwahrung, gebot ihm, sich aller Amtshandlungen zu enthalten, und versprach ihm, wenn er selbst komme, werde er seine Angelegenheit nach römischem Rechtsbrauch sorgfältig schlichten.“¹⁰³

⁹⁹ Rodulfus Glaber, *Hist.* II, iv, 6–7: ed. J. FRANCE – N. BULST (Oxford 1989) 60–63.

¹⁰⁰ BZ (Anm. 11) Nr. 1036. LP II, 267.

¹⁰¹ Der Namenswechsel des Papstes hat nichts mit seinem Familiennamen zu tun, wie dies der italienische Chronist Gilbert (vielleicht ein Dominikaner) in seinem *Chronicon pontificum et imperatorum Romanorum* (MGH SS XXIV, 130) behauptet: *Iste vocabatur Os porci, unde ab isto in antea omnis papa proprium nomen mutat*. Ähnlich Martin von Troppau in seiner vielbenutzten *Chronica summorum pontificum imperatorumque* (MGH SS XXII, 428). Beide verwechseln Sergius II. mit Sergius IV.

¹⁰² *Chronica epp. Merseburgensium* (MGH SS X, 176) in einem Zusatz zur Geschichte Thietmars: *Et ut cunctaque sue ecclesie accrescentia stabilia et incommutabilia permanerent, duorum apostolicorum id est Sergi et Benedicti scripta confirmacionis sue ecclesie expetivit que adhuc apud nos in una membranula transscripta a cirpo tenentur*.

¹⁰³ Thietmar VI, 101 (S. 394–395).

Sergius IV. starb am 12. Mai 1012 und wurde in der Lateranbasilika beigesetzt. Sein Nachfolger war ein Mitglied der Tuskulanerfamilie, Theophylakt, im Augenblick der Wahl noch Laie, der den Namen Benedikt VIII. annahm¹⁰⁴. Er war der letzte Papst, den Thietmar noch erlebte. Thietmar ist gut informiert über dessen nicht unumstrittenen Pontifikatsbeginn. In der Tat versuchten die Crescentier ein letztes Mal, einen ihnen genehmen Kandidaten in Rom einzusetzen, einen gewissen Gregor (VI.). Es gelang Benedikt, der offenbar ein geschickter Heerführer war, Gregor aus Rom zu vertreiben und die Burgen der Tuskulaner in der Sabina zu erobern. An Weihnachten 1012 erschien Gregor (VI.) in der Pfalz zu Pöhlde in Sachsen, um die Unterstützung Heinrichs II. zu gewinnen¹⁰⁵. Dieser hatte aber bereits vor Monaten Kontakt zu Benedikt VIII. aufgenommen und um das Pallium für Erzbischof Gero von Magdeburg gebeten. Dies wurde im Oktober desselben Jahres gewährt. Noch im Dezember muss sich der König an Benedikt gewandt haben, um die Erneuerung der 1007 von Johannes XVIII. erfolgten Bestätigung der Bistumsgründung von Bamberg zu erbeten. Diese Urkunde wurde am 21. Januar 1013 ausgestellt¹⁰⁶. Heinrich hatte also die Wahl zwischen zwei rivalisierenden Päpsten. Der Wortlaut Thietmars lässt vermuten, dass Heinrich schon damals an den Romzug zur Kaiserkrönung dachte, der dann erst zwei Jahre später zustande kam. Die Behandlung des Gegenpapstes Gregor durch den König – wenn man Thietmar hier glauben darf – lässt ferner durchblicken, dass Heinrich im Grunde seine Wahl schon getroffen hatte, aber die ihm angetragene Entscheidung über die Legitimität gerne wahrzunehmen bereit war. Gregor (VI.) musste wissen, dass er schlechte Chancen hatte. Harald Zimmermann vermutet: „Ohne rechtliche Grundlage wäre die Reise eines von den kaiserfeindlichen Crescentiern erhobenen Papstes zum deutschen König wohl von vornherein aussichtslos gewesen. Auch das verstärkt die Vermutung, dass der Erhebung Benedikts ein Makel anhaftete.“¹⁰⁷ Die *crux*, die der König Gregor abnahm, ist der besondere Hirtenstab des Papstes, die *ferula*. Diese unterscheidet sich von den Bischofsstäben dadurch, dass sie oben keine Krümme aufweist, sondern ein Kreuz¹⁰⁸.

6. Die Kaiserkrönung Heinrichs II. und Papst Benedikt VIII.

„So rückte die ersehnte Zeit schneller heran; im Monat Februar empfing Papst Benedikt, der damals kraftvoller als seine Vorgänger herrschte, den König Heinrich unter höchsten Ehren in der Stadt des Romulus, und er wurde verdienter-

¹⁰⁴ BZ (Anm. 11) Nr. 1075; G. TELLENBACH, „Benedetto VIII“, in: DBI 8 (1966) 350–354. K.-J. HERRMANN, Das Tuskulanerpapsttum (1012–1046). Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX. (PuP 4) (Stuttgart 1973) 1–6.

¹⁰⁵ BZ (Anm. 11) Nr. 1108.

¹⁰⁶ JL3996 = BZ (Anm. 11) Nr. 1111.

¹⁰⁷ ZIMMERMANN (Anm. 18) 115.

¹⁰⁸ SALMON (Anm. 42) 67–73.

maßen Vogt des hl. Petrus.“¹⁰⁹ Der Satz gehört noch zum VI. Buch und schließt die Schilderung der Begegnung Heinrichs mit dem Gegenpapst in Pöhlde ab. In den ersten Kapiteln des VII. Buches notiert Thietmar erstaunlich viele Einzelheiten der Kaiserkrönung am 14. Februar 1014 im Petersdom in Rom durch Papst Benedikt VIII. und des Aufenthalts Heinrichs in Italien. Die gute Information erklärt sich durch die Teilnahme des Reichsbischofs am Romzug des Königs. Sie ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt, darf aber aus den unfreundlichen Bemerkungen des Chronisten zum Abschluss der Italienreise Heinrichs erschlossen werden: „Zu unserer Art stimmen Klima und Menschenschlag jenes Landes nicht. Viel Hinterlist herrscht leider im Römerlande und der Lombardei. Allen, die dorthin kommen, schlägt nur wenig Zuneigung entgegen. Jeder Bedarf der Gäste muss dort bezahlt werden, man wird auch noch betrogen, und viele kommen dort durch Gift um.“¹¹⁰

Heinrich II. hatte bisher nicht viel mit den Päpsten zu tun gehabt. Sein erster Italienzug 1004 hatte ihn nur bis Pavia geführt. Nun bereitete er den zweiten Italienzug vor, den er Gregor (VI.) in Pöhlde angekündigt hatte. Nach Thietmar begann die Reise Heinrichs am 21. September 1013; im Oktober sammelte sich das Heer ohne das von Boleslaw Chrobry versprochene polnische Kontingent in Augsburg. Von dort zog man über den Brenner nach Italien¹¹¹. Über die Stationen des Königs in Norditalien geht der Chronist hinweg; die Synode in Ravenna im Januar 1014 wird nur indirekt erwähnt. Er setzt vielmehr mit dem Beginn von Buch VII direkt mit dem prunkvollen Ritus der Kaiserkrönung am 14. Februar ein. Von den erhaltenen Quellen ist der Bericht Thietmars der ausführlichste und genaueste. Welcher von den erhaltenen Ordines für die Kaiserkrönung dem Geschehen am 14. Februar 1014 am nächsten kommt, ist schwer zu sagen. Am ehesten doch wohl der als „Cencius II“ bekannte Ordo¹¹². Er schließt den nur von Thietmar überlieferten seltsamen Ritus nicht aus, wonach der König vor dem Petersdom außer vom Papst von zwölf Senatoren empfangen wurde, „deren sechs nach geheimnisvollem Brauch rasiert, die anderen mit wallendem Bart auf Stäbe gestützt einherschritten.“ Zweimal spricht Thietmar von der Verpflichtung, die Heinrich vor dem Betreten der Petersbasilika gegenüber dem Papst einging, „Schirmer und Schützer der römischen Kirche“ (*Romanae patronus et defensor aecclesiae*) zu sein. Am Schluss des VI. Buches benutzte er für dieselbe Aufgabe die Bezeichnung *advocatus sancti Petri*. In Frage und Antwort entspricht die Schilderung den bekannten Kaiserordines. Wie wichtig für Thietmar diese kaiserliche Schutzfunktion für Rom und das Papsttum war, erhellt aus einer anderen Stelle seiner Chronik. Er berichtet, dass in Rom, „das aus vielen Gründen aller Städte Haupt ist“, Johannes II. de Crescenzo (II), der von 1002

¹⁰⁹ Thietmar VI, 101 (S. 394f.).

¹¹⁰ Thietmar VII, 2 (S. 400f.).

¹¹¹ Thietmar VI, 92 (S. 384f.).

¹¹² Ed. R. ELZE, Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, MGH.F 9 (Hannover 1960) Nr. XIV (S. 35–47).

bis 1012 als *patricius Romanorum* amtierte¹¹³, Heinrich eine Ampulle mit Öl geschickt habe, das aus dem Boden einer römischen Kirche geflossen sei. Thietmar sieht darin nur Schmeichelei des Crescentiers, den er „Verderber des Apostolischen Stuhles“ (*apostolicae sedis destructor*) nennt. Nach seinem verdienten Tod „erlangt nun der Herr Papst Sicherheit und unser König größere Macht.“¹¹⁴ Rom war bis 1012 fest in der Hand der Crescentier¹¹⁵. Dies erfahren wir beiläufig aus einem Brief des päpstlichen Legaten Leo, Abtes von St. Bonifatius und Alexius auf dem Aventin, wonach Papst Johannes XV. (den Thietmar nur einmal kurz erwähnt¹¹⁶) völlig vom Vater des erwähnten *patricius*, Crescentius II. Nomentanus (†998)¹¹⁷, abhing und nicht tun konnte, was er für richtig hielt¹¹⁸. Ihn hatte Otto III. 998 als Rebell hinrichten lassen, wie wir neben anderen Quellen auch von Thietmar erfahren¹¹⁹. Der weitere Ritus der Salbung und Krönung Heinrichs II. und Kunigunde braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden.

Für unser Thema ist wichtiger, was auf der anschließenden Krönungssynode geschah. Die Verhandlungsgegenstände knüpften an die Ravennater Synode vor einem Monat an. Hören wir Thietmar: „Der Cäsar ließ seinen Bruder Arnulf, den er schon früher über die Kirche von Ravenna gesetzt und erneut inthronisiert hatte, in Rom durch den Papst weihen. Dem Usurpator Adalbert, der diesen verdrängt und lange rechswidrig seinen Stuhl eingenommen hatte, wollte er zunächst seinen Rang nehmen. Doch durch standhafte Bitten frommer Männer ließ er sich schließlich bewegen, ihm die Leitung einer anderen Kirche, nämlich der von Arezzo, zu verleihen. Durch den Spruch einer Synode setzte der Papst in Ravenna zwei und in Rom ebenso viele Bischöfe ab, die der stumme Erzbischof Leo geweiht hatte. Die bei den hl. Weihen dort wie bei uns leider lange Zeit außer acht gelassenen Satzungen der hl. Väter schärfte er unter Androhung der Exkommunikation erneut ein. Das kanonische Recht verbietet nämlich die Weihe eines Diakons vor Vollendung des 25., eines Priesters und Bischofs vor Vollendung des 30. Lebensjahres. Weil wir darauf nicht geachtet haben, sind wir elende Übertreter und der Exkommunikation verfallen.“¹²⁰

Erzbischof von Ravenna war von 999 bis 1001 Leo, der frühere Abt von Nonantola. Er dankte ab, weil er durch einen Schlaganfall amtsunfähig, nämlich

¹¹³ P. TOUBERT, *Les structures du Latium médiéval*, II (Rom 1973) 1015–1021.

¹¹⁴ Thietmar VII, 71 (S. 484–487).

¹¹⁵ W. KÖLMEL, *Rom und der Kirchenstaat im 10. und 11. Jahrhundert bis in die Anfänge der Reform. Politik, Verwaltung, Rom und Italien* (= Abh. zur Mittleren u. Neueren Geschichte 78) (Berlin 1935) 28–46.

¹¹⁶ Thietmar IV, 27 (S. 164f.).

¹¹⁷ H. ZIELINSKI, *Crescentier*, in: LMA III (1986) 343–345.

¹¹⁸ Leonis Legati epist.: MGH SS III, 689. Zur Datierung vgl. BZ (Anm. 11) Nr. 690. Interpretation bei H. ZIMMERMANN, *Abt Leo an König Hugo Capet. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 10. Jahrhunderts*, in: *Festschrift Karl Pivec. Zum 60. Geburtstag von Kollegen, Freunden u. Schülern*, hg. von A. HAIDACHER – H. E. MAYER (= *Innsbrucker Beiträge zur Kulturwiss.* 12) (Innsbruck 1966) 327–343.

¹¹⁹ Thietmar IV, 30 (S. 167–169).

¹²⁰ Thietmar VII, 2 (S. 398f.). Zu den Synoden in Ravenna und Rom im Jahre 1014: WOLTER (Anm. 76) 255–265.

stumm (*mutus*) geworden war¹²¹. Auf ihn folgte der Kardinalpresbyter Friedrich aus sächsischem Adel, der von 1001 bis 1004 Erzbischof von Ravenna war. Nach seinem Tode gab es offensichtlich keine Investitur durch Heinrich II. Wenn Thietmar Adalbert „Usurpator“ (*subplantator*) des Bistums nennt, dann steht offenbar dieser Defekt in der Einsetzung dahinter. Er war jedenfalls Bischof. Als solcher wurde er von Heinrich II. „auf inständige Bitten frommer Männer“ zwar nicht für Ravenna bestätigt, aber doch ehrenvoll mit dem Bistum Arezzo entschädigt. In Arezzo ist er noch im Mai 1021 als Bischof bezeugt¹²². Ohne Zweifel aus politischen Gründen wünschte sich Heinrich II. auf den wichtigen Ravennater Erzstuhl seinen Halbbruder Arnulf / Arnald. Die Ernennung erfolgte nach den Quedlinburger Annalen schon 1013, doch konnte sich Arnulf in Ravenna nicht halten¹²³. Erst die militärische Anwesenheit Heinrichs in Norditalien ermöglichte die tatsächliche Einsetzung Arnulfs. Dieser begleitete seinen Bruder mit nach Rom, wo er im Februar 1014 von Papst Benedikt VIII. konsekriert wurde. Nur Thietmar berichtet von der Absetzung zweier Bischöfe auf der Ravennater Synode, zweier weiterer auf der Krönungssynode in Rom. Namen erfahren wir nicht. Der Hinweis, dass die Absetzungen durch den Papst erfolgten, bedeutet nicht, dass man daraus auf eine Anwesenheit Benedikts in Ravenna schließen dürfte¹²⁴. Der Grund der Absetzung der vier Bischöfe war ein kanonistischer: Die Weihe war ungültig, weil sie von einem Erzbischof vorgenommen worden war, der die konsekratorischen Worte nicht mehr aussprechen konnte¹²⁵. Als Drittes erwähnt Thietmar die Einschärfung der kanonischen Bestimmungen zum Weihealter von Diakonen und Priestern. Dies entspricht einem der sechs Kanones, die auf Betreiben Heinrichs II. von der römischen Krönungssynode im Februar 1014 erlassen worden sind¹²⁶. Der ganze Abschnitt

¹²¹ Petrus Damiani, Br. 72: Die Briefe des Petrus Damiani, hg. von K. REINDEL, MGH, Die Briefe der dt. Kaiserzeit IV, 2 (München 1988) 365. Zur Identifizierung Leos vgl. G. SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern, 951–1122 (Leipzig – Berlin 1913) (Neudruck Spoleto 1993) 153 Anm. 3.

¹²² SCHWARTZ (Anm. 121) 200.

¹²³ Ann. Quedlinburg, a. 1014: MGH III, 82. Zur Datierung siehe J. H. BÖHMER – TH. GRAFF, Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. (1002–1024) (Köln – Wien – Graz 1971) S. 999 Nr. 1094a.

¹²⁴ G. TELLENBACH, „Benedetto VIII“, in: DBI 8 (Rom 1966) 350f. neigt dazu, die Anwesenheit Benedikts in Ravenna anzunehmen: „La questione è di una certa importanza, poichè mostra quale valore sin dall’inizio Benedetto VIII attribuisse al mantenimento di buoni e stretti rapporti con il re.“ Jedoch spricht die Weihe Arnulfs erst in Rom gegen diese Interpretation Thietmars, die mir nicht zwingend zu sein scheint.

¹²⁵ Die Übersetzung von TRILLMICH (Anm. 1) 355, der sich hier auf HOLTZMANN (Anm. 1) 399 Anm. 5 stützt, „die der bereits verstorbene Erzbischof Leo geweiht hatte,“ ist unzutreffend. Andere Unstimmigkeiten in der Übersetzung dieses Kapitels habe ich oben stillschweigend berichtet.

¹²⁶ Vier der Kanones druckte L. WEILAND, MGH Const. I, 62 nach der Hs. Vat. lat. 1339 ab. Kanon 4 ist überliefert in der *Collectio canonum* in V. libris, I, 89–90: ed. M. FORNASARI, CCM 6 (Turnhout 1970) 69f. Die Kanones (inzwischen sind 6 bekannt) sind aber, unabhängig von der 5-Bücher-Sammlung, in mindestens drei weitere Sammlungen übernommen worden, wie M. WOJTOWYTSCH, Die Kanones *Heinrici regis*. Bemerkungen zur römischen Syno-

ist höchst aufschlussreich für Thietmars Verständnis eines Reichsbischofs, der Rolle des Papstes und der Bedeutung des Kirchenrechts.

Thietmar kommt in späteren Kapiteln seiner Chronik noch einmal ausführlich auf Papst Benedikt VIII. zu sprechen und zwar mit einem deutlich bewundernden Unterton wegen dessen militärischer Erfolge. Mudjähid al-Āmiri, der Emir von Denia und den Balearen, eines der spanischen Kleinfürstentümer (*Taifas*), die aus dem Zerfall des Kalifates von Cordoba entstanden waren, war ein zum Islam konvertierter Slawe. Er hatte 1015 Sardinien und 1016 die Stadt Luna bei La Spezia am Tyrrhenischen Meer erobert¹²⁷. Thietmar schreibt: „Als der Herr Papst Benedikt hiervon Kunde erhalten hatte, rief er alle Lenker und Schützer der hl. Mutter Kirche zusammen und bat und gebot, mit ihm zusammen mannhafte diese dreisten Feinde Christi anzugreifen, um sie mit Hilfe des Herrn zu vernichten. Zudem sandte er heimlich eine gewaltige Flotte voraus, um ihnen die Rückzugsmöglichkeit abzuschneiden.“¹²⁸

Der Wortlaut legt nahe, dass der Papst selbst an dem kriegerischen Geschehen teilnahm. Das Unternehmen im Frühjahr 1016 wurde durch die Hilfe der Pisaner und Genuesen ein voller Erfolg, der in der Siegesbegeisterung durch mancherlei Fabeln aufgebauscht wurde¹²⁹. So soll nach Thietmar der besiegte Emir dem Papst einen Sack voll Kastanien geschickt haben mit der Botschaft, er werde im nächsten Sommer mit ebenso vielen Kriegern kommen. Der Papst soll ihm darauf denselben Sack voller Hirse zurückgeschickt haben mit den Worten, er könne sicher sein, dass ihn dann ebenso viele oder noch mehr Bewaffnete erwarten würden¹³⁰. Die kriegerischen Misserfolge Benedikts VIII. in Süditalien gegen die Byzantiner hat Thietmar ebenso wenig noch miterlebt wie dessen feierlichen Besuch in Bamberg 1020 zur Einweihung des von Heinrich II. gebauten Domes. Jedoch von allen Päpsten, die er in seiner Chronik erwähnt, ist Benedikt VIII. nach Benedikt V. derjenige, dem er die meisten Sympathien entgegenbringt. Benedikt VIII. war als Gönner von Merseburg, als *coronator* des von Thietmar hochverehrten Heinrich II. und als Heerführer gegen die „Heiden“ gewiss ein Papst nach dem Herzen des Reichsbischofs.

de vom Februar 1014, in: H. MORDEK (Hg.) Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. FS für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag (Tübingen 1991) 155–168 nachweist, der auch den 6. Kanon entdeckt hat.

¹²⁷ D. J. WASSERSTEIN, „Mudjähid“, in: Encyclopaedia of Islam VII (1993) 292 f.

¹²⁸ Thietmar VII, 45 (S. 452 f.). Nach C. ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Neudruck Stuttgart 1955) 102 versteht Thietmar unter den vom Papst aufgerufenen *rectores* und *defensores* der Kirche „vermutlich Bischöfe und Barone und denkt dabei offenbar schon an eine Vielheit von Krieger.“

¹²⁹ Die Interpretation von A. SCHNEIDER, Thietmar v. Merseburg über kirchliche, politische und ständische Fragen seiner Zeit, in: AKuG 44 (1962) 34–71, hier 47 ist sachlich falsch. Das Unternehmen Benedikts VIII. war ein Erfolg; die Gebete der „Frommen“ haben es ermöglicht, die Sarazenen zurückzuschlagen.

¹³⁰ Thietmar VII, 45 (S. 452–455). BZ (Anm. 11) Nr. 1166. A. HETTINGER, Die Beziehungen des Papsttums zu Afrika von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (= Beihefte des AKuG 36) (Köln – Weimar – Wien 1993) 191 ff.

7. Brun von Querfurt und Theoderich II. von Metz: Zwei Bischöfe zwischen Kaiser und Päpsten

Der Tuskulanerpapst Benedikt VIII. war der letzte Bischof von Rom, mit dem Thietmar zu tun hatte. In seiner Chronik erwähnt er außer den genannten keinen Papst mit Namen, doch finden sich an zwei Stellen Hinweise auf sie, die ein Licht auf die Praxis der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik werfen. Die Nachträge zu Buch VI, unter denen sich auch seine kleine „Papstgeschichte“ befindet, beginnt Thietmar mit einer kurzen Biografie Bruns von Querfurt (974–1009). Er war Thietmar seit seiner Schulzeit an der Domschule von Magdeburg, der *Theutonum nova metropolis*¹³¹, bekannt und außerdem mit ihm verwandt¹³². In Rom war der hochadelige Hofkapellan Ottos III. im Jahre 998 in das Benediktinerkloster St. Bonifatius und Alexius auf den Aventin eingetreten, in der Nachfolge des von ihm bewunderten Adalbert von Prag. 1001 schloss er sich dem Eremiten Romuald an und zog sich in dessen Gründung Pereum bei Ravenna zurück. Brun war wie Thietmar ein scharfer Gegner der Aufhebung des Bistums Merseburg und sah wie Thietmar in den militärischen Niederlagen Ottos II. die Strafe des hl. Laurentius an der Aufhebung „seiner“ Diözese¹³³. Im Herbst 1002 erbat Brun von Papst Silvester II. die Erlaubnis zur Mission unter den Slawen. Dieser ernannte ihn zum Missionserzbischof ohne festen Sitz und verlieh ihm das Pallium¹³⁴. Die Weihe wurde ihm, anders als Petrus Damiani behauptet¹³⁵, damals nicht erteilt. Dafür gibt es zwei Erklärungen: Entweder wollte sich Brun nicht von diesem, von ihm wenig geschätzten Papst weihen lassen, oder es lag ein anders lautender Befehl des Herrschers vor. Letztere Vermutung kann sich auf Thietmar berufen. Danach hat Brun *cum licencia domni papae* den König um die Bischofsweihe gebeten¹³⁶. Dieser ließ „ihn nach einigem Zögern“ – vielleicht am 21. August 1004 – durch Erzbischof Tagino von Magdeburg konsekrieren¹³⁷. Tagino legte ihm auch das von Brun mitgebrachte Pallium um. Im Folgenden schildert Thietmar dann mit höchstem Lob das vorbild-

¹³¹ Brun v. Querfurt, S. Adalberti Vita altera, redactio longior IV, ed. H. KARWASIŃSKA, MPH. NS IV, 2 (Warschau 1969) 5.

¹³² H. G. VOIGT, Brun von Querfurt. Mönch, Eremit, Erzbischof der Heiden und Märtyrer (Stuttgart 1907) 17–33.

¹³³ Brun v. Querfurt, V. Adalberti altera, red. longior XII, ed. H. KARWASIŃSKA (Anm. 131) 13. Thietmar III, 16 (S. 118 f.), 25 (S. 130 f.); IV, 10 (S. 142 f.). Ferner der bekannte Brief Bruns an Heinrich II, ed. W. VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II (Leipzig 1885) 702–705.

¹³⁴ VOIGT (Anm. 132) 69–98.

¹³⁵ Petrus Damiani, Vita Beati Romualdi 27, ed. G. TABACCO (= Fonti per la storia d'Italia) (Rom 1957) 57.

¹³⁶ Thietmar VI, 94 (S. 386 f.). vgl. auch VI, 16 (S. 292 f.).

¹³⁷ J. FRIED, Otto III. und Boleslaw Chobry (= Frankfurter Historische Abhandlungen 30) (Stuttgart 1989) 96 f. Das Datum wurde aufgrund des Merseburger Nekrologs vorgeschlagen von VOIGT (Anm. 132) 85, dem sich auch CLAUDE (Anm. 57) anschloss. Es kommt aber m. E. auch der 19. November 1004 in Frage, da die Weihe wohl in Anwesenheit des Königs geschah und als Weihetermin gewöhnlich ein Sonntag genommen wurde.

liche monastische Leben Bruns und seinen Missionseinsatz bei den Pruzen, wo er mit 18 Gefährten am 9. März 1009 den Märtyrertod erlitt¹³⁸.

Die kurze Vita Bruns zeigt in der Darstellung Thietmars, wie stark die kirchenpolitische Position Heinrichs II. im Verhältnis zum Papsttum war, von dem zu den Reichsbischöfen ganz zu schweigen. Dies geht auch aus einer anderen Episode aus der Regierungszeit Heinrichs hervor, die Thietmar mit der ihm eigenen Vorsicht kommentiert. Im Anschluss an die feierliche Weihe der Domkirche von Bamberg am 6. Mai 1012 in Gegenwart des Königs und einer großen Anzahl eingeladenen Erzbischöfe und Bischöfe fand dort eine Nationalsynode statt, auf der es außer einer Klage des Salzburger Erzbischofs gegen seinen Regensburger Suffraganen Gebhard um ein besonderes Anliegen Heinrichs ging. Thietmar berichtet: „Theoderich, der Bischof der Kirche von Metz, erhielt vom König einen scharfen Verweis, weil er ihn rechtswidrig durch ein Schreiben beim Papst verklagt hatte. Doch das alles und vieles mehr wurde durch kluge Vermittlung beigelegt.“¹³⁹ Heinrich dürfte durch die beiden namentlich nicht bekannten römischen Legaten von der Anklage unterrichtet worden sein¹⁴⁰.

Der Hintergrund dieses Zusammenstoßes ist in der auch Thietmar bekannten, aber bei seiner vorsichtigen Art von ihm nur angedeuteten Neubesetzung des Metzter Bischofsstuhls im Jahre 1006 zu suchen¹⁴¹. Seit 984 war dieser eine „Domäne der oberlothringischen Herzogsfamilie“¹⁴². 1006 ließ sich der Bistumsadministrator Theoderich (Dietrich), ein Mitglied des luxemburgischen Zweigs der Familie, an Stelle des noch unmündigen Herzogssohns Adalbero, vom „Metzter Klerus und Volk“ selbst zum Bischof wählen, ohne Zutun des Königs. Damals hat Heinrich II., zweifellos aus taktischen Gründen, d. h. wohl mit Rücksicht auf seine Frau, die aus dieser Familie stammte, die Wahl hingenommen, den Affront aber nicht vergessen¹⁴³. Zwei Jahre später versuchten die Luxemburger, in ähnlicher Weise auch in Trier vorzugehen. Sie ließen den noch jungen Propst von St. Paulin in Trier, Adalbero, einen Bruder Bischof Theoderichs II. von Metz, zum Erzbischof von Trier wählen, wiederum ohne Zutun des Königs. Diesmal griff Heinrich ein und kassierte die Wahl. Er löste damit eine der schwersten Krisen seiner Regierung aus¹⁴⁴. Als nämlich die Luxemburger einen Aufstand anzettelten, kam es 1009 zu einem verheerenden Bürgerkrieg („Lu-

¹³⁸ Thietmar VI, 95 (S. 388 f.) nennt als Todestag den 14. Februar (*XVI Kal. Martii*); das ist eine Verwechslung mit dem Todestag des Bischofs Brun von Verden (III, 6, S. 104–105). Im erhaltenen Merseburger Necrolog sind die ersten beiden Blätter verloren, vgl. Die Totenbücher von Merseburg, Magdeburg und Lüneburg, hg. von G. ALTHOFF – J. WOLLASCH, MGH *Libri memoriales et necrologia* N. S. II (Hannover 1983) S. XX u. 2–3. So muss offen bleiben, ob Thietmar die Verwechslung beim Blick auf das Necrolog unterlaufen ist.

¹³⁹ Thietmar VI, 60 (S. 348 f.).

¹⁴⁰ *Gesta ep. Cameracensium* III 2: MGH SS VII, 466. BZ (Anm. 11) Nr. 1068.

¹⁴¹ Thietmar VI, 35 (S. 316 f.).

¹⁴² H. ZIELINSKI, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit*, Teil 1 (Stuttgart 1984) 40.

¹⁴³ ST. WEINFURTER, *Heinrich II. (1002–1024), Herrscher am Ende der Zeiten* (Regensburg 1999) 146.

¹⁴⁴ F.-R. ERKENS, *Fürstliche Opposition in ottonisch-salischer Zeit. Überlegungen zum*

xemburger Fehde“), in dessen Verlauf auch Bischof Theoderich in seiner Bischofsstadt Metz belagert und sein Bistum verwüstet wurde. Der Konflikt Heinrichs mit den Luxemburgern war im Frühjahr 1012 noch nicht beigelegt. Wir erfahren nicht, was die Beschwerde Theoderichs II. bei Papst Sergius IV. beinhaltete. Vielleicht gibt der Bericht Thietmars über die Verheerungen des Bistums Metz während der Strafexpedition Heinrichs, einschließlich eines Sakrilegs durch die heidnischen Lutizen als Bundesgenossen des Königs, einen Hinweis auf das Motiv¹⁴⁵. Doch lag das alles schon ein paar Jahre zurück. Außerdem war Theoderich II. nicht unschuldig an den Verwüstungen. Sigebert von Gembloux bietet ein anderes Motiv: Danach hätte Theoderich gegen die Verwendung des Heiratsgutes seiner Schwester Kunigunde, der Gemahlin Heinrichs II., zur Ausstattung des neuen Erzbistums Bamberg protestiert¹⁴⁶. Das klingt nach antiköniglicher Propaganda. Die Auseinandersetzung Heinrichs mit dem Bischof von Metz fand nach einer weiteren, offenbar nicht sehr erfolgreichen Belagerung von Metz im Sommer¹⁴⁷ ihre Fortsetzung auf der Synode von Koblenz am Martinstag, dem 11. November 1012. Aus den Quedlinburger Annalen geht hervor, dass Theoderich zur Synode nicht erschien¹⁴⁸. Die dort zahlreich versammelten Bischöfe – wir wissen leider nur von zweien die Namen: Gerhard von Cambrai und Balderich von Lüttich – suspendierten den Bischof von der Messzelebration, bis er dem König einen Reinigungseid geleistet habe¹⁴⁹. Der Mainzer Friede Heinrichs II. vom Dezember 1012 mit den Luxemburgern bedeutete auch die Unterwerfung Theoderichs. Heinrich II. ließ ihn auf seinem Posten, wenngleich ihm der Bischof auch später an Selbstbewusstsein nichts nachgab¹⁵⁰. Doch konnte er noch 30 Jahre lang in Metz wirken¹⁵¹.

Problem der Krise des frühmittelalterlichen deutschen Reiches, in: AKuG 64 (1982) 307–370, hier 349–353.

¹⁴⁵ Thietmar VI, 51 (S. 338f.).

¹⁴⁶ Sigebert v. Gembloux, *Chronica* a. 1004, MGH SS VI, 354.

¹⁴⁷ Alpertus Mettensis, *De diversitate temporum* I, 5, ed. H. VAN RIJ – A. SAPIR ABULAFIA, *Alpertus van Metz, Gebeurtenissen van deze tijd & Een fragment over bisschop Diederik I van Metz* (Amsterdam 1980) 16. *Ann. Altah. maiore* a. 1012, ed. E. VON OEFELE, MGH. SRG [4] (Hannover 1891) 17.

¹⁴⁸ *Ann. Quedlinburg*. a. 1012: MGH SS III, 81.

¹⁴⁹ Thietmar VI, 87 (S. 378f.). *Gesta ep. Cameracensium* III, 5: MGH SS VII, 468. WOLTER (Anm. 76) 249f. Zum Reinigungseid vgl. *Synode v. Hohenaltheim* von 916 c. 16, ed. E.-D. HEHL, MGH Conc. VI, 1 (Hannover 1987) 26.

¹⁵⁰ Thietmar VII, 26 (S. 430f.) berichtet von dem Protest Theoderichs gegen die Entscheidung Heinrichs II., den von ihm investierten Erzbischof Poppo von Trier von Erzbischof Erkanbald von Mainz statt von den zuständigen Suffraganbischöfen von Verdun und Metz weihen zu lassen.

¹⁵¹ TH. BAUER, *Theoderich II.*, in: BBKL XI (1996) Sp. 842–846. Zu den Auseinandersetzungen im Westen vgl. auch den Beitrag von E. BOSHOFF in: *Rheinische Geschichte*, hg. von F. PETRI – G. DROEGE, Bd. 1, 3. Teilband: Hohes Mittelalter (Düsseldorf 1983) 30–33.

8. Bischöfe und Papsttum bei Thietmar

Es ist hier nicht der Ort, die Rolle der Bischöfe in der Reichskirche unter den Kaisern aus dem sächsischen Haus zu erörtern, auch nicht ihre Darstellung in der Chronik Thietmars. In keiner anderen Quelle um 1000 finden sich so viele und detaillierte Beschreibungen, wie sich Wahl und Ernennung eines Bischofs im Reich vollzogen¹⁵². Die Beziehung der Reichsbischöfe zum König war selbst für die lockere Struktur des ottonischen Reiches außerordentlich eng, die zum Papst war sporadisch und hing stark von der Rombeziehung des Herrschers selbst ab. Die war unter Heinrich II. denkbar gering. Aber selbst wenn einer von ihnen, wie Otto III., eng mit den Päpsten seiner Wahl zusammenarbeitete, wirkte sich das noch nicht notwendigerweise auf die Ortskirchen im Reich aus. Die Bischöfe waren keineswegs Marionetten der Herrscher, aber sie unterstützten meistens deren Politik, weil sie ihnen ihre Stellung verdankten und weil das ihren kirchlichen und ökonomischen Interessen entsprach. Sie standen sich damit besser, als wenn sie von anderen mächtigen Großen abhängig waren.

Thietmar kritisiert unverblümt den Bruder Ottos I., Herzog Heinrich I. von Bayern, der den Patriarchen von Aquileia entmannen und den Erzbischof Herold von Salzburg blinden ließ¹⁵³. Offen missbilligt er die feudale Auflösung im burgundischen Königreich, wo in der Praxis die Bischöfe nicht vom König eingesetzt, sondern diesem von den mächtigen Feudalherren des Landes aufgezwungen werden. Das habe zur Folge, dass die Bischöfe „mit gebundenen Händen allen Großen wie ihrem König gehorchen und nur so im Frieden leben können. Nur deshalb dominiert unter ihnen ein solcher Leiter (*rector*), damit das gegenseitige Wüten der Bösen umso freier weitergehen kann und damit kein anderer König dort ein neues Gesetz einführe, das die eingewurzelte Gewohnheit brechen könnte.“¹⁵⁴ Thietmar sah die Andersartigkeit der burgundischen Verhältnisse rein negativ als Anarchie und verurteilte sie als solche aufs schärfste. Für ihn ist die Bestellung von Bischöfen eine Prerogative der Könige und Kaiser. Es wäre nämlich unpassend, wenn diejenigen, „die Christus als Fürsten auf Erden eingesetzt hat und die an ihn erinnern“, unter einer anderen Herrschaft stünden als unter den geweihten und gekrönten Königen. Es ist für ihn ein Missbrauch, wenn sich Herzöge und sogar Grafen dieses Recht anmaßen¹⁵⁵. Der König ist der *vicarius Dei*¹⁵⁶. Daraus folgt die Gehorsamspflicht eines Bischofs

¹⁵² B. SCHÜTTE, Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit, in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hg. von F.-R. ERKENS (= Beihefte zum AKuG 48) (Köln – Weimar – Wien 1998) 139–191, hier 173–183.

¹⁵³ Thietmar II, 40 (S. 88 f.). Die Blendung wird auch verurteilt im Brief Erzbischof Wilhelms von Mainz an Papst Agapit II. von 955, ed. PH. JAFFÉ, Monumenta Moguntina (= Bibliotheca rerum Germanicarum III) (Berlin 1866) (ND Aalen 1964) 349.

¹⁵⁴ Thietmar VII, 30 (S. 434 f.).

¹⁵⁵ Thietmar I, 26 (S. 34 f.). Vgl. T. REUTER, The ‚Imperial Church System‘ of the Ottonian and Salian Rulers: a Reconsideration, in: JEH 33 (1982) 347–374, hier 349 u. 371 f.

¹⁵⁶ Thietmar VI, 11 (288 f.).

ihm gegenüber. Daher hat Thietmar für einen Bischof wie Theoderich II. von Metz, der sich eine vom König unabhängige Stellung verschaffen wollte, nur schärfste Missbilligung übrig: „Die Kirche dort (in Metz) stände besser da, wäre dieser Mensch (nämlich Bischof Theoderich) niemals geboren worden.“¹⁵⁷

Es mangelt Thietmar keineswegs an bischöflichem Selbstbewusstsein, das er sehr wohl von seiner eigenen, wie er weiß, eher armseligen Person zu unterscheiden weiß¹⁵⁸. Nicht ganz eindeutig ist, ob Thietmar die Bischöfe als *coepiscopi* des Papstes bezeichnet¹⁵⁹. Sicher sind sie jedoch wie die weltlichen Fürsten Mitarbeiter des Herrschers und Säulen des Reiches¹⁶⁰. Wenn die Bischöfe also derart eng mit dem Staat verbunden sind, welche Rechte kann dann noch der Papst geltend machen? Es muss daran erinnert werden, dass Thietmar lange vor dem Reformpapsttum lebte, das zuerst mit Leo IX. eine eigene Initiative den einzelnen Landeskirchen gegenüber entfaltete. In der Zeit vorher, im Ganzen 10. und in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts, wurde das Papsttum in den Ortskirchen nur aktiv, wenn es zur Intervention aufgefordert wurde. Der einzige regelmäßige Kontakt bestand in der Pflicht der Metropolen, sich das Pallium als Abzeichen ihrer Würde zu erbitten. Das Pallium war an die Person des Amtsträgers gebunden. Nicht alle begaben sich dazu selbst nach Rom. Besonders treu in der persönlichen Romreise waren die Erzbischöfe von Canterbury und York. Meistens wurde das Pallium aber den Metropolen zugeschickt. Für die Zeit, die die Chronik Thietmars behandelt, kennt man an die 50 Pallienverleihungen. Die Verleihung des Palliums legte die Auffassung nahe, dass mit ihm auch die Metropolitangewalt übertragen wurde. Seit Nikolaus I. verschaffte sich verstärkt die Vorstellung Raum, dass jeder Metropolisansitz samt der damit verbundenen Kirchenprovinz vom Hl. Stuhl errichtet werden müsse¹⁶¹. Was die Einrichtung zusätzlicher Diözesen anging, so war sie nicht ohne die Zustimmung der Bischöfe zu haben, die durch eine neue Zirkumskription in ihren Rechten geschädigt wurden. Gegen sie konnte, wie das Beispiel Magdeburg und Merseburg zeigt,

¹⁵⁷ Thietmar VI, 51 (S. 338f.).

¹⁵⁸ Thietmar IV, 75 (S. 218f.).

¹⁵⁹ Thietmar III, 25 (S. 128f.) u. IV, 47 (S. 186f.). Da die Corveyer Rezension an der 2. Stelle nur von *episcopi* spricht, ist eher anzunehmen, dass Thietmar an seine eigenen Amtskollegen denkt und sie daher nicht mit dem Papst auf eine Stufe stellen will. Diese Interpretation wird verstärkt durch Thietmar VI, 18 (S. 294f.), wo er bezüglich der Dortmunder Synode von 1005, an der Heinrich II. teilnahm, schreibt: *ubi rex coepiscopis presentibusque cunctis plurima questus est sanctae aecclesiae inconuenientia*. Die Corveyer Rez. hat hier wiederum *episcopis*. Es ist darum unrichtig, wenn E.-D. HEHL, Herrscher, Kirche und Kirchenrecht im spätottonischen Reich, in: Otto III. – Heinrich II. Eine Wende? Hg. von B. SCHNEIDMÜLLER – St. WEINFURTER (Sigmaringen 1997) 184f. behauptet: „Heinrich betrachtet sich durch die Verwendung des Begriffs *coepiscopus* als Mitglied der bischöflichen Gemeinschaft“. Heinrich II. hat sich nie als *episcopus* oder *coepiscopus* bezeichnet. Die *coepiscopi* in Thietmar VI, 18 sind die *coepiscopi* Thietmars!

¹⁶⁰ Thietmar VIII, 34 (S. 532f.).

¹⁶¹ F. KEMPF, Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform, in: AHP 16 (1978) 27–66, hier 50–56.

auch ein Papst nichts unternehmen¹⁶². Dennoch war das Bewusstsein lebendig, dass die letzte Instanz nicht der König oder Kaiser, sondern der Papst in Rom war. Er war es schließlich auch, der alleine einen Herrscher zum Kaiser salben und krönen konnte. Für das 10. Jahrhundert sind zahlreiche Romfahrten von Bischöfen aus dem Reich bezeugt¹⁶³.

Eine Weise der Päpste, ihren Primat auszuüben, war die Entsendung von Legaten. Wenn dies auch noch bei weitem nicht so häufig geschah wie später unter dem Reformpapsttum, so sind doch auch in der Chronik Thietmars vielfach römische Legaten erwähnt. Eigenartigerweise findet sich in seiner Chronik nicht die geringste Erwähnung des berühmten „Gandesheimer Streites“, in dem es um die Abrenzung der Jurisdiktion des Ortsbischofs (hier des von Hildesheim) und des Metropoliten (des Erzbischofs von Mainz) ging. Auf der Synode von Pöhlde im Juni 1001 kam es zu einem Eklat zwischen Erzbischof Willigis und dem Kardinallegaten Friedrich¹⁶⁴. Dieser war in vollem Glanz seiner Legatenwürde, „im Schmuck päpstlicher Gewänder und Insignien“ aufgetreten¹⁶⁵. Der Erzbischof von Mainz sah sich durch die Vorrangansprüche des Kardinals in seiner Stellung als *vicarius papae* beeinträchtigt und verließ vorzeitig die Versammlung, worauf ihn der Legat suspendierte. Folgen hat das für Willigis nicht gehabt, was zeigt, dass das Instrument der Legation noch nicht so wirkte wie später etwa unter Gregor VII. Warum Thietmar jedoch diesen in Deutschland und auch in Rom keineswegs unbekanntem Streit um Gandersheim in seiner Chronik verschwiegen hat, ist eine Frage, die noch einer Lösung harret.

Zur Zeit Thietmars gab es – anders als in der Kirche des Altertums – keine klaren Vorstellungen darüber, wer letztlich eine neue Diözese errichten kann. Man vertraute auf ein Zusammenspiel von Herrscher und Papst. Bei einer Erzdiözese verhielt es sich anders. Die Konstituierung einer neuen Kirchenprovinz galt, wie erwähnt, schon in spätkarolingischer Zeit als Sache Roms, das allmählich auch die Bestätigung der Bistümer an sich zog. Nach Rudolf Schieffer haben „offensichtlich ... bereits die Päpste des ‚dunklen Jahrhunderts‘ ihre Regelungskompetenz so weit ausgedehnt, dass das Reformpapsttum daraus einen prinzipiellen Anspruch ableiten konnte.“¹⁶⁶ Aber dieser Anspruch Roms wurde noch keineswegs überall akzeptiert. Ältere konziliare Vorstellungen sind im 10. Jahr-

¹⁶² E.-D. HEHL, Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von G. ALTHOFF – E. SCHUBERT (= VuF 46) (Sigmaringen 1998) 295–344.

¹⁶³ H. TÜCHLE, Romfahrten deutscher Bischöfe im 10. Jahrhundert, in: Ortskirche, Weltkirche. Festgabe für Julius Kardinal Döpfner, hg. von H. FLECKENSTEIN u. a. (Würzburg 1973) 98–110.

¹⁶⁴ K. GÖRICH, Der Gandersheimer Streit zur Zeit Ottos III. Ein Konflikt um die Metropolitanrechte des Erzbischofs Willigis von Mainz, in: ZRG.K 79 (1993) 56–94.

¹⁶⁵ Thangmari Vita Bernwardi c. 22: MGH SS IV, 769: *Frihtericus cardinalis presbiter sanctae Romanae aecclesiae ... vicarius domni apostolici eligitur atque dirigitur, apostolicis paramentis atque insigniis non minus infulatus, quam si ipse papa procedat.* Ähnlich ebd. c. 28, S. 771. Vgl. J. DEÉR, Der Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation, in: AHP 2 (1964) 117–186, hier 140–143.

¹⁶⁶ R. SCHIEFFER, Papsttum und Bistumsgründung im Frankenreich, in: *Studia in honorem*

hundert für Spanien, Dalmatien und Frankreich bezeugt¹⁶⁷. In Deutschland ist besonders der Protestbrief von Erzbischof Wilhelm von Mainz an Papst Agapit II. von 955 bekannt, in dem er allen Überlegungen zur Errichtung eines Erzbistums Magdeburg eine klare Absage erteilte. Nach seinen Vorstellungen sollte ein so schwerwiegender Eingriff in die Rechte anderer Bischöfe auf einer Reichssynode entschieden werden¹⁶⁸. Die Antwort kam von dem inzwischen amtierenden Papst Johannes XII., der bei allem Verständnis für die Klagen Wilhelms doch auf den nicht näher definierten Privilegien des Stuhles Petri bestand¹⁶⁹.

9. Zusammenfassung

Als Ergebnis unserer Untersuchung kann festgehalten werden:

1. Thietmar ist ein loyaler Reichsbischof, der zwischen kirchlichen und politischen Aufgaben keinen Widerspruch sieht und die Einheit des Reiches gegen alle Unabhängigkeitsbestrebungen der großen Feudalherren verteidigt. Er bejaht das Recht der Herrscher auf Ernennung der Bischöfe, wünscht sich aber eine Mitbeteiligung der Domkapitel. Seine Loyalität hindert ihn aber nicht, versteckte Kritik an einzelnen Entscheidungen der sächsischen Herrscher zu üben, vor allem an der Absetzung Papst Benedikts V.

2. Das synodale Element der Kirchenregierung wird bei Thietmar als selbstverständlich vorausgesetzt, ohne dass er scharf zwischen Hoftagen und Synoden unterscheidet. Es ist ihm kaum bewusst, wie sehr das Synodalrecht des Episkopats gegenüber dem Primatsrecht Roms bereits an Bedeutung verloren hatte¹⁷⁰, vor allem aber durch das Kirchenregiment der Herrscher längst ausgehöhlt war.

3. Das Papsttum ist für Thietmar wie selbstverständlich oberste Instanz für alle größeren Angelegenheiten der Reichskirche. Dazu gehört neben dem unbestrittenen Recht der Verleihung des Palliums an die Metropoliten das Recht, Erzdiözesen zu errichten und neue Bistümer zu bestätigen, wengleich dabei für Thietmar in der Praxis die Initiative des Herrschers wichtiger war. Das Papsttum ist ihm auch Garant der Beobachtung des Kirchenrechts, auf die er viel Wert legt.

4. Thietmar spricht eher beiläufig über die Päpste seiner Zeit. Das ist nicht verwunderlich. Es entspricht der Verfassungswirklichkeit der Kirche um 1000. Man darf dies aber nicht als Gleichgültigkeit, noch weniger als Geringschätzung des Papsttums deuten, wie Annerose Schneider es tut. Zwei Päpsten schenkt er

Em. Card. Alphonsi M. Stickler, hg. von R. J. CARD. CASTILLO LARA (Rom 1992) 517–528, bes. 526 ff.

¹⁶⁷ H. ZIMMERMANN, Der Bischof von Rom im Saeculum obscurum, in: Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio. Ricerche e testimonianze. Atti del Symposium Storico – Teologico, Roma 9–13 Ottobre 1989 (Città del Vaticano 1991) 643–660, hier 658 f.

¹⁶⁸ Ed. Ph. JAFFÉ, Monumenta Moguntina (= Bibliotheca rerum Germanicarum III) Berlin 1866 (ND Aalen 1964) 347–350.

¹⁶⁹ JL3674 = BZ (Anm. 11) Nr. 258 = ZIMMERMANN, PUU (Anm. 11) Nr. 137, S. 249.

¹⁷⁰ KEMPF (Anm. 161) 60–62.

Die Laienmitglieder der ‚Famiglia Pontificia‘

Zu Geschichte und Gegenwart des päpstlichen Hofes

Von HARTMUT BENZ

1. Vorbemerkungen

Papst Paul VI. führte in seinem Pontifikat eine Reihe grundlegender Reformen durch, welche der Arbeit von vatikanischer Kurien- wie Staatsverwaltung neue Impulse und Schwerpunkte gab¹. Parallel zur Reform der Römischen Kurie beabsichtigte der Papst, der selbst 30 Jahre lang (1924–1954) im Staatssekretariat gearbeitet hatte, auch eine Reform des päpstlichen Hofes². Erste Andeutungen hatte er schon in einer Ansprache an den römischen Adel am 4. Januar 1964 gemacht³. Im Dezember 1966 setzte er eine Expertengruppe und im September 1967 eine eigene Kardinalskommission ein⁴, um innerhalb des traditionsreichen Geflechts päpstlicher Hof-, Ehren- und Zeremonialämter Neuordnungen vorzunehmen⁵.

¹ Erste Informationen nebst Literatur zum Pontifikat (1963–1978) Papst Pauls VI. (1897–1978) bietet V. CONZEMIUS, Paul VI., in: Lexikon der Päpste und des Papsttums (Freiburg i. Br. 2001) 283–288.

² Apostolische Konstitution ‚Regimini Ecclesiae universae‘ vom 15. August 1967, in: AAS 59 (1967) 885–928.

³ „Unsere Hände sind leer und Wir können Ihnen nicht mehr länger Ämter, Vorteile, Vorrechte und Bevorzugungen bieten, die sich aus der Organisation eines weltlichen Staates ableiten. Wir können aus Ihrer Mitarbeit keinen Nutzen mehr ziehen“ (C. PALLENBERG, Paul VI. Schlüsselgestalt eines neues Papsttums [München 1965] 235, zitiert aus dieser Ansprache).

⁴ Ihr gehörten die Kardinäle Efreim Forni (1889–1976) als Präsident sowie William Theodore Heard (1884–1973), Angelo Dell’Acqua (1903–1972) und Maximilien de Fuerstenberg (1904–1988) als Mitglieder an (Die Reform des Päpstlichen Hofes, in: HerKorr 22 [1968] 206). Zu den Kardinälen ist H. BENZ, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, in: RQ 96 (2001) 131–156, zu konsultieren.

⁵ Zur geschichtlichen Entwicklung und Funktionsweise des päpstlichen Hofes und seiner Ämter bis zum Pontifikat Pauls VI. sind folgende Werke hilfreich: MORONI; D. SILVAGNI, La Corte Pontificia e la società romana, 3 Bände (Rom 1883–1885); P. M. BAUMGARTEN – CH. DANIEL – A. DE WAAL, Rom, das Oberhaupt, die Einrichtung und die Verwaltung der Gesamtkirche (München 1899); P. M. BAUMGARTEN, Rom, der Papst, die Regierung und die Verwaltung der Heiligen Kirche (München 1904); F. DE CARLI, La Corte Pontificia e il cerimoniale delle udienze (Rom 1951); N. DEL RE, La Curia Romana (Rom 1998); DERS. (Hg.), Mondo Vaticano (Città del Vaticano 1995); B. BERTHOD – P. BLANCHARD, Trésors inconnus du Vatican, Cérémonial et liturgie (Paris 2001).

2. Das Motu Proprio ‚Pontificalis Domus‘ vom 28. März 1968

Als Ergebnis der Arbeiten stellte Giovanni Maria Pinna, Sekretär der Kardinalskommission, am 29. März 1968 das tags zuvor von Paul VI. erlassene Motu Proprio ‚Pontificalis Domus‘ in einer bei der ‚Sala Stampa della Santa Sede‘ anberaumten Pressekonferenz vor⁶. Das ‚Päpstliche Haus‘ untersteht seit 1968 der in der Kurienreform von 1967 geschaffenen ‚Prefettura del Palazzo Apostolico‘, die ihren alten Namen ‚Prefettura della Casa Pontificia‘ zurückerhielt⁷. Die Präfektur des Päpstlichen Hauses vereint heute die Funktionen, die bislang die inzwischen aufgelösten Ämter ‚Congregazione Cerimoniale‘, ‚Ufficio del Maggiordomato‘ und ‚Ufficio del Maestro di Camera‘ wahrnahmen⁸. Paul VI. war daran gelegen, den „Sinn für den Vorrang der geistigen Werte der Wahrheit, des Logischen und Funktionellen vor dem rein Nominellen, Dekorativen und Äußerlichen“⁹ zu betonen und nur die Personen im ‚Päpstlichen Haus‘ weiterhin mit einer Aufgabe zu betrauen, die einen effektiven Dienst leisten und im geistlichen oder weltlichen Sektor eine reale Funktion ausüben. Ämter, die nicht länger den Zeitverhältnissen entsprachen, hob der Papst auf. Die Erblichkeit von Ämtern, deren sich einige Adelsfamilien sicher sein konnten, wurde abgeschafft und, wie in der übrigen Kurie, durch verlängerbare Fünfjahresverträge ersetzt. Auch die zeremoniale Dienstkleidung wurde vereinfacht¹⁰.

Die Reform Pauls VI. ließ die Unterteilung des ‚Päpstlichen Hauses‘ in ‚Cappella Pontificia‘ und ‚Famiglia Pontificia‘ bestehen, auch wenn in beiden Einrichtungen Streichungen und Umgruppierungen vorgenommen wurden¹¹. In der ‚Päpstlichen Kapelle‘ werden die Personen, Priester wie Laien, zusammengefasst, die dem Papst bei der Ausübung seiner geistlichen Funktionen unterstützen und bei feierlichen liturgischen Zeremonien, an denen auch der Papst teilnimmt, Dienst tun. Die ‚Päpstliche Familie‘ setzt sich aus Einrichtungen und Personen, Geistliche wie Laien, zusammen, die den Papst in seiner Funktion als Souverän des Vatikanstaates unterstützen. Diese eher formale Unterscheidung wird dadurch durchbrochen, dass einige Amtsträger sowohl geistliche als auch Regierungsfunktionen wahrnehmen und die geistlichen Mitglieder der ‚Famiglia‘ auch der ‚Cappella‘ angehören.

⁶ AAS 60 (1968) 305–315.

⁷ Als Präfekten amtierten bisher: Prälat Mario Nasalli Rocca di Corneliano (1969 Kardinal) (1903–1988), bis 1969, sowie die Bischöfe Jacques Martin (1988 Kardinal) (1908–1992), 1969–1986, Dino Monduzzi (1998 Kardinal) (* 1922), 1986–1998, und James Michael Harvey (* 1940), seit 1998.

⁸ Ihre Aufgaben findet man in: AAS 59 (1967) 925 f.; *Annuario Pontificio* 2002 (Città del Vaticano 2002) 1615. Zur Zeit sind dort zwölf fest angestellte Mitarbeiter beschäftigt: Telefonat mit Br. John Baldwin C.F.C. (Vatikanstadt), 4. Februar 2002.

⁹ HerKorr (Anm. 4) 206.

¹⁰ G. CAPRILE, *Riforma della Corte Pontificia*, in: *CivCatt* 119–2 (1968) 159 ff.

¹¹ Bei allen Analysen von Ämtern und Amtsinhabern wurden stets die entsprechenden Artikel und Einträge in *DEL RE, Mondo* (Anm. 5), *AAS* und *Annuario Pontificio* konsultiert.

3. Die ‚Famiglia Pontificia‘ und ihre Laienmitglieder

Nachfolgend sollen die von Laien ausgefüllten Ämter in der ‚Famiglia Pontificia‘ vorgestellt werden. Während im ‚Annuario Pontificio‘ von 1967 die Mitglieder der ‚Päpstlichen Familie‘ noch ohne dezidierte Trennung nach ‚Ecclesiastica‘ und ‚Laica‘ aufgeführt sind, ist dies im folgenden Jahrbuch bereits (und bis heute) der Fall. Schon der veränderte Seitenumfang im ‚Annuario‘ verdeutlicht, daß es 1968 zu erheblichen Kürzungen gekommen sein muß¹².

Abgeschafft wurden folgende Würden: ‚Fioriere Maggiore dei Sacri Palazzi Apostolici‘ (Ober-Quartiermeister der Apostolischen Paläste)¹³, ‚Cavallerizzo Maggiore di Sua Santità‘ (Oberstallmeister Seiner Heiligkeit)¹⁴, ‚Soprintendente Generale delle Poste‘ (General-Superintendent der Post)¹⁵, ‚Maestro del S. Ospizio‘ (Magister des Heiligen Hospizes)¹⁶, ‚Latori della Rosa d’Oro‘ (Überbringer der Goldenen Rose)¹⁷, ‚Segretario per le Ambasciate‘ (Sekretär für die Botschaften)¹⁸, ‚Esente delle Guardie Nobili di Servizio‘ (Dienst habender Gefreiter [im Range eines Obersten] der Nobelgarden), ‚Scalco Segreto‘ (Geheimer Vorkoster)¹⁹ und ‚Medico di Sua Santità‘ (Leibarzt Seiner Heiligkeit)²⁰.

An erster Stelle rangieren die ‚Assistenti al Soglio‘ (Thronassistenten)²¹, die vor der Reform zur ‚Cappella Pontificia‘ gezählt und bei liturgischen Feiern Funktionen übernommen hatten. Heute tritt der Thronassistent nur noch bei offiziellen Besuchen ausländischer Staatsoberhäupter in Erscheinung. Das Amt des ‚Delegato Speciale della Pontificia Commissione per lo Stato della Città del

¹² Annuario Pontificio 1967, 1057–1066 (Stand: Januar 1967), bzw. Annuario Pontificio 1968, 1017–1020 (Stand: Juni 1968).

¹³ Marchese Giulio Sacchetti (*1926), der in diesem Amt als Koadjutor seines Vaters, Marchese Giovanni Battista Sacchetti (1893–1974), wirkte, wurde am 27. März 1968 ‚Delegato Speciale‘ der päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat und blieb so in der ‚Famiglia Pontificia‘ vertreten. Seinen Vater holte man in die tags darauf gegründete ‚Consulta‘ (der sein Sohn vorstand) für den Vatikanstaat, wodurch auch er der ‚Famiglia Pontificia‘ angehörte (AAS 60 [1968] 238, 296).

¹⁴ Marchese Giacomo Serlupi Crescenzi, der letzte Amtsträger, wurde ebenfalls (als eines von acht Mitgliedern aus dem Kreis der römischen Aristokratie) zu einem der 20 in Rom ansässigen ‚Consultori‘ bestellt (AAS 60 [1968] 296).

¹⁵ Der letzte Amtsinhaber, Principe Leone Massimo, wurde Konsultor für den Vatikanstaat (AAS 60 [1968] 296).

¹⁶ Das Amt war seit 1952 vakant. Es wurde zuletzt von Mitgliedern des Hauses Ruspoli verwaltet (BAUMGARTEN [Anm. 5] 290) und zählte auch zur ‚Cappella Pontificia‘.

¹⁷ Die letzten Träger dieser Würde waren Principe Luigi Massimo Lancellotti di Prossedi und Conte Giuseppe della Torre del Tempio di Sanguinetto. Erstgenannter wurde 1968 gleichfalls ‚Consultore‘ für den Vatikanstaat (AAS 60 [1968] 296).

¹⁸ Das Amt war seit 1960 vakant.

¹⁹ Dieses Amt war bereits seit 1920 unbesetzt.

²⁰ Die Leibärzte der Päpste sind seit 1968 Leiter der ‚Direzione dei Servizi Sanitari‘ beim Vatikanstaat.

²¹ Ab 1511 übten die Oberhäupter der römischen Fürstenfamilien Colonna und Orsini diesen Ehrendienst aus. 1962 wurde Fürst Alessandro Torlonia ‚ad personam‘ ebenfalls mit dieser Würde ausgezeichnet (AAS 54 [1962] 688). 1966 bestätigte Paul VI. die Auszeichnung (Brief der Amministrazione Torlonia [Rom], 15. Februar 2002).

Vaticano⁶ wurde im April 1939 von Pius XII. eingerichtet. Marchese Giulio Sacchetti löste im März 1968 Conte Enrico Pietro Galeazzi (1896–1986) ab, der das Amt seit dessen Gründung bekleidet hatte²². Das am 22. Februar 2001 in Kraft getretene neue Grundgesetz des Vatikanstaates hat als neue Dienstbezeichnung den Terminus ‚Consigliere Generale della Pontificia Commissione per lo Stato della Città del Vaticano‘ gewählt, an seinen Aufgaben jedoch wenig geändert²³. Marchese Sacchetti übernimmt im Auftrag des Präsidenten der ‚Pontificia Commissione per lo Stato della Città del Vaticano‘ koordinierende und repräsentative Aufgaben in der Staatsverwaltung sowie den Vorsitz bei den Sitzungen der Staatsräte²⁴. Auch dieses Gremium wurde 2001 neu definiert. Als Vorgängerinstitution war im März 1968 eine ‚Consulta di Stato‘ ins Leben gerufen worden, die unter dem Vorsitz des ‚Delegato Speciale‘ und der Assistenz eines Sekretärs eine wechselnde Zahl Berater und Ehren-Berater vereinigte. Aus den ‚Consultori‘ von 1968 wurden 2001 die ‚Consiglieri di Stato‘ (Staatsräte),²⁵ die zum größten Teil neben ihrer Arbeit als ‚Consigliere di Stato‘ und Mitglied in der ‚Famiglia Pontificia‘ noch andere Dienste für den Heiligen Stuhl oder die Vatikanstadt wahrnehmen. Die Staatsräte helfen bei der Ausarbeitung neuer Gesetze und Diskussion von Einzelfragen. Bis 2001 hatte ein weiteres, der Staatsverwaltung des Vatikan zugeordnetes Amt zur ‚Famiglia Pontificia‘ gehört, das des ‚Consigliere Generale dello Stato della Città del Vaticano‘²⁶.

Waren die zur vatikanischen Staatsverwaltung zu rechnenden Männer neu in die ‚Päpstliche Familie‘ aufgenommen worden, so handelt es sich bei den folgenden Würdenträgern um auch vor 1968 dort vertretene Personen – die Befehlshaber der vier bewaffneten Einheiten im Vatikan: die ‚Guardia d’Onore di Sua Santità‘,²⁷ die ‚Guardia Svizzera Pontificia‘,²⁸ die ‚Guardia della Palatina d’Ono-

²² H. BENZ, Heiliger Stuhl und Vatikanstaat als Wirtschaftsfaktoren in Italien 1929–1945, in: RHM 42 (2000) 433–459, stellt auch das Personal der vatikanischen Staatsverwaltung vor. Galeazzi blieb bis 1986 weiterhin Mitglied der ‚Famiglia Pontificia‘, da das von ihm seit 1932 bekleidete Amt eines ‚Architetto dei Sacri Palazzi Apostolici‘ 1968 vom Büro des ‚Maestro di Camera‘ der ‚Famiglia Pontificia‘ zugeordnet wurde. 1988 hob man das Amt auf.

²³ L’Osservatore Romano, deutschsprachige Wochenausgabe (23. Februar 2001) 6.

²⁴ Als Präsident amtiert seit 1997 Edmund Casimir Kardinal Szoka (*1927).

²⁵ Einer der derzeit acht Staatsräte ist Priester: Bischof Francesco Saverio Salerno (*1928), Sekretär des Gerichtshofes der ‚Segnatura Apostolica‘. Seit 1998 hatte er bereits der ‚Consulta di Stato‘ angehört. Als Geistlicher wird er in der diesen Artikel abschließenden Liste nicht genannt. Staatsräte dürfen bis zum 80. Lebensjahr im Dienst bleiben.

²⁶ Dieses 1929 geschaffene Amt hatten ein Bruder und ein Neffe Papst Pius’ XII. bekleidet: Francesco Pacelli (1874–1935), von 1929 bis 1935, und Carlo Pacelli (1903–1970), von 1938 bis 1970: AAS 30 (1938) 172. Seit 1970 war die Position vakant.

²⁷ Diese Einheit hieß vor 1968 ‚Guardie Nobili Pontificie‘. Sie war (und blieb zunächst) die vornehmste Truppe des Vatikans, setzte sie sich doch ausschließlich aus Adligen zusammen, die eine mindestens einhundertjährige Zugehörigkeit zur Aristokratie vorweisen mussten. Die (1970) 88 Gardisten (Aktive wie Pensionäre) waren Offiziere und für den Schutz des Papstes bei Audienzen und Zeremonien zuständig. Daneben taten sie im päpstlichen Vorzimmer Dienst: G. PATRIZI, La Compagnia delle Lance Spezzate alle Soglie del 2000, in: Rivista Araldica 858–93 (2000) 53–60.

²⁸ Die Päpstliche Schweizergarde hat die Wohnung des Papstes, den Apostolischen Palast

re²⁹ und die ‚Gendarmeria Pontificia‘³⁰. Wurden 1968 nur noch die Kommandeure unter den Mitgliedern der ‚Famiglia Pontificia‘ genannt, so waren in den Jahren zuvor stets die Offiziere aller Truppenteile namentlich angegeben worden. Aufgehoben wurde 1968 das bei der ‚Guardie Nobili Pontificie‘ aufgeführte Amt des ‚Vessillifero Ereditario di Santa Romana Chiesa‘ (erblicher Bannerträger der Heiligen Römischen Kirche)³¹. Bereits im Jahre 1970 reformierte Paul VI. dann den ‚militärischen Sektor‘ des Vatikanstaats. In einem an Kardinalstaatssekretär Jean Villot (1905–1979) gerichteten Brief vom 14. September 1970 hob er, bis auf die Päpstliche Schweizergarde, alle bewaffneten Abteilungen im Vatikan auf³². Die aktiven Mitglieder der ‚Guardia d’Onore di Sua Santità‘ wurden 1970 zu ‚Gentiluomini di Sua Santità‘ ernannt, so dass sie Mitglieder der ‚Famiglia Pontificia‘ blieben. Die Offiziere der ‚Guardia della Palatina d’Onore‘ wurden gleichfalls in diese Gruppe aufgenommen, oder zu ‚Addetti di Anticamera‘ erhoben, womit auch sie Mitglieder der ‚Famiglia Pontificia‘ blieben³³. Für die drei ranghöchsten Offiziere der Schweizergarde änderte sich durch die Reform von 1970 nichts: Sie bekleiden für die Dauer der Dienstzeit die Würde eines ‚Gentiluomo di Sua Santità‘. Statt der ‚Gendarmeria Pontificia‘ gründete Paul VI. am 20. Januar 1971 das ‚Ufficio Centrale di Vigilanza‘, 1991 in ‚Corpo di Vigilanza‘ und 2002 erneut in ‚Corpo della Gendarmeria‘ umbenannt, in dem sich viele Ex-Gendarmen wiederfanden und das (dem Vatikanstaat zugeordnet) dieselben Aufgaben erfüllt, wie die ‚Gendarmeria Pontificia‘. Heute zählt dieses Korps 130 Mann.

Neu aufgenommen in den Kreis der Mitglieder der ‚Famiglia Pontificia‘ wurde der Präsident der ‚Pontificia Accademia delle Scienze‘. Die Akademie der Wissenschaften umfasst zur Zeit 80 Wissenschaftler aus den unterschiedlichsten Disziplinen und hat ein breit gefächertes Publikationen- und Aktivitätenspektrum. Ihre Mitglieder führen sämtlich den Titel ‚Ezzellenz‘. Eine 1968 neue

sowie die Eingänge zur Vatikanstadt zu bewachen. Ihre Soll-Stärke lag damals (1970) bei 100 und heute (2002) bei 110 Soldaten.

²⁹ Die Palatinische Ehrengarde rekrutierte sich aus Vertretern des römischen Bürgertums. Die (1970) mehr als 500 Gardisten taten ihren Dienst ehrenamtlich. Sie leisteten Wachdienst im päpstlichen Vorzimmer, begleiteten den Papst bei offiziellen Anlässen (Prozessionen, Gottesdiensten) und fungierten als Wache im Vatikanstaat bzw. der exterritorialen Besitzungen. Die Ehrengarde besaß auch ein eigenes Musikkorps.

³⁰ Die Päpstliche Gendarmerie nahm die regulären Polizeiaufgaben im Vatikanstaat wahr. Die (1970) 156 Gendarmen kontrollierten die öffentliche Ordnung, nahmen Verhaftungen vor, regelten den Verkehr und führten Untersuchungen durch, wie die Polizeikräfte anderer Staaten auch.

³¹ Da der ‚Vessillifero‘ Rang und Uniform eines Generalleutnants der Nobelgarde trug, wurde er unter der ‚Guardie Nobili‘ geführt. Der letzte Träger des Titels war Marchese Patrizio Patrizi Naro Montoro (BAUMGARTEN [Anm. 5] 275).

³² AAS 62 (1970) 587f.; H. BENZ, Abrüstung auf katholisch, in: Rheinischer Merkur (9. September 1994) 24.

³³ Ehemalige Mitglieder der ‚Guardia della Palatina d’Onore‘ fanden sich in der am 23. April 1971 ins Leben gerufenen ‚Associazione Ss. Pietro e Paolo‘, die ihren Sitz am Damasushof im Vatikan hat, zusammen. Die Männer der ‚Guardia d’Onore di Sua Santità‘ blieben in der ‚Compagnia delle Lance Spezzate‘ miteinander verbunden.

geschaffene Gruppe von Würdenträgern trägt den Namen ‚Gentiluomini di Sua Santità‘. In ihr wurden drei zuvor selbständige Kategorien zusammengefasst: die ‚Camerieri Segreti di Spada e Cappa Partecipanti‘, die ‚Camerieri Segreti di Spada e Cappa‘ und die ‚Camerieri d’Onore di Spada e Cappa‘³⁴. Heute ist aus erstgenannter (der ranghöchsten) Geheimkämmerer-Gruppe nur der Kommandant der Schweizergarde übrig geblieben, der als Zeichen seiner herausgehobenen Stellung im Verzeichnis der Laienmitglieder der ‚Famiglia Pontificia‘ individuell genannt wird. Die ‚Camerieri Segreti di Spada e Cappa‘ sind schon im Pontifikat Urbans VIII. (1623–1644) nachweisbar und stammten traditionell aus den Reihen römischer Adelsfamilien. Wurden bei der Verleihung zuerst nur Adelige aus den außerhalb Roms gelegenen Gebieten des Kirchenstaats mitberücksichtigt, so kamen seit dem Pontifikat Pius’ IX. (1846–1878) immer mehr ‚Camerieri‘ (sowohl ‚Segreti‘ als auch ‚d’Onore‘) aus dem Ausland³⁵. Große Verbreitung erlangte der Ehrentitel in England, Frankreich, Deutschland, Spanien, den USA und Österreich. Lag unter Pius XII. (1939–1958) das Mindestalter für die Ernennung zum ‚Cameriere‘ bei 30 Jahren,³⁶ so findet sich gegenwärtig kaum ein Neuernannter, der noch keine 50 Jahre zählt. Damals wie heute werden die Kammerherren bei den vatikanischen Dienststellen mit der Angabe des Bistums geführt, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Bei der Wahl der ‚Camerieri‘ bzw. ‚Gentiluomini‘ waren und sind die Päpste völlig frei. Bis 1970 erlosch die Würde mit dem Tod des jeweiligen Papstes. Eine Neubestellung war möglich und wurde stets gewährt – jedoch nur auf Antrag des einzelnen Würdenträgers³⁷. Seit 1970 wird der Titel eines ‚Gentiluomo‘ auf Lebenszeit vergeben. Damit entfiel auch die Verpflichtung, bei einer Neubestellung erneut eine Taxe zahlen zu müssen. Im Jahre 1946 hatte die (Wieder-)Bestellungstaxe bei 7.000 Lire, 1963 bei 30.000 Lire gelegen. Bis heute ist die Verleihung des Titels ‚Gentiluomo‘ taxenfrei³⁸. Vorschläge wurden meist von den

³⁴ Die beiden letztgenannten Klassen gliederten sich bis 1968 in ‚di numero‘- und ‚sopranumerari‘-Mitglieder.

³⁵ CH. WEBER, *La corte di Roma nell’ottocento*, in: C. MOZZARELLI – G. OLM (Hg.), *La corte nella cultura e nella storiografia* (Rom 1983) 187–198, geht auf die verstärkte Verleihung päpstlicher Ehren- und Ordentitel seit Pius IX. ein. So stieg die Zahl der Inhaber von Prälatentiteln weltweit von 290 (1847) auf 2.492 (1903) Priester.

³⁶ Telefonat mit Graf Paul Forni (Modena) (* 1916), 30. Januar 2002, der 1946 zum ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘ ernannt wurde. Ähnlich jung wurden Marchese Ottavio Flajani di Morro (Teramo) (* 1921) und Conte Francesco Ceccopieri Villa Maruffi (Rom) (* 1921) 1951 zu dieser Würde berufen. Pius XI. verlieh 1930 dem auf Malta lebenden englischen Marquis Anthony Bagshawe Mattei im Alter von nur 28 Jahren den gleichen Titel.

³⁷ So beantragte der aus Danzig stammende Franz Richard Neubauer (1887–1983), der 1926 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘ geworden war, erst 1954, er wohnte nun in Hagen, seine Bestätigung. Ignacio de Urquijo y Olano Conde de Ospín de Urquijo (1907–2002) aus Bilbao hatte 1950 die gleiche Würde erhalten, die er 1959 und (erst) 1977 verlängern ließ: Erzbischöfliches Archiv Paderborn, Päpstliche Auszeichnungen; Telefonat mit Bischof Ricardo Blázquez Pérez (Bilbao), 9. Februar 2002; *Quien es Quien en España* (Madrid 1999) 1114.

³⁸ Telefonate mit Graf Paul Forni (Modena), 30. Januar 2002 (für 1946), Conte Gian Ludovico Masetti Zannini (Rom) (* 1929), 11. Januar 2002 (für 1963), John T. Gurash (Pasadena)

Heimatbischöfen oder in Rom lebenden Landsleuten verdienter katholischer Laien beim Staatssekretariat eingereicht³⁹. Eine Besonderheit stellte Charles von Lorang dar: Der 1898 in Wiesbaden geborene Jurist, der über Wohnsitze in Wiesbaden und Rom verfügte, wurde im September 1937 aus Eigeninitiative bei Bischof Antonius Hilfrich (1873–1947) in Limburg vorstellig und bat „um Eingabe an das Staatssekretariat ... um Verleihung der Stellung eines Geheimkammerers bei S. Heiligkeit Papst Pius XI.“⁴⁰ Als Referenzen benannte er u. a. Diego von Bergen (1872–1944), Deutscher Botschafter beim Heiligen Stuhl, sowie Bischof Alois Hudal (1885–1963) in Rom. Bischof Hilfrich entsprach Lorangs Bitten, und am 27. Januar 1938 nahm Pius XI. ihn als ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘ auf⁴¹. Heute sind die ‚Gentiluomini‘ in mehrfacher Weise mit zeremoniellen Funktionen betraut: Sie weisen den Ehrengästen und Mitgliedern des Diplomatischen Korps die für sie reservierten Plätze bei päpstlichen Gottesdiensten an und werden bei großen Audienzen als Ordner eingesetzt. Staats- und Regierungschefs sowie zu Antritts- bzw. Abschiedsbesuch zum Heiligen Vater geladene Botschafter begleiten sie von deren römischer Residenz bis zu den päpstlichen Gemächern⁴². Ihren Dienst, der rein ehrenamtlich ist, verrichten sie nach einem von der ‚Prefettura della Casa Pontificia‘ eingerichteten Wochenplan⁴³.

Neben den ‚Gentiluomini di Sua Santità‘ schuf Paul VI. 1968 eine weitere Gruppe von Würdenträgern – die ‚Addetti di Anticamera‘. Diese Bezeichnung war der neue Name für die erstmals 1592 nachweisbaren ‚Bussolanti‘. Von ihnen gab es 1968 zwölf ‚Partecipanti‘- und 48 ‚Soprannumerari‘-Mitglieder, insgesamt also 60 Personen, die bei ihrer Ernennung mindestens 21 Jahre alt sein mussten. Ab 28. März 1968 wurden sie unterschiedslos als ‚Addetti di Anticamera‘ geführt, wobei sich ihr Aufgabenbereich nicht änderte. Anders als in AAS, der

(* 1910), 11. Februar 2002 (für 1976), Bernard Bersier (Walhain) (* 1921), 9. Februar 2002 (für 1989). Soweit bekannt, wurde nach 1968 nur ein ‚Gentiluomo‘ seiner Würde entkleidet: Der Jurist Umberto Ortolani (1913–2002) aus Rom (1982).

³⁹ So wurde John T. Gurash, der damals in Philadelphia lebte, 1976 auf Vorschlag des dortigen Erzbischofs, John J. Kardinal Krol (1910–1996), mit zwei anderen Männern aus Philadelphia ‚Gentiluomo‘. Harold J. Hood (* 1916) ernannte man 1953 auf Vorschlag von Prälat Charles L. H. Duchemin (1886–1965), Rektor des ‚Pontificio Collegio Beda‘ in Rom, zum ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘: Telefonate mit Sir Harold J. Hood (London), 22. November 2001, John T. Gurash (Pasadena), 21. November 2001.

⁴⁰ Diözesanarchiv Limburg, Akte 559 C/2; K. SCHATZ, Hilfrich, in: GATZ B 1803, 306 f.

⁴¹ Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945, Band 1 (Paderborn u. a. 2000) 116 f.; M. LIEBMANN, Hudal, in: LThK 11 (2001) 131 f. Auch von Bergen stammte (wie von Lorang) aus Wiesbaden.

⁴² Wie sehr sich das Zeremoniell bei Staatsempfängen seit 1968 verändert hat, beweist ein vergleichender Blick auf die protokollarischen Abläufe der Besuche der Bundespräsidenten Theodor Heuss (27. November 1957) bzw. Richard von Weizsäcker (3. März 1994) im Vatikan: B. OTTO (Hg.), Das Fenster zur Welt (Bonn 1959) (vor Foto 97) (für 1957); Päpstliche Schweizergarde (Hg.), Jahresbericht 1994 (Città del Vaticano 1995) 103–107 (für 1994). DEL RE, Mondo (Anm. 5) 913–950, stellt die Audienzsäle im Apostolischen Palast vor.

⁴³ Tatsächlich werden die Dienste heute größtenteils von rund 30 ‚Gentiluomini‘ aus Rom verrichtet: Gespräch mit P. Leonardo Sapienza R.C.I. (Vatikanstadt), 21. Juni 2001.

Literatur und ‚Annuario Pontificio‘ zu lesen,⁴⁴ verschwanden die bis 1968 zur ‚Cappella Pontificia‘ zählenden ‚Mazzieri‘ nicht vom päpstlichen Hof. Die zuletzt 30 ‚Mazzieri‘ (16 ‚di numero‘ und 14 ‚soprannumerari‘) wurden ebenfalls zu ‚Addetti di Anticamera‘ ernannt. Die Ämter von ‚Mazzieri‘, ‚Addetto‘ und ‚Bussolante‘ verlangten keine Gebühr und konnten bis zum Tode geführt werden⁴⁵. Während die ‚Bussolanti‘ aber ihr Dienstalter als ‚Addetto‘ angerechnet bekamen, wurden alle ‚Mazzieri‘ mit dem 28. März 1968 als Dienstantrittstag geführt. Anders als bei den ‚Gentiluomini‘ nennt das ‚Päpstliche Jahrbuch‘ für die ‚Addetti‘ ab 1986 einen Dekan, der für die Verfügbarkeit und Diensterteilung verantwortlich ist. Mit den ‚Gentiluomini‘ nehmen sie bei feierlichen Gottesdiensten und Audienzen des Papstes Ordnerfunktionen auf der Diplomatentribüne wahr. Staats- und Ehrengäste geleiten sie durch die Säle des Apostolischen Palastes bis zu den päpstlichen Gemächern. Einzelne ‚Addetti‘ wurden später zu ‚Gentiluomini‘ ernannt. Derzeit leisten 40 aktive ‚Addetti‘ Dienst, 20 Männer wurden aus Altersgründen pensioniert und vier schieden aus dem Kollegium aus – alle behalten aber den Titel ‚Addetto‘⁴⁶.

Eine weitere Personengruppe ist bis heute eng mit dem Zeremoniell bei päpstlichen Audienzen, Messen und Empfängen verbunden: die ‚Sediari‘, mit dem ‚Decano di Sala‘ an ihrer Spitze⁴⁷. Derzeit gibt es sechs ‚Sediari di numero‘ (Beschäftigte des Heiligen Stuhls) und 18 ‚Sediari soprannumero‘. Die ‚Sediari di numero‘ haben stets zur Verfügung des Heiligen Vaters zu stehen, um Besucher und Gäste, die zu ihm vorgelassen werden, zu empfangen und zu betreuen. Hierzu zählen sowohl private als auch offizielle Gäste, in regelmäßiger Audienz empfangene Spitzenbeamte der Kurie sowie außer der Reihe zum Vortrag bestellte Mitarbeiter⁴⁸. Die ‚Sediari‘ haben täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr in den Sälen der ‚Anticamera Pontificia‘ Dienst zu leisten. Während bis 14.00 Uhr zwei ‚Sediari‘ bereit sein müssen, hat nachmittags nur ein ‚Sediario‘ Präsenzpflicht. Auf Anforderung des päpstlichen Sekretariats oder der ‚Prefettura della Casa Pontificia‘ muss zu jeder Tages- und Nachtzeit jede geforderte Zahl von ‚Sediari‘ in kürzester Zeit bereitstehen können. Bis zu den siebziger Jahren versahen zwei ‚Sediari‘ im Apostolischen Palast Nachtdienst und schliefen in der ‚Anticamera‘. Das Mindestalter der ‚Sediari‘ beträgt 18 Jahre.

⁴⁴ AAS 60 (1968) 311–314; DEL RE (Anm. 5) 23, 161, 690; Annuario Pontificio 2002 (Anm. 8) 1621.

⁴⁵ Telefonate mit Comm. Luigi Rossi de Gasperis (Rom), 31. Januar 2002, den man 1959 zum ‚Bussolante‘ erhoben hatte, und Comm. Annibale Gammarelli (Rom), 8. Februar 2002, der 1957 ‚Mazzieri‘ geworden war.

⁴⁶ Schreiben von Comm. Mario Trippanera (Rom), 10. Dezember 2001, der 1961 ‚Mazzieri‘ wurde; Telefonate mit Comm. Pier Franco Valle (Morlupo) (*1935), 2. und 28. April 2002, und Comm. Maurizio Carlotti (Rom), 5. April 2002.

⁴⁷ In Schreiben vom 20. Dezember 2001 und 6. Januar 2002 sowie einem Telefonat vom 10. Februar 2002 gab mir der ‚Decano di Sala‘ Comm. Adalberto Maria Leschiutta (Rom) (*1939) einen ausführlichen Überblick über Geschichte und Arbeit der ‚Sediari‘.

⁴⁸ TH. J. REESE, Im Inneren des Vatikan (Frankfurt am Main 21998) 262–278, beschreibt den Arbeits- und Audienzenrhythmus des Papstes.

Die schon im 14. Jahrhundert nachweisbaren ‚Sediari‘ unterstehen dem ‚Decano di Sala‘ und begleiten den Papst bei allen öffentlichen und privaten Audienzen, außer den in der Privatbibliothek und im Privatappartement gehaltenen Treffen. Zudem übergeben sie die an den Haushalt des Papstes und den Heiligen Vater persönlich gerichtete Post dem ‚Aiutante di Camera‘ (päpstlicher Kammerdiener) und empfangen von ihm alle von dort abgehende Schreiben. Bis 1978 trugen die ‚Sediari‘ den Tragsessel der Päpste, die ‚Sedia Gestatoria‘, von der sie ihren Namen ableiten. Für die große ‚Sedia‘ waren 16, für die kleinere zwölf ‚Sediari‘ erforderlich. Das vom gegenwärtigen Papst seit einigen Jahren genutzte Fortbewegungsmittel wird von zwei oder vier ‚Sediari‘ bedient. Wohnten der ‚Decano‘ und der ‚Sotto-Decano di Sala‘ (letztgenanntes Amt ist ab 1996 vakant) bis 1999 stets im Vatikan, so ist der gegenwärtige Dekan in Rom beheimatet.

Die Ämter von ‚Decano‘ und ‚Sotto-Decano di Sala‘ sind traditionell mit der bereits genannten Funktion des ‚Aiutante di Camera‘ eng verbunden. Bis 1999 war es üblich, daß der ‚Decano di Sala‘ zuvor als ‚Sediario‘ ‚Sotto-Decano‘ und ‚Aiutante di Camera‘ gedient hatte. Für die Jahre seit 1958 soll folgende Übersicht das verdeutlichen⁴⁹.

Aiutante di Camera	Sotto-Decano di Sala	Decano di Sala
Guido Gusso, 1958–1963	Mario Stoppa, 1953–1963	Tommaso Labella, 1953–1963
Franco Ghezzi, 1963–1978	Guido Gusso, ⁵⁰ 1962–1979	Mario Stoppa, 1963–1979
Angelo Gugel, seit 1978	Severino Soressi, 1979–1987	Guido Gusso, 1979–1996
	Franco Ghezzi, ⁵¹ 1987–1996	Franco Ghezzi, 1996–1999
		Adalberto Maria Leschiutta, seit 1999

Als Kammerdiener der Päpste haben die ‚Aiutanti di Camera‘ den unmittelbarsten und intimsten Zugang zur Person des Heiligen Vaters. Mit dieser außerordentlichen Vertrauensstellung betraut ein Papst daher zumeist jemand, der ihm noch aus den Jahren vor seiner Wahl bekannt ist: Guido Gusso (* 1931) trat 1953 in den Haushalt des zum Patriarch von Venedig bestellten Angelo Giuseppe Kardinal Roncalli (1881–1963) ein⁵². Giovanni Battista Kardinal Montini lernte Franco Ghezzi, der ab 1956 in der ‚Direktion der Päpstlichen Villen‘ arbeitete, 1962 bei der 1. Session des Zweiten Vatikanischen Konzils kennen. Der schon für Johannes XXIII. tätige Guido Gusso und sein Bruder Giampaolo wurden 1978 von Pater Diego Lorenzi F.D.P., dem Sekretär Johannes Pauls I., zu Kammerdienern berufen. Schon nach zwölf Tagen wurden sie

⁴⁹ Auskünfte über Geschichte und Aufgaben der ‚Aiutanti di Camera‘ erhielt ich in Telefonaten mit Comm. Franco Ghezzi (Vatikanstadt) (* 1934) vom 17. Dezember 2001 und 7. Februar 2002.

⁵⁰ Guido Gusso nahm 1962/63 und 1978 kurzfristig zwei Ämter gleichzeitig wahr.

⁵¹ Franco Ghezzi wurde von 1980 bis 1987 als ‚Sotto-Decano aggiunto di Sala‘ geführt.

⁵² P. HEBBLETHWAITE, Johannes XXIII. (Zürich u. a. 1986) 308, der fälschlich ‚Gussi‘ schreibt.

durch Angelo Gugel ersetzt, den Johannes Paul II. als ‚Aiutante di Camera‘ übernahm⁵³. In dieser Eigenschaft ist Gugel speziell für die Bekleidung des Papstes (nicht die Paramente) verantwortlich. Er bedient bei Tisch, nimmt die Privatpost für den päpstlichen Haushalt entgegen und versieht für diesen Botengänge.

Als Letzte seit 1968 zur ‚Famiglia Pontificia‘ zählende Gruppe muss man die ‚Procuratori dei Palazzi Apostolici‘ nennen, die vor 1968 der ‚Cappella Pontificia‘ zugerechnet wurden. Die Aufgaben dieses bis ins 12. Jahrhundert zurückreichenden Juristengremiums wurden am 28. Juni 1988 den neu geschaffenen ‚Avvocati della Santa Sede‘ übertragen⁵⁴. Den damals tätigen Prokuratoren wurden ihre Titel und Kompetenzen weiterhin zugestanden – in ihr Kollegium aber werden seither keine neuen Mitglieder mehr berufen. Seit 1998 ist der 1957 bestellte Ludovico Valletta der letzte noch lebende Prokurator⁵⁵.

4. Verzeichnis der Laienmitglieder der ‚Famiglia Pontificia‘

Das folgende Namensverzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge alle, zur Zeit zu den oben genannten Personengruppen bzw. Ämtern gehörenden Männer (Stand: 1. Mai 2002)⁵⁶. Die Erstellung der 267 Namen umfassenden Liste hätte ohne die Hilfe einer Vielzahl von Personen nicht gelingen können: Adalberto Maria Leschiutta (Rom) schickte mir Namen und Daten aller ‚Sediari‘, Mario Tripanera (Rom) und Pier Franco Valle (Morlupo) die entsprechenden Angaben zu den ‚Addetti di Anticamera‘ und Saverio Petrillo (Albano) eine Liste der 1999 bei der ‚Prefettura della Casa Pontificia‘ registrierten ‚Gentiluomini‘ zu. Die übrigen Würdenträger waren im ‚Päpstlichen Jahrbuch‘ leicht zu finden.

Stichproben und Nachfragen bei Mitgliedern der entsprechenden Gruppe von Würdenträgern ergaben, dass die Listen der ‚Sediari‘ und ‚Addetti‘ (bis auf kleinere Schreibfehler) korrekt waren. Das ‚Gentiluomini‘-Verzeichnis hingegen erwies sich als sehr veraltet. P. Leonardo Sapienza R.C.I. wies mich bei einem Besuch in der ‚Prefettura della Casa Pontificia‘ darauf hin, dass man darauf vertrauen müsse, von Ortsbischöfen oder Verwandten über den Tod eines ‚Gentiluomo‘ informiert zu werden. Kontrollmöglichkeiten gebe es nicht⁵⁷. So

⁵³ J. CORNWELL, *Wie ein Dieb in der Nacht* (Wien – Darmstadt 1989) 268–299. Zu Johannes Pauls I. (1912–1978) nur 33 Tage währenden Pontifikat: G. VIAN, Giovanni Paolo I., in: DBI 56 (2001) 380–386.

⁵⁴ *Motu Proprio ‚Iusti Iudicis‘*, in: AAS 80 (1988) 1258–1261.

⁵⁵ Telefonat mit Avv. Ludovico Valletta (Cellino San Marco) (* 1920), 25. März 2002.

⁵⁶ Folgende Abkürzungen gelten: Gent.SS (Gentiluomo di Sua Santità, nebst Angabe des Wohn-Bistums), Add.Ant. (Addetto di Anticamera), Sed.Sop. (Sediario Soprannumero), Avv. (Avvocato), Nobile (Ex-Mitglied der ‚Guardia d’Onore‘ bzw. ‚Guardie Nobili Pontificie‘), Cav. (Cavaliere), Comm. (Commendatore), Palatina (Ex-Mitglied der ‚Guardia della Palatina d’Onore‘), Sed.Num. (Sediario di Numero), GSP (Guardia Svizzera Pontificia).

⁵⁷ Gespräch mit P. Leonardo Sapienza R.C.I. (Anm. 43).

hatten in der Liste ‚Gentiluomini‘ überlebt, die nach jeder biologischen Regel hätten tot sein müssen: Francesco Fornari (* 1895), Giuseppe Maria De Navarro (* 1896), Carl von Lorang (* 1898), Theophil Herder-Dorneich (* 1898), Franz Richard Neubauer (* 1887), Andrea Todini (* 1894), Tommaso Garavini (* 1900), James Walsh (* 1900) und andere. Die Unstimmigkeiten waren besonders bei den außerhalb Roms lebenden ‚Gentiluomini‘ groß. Zwischen November 2001 und Mai 2002 gelang es mir, das Namensverzeichnis auf einen annähernd gültigen Stand zu bringen: Zu den 233 in besagter Liste erfassten Personen sind sieben im Jahre 2001 berufene ‚Gentiluomini‘ und die drei aus den Reihen der Schweizergarde mit jener Würde Bekleideten zu addieren,⁵⁸ womit eine Summe von 243 Männern erreicht wäre. Von diesen konnten 76 als gewiss verstorben ausgemacht werden. Ein weiterer ‚Gentiluomo‘,⁵⁹ der Kanadier Jeffrey Lyman De Witt King, wurde 1999 zum Priester des Erzbistums Ottawa geweiht und schied ebenfalls aus. Die nicht in Italien lebenden ‚Gentiluomini‘ wurden sämtlich überprüft, indem ich mich zuerst bei den Generalvikariaten der entsprechenden Diözesen nach ihrem Schicksal erkundigte⁶⁰. Über von dort vermittelte ‚Gentiluomini‘ erfuhr ich zumeist mehr über die übrigen Würdenträger des entsprechenden Landes⁶¹. Daneben konnte ich Kontakte zu Verwandten einzelner ‚Gentiluomini‘ aufnehmen⁶². Von den italienischen ‚Gentiluomini‘ wurden aus Gründen von Arbeits- und Kostenersparnis nur die vor 1974 ernannten Männer verifiziert. Auch hier waren die Bistumsordinariate,⁶³ einzelne ‚Gentiluomini‘⁶⁴ und Angehörige einzelner Dignitäre Anlaufstellen meiner Recherchen⁶⁵. Beson-

⁵⁸ Die drei ‚durante munere‘ als ‚Gentiluomini‘ zu bezeichnenden Offiziere der GSP fehlen ebenso in der Liste, wie zwei nachweislich noch lebende Ex-Gardisten der Nobelgarde.

⁵⁹ Auf diesen außergewöhnlichen Fall wies mich Don Juan Pedro de Gandt (Damaskus) am 5. Februar 2002 hin. In Briefen vom 6. Februar, 9. März und 4. Mai 2002 sandte er mir weiteres Material zu den Gent.SS, die bereits 1963 jene Würde besaßen, zu..

⁶⁰ Zu Dank bin ich verpflichtet: den Sekretären der Erzbischöfe von Paris und Trivandrum, den Diözesanarchivaren von Lausanne, Antigonish, Boston, Saskatoon, Eisenstadt, München und Philadelphia sowie den Generalvikaren in Houston, Washington, Birmingham, Clifton, London und Santiago de Chile.

⁶¹ Auskünfte gaben mir: Prof. Dr. John A. MacPherson (Halifax) (* 1931), Sir Harold J. Hood (London), Manuel Gullón y de Oñate (Madrid) (* 1950), Prof. Dr. Jaime de Ferrá y Gisbert (El Arenal) und John T. Gurash (Pasadena).

⁶² Hier danke ich den Herren Rudolf Brenninkmeijer (Laren), Matthew H. IV. McCloskey (Philadelphia) und Baron Diethard von Wrede (Willebadessen).

⁶³ Hilfe erhielt ich von den Generalvikaren in Locri, Reggio Calabria, Albenga, Brescia, Venedig, Teramo, Pescara, Orvieto, L'Aquila und Florenz.

⁶⁴ Ich danke folgenden Herren: Conte Gian Ludovico Masetti Zannini, Prof. Filippo Mirisola di Torresanto, Barone Antonio Nogara (* 1918), Conte Francesco Ceccopieri Villa Maruffi, Conte Raffaele Battibocca, Avv. Francesco Alessandri, Avv. Romano Massara, Graf Paul Forni, Avv. Angelo Cambiaghi (* 1925), Cav. Gaetano Micara (* 1916), Comm. Silvio Gattamelata (* 1927), Cav. Adolfo Salabé, Avv. Franco Carolei und Major Peter Hasler.

⁶⁵ Auskunft erhielt ich von den Familien Glejeses, Gauttieri, Garavini, Vicentini, Giorgi Costa, Antonucci Lucidi, Pagani Planca Incononati, Castiglioni, Castiglione Humani, Diamilla Magnelli, Baldelli Boni, Catenacci, Marena, Moro Visconti, Maccolini, Giovannini, Anderlini, Sacchetti, Aloisi Masella, Aluffi Pentini, Crispolti, Casalena und Pocci.

dere Hilfe erhielt ich durch ehemalige Mitglieder der 1970 aufgelösten päpstlichen Garden und vom ‚Souveränen Malteser-Ritterorden‘ in Rom⁶⁶.

Das Ergebnis der biografischen Untersuchungen soll diesen Artikel abschließen. Wo es sich anbietet, gibt eine Anmerkung zusätzliche Auskünfte zu einzelnen Mitgliedern der ‚Famiglia Pontificia‘: über laufende Arbeitsverhältnisse und Beratertätigkeiten für vatikanische Einrichtungen, Korrekturen bei der Bistumszuordnung, Änderungen in der Titulatur und sonstige Anmerkungen. Es sei bemerkt, daß eine gründliche und korrekte Verifizierung der Namen und Daten durch eine Reihe von Umständen erschwert wurde: Namen wurden falsch geschrieben (Ignazio Cassalen statt Ignazio Emanuele Casalena), Ernennungen falsch datiert (29. Juni statt 26. Juni 1998; 29. Juni statt 4. Juni 1999) und in 32 Fällen ein nicht mit der Nennung in den AAS übereinstimmendes Ernennungsdatum aufgeführt (bei Gianni, Masetti Zannini, Mirisola di Torresanto, Cambiaghi, Battibocca, Catenacci, Flajani di Morro, Giovannini und 24 inzwischen verstorbenen ‚Gentiluomini‘).

Acerna, ⁶⁷ Emilio, 17.10.1985	Gent.SS – Rom
Alessandri, ⁶⁸ Francesco, 27.10.1960	Gent.SS – Rom
Alessandri, Patrizio, 5.7.1978	Add.Ant.
Alfonsi, Lamberto, 27.12.1963	Add.Ant.
Aluffi Pentini, ⁶⁹ Filippo, 15.9.1970	Gent.SS – Nobile
Angelozzi Gariboldi, Giorgio Maria, 27.4.1989	Gent.SS – Rom
Antamoro, Massimo, 15.9.1970	Gent.SS – Nobile
Aránzadi y de Cuervas-Mons, ⁷⁰ Íñigo de, 11.1.1994	Gent.SS – Madrid
Arvedi, Giovanni, 29.5.2001	Gent.SS – Cremona
Autelitano, Santo, 26.6.1998	Add.Ant.
Avezzù Pignatelli di Montecalvo, Antonio Pio, 30.6.1977	Gent.SS – Adria Rovigo
Balducci, ⁷¹ Angelo, 8.12.1995	Gent.SS – Rom
Barberini di Palestrina, Augusto, 15.9.1970	Gent.SS – Nobile

⁶⁶ Über die Mitglieder der ‚Nobelgarde‘ informierte mich Marchese Giulio Patrizi di Ripacandida (*1921) in großzügigster Weise. Cav. Gian Luigi Marrone und Cav. Antonio Martini gaben mir Auskunft zur ‚Palatingarde‘. Dank sagen muss ich auch Herrn Willy J. Eigemann vom ‚Souveränen Malteser-Ritterorden‘ in Rom und Comm. Domenico Giani (Vatikanstadt) vom ‚Corpo della Gendarmeria‘.

⁶⁷ Acerna wurde 1961 zum ‚Mazziere‘ und 1968 zum Add.Ant. ernannt. Er ist Mitglied der ‚Pontificia Commissione per i Beni Culturali della Chiesa‘.

⁶⁸ Avv. Alessandri war bis 1968 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘.

⁶⁹ Conte Aluffi (*1933) wird, obwohl höchst lebendig, im Vatikan seit über 20 Jahren als verstorben geführt.

⁷⁰ Der Schriftsteller de Aránzadi (*1922) trägt die Titel eines ‚Marqués de la Gándara Real‘ und ‚Marqués de Castro de Monterol‘. Zu den sechs spanischen ‚Gentiluomini‘: QUIEN (Anm. 37) 624, 707, 823, 848 f., 917, 1256.

⁷¹ Balducci amtiert als Berater der Missionskongregation.

Batliner, ⁷² Herbert, 26. 6. 1998	Gent.SS – Vaduz
Batthyány Strattmann, ⁷³ Ladislaus, 30. 6. 1978	Gent.SS – Eisenstadt
Battibocca, ⁷⁴ Raffaele, 8. 5. 1963	Gent.SS – Rom
Bausone, Gian Giacomo, 8. 12. 1995	Gent.SS – Rom
Bellizzi, ⁷⁵ Silvano, 1960	Sed.Sop.
Bentivoglio, Camillo, 9. 6. 1980	Add.Ant.
Bernardi, Francesco, 26. 1. 1994	Add.Ant.
Bersier, Bernard, 27. 4. 1989	Gent.SS – Mechelen
Bianchini, ⁷⁶ Sandro, 1964	Sed.Sop.
Bochicchio, ⁷⁷ Alberto, 11. 1. 1994	Gent.SS – Rom
Bontemps, Aldo, 26. 6. 1998	Gent.SS – Rom
Borletti, Sergio, 15. 9. 1970	Gent.SS – Palatina
Borzi, Alessandro, 26. 6. 1998	Add.Ant.
Brunozzi, Lucio, 11. 3. 1961	Add.Ant.
Buccioli, Antonio, 1947	Sed.Sop.
Busardò, Gioacchino, 11. 1. 1983	Gent.SS – Rom
Buzzonetti, Paolo, 26. 6. 1998	Gent.SS – Rom
Cabibbo, ⁷⁸ Nicola, 6. 4. 1993	Presidente della Pontificia Accademia delle Scienze
Caloia, ⁷⁹ Angelo, 22. 2. 2001	Consigliere di Stato
Camadini, ⁸⁰ Giuseppe, 18. 5. 1990	Gent.SS – Brescia
Cambiaghi, ⁸¹ Angelo, 8. 5. 1963	Gent.SS – Rom

⁷² Batliner (* 1928) ist Mitglied der ‚Pontificia Accademia delle Scienze Sociali‘. Im ‚Anuario Pontificio‘ wird er, obwohl in Liechtenstein lebend, als zum Erzbistum Wien zählend geführt. Der Irrtum entstand, da ihm der Apostolische Nuntius in Österreich, Erzbischof Donato Squicciarini (* 1927), die Würde vermittelte und überreichte: Telefonat mit Dr. Herbert Batliner (Vaduz), 22. Dezember 2001.

⁷³ Die Familie des Fürsten Batthyány stellte im 19. und 20. Jahrhundert mehrere ‚Camerieri Segreti di Spada e Cappa‘.

⁷⁴ Conte Battibocca war, wie sein Bruder Tommaso (1921–1979), vor 1968 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘.

⁷⁵ Comm. Bellizzi (* 1932) war 1960 zum Sed.Sop. und 1965 zum Sed.Num. ernannt worden. Seit der Pensionierung 1995 nimmt er erneut (wie bei den ‚Sedari‘ üblich) den Status eines Sed.Sop. ein.

⁷⁶ Cav. Bianchini wurde 1998 Personalchef in der Ordentlichen Abteilung der Güterverwaltung des Heiligen Stuhls.

⁷⁷ Comm. Bochicchio war 1990 zunächst Add.Ant. geworden.

⁷⁸ Cabibbo (* 1935) war 1986 als Professor für theoretische Physik an der ‚Università Roma II‘ in die Akademie der Wissenschaften aufgenommen worden.

⁷⁹ Prof. Dr. Caloia (* 1939) amtiert seit 1989 als Aufsichtsratsvorsitzender des ‚Istituto per le Opere di Religione‘. Zuvor war er beim Bankhaus ‚Mediocredito Lombardo di Milano‘ tätig.

⁸⁰ Avv. Camadini war als Vorstandsmitglied der ‚Banca di S. Paolo di Brescia‘ von 1991 bis 1997 Berater der Ausserordentlichen Abteilung der Güterverwaltung des Heiligen Stuhls. Seine Ernennung wurde erst im August 1993 in den AAS vermeldet.

⁸¹ Avv. Cambiaghi war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

Camolese, Massimo, 1996	Sed.Sop.
Canale Massucci di Varolengo, Pietro, 15.9.1970	Gent.SS – Nobile
Canonico, Biagio, 8.6.1962	Add.Ant.
Cantuti Castelvetri, Francesco, 8.12.1995	Gent.SS – Rom
Cantuti Castelvetri, ⁸² Mario, 15.9.1970	Gent.SS – Nobile
Cantuti Castelvetri, Virginio, 15.9.1970	Gent.SS – Nobile
Caporali, ⁸³ Aldo, 26.6.1998	Gent.SS – Rom
Carducci Artenisio, Francesco Paolo, 11.1.1994	Gent.SS – Tarent
Carlotti, Maurizio, 27.12.1963	Add.Ant.
Carolei, ⁸⁴ Franco, 27.10.1960	Gent.SS – Rom
Catania, Stefano, 26.6.1998	Add.Ant.
Catanoso-Genoese, ⁸⁵ Pasquale, 13.5.1960	Gent.SS – Acireale
Cattelani, ⁸⁶ Antonio, 28.4.1961	Gent.SS – Rom
Ceccopieri Villa Maruffi, ⁸⁷ Francesco, 12.3.1951	Gent.SS – Rom
Cefali, ⁸⁸ Renato, 28.3.1968	Add.Ant.
Cefali, Stefano, 30.5.2001	Add.Ant.
Cento, Fernando, 11.3.1961	Add.Ant.
Cicchetti, ⁸⁹ Antonio, 4.11.1991	Gent.SS – Rom
Ciocchetti, Ezio Maria, 24.6.1978	Add.Ant.
Cioci, ⁹⁰ Antonio Giulio, 11.1.1994	Gent.SS – Rom
Cioci, ⁹¹ Carlo Alberto, 28.3.1968	Add.Ant.
Ciotti, Pasquale, 22.6.1974	Gent.SS – Rom
Cipriani, ⁹² Vincenzo, 28.3.1968	Add.Ant.
Clementoni, ⁹³ Rolando, 3.2.1962	Gent.SS – Rom
Coletti, Paolo, 25.6.1951	Add.Ant.
Colonna d'Avella, Prospero, 4.6.1999	Gent.SS – Rom
Coppa, Francesco, 1994	Sed.Num.
Coppa, Gaetano, 1964	Sed.Sop.
Coppa Solari, Gino Maria, 3.7.1972	Gent.SS – Pescara

⁸² Conte Cantuti ist in Rom als Kanzler des ‚Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem‘ tätig.

⁸³ Comm. Caporali ist Bilanzprüfer der Stiftung ‚Latinitas‘ und Verwaltungsdelegat der ‚Peregrinatio ad Petri Sedem‘.

⁸⁴ Avv. Carolei war bis 1968 ‚Cameriere d'Onore di Spada e Cappa‘.

⁸⁵ Catanoso-Genoese war bis 1968 ‚Cameriere d'Onore di Spada e Cappa‘. Im ‚Päpstlichen Jahrbuch‘ wird er zum Erzbistum Reggio Calabria gerechnet. Tatsächlich wohnt er im Bistum Acireale: Telefonat mit Monsignore Umberto Giovanni Latella (Reggio Calabria), 14. Dezember 2001.

⁸⁶ Cattelani war bis 1968 ‚Cameriere d'Onore di Spada e Cappa‘.

⁸⁷ Der Journalist Conte Ceccopieri war bis 1968 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘.

⁸⁸ Cefali, der Vater des Nachfolgenden, war 1958 zum ‚Mazziere‘ ernannt worden.

⁸⁹ Cicchetti ist Berater des ‚Pontificio Consiglio della Pastorale per gli Operatori Sanitari‘.

⁹⁰ Cioci war 1983 zunächst Add.Ant. geworden.

⁹¹ Cioci war 1964 zum ‚Mazziere‘ ernannt worden.

⁹² Cipriani war 1963 zum ‚Mazziere‘ ernannt worden.

⁹³ Clementoni war bis 1968 ‚Cameriere d'Onore di Spada e Cappa‘.

Crispolti, ⁹⁴ Giambattista, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Cutini, Alessandro, 26. 6. 1998	Add.Ant.
Daddi, Giuliano, 30. 6. 1977	Gent.SS – Rom
Dale, ⁹⁵ Matthew Robert McGowan, 15. 10. 1963	Gent.SS – Ottawa
Datti, Franco, 9. 12. 1958	Add.Ant.
De Angelis, Umberto, 19. 12. 1987	Gent.SS – Rom
De Biagi, ⁹⁶ Mario, 15. 9. 1970	Add.Ant.
Dechant, ⁹⁷ Virgil Chrysostom, 20. 4. 1987, 22. 2. 2001	Gent.SS – Hartford, Consigliere di Stato
De Giovanni Greuther di Santa Severina, Vincenzo, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
De Gregorio, Michele Vincenzo, 29. 6. 1976	Gent.SS – Rom
Del Drago, Alessandro, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Del Gallo di Roccagiovine, ⁹⁸ Paolo, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Del Gallo di Roccagiovine, Pietro, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Demajo, ⁹⁹ Enrico Pietro, 8. 12. 1995	Gent.SS – Rom
De Mohr di Sunneg e Morberg, Arnaldo Vittorio, 29. 5. 2001	Gent.SS – Rom
De Sibi, Fulvio, ¹⁰⁰ 1964	Sed.Sop.
D’Eusebio, Carlo, 1997	Sed.Sop.
D’Eusebio, Gianfranco, 1964	Sed.Sop.
Di Giorgio, Lamberto, 17. 10. 1962	Add.Ant.
Di Giuseppe, Antonio, 22. 6. 1974	Gent.SS – Rom
Di Napoli Rampolla di Resuttano, Francesco, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile

⁹⁴ Marchese Crispolti wird im Vatikan unverständlicherweise seit 2002 als verstorben betrachtet.

⁹⁵ Dale war bis 1968 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘. Er war auf unmittelbare Initiative Papst Pauls VI. zum ‚Cameriere Segreto‘ ernannt worden. Bis heute wird er im ‚Annuario Pontificio‘ beim Bistum Saskatoon geführt. Diese Zuordnung wurde gewählt, weil er 1963 als Diplomat im Ausland lebte und Saskatoon die Diözese war, in der er 1916 geboren wurde (Telefonat mit Matthew Robert McGowan Dale [Ottawa], 25. April 2002). Seine Ernennung wurde in den AAS nie gemeldet.

⁹⁶ De Biagi gehörte bis 1970 zur ‚Guardia Palatina d’Onore‘.

⁹⁷ Dechant (* 1930) zählt zu den am engsten mit vatikanischen Institutionen verbundenen Männern. Von 1988 bis 2001 war er dem Staatsrat der Vatikanstadt als Ehren-Berater beigeordnet. Bis heute ist er als Berater der päpstlichen Räte für die Familie und für soziale Kommunikationsmittel tätig. 1990 berief man ihn in den Aufsichtsrat des ‚Istituto per le Opere di Religione‘, wo er 1998 Stellvertreter des (Anm. 79) Aufsichtsratsvorsitzenden wurde. Von 1977 bis 2000 war er ‚Supreme Knight‘ der ‚Knights of Columbus‘ (Kolumbus-Ritter) in New Haven.

⁹⁸ Ein Bruder der Marchese del Gallo, Bischof Luigi del Gallo di Roccagiovine (* 1922), hatte vor der Reform von 1968 in der ‚Famiglia Pontificia‘ das Amt eines ‚Segretario di Guardaroba‘ ausgeübt.

⁹⁹ Der Architekt Conte Demajo wirkt als Berater für den päpstlichen Rat ‚Cor Unum‘.

¹⁰⁰ Cav. de Sibi (* 1934) war 1964 zum Sed.Num. ernannt und 1999 pensioniert worden. Seither ist er Sed.Sop.

Donohue, ¹⁰¹ Daniel Joseph, 17. 9. 1974	Gent.SS – Los Angeles
Drago, ¹⁰² Sebastiano, 30. 1. 1948	Gent.SS – Rom
Dunn, James Owen, 24. 5. 1973	Gent.SS – Boston
Elia, Sergio, 26. 3. 1962	Add.Ant.
Falež, Alessandro, 11. 1. 1994	Gent.SS – Rom
Falež, ¹⁰³ Štefan, 16. 4. 1985	Gent.SS – Rom
Fatuzzo, Luigi, 22. 6. 1974	Gent.SS – Rom
Felici, Luigi Filippo, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Ferrá y Gisbert, ¹⁰⁴ Jaime de, 19. 12. 1987	Gent.SS – Mallorca
Ferrazzi, Mario, 15. 9. 1970	Gent.SS – Palatina
Ferretti di Castelferretto, Gian Carlo, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Ferretti di Castelferretto, Roberto, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Ferri, Adriano, 17. 10. 1962	Add.Ant.
Ficola, Giorgio, 15. 9. 1970	Gent.SS – Palatina
Ficoneri, ¹⁰⁵ Venceslao, 28. 3. 1968	Add.Ant.
Fioravanti, Mauro, 8. 12. 1995	Add.Ant.
Fischer, Louis Charles, 26. 3. 1976	Gent.SS – Philadelphia
Flajani di Morro, ¹⁰⁶ Ottavio, 28. 2. 1951	Gent.SS – Teramo
Floriani, Davide, 1960	Sed.Sop.
Fontecilla de Santiago Concha, Mariano, 4. 11. 1993	Gent.SS – Santiago de Chile
Forni, ¹⁰⁷ Paul, 23. 12. 1946	Gent.SS – Modena
Frasconi Diotallevi, Giuseppe, 11. 1. 1983	Gent.SS – Rom
Galen, ¹⁰⁸ Christoph Bernhard von, 1. 3. 1946	Gent.SS – Münster
Gammarelli, ¹⁰⁹ Annibale, 28. 3. 1968	Add.Ant.
Gattamelata, ¹¹⁰ Silvio, 29. 1. 1964	Gent.SS – Rom

¹⁰¹ Sir Daniel J. Donohue (* 1919) ist als Präsident der ‚Dan Murphy Foundation‘ (Los Angeles) und Gründungsmitglied des Kuratoriums der ‚Papal Foundation‘ (Philadelphia) einer der profiliertesten Vertreter von für den Heiligen Stuhl engagierten Stiftungen: H. BENZ, Sponsoring für den Vatikan, in: HerKorr 53 (1999) 205–208.

¹⁰² Drago war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹⁰³ Comm. Falež war von 1997 bis 2001 Botschafter des ‚Souveränen Malteser-Ritterorden‘ beim Heiligen Stuhl. Die meisten ‚Gentiluomini‘ findet man auch als Mitglieder dieses Ordens.

¹⁰⁴ Botschafter de Ferrá (* 1949) trägt den Titel eines ‚Conde de Guardia Regia‘ und nimmt häufig Ehrendienste im Vatikan wahr.

¹⁰⁵ Ficoneri war 1950 zum ‚Mazziere‘ ernannt worden.

¹⁰⁶ Avv. Marchese Flajani war bis 1958 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘, danach ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘.

¹⁰⁷ Der in Hall (Tirol) geborene Graf Forni war bis 1968 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘.

¹⁰⁸ Graf von Galen (* 1907) ist ein Neffe des Bischofs von Münster, Clemens Augustinus Kardinal von Galen (1878–1946). Er war bis 1968 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘. Seit 2001 führt man auch ihn am Vatikan fälschlicherweise als verstorben.

¹⁰⁹ Comm. Gammarelli, Chef des Bekleidungshauses ‚Ditta Gammarelli‘, war 1957 ‚Mazziere‘ geworden.

¹¹⁰ Der Bankier Comm. Gattamelata war bis 1968 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘.

Gelsi, Stefano, 8. 12. 1995	Add.Ant.
Gentiloni Silveri, Enrico, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Gherardini, Gabriele, 26. 1. 1994	Add.Ant.
Ghezzi, ¹¹¹ Luca, 26. 6. 1998	Add.Ant.
Ghia, Lucio, 29. 5. 2001	Gent.SS – Rom
Gianni, ¹¹² Giuseppe, 30. 11. 1962	Gent.SS – Rom
Giannini, Paolo, 18. 5. 1990	Add.Ant.
Gioacchini, ¹¹³ Roberto, 1976	Sed.Num.
Giovagnoli, Filippo, 1995	Sed.Sop.
Giovannini, ¹¹⁴ Giovanni, 20. 4. 1958	Gent.SS – Rom
Girtler, Manfred, 26. 6. 1998	Gent.SS – Bozen
Giusti, Francesco Saverio, 26. 6. 1998	Gent.SS – Rom
Giustiniani, Giovanni, 4. 6. 1999	Add.Ant.
Glejeses Mastelloni, ¹¹⁵ Renato, 12. 4. 1957	Gent.SS – Neapel
Guazzaroni, Maurizio, 1964	Sed.Sop.
Gugel, ¹¹⁶ Angelo, 10. 9. 1978	Aiutante di Camera
Gullón y de Oñate, Manuel, 18. 11. 1986	Gent.SS – Madrid
Gurash, John Thomas, 26. 3. 1976	Gent.SS – Los Angeles
Gusso, ¹¹⁷ Giovanni, 8. 12. 1995	Add.Ant.
Hagan, ¹¹⁸ Joseph Henry, 4. 11. 1991	Gent.SS – Worcester
Hasler, ¹¹⁹ Peter, 16. 8. 1987	Gent.SS – Vatikanstadt
Hood, ¹²⁰ Harold Joseph, 14. 1. 1953	Gent.SS – Westminster
Houdart de la Motte, ¹²¹ Emmanuel Gabriel, 8. 1. 1949	Gent.SS – Paris
Imbrighi, ¹²² Pier Giorgio, 11. 1. 1994	Gent.SS – Rom
Inglese, Giuseppe, 9. 12. 1958	Add.Ant.

¹¹¹ Sein Vater ist Franco Ghezzi (Anm. 49).

¹¹² Gianni war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹¹³ Cav. Gioacchini (* 1938) war 1964 zunächst zum Sed.Sop. ernannt worden.

¹¹⁴ Comm. Giovannini (* 1910) war als vatikanischer Staatsbürger bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹¹⁵ Glejeses (* 1922) war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹¹⁶ Gugel hatte im September 1978 schon für Johannes Paul I. als ‚Aiutante di Camera‘ gearbeitet. Er war auch vorher im Vatikanstaat beschäftigt gewesen: Telefonat mit Comm. Angelo Gugel (Vatikanstadt), 11. Februar 2002.

¹¹⁷ Sein Vater ist Guido Gusso (Anm. 50).

¹¹⁸ Prof. Dr. Hagan (* 1935) ist Berater des päpstlichen Rates für die Familie.

¹¹⁹ Hasler trat 1966 in die GSP ein und wurde mit der Beförderung zum Major 1987 Gent.SS. Die anderen Offiziere der GSP, die Gent.SS sind (Mäder und Segmüller), hatten vor der Berufung auf ihre Dienstposten in der Schweiz gedient: Telefonat mit Major Peter Hasler (Vatikanstadt), 18. Januar 2002.

¹²⁰ Der Publizist Sir Harold J. Hood war bis 1968 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘ und trägt den Titel ‚Baronet of Wimbledon‘: H. J. Hood (Hg.), *The Catholic Who’s Who* (London ³⁵1952) 213.

¹²¹ Houdart de la Motte (* 1915) war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹²² Imbrighi war 1963 zum ‚Bussolante‘ und 1968 zum Add.Ant. ernannt worden.

Jannicelli, Gianluigi, 17. 10. 1962	Add.Ant.
Jasillo, Adriano, 30. 5. 2001	Add.Ant.
Kannanthanam, ¹²³ George Varghese, 3. 11. 1964	Gent.SS – Ernakulam
Lais, Fabio, 9. 12. 1958	Add.Ant.
Lais, Riccardo, 11. 3. 1961	Add.Ant.
Lami, ¹²⁴ Luciano, 11. 1. 1994	Gent.SS – Rom
Lancellotti di Miranda, Alessandro, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
La Spina della Cimarra di Giannone, Sebastiano, 29. 5. 2001	Gent.SS – Rom
Leschiutta, Adalberto Maria, 1. 4. 1999	Decano di Sala
López de Arriba y de Sáa, ¹²⁵ Francisco, 29. 8. 1957	Gent.SS – Madrid
Lupatelli Gencarelli, Roberto, 26. 6. 1998	Add.Ant.
MacPherson, ¹²⁶ John Alexander, 4. 11. 1991	Gent.SS – Halifax
Maddalena, Dino, 27. 12. 1963	Add.Ant.
Mäder, Elmar Theodor, 1. 8. 1998	Gent.SS – Vatikanstadt
Magnani, ¹²⁷ Pier Giuseppe, 17. 10. 1985	Gent.SS – Rom
Magno, ¹²⁸ Luigi, 7. 11. 1955	Gent.SS – Rom
Majo Orsini, Francesco Antonio, 8. 12. 1995	Gent.SS – Rom
Malvezzi Campeggi di Dozza, Carlo, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Mancinotti, Luca, 1998	Sed.Sop.
Manfredi, Carlo Emanuele, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Manzia, Luigi Maria, 18. 5. 1990	Gent.SS – Rom
Marenda, Pier Paolo, 30. 6. 1971	Gent.SS – Rom
Maresca di Serracapriola, ¹²⁹ Antonino, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Marini, Alessandro, 4. 6. 1999	Gent.SS – Rom
Marini, Sergio, 11. 3. 1961	Add.Ant.

¹²³ Der Jurist Kannanthanam (* 1920) war 1964, einige Wochen vor dem Besuch Papst Pauls VI. in Indien, mit zwei anderen Indern, Sir Josef Vithayathil († 1992), Vater des 2001 zum Kardinal erhobenen Varkey Vithayathil, und Sir Pylee M. Lenthaparampil († 1987), Cameriere d'Onore di Spada e Cappa' geworden. Heute lebt er als Anwalt in Cochín: Telefonat mit George V. Kannanthanam (Cochín), 9. November 2001. Seine Ernennung wurde in den AAS nicht gemeldet und im ‚Annuario Pontificio‘ findet sich sein Name erst von Jahrgang 1967 an.

¹²⁴ Lami war 1980 zunächst Add.Ant. geworden.

¹²⁵ López (* 1921) war bis 1968 ‚Cameriere d'Onore di Spada e Cappa' und trägt den Titel ‚Conde de San Simón‘.

¹²⁶ Der Anglist MacPherson gehört dem Großmeisteramt des Souveränen Ordens der Malteser-Ritter (Rom) an. Nach der Emeritierung als Professor an der ‚St. Francis Xavier University, Antigonish‘ zog er nach Halifax. Während seiner Aufenthalte am Sitz der Malteser nimmt er auch zeremonielle Aufgaben als Gent.SS wahr: Telefonat mit Prof. Dr. John A. MacPherson (Halifax), 21. November 2001.

¹²⁷ Comm. Magnani ist seit 1984 als Berater der Wirtschaftspräfektur des Heiligen Stuhls tätig.

¹²⁸ Magno war bis 1968 ‚Cameriere d'Onore di Spada e Cappa'.

¹²⁹ Der im ‚Päpstlichen Jahrbuch‘ zu findende Name ‚Maresca Donnoroso Correale‘ ist wie oben ausgeführt zu korrigieren: Telefonat mit Marchese Giulio Patrizi di Ripacandida (Rom), 20. Januar 2002.

Marrucco, Enrico, 27. 12. 1963	Add.Ant.
Martini, ¹³⁰ Antonio, 15. 9. 1970	Add.Ant.
Masetti Zannini, ¹³¹ Gian Ludovico, 8. 5. 1963	Gent.SS – Rom
Massara, ¹³² Romano, 22. 5. 1959	Gent.SS – Rom
Massimo Lancellotti di Prossedi, ¹³³ Paolo-Enrico, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Mastinu, Giovanni, 29. 6. 1976	Gent.SS – Rom
Merolli, ¹³⁴ Carlo, 22. 12. 1958	Gent.SS – Rom
Micara, ¹³⁵ Carlo, 11. 12. 1959	Gent.SS – Frascati
Micara, Gaetano, 21. 11. 1958	Gent.SS – Rom
Mirisola di Torresanto, ¹³⁶ Filippo, 21. 9. 1962	Gent.SS – Rom
Mondini, Gregorio, 25. 6. 1951	Add.Ant.
Montagnaro, Luigi, 17. 10. 1962	Add.Ant.
Mora y Aragón, ¹³⁷ Gonzalo de, 3. 1. 1994	Gent.SS – Madrid
Morandini, Luciano, 29. 10. 1976	Add.Ant.
Morra, Tommaso, 15. 9. 1970	Gent.SS – Palatina
Motta, Giovanni, 8. 6. 1962	Add.Ant.
Nasalli Rocca Taffini d’Acceglio, Maurizio, 9. 6. 1980	Gent.SS – Rom
Nattino, ¹³⁸ Giampietro, 10. 2. 1960	Add.Ant.
Nogara, ¹³⁹ Antonio, 26. 10. 1954	Gent.SS – Rom
Novelli, Felice, 1949	Sed.Sop.
Ottaviani, Enrico, 26. 6. 1998	Add.Ant.
Pace, Nicola, 1994	Sed.Num.
Pacelli, Eugenio, 29. 6. 1976	Gent.SS – Rom
Pacelli, Filippo, 30. 6. 1977	Gent.SS – Rom
Pacelli, Francesco, 29. 6. 1976	Gent.SS – Rom

¹³⁰ Cav. Martini (* 1922) gehörte bis 1970 zur ‚Guardia Palatina d’Onore‘.

¹³¹ Conte Masetti Zannini ist für die Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse beratend tätig. Bis 1968 war er ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘: Telefonat mit Conte Gian Ludovico Masetti Zannini (Rom), 11. Januar 2002.

¹³² Avv. Massara war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹³³ Der Diplomat Principe Massimo Lancellotti (* 1911) ist in Rom als Generalstatthalter des ‚Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem‘ tätig.

¹³⁴ Merolli war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹³⁵ Die Brüder Micara waren bis 1968 ‚Camerieri d’Onore di Spada e Cappa‘. Ihr Onkel war der in Frascati geborene Clemente Kardinal Micara (1879–1964): Telefonat mit Cav. Gaetano Micara (Rom), 14. Dezember 2001.

¹³⁶ Der Mediziner Prof. Mirisola war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹³⁷ De Mora (* 1919) trägt die Titel eines ‚Conde de Mora‘, ‚Marqués de Casa Riera‘ und ‚Vizconde de Baiguer‘.

¹³⁸ Der Bankier Nattino amtiert seit 1998 als Berater der Wirtschaftspräfektur des Heiligen Stuhls.

¹³⁹ Nogara war bis 1968 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘. Sein Vater Bartolomeo Nogara (1868–1954) war Generaldirektor der Vatikanischen Museen. Sein Onkel Bernardino Nogara (1870–1958) leitete von 1929 bis 1954 als ‚Delegato‘ die ‚Amministrazione Speciale della Santa Sede‘: Telefonat mit Barone Antonio Nogara (Rom), 24. Dezember 2001.

Paciotti, Giuseppe, 15. 9. 1970	Gent.SS – Palatina
Paganuzzi, Bernardino, 29. 5. 2001	Gent.SS – Rom
Palattella, Alberto, 19. 12. 1987	Add.Ant.
Pallavicino, Filippo, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Pallini, Fabrizio, 1964	Sed.Sop.
Palombi, Dante, 12. 2. 1962	Add.Ant.
Paparo, ¹⁴⁰ Mario, 27. 2. 1956	Gent.SS – Rom
Patrizi di Ripacandida di Castelgaragnone, Giulio, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Patrizi Naro Montoro, Paolo, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Pavoncelli, Stefano Giuseppe, 4. 11. 1991	Gent.SS – Rom
Pellegrini, Marcello, 17. 10. 1985	Gent.SS – Rom
Perone, ¹⁴¹ Gian Carlo, 22. 2. 2001	Consigliere di Stato
Petrillo, ¹⁴² Saverio, 18. 5. 1990	Gent.SS – Albano
Pietromarchi, ¹⁴³ Enrico, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Pilloni, Luigi, 26. 6. 1998	Gent.SS – Rom
Pocci, ¹⁴⁴ Giacomo, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Pratesi, ¹⁴⁵ Alessandro, 15. 9. 1970	Gent.SS – Palatina
Prosperi, Massimo, 29. 6. 1976	Add.Ant.
Quadrio Curzio, ¹⁴⁶ Alberto, 22. 2. 2001	Consigliere di Stato
Ragni, Francesco, 18. 2. 1974	Gent.SS – Rom
Ranaldi, ¹⁴⁷ Carlo, 21. 10. 1945	Gent.SS – Rom
Reali, Piergiorgio, 11. 1. 1983	Gent.SS – Frascati
Rebecchini, ¹⁴⁸ Gaetano, 22. 2. 2001	Consigliere di Stato
Recchi, ¹⁴⁹ Franco, 27. 1. 1962	Gent.SS – Rom
Romanini, Fabio, 11. 1. 1983	Gent.SS – Rom
Romita, ¹⁵⁰ Antonio Edoardo, 9. 12. 1960	Gent.SS – Rom

¹⁴⁰ Paparo war bis 1968 ‚Cameriere Segreto di Spada e Cappa‘.

¹⁴¹ Der Jurist Comm. Prof. Perone sitzt seit 1989 im Präsidium des ‚Ufficio del Lavoro della Sede Apostolica‘. Er war 1988 in den Staatsrat der Vatikanstadt berufen worden.

¹⁴² Comm. Petrillo ist ab 1986 Direktor der päpstlichen Villen in Castel Gandolfo und Vize-Präsident der caritativen Vereinigung ‚Circolo di S. Pietro‘ in Rom.

¹⁴³ Botschafter Conte Pietromarchi (* 1934) ist Mitglied im Großmeisteramt des ‚Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem‘.

¹⁴⁴ Auch Conte Pocci (* 1914), der heute bei Genf lebt, gilt im Vatikan als seit Jahren verstorben.

¹⁴⁵ Prof. Dr. Pratesi lehrt lateinische Paläographie an der ‚Scuola Vaticana di Paleografia, Diplomatica e Archivistica‘.

¹⁴⁶ Der Politologe Comm. Quadrio Curzio (* 1937), Professor an der Katholischen Universität Mailand, war 1988 in den Staatsrat der Vatikanstadt und 1994 zum Berater des ‚Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden‘ berufen worden.

¹⁴⁷ Ranaldi war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹⁴⁸ Der Ingenieur Comm. Rebecchini wurde 1991 in den Staatsrat der Vatikanstadt berufen.

¹⁴⁹ Recchi war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹⁵⁰ Romita war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

Roncoroni, ¹⁵¹ Fausto, 6. 5. 1960	Gent.SS – Rom
Rossi de Gasperis, Luigi, 22. 4. 1959	Add.Ant.
Rossini, Antonio, 1. 6. 1957	Add.Ant.
Rossini, Mario, 30. 6. 1977	Gent.SS – Rom
Roth, ¹⁵² Luigi, 11. 1. 1994	Gent.SS – Mailand
Ruggieri, Corrado, 4. 11. 1991	Gent.SS – Rom
Rúspoli y Morenés, ¹⁵³ Enrique, 15. 9. 1970	Gent.SS – Madrid
Sacchetti, Giulio, 22. 2. 2001	Consigliere Generale di Stato
Sacchetti, ¹⁵⁴ Marcello, 3. 6. 1992	Gent.SS – Nobile
Salabé, ¹⁵⁵ Adolfo, 28. 9. 1963	Gent.SS – Rom
Salazar, Giovanni, 24. 6. 1978	Add.Ant.
Sansolini, Massimo, 1964	Sed.Sop.
Santini, Alfredo, 3. 1. 1994	Gent.SS – Ferrara
Santucci, ¹⁵⁶ Giovambattista, 19. 12. 1987	Gent.SS – L'Aquila
Santucci, Giovanni Andrea, 11. 1. 1983	Gent.SS – Rom
Saraceno, Divo, 26. 6. 1998	Gent.SS – Rom
Schambeck, ¹⁵⁷ Herbert, 18. 5. 1990	Gent.SS – Wien
Sciorilli Borrelli, Carlo, 17. 10. 1962	Add.Ant.
Scribanti, ¹⁵⁸ Alfredo, 28. 3. 1968	Add.Ant.
Segmüller, Pius, 1. 8. 1998	Comandante della GSP, Gent.SS – Vatikanstadt
Serafini, Fabrizio, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Serlupi Crescenzi, Alessandro, 11. 1. 1994	Gent.SS – Rom
Serlupi Crescenzi, Giovanni, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Silli, Paolo, 26. 6. 1998	Add.Ant.
Silvano, ¹⁵⁹ Francesco, 22. 2. 2001	Consigliere di Stato

¹⁵¹ Roncoroni war bis 1968 ‚Cameriere d'Onore di Spada e Cappa‘.

¹⁵² Der Bankier Roth (* 1940) war als Verwaltungsbeauftragter der ‚Breda Finanziaria di Milano‘ von 1991 bis 1997 Berater der Außerordentlichen Abteilung der Güterverwaltung des Heiligen Stuhls.

¹⁵³ Prof. Dr. Rúspoli (* 1935) trägt den Titel ‚Conde de Bañares‘.

¹⁵⁴ Marchese Sacchetti, Bruder des Vorgenannten, ist Mitglied des ‚Pontificio Consiglio della Pastorale per gli Operatori Sanitari‘ und seit 2000, als Nachfolger von Marchese Giovanni Serlupi Crescenzi (* 1925), Präsident des ‚Circolo di S. Pietro‘. Er wurde 1992 für die ‚Guardie Nobili‘ geführt, weil er 1970 dort Mitglied ‚in aspettativa‘ war: Telefonat mit Marchese Marcello Sacchetti (Rom), 22. Februar 2002.

¹⁵⁵ Der Architekt Cav. Salabé war bis 1968 ‚Cameriere d'Onore di Spada e Cappa‘.

¹⁵⁶ Cav. Santucci ist seit 1999 als Berater der Wirtschaftspräfektur des Heiligen Stuhls tätig.

¹⁵⁷ Der Jurist Prof. Dr. Schambeck (* 1934) ist Berater des päpstlichen Rates für die Familie und Akademiker in der ‚Pontificia Accademia delle Scienze Sociali‘. Er leistet in Rom auch Ehrendienste als Kammerherr.

¹⁵⁸ Scribanti war 1958 zunächst ‚Mazziere‘ geworden.

¹⁵⁹ Comm. Silvano ist Berater der Klerus- und der Missionskongregation, Konsultor bei der Wirtschaftspräfektur des Heiligen Stuhls und im Verwaltungsrat der ‚Peregrinatio ad Petri Sedem‘ tätig. 1988 rief man ihn in den Staatsrat der Vatikanstadt.

Solivetti, Francesco Maria, 18. 5. 1990	Gent.SS – Rom
Sormani, Giuseppe, 18. 5. 1990	Gent.SS – Mailand
Stefanori, Antonio, 1965	Sed.Sop.
Stefanori, ¹⁶⁰ Roberto, 2001	Sed.Num.
Sterbini, Alessandro, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Stoppa, ¹⁶¹ Gian Carlo, 28. 3. 1968	Add.Ant.
Stoppa, ¹⁶² Giorgio, 1. 6. 1957	Add.Ant.
Strini, Giuseppe, 1946	Sed.Sop.
Strini, Pietro, 1947	Sed.Sop.
Tancredi, ¹⁶³ Giuseppe, 8. 2. 1957	Gent.SS – Rom
Tedeschi, Giuseppe, 18. 11. 1986	Add.Ant.
Tesei, ¹⁶⁴ Amerigo, 1976	Sed.Num.
Theodoli, Alfonso, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Thiel, ¹⁶⁵ John Melvin, 17. 4. 1950	Gent.SS – Galveston
Torlonia, ¹⁶⁶ Alessandro, 24. 9. 1962, 22. 2. 2001	Assistente al Soglio, Consigliere di Stato
Torraca, Pier Luigi, 29. 5. 2001	Gent.SS – Rom
Tripanera, ¹⁶⁷ Mario, 28. 3. 1968	Add.Ant.
Valentini, Domenico, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Valentini, Venceslao, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Valle, ¹⁶⁸ Pier Franco, 9. 12. 1958	Add.Ant.
Valletta, Ludovico, 28. 6. 1957	Procuratore dei Palazzi Apostolici
Vargas Machuca, Diego de, 15. 9. 1970	Gent.SS – Nobile
Vassalli, Mario, 29. 5. 2001	Gent.SS – Chur
Veltroni, Giovanni Maria, 4. 6. 1999	Add.Ant.
Venanzi, Enrico, 17. 10. 1985	Gent.SS – Rom
Verona, Pier Luigi, 26. 6. 1998	Gent.SS – Rom

¹⁶⁰ Cav. Stefanori (* 1972), ein Sohn des Vorgenannten, wurde 1996 zunächst zum Sed.Sop. ernannt. Er dient (wie auch Carlo D'Eusebio) in der fünften Generation seiner Familie als ‚Sediario‘.

¹⁶¹ Stoppa war 1962 zum ‚Mazziere‘ ernannt worden.

¹⁶² Comm. Stoppa (* 1933) leitet seit 1990 die Außerordentliche Abteilung der Güterverwaltung des Heiligen Stuhls und sitzt im Verwaltungsrat des Wallfahrtsheiligtums Pompeji. Das ‚Annuario Pontificio‘ nennt ein falsches (1. Januar 1954) Berufungsdatum zum ‚Busso-lante‘ (richtig: AAS 49 [1957] 384).

¹⁶³ Tancredi war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹⁶⁴ Tesei (* 1944) wurde 1964 zunächst zum Sed.Sop. ernannt.

¹⁶⁵ Der Mediziner Prof. Dr. Thiel (* 1912) war bis 1968 ‚Cameriere d’Onore di Spada e Cappa‘.

¹⁶⁶ Principe Torlonia trägt die Titel eines Prinzen von Fucino, Canino und Musignano. Er war 1962 auch zum ‚Custode del Concilio Ecumenico Vaticano II‘ ernannt worden (AAS 54 [1962] 688).

¹⁶⁷ Der Bankier Comm. Tripanera war 1961 zum ‚Mazziere‘ ernannt worden.

¹⁶⁸ Botschafter Comm. Valle ist seit 2001 Dekan des Kollegiums der Add.Ant.

Vessicchio, ¹⁶⁹ Raffaele, 1976	Sed.Num.
Vianello, ¹⁷⁰ Antonio, 18. 11. 1986	Gent.SS – Rom
Visca, Ettore, 11. 3. 1961	Add.Ant.
Walton, Clarence George, 30. 6. 1978	Gent.SS – Washington
Windisch-Graetz, Mariano Ugo, 19. 12. 1987	Gent.SS – Rom
Zappi, Antonio, 3. 1. 1994	Gent.SS – Rom

Die umfangreichste Personengruppe aller Laienmitglieder der ‚Famiglia Pontificia‘ sind, mit 168 Mitgliedern, die ‚Gentiluomini‘, gefolgt von den ‚Addetti di Anticamera‘ sowie den ‚Sediari‘, mit 64 bzw. 24 Angehörigen. Während Letztgenannte sämtlich aus Rom bzw. den unmittelbar angrenzenden Diözesen stammen, sind ‚Gentiluomini‘ weltweit zu finden – selbst wenn das Verhältnis auch hier sehr Italien-dominiert ist, wie folgende Tabelle zeigt.

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Italien ¹⁷¹	139	USA	8	Spanien	6
Vatikanstaat	3	Österreich	2	Kanada	2
Liechtenstein	1	Schweiz	1	Belgien	1
Großbritannien	1	Frankreich	1	Indien	1
Deutschland	1	Chile	1	Gesamt	168

Über 46 Prozent der ‚Gentiluomini‘ sind (immer noch) adelig¹⁷². Seit Beginn der sechziger Jahre nahm ihre Zahl aber konstant ab, besonders Adelige aus Deutschland, Großbritannien und Frankreich wurden kaum mehr berücksichtigt. In Spanien sind bis heute alle ‚Gentiluomini‘ adelig. Die Reformen (1968–1970) Pauls VI. waren für den ältesten Hof der Welt eine Revolution. In vielen Briefen und Gesprächen mit schon vor 1968 zur ‚Famiglia Pontificia‘ zählenden Personen erfuhr ich, wie emotional die Reaktionen der betroffenen Korpsangehörigen, Kammerherren und sonstigen Würdenträger waren und wie die nüchtern proklamierten Anweisungen des Papstes die Betroffenen bis heute verletzen¹⁷³. Treffend schrieb Barone Antonio Nogara: „Troppo tempo è ormai passato e ben poco è rimasto della più antica Corte del Mondo. Nell’inevitabile evolversi delle cose non so se sia più un male che un bene.“¹⁷⁴

¹⁶⁹ Cav. Vessicchio (* 1941) wurde 1960 zunächst zum Sed.Sop. ernannt.

¹⁷⁰ Avv. Vianello arbeitet als Rechtsberater für das Vikariat der Diözese Rom und ist ‚Avvocato della Santa Sede‘.

¹⁷¹ Von ihnen zählen 82 zum Bistum Rom, 34 zur ehemaligen ‚Guardie Nobili‘ und sechs zur ehemaligen ‚Guardia Palatina‘ (die ebenfalls fast ausschließlich in Rom leben). Die Übrigen 17 verteilen sich auf 15 (Erz-)Diözesen.

¹⁷² Für 78 Männer kann die adelige Abstammung zweifelsfrei nachgewiesen werden, darunter die 34 zur Nobelgarde Gerechneten. Unter den Berufen dominieren klar die Juristen.

¹⁷³ Von den 168 Gent.SS waren 37 (22 %) vor 1968 zu ‚Camerieri‘ ernannt worden, unter den 64 Add.Ant. finden sich 36 (56,3 %) vor 1968 im Dienst als ‚Bussolante‘ oder ‚Mazziere‘ und unter den 24 ‚Sediari‘ waren 1968 sogar 16 (66,7 %) schon tätig.

¹⁷⁴ Brief von Barone Antonio Nogara (Rom), 11. Februar 2002.

Rezensionen

JÖRG ERNESTI, *Princeps christianus und Kaiser aller Römer. Theodosius der Große im Lichte zeitgenössischer Quellen* (= Paderborner Theologische Studien 25). – Paderborn, München, Wien, Zürich: Schöningh 1998. – 507 S. ISBN 3-506-76275-3.

Der Autor konfrontiert in seiner opulenten Studie, mit der er an der römischen Universität Gregoriana bei Professor Bernhard Kriegbaum SJ zum Doktor der Kirchengeschichte promoviert wurde, die aus den Quellen zu rekonstruierende Religionspolitik des Kaisers Theodosius I. (379–395) und ihre Beurteilung bei den schreibenden Zeitgenossen. Bekanntlich wird Theodosius, der bereits wenige Jahrzehnte nach seinem Tod von Papst Leo I. als „der Große“ apostrophiert wird, von seinen christlichen wie heidnischen Zeitgenossen sehr günstig beurteilt. Ernesti fragt: Wie kommt es dazu (S. 15)? Es geht ihm nicht um eine Biographie, sondern um das Erfassen einer Persönlichkeit, indem religiöses Selbstverständnis und Fremdwahrnehmung eines Kaisers miteinander verrechnet werden. Daraus soll ein präziseres Bild resultieren, „wie er tatsächlich gewesen ist“ (S. 15). Am Anfang steht also die ureigene Religionspolitik und religiöse Selbstdarstellung des Theodosius, die zwar christlich orientiert ist, aber doch auch Raum lässt für traditionell-pagane Elemente. Ernesti zieht in Ermangelung jedweder Selbstzeugnisse privater Art neben den theodosianischen Gesetzen den epigraphischen, numismatischen und ikonographischen Befund heran (erster Teil: S. 17–160). Das Fremdbild wird aus den christlichen Stimmen (Ambrosius, Prudentius, Chrysostomus, Rufin, Ausonius) (zweiter Teil: S. 161–320) und heidnischen Autoren (Pacatus, Claudian, Libanius, Themistius, Eunap) erhoben (dritter Teil: S. 321–474). Kapitelzusammenfassungen vermitteln den Ertrag der Einzeluntersuchungen.

Für die Religionspolitik ist die Beurteilung des Glaubensedikts *Cunctos populos* (i. J. 380) grundlegend. Insofern es sich nicht etwa an die gesamte (auch heidnische) Reichsbevölkerung, sondern ausschließlich an die christliche Bevölkerung Konstantinopels richtet und definiert, wer sich (aufgrund seines nizänischen Bekenntnisses) rechtens Christ nennen darf, ohne konkrete Strafen über Heiden zu verhängen, sind überspannte Urteile hinfällig, wonach hier erstmals Häretiker zu „Staatsfeinden“ erklärt werden (N. BROX in: RAC 13 [1986] 281) und der Grundsatz des „Glaubenszwangs“ verkündet werde (S. 23 f., 37). Die folgenden zwei dutzend Religionsgesetze identifizieren zusehends Römerum mit orthodoxem Christentum, was ab 391 neben den Häretikern auch die Heiden zu Staatsbürgern zweiter Klasse macht. Das Vorgehen gegen Häretiker und Heiden war aufs ganze gesehen Theodosius' vordringliches Anliegen. Was Polemik und Sanktionen gegenüber diesen Gruppen betrifft, so regierte Theodosius eher mit Drohgebärden als mit eiserner Hand (S. 49). Gegen die Heiden ging er erst ab 391 massiv vor (S. 67–76). „Auf die Häretiker musste er weit weniger Rücksicht nehmen, da diese nicht in gleichem Maße den staatstragenden

Gruppen angehörten“ (S. 80). Epigraphische, numismatische und ikonographische Denkmäler mit ihrer Dominanz traditioneller Werte, einer paganen Formensprache und quasi-kultischer Kaiserüberhöhung lassen keine wirkliche Christianisierungsabsicht erkennen und fügen sich somit in die weitgehend tolerante Haltung vor 391 ein.

Was Theodosius im Urteil seiner christlichen und heidnischen Zeitgenossen betrifft, so findet jeder von ihnen das erfüllt, was er selbst für wichtig hält (S. 310). Das Erstaunliche aber ist ihr fast einstimmiges Lob des Kaisers, das vielfach aus persönlicher Verbundenheit resultiert (S. 475). In *de obitu Theodosii* stilisiert Ambrosius den Kaiser zum *princeps christianus*, für den die Interessen der Religion über den Interessen des Staates zu stehen haben. Dadurch wird letztlich eine Trennung von Staat und Kirche konterkariert, indem jegliches politische Handeln der kirchlichen Maxime unterworfen wird. Da Ambrosius unbeschadet der Idee des Gottesgnadentums ein sakrosanktes Gottesherrscherum ablehnt, deutet er die mit Letzterem verbundene *adoratio* der Kaiser um, insofern nun durch die Proskynese nicht mehr der Kaiser, sondern die Kreuznagelreliquie des Diadems angebetet wird (S. 222 f.; zu ergänzen U. KOENEN, Symbol und Zierde auf Diadem und Kronreif spätantiker und byzantinischer Herrscher und die Kreuzauffindungslegende bei Ambrosius, in: JbAC 39 [1996] 170–199). „Die Kreuzauffindungslegende ist daher so etwas wie eine Gründungslegende des christlichen Kaisertums“ (S. 226).

Prudentius (besonders c. Symm. 1) ist, was Theodosius betrifft, reiner Lobredner und stilisiert ihn zum neuen Konstantin, unter dem das zum Christentum konvertierte Rom seine kultur- und menschheitsgeschichtliche Rolle gefunden hat. Prudentius lobt Theodosius vor allem wegen seiner antiheidnischen Maßnahmen (S. 238), die ohne Anwendung von Glaubenszwang greifen (S. 252). Chrysostomus (besonders in den „Säulenhomilien“) sieht nüchtern und ohne sakralisierendes oder theokratisches Zugeständnis die Christenpflichten des Kaisers (S. 281). Die traditionellen Herrschertugenden, die Chrysostomus nicht anders als Libanius formuliert, hat der Kaiser mit einer christlichen Motivation zu leben (S. 267 f.). In Rufins Kirchengeschichte ist Theodosius der *religiosus princeps* schlechthin, der im Endkampf mit dem Heidentum dank seiner Frömmigkeit den Sieg davonträgt (S. 309).

Pacatus in seinem Panegyrikus lobt Theodosius, den Gottkaiser, über alle seine Vorgänger, aber bezogen auf die traditionellen römischen Herrschertugenden, was sich besonders deutlich vom „christlichen Panegyrikus“ *de obitu Theodosii* abhebt (S. 326 f.). Religiöse Toleranz wird zum Bestandteil des Herrscherideals (S. 349). Claudian verherrlicht in seinen Panegyriken Theodosius so, als ob er Heide wäre, der die traditionellen römischen Tugenden in idealer Weise verwirklicht, zu paganen Gottheiten betet und vergöttlicht wird (S. 382, 398). Libanius verkörpert in seinen Reden durch die Wertschätzung, die er Theodosius entgegenbringt, das ungebrochene Vertrauen einer selbstbewussten paganen Elite in die Toleranz eines Kaisers, der sich trotz seines christlichen Bekenntnisses als Kaiser aller Römer zu empfehlen weiß (vgl. S. 478). Libanius erhofft sogar eine proheidnische Wende à la Julian (S. 421). Der dem Kaiser engstens

verbundene Themistius lobt Theodosius in seinen Panegyriken als Philosophenkaiser und legt damit gleichsam ein säkulares Gegenprogramm zum christlichen Herrscherbild vor (S. 451). Der scharf antichristliche Eunap zieht eine durchweg negative Bilanz der jüngsten Geschichte: Mit Konstantin begann die Zerstörung des Römischen Reichs, Theodosius hat sie vollendet (S. 474).

Ernesti hat das erreichbare Primär- und Sekundärmaterial umfassend, präzise und umsichtig aufgearbeitet und damit einen erheblichen Forschungsbeitrag geleistet. Im Detail werden manche Korrekturen anzubringen sein (etwa hinsichtlich des Labarums [S. 117]; entwickelt sich wirklich der basilikale Triumphbogen aus dem konstantinischen Palast-*fastigium* [S. 141]?), während der Gesamtentwurf als gelungen bezeichnet werden kann. Zu Bedauern ist der Verzicht auf methodische Vorklärungen, die es erleichtert hätten zu verstehen, wie die Arbeit gegliedert ist und wie die einzelnen Teile aufeinander zu beziehen sind. Verwirrung stiftet der Zentralbegriff „Selbstverständnis“, den Ernesti ziemlich eigenwillig auf die ureigene Religionspolitik des Theodosius fokussiert (S. 15). Ambivalent bleibt die „Religionspolitik“, insofern dann wieder zwischen religiösen und politischen Motiven eben dieser Politik unterschieden wird (S. 17f., 88). Ferner ist der Propagandabegriff unklar (S. 17, 31, 76), insofern Propaganda als Verfälschung der eigentlichen Absicht des Theodosius aufgefasst wird; dabei kann die religionspolitische Absicht zuweilen gerade in der propagandistischen Überspitzung liegen, die eine als ungenügend empfundene Maßnahme aufwerten soll. Haben vielleicht die Lobredner und Kritiker des Kaisers gerade an seinen propagandistischen Forcierungen mit ihrem Lob und Tadel angesetzt (vgl. S. 323–326)? Die Konfrontierung der Fremdwahrnehmung des Theodosius im zweiten und dritten Teil mit seinem tatsächlichen religionspolitischen Willen wird nicht immer konsequent, zuweilen nur in der Fußnote (S. 266 Anm. 18), geleistet. Der Leser muss sich weitgehend die Verzahnung des ersten Teils mit den beiden anderen Teilen selber erarbeiten (z. B. das Opferverbot S. 70, 81, 255, 381 und 407 oder der Glaubenszwang S. 86, 252 und 410 oder die Amnestiegesetze S. 82 und 274f.), was durch das Fehlen eines Personen- und Sachindex zu einer mühsamen Aufgabe wird; so droht die Studie zu einem Massengrab wertvoller Erkenntnisse zu werden. Einem geisteswissenschaftlichen Buch abträglich ist die mechanistische Dezimalgliederung, während die Orthographie besticht (allerdings *syndulos* und *homódulos* S. 280).

Stefan Heid

Papst Innozenz III., Weichensteller der Geschichte Europas. Interdisziplinäre Ringvorlesung an der Universität Passau, 5. 11. 1997 – 26. 5. 1998, hg. von THOMAS FRENZ, mit 20 Abb. – Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2000. 212 S. 20 Abb. ISBN 3-515-07433-3.

Aus Anlass der Wahl von Papst Innozenz III. im Jahre 1198 hat der durch sein Buch „Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit“ (1986) bekannt gewordene Passauer Historiker Th. Frenz eine „interdisziplinäre Ringvorlesung an der

Universität Passau“ organisiert, deren Vorträge jetzt gedruckt vorliegen. – In seinem Einleitungsvortrag stellt TH. FRENZ, *Papst Innozenz III. – Weichensteller der Geschichte Europas? (Einführung)* (S. 7–19) die Behauptung auf, „dass Europa ohne seine [d. h. Innozenz' III.] Tätigkeit heute in politischer und religiöser Hinsicht ein anderes Gesicht aufwiese als dasjenige, das wir kennen und mit dem wir uns auseinander setzen müssen.“ Das ist auch der Tenor der meisten Beiträge zu diesem Buch. ST. SCHMITT, *Die bildlichen Darstellungen Papst Innozenz' III.* (S. 21–49) untersucht diese im Anschluss an das Monumentalwerk von G. B. LADNER, *Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters II* (Città del Vaticano 1970) und darüber hinausgehend bis zu Leo XIII. Die Abbildungen sind leider nicht immer sehr deutlich. Zu korrigieren sind: S. 22: es gibt keine Beschreibung des Aussehens von Innozenz III. im Johanneskommentar des Beda (!). Der Verf. hat dies irrtümlich aus Ladner II, S. 55 herausgelesen, der jedoch nur von einem Eintrag „saec. XII“ in eine Handschrift aus Perugia spricht. Einen (echten) Johohanneskommentar des Beda gibt es nicht. S. 30 Anm. 47: Leo XIII. war nicht der letzte Tiaraträger. Alle Päpste nach ihm haben die Tiara getragen. Erst Paul VI. hat die ihm von den Mailändern geschenkte Tiara an 11. Nov. 1964 in einem symbolischen Akt abgelegt, ohne aber seine Nachfolger grundsätzlich auf den Tiaraverzicht festzulegen. S. 30: Es muss heißen: *Ospedale ... in Sassia*. E. BOSHOFF, *Innozenz III. und der deutsche Thronstreit* (S. 51–67) ist ein Referat (ohne Anm.) über dieses häufig behandelte Thema. – TH. NOLTE, *Papst Innozenz III. und Walther von der Vogelweide* (S. 69–88) erörtert die Sangspruchdichtung Walthers zu den Päpsten von Innozenz III. (zuerst Ende 1201/Anfang 1202) bis zu Gregor IX. (zuletzt 1227), wobei die Abhängigkeit des „Unterhaltungskünstlers“ von seinen königlichen Gönnern gewisse antipäpstliche Strophen zumindest beeinflusst hat. S. 80: Zum Brief des Abtes Gervasius von Prémontré vgl. J. GREVEN, HJ 43 (1923) 50–52 mit der Datierung auf Ende März / vor Ende Juni 1217. – O. HAGENEDER, *Die Register Innozenz' III.* (S. 91–101) ist ein souveräner, sehr lesenswerter Überblick über diese wichtigste Quellengattung zur Geschichte Innozenz' III. Man merkt den klaren Darlegungen an, dass der Verf. seit Jahrzehnten als Editor mit diesen Registerbänden vertraut ist. Nicht ganz überzeugend ist es allerdings, wenn der Verf. am Schluss glaubt, dem Motto der Ringvorlesung „Weichensteller der Geschichte Europas“ einen Tribut leisten zu müssen durch den Hinweis auf die sog. *Compilatio III*, eine Sammlung von Dekretalen, die sicher keine „Weichenstellung“ war. Von PH. SCHÄFER, *Innozenz III. und das 4. Laterankonzil 1215* (S. 103–116) hören wir nur Bekanntes. – H. DICKERHOF, *Papst Innozenz III. und die Universitäten* (S. 117–130) tut sich etwas schwer mit seinem Thema, da von Innozenz III. kaum etwas Schriftliches dazu vorliegt; die Geschichte der Beziehungen Papsttum – Universitäten beginnt eigentlich erst unter Honorius III. und Gregor IX. S. 128 muss es heißen: *introibo ad altare Dei*. TH. FRENZ, *Innozenz III. als Kriminalist – Urkundenfälschung und Kanzleireform um 1200* (S. 131–139) erläutert die Dekretale *Licet ad regimen*, die in den Liber Extra Gregors IX. eingegangen ist (X. V, 20, 5), und bespricht Kontrollmaßnahmen der Kurie gegen Urkundenfälscher. K. SCHLEMMER, *Papst Innozenz III. und*

die *Frömmigkeitsformen des Mittelalters* (S. 141–156) spricht mehr über die Ketzer- und Armutsbewegungen sowie über die spätmittelalterliche Liturgie als über den Papst, ohne jedoch Lothars von Segni *De missarum mysteriis* auch nur zu erwähnen. Der evangelische Dogmatiker D. KORSCH setzt sich in seinem Beitrag *Innozenz III. und der Formwandel der Kirche* (S. 157–172) mit dem „Kirchenbild“ Innozenz' III. auseinander, das er anhand des zerstörten Apsismosaiks von Alt-St. Peter erläutert und dem er am Schluss das lutherische Altarbild der Stadtkirche von Wittenberg, entstanden 1539–1547 entgegensetzt. Er glaubt, das „spezifisch römisch-katholische Kirchenverständnis“ auf Innozenz III. und das IV. Laterankonzil zurückführen zu können. Gleichzeitig will er durch die Historisierung dieses Kirchenbildes letzteres relativieren und am Ende überwinden. Der Beitrag des gut informierten Verf.s zeigt, wie sehr auch auf der Ebene der Interpretation historischer Quellen die ekklesiologischen Positionen zwischen Protestanten und Katholiken noch voneinander entfernt sind, denn ein katholischer Mediävist sieht doch vieles anders, als es der Verf. tut. – Die letzten beiden Artikel haben nichts mehr mit Innozenz III. zu tun: ST. TRINCHESE, *Die „Römische Frage“ – ein Überblick* (S. 173–184); W. BECKER, *Europa – Erbe des Mittelalters in den historischen Schriften von Novalis, Adam Müller und Friedrich Schlegel* (S. 185–203).

Insgesamt hinterlässt der schmale Band einen zwiespältigen Eindruck. Über Innozenz III. erfährt man wenig Neues. Man kann sich auch fragen, ob der Pontifikat dieses Papstes ein geeignetes Thema für eine interdisziplinäre Ringvorlesung war.

Pius Engelbert O.S.B.

Nuntiaturreportagen aus Deutschland. Die Kölner Nuntiaturreportagen. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft hrsg. von ERWIN GATZ und KONRAD REPGEN. Bd. IV/2, in 2 Halbbänden. Nuntius Atilio Amalteo (1607 Oktober – 1610 Oktober) Bearbeitet von STEFAN SAMERSKI. – Paderborn u. a.: Schöningh 2000. 480 S. ISBN 3-506-76133-1.

Mit der vorliegenden Edition rückt das Römische Institut der Görresgesellschaft seinem Ziel, die in ihrer bereits stattlichen Reihe von Nuntiaturreportagen der Kölner Nuntiaturreportagen bestehenden Lücken zu schließen, um in nicht allzu ferner Zukunft auf eine geschlossene Folge bis zum Westfälischen Frieden verweisen zu können, wieder ein Stück näher. Der Venezianer Atilio Amalteo, um dessen Nuntiaturreportagen es sich hier handelt, war von September 1606 an vier Jahre Nuntius am Rhein gewesen. Vor nunmehr 26 Jahren hat KLAUS WITTSTATT die Korrespondenzen des ersten Jahres von Amalteos Nuntiaturreportagen vorgelegt (Die Kölner Nuntiaturreportagen IV/1). Samerskis Edition schließt also die seither bestehende Lücke zum Nachfolger Antonio Albergati, von dessen Korrespondenzen die ersten vier Jahre (Mai 1610 bis Mai 1614) in der Edition WOLFGANG REINHARDS von 1972 vorliegen (Die Kölner Nuntiaturreportagen V/1). An der Fortsetzung dieser Edition wird ebenfalls gearbeitet. Eine erste Frucht stellt der durch einen zwi-

schenzeitlich gemachten Quellenfund erforderlich gewordene Ergänzungsband dar, den Peter Burschel 1997 veröffentlichen konnte (Die Kölner Nuntiatur V/1. Ergänzungsband). Auch eine Anzahl Originalschreiben Amalteos befanden sich in jenen von Burschel ausgewerteten Bänden im Staatsarchiv Massa, die Samerski in seine Edition einarbeiten konnte. Grundsätzlich ist die Quellenlage für die Nuntiatur Amalteos als sehr gut zu bezeichnen. Der Forschung werden 1317 neue Dokumente zur Verfügung gestellt. Amalteo hielt sich 1610 noch monatelang in Deutschland auf und berichtete nach Rom, während der Nachfolger Albergati bereits in Köln amtete. Die genannten drei Editionen sind mit ihren inhaltlichen Überschneidungen für die ereignisreiche Zeit des Nuntiaturwechsels im Jahre 1610 also parallel heranzuziehen. Gerade im Bereich der großen Politik stellen der nach dem im März 1609 erfolgten Tod Herzog Johann Wilhelms von Jülich Cleve einsetzende Erbfolgestreit und die Ermordung König Heinrichs IV. von Frankreich im Mai 1610, sowie die nach der Eroberung der Festung Jülich durch die protestantische Partei alarmierende Bedrohung des Katholizismus im Rheinland besondere Herausforderungen für die päpstliche Politik dar. Dabei hatte gerade Amalteo wegen der unter seinem Vorgänger eskalierten Spannungen mit Kurfürst Ernst von Köln und seinem Koadjutor Ferdinand einen schweren Stand nicht nur in dessen Stiftern, sondern nicht minder bei den anderen rheinischen Kurfürsten. Die Edition zeigt aber: die „Kaltstellung“ des Nuntius durch den Kölner Kurfürsten hat weitreichende Aktivitäten desselben nicht verhindert. Auch er geht seinen wichtigsten Aufgaben im Rahmen der katholischen Reform nach, nämlich Wahlen von Fürstbischöfen im Sinne Roms zu beeinflussen, auf die Personalpolitik der Domkapitel durch Favorisierung von Absolventen des Collegium Germanicum einzuwirken, den Büchermarkt zu überwachen, die Gerichtsbarkeit der Nuntiatur auf der Grundlage seiner Fakultäten auszuüben usw. Am Ende seiner Amtszeit steht die Visitation der Abtei S. Maximin in Trier. Das im Falle des Kölner Erzstuhls als kontraproduktiv bezeichnete Verhältnis des Kurfürsten zum Nuntius, die sich nie persönlich getroffen haben, führt Samerski unter anderem auch auf eine gewisse Inflexibilität des juristisch geprägten Amalteo zurück, doch war dieser jenseits aller Prinzipienreiterei durchaus auch zu politisch geschmeidigeren Lösungsvorschlägen fähig gewesen. Etwa bestand im Bistum Hildesheim das Haupthindernis bei der Rückführung der Pastöre zur katholischen Kirche weniger in dogmatischen Fragen als in der Tatsache, dass sie meist verheiratet waren (Nr. 590). Die kurfürstlichen Räte baten um eine Duldung dieser Ehen. Amalteo sah zwar die Problematik der Sakramentspendung durch diese Geistlichen, argumentierte aber, es sei besser, zehntausende von Seelen zu gewinnen, indem man dieses Zugeständnis mache, statt sie zu verlieren, indem man es verweigere.

Samerski macht es dem Benutzer seiner Edition nicht leicht, die Tätigkeit des Nuntius in größeren Zusammenhängen zu sehen. Sein Interesse gilt nicht durchgängigen Handlungssträngen oder strukturellen Aspekten, sondern der Person des Nuntius. Die Einleitung ist so eigentlich zu einem biographischen Abriss der Vita des Nuntius geraten, was allerdings wegen des verschollenen Nachlasses Amalteos nicht ganz unproblematisch ist. In den 88 Lebensjahren Atilio Amal-

teos sind die 4 Jahre der Tätigkeit als Nuntius Höhepunkt und Episode zugleich gewesen, stellt Samerski fest. Aus dem hier eingenommenen biographischen Blickwinkel wird die Nuntiaturkorrespondenz selbst allerdings fast zur Nebensache. Ergänzend sei angemerkt, dass Amalteo nach der Rückkehr aus Köln die folgenden Jahre bis zu seinem 1634 in Rom erfolgten Tod nicht, wie Samerski angibt, in privater Zurückgezogenheit verbracht hat, sondern – was seinem literarischen Talent entsprochen haben mochte – als Consultor für die Indexkongregation tätig war. Dies ist aus seiner Vereidigung in den Juramenta des Archivs der Glaubenskongregation ersichtlich.

Die Edition weist nicht nur in der Gestaltung der Einleitung, sondern auch in einigen anderen Punkten Eigenschaften auf, die innerhalb der Reihe eher ungewöhnlich sind, zumal sie nicht näher erläutert werden. Die Tatsache, dass es die erwähnte Edition Wittstats des ersten Jahres der Nuntiatur Amalteos gibt und dass es sich hier um die Fortsetzung handelt, wird für den Benutzer nirgends explizit kenntlich gemacht, außer vielleicht in der Zählung als KN IV/2; die Zählung der Dokumente selbst setzt nicht jene des ersten Bandes fort, sondern beginnt von neuem mit Dok. 1. Das Archivalienverzeichnis führt 24 ausgewertete Archive an, verzichtet aber auf den Nachweis, an welcher Stelle der Edition die Bestände zitiert werden. Zum Teil sind sie nur für den biographischen Abriss der Einleitung relevant. Auch wenn Samerski S. LVII schreibt: „Die fehlenden Originalschreiben aus den Monaten Januar bis Oktober 1610 konnten im Staatsarchiv Massa aufgefunden werden“, hätte vielleicht darauf verwiesen werden können, von wem sie aufgefunden wurden, nämlich nicht von ihm selbst, sondern vom Rezensenten. Ein Hinweis, der auch in den beiden Publikationen Samerskis über den Quellenfund selbst und seine Interpretation, wie diese Schriftstücke ihren Weg gerade nach Massa genommen hatten (s. Einleitung S. LVII, Anm. 286), am Platze gewesen wäre. Zu bedauern ist, dass das Register relativ undifferenziert ausfiel. Es beschränkt sich auf den Nachweis von Personen und Geographika, wobei Informationen des Kommentars nicht aufgenommen worden zu sein scheinen. Gisbert Specht, Kölner Dominikanerprior, S. 428 Anm. 2, fehlt folglich im Register. Hinderlich für eine gezielte Benutzung der Edition ist, dass auch solch kirchenpolitisch brisante Vorhaben wie die Verkündung der Bulle „In Coena Domini“ (Dokument Nr. 303) nicht über das Register auffindbar sind. Die vorstehenden kritischen Bemerkungen sollen aber nicht die Dankbarkeit dafür in den Hintergrund drängen, dass wir die Möglichkeit erhalten haben, Amalteos Korrespondenz im Rahmen der Kölner Nuntiaturberichte für die unterschiedlichsten Fragestellungen der historischen und kirchenhistorischen Forschung heranzuziehen.

Peter Schmidt

VEIT ELM, *Die Moderne und der Kirchenstaat. Aufklärung und römisch-katholische Staatlichkeit im Urteil der Geschichtsschreibung vom 18. Jahrhundert bis zur Postmoderne (= Historische Forschungen 72)*. – Berlin: Duncker & Humblot, 2001. 317 S. ISBN 3-428-10344-0.

Vorliegende, 1998 als Dissertation an der Berliner Freien Universität angenommene Dissertation prüft aus postmoderner Sicht die Modernisierungstheorien der Geschichtsschreibung seit der Französischen Revolution. Deren zentrale These von der zunehmenden „Verwissenschaftlichung der Welt“ musste im Hinblick auf die unerwartete Lebenskraft der christlichen Religion ständig aktualisiert werden. Geschickt wählt Veit als Beispiel die historische Aufarbeitung der Geschichte der zwei letzten Jahrhunderte des Kirchenstaats. Dabei handelt es sich in der Tat um eine historisch besonders herausfordernde Institution an der Schnittstelle von Staat, Gesellschaft, Kirche und Religion.

In einer großangelegten Untersuchung der einschlägigen Literatur von Montesquieu und Voltaire über Gioberti, Sombart, Gramsci und Venturi bis hin zu LaMarca, aber unter weiser Ausblendung der abundanten papstgeschichtlichen Forschung ergibt sich, dass die Darstellungen der Autoren jeweils von ihrem Modernekonzept geprägt sind. Oft unausgesprochene politische Überzeugungen und Positionen bilden die Voraussetzung für Fragestellungen, Forschungsschwerpunkte und Wertungen. Während François de Bourgoing im Untergang des Kirchenstaats einen Beweis für die rationalistische Fortschrittstheorie sah, fand Gioberti im Kirchenstaat ein Vorbild für den italienischen Nationalstaat. Sombart und andere lobten die päpstliche Interventionspolitik in Wirtschaftsfragen als Schutz vor kapitalistischen Wucherungen. Italienische Faschisten entdeckten nach dem Konkordat das Volk des Kirchenstaats als Träger von dessen Geschichte. Kommunisten wie Gramsci hingegen deuteten die italienische Aufklärung des 18. Jahrhunderts ausschließlich als Vorgeschichte des bürgerlichen Nationalstaats. Trotz dieser Divergenzen überwiegen bei grundsätzlicher Betrachtung die Gemeinsamkeiten. Alle Autoren nutzen ihr Wissenschaftskonzept als Schlüssel zu einem durchaus mythisch zu nennenden Welt- und Geschichtsverständnis. Veits abschließendes Plädoyer lautet daher: „Nimmt man die Moderne als Kritik an jeder Form mythischer Welterklärung ernst, kann die Zukunft der Geschichtswissenschaft nur darin bestehen, dass sie sich der mythischen Implikationen der Erzählbarkeit der Welt bewusst wird und deren Auswirkungen auf Politik und Geschichtsschreibung zum Gegenstand einer Literaturwissenschaft, Mythologie und Geschichte verbindenden kritischen Selbstreflexion macht.“ Wer die kritische Lage der heutigen Literaturwissenschaft kennt, wird solchen Optimismus zweifellos für übertrieben halten. Dennoch ist die Lektüre dieser Dissertation für den aufmerksamen Leser ein Gewinn. Sie besticht nicht nur durch eine Fülle zuverlässiger Einzelheiten aus der Geschichte vor allem der italienischen Kirchenstaatsforschung, sondern fast mehr noch durch deren geistvolle Zusammenschau.

Bedauerlich ist nur eine gewisse orthographische Unsicherheit des Autors insbesondere bei der Benutzung der lateinischen und der französischen Sprache.

So heißt es durchgehend statt „France“ „France“, S. 24 „Archivum historiae pontificum“ statt „pontificiae“ und S. 198 „parvenit“ an Stelle von „pervenit“.

Marcel Albert

DOMINIK BURKARD, Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (= Römische Quartalschrift, Supplementheft 53). – Freiburg i. Br.: Herder 2000. 832 Seiten. ISBN 3-451-26253-3.

Der Untergang der deutschen Reichskirche im Zuge der Französischen Revolution, der Friedensschluß von Lunéville vom 9. Februar 1801 sowie die Säkularisation von 1802/03 hatten einschneidende Transformationen zur Folge. Diese territorialen und konfessionellen Veränderungen erheischten eine kirchliche Neuorganisation im Bereich des alten Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation. Da auf dem Wiener Kongreß (1814/15) lediglich die Gleichberechtigung der drei christlichen Glaubensbekenntnisse innerhalb des Deutschen Bundes festgesetzt worden war, spielte die Frage der kirchlichen Neuordnung weiterhin eine wichtige Rolle. Zunächst gedachten die kleineren und mittleren deutschen Staaten die dringend gebotene katholische Kirchenfrage im Rahmen des Deutschen Bundes zu lösen. Aber nach dem separaten Konkordatsabschluß Bayerns mit dem Hl. Stuhl sahen sie sich genötigt, eigene Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck traten am 24. März 1818 die Bevollmächtigten der fünf Südweststaaten (das Königreich Württemberg, die Großherzogtümer Baden und Hessen-Darmstadt, das Kurfürstentum Hessen-Kassel und das Herzogtum Nassau) in Frankfurt a. M. zu gemeinsamen Konsultationen zusammen und erarbeiteten ein „Kirchensystem“ als Grundlage für die mit dem Hl. Stuhl auszuhandelnde Neuordnung der jeweiligen landeseigenen Kirchenwesen.

Vorliegende materialgesättigte, auf breiter Quellenbasis fußende und die einschlägige Literatur berücksichtigende Untersuchung, die im Wintersemester 1998/99 von der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt a. M. als Dissertation angenommen worden ist, behandelt minuziös die Genese dieser „Frankfurter Konferenzen“, ihren Verlauf im Zeitraum von 1818 bis 1823, ihre staatskirchlichen Konzeptionen, die unterschiedlichen Positionen und Motivationen der beteiligten Personen, die gravierenden Schwierigkeiten und Probleme, mit denen diese sich konfrontiert sahen, sowie die nach harten Verhandlungen von Rom erlassene Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821, die die Voraussetzung schuf zur Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit Freiburg i. Br. als Metropolitansitz mit den vier Suffraganbistümern Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg. Eine Reihe wichtiger Sachfragen war allerdings ungelöst geblieben. Ihre Klärung erfolgte im Verlauf weiterer, teilweise äußerst kontroverser Verhandlungen mit der Kurie wie auch zwischen den einzelnen Regierungen der vereinten Staaten.

Die Studie weist zwei thematische Blöcke auf. Der erste, formal „dramaturgisch“ in fünf „Akten“ gegliederte Teil, rekapituliert die chronologischen Ver-

handlungsabläufe, der zweite Teil betont stärker die inhaltliche Seite, die kon- und divergierenden Argumente hinsichtlich der zu lösenden Kirchenfrage wie vor allem auch die unterschiedlichen ekklesiologischen Konzeptionen – ein „hierarchisch von oben nach unten durchgeführtes Papalsystem“ und ein „von unten nach oben sich aufbauendes repräsentatives Episkopalsystem“ (S. 717) –, die die Konferenzberatungen nachhaltig beeinflusst haben. Die dezidierte Absicht des Verfassers zielt darauf ab, nicht nur die verschiedenen Überlieferungsstränge miteinander zu vergleichen und kritisch zu überprüfen, die einzelnen Aspekte zu einem organischen Ganzen zusammenzufügen, ferner aufzuzeigen, welche Rolle die Diplomatie der Mächte bei diesem Konsultationsprozess gespielt hat, wer Lieferant von Ideen gewesen ist und wer über deren Auswahl entschieden hat, sondern vor allem die beim Rekonstruieren der in Frankfurt, Rom und den Regierungen geführten Verhandlungen wirksamen Tiefendimensionen freizulegen.

Das kirchenpolitische System, das die beteiligten Regierungen vertraten, zeichnete sich dadurch aus, dass man das Papalsystem bekämpfte und sich zum Episkopalismus bekannte, allerdings nicht im nationalkirchlichen Sinn Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenbergs, vielmehr mit der Zielvorgabe einer territorial verfaßten Staatskirche. Die gemeinsamen Konsultationen verfolgten eine Doppelstrategie. Zunächst erarbeitete man die kirchenpolitischen Prinzipien, die in einer programmatischen „Deklaration“ festgehalten wurden. Dieses als Verhandlungsbasis für Rom gedachte Schriftstück enthielt demokratisch-synodale Gedanken. Neben diesem für den Vatikan konzipierten offiziellen Dokument gab es geheimzuhaltende „Grundbestimmungen für ein organisches Staatskirchengesetz“, die später den Namen „Kirchenpragmatik“ erhielten. Dieses spiegelte jenes klassische staatskirchliche System wider, das dann in der „Landesherrlichen Verordnung“ vom 30. Januar 1830 realisiert wurde.

Mit seiner sorgfältigen, kenntnisreichen und um subtile Differenzierungen bemühten Untersuchung der „Frankfurter Konferenzen“, die für die kirchenpolitische Folgeentwicklung von eminenter Bedeutung gewesen sind, hat der Verfasser ein Standardwerk vorgelegt. Stringent und evident ist ihm der Nachweis gelungen, dass das sogenannte „Frankfurter System“ keineswegs als so unkirchlich bewertet werden kann, wie häufig behauptet wird. Vielmehr waren die vereinten Staaten von Beginn an bestrebt, eine Lösung zu finden, die den Interessen der beteiligten Parteien entgegenkam, ohne eine zu dominant werden zu lassen. Zu Recht plädiert der Verfasser für die notwendige Korrektur eines obsoleten Geschichtsbilds und reklamiert das Ausmerzen bestehender „Forschungsdesiderate“ (S. 741–744).

Karl Josef Rivinius

DAGOBERT VONDERAU, Die Geschichte der Seelsorge im Bistum Fulda zwischen Säkularisation (1803) und Preußenkonkordat (1929) (= Fuldaer Studien 10). – Frankfurt am Main: Verlag Josef Knecht 2001. XIV und 589 Seiten. ISBN 3-7820-0855-5.

Fulda gehört zu den kleineren deutschen Bistümern, kann aber, weil in ihm die Tradition der Reichsabtei Fulda fortlebt, auf eine bedeutende Geschichte zurückblicken. Eine moderne Darstellung der Geschichte des 1752 gegründeten Bistums gibt es jedoch nicht. Denn besten Überblick dazu bietet immer noch der Beitrag von J. LEINWEBER in: DHGE 19 (1981) 339–361. Auch der Verf. der hier vorzustellenden, bei dem Regensburger Pastoraltheologen K. Baumgartner geschriebenen Dissertation wollte keine eigentliche Diözesangeschichte, sondern lediglich eine Geschichte der Seelsorge bieten. Was damit gemeint ist, zeigt sich bei einem Vergleich mit der nicht genug zu lobenden Geschichte des Erzbistums Köln von E. HEGEL (Bd. V, 1987), aber auch mit dem von H. J. BRANDT und K. HENGST vorgelegten ersten Band der Geschichte des Erzbistums Paderborn (1997) und dem 2000 erschienenen ersten Band der Geschichte des Bistums Trier von B. SCHNEIDER und M. PERSCH. Während diese Bände erklärtermaßen die Geschichte ihres jeweiligen Bistums in seiner ganzen Breite darstellen und mit ihren Werken neue Maßstäbe setzten, hinter die keine moderne Diözesangeschichte mehr zurückfallen sollte, konzentriert der Verf. sich auf die Geschichte der Seelsorge. Das ist sein gutes Recht, zumal die Arbeit bei einem Pastoraltheologen geschrieben wurde. Faktisch kommt er damit aber einer Geschichte der Diözese Fulda als Teilkirche im Sinne des II. Vatikanums sehr nahe. Der Verf. hat gut daran getan, seine Untersuchung auf die Zeit bis zu der erheblichen Vergrößerung des Bistums infolge des Preußenkonkordates, die dann aber nur Episode blieb, zu beschränken. Innerhalb dieses Rahmens geht er nach einer Skizze der Entwicklung des Bistums (5–62) in zwei großen Abschnitten den „Trägern der Seelsorge“ (63–158) und dem „kirchlich-religiösen Leben“ (159–500) in seiner ganzen Breite und Kleinteiligkeit nach. Mit den „Trägern der Seelsorge“ sind an erster Stelle die Priester, daneben aber auch die seelsorglich aktiven Orden gemeint. Hier verdient das Kapitel über die Lebenskultur der Priester besondere Hervorhebung. In ihm wird sowohl von wissenschaftlichen Bestrebungen wie auch vom alltäglichen geistlichen Leben ausführlich berichtet. Im Teil über das kirchlich-religiöse Leben kommen die Bereiche Gottesdienst, Schule, Volksfrömmigkeit, Missionsförderung, Caritas und die Zielgruppen der Seelsorge zur Sprache. Aber nicht nur das Konzept der Arbeit überzeugt, sondern der Verf. hat seine Darstellung auch aus den reichen, zuvor kaum konsultierten Beständen des Fuldaer Bistumsarchivs erarbeitet. Daneben spielen Bestände aus dem Staatsarchiv Marburg, dem Vatikanischen Archiv und dem Diözesanarchiv Eichstätt nur eine untergeordnete Rolle. Diese vorbildliche Arbeit bildet nicht nur einen Beitrag zur Geschichte des Bistums Fulda, sondern sie zeigt auch, welche Fortschritte die Erforschung der Seelsorge und damit des kirchlichen Alltages mittlerweile auch in Deutschland gemacht hat.

Erwin Gatz

HUBERT WOLF (Hrsg.), Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870–1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug (= Programm und Wirkungsgeschichte des Zweiten Vatikanums 3). – Paderborn u. a.: Ferdinand Schöningh 1999. 408 Seiten. ISBN 3-506-73763-5.

RUDOLF ZINNHOBLE – KRIEMHILD PANGERL, Kirchengeschichte in Linz. Fakultät – Lehrkanzel – Professoren (= Beiheft des Neuen Archivs für die Geschichte der Diözese Linz 7). – Linz: Diözesanarchiv Linz 2000, 361 Seiten, Abb.

Eine zusammenfassende Darstellung über den Stand der verschiedenen theologischen Disziplinen legten, abgesehen von der neuesten Auflage des LThK zuletzt H. VORGRIMLER – R. VANDER GUCHT, Bilanz der Theologie im 20. Jahrhundert, 3 Bde. (Freiburg i. Br. 1969–70) vor. H. WOLF greift mit dem von ihm herausgegebenen Sammelband weit darüber hinaus rückwärts aus, indem er die Entwicklung vom Ersten bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil darstellt. Dass die Entwicklung seit dem Zweiten Vatikanum z. T. dramatisch ist, ist allgemein bekannt. Aber auch der in diesem Band behandelten Epoche fehlte es nicht an dramatischen Zügen, die mit dem Begriff der Modernisierung nur unzulänglich angedeutet sind. Es war eine Umbruchszeit, in der der lange maßgebende universale Deutungsanspruch von Glaube und Theologie immer weniger akzeptiert wurde. Hier sei nur auf den Beitrag des Herausgebers über die deutsche Kirchengeschichtsschreibung dieser Epoche hingewiesen. Der Verfasser stellt sie unter den Begriff der (Selbst-)Marginalisierung. Dabei ist zu bedenken, dass Wolf sich seit einigen Jahren mit seinen Mitarbeitern und Schülern der Erforschung der römischen Inquisition widmet. Viele Urteile sind auf diesem Hintergrund zu sehen. Der Verfasser teilt die Entwicklung in die Epoche der Enttheologisierung der Kirchengeschichte (1870–1890), des Wiederaufschwungs und des beginnenden Antimodernismus (1890–1895), der sich anschließenden Ausweichstrategien (1907/10–1918) und den von ihm in Frage gestellten Aufbrüchen nach 1918 und 1945 ein.

Von ganz anderer Art ist der von R. ZINNHOBLE und K. PANGERL herausgegebene Band über die Kirchengeschichte in Linz. Zinnhobler schreibt im Vorwort: „Als Geschichte einer einzelnen Lehrkanzel dürfte das vorliegende Buch, das fast zur Gänze aus den Quellen erarbeitet wurde, kaum Parallelen haben.“ Dem Rezensenten ist ebenfalls kein solcher Längsschnitt bekannt, während es zu einzelnen Kirchenhistorikern natürlich ein reiches Schrifttum gibt. In Linz wurde Kirchengeschichte seit 1773 gelehrt, lange freilich „als Anwendung in der Dogmatik, in der Moral, in dem Kirchenrechte und im christlichen Leben“. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde sie zur Hilfsdisziplin der Dogmatik. Kritische Kirchengeschichtsschreibung gab es erst seit dem 20. Jahrhundert. Das wird an den 19 Lebensbildern jener Historiker deutlich, die von den Anfängen bis heute in Linz wirkten. Das gilt aber vor allem auch von R. Zinnhobler, der wie kaum ein anderer die regionale kirchengeschichtliche Forschung vorangebracht hat. Diesbezüglich liegt Oberösterreich heute an der Spitze des ganzen

Landes. Beide Arbeiten stellen auf unterschiedliche Weise die letztlich unverzichtbare Aufgabe der Kirchengeschichtsforschung und -schreibung als kritische Begleiterin des kirchlichen Lebens dar.

Erwin Gatz

ULRIKE KOLTERMANN, Pápste und Palästina. Die Nahostpolitik des Vatikans von 1947 bis 1997 (= Jerusalemer Theologisches Forum 2). – Münster: Aschendorff 2001. 382 Seiten. ISBN 3-402-07501-6.

Diese Bonner theologische Dissertation geht von einem dreifachen Interesse des Hl. Stuhles an der Palästinafrage aus, nämlich 1) dem Schutz der hl. Stätten, 2) dem Schutz der christlichen Gemeinschaften und 3) einer friedlichen und gerechten Lösung des israelisch-palästinensischen Konfliktes. Dieser Aspekt entspricht dem im Motu proprio „Sollicitudo omnium ecclesiarum“ von 1969 formulierten Anspruch des Hl. Stuhls zur Mitarbeit an der Sicherung des Friedens und der Zusammenarbeit der Völker, der insbesondere ein Anliegen Pauls VI. bildete.

Da es sich um eine zeitgeschichtliche Untersuchung handelt, blieben der Verf. die offiziellen Archive verschlossen. Sie musste sich stattdessen auf die offiziellen Äußerungen des Papstes, ferner auf offiziöse oder doch vatikannahe (La Civiltà Cattolica) Äußerungen stützen. Darüber hinaus konnte sie bisher unausgewertetes Quellenmaterial aus Rom, Jerusalem und New York heranziehen und schließlich einige Zeitzeugen befragen. Bisher wurde dieses Thema nur selten, und dann meist tendenziös oder sogar polemisch behandelt.

Die Arbeit stellt zunächst die Akteure und Instanzen der päpstlichen Palästinapolitik vor, und zwar den Hl. Stuhl als Völkerrechtssubjekt mit dem Staatssekretariat und seinen diplomatischen Vertretungen, ferner das Lateinische Patriarchat von Jerusalem, die christlichen Stätten und deren juristischen Status quo und schließlich die verschiedenen christlichen Gemeinschaften. Der Hl. Stuhl hatte an der Teilung Palästinas keinerlei Anteil, favorisierte aber die von der UNO 1947 vorgesehene Internationalisierung Jerusalems. Während man sich in Rom zurückhielt, vertraten der New Yorker Kardinal Spellmann mit seinem Mitarbeiter McMahon, die ein Hilfswerk für die Christen im Vorderen Orient unterhielten, die christlichen Interessen in Palästina offensiv. Der Hl. Stuhl optierte dagegen für die Einheit des Landes und richtete 1948 eine Apostolische Delegatur für Jerusalem und Palästina ein. Zur Gründung des Staates Israel nahm Pius XII. nicht unmittelbar Stellung, er zeigte wohl große Besorgnis über die Lage der Christen, während Spellmann die Öffentlichkeit über die Schäden an christlichen Einrichtungen durch die israelische Armee informierte. Der Hl. Stuhl gab die Forderung nach Internationalisierung Jerusalems nie auf und vermied lange eine diplomatische Anerkennung Israels, doch entwickelte sich das Zusammenspiel von kirchlichen und jordanischen bzw. israelischen Autoritäten auf unterer Ebene durchaus zufrieden stellend.

Erst nachdem der Hl. Stuhl seit 1990 mit einer Reihe neuer Staaten diploma-

tische Beziehungen aufgenommen hatte, kam neue Bewegung in sein Verhältnis zu Israel. 1992 wurde eine bilaterale Arbeitskommission gegründet, was bei den christlichen Palästinensern große Unruhe auslöste, da sie sich vernachlässigt fühlten. Ende 1993 unterzeichneten Vertreter des Hl. Stuhls und Israels dann ein Grundsatzabkommen, in dem insbesondere der Status quo der hl. Stätten garantiert wurde. Während die israelische Seite darin einen Durchbruch sah, weil es sich um das erste Abkommen zwischen beiden Seiten handelte, äußerten die Palästinenser Befürchtungen. 1994 nahmen der Hl. Stuhl und Israel diplomatische Beziehungen auf. Der Apostolische Delegat mit Sitz in Jerusalem wurde nun zugleich Nuntius mit Sitz in Jaffa. 1994 kam es dann auch zwischen dem Hl. Stuhl und der PLO zur Aufnahme von Beziehungen, allerdings noch nicht auf diplomatischer Ebene. Anlass dafür waren aus der Sicht des Hl. Stuhles das Bemühen um Freiheit für die kath. Kirche, um den Einsatz des Hl. Stuhles für einen gerechten Frieden und um den Schutz der religiösen und kulturellen Werte Jerusalems. Einen neuen Impuls brachte das bevorstehende Heilige Jahr 2000, in dem Johannes Paul II. eine Pilgerfahrt ins Hl. Land unternehmen wollte. Die Auffassungen über den künftigen Status von Jerusalem blieben freilich unterschiedlich und die Lage der Christen hatte sich seit dem Abschluss des Abkommens von 1994 nicht gebessert. Unter der rechtsgerichteten Regierung Netanjahu (seit 1996) stockten dann alle Verhandlungen, insbesondere auch über den Abschluss von Folgeverträgen zu Rechts- und Wirtschaftsfragen. Angesichts der aggressiven israelischen Siedlungstätigkeit betonte die UNO jedoch 1997 das Interesse der internationalen Gemeinschaft am Schutz der spirituellen und religiösen Dimension Jerusalems. Nachdem 1997 im Vatikan ein internationales Symposium über die christlichen Wurzeln des Antijudaismus stattgefunden und der Papst die Notwendigkeit einer Gewissensforschung vor der Wende zum neuen Jahrtausend gefordert hatte, erfolgte wenig später die Unterzeichnung eines Abkommens über den Rechtsstatus der kath. Kirche in Israel.

Die Arbeit zeichnet den überaus verschlungenen Weg der Palästinapolitik des Hl. Stuhles zwischen dem Bemühen um Sicherung der hl. Stätten, den Interessen der Palästinenser, insbesondere der christlichen Gemeinschaften, und Israels sowie seinem Einsatz um eine Friedensordnung in allen Nuancen mit den fast unübersehbaren Sondierungen, Gesprächen, Erklärungen, Rückschlägen, Dementis, Klarstellungen und schließlich doch auch in ihrem Erfolg nach. Sie bildet somit einen Beitrag zur Politik des Hl. Stuhls im Medienzeitalter, der über die Palästinapolitik hinaus dieses mühsame Geschäft beleuchtet. Es ist jedoch zu fragen, ob sich diese zähe Materie nicht konzentrierter und damit auch leserfreundlicher hätte vortragen lassen. Der Rezeption wäre damit sicher gedient gewesen.

Erwin Gatz

Anzeige

HANS ELMAR ONNAU (Bearb.), Das Schrifttum der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft. Eine Bibliographie. Band II: 1976–2000. Hrsg. und mit einem Begleitwort von Rudolf Morsey. – Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh 2001, 268 Seiten. ISBN 3-506-73480-6.

Nachdem H. E. Onnau bereits 1980 eine Bibliographie des Schrifttums der Görres-Gesellschaft in den ersten 100 Jahren ihres Bestehens veröffentlichte, hat er nun einen zweiten Band für die Jahre 1976–2000 folgen lassen. Er dokumentiert die wissenschaftlichen Veröffentlichungen in der langen Amtszeit ihres Präsidenten Prof. Dr. mult. Paul Mikat, die umso beeindruckender sind, als sie mit vergleichsweise geringen finanziellen Mitteln realisiert wurden. Ein Desiderat bleibt nach wie vor eine aus den Quellen geschöpfte Gesamtgeschichte der Gesellschaft. Der Bearbeiter hat dazu mit dieser Bibliographie einen weiteren wertvollen Baustein geliefert.

ERWIN GATZ

Bischöfe und Klöster im Frühmittelalter

Von PIUS ENGELBERT O.S.B.

Das Verhältnis der Bischöfe zu den Klöstern in der vorgregorianischen Zeit ist bisher von der Forschung fast völlig vernachlässigt worden¹. Es fehlt dazu jede überregionale vergleichende Untersuchung². Sie dürfte auf längere Zeit in befriedigender Weise auch kaum möglich sein, da für die meisten Klöster, selbst für große Reichsklöster wie Fulda, Corvey, Reichenau verlässliche Urkundenbücher fehlen. Mein Beitrag kann darum nur eine vorläufige Skizze sein, bei der ich mich auf das fränkische Reich und seine nördlich der Alpen gelegenen Nachbarstaaten – genauer: Frankreich und Deutschland – beschränke. Wie die Verhältnisse in Italien³, England⁴, Spanien⁵ und anderswo in der lateinischen Kirche waren, muss weiterer Forschung überlassen bleiben.

¹ Abgekürzt zitierte Werke:

BZ = J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii II. Sächsische Zeit*, 5. Abteilung: Papstregesten 911–1024, bearbeitet von H. ZIMMERMANN, Wien – Köln – Weimar ²1998.

JE/JK/ JL = *Regesta Pontificum Romanorum*. Edd. Ph. JAFFÉ, S. LOEWENFELD, F. KALTENBRUNNER, P. EWALD, t. I, Leipzig 1885 (Nachdruck Graz 1956).

ZIMMERMANN, PUU = H. ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046* (= Österreich. Akad. d. Wiss., Philos.-Histor. Kl., Denkschriften 174, 177 u. 198 = Veröff. der Histor. Kommission, Bd. III, IV, V), Wien 1984, ²1988; 1985, ²1989; 1989.

² Zur Orientierung hilfreich: L. FALKENSTEIN, *La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles. Exemption et protection apostolique* (= Bibliothèque de l'École des Hautes Études, sciences historiques et philologiques 336) (Paris 1997); B. H. ROSENWEIN, *Negotiating Space. Power, Restraint, and Privileges of Immunity in Early Medieval Europe* (Manchester 1999).

³ Listen von exemten italienischen Klöstern bei V. PFAFF, *Die päpstlichen Klosterexemtionen in Italien bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Versuch einer Bestandsaufnahme*, in: ZSRG.K 72 (1986) 76–114. Danach erhielten vor 1000 zehn Klöster päpstliche Exemptionsprivilegien, bis zum 9. Jh. waren es nur fünf: Bobbio 628, S. Maria Val di Ponte 699, Farfa 829, Montecassino 858 und Bagno di Romagna 872.

⁴ Für die Frühzeit der angelsächsischen Kirche grundlegend W. LEVISON, *England and the Continent in the Eighth Century* (Oxford 1946) 23–29. Die Synode von Chelsea 816 versuchte, in Anlehnung an die karolingische Gesetzgebung die bischöfliche Autorität auch über die Klöster zu stärken: C. CUBITT, *Anglo-Saxon Church Councils c. 650 – c. 850* (London – New York 1995) 196–199. Anderthalb Jahrhunderte später zeigt die Klosterreform um 970 die starke Stellung des Königtums: H. VOLLRATH, *Die Synoden Englands bis 1066* (= Konziliengeschichte, hg. v. W. BRANDMÜLLER, Reihe A: Darstellungen) (Paderborn u. a. 1985) 274–285.

⁵ J. J. BAUER, *Rechtsverhältnisse der katalanischen Klöster von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zur Einführung der Kirchenreform*, in: *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens* 22 (= SFGG I, 22) (Münster 1965) 1–175.

1. Die altkirchliche Gesetzgebung und ihre Rezeption bis zum 8. Jahrhundert

Das Mönchtum war ursprünglich eine Laienbewegung. Die Mönche wurden vom kanonischen Recht anders behandelt als die Kleriker⁶. Während Mitglieder des Klerus, um dem Volk kein Ärgernis zu geben, von der Übernahme der öffentlichen Kirchenbuße frei blieben und für ihre Vergehen sogleich mit der völligen Amtsenthebung bestraft wurden, unterlagen die Mönche wie alle Laien den schweren und lang andauernden Übungen der *publica poenitentia*. Von daher war es selbstverständlich, dass die Mönche dem Ortsbischof unterstanden. Doch führten zwei Entwicklungen im Mönchtum schon früh zu Reibungen mit der Hierarchie: Die Entstehung von Klöstern und die Tatsache, dass in diesen Klöstern auch Priester lebten. Das Konzil von Chalcedon (451) verabschiedete zur Problematik Hierarchie – Klöster einige Kanones, die nachdrücklich die Rechte des Ortsbischofs unterstrichen und die deswegen in mittelalterlichen Kontroversen zwischen Bischöfen und Klöstern auch immer wieder zitiert wurden. Des Näheren sind es die can. 4, 8 und 24⁷. Nach can. 4 muss die Gründung eines Klosters vom Ortsbischof genehmigt werden. Alle Mönche sollen dem Bischof unterstellt sein (*subiectos esse episcopo*) und müssen sich ausschließlich auf das innerklösterliche Leben beschränken. In Angelegenheiten von Kirche und öffentlichem Leben dürfen sie nur dann tätig werden, wenn ihnen der Bischof der Stadt aus zwingendem Grund dazu die Erlaubnis gibt. Es ist andererseits Pflicht des Bischofs, gebührende Sorge für die Klöster zu tragen (*competentem monasteriorum providentiam gerere*). Dazu can. 8: Die in den Klöstern befindlichen Kleriker unterstehen der Gewalt (*potestas*) des Ortsbischofs. Schließlich can. 24: Ein einmal mit Zustimmung des Bischofs errichtetes Kloster darf nicht aufgehoben werden; sein Besitz muss dem Kloster ungeschmälert erhalten bleiben. Die Kanones unterscheiden also zwischen Fürsorge (*providentia*) des Bischofs für die Klöster und seiner Gewalt (*potestas*). Wie kann beides abgegrenzt werden? Darüber gingen die Meinungen schon bald auseinander. Die Kanonisten des 12. Jahrhunderts unterschieden Weihegewalt (*potestas ordinis*) und Jurisdiktionsgewalt (*potestas iurisdictionis*)⁸. Die *potestas ordinis* bezieht sich auf die ganze Bandbreite bischöflicher Rechte, vor allem jedoch auf seine liturgisch-sakramentalen Vorrechte wie Priesterweihen, Altarweihen oder die Weihe der hl. Öle, alles Dinge, die für den reibungslosen Vollzug des monastischen Lebens unerlässlich waren. Die zweite Vollmacht des Bischofs war seine *iurisdictionis*, seine *potestas* im engeren Sinn. Danach mussten alle Kleriker und Äbte dem Bischof einen Gehorsamseid ablegen, dieser wiederum konnte gegen Mitglieder der Klostersgemeinschaft Zensuren verhängen und sogar den Abt

⁶ Immer noch brauchbar: F. KOBER, Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts, historisch-dogmatisch dargestellt (Tübingen 1867) 340–379.

⁷ G. ALBERIGO (Hg.), Conciliorum Oecumenicorum Decreta (Bologna 31973) 89–91, 98; L. UEDING, Die Kanones von Chalcedon in ihrer Bedeutung für Mönchtum und Klerus, in: Das Konzil von Chalcedon. Geschichte und Gegenwart, hg. von A. GRILLMEIER – H. BACHT (Würzburg 1959) Bd. II 569–676.

⁸ R. PUZA, Potestas ecclesiastica in: LMA 7 (1995) 133 f.

absetzen. Die gallischen Synoden griffen die Bestimmungen von Chalcedon auf, wobei jedoch der Akzent von der „Fürsorge“ auf die „Gewalt“ verlegt wurde. Die Bischöfe beanspruchten die volle Jurisdiktion auch über das innerklösterliche Leben. Die Synode von Orléans 511 verfügte autoritativ: *Abbatēs pro humilitate religionis in episcoporum potestate consistant*; bei etwaigen Verfehlungen werden die Äbte von den Bischöfen bestraft. Einmal im Jahr sollen sie sich an einem Ort, den der Bischof bestimmt, zu einem Treffen mit ihm versammeln⁹. Die Aufsicht des Bischofs ging bis in Einzelheiten: Die Mönche dürfen ohne Empfehlungsschreiben des Bischofs nicht reisen¹⁰. Die Äbte können vom Klostervermögen ohne Vorwissen des Bischofs nichts verkaufen¹¹. Äbte, die die Anordnungen des Bischofs missachten, sind von der Kommunion auszuschließen¹². Die fünfte Synode von Arles im Jahr 554 bringt das Verhältnis Bischof – Kloster auf die kurze Formel: *Ut monasteria vel monachorum disciplina ad eum pertineant episcopum, in cuius sunt territorio constituta*¹³, ein Satz, der vom Decretum Gratiani zitiert wurde¹⁴. „Viele Bischöfe betrachteten den Abt wie den Pfarrer als ihren Delegierten“¹⁵. Die Unterordnung der Klöster unter die volle Jurisdiktion des Diözesanbischofs, wie sie sich im Laufe des sechsten Jahrhunderts entwickelt hatte, blieb auch in der Zukunft ein Ideal, das von den Bischöfen nicht aufgegeben wurde. Noch im 11. Jahrhundert betonten die Bischöfe Fulbert¹⁶ und Ivo von Chartres¹⁷ nachdrücklich die Abhängigkeit des Abtes vom Diözesanbischof. Aus ihren Briefen geht hervor, dass ein Abt bei seinem Amtsantritt dem Diözesanbischof Gehorsam und Unterwerfung versprechen musste. Diese Rechtsauffassung fand auch Eingang in das Decretum Gratiani¹⁸, die Dekretalen Gregors IX. (*Liber extra*)¹⁹ und den *Liber sextus* Bonifaz' IX.²⁰, die den Hauptteil des *Corpus Iuris Canonici* bildeten.

Es gab jedoch auch andere Stimmen, die den Einfluss der Bischöfe auf die Klöster begrenzen wollten. Die große nordafrikanische Synode von Karthago im Frühjahr 535 – einer Vorgängersynode von 525 folgend – gestand den Mönchen eine *libertas plenissima* zu, die der Diözesanbischof zu beachten habe²¹. Er

⁹ Conc. Aurelianense a. 511, can. 19, in: MGH. Conc I (Hannover 1883) 7.

¹⁰ Conc. Agathense a. 506, can. 38, ed. C. MUNIER (= CCL 148) (Turnhout 1963) 223.

¹¹ Conc. Epaonense a. 517, can. 8 (Anm. 9) 21.

¹² Conc. Aurelianense a. 533, can. 21 (Anm. 9) 64.

¹³ Conc. Arelatense a. 554, can. 2 (Anm. 9) 119; dazu ebd. can. 3: *Ut abbatibus longius a monasterio vagari sine episcopi sui permissione non liceat. Quod si fecerit, iuxta antiquos canones ab episcopo suo regulariter corrigatur.*

¹⁴ Decretum Gratiani, C. XVIII, q. 2, c. 17: FRIEDBERG 1, 833.

¹⁵ E. EWIG, Die Merowinger und das Frankenreich (Stuttgart 2001) 110.

¹⁶ Fulbertus Carnot., ep. 7, 8 u. 14: ed. F. BEHREND, The Letters and Poems of Fulbert of Chartres (OMT) (Oxford 1976) 16–18, 28–30.

¹⁷ Ivo Carnot., ep. 73: PL 162, 94A–C; ep. 195: PL 162, 204B–C.

¹⁸ Decr., C. XVIII, q. 2, c. 16–19: FRIEDBERG 1, 833–834.

¹⁹ X. I, 6, 49: FRIEDBERG 2, 91.

²⁰ VI^o, V, 7, 7: ed. FRIEDBERG 2, 1087.

²¹ Concilium Carthaginense, a. 536: ed. C. MUNIER (= CCL 149) (Turnhout 1974) 283. Zur Datierung (auf 535) und zur vollständigen Edition der Reste der Akten s. H. MORDEK, Li-

sei zwar für die Weihen der Kleriker und der Gebetsräume der Klöster zuständig, doch dürfe er dafür keine Geschenke verlangen. Er sei ihm nicht gestattet, seine *cathedra* im Kloster aufzurichten. Auch die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mönchen stehe ihm nicht zu, vielmehr gelte in allen innerklösterlichen Angelegenheiten die *potestas* des Abtes. Wenn dieser gestorben sei, seien allein die betreffenden Mönche zur Wahl des Nachfolgers berechtigt. Die leider nur bruchstückhaft erhaltenen Synodalakten dieser afrikanischen Synoden von 525 und 535 mit ihrer erstaunlichen Einschränkung der Rechte des Ortsbischofs sind die frühesten *libertas*-Privilegierungen für Klöster. Ihr Einfluss auf die Entwicklung der klösterlichen Autonomiebestrebungen im Westen ist noch nicht genügend untersucht²². Ein Einzelfall waren sie jedoch nicht. Auch die Regel Benedikts aus ungefähr derselben Zeit sah einen Eingriff des Bischofs in das innerklösterliche Leben nur in Ausnahmefällen vor, nämlich bei einer skandalösen Abtswahl oder der Bestrafung eines Klerikermönches²³.

Besondere Bedeutung bekamen im Mittelalter einige Äußerungen Papst Gregors d. Gr. wegen des überragenden Ansehens dieses Papstes in der westlichen Kirche. Gregor intervenierte einige Male zu Gunsten von Klöstern gegen Übergriffe von Bischöfen²⁴. Gregor setzte der bischöflichen Autorität über die Klöster Grenzen. Vor allem zwei Briefe des Papstes sind hier zu nennen: Im Jahre 595 kam der Papst dem Kloster der hll. Andreas und Thomas in Rimini zu Hilfe. Er wies Bischof Castorius mit scharfen Worten darauf hin, dass er nicht das Recht habe, öffentliche Messen im Kloster zu zelebrieren²⁵. Dieses Verbot hat in der Folgezeit eine große Bedeutung erlangt. Es wurde in mehrere Exemptionsurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts aufgenommen, ferner in die 74-Titel-Sammlung, das erste kanonistische Handbuch der gregorianischen Reform im 11. Jahrhundert²⁶.

Im Jahre 598 schrieb Gregor an Bischof Marinian von Ravenna, dass das Kloster St. Johannes und Stephan *praeiudicia atque gravamina* durch frühere Bischöfe erlitten habe. Marinian solle das wieder gutmachen und keinen weiteren Anlass zu diesbezüglichen Klagen geben. Die Äbte von St. Johannes und

bertas monachorum. Eine kleine Sammlung afrikanischer Konzilstexte des 6. Jahrhunderts, in: ZSRG.K 72 (1986) 1–16. Dort S. 13 auch die Sentenz des Konzils von Karthago a. 525.

²² Hinweise bei S. SZAIVERT, Die Entstehung und Entwicklung der Klosterexemption bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts, in: MIOG 59 (1951) 265–298, bes. 269 f., 276.

²³ Benedicti Regula c. 62, 9; c. 64, 4; ed. R. HANSLIK (= CSEL 75) (Wien 1977) 159, 163.

²⁴ H. H. ANTON, Studien zu den Klosterprivilegien der Päpste im frühen Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung der Privilegierung von St. Maurice d'Agaune (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 4) (Berlin – New York 1975) 51–55.

²⁵ JE 1362 = Gregorii I Registr. epp. V, 49; ed. P. EWALD – L. M. HARTMANN (= MGH. Ep. 1) 348–349. Über die Klosterprivilegien Gregors d. Gr. s. E. PITZ, Papstreskripte im frühen Mittelalter. Diplomatische und rechtsgeschichtliche Studien zum Brief-Corpus Gregors des Großen (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 14) (Sigmaringen 1990) 146–152.

²⁶ Diuersorum patrum sententie siue Collectio in LXXIV titulos digesta 40; ed. J. T. GILCHRIST (= MIC.B 1) 41 f.; Beispiele für Zitierung in späteren Papstprivilegien: FALKENSTEIN (Anm. 2) 42 Anm. 49.

Stephan müssten aus der freien Wahl des Konventes hervorgehen. Sie hätten das Recht, sich an Rom zu wenden, wenn ihre Rechte verletzt würden²⁷. Diese Gregorbriefe waren Meilensteine auf dem Weg der Klöster zu einer größeren Unabhängigkeit vom Ortsordinarius. Jedoch hat Gregor niemals das kanonische Recht des Bischofs bestritten, über die Klöster seiner Diözese Aufsicht zu führen, er hat auch nie ein Exemtionsprivileg verliehen. Er wollte nur in Einzelfällen Missbräuche vonseiten der Bischöfe gegen die Klöster unterbinden. Die Klöster wurden also nicht der geistlichen Autorität des Diözesans entzogen²⁸. Dies ist im Auge zu behalten, wenn man die drei wichtigsten Papstprivilegien für Klöster eineinhalb Jahrhunderte nach dem Tode Gregors I. betrachtet: die Privilegien für Bobbio (628)²⁹, Fulda (751)³⁰ und St-Denis (757)³¹. Man hat lange diese Privilegien als Exemtionsprivilegien im späteren Sinn des Wortes interpretiert. Heute sieht man in ihnen und den entsprechenden Formularen im *Liber Diurnus*³², dem Vorlagenbuch der päpstlichen Kanzlei aus dem 7. und frühen 8. Jh., eher Schutzzusagen gegen Amtsmissbrauch der Bischöfe³³. Zweifellos waren sie als solche auch in späteren Zeiten für die Mönche von Nutzen. Das Privileg für Fulda steht in der Tat am Anfang einer langsamen Herauslösung der Abtei aus dem Bistum Würzburg, zu dem sie anfänglich gehörte, bis hin zur Errichtung einer eigenen Diözese im Jahre 1752. Es waren jedoch zunächst nicht die Papstprivilegien, die die weitere Entwicklung bestimmten, sondern Bischofsprivile-

²⁷ JE 1504 = Gregorii I Registr. epp. VIII, 17: ed. EWALD – HARTMANN (Anm. 25) II, Berlin 1899, 19f.

²⁸ G. JENAL, *Italia ascetica atque monastica*. Das Asketen- und Mönchtum in Italien von den Anfängen bis zur Zeit der Langobarden (ca. 150/250–604) 2. Halbbd. (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 39, 2) (Stuttgart 1995) 732–748.

²⁹ JE 2017 = C. CIPOLLA, *Codice diplomatico del monastero di S. Colombano di Bobbio fino all'anno MCCVIII*, (Rom 1918), Bd. I, 100–103, Nr. X.

³⁰ JE 2293 = E. E. STENGEL, *Urkundenbuch des Klosters Fulda* (Marburg 1958) I 25–32, Nr. 15.

³¹ JE 2331 = PL 89, 1013D–1017C = A. J. STOCLET, *Fulrad de St. Denis* (v. 710–784), abbé et archiprêtre de monastères « exempts », in: MA 88 (1982) 205–235, hier 234f.; zur Diskussion um die Echtheit vgl. J. SEMMLER, *Saint-Denis: Von der bischöflichen Coemeterialbasilika zur königlichen Benediktinerabtei*, in: *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850*, publié par H. ATSMAS, t. 2 (= Beihefte der Francia 16/2) (Sigmaringen 1989) 75–123, hier 95f.

³² Die wichtigsten sind Formel 32 und 77: ed. Th. E. v. SICKEL, *Liber Diurnus Romanorum Pontificum* (Wien 1889) 23f., 82–84.

³³ H. APPELT, *Die Anfänge des päpstlichen Schutzes*, in: *MIÖG* 62 (1954) 101–111. W. SCHWARZ, *Jurisdicio und Condicio*. Eine Untersuchung zu den *Privilegia libertatis* der Klöster, in: *ZRSG.K* 45 (1959) 34–98. Zurückhaltender urteilt ANTON (Anm. 24) 51–92. Ablehnend: Th. FRANKE, *Studien zur Geschichte der Fuldaer Äbte im 11. und frühen 12. Jahrhundert*, in: *ADipl* 33 (1987) 65f.; Schwarz zustimmend: PITZ (Anm. 25) 147, FALKENSTEIN (Anm. 2) 43. Es muss aber beachtet werden, dass bis ins 12. Jh. noch keine klare begriffliche Trennung zwischen Schutz und Exemtion bestand, so dass es zu Vermengungen und Übergängen kommen konnte, zumal der Exemtionsbegriff noch nicht scharf gefasst war. Dazu W. SZAIVERT, *Die Entstehung und Entwicklung der Klosterexemtion* (Anm. 22) 287f. Ausführlich zur Diskussion um das Zachariasprivileg für Fulda: U. HUSSONG, *Studien zur Geschichte der Reichsabtei Fulda bis zur Jahrtausendwende*, in: *ADipl* 31 (1985) 61–85.

gien, die auf einer synodalen Grundlage beruhten. Um ihr Zustandekommen zu verstehen, ist es notwendig, sich dem Wirken Columbans zuzuwenden.

2. Columban und das irofränkische Mönchtum

Als der Ire Columban und seine 12 Gefährten etwa 591 an den Ufern der Bretagne landeten, waren die Konflikte mit der gallischen Kirche vorprogrammiert³⁴. In Irland, in dem es keine Städte gab, waren die großen Klöster im 6. Jh. zu Zentren von weitgestreuten, grenzüberschreitenden *paruchia* geworden, von Verbänden abhängiger Häuser mit Landbesitz, die wirtschaftlich und spirituell dem Abt des Hauptklosters unterstanden und ihm Gehorsam schuldeten³⁵. Das *Paruchia* – System überwucherte im 7. Jahrhundert die nach kontinentalem Muster gegründeten Diözesen, ohne diese jedoch zu verdrängen. So entstand eine kirchliche Organisation, in der der Abt in der Praxis wichtiger war als der Bischof und die Abhängigkeit des Einzelnen vom Kloster mehr zählte als die territoriale Diözesanzugehörigkeit³⁶. Manchmal war der Abt selbst Bischof. In anderen Fällen unterstanden Klosterbischöfe der Autorität des Presbyter-Abtes, wie dies Beda von Kloster Iona missbilligend als *ordo inusitatus* berichtet³⁷. So war die altkirchliche Ordnung auf den Kopf gestellt. Das erste Auseinanderfallen von Weihengewalt und Leitungsgewalt, das ein Merkmal der westlichen Kirche werden sollte, ist im Irland des 6. Jahrhunderts festzustellen. Columban war eine starke, kantige Persönlichkeit, die sich souverän über die Ordnungen

³⁴ R. LAPRAT, Les rapports de saint Colomban et de la Gaule franque aux VI^e et VII^e siècles, in: Mélanges colombaniens. Actes du Congrès international de Luxeuil, 20–23 juillet 1950 (Paris 1951) 119–141. K.-U. JÄSCHKE, Kolumban von Luxeuil und sein Wirken im alamanischen Raum, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. von A. BORST (= VuF 20) (Sigmaringen 1974) 77–130. K. SCHÄFERDIEK, Columbans Wirken im Frankenreich (591–612), in: Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, hg. von H. LÖWE (Stuttgart 1982), I, 171–201.

³⁵ D. Ó CRÓINÍN, „Paruchia“, in: LMA 6 (1993) 1746.

³⁶ M. RICHTER, Irland im Mittelalter. Kultur und Geschichte (München 1996) 66–69. Erst im 12. Jh. kam es in Irland zu einer territorialen Bistumsorganisation, vgl. ebd. 130–133.

³⁷ *Habere autem solet ipsa insula rectorem semper abbatem presbyterum, cuius iuri omnis provincia et ipsi etiam episcopi ordine inusitato debeant esse subiecti, iuxta exemplum primi doctoris illius, qui non episcopus sed presbyter extitit et monachus*: Beda Ven., Hist. eccl. gentis Anglorum III, 4: ed. B. COLGRAVE – R. A. B. MYNORS, Bede's Ecclesiastical History of the English People (Oxford 1969) 222–224. R. SHARPE, Some Problems concerning the Organization of the Church in Early Medieval Ireland, in: Peritia 3 (1984) 230–270 hat die herkömmliche Sicht der frühen irischen Kirche als eine von der Jurisdiktion der Äbte abhängigen in Frage gestellt. Nach seiner Meinung wurde die pastorale Autorität des Ortsbischofs (erst recht nicht seine sakramentale) durch das Paruchiasystem nicht berührt. Der Abt sei dagegen, als *coarb* (Erbe) des Gründerheiligen und dessen Familie, in der Paruchia nur für die Verwaltung des kirchlichen Besitzes zuständig gewesen. Bei allen Verdiensten, die dieser revolutionäre Aufsatz hat, scheint er mir die Rolle der Äbte in der irischen Kirche zu unterschätzen.

der gallischen Kirche hinwegsetzte³⁸. Seine Klostergründungen – darunter die des Hauptklosters Luxeuil – geschahen ohne Zweifel im Einverständnis mit den burgundischen und austrasischen Königen Gunthram und Childebert II., auf deren Schutz er als Fremder angewiesen war, doch hört man nichts von einer Erlaubnis durch den Diözesanbischof von Besançon. Columban regierte autoritär über diese Klöster, reiste viel, ließ Weihnen durch einen ortsfremden Bischof erteilen und übte seelsorgerliche Funktionen außerhalb des Klosterbereiches aus, ohne sich um die gallischen Bischöfe zu kümmern. Von ihnen hielt er gar nichts. Er sah die gallische Kirche in einer beklagenswerten Dekadenz. Ihr halfen nur noch die *medicamenta paenitentia*, worunter er die Privatbeichte und -buße verstand, die zum Unterschied von der *paenitentia publica* beliebig oft wiederholt werden konnte.

Vor allem aber erregte sich die gallische Kirche über die Missachtung liturgischer Vorschriften durch Columban. Besonders ärgerlich war sein Festhalten am irischen Ostertermin inmitten eines Volkes, das dem moderneren römischen Brauch folgte. Columban wurde im Jahre 610 mit den irischen Mönchen seiner Klöster aus Frankoburgund ausgewiesen. Doch blieben seine Klöster bestehen und verbreiteten sich durch den Eintritt vornehmer Franken, die Unterstützung des Adels und des Königshauses über den ganzen Norden des heutigen Frankreichs³⁹. Vor allem das Jahrzehnt zwischen 615 und 625 war eine Zeit ruhiger Entwicklung für das columbanische Mönchtum. In dieser Zeit wurden auch die ersten Mönche aus Luxeuil zu Bischöfen erhoben, darunter Donatus auf den Stuhl von Besançon, Chagnoald und Aigacharius auf die Bischofssitze von Laon und Noyon⁴⁰. Die Sympathien des Hofes für das irofränkische Mönchtum verstärkten sich noch unter der Regentschaft der Königin Balthild für ihren unmündigen Sohn Chlothar III. (657). Eine ihrer ersten kirchenpolitischen Initiativen war die Gründung von Corbie (zwischen 657 und 661)⁴¹. Balthild war eine große Förderin des columbanischen Mönchtums, ihr Verhältnis zu den Bischöfen war aber gespannt. Der Biograf Wilfrids von York vergleicht sie mit der Jezabel des Alten Testaments und lastet ihr neun Bischofsmorde an, was sicher nicht stimmt⁴².

Gespannt blieb auch die Beziehung der irofränkischen Klöster zum Episkopat, so weit er nicht aus den eigenen Reihen kam. Als columbanisches Erbe lebte

³⁸ SCHÄFERDIEK (Anm. 34) 171–201.

³⁹ I. WOOD, *The Merovingian Kingdoms 450–751* (London – New York 1994) 181–202.

⁴⁰ EWIG (Anm. 15) 125.

⁴¹ Die Gründungsurkunde hält Th. KÖLZER, *Die Urkunden der Merowinger I* (= MGH, *Diplomata regum francorum e stirpe merovingica*) (Hannover 2001) 220–224, Nr. 86 gegen L. Levillain für unecht. Vgl. dazu: C. BRÜHL, *Studien zu den merowingischen Königsurkunden*, hg. von Th. KÖLZER (Köln – Weimar – Wien 1998) 230–246. Das älteste echte Diplom für Corbie ist demnach D 96, KÖLZER 346–248, eine Befreiung des Klosters von Zöllen und Wegegeldern durch König Chlothar III.

⁴² *Vita Wilfridi I. episcopi Eboracensis auctore Stephano*, c. 6: ed. W. LEVISON (= MGH.SSRG 6) (Berlin 1913) 199 = B. COLGRAVE, *The Life of Bishop Wilfrid by Eddius Stephanus* (Cambridge 1927) (Nachdruck 1985) 14f., 154f.

in diesen Klöstern das Verlangen nach einer größeren Unabhängigkeit von den Ortsbischöfen. So kam es im 7. und 8. Jh. im merowingischen Frankenreich zu Bischofsprivilegien, die einzelnen begünstigten Klöstern Freiheiten zugestanden. Eugen Ewig unterscheidet eine „große Freiheit“ von einer recht variablen „kleinen Freiheit“⁴³. Das älteste Privileg mit der „großen Freiheit“ stammt von Bischof Burgundofaro von Meaux zu Gunsten des Klosters Rebais im Jahre 637/38⁴⁴. Seine Bestimmungen finden wir dann auch in anderen ähnlichen Dokumenten wieder⁴⁵: 1. Eigentumsgarantie für das Kloster, 2. freie Abtswahl, 3. freie Wahl eines beliebigen Bischofs für Weihehandlungen, 4. Exemption von der bischöflichen Leitungs- und Weihegewalt samt den damit verbundenen Abgaben, 5. Introitusverbot für den Bischof, der nur auf ausdrückliche Einladung des Abtes das Kloster betreten darf, 6. alleiniges Korrektionsrecht des Abtes für Verfehlungen seiner Mönche. Das Privileg für Rebais geht wahrscheinlich auf ein heute verlorenes Privileg für Luxeuil zurück⁴⁶. Die Privilegien mit der „kleinen Freiheit“ unterschieden sich von den Ersteren vor allem im dritten Punkt: Der Diözesanbischof behielt das Recht, Weihehandlungen im Kloster vorzunehmen und jährlich die heiligen Öle zur Verfügung zu stellen. Doch durfte er dafür keine *munera* wie von den Pfarreien oder anderen Klöstern verlangen.

Eines dieser Bischofsprivilegien, das Geschichte gemacht hat, ist das Exemptionsprivileg des Bischofs Berthefrid von Amiens für Corbie von 664⁴⁷. Das Kloster erhielt die völlige vermögensrechtliche Autonomie und wurde von allen bischöflichen Steuern und Abgaben befreit. Der Bischof verzichtete auf seine

⁴³ E. EWIG, Beobachtungen zu den Klosterprivilegien des 7. und frühen 8. Jahrhunderts, in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), hg. von H. AT SMA (= Beihefte der Francia Bd. 3/2) Bd. II (München 1979) 411–426.

⁴⁴ J. M. PARDESSUS (ed.), *Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res gallo-francicas spectantia* (Paris 1849) (Nachdruck Aalen 1969) Bd. II, 39–41 Nr. 275. Zur Echtheitsfrage vgl. KÖLZER, Die Urkunden (Anm. 41) 126f. Zur Datierung: M. WEIDEMANN, Zur Chronologie der Merowinger im 7. und 8. Jahrhundert, in: Francia 25,1 (1998) 177–230, hier 180.

⁴⁵ E. EWIG, Das Formular von Rebais und die Bischofsprivilegien der Merowingerzeit, in: DERS. (Anm. 43) 456–484.

⁴⁶ Das Privileg Burgundofaros bezieht sich ausdrücklich auf die „Freiheit“ von Luxeuil: PARDESSUS (Anm. 44) II, 40, Nr. 275: *Et ne hoc nos proprii deliberationis instinctu sacerdotalis posteritas aestimet decrevisse, quum etiam sub hujus constitutionis norma Agaunensium locum, imoque et monasteria Lirinensium, Luxoviensium, vel basilica domini Marcelli tam de inhabitatoribus libertatem, quam a quibuscumque ibidem aliquid delegatum, eatenus fuit sancitum.* G. MOYSE, Luxeuil et la papauté jusqu'au XI^e siècle, in: L'Église de France et la papauté (X^e – XIII^e siècle), hg. von R. GROSSE (= Studien u. Dokumente zur Gallia Pontificia 1) (Bonn 1993) 179–196 hält zwar das unvollständig überlieferte Privileg Johannes IV. (640–642) + JK 2045 mit der gesamten bisherigen Forschung für eine Fälschung (10. Jh.?), sieht in ihm aber ein umgearbeitetes Bischofsprivileg, das vielleicht noch auf Donatus zurückgeht, der spätestens seit 625 Bischof von Besançon war.

⁴⁷ PARDESSUS (Anm. 44) 126–128 Nr. 345. Neuere Edition: B. KRUSCH, Die Urkunden von Corbie und Levillains letztes Wort, in: NA 31 (1906) 335–375, Ed.: 367–372. E. EWIG, Das Privileg des Bischofs Berthefrid von Amiens für Corbie von 664 und die Klosterpolitik der Königin Balthild, in: DERS. (Anm. 43) 538–583.

Verfügungsgewalt nicht nur über Sachen, sondern auch auf seine Jurisdiktion über Personen. Das Disziplinarrecht über die Mönche sollte nur der Abt ausüben. Nur auf dessen Vorschlag hin konnten Mönche zu Klerikern geweiht werden. Die Mönche erhielten das Recht der freien Abtswahl. Obwohl das Privileg Berthefrids nicht die Diözesanzugehörigkeit außer Kraft setzte, also im Rahmen der „kleinen Freiheit“ blieb, wurde es faktisch zum Ausgangspunkt einer sich immer deutlicher artikulierenden Exemption. Die Freiheit Corbies wurde 855 und 863 von päpstlichen Privilegien bestätigt⁴⁸, später noch einmal 1050 durch Leo IX.⁴⁹. Damals hatte sich die Eigenstellung Corbies soweit gewohnheitsrechtlich entwickelt, dass alle Bedingungen für eine Exemption im späteren kirchenrechtlichen Sinn erfüllt waren. Es ist wohl auch kein Zufall, dass schon im 7. Jahrhundert das columbanische Mönchtum auch die Regula Benedicti berücksichtigte, die eine gewisse Distanz zum Ortsbischof erkennen lässt. Am Ende der Entwicklung steht das große Freiheitsprivileg von 728 des Bischofs Widegern von Straßburg für das Pirminkloster Murbach. Widegern akzeptiert mit dieser Urkunde sogar einen klostereigenen Bischof⁵⁰!

Warum haben die Bischöfe im Merowingerreich solche Privilegien gewährt, die doch auf jeden Fall ihren Handlungsspielraum einschränkten? Wie das Beispiel Corbies zeigt, standen die Bischöfe unter dem starken Druck des Hofes und mächtiger Adelsgruppen. Balthild förderte auch deswegen das columbanisch-benediktinische Mönchtum, um den Episkopat und dessen Macht zu schwächen. Andererseits erlaubte die bischöfliche Exemption dem König eine Kontrolle über den Besitz der Klöster. Schließlich war die Gewährung von weltlicher Freiheit (Immunität, d. h. Begrenzung des Zugangs zum Kloster) und kirchlicher Freiheit (Exemption) eine Anerkennung der Quellen geistlicher Macht, die das Königtum für sich beanspruchen wollte. Nach dem Vorbild von St-Maurice d' Agaune führten die merowingischen Herrscher in mehreren Klöstern die *laus perennis* ein. Die Urkunde Chlothars III. für Corbie und das Privi-

⁴⁸ JE 2663 (Benedikt III.) = L. LEVILLAIN, Examen critique des chartes mérovingiennes et carolingiennes de l'abbaye de Corbie (Paris 1902) 266–277 Nr. 29 u. JE 2717 (Nikolaus I.) = LEVILLAIN 282–288 Nr. 32.

⁴⁹ JL 4212 = PL 143, 641A–642C, Nr. 35. Zu den Auseinandersetzungen mit dem Ortsbischof Fulko von Amiens, die eine Folge des Privilegs waren vgl. L. FALKENSTEIN, Alexander III. und die Abtei Corbie. Ein Beitrag zum Gewohnheitsrecht exemter Kirchen im 12. Jahrhundert, in: AHP 27 (1989) 85–195, hier 94–102.

⁵⁰ PARDESSUS (Anm. 44) 352–355 Nr. 543 = A. BRUCKNER, Regesta Alsatie aevi Merovingici et Karolini (Straßburg – Zürich 1949) 53–56 Nr. 113. Vgl. EWIG, Das Formular von Rebais 476–484. Die Ähnlichkeit mit den Urkunden des Abtes Widerad von Flavigny von 719 und 722 (PARDESSUS [Anm. 44] 323–327 Nr. 514 u. 399–402 Nr. 587) könnte auf eine monastische Beziehung Pirmins zu Flavigny hindeuten: A. ANGENENDT, Monachi peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters (München 1972) 102 f. Das Widegernprivileg ist 749 noch einmal für das Kloster Arnulfsau vom Pirminschüler Bischof Heddo von Straßburg nachgeschrieben worden (PARDESSUS 408–411 Nr. 596 = BRUCKNER 97–100 Nr. 166), doch war es damals, in der Periode der bonifatianischen Reform, schon veraltet und ohne Bedeutung, vgl. A. ANGENENDT, Pirmin und Bonifatius. Ihr Verhältnis zu Mönchtum, Bischofsamt und Adel, in: BORST (Hg.) (Anm 34) 251–304, hier 285 f.

leg Berthefrids verlangen beide als Gegengabe die Pflicht zum Gebet *pro statu ecclesiae, et salute regum vel stabilitate regni et tranquillitate patriae*, eine Pflicht, die vor allem auf den Königsklöstern lastete und bis ins hohe Mittelalter als Hauptdaseinszweck der Klöster angesehen wurde. Die *libertas evangelica*, welche die irofränkischen Klöster erstrebten und die Balthild mit ihren Reformeingriffen auch in alte Abteien förderte, fand bald auch unter dem gallo-fränkischen Adel Anklang, der seinen Klostergründungen eine ähnliche Freiheit von der *potestas* des Ordinarius verschaffen wollte. Dazu musste er aber erst einmal den widerstrebenden Episkopat gewinnen. Josef Semmler hat beobachtet, dass die *monasteria*, denen die Bischöfe solche Freiheitsprivilegien verliehen, weit vom Sitz des zuständigen Diözesanbischofs entfernt lagen, „manche sogar hart an der Bistumsgrenze“. Die Bischöfe haben keineswegs allen Klöstern ihrer Diözese solche Freiheit verliehen. Gerade in den „Bischofsrepubliken“ der spätmrowingischen Zeit waren die Bischöfe bestrebt, die Klöster, die sie für Liturgie und Seelsorge benötigten und auf deren Abgaben sie nicht verzichten wollten, fest in ihrer Hand zu behalten⁵¹.

Vermutlich gibt es aber auch noch andere Gründe als die genannten, die erklären können, warum die Bischöfe zu Gunsten von Klöstern auf angestammte Rechte verzichteten. Franz Staab hat am Beispiel der Abtei Weißenburg darauf hingewiesen, dass die Bischöfe durch die Verleihung der „Freiheit“ dem Kloster auch besondere Aufgaben in der Seelsorge übertrugen⁵². Die vielen Eigenkirchen der Abtei Weißenburg auf dem Lande konnten leichter vom Kloster aus seelsorgerlich betreut werden. Die episkopale Struktur wurde nicht angetastet, doch überließ der Bischof dem Kloster die Verteilung des Chrisam an dessen Eigenkirchen⁵³. So übernahm es ähnliche Aufgaben wie die späteren Archidiakonate. Weißenburg hatte solche Besitzungen nicht nur in der Diözese Speyer, zu der es gehörte und dessen Bischöfe bis um die Mitte des 8. Jahrhunderts gleichzeitig Äbte dieses großen Klosters waren. Weißenburg hatte ländliche Kirchen auch in den Bistümern Trier, Mainz, Worms, Metz, Straßburg und Konstanz. So waren nicht zufällig bei der Schenkung eines Bonifatius – wahrscheinlich ist der elsässische Herzog gemeint – an das Kloster am 24. Februar 661 drei Bischöfe zugegen, als Abtbischof Dragobodo von Speyer die Schenkung entgegennahm⁵⁴.

⁵¹ J. SEMMLER, *Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik*, in: BORST (Hg.) (Anm. 34) 305–395, hier 387–392.

⁵² F. STAAB, *Episkopat und Kloster: Kirchliche Raumerschließung in den Diözesen Trier, Mainz, Worms, Speyer, Metz, Straßburg und Konstanz im 7. Jahrhundert durch die Abtei Weißenburg*, in: AMrhKG 42 (1990) 13–56. G. GRESSER, *Das Bistum Speyer bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrhein. Kirchengesch. 89)* (Mainz 1998) 41–57.

⁵³ K. GLÖCKNER – A. DOLL (Ed.), *Traditiones Wizenburgenses. Die Urkunden des Klosters Weissenburg 661–864* (Darmstadt 1979) 224–226 Nr. 41: Schenkung einer Landkirche an Abt Ratfrid von Weißenburg mit der Klausel, dass diese *basilica* unter der Munt des Klosters stehen und dass das Chrisam (für die Taufe) und (Kranken-)Öl aus Weißenburg bezogen werden sollen, ferner dass der Taufe und Messe zelebrierende Priester ebenfalls nur aus diesem Kloster kommen soll.

⁵⁴ GLÖCKNER – DOLL (Anm. 53) 415–417 Nr. 203.

Wenn wir das Beispiel Weißenburg verallgemeinern dürfen, bedeutet dies, dass der fränkische Episkopat durch die Klosterprivilegierungen nicht allein die monastische Zielsetzung des benediktinisch-columbanischen Mönchtums förderte, sondern zugleich vom Ausbau des Landkirchenetzes durch die Mönche Nutzen zog.

3. Chrodegang und die Klöster im Karolingerreich

Ein Ziel der Politik der Karolinger war die Zerschlagung selbstständiger „Bischofsrepubliken“. Die letzte, die sich noch bis 806 halten konnte, war Churrätien⁵⁵. In jedem dieser Fälle kam es zu einer Schwächung der Macht des Bischofs, die sich auch darin zeigte, dass einzelne Klöster aus dessen *potestas* ausgegliedert und zu Königsklöstern gemacht wurden⁵⁶. Bischöfliche Freiheitsurkunden wurden nicht mehr ausgestellt, weil die Karolinger selbst die Klöster unter ihre Kontrolle nahmen und sie als Teil der Reichskirche betrachteten⁵⁷. Für die karolingische Zeit ist die Verbindung von Immunität und Schutz (*tuitio*) kennzeichnend, wobei „Schutz“ nur ein anderes Wort für ungestörtes Eingreifen des Herrschers in die innerklösterlichen Belange war. Zwar versuchte die Reformgruppe um den hl. Bonifatius, die altkirchliche Oberhoheit des Diözesanbischofs über die Klöster wieder herzustellen, doch ließ sich dieses Ideal nur teilweise mit den Erwartungen der karolingischen Machthaber seit Pippin III. vereinbaren⁵⁸. Was konkret möglich war, lässt sich am Beispiel Bischof Chrodegangs von Metz und seiner Gründung Gorze ablesen⁵⁹. Chrodegang, der einer im Haspengau, also im Kerngebiet der Karolinger, begüterten Familie entstammte, war ein Aufsteiger, der durch geschickte Zusammenarbeit mit der Karolingerfamilie Karriere machte. 742 wurde er von Pippin III. zum Bischof von Metz ernannt. Mit Erlaubnis Pippins, den er seinen *senior* (Gefolgsherrn) nennt, gründete er etwa 13 km von Metz entfernt das Kloster Gorze, das er von Anfang an unter das Patronat der Metzger Kathedrale stellte, die auch die für den Unterhalt der Mönche notwendigen Mittel bereitstellte. 757 verlieh Chrodegang dem Kloster ein Privileg, das Barbara Rosenwein geradezu eine „Anti-Exemtion“ genannt hat⁶⁰. Chrodegang legte seinem Privileg als Modell einen Text aus dem merowingischen Formel-

⁵⁵ R. KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter: Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert (Basel 1998) 45–55.

⁵⁶ In Chur blieben dem Bischof nach der *divisio* von 806 nur die beiden Frauenklöster Cazis und Mistail, während die drei Männerklöster Disentis, Pfäfers und Münstair zu Königsklöstern wurden, vgl. KAISER (Anm. 55) 134–149.

⁵⁷ B. SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas Ecclesiae*. Ein Schlüsselbegriff des Investiturstreits und seine Vorgeschichte, 4.–11. Jahrhundert (= Studi Gregoriani XII) (Rom 1985) 47: „Die Freieung von der Diözesangewalt spielte in karolingischer Zeit keine Rolle mehr.“

⁵⁸ J. SEMMLER, Pippin III. und die fränkischen Klöster, in: *Francia* 3 (1975) 88–146.

⁵⁹ ROSENWEIN (Anm. 2) 101–114.

⁶⁰ ROSENWEIN (Anm. 2) 103.

buch des Marculf zu Grunde⁶¹. Während Marculf den Klöstern möglichst große Freiheit verleihen möchte, ändert Chrodegang den Text geradezu ins Gegenteil. Gorze steht unter bischöflicher Aufsicht, wobei die Weihrechte gar nicht erwähnt werden, so selbstverständlich sind sie. Zwar soll es keine Enteignungen von Klostergut durch den Bischof geben dürfen, aber der Bischof hat das Recht, das Kloster nach Belieben zu besuchen und kann im Notfall auch korrigierend in das Kloster eingreifen. Der Abt soll zwar von den Mönchen frei gewählt werden können, aber nur *cum consensu et voluntate* des Bischofs von Metz. Die Schlüsselworte des Privilegs sind „Unterordnung“ und „Schutz“ (*sit ipsium monasterium subjectum sub mundeburde et defensione Sancti Stephani ecclesie Metensis*). Rosenwein nennt das Privileg „protective rather than liberative“⁶². Gorze war ein bischöfliches Eigenkloster, aber im Dienst der fränkischen Reichskirche. Man hat von einem „modernerem“ Typ des fränkischen Klosterwesens gesprochen, der sich sowohl von der größeren Unabhängigkeit der merowingischen Klöster, etwa des Kreises um Pirmin, als auch von der angelsächsischen Mustergründung Fulda unterschied, für die Bonifatius ein weitgehendes römisches Privileg erlangte, über dessen rechtlichen Charakter bis heute gestritten wird. Aber Fulda war eine Ausnahme. Gorze war das Modell einer idealen karolingischen Klostergründung. An ihm erkennen wir, was die fränkische Kirche, die durch die bonifatianische Reform gegangen war, über das Verhältnis Bischof – Kloster dachte: Es sollte zwar eine Rückkehr zu den Vorschriften von Chalcedon geben, aber diese bischofsfreundlichen Kanones wurden eingeschränkt durch ihre Verankerung im Bau der fränkischen Reichskirche und ihre Einfügung in die Rechts- und Sozialordnung des Eigenkirchenwesens⁶³.

Ein Schlaglicht auf die Praxis des Verhältnisses der Bischöfe zu den Klöstern werfen die Briefe eines einflussreichen Oberhirten, der eine besondere Nähe zu Ludwig d. Fr. hatte: Frothar, von 813 bis 847 Bischof von Toul⁶⁴, setzte zwar tatkräftig die Aachener Synodenbeschlüsse von 816 bis 819 zur Mönchsreform um, aber gleichzeitig war er eifersüchtig darauf bedacht, seine Rechte als Ortsbischof gegenüber den Klöstern zu wahren, die in seiner Diözese lagen. Das Bistum Metz hatte in der Diözese Toul zwei Eigenklöster, die Abtei Senones und die Gorzer Cella Varangéville. Frothar beklagte sich bei seinem Amtsbruder Drogo, dem Bischof von Metz, dass die Mönche von Senones ohne seine Erlaubnis die Diözese verließen, um einem anderen Bischof – wohl Drogo – ihre Klagen vorzutragen; das widerspreche dem kanonischen Recht. Auch sei die Niederlassung in Varangéville ohne seine Zustimmung errichtet

⁶¹ Privileg für Gorze vom 18. Mai 757; ed. A. WERMINGHOFF, *Concilia Aevi Karolini I/1* (= MGH. Conc II, 1) (Hannover – Leipzig 1906) 60–63. Formular nach Marculf I, 1; ed. K. ZEUMER (= MGH *Formulae Merovingici et Karolini Aevi*) (Hannover 1886) 39–41. Genaue Vergleich durch ROSENWEIN (Anm. 2) 221–224.

⁶² ROSENWEIN (Anm. 2) 105.

⁶³ Die Synode von Ver 755, bei der Chrodegang den entscheidenden Einfluss ausübte, entschied (c. 20), dass königliche Klöster dem König, bischöfliche dem Bischof verantwortlich waren; ed. A. BORETIUS (= MGH. Cap) I, 36.

⁶⁴ Zu Frothar: H. H. ANTON, „Frot(h)arius. 2., in: LMA 4 (1989) 993–994.

worden⁶⁵. In Moyenmoutier schaltete er sich in den Streit zwischen den Mönchen und ihrem Abt ein und wandte sich deswegen sogar an den Kaiserhof⁶⁶. Man sieht: Frothar fühlte sich als Ortsbischof verpflichtet, die inneren Angelegenheiten aller Klöster seines Sprengels zu kontrollieren, auch die der Eigenklöster anderer Bistümer.

Ein Merkmal der karolingischen Klosterpolitik war die Klostertraditio an den König. Im Mittelalter war der Begriff *libertas* komplementär zum Begriff *ordo*. Letzterer verlangte die Bindung an einen Herrn. Je höher der Herr, desto größer die „Freiheit“. War der Herr der König selbst, war das Maximum an Freiheit erreicht. Klöster, die von ihren Gründern dem König tradiert wurden, waren mehr in ihrem Bestand geschützt als andere Klöster, die leicht Opfer der Habgier von Adel und Bischöfen werden konnten. Bis zu Ludwig d. Fr. hatten die Karolinger den Klöstern zwar Immunität verliehen, d. h. vor allem *introitus*-Verbot für königliche Beamte, doch den königlichen Schutz hatten nur die dem König tradierten Klöster erhalten. Unter Ludwig d. Fr. änderte sich das: Er zog alle Immunitätsurkunden ein und verband jede Neuverleihung mit dem königlichen Schutz⁶⁷, um sie „vor dem Abgleiten in die Hände der Bischöfe und des Adels“⁶⁸ bewahren zu können. Gleichzeitig förderte er damit die von Benedikt von Aniane lancierte Mönchsreform, denn er verknüpfte mit der Immunität und dem Königsschutz die Erlaubnis für die reformierten Gemeinschaften, einen Abt aus dem eigenen Kloster wählen zu dürfen⁶⁹. Die Zahl der Königsklöster wurde durch diese Maßnahme um fast ein halbes Hundert vermehrt. Die Klöster, die dieses dreigliedrige Privileg erlangten, standen damit verfassungsrechtlich auf derselben Stufe wie eine Bischofskirche und waren als privilegierte Glieder in die fränkische Reichkirche eingegliedert⁷⁰. Ludwigs Ziel war also die Errichtung einer auf den König zentrierten Kirche. Doch das gelang nicht, u. a. scheiterte dieser Plan an einem steigenden Selbstbewusstsein des Episkopats, das unter Karl d. Gr. so nicht möglich gewesen wäre. Erst Otto I. sollte an die Kirchenpolitik Karls des Großen und Ludwigs des Frommen wieder anknüpfen.

⁶⁵ Frotharii episcopi Tullensis ep. 28: ed. K. HAMPE (= MGH.Ep V) (Berlin 1898–1899) 294 f.; mit französ. Übers. in: M. PARISSÉ, *La correspondance d'un évêque carolingien, Frothaire de Toul (ca 813–847)* (Paris 1998) 108–111.

⁶⁶ Frotharii ep. 21–22: HAMPE (Anm. 65) 290–292; PARISSÉ (Anm. 65) 92–97.

⁶⁷ J. SEMMLER, *Traditio und Königsschutz. Studien zur Geschichte der königlichen monasteria*, in: ZRG.K 45 (1959) 1–33, bes. 6–14. DERS., *Iussit ... princeps renovare ... praecepta. Zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Hochstifte und Abteien in die karolingische Reichskirche*, in: *Consuetudines monasticae. Eine Festgabe für Kassius Hallinger aus Anlass seines 70. Geburtstages*, hg. von J. F. ANGERER – J. LENZENWEGER (= *Studia Anselmiana* 85) (Rom 1982) 97–124.

⁶⁸ SEMMLER, *Traditio* (Anm. 67) 10.

⁶⁹ Rekonstruiertes Immunitätsformular Ludwigs d. Fr. bei E. E. STENGEL, *Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts: 1. Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts* (Innsbruck 1910) (Nachdruck Aalen 1964) 607–658.

⁷⁰ J. SEMMLER, *Benediktinische Reform und kaiserliches Privileg. Die Klöster im Umkreis Benedikts von Aniane*, in: *Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante* (Spoleto 1994) 787–823, hier 821 f.

Es waren vor allem die Klöster, die unter dem Verfall der königlichen Macht seit 830 litten, da ihr Besitz häufig entfremdet und von den Königen mangels eigenen Fiskalguts zur Belohnung der eigenen Anhänger verwendet wurde. Da der Königsschutz allein nicht mehr genügte, suchten die Klöster Schutz bei den Bischofssynoden⁷¹. Noch im Jahre 825 hatten Ludwig der Fromme und Lothar I. auf Bitten des greisen Abtes Adalhard dem Kloster Corbie Immunität und Königsschutz bestätigt⁷². Gut zwanzig Jahre später wandte sich Abt Paschasius Radbertus um Bestätigung der Privilegien an die Synode von Paris, die 846/847 zusammengetreten war⁷³: „Nicht der königliche Schutz, sondern die Drohung mit dem Anathem durch die Bischöfe erscheint dem Kloster die wirksamste Stütze gegen die Einwirkung von außen, die vor allem vom regionalen Adel drohen mochte.“⁷⁴

4. Cluny und seine Freiheit

Der Zerfall des Karolingerreiches führte im Westfrankenreich zunächst zu anderen Ergebnissen als im Osten. Die Macht des Königs war faktisch begrenzt auf die Krondomäne, die Île-de-France, während sich seine Vasallen, die stärker waren als die Könige selbst, eigenständige Fürstentümer errichteten: die Normandie, Flandern, die Grafschaft Champagne, das Herzogtum Burgund, das Herzogtum Aquitanien u. a. Die Bischöfe konnten den Königen nicht viel helfen, da die meisten Bistümer in der Verfügungsgewalt der mächtigen Kronvasallen waren, während von 77 Bistümern nur noch 25, wahrscheinlich noch weniger, direkt dem König unterstanden⁷⁵. Die Herzöge und Grafen brachten aber auch zahlreiche Abteien unter ihre Gewalt und verwendeten deren Einkünfte zum eigenen Nutzen. Vielfach machten die Grafen ihre Verwandten oder sich

⁷¹ E. BOSHOFF, *Traditio Romana und Papstschutz im 9. Jahrhundert. Untersuchungen zur vorcluniazensischen libertas*, in: *Rechtsgeschichtlich-diplomatische Studien zu frühmittelalterlichen Papsturkunden* (= Studien u. Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* 6) (Köln – Wien 1976) 6f.

⁷² L. MORELLE, *Le diplôme original de Louis le Pieux et Lothaire (825) pour l'abbaye de Corbie. À propos d'un document récemment mis en vente*, in: *BÉCh* 149 (1991) 405–420, Text des Diploms: 416–420.

⁷³ MGH. *Conc III* = *Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 843–859*, hg. von W. HARTMANN (Hannover 1984) 140–149, Text der Urkunde für Corbie: 144–149.

⁷⁴ W. HARTMANN, *Die Synoden der Karolinger im Frankenreich und in Italien* (= *Konziliengeschichte*, Reihe A: Darstellungen) (Paderborn u. a. 1989) 218.

⁷⁵ A. BECKER, *Studien zum Investiturproblem in Frankreich. Papsttum, Königtum und Episkopat im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform (1049–1119)* (Saarbrücken 1955) 21–25. B. SCHNEIDMÜLLER, *Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum. Untersuchungen zur Herrschaftslegitimation der westfränkisch-französischen Monarchie im 10. Jahrhundert* (= *Frankfurter Historische Abhandlungen* 22) (Wiesbaden 1979) 37–39. H. HOFFMANN, *Der König und seine Bischöfe in Frankreich und im Deutschen Reich 936–1060*, in: *Bischof Burchard von Worms 1000–1025*, hg. von W. HARTMANN (= *Quellen u. Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte* 100) (Mainz 2000) 79–127 beziffert die französischen Königsbistümer unter den ersten drei Kapetingern auf nur 15 oder 20.

selbst zu Äbten, ohne den Laienstand zu verlassen. So wurde das Westfrankenreich das „klassische“ Land des Laienabbatiats mit allen negativen Folgen für den materiellen Fortbestand der Klöster und die Disziplin der Insassen. Auch wenn man nicht allen mönchsfremden Äbten Vernachlässigung ihrer Klöster zuschreiben darf, gibt es doch genügend Zeugnisse für den Verfall der Klöster; zudem war auch im besten Fall der Laienabbatiat unvereinbar mit der Regel Benedikts⁷⁶. Man muss sich diese Zersplitterung der politischen und kirchlichen Landschaft Frankreichs und diesen Niedergang des Klosterlebens vor Augen halten, wenn man die Gründung von Cluny am 11. September 909 oder 910 institutionell und spirituell richtig einordnen will. Der Gründer, Graf Wilhelm I. von Mâcon, der sich auch Herzog von Aquitanien nannte⁷⁷, hat über diese Gründung eine umfangreiche Urkunde ausstellen lassen, die in vieler Hinsicht ungewöhnlich war⁷⁸: 1. Der Gründer übergab sein Eigenkloster den Aposteln Petrus und Paulus, nicht dem Papst, der nur Sachwalter der beiden Apostelfürsten sein sollte, 2. Das Kloster sollte alle fünf Jahre als Dank für die *tuitio* der Apostelfürsten und die *defensio* durch den Papst zehn Solidi für die Öllampen an den Apostelgräbern zahlen, 3. Der Gründerabt Berno sollte die *potestas* und die *dominatio* über Mönche und Klostergüter haben; nach seinem Tode durften die Mönche ohne jede Einmischung von außen einen Abt wählen, 4. Das Kloster sollte frei sein von jeder Oberhoheit, sowohl der Stifterfamilie, als auch des Königs und anderer weltlicher Autoritäten; ferner dürfe sich niemand, kein Fürst, kein Graf, kein Bischof, nicht einmal der Papst, am Klostereigentum vergreifen.

Ganz ohne Vorbilder war die Gründungsurkunde Clunys nicht. Im südlichen Westfrankenreich, „unter den Vorzeichen einer sinkenden Königsmacht“⁷⁹, ging man schon seit den 60er-Jahren des 9. Jahrhunderts dazu über, Klöster an die römische Kirche zu übertragen, um ihren Bestand zu sichern⁸⁰. Die Frage, ob

⁷⁶ Fr. J. FELTEN, Laienäbte in der Karolingerzeit. Ein Beitrag zum Problem der Adels Herrschaft über die Kirche, in: BORST (Hg.) (Anm. 34) 397–431. DERS., Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 20) (Stuttgart 1980). Beide Arbeiten behandeln vor allem die Situation in der hochkarolingischen Zeit. Zur Abhängigkeit von Gorze vor 933 und anderer lothringischer Abteien vom regionalen Adel und den Folgen für die Klöster vgl. M. PARISSÉ, L'abbaye de Gorze dans le contexte politique et religieux lorrain à l'époque de Jean de Vandières (900–974), in: L'abbaye de Gorze au X^e siècle, hg. von M. PARISSÉ – O. G. OEXLE (Nancy 1993) 51–90, hier 52–62.

⁷⁷ Zu seiner Person: B. CURSENTE, Wilhelm I. der Fromme, in: LMA 9 (1998) 135 f.

⁷⁸ A. BERNARD – A. BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1, 1876, Nr. 112 = J. WOLLASCH, Cluny im 10. und 11. Jahrhundert (= Historische Texte, Mittelalter 6) (Göttingen 1967) 9–12 Nr. 1.

⁷⁹ R. SCHIEFFER, Freiheit der Kirche: Vom 9. zum 11. Jahrhundert, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert, hg. von J. Fried (= VuF 39) (Sigmaringen 1991) 49–66, hier 55.

⁸⁰ Der erbenlose Graf Gerhard von Vienne übertrug 863 die beiden von ihm und seiner Gemahlin Bertha gegründeten Klöster Pothières (D. Langres) und Vézelay (D. Autun) der römischen Kirche, vgl. die Traditionsurkunde Gerhards: Monumenta Vizeliacensia, ed. R. B. C. HUYGENS, (= CCM 42) (Turnhout 1976) 249–254. Schutzprivilegien Nikolaus' I.:

die Gründungsurkunde Clunys über das hinausging, was in anderen Urkunden über päpstlichen Schutz und päpstliches Eigentum gesagt worden war, wird von der Forschung unterschiedlich beantwortet⁸¹. Es war jedoch sicher neu, dass der Gründer auf alle Rechte an seiner Stiftung verzichtete, und dass er Cluny nicht einfach dem Heiligen Stuhl übertrug, sondern den Apostelfürsten. Damit war auch die Stellung des Papstes ambivalent, denn er konnte keineswegs frei über das Kloster verfügen. Über den zuständigen Diözesanbischof von Mâcon verläutet nichts.

Cluny war zunächst trotz seiner großzügigen Gründungsurkunde extrem gefährdet, gerade weil es auf sich selbst gestellt war und 17 Jahre ohne eine päpstliche oder königliche Schutzurkunde existieren musste⁸². So verdankte es sein Überleben dem Machtvakuum, in welchem es entstand, in einer Zone, wo weder der französische noch der deutsche König Einfluss nehmen konnten und auch die kleineren Herren einander in Schach hielten. Derjenige, der hier für Abhilfe sorgte, war Clunys erster großer Abt, Odo⁸³. Zweifellos auf einer Romreise im Jahre 931 erlangte er von Papst Johannes XI. ein Freiheitsprivileg für Cluny⁸⁴. Das Privileg von 931 ist die erste Papsturkunde für Cluny und eine der wichtigsten zugleich. Sie bestätigte Cluny seine Freiheit von jeder Herrschaft und die

JE *2830 (für Pothières) und JE 2831 (für Vézelay, ed. HUYGENS 255–261). Bis etwa 900 folgten noch fünf andere Klöster in derselben südwestfranzösischen Zone: J. SEMMLER, *Rez. COWDREY* (s. Anm. 81), in: *CCMéd* 16 (1973) 158–161, hier 159 f. Zur Sache: J. FRIED, *Laienedel und Papst in der Frühzeit der französischen und deutschen Geschichte*, in: *Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter*, hg. von H. BEUMANN – W. SCHRÖDER (= *Nationes* 1) (Sigmaringen 1978) 367–406, hier 376 f.; DERS., *Der päpstliche Schutz für Laienfürsten* (AHAW.PH 1980, 1) (Heidelberg 1980) 38 f.; SCHIEFFER (Anm. 79) 56.

⁸¹ H. E. J. COWDREY, *The Cluniacs and the Gregorian Reform* (Oxford 1970) 6 sieht in der Gründungsurkunde „no more than the starting-point“ der weiteren Entwicklung. Diese war nach ihm allerdings ohne Parallele. Ebenso sieht M. PACAUT, *L'Ordre de Cluny (909–1789)* (Paris 1986) 69 in der Gründung „ni un événement majeur ni un fait original“. Dagegen betont J. WOLLASCH, *Cluny – «Licht der Welt»*. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft (Zürich – Düsseldorf 1996) 24–28 die Besonderheit der Urkunde, u. a. die schon in ihr angesprochene umfassende Sorge für Arme und Pilger. Hatte B. H. ROSENWEIN in ihrem Buch *Rhinoceros Bound: Cluny in the Tenth Century* (Philadelphia 1982) 43 die Gründungsurkunde noch für nicht „außergewöhnlich“ angesehen, so differenziert sie ihre Sicht in *Negotiating Space* (Anm. 2) 156–162; danach muss vor allem der Unterschied zwischen einem päpstlichen Kloster und einem den hll. Petrus und Paulus übertragenen beachtet werden. Cluny war nach ihr kein päpstliches Eigenkloster; sein Freiraum war größer. Konnte damals ein Papst dem jungen Kloster helfen? Frau Rosenwein widerspricht der bisherigen Forschung, die dies verneint. Sie behauptet, Papst Sergius III. sei in der damaligen politischen Konstellation (909) – zumindest nach dem Kalkül Wilhelms v. Aquitanien – durchaus in der Lage gewesen, Cluny Schutz („protection, not domination“) angedeihen zu lassen. Das halte ich für bloße Spekulation. Am besonderen Charakter der Gründungsurkunde muss jedoch unbedingt fest gehalten werden, wie immer man die einzelnen Elemente in ihr bewertet.

⁸² WOLLASCH (Anm. 81) 34–36 u. 48.

⁸³ P. ENGELBERT, *Odo v. Cluny*, in: *LThK*³ 7 (1998) 977 f.

⁸⁴ JL 3584 = BZ Nr. 105 = ZIMMERMANN, *PUU* Nr. 64, S. 107–108; COWDREY (Anm. 81) 16 f. u. 68; WOLLASCH (Anm. 81) 49–51.

freie Abtswahl, ferner gestattete sie den Übertritt fremder Mönche. Das war alles nicht neu. Revolutionär war dagegen die Erlaubnis, dass Eigenklosterherren ihr Kloster an Cluny übertragen konnten. Dadurch erst wurde Cluny zum Haupt einer Gruppe von Klöstern. Doch ist in diesen ersten Jahrzehnten des Bestehens des Klosters noch nichts von einem Wunsch nach Exemtion zu spüren. Auch nichts von einer derartigen Verleihung von Seiten Roms. Der Diözesanbischof wird in dem Privileg Johannes XI. von 931 erwähnt, seine Rechte gegenüber der Abtei aber nicht näher berührt⁸⁵. Es ging vorerst nur um den Schutz des Klosters. Offenbar genügte aber der päpstliche Schutz alleine anfangs nicht. Denn noch ein paar Jahrzehnte später, im Jahre 968, legte Papst Johannes XIII. das Wohl Clunys auch dem gallischen Episkopat ans Herz. In einem Brief an 14 Bischöfe, in deren Sprengel Cluny Besitz hatte, mahnte sie der Papst, Abt Majolus und dem Kloster gegen seine Bedränger – kleine Feudalherren, die sich Klostergüter angeeignet hatten – notfalls mit Exkommunikation der Schuldigen zu Hilfe zu kommen. Ganz besonders wurde dem Diözesanbischof Clunys, Bischof Ado von Mâcon, der Schutz des Klosters empfohlen⁸⁶. Da dieses Mandat zweifellos auf Bitten von Abt Majolus (910–994) erlassen wurde, zeigt es indirekt, dass man in Cluny damals den Ortsbischof noch nicht ignorierte, sondern von ihm konkrete Hilfe erwartete.

5. Die französischen Bischöfe und die Klöster im 10. u. 11. Jh.

Die Beziehung Clunys zu den Bischöfen und den Päpsten stand im 10. Jahrhundert noch nicht so im Vordergrund des öffentlichen Interesses wie die Geschichte eines anderen französischen Klosters, Fleury, und seines mächtigen Abtes Abbo (Abt seit 988, ermordet von reformunwilligen Mönchen in La Réol im Jahre 1004)⁸⁷. Der Auseinandersetzung Abbos mit dem französischen Episkopat muss darum zunächst unsere Aufmerksamkeit gelten. Am Ende des 10. Jhs. nahm unter den Bischöfen das Bewusstsein für ihre einzigartige sakramentale Rolle zu. Nach der Thronbesteigung von Hugo Capet 987 ist eine steigende Abwehrhaltung der französischen Bischöfe – genauer: der Bischöfe der Krondomäne, denn darüber hinaus hatten die ersten Kapetinger keine Macht – gegen-

⁸⁵ Johannes XI. bestätigt in JL 3584 einen Vertrag Bf. Bernos von Mâcon (in: A. BERNARD – A. BRUEL, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* [Paris 1876] Bd. I [Neudruck Frankfurt a. M. 1974] 350f. Nr. 373). Dazu A. HESSEL, *Cluny und Macon* [sic]. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Exemtionsprivilegien, in: ZKG 22 (1901) 516–524, hier 516f. Die ältere Darstellung von G. LETONNELIER, *L'abbaye exempte de Cluny et le Saint-Siège. Étude sur le développement de l'exemption clunisienne dès origines jusqu'à la fin du XIII^e siècle* (= *Archives de la France monastique* 22) (Paris 1923) systematisiert zu stark und ist deshalb nur mit Vorsicht zu gebrauchen.

⁸⁶ JL 3744 = BZ Nr. 441 = ZIMMERMANN, PUU 372 Nr. 189.

⁸⁷ P. COUSIN, *Abbon de Fleury-sur-Loire. Un savant, un pasteur, un martyr à la fin du X^e siècle* (Paris 1954) 108–134; M. MOSTERT, *The political theology of Abbo of Fleury. A study of the ideas about society and law of the tenth-century monastic reform movement* (Hilversum 1987) bes. 24–64.

über den Klöstern festzustellen. Am Beginn dieses Konfliktes hatte Cluny nichts damit zu tun, zumal es nicht im Machtbereich König Hugos lag. Der Anlass war vielmehr das Verhalten des Abtes Abbo von Fleury im Reimser Bischofsstreit⁸⁸. König Hugo hatte 989 Arnulf, einen unehelichen Karolingersprössling, zum neuen Erzbischof von Reims ernannt, wahrscheinlich, um der Karolingerpartei in Frankreich entgegenzukommen. Arnulf hatte das Vertrauen Hugos missbraucht und sich schnell auf die Seite des karolingischen Thronprätendenten geschlagen⁸⁹. Die Reaktion Hugos war, was die kirchliche Seite des Falls anging, für den Juni 991 die Einberufung einer Synode nach Verzy in die Abtei St-Basle. Die Akten sind dank der Arbeit von Gerbert von Aurillac, dem späteren Papst Silvester II., noch erhalten⁹⁰. Neben dem gesamten königlichen Episkopat und dem päpstlichen Legaten Leo war auch Abbo von Fleury mit drei anderen Äbten anwesend⁹¹. Abbo geriet schnell mit seinem Diözesanbischof von Orléans, der ebenfalls den Namen Arnulf trug, aneinander⁹². Arnulf von Orléans, einer der angesehensten Bischöfe des Königreiches, vertrat den Standpunkt, dass die Synode das Recht habe, den verräterischen Erzbischof von Reims abzusetzen. Abbo behauptete dagegen, dieses Recht stehe nur dem Apostolischen Stuhl zu. Die ganze Geschichte hatte noch einen anderen Hintergrund. Seit dem Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen von 818 hatte Fleury als Königskloster sich des Wohlwollens sowohl der karolingischen Herrscher als auch der Robertiner, insbesondere Hugo Capets, erfreut⁹³, die die Immunität des Klosters bestätigten. In den unruhigen Zeiten des Wechsels der Dynastie hatte Bischof Arnulf von Orléans versucht, ungeachtet der königlichen Immunitätsverleihung, Besitzansprüche auf Klostergüter geltend zu machen. Für ihn war die Immunitätsverleihung an das Kloster illegal. Als die Hörigen des Klosters einen Weinberg, den die Mönche in einem Vorort von Orléans besaßen, abernten wollten, sandte der Bischof Bewaffnete, um das zu verhindern. Die Mönche antworteten in typisch mittelalterlicher Weise, indem sie einige Mönche mit Reliquien nach Orléans

⁸⁸ B. H. ROSENWEIN – Th. HEAD – Sh. FARMER, *Monks and Their Enemies. A Comparative Approach*, in: *Speculum* 66 (1991) 764–796, hier 778–786.

⁸⁹ J. EHLERS, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter* (Stuttgart 1987) 60f.

⁹⁰ Ed. G. H. PERTZ, *MGH.SS III* (Hannover 1839) 658–686; G. GIORDANENGO, *Le concile de Saint-Basle: actes conciliaires rédigés par Gerbert*, in: *Autour de Gerbert d'Aurillac, le pape de l'an mil. Album de documents commentés réunis sous la direction d'O. GUYOTJEANIN – E. POUILLE (= Matériaux pour l'histoire, publiés par l'École des chartes)* (Paris 1996) 134–141.

⁹¹ P. RICHÉ, *Gerbert d'Aurillac. Le pape de l'an mil* (Paris 1987) 126–140.

⁹² Zu Arnulf: K. F. WERNER, *Arnulf, Bischof von Orléans*, in: *LMA* 1 (1980) 1019. Zum Streit mit Fleury: Th. HEAD, *Hagiography and the Cult of Saints. The Diocese of Orléans, 800–1200 (= Cambridge studies in medieval life and thought. Fourth series, 14)* (Cambridge 1990) 235–255.

⁹³ *BM*² 666 u. 667 = *Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire*, hg. von M. PROU – A. VIDIER, (Paris 1900–1907) Bd. 1, 31–33 Nr. 14, 33–36 Nr. 15; ferner: 92–95 Nr. 34 (Karl der Einfältige, 900, Okt. 30); 136–138 Nr. 55 (Lothar, 967 Juni 5); 147–148 Nr. 60 (Lothar, 974, nach Nov. 12); 167–169 Nr. 64 (Ludwig V., 979); 181–182 Nr. 69 (Hugo Capet, 987). Vgl. auch HEAD (Anm. 88) 780 Anm. 13.

sandten. Vor der Macht der Heiligen wich der Bischof zurück⁹⁴. Auf der Synode von St-Basle machte sich nun dieser Bischof zum Ankläger seines Namensvetters von Reims und verlangte dessen Absetzung durch die Synode. Dagegen erhob Abbo von Fleury Einspruch. Er verteidigte nicht die Unschuld des Angeklagten, sondern bestritt die Kompetenz der Synode in einer derartigen Angelegenheit. Unter Berufung auf Pseudo-Isidor verlangte er, dass die Anklage nach Rom weitergereicht werde⁹⁵. Daraufhin ließ sich der Bischof von Orléans zu maßlosen antirömischen Äußerungen hinreißen, die bereits an das Selbstbewusstsein des späteren Gallikanismus erinnern. Zwar warnten angesehene Bischöfe wie Erzbischof Seguin von Sens, vor einer Missachtung päpstlicher Prärogativen, doch schritt die Versammlung, überzeugt von der Argumentation Arnulfs von Orléans, zur Absetzung des Erzbischofs von Reims, an dessen Stelle Gerbert von Aurillac gewählt wurde. Die Angelegenheit war damit keineswegs erledigt, schon gar nicht die Grundsatzfrage, wie sich die Rechte des Episkopats zu denen des Papsttums verhielten und welches der Standort des Mönchtums unter diesem Spannungsbogen war.

Im Jahr 992 oder 993 wurde das berühmte Königskloster St-Denis bei Paris von den Bischöfen angeklagt, sich unrechtmäßig den Zehnten angeeignet zu haben. Im Februar 994 fand deswegen ausgerechnet im angeklagten Kloster eine Synode statt, bei der wiederum Arnulf von Orléans und Abbo entgegengesetzte Positionen einnahmen. Es diente sicher nicht dem Frieden, dass die Bischöfe ohne Erlaubnis des Abtes öffentlich in der Abteikirche zelebrierten, obwohl dem ein päpstliches Privileg entgegenstand⁹⁶. Es kam sogar zu einem Tumult, bei dem die Bischöfe, die sich gerade zu einem opulenten Mahl niederlassen wollten, tötlich von den Mönchen und der Bevölkerung der Umgebung angegriffen wurden⁹⁷. Die Leute befürchteten nämlich bei einem Zehntverbot für St-Denis eine Schmälerung ihrer materiellen Hilfe durch das Kloster⁹⁸. Als Antwort auf diese unwürdige Szene exkommunizierten die Bischöfe die Mönche und belegten die Abteikirche mit dem Interdikt, was aber vom Kloster unbeachtet blieb. Abbo, den die Bischöfe als den geistigen Urheber der antibischöflichen Manifestation ansahen, wurde gleichfalls durch Erzbischof Gerbert von Reims exkommuniziert. Abbo fühlte sich genötigt, in einer schwungvollen Verteidigungsschrift (*Liber apologeticus*) an die Könige Hugo Capet und Robert II.

⁹⁴ Aimoin, *Miracula s. Benedicti* I, 19: PL 139, 822D-824B = II, 19 in: E. de CERTAIN, *Les miracles de saint Benoît, écrits par Adrevald, Aimoin, André Raoul Tortaire et Hugues de Sainte Marie* (Paris 1858) 123–125.

⁹⁵ H. FUHRMANN, *Einfluss und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen*, Teil II (= MGH *Schriften* 24,2) (Stuttgart 1973) 324–326.

⁹⁶ JE 2331 (Stephan II., 757 Febr. 26), vielleicht auch + JE 2454 (Hadrian I., 786, Jul. 1), vgl. oben Anm. 31.

⁹⁷ Aimoin, *Vita Abbonis* 9: PL 139, 396CD; Gerbert v. Aurillac, ep. 190: ed. F. WEIGLE, *Die Briefsammlung Gerberts von Reims* (= MGH, *Die Briefe der deutschen Kaiserzeit* 2) (Weimar 1966) 227–229.

⁹⁸ G. CONSTABLE, *Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century* (Cambridge 1964) 79–81.

den Vorwurf des Aufstands und seiner antiepiskopalen Gesinnung zu entkräften⁹⁹. Er hatte Erfolg damit. Die Könige stellten sich auf die Seite der Mönche gegen die Bischöfe. Das darf als Zeichen für den wachsenden Einfluss der monastischen Reformbewegung auf die französische Kirche gesehen werden.

In den auf die Synode von St-Basle folgenden Jahren hatte Abbo die kanonistische Tradition gesichtet und Texte gesammelt, die für die Unabhängigkeit der Klöster von den Bischöfen sprachen. Das Resultat war eine sehr einseitige *Collectio canonum*, in der das Bestreben Abbos, Fleury einen bischofsfreien Status zu sichern, auf jeder Seite erkennbar ist¹⁰⁰. Eine noch präzisere Antwort auf die Unruhen von St-Denis lieferte er mit seinem Brief 14, einem kleinen kanonistischen Traktat, einer Summe seines Verständnisses vom Verhältnis der Bischöfe zu den Klöstern¹⁰¹. Kronzeuge war dabei für ihn Gregor der Große mit seinen Briefen zu Gunsten der Klöster. Kämpferisch wie er war, stellte sich Abbo auch auf die Seite der Kanoniker von St.Martin in Tours in ihrem Konflikt mit dem Erzbischof von Tours. Auf Grund römischer Privilegien bestritten die Kanoniker dem Erzbischof die Jurisdiktion über das Kloster. Wir wissen nicht, wie der Streit ausging, doch behielten wahrscheinlich die Kanoniker ihre Autonomie¹⁰².

Die Gegenseite ruhte jedoch nicht. Die französischen Bischöfe waren sich der Stärke ihrer Argumente, gestützt auf die Kanones von Chalcedon und Orléans, wohl bewusst. Sie waren auch bereit, ihre Rechte gegen päpstliche Ansprüche zu verteidigen. In der Tat geschah dies auf einer Provinzialsynode, die in der Zeit zwischen Ende 992 und 994 unter dem Vorsitz von König Robert II. und Erzbischof Gerbert von Reims in Chelles stattfand¹⁰³. Die Synode wies die Kritik Johannes' XV. an der Absetzung Erzbischof Arnulfs von Reims zurück und stellte fest, dass, wenn vom römischen Papst etwas gegen die alten kanonischen Dekrete entschieden werde, dies null und nichtig sei¹⁰⁴.

⁹⁹ PL 139, 461–472. Zum Inhalt: M. MOSTERT, L'abbé, l'évêque et le pape. L'image de l'évêque idéal dans les œuvres d'Abbon de Fleury, in: Religion et culture autour de l'an mil. Royaume capétien et Lotharingie, hg. von D. IOGNA-PRAT – J.-CH. PICARD (Paris 1990) 39–45.

¹⁰⁰ PL 139, 473–508.

¹⁰¹ PL 139, 440–460.

¹⁰² Abbo, ep. 5: PL 139, 423B–424B; Gerbert v. Aurillac, ep. 207 u. 209: ed. F. WEIGLE, (= MGH Die Briefe d. dt. Kaiserzeit 2) (Weimar 1966) 248–249, 251. F. LEMARIGNIER, L'exemption monastique et les origines de la réforme grégorienne, in: A Cluny, congrès scientifique 9–11 juillet 1949 (Dijon 1950) 288–340, hier 314–325; MOSTERT (Anm. 87) 61. Das von Letzterem erwähnte Privileg von 996 Sept. 29 (JL 3870) ist zumindest interpoliert: BZ Nr. + 771, S. 235f.

¹⁰³ Richer von St-Remi, Hist. IV, 89: ed. H. HOFFMANN (= MGH.SS 38) (Hannover 2000) 291 f. Dort (S. 291) auch Anm. 3 zur Datierung. M. UHLIRZ, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., 2. Bd.: Otto III. 983–1002 (Berlin 1954) 478–483 datiert auf den 9. Mai 994. Vgl. O. PONTAL, Les conciles de la France capétienne jusqu'en 1215 (Paris 1995) 98 f.

¹⁰⁴ *Placuit quoque sanciri, si quid a papa Romano contra patrum decreta suggereretur, cassum et irritum fieri, iuxta quod apostolus ait, „Hereticum hominem, et ab ecclesia dissentientem, penitus devita“*: Richer (Anm. 103) 292.

Der Widerstand der Bischöfe, erst recht ihre Bestreitung römischer Vorrechte, brachte Päpste und Klöster zusammen, was wir auch unter den Päpsten der gregorianischen Reform feststellen können. Abbo ist zweimal in Rom gewesen, um für die Unabhängigkeit seines Klosters zu kämpfen. Das erste Mal, wohl im Sommer 994, kam er mit leeren Händen zurück, weil er Papst Johannes XV. nichts bezahlen konnte für das erbetene Privileg¹⁰⁵. Er wiederholte seinen Besuch im November 996 bei dem neuen Papst Gregor V. Diesmal erreichte er alle seine Ziele. Gregor restituierte nicht nur den abgesetzten Erzbischof Arnulf von Reims, sondern gewährte Abbo auch ein umfassendes Freiheitsprivileg für Fleury¹⁰⁶. Es war das erste bekannte Papstprivileg, das die Verhängung des Interdikts über ein Kloster allein dem Papst vorbehielt und auch bei einem allgemeinen Interdikt über ganz Frankreich dem Kloster die Kulthandlungen erlaubte. „Fleury est donc bien un îlot quasi-indépendent au sein du diocèse d'Orléans.“¹⁰⁷ Die Konflikte mit dem Episkopat waren durch diese Privilegierung eher verschärft als gelöst. Auch in der nun folgenden Generation standen sich unversöhnlich ein Bischof von Orléans und ein Abt von Fleury gegenüber¹⁰⁸. Bischof Fulko von Orléans versuchte nach dem Tode Abbos 1004 dessen Nachfolger Gauzlin zur Anerkennung der bischöflichen Rechte über das Kloster zu zwingen. Er hatte sich dafür das Hochfest des hl. Benedikt, den 11. Juli 1007, als geeigneten Rahmen ausgedacht¹⁰⁹. Obwohl ihm bedeutet wurde, dass er auf Grund des Privilegs Gregors V. nicht ohne äbtliche Erlaubnis kommen dürfe, erschien er mit einer Schar Bewaffneter im Ort Fleury, wo sich auf dem Marktplatz zwischen diesen und den Ortsbewohnern eine Schlägerei entwickelte, deren Opfer unschuldige Marktbesucher waren. Der Bischof selbst musste die Flucht ergreifen. Die Reaktion der französischen Bischöfe war die Berufung einer Synode in Orléans im selben Jahr zur Schlichtung des Streites¹¹⁰. Die Mönche von Fleury präsentierten das päpstliche Privileg. Doch Erzbischof Leothe-

¹⁰⁵ BZ Nr. 721; Aimoin v. Fleury, *Vita Abbonis* 11; PL 139, 401A.

¹⁰⁶ Ausgestellt 13. Nov. 996 od. 997: JL 3872 = BZ Nr. 777 = ZIMMERMANN, PUU Nr. 335, S. 655–657. Die Echtheit der Urkunde verteidigen gegen M. RATHSACK, *Die Fuldaer Fälschungen*, 1. Halbbd. (= PuP 24,1) (dt. Übers. des dän. Originals von 1980) (Stuttgart 1988) 313–323. M. MOSTERT, *Die Urkundenfälschungen Abbos von Fleury*, in: *Fälschungen im Mittelalter IV* (= MGH Schriften 33, IV) (Hannover 1988) 299 Anm. 64, sowie 305 f. und H. JAKOBS, *Zu den Fuldaer Papsturkunden*, in: *BDLG* 128 (1992) 36 Anm. 15. JL 3872 ist eine Bestätigungsurkunde einer Fälschung Abbos auf den Namen Gregors IV. (829 Apr.).

¹⁰⁷ LEMARIGNIER (Anm. 102) 311.

¹⁰⁸ HEAD (Anm. 92) 255–257.

¹⁰⁹ Andreas v. Fleury, *Vita Gauzlini abbatis Floriacensis monasterii* c. 18: ed. R.-H. BAUTIER – G. LABORY, *André de Fleury, Vie de Gauzlin, abbé de Fleury* (= *Sources d'histoire médiévale* 2) (Paris 1969) 50–59. Zur (fälschlichen) Datierung auf 1008 ebd. 52 vgl. BZ Nr. 1026, S. 310. Zum Konflikt: E. SACKUR, *Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemein geschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts* (Halle 1894) II. Bd. (Nachdruck Darmstadt 1965) 85 ff., Th. SCHIEFFER, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich, vom Vertrag von Meersen (870) bis zum Schisma von 1130* (= *Histor. Studien* 263) (Berlin 1935) Nachdruck Vaduz 1965) 46 f., K.-J. HERRMANN, *Das Tuskulanerpapstum (1012–1046)* (= PuP 4) (Stuttgart 1973) 118 f.

¹¹⁰ O. PONTAL (Anm. 103) 106 f. Zur fälschlichen Datierung der Synode auf 1008 s. BZ 310

rich von Sens und Bischof Fulko von Orléans bestritten energisch die Berechtigung eines solchen Privilegs und drohten sogar, es zu verbrennen. Papst Johannes XVIII. schrieb an König Robert II. einen Protestbrief, in dem er ihn tadelte, dass er solche Exzesse nicht verhindert habe. Dem Erzbischof Leotherich von Sens und Bischof Fulko von Orléans befahl er, sich bis zum nächsten Osterfest in Rom einzufinden und sich wegen der Missachtung des Apostolischen Stuhls zu verantworten¹¹¹. Wie die Sache ausgegangen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls suchte die wachsende monastische Reformbewegung in Gallien Rückhalt an den Päpsten gegen den Episkopat.

6. Cluny auf dem Weg zur Exemption

Im Kontext der Auseinandersetzungen Abbot mit dem französischen Episkopat ist auch das am 22. April 998 für Cluny erlassene Privileg Papst Gregors V. zu sehen, das ähnlich war wie das kurze Zeit vorher Fleury gewährte, nur etwas „altmodischer“. Es zählte zunächst die cluniazensischen Besitzungen und affilierten Klöster auf (38 an der Zahl) und beschränkte dann drastisch die Rechte des Ortsbischofs über Cluny: Es steht ganz im Ermessen des Abtes, welchen Bischof er für die Weihen einlädt. Auch können die Mönche selbst bestimmen, welcher Bischof ihren Abt benedizieren soll¹¹². Die Urkunde von 998 war nach der von 931 ein neuer Meilenstein auf dem Weg Clunys zur völligen Unabhängigkeit von der alten Diözesanbindung¹¹³. Die Regelung von 998 wurde bald auch von dem Cluniazenser Wilhelm von Dijon für die von ihm gegründeten oder reformierten Klöster angestrebt, doch nur Fruttuaria erhielt eine *libertas*, die der Clunys ähnlich war, ohne dass es jedoch zu einer Übertragung des Klosters an den Hl. Stuhl kam¹¹⁴. Die Begünstigung Clunys durch Rom stieß jedoch, wie schon im Fall

Nr 1026. Zum Streit Bf. Fulkos mit Abt Gauzlin vgl. auch Fulbert v. Chartres, ep. 7 u. 8: ed. BEHREND (Anm. 16) 16–18.

¹¹¹ JL 3958–3960 = BZ Nr. 1027–1029 = ZIMMERMANN, PUU 837–840 Nr. 438–440. Abt Gauzlin wird vom Papst ausdrücklich gelobt: *Quia auctoritatem Romanae ecclesie defendisti et nostrum honorem quesisti*: JL 3961 = BZ Nr. 1030 = ZIMMERMANN, PUU 840f. Nr. 441.

¹¹² JL 3896 = BZ Nr. 826 = ZIMMERMANN, PUU 682–686 Nr. 351.

¹¹³ Silvester II. verbietet allerdings (1002) einem in Cluny eingetretenen Bischof, weiterhin dort seine Weihevollmacht auszuüben: JL 3929 = BZ Nr. 960 = ZIMMERMANN, PUU 763f. Nr. 401. Ed. u. Kommentar auch bei H. ATSMAN, *Lettre de Silvestre II à l'abbé Odilon de Cluny*, in: *Autour de Gerbert* (oben Anm. 90) 179–182. Zum Problem des Bischofsamtes von Mönchen vgl. unten Anm. 128.

¹¹⁴ JL 3950 = BZ Nr. 1014 = ZIMMERMANN, PUU 822f. Nr. 429 (Papst Johannes XVIII., 2. Dez. 1006). Die Freiheiten Fruttuarias wurden am 3. Jan. 1015 während einer Lateransynode in Gegenwart Wilhelms durch Benedikt VIII. bestätigt: JL 4007 = BZ Nr. 1157 = ZIMMERMANN, PUU 936–938 Nr. 495. Vgl. N. BULST, *Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962–1031)* (= *Pariser Histor. Studien* 11) (Bonn 1973) 118–121. Was Wilhelm als Ideal ansah, wird in der Gründungsurkunde Fruttuarias (ed. BULST, 223) deutlich: *quod monasterium nouiter constructum ... liberrimum atque absolutissimum consistat ab omni subiectione debita cuique diocesi, uel monasterio*.

Fleury, auf den Widerstand der Bischöfe. Wie schon Johannes XIII. 986 versuchte auch Benedikt VIII. noch einmal die französischen Bischöfe für die Sache Clunys zu gewinnen. In den Jahren 1021–1023 schrieb er dem Episkopat von Burgund, Aquitanien und der Provence einen Brief, in dem er sich für die Restituierung enteigneter Klostergüter an Cluny einsetzte¹¹⁵. Der Papst forderte die Bischöfe auf, gegen die Feinde Clunys, die namentlich aufgeführt werden, notfalls mit geistlichen Strafen vorzugehen. Cluny verdiene solche Unterstützung wegen seines Gebetsdienstes und seiner ungewöhnlichen Sorge für Fremde und Arme. Hilfe sollte also gewährt werden, jedoch ohne die Autonomie des Klosters anzutasten. Cluny sei ganz frei (*liberrimum*) von jeder Unterordnung, egal, ob es sich um König, Bischof oder Graf handle. Cluny schulde nur Gott, dem hl. Petrus und dem Papst etwas. Diese Freiheit gelte nicht nur für das Hauptkloster, sondern ebenso für alle seine Besitzungen, Klöster oder Zellen in Burgund, Aquitanien und der Provence. Die in der Form unübliche Urkunde mit ihren ausufernden Poenformeln aus biblischen Flüchen gegen die Klosterräuber geht nach Kortüm auf eine Empfängerherstellung zurück¹¹⁶. Sie zeigt, dass man in Cluny zwar noch mit den Bischöfen rechnen musste, sich aber mehr und mehr mit Hilfe Roms von ihnen absetzen wollte. Die Tendenz war klar.

Es war dann Papst Johannes XIX., der den letzten Schritt vollzog und Cluny aus aller bischöflichen Jurisdiktion herausnahm¹¹⁷. Die Initiative ging auch diesmal vom Kloster selbst aus. Abt Odilo nahm den Pontifikatsantritt von Johannes XIX. zum Anlass, ein neues Privileg zu erbitten. Johannes XIX. bestätigte daraufhin im Jahre 1024 nicht nur alle bisherigen Schutzprivilegien seiner Vorgänger, sondern ging noch darüber hinaus¹¹⁸: Jeder Mönch von Cluny konnte eine Weihe empfangen, wo immer es dem Abt beliebte. Cluny war an keine kirchlichen Strafen eines Bischofs gebunden. Es konnte sogar im Bann befindliche Personen aufnehmen und Exkommunizierte auf seinem Grund begraben. Die päpstlichen Vorrechte galten nicht nur für das Hauptkloster, sondern auch für alle einzelnen Cluniazenser, egal wo sie lebten, denn jeder Cluniazenser war *sanctae sedis apostolicae filius*.

Das Privileg Johannes XIX. von 1024 setzte einen neuen Maßstab für die klösterliche Freiheit. Es ging jetzt nicht mehr nur um die Bestätigung einer Gründung oder eine Garantie gegen den Missbrauch der Macht des Diözesanbischofs. Jetzt vollendete sich das, was sich schon mit den Privilegien Gregors V. für Fleury und Cluny ankündigte: die Eximierung bestimmter Klöster durch den Apostolischen Stuhl aus dem Diözesanverband. Dies wiederum stärkte die Position des Abtes, der zu einer Art Bischof für sämtliche cluniazensische Niederlassungen wurde mit voller Jurisdiktion über jeden einzelnen Cluniazenser.

¹¹⁵ JL 4013 = BZ Nr. 1167 (zu 1016; vgl. Nr. 1229a) = ZIMMERMANN, PUU 1007–1010 Nr. 530.

¹¹⁶ H.-H. KORTÜM, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046 (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17) (Sigmaringen 1995) 256–257.

¹¹⁷ Zu Papst Johannes XIX.: A. SENNIS, Giovanni XIX, in: DBI 55 (Rom 2000) 598–600.

¹¹⁸ JL 4065 = ZIMMERMANN, PUU 1052–1054 Nr. 558.

Mit einem modernen kanonistischen Terminus kann man sagen, dass Cluny mit seinen abhängigen Klöstern die erste Personalprälatur der Kirche wurde.

Bis jetzt hatte der französische Episkopat noch keinen Angriff gegen den mächtigen Abt von Cluny gewagt. Der Anlass bot sich, als Abt Odilo Erzbischof Burchard von Vienne nach Cluny zur Weihe einiger Mönche einlud. Bischof Gauzlin von Mâcon fühlte sich in seinen Diözesanrechten verletzt. Auf einer Synode in Anse bei Lyon 1025 kamen die Bischöfe der Kirchenprovinzen von Lyon und Vienne zusammen, um über den Fall zu beraten¹¹⁹. Vergeblich berief sich Abt Odilo auf das römische Privileg. Die versammelten Bischöfe verurteilten die in Cluny von dem Erzbischof von Vienne vorgenommenen Weihen als unerlaubt und gegen die Kanones. Ausdrücklich beriefen sie sich auf c. 4 des Konzils von Chalcedon. Gestützt darauf verboten sie die Errichtung irgendeines Klosters oder eines Oratoriums ohne Zustimmung des Ortsbischofs, forderten die unbedingte Unterordnung der Mönche unter den Bischof und verboten ihnen weltliche Umtriebe¹²⁰.

Die Synode von Anse war ein schwerer Rückschlag für Cluny. Odilo blieb nichts anderes übrig, als sich erneut an Rom zu wenden. Papst Johannes XIX. erwies sich auch diesmal als zuverlässiger Freund der Cluniazenser. Er bestätigte nicht nur die Privilegien und die Exemtion Clunys, sondern schickte Ende März 1027 gleich vier Schreiben nach Frankreich, um die Rechte von Cluny gegen die Bischöfe zu verteidigen¹²¹. Die überraschend nachdrückliche Reaktion des Papstes hatte einen Grund: Johannes XIX. sah im Widerstand der Bischöfe einen Angriff gegen die römische Autorität, die nach seiner Meinung höher stand als jede bischöfliche Jurisdiktion. Im Brief an den Bischof von Mâcon heißt es von der *sancta Romana ecclesia*, dass sie *omnium aecclesiarum caput et cardo* ist. Deutlicher wird er noch in den Briefen an König Robert II. und an alle Gläubigen: Die Dekrete des Heiligen Stuhls, auch wenn sie Kanones früherer Konzilien widersprächen, seien von allen Söhnen der Mutter Kirche gläubig als kanonische Regeln anzunehmen, denn der Papst habe aufgrund der Autorität des hl. Petrus das Recht, über jede Kirche zu urteilen¹²². Wenn einige Bischöfe Klagen gegen die Cluniazenser hätten, sollten sie sich an den Apostolischen Stuhl wenden. Es ist bemerkenswert und noch viel zu wenig bedacht, dass hier einer der Tuskulanerpäpste, also noch vor dem Reformpapst-

¹¹⁹ PONTAL (Anm. 103) 108f.

¹²⁰ Bischof Gauzlin wurde wenige Jahre später Mönch in Cluny: J. MEHNE, Cluniazenserbischöfe, in: FMSt 11 (1977) 241–287, hier 268.

¹²¹ JL 4079 = ZIMMERMANN, PUU 1083–1085 Nr. 570 (an alle Gläubigen), JL 4081 = ZIMMERMANN, PUU 1086–1087 Nr. 572 (an Kg. Robert II.), JL 4082 = ZIMMERMANN; PUU 1088 Nr. 573 (an Bf. Gauzlin von Mâcon), JL 4083 = ZIMMERMANN, PUU 1089 Nr. 574 (an Ebf. Burchard von Lyon).

¹²² *Qui etiam in ruinam sui apostolicae auctoritatis decreto quosdam inutiles opponunt canones ... Ignorantes utique miseri, quod huius sanctae sedis decreta ita pia fide a filiis matris ecclesiae accipienda sint et veneranda, ut tanquam regulae canonum ab eisdem ullo scrupulo admittantur, utpote quae de omni aecclesia fas habeat iudicandi, neque cuiquam de eius liceat garrere decreto nec iudicare iudicio.* ZIMMERMANN, PUU 1087 Nr. 572.

tum seit 1046, erst recht lange vor Gregor VII., Positionen vertritt, die man sonst eher von Letzterem erwartete. Indem das Papsttum Cluny vorbehaltlos unterstützte, schützte es nicht nur das Kloster, sondern stärkte gleichzeitig seinen eigenen Jurisdiktionsanspruch gegenüber dem Episkopat. Im Investiturstreit war folgerichtig das cluniazensische Mönchtum zuverlässig auf der Seite des Papsttums.

7. Bischöfe und Klöster in der Reichskirche

Wenn wir die Beziehung von Bischöfen und Klöstern im gleichen Zeitraum in Deutschland betrachten, geraten wir in eine völlig andere geistige Landschaft. In Frankreich spitzte sich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts der Konflikt zwischen dem mächtig aufblühenden Reformmönchtum cluniazensischer Prägung und dem sich in seinen Rechten beeinträchtigt fühlenden Episkopat immer mehr zu, der mit einem Sieg der monastisch-römischen Partei endete¹²³. In Deutschland kamen zwar auch Streitigkeiten zwischen einzelnen Bischöfen und Klöstern vor, doch fehlt hier fast ganz das Streben nach römischem Schutz und Exemption, das wir am Beispiel Fleury und Clunys kennenlernen konnten¹²⁴. Anders als in Frankreich¹²⁵ und Italien¹²⁶, aber ähnlich wie in England¹²⁷, wurden

¹²³ Gegen die These vom „Antiepiskopalismus“ Clunys, die K. HALLINGER, *Gorze – Kluny, Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter* (= *Studia Anselmiana* 22–23) (Rom 1950, Nachdruck Graz 1971) 557–561 aufstellte, haben sich H. DIENER, *Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen vor allem in der Zeit seines Abtes Hugo (1049–1109)*, in: *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*, hg. von G. TELLENBACH, Freiburg 1959, 219–352 und (vorsichtiger) MEHNE (Anm. 120) 241–287 ausgesprochen. Doch sind ihre Belege für Schenkungen von Bischöfen und für die Ernennung von Cluniazensern zu Bischöfen fast alle aus der zweiten Hälfte des 11. Jhs. und später, als Cluny bereits die Bischofsfreiheit erreicht hatte, auch wenn die Bischöfe von Mâcon noch lange hinhaltenden Widerstand leisteten. Der Episkopat hatte sich mit der Sonderrolle Clunys abgefunden! Außerdem ist ein deutlicher Unterschied zwischen den süd- und den nordfranzösischen Bischöfen festzustellen. Letztere waren weit weniger Cluny-freundlich eingestellt.

¹²⁴ Zu den andersartigen *libertas*-Vorstellungen in Frankreich und Deutschland s. SZABÓ-BECHSTEIN (Anm. 57) 94–98.

¹²⁵ Da Detailstudien zu Herkunft und Werdegang der französischen Bischöfe in unserem Zeitraum fast ganz fehlen, gibt es bislang nur Anhaltspunkte für die Behauptung, dass in Frankreich vor der Mitte des 11. Jhs. nur wenige Mönche Bischöfe wurden. Für die Diözesen Auxerre und Sens hat dies C. B. BOUCHARD, *The Geographical, Social and Ecclesiastical Origins of the Bishops of Auxerre and Sens in the Central Middle Ages*, in: *ChH* 46 (1977) 277–295 untersucht. Danach entstammte der Episkopat vorwiegend dem örtlichen Adel. In Auxerre wurden zw. 961 u. 1278 nur drei Mönche zu Bischöfen gewählt, in Sens nach 954 keiner (ebd. 287). Zu den Cluniazenserbischöfen s. Anm. 120.

¹²⁶ Vgl. die Bischofslisten in: G. SCHWARTZ, *Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951–1121* (Leipzig – Berlin 1913, Nachdruck Spoleto 1993).

¹²⁷ „From c. 970 to the accession of the Confessor the majority, probably the overwhelming majority, of the bishops were monks.“ D. KNOWLES, *The Monastic Order in England. A History of its Development from the times of St Dunstan to the fourth Lateran Council*

im Reich unter den Ottonen und Saliern auch nicht wenige Mönche Bischöfe, wengleich sie im deutschen Episkopat immer eine kleine Minderheit waren¹²⁸. Thomas Vogtherr hat errechnet, dass im Zeitraum von 919 bis 1122 bei einer Gesamtzahl von 526 Reichsbischöfen in Deutschland nur 54 Benediktiner aus Reichsabteien zu Bischöfen promoviert wurden. Das ist gerade ein Zehntel. Der weitaus größte Teil der Bischöfe kam aus dem Weltklerus oder dem Regularkanonikertum¹²⁹. Unter den Klöstern nehmen Fulda und St. Emmeram in Regensburg die vordersten Plätze als klösterliche Pflanzstätten für Bischöfe ein, dann folgen St. Gallen und die Reichenau, aber auch Corvey, St. Maximin in Trier, Niederaltaich und mehrere andere Abteien sind vertreten. Die größte Zahl von Mönchsbischöfen wiesen die schwäbischen Bischofssitze Konstanz, Chur und Augsburg auf¹³⁰.

Wie in anderen westeuropäischen Ländern gab es auch im Ostfrankenreich Eigenklöster in der Hand von Laienadel oder von Bischöfen. In manchen Fällen führte dies zu einer Personalunion der Ämter des Bischofs und des Abtes. Die bekanntesten Beispiele sind die aus den Diözesen Konstanz, Regensburg und Salzburg. Im 8. Jahrhundert waren sowohl St. Gallen als auch die Reichenau in Personalunion mit dem Bistum Konstanz verbunden, St. Gallen sogar noch im 9. Jahrhundert¹³¹. In Regensburg war der Bischof bis 973 zugleich Abt von St. Emmeram¹³², in Salzburg löste Erzbischof Friedrich 987 die Union zwischen dem Erzbistum und der Abtei St. Peter. In beiden Fällen steht hinter der Trennung die Gorzer Reformbewegung, die von den Bischöfen Wolfgang von Re-

940–1216 (Cambridge 21963) 66; vgl. ebd. 697–701 „App. IV. Monastic Bishops, 960–1066“. a. a. O. 697–701.

¹²⁸ In der Karolingerzeit gab es bis zum 9. Jh. nur selten Mönche als Bischöfe, danach stieg ihre Zahl. Vgl. R. SCHIEFFER, Mönchsbischöfe in der ottonisch-salischen Reichskirche, in: SMGB 113 (2002) 65–79. Listen von Äbten aus Lorsch, Hersfeld und Fulda, die Bischöfe wurden, bei H.-P. WEHLT, Reichsabtei und König, dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (= Veröff. des Max-Planck-Inst. f. Gesch. 28) (Göttingen 1970) 378f. Die Synode von Hohenaltheim (916) c. 36 (ed. E.-D. HEHL, MGH. Conc VII/1 [Hannover 1987] 38) legte fest, dass ein Mönchsbischof sein väterliches Erbe antreten darf, doch ist alles vor der Bischofsweihe Erworbenes Eigentum seines Professklosters. Im Frühmittelalter gab es zwei Auffassungen zur Vereinbarkeit von Mönchsstand und Bischofsamt: eine strengere, für die beides inkompatibel war, und eine mildere, die beides zusammen für möglich hielt. Vgl. dazu P. R. OLIGER, Les évêques réguliers. Recherches sur leur condition juridique depuis les origines du monachisme jusqu'à la fin du moyen-âge (= Museum Lessianum. Section historique Nr. 18) (Paris – Löwen 1958) 78–82.

¹²⁹ Th. VOGTHERR, Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (900–1125) (= Mittelalter-Forschungen 5) (Sigmaringen 2000) 230–263, hier 230.

¹³⁰ H. ZIELINSKI, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), Teil I, Stuttgart 1984, 126–134; A. Graf FINCK VON FINCKENSTEIN, Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozess des ottonisch-frühsalischen Reiches (919–1056) (= Studien zur Mediävistik 1) (Sigmaringen 1989) 62–65.

¹³¹ Dazu die Forschung zusammenfassend M. WIECH, Das Amt des Abtes im Konflikt (= Bonner Historische Forschungen 59) (Siegburg 1999) 115–121.

¹³² R. SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (= Bonner Historische Forschungen 43) (Bonn 1982) 199–202, 258.

gensburg und Friedrich von Salzburg tatkräftig gefördert wurde¹³³. Neben solchen Eigenklöstern gab es aber die Institution der Reichsabteien, die nicht nur zahlreicher waren als die Königsklöster im Westfrankenreich, sondern auch im Gefüge der ottonischen Herrschaft eine den Bistümern vergleichbare Stellung innehatten¹³⁴. Man hat die Institution des Reichsklosters sogar als „öffentlich-rechtliche Persönlichkeit“ zu definieren versucht¹³⁵. Gab es um 900 etwa 50 Mönchsklöster und ungefähr zwei Dutzend Frauenklöster und Kanonissenstifte im gesamten ostfränkisch-deutschen Reichsgebiet, die als Königsklöster mit Königsschutz und Immunität ausgestattet waren, stieg ihre Zahl bis 1000 auf etwa 90 an, vor allem durch die Neugründung von weiblichen Reichsklöstern. Damit war der Höchststand erreicht¹³⁶. Von da an gingen die Zahlen stetig zurück. Nur wenige von ihnen konnten ihren Status bis zum Ende des alten Reiches bewahren. Es ist unverkennbar, dass vor allem Kaiser Otto I. die Reichsklöster förderte und sie durch eine straffere Klosterpolitik seinen Zielen dienstbar machte. Otto I. stützte sich auf die Reichsklöster als zweite Säule der Reichskirche neben den Bischöfen. Das zeigte sich in der Verleihung von Reichsgut an die Reichsabteien, aber auch in ihrer Ausstattung mit hoheitlichen Rechten wie Markt-, Münz- und Zollverleihungen. In den von der Königsherrschaft noch nicht intensiv erfassten Räumen vergab Otto I. auch Forst- und Wildbannrechte, um die Königsherrschaft in diesen Landschaften zu stärken. Die königliche *libertas*, wie sie uns in den Urkunden Ottos I. begegnet, bezeichnet den rechtlich-politischen Standort der Reichsklöster im System der ottonischen Reichskirche: Die Reichsklöster zeichneten sich vor anderen Klöstern durch vier Vorrechte aus: 1. Immunität, 2. Königsschutz, 3. freies Abtwahlrecht, 4. Reichsunmittelbarkeit, d. h. sie konnten an das Königsgericht als höchste Instanz appellieren. Das Ziel der königlichen *libertas* war es, diesen Klöstern ein Maximum an Eigenständigkeit und Freisein von besitzrechtlichen Bindungen an geistliche und laikale Stifter zu gewährleisten. Die Reichsklöster waren Stützpunkte der königlichen Politik in den einzelnen Bistümern. Das alles berührte im Prinzip nicht die Jurisdiktion der Bischöfe, in deren Diözese ein solches Kloster lag, denn die Reichsklöster waren nicht exemt. Päpstliche Privilegien änderten daran nichts. Die besondere staatsrechtliche Stellung der Reichsklöster schloss darum nicht aus, dass es manchmal zu schweren Konflikten zwischen ihnen und ihren Diözesanbischöfen kam, vor allem über Zehntrechte¹³⁷. Erst recht gilt dies für die nicht reichs-

¹³³ HALLINGER (Anm. 123) 114f., 137f. K. F. HERMANN, Geschichte der Erzabtei St. Peter zu Salzburg. 1. Bd.: Frühgeschichte 696–1193 (Salzburg 1996) 111–122.

¹³⁴ Hervorragende zusammenfassende Darstellung von VOGTHERR (Anm. 129).

¹³⁵ Th. MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (Weimar 1950) 42.

¹³⁶ VOGTHERR (Anm. 129) 273–278, dazu die beiden Listen von Klöstern: 301–309.

¹³⁷ G. CONSTABLE, Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century (Cambridge 1964) 73–79. F. STAAB, Die Wurzel des zisterziensischen Zehntprivilegs. Zugleich: Zur Echtheitsfrage der „Querimonia Egilmari episcopi“ und der „Responsio Stephani V papae“, in: DA 40 (1984) 21–54; H. KLUGER, Zehntstreit. 1) Der Osnabrücker Z., in: LThK³ 10 (2001) 1398f.; M. WERNER, Zehntstreit. 2) Der Thüringische Z., in: ebd. 1399.

unmittelbaren Klöster, vorab die Eigenklöster, bei denen die Trennung der eigenkirchenrechtlichen und diözesanrechtlichen Grundlagen des gegenseitigen Verhältnisses schwer fiel. Die Bischöfe griffen, wenn sie konnten, ungerührt in die innerklösterlichen Belange ein, ernannten Äbte und setzten Äbte ab. Sie erhoben Abgaben von den Klöstern und nahmen für sich das Recht der *procuratio canonica* in Anspruch, d. h. das Recht auf kostenlose Unterbringung im Kloster, z. B. bei den periodisch vorgenommenen Visitationen durch den Ortsbischof¹³⁸. Sie konnten dies umso eher tun, als die synodale Gesetzgebung weiterhin von der Unterordnung der Klöster unter den Bischof ausging¹³⁹.

8. Macht und Ohnmacht der Reichsbischöfe

Einige bekannte Beispiele mögen die Praxis beleuchten: Kurz vor seinem Tod 973 bittet Bischof Ulrich von Augsburg, ihm die Abtei Ottobeuren, die bisher sein Neffe Adalbero als Lehen innehatte, zu überlassen, nach seinem Biografen Gerhard von Augsburg nicht aus Habgier, sondern um dem Kloster das durch die Vergabe verlorene Abtwahlrecht wiederzugeben¹⁴⁰. Eigentümlich war dann jedoch die Art und Weise, wie Ulrich dieses Wahlrecht handhabte. Er ließ während der Rückkehr von seiner letzten Pastoralreise die Wähler von Ottobeuren an den Ort Amendingen kommen, wo er gerade Station machte, teilte ihnen die erhaltene Erlaubnis Ottos I. mit, behielt sich aber die Ratifizierung der Wahl vor. Er nannte ihnen auch gleich seinen Kandidaten, den Mönch Rodung, der von den gehorsamen Mönchen am selben Ort gewählt und dem Bischof vorgestellt wurde. Dieser übergab ihm den Stab, betraute ihn mit der Leitung des Klosters und empfahl seinem ihn begleitenden Neffen und Vasallen, für die königliche Bestätigung des Wahlaktes zu sorgen. War das noch die *libertas* eines Reichsklosters? Zweites Beispiel: Die Abtei Reichenau, ein Reichskloster, hatte alte Beziehungen zum Papsttum. Papst Gregor V. hatte dem von ihm geweihten Abt Alawich im Jahre 998 auf Intervention Kaiser Ottos III. das Privileg verliehen, dass die Äbte der Reichenau in Zukunft beim Gottesdienst Dalmatik und Sandalen, also bischöfliche Insignien, tragen dürfen¹⁴¹. Am 28. Oktober 1031

¹³⁸ Beispiele aus dem französischen Bereich vorwiegend aus dem Hochmittelalter bringt L. FALKENSTEIN, *Monachisme et pouvoir hiérarchique à travers les textes pontificaux (Xe–XIIe siècles)*, in: *Moines et monastères dans les sociétés de rite grec et latin*, hrsg. von J.-L. LEMAITRE – M. DMITRIEV – P. GONNEAU (Genf 1996) 389–418, hier 407–413, die zweifellos auch für Deutschland im 10./11. Jh. gelten.

¹³⁹ Cap. 5 der Augsburger Synode vom 7. Aug. 952 bezieht sich auf can. 4 des Chalcedonense, um das Aufsichtsrecht des Diözesans über die Klöster zu begründen: ed. E.-D. HEHL, *MGH. Conc VI/1* (Hannover 1987) 193.

¹⁴⁰ Gerhard v. Augsburg, *Vita Sancti Uodalrici I*, 25: ed. W. BERSCHIN – A. HÄSE (Heidelberg 1993) 268–273. Zur Sache s. M. WEITLAUFF, *Bischof Ulrich von Augsburg (923–973). Leben und Wirken eines Reichsbischofs der ottonischen Zeit*, in: *Bischof Ulrich von Augsburg 890–973. Seine Zeit, sein Leben, seine Verehrung*, hg. von demselben (Weissenhorn 1993) 69–142, hier 130, 137.

¹⁴¹ JL *3880 u. *3881 = BZ 825. Hermann v. Reichenau, *Chronicon a. 997*: *MGH.SS V*, 118.

bestätigte Papst Johannes XIX. der Abtei Reichenau unter Abt Bern dieses und andere Privilegien. Zugleich schickte der Papst dem Abt die bischöflichen Sandalen als Geschenk¹⁴². Gegen diese Privilegierung beschwerte sich Bischof Warmann von Konstanz, der selbst Mönch von Einsiedeln war, bei Kaiser Konrad II. Er sah in der Verleihung der Pontifikalien an den Abt der Reichenau eine Beeinträchtigung seiner bischöflichen Ehre. Konrad II. gab ihm Recht. Der Abt musste das Privileg samt den geschenkten Sandalen dem Bischof abliefern, der beides auf einer Konstanzer Diözesansynode am Gründonnerstag des Jahres 1032 öffentlich verbrennen ließ. Drittes Beispiel: Erzbischof Anno II. von Köln hatte nach der Niederlage der Ezzonen den Pfalzgrafen Heinrich um 1060 gezwungen, den strategisch sehr günstig gelegenen Stützpunkt Siegburg dem Erzstift abzutreten¹⁴³. Auf dem Berg gründete Anno das Kloster Siegburg, dessen erste Mönche er sich aus dem in der Ottonenzeit führenden lothringischen Reformkloster St. Maximin in Trier holte. Das war etwa 1064. Auf einer Romreise lernte Anno das nach den Bräuchen von Cluny lebende Kloster Fruttuaria bei Turin kennen, begeisterte sich dafür und erschien bei seiner Rückkehr mit 12 Mönchen von Fruttuaria in Siegburg. Das war 1070. Die Maximiner Mönche auf dem Michelsberg stellte der Erzbischof vor die Entscheidung, sich den cluniazensischen Bräuchen zu unterwerfen oder nach Trier zurückzukehren¹⁴⁴. Sie zogen das Letztere vor und wurden „ehrevoll entlassen“ (*honorifice in locum suum remissis*), wie Lampert von Hersfeld es ausdrückt. Siegburg war ein bischöfliches Eigenkloster und der Klostergründer eine notorisch autoritäre Persönlichkeit¹⁴⁵.

Der Reichsepiskopat hatte, wie man sieht, in der Zeit der Vorreform ein hohes Selbstbewusstsein, das sicher auch daher rührte, dass er seit Otto I. eng in die Reichsverwaltung einbezogen war. Doch stießen auch Bischöfe an die

¹⁴² JL 4093 u. 4094 = ZIMMERMANN, PUU 1117 Nr. 592. Das lat. Original ist nur noch bruchstückhaft überliefert, die Tatsache der Privilegierung jedoch durch Hermann v. Reichenau, Chronicon a. 1032: ed. H. BRESSLAU, Die Werke Wipos (= MGH SS rer. Germ. [61]) (Hannover – Leipzig 1915) 97 bezeugt. Dies ist auch der einzige Beleg für die Diözesansynode von Konstanz im Jahre 1032: M. BOYE, Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922 – 1059, in: NA 48 (1930) 45–96, hier 80f. Zur Sache: H. HOFFMANN, Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (= MGH Studien u. Texte 8) (Hannover 1993) 131; H. WOLFRAM, Konrad II. 990–1039, Kaiser dreier Reiche (München 2000) 303 f. Allgemein zur Verleihung von Dalmatik und Sandalen in dieser Zeit: O. LERCHE, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII.: Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Formelwesens, in: AUF 3 (1911) 125–232, hier 148 f.

¹⁴³ G. JENAL, Erzbischof Anno II. von Köln (1056–75) und sein politisches Wirken (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 8, 1) (Stuttgart 1974) 126–154.

¹⁴⁴ Lamperti Annales, a. 1075: ed. O. HOLDEREGGER, MGH.SS rer. Germ. [38] (Hannover – Leipzig 1894) 244 f. J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (= Rheinisches Archiv 53), (Bonn 1959) 35–44. In der Datierung folge ich R. SCHIEFFER, Die Romreise deutscher Bischöfe im Frühjahr 1070, in: RhV 35 (1971) 152–174, hier 154–156.

¹⁴⁵ Auch die Abtei Brauweiler bei Köln litt unter den selbstherrlichen Eingriffen des Erzbischofs: P. SCHREINER, Die Geschichte der Abtei Brauweiler bei Köln, 1024–1802 (Pulheim 2001) 28–38.

Grenzen ihrer Macht, wenn sie ein Kloster oder Stift maßregeln wollten, das auf Grund des hohen Ranges seiner Mitglieder im Reich eine besondere Stellung einnahm. Das war der Fall bei Gandersheim, dessen Äbtissinnen bis 1125 fast durchweg kaiserliche Prinzessinnen waren. Der berühmte Gandersheimer Streit mit den Bischöfen von Hildesheim, der sich über Jahrzehnte hinzog und letztlich erst durch ein Exemptionsprivileg Innocenz' III. beendet wurde, muss hier nicht dargestellt werden¹⁴⁶. So viel ist für unser Thema nur wichtig, dass die Wurzeln des Streites bereits in der Gründungsgeschichte des Kanonissenstiftes lagen. Bischof Altfrid hatte um die Mitte des 9. Jahrhunderts das von seinem Vetter, dem sächsischen Grafen Liudolf und seiner Frau Oda geplante Stift auf Mainzer Diözesangebiet angelegt und damit die Hildesheimer Bistumsgrenzen nach Süden verschoben. 877 hatte die Stifterfamilie ihre Gründung dem Reich übertragen und dafür Königsschutz, Immunität und die Zusicherung erhalten, dass die Äbtissin jeweils der Stifterfamilie entnommen würde. Im Jahre 987 erinnerte man sich in Gandersheim, dass man eigentlich zu Mainz gehörte. Ursache waren die eigenkirchlichen Ansprüche des Hildesheimer Diözesans, durch die man sich in Gandersheim bedroht fühlte. Die Hildesheimer Quelle, die *Vita Bernwardi Thangmars*, schiebt die Schuld allein auf die Kaprizen einer hochadligen jungen Dame, doch stand hinter ihr zweifellos das Stiftskapitel selbst. Sophia, Tochter Kaiser Ottos II., lehnte es ab, sich als Kanonisse den Schleier vom zuständigen Hildesheimer Ordinarius Bischof Osdag überreichen zu lassen¹⁴⁷. Sie bestand darauf, dass dies der Mainzer Erzbischof Willigis tun solle¹⁴⁸. Dieser stimmte gerne zu und befahl seinem Hildesheimer Suffragan, ebenfalls zu dieser Feier zu erscheinen. Dabei betonte er, dass Gandersheim selbstverständlich zu seiner, der Mainzer, Diözese gehöre. Bei der Feier am 18. Oktober 987 wurde schließlich ein Kompromiss gefunden: Erzbischof und Bischof nahmen gemeinsam die Einkleidung der Prinzessin Sophia vor, während die übrigen Jungfrauen vom Hildesheimer Bischof allein den Schleier erhielten¹⁴⁹. Der Streit war damit nur äußerlich beigelegt, zumal das Stift weiter-

¹⁴⁶ H. GOETTING, *Das Bistum Hildesheim, 1: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (= Germ Sac N.F. 7: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim 1)* (Berlin – New York 1973) 76–102. DERS., *Bernward und der große Gandersheimer Streit*, in: *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen, Katalog der Ausstellung Hildesheim*, hg. von M. BRANDT – A. EGGBRECHT (Hildesheim – Mainz 1993) Bd. 1, 275–282. H. WOLFRAM, *Konrad II., 990–1039, Kaiser dreier Reiche* (München 2000) 108–113. Nach K. GÖRICH, *Der Gandersheimer Streit zurzeit Ottos III.*, in: *ZRG.K 79* (1993) 56–94 ging es bei dem Streit vor allem um die Metropolitanrechte des Mainzer Erzbischofs.

¹⁴⁷ Zu Sophia (975–1039) vgl. O. PERST, *Die Kaisertochter Sophie, Äbtissin von Gandersheim und Essen, 975–1039*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch 38* (1957) 5–46; G. WOLF, *Prinzessin Sophia (978–1039), Äbtissin von Gandersheim und Essen – Enkelin und Schwester von Kaisern*, in: *NSJ 61* (1989) 105–123.

¹⁴⁸ *Vita Bernwardi c. 13*; MGH.SS IV, 764.

¹⁴⁹ H. GOETTING, *Das Bistum Hildesheim, 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (= Germ Sac N.F. 20: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim 3)* (Berlin – New York 1984) 159–162.

hin die Unabhängigkeit im Auge behielt. Im Herbst des Jahres 1000 flammte der Streit erneut auf¹⁵⁰. Anlass war die Einweihung der nach einem Brand wieder aufgebauten Stiftskirche. Wiederum war es Sophia, die erklärte Nachfolgerin der alten Äbtissin, die einen Hildesheimer Bischof, diesmal war es der berühmte Bernward, mit Verachtung strafte. Sie lud den immer noch regierenden Mainzer Erzbischof Willigis zur Kirchweihe ein. Ihm kam jedoch der Hildesheimer zuvor, der schon einige Tage vor dem geplanten Termin die Weihe vornehmen wollte. Er stieß auf den geschlossenen Widerstand der Kanonissen. Als er trotzdem das Hochamt feierte, warfen ihm die erbosten Nonnen die Opfergaben vor die Füße¹⁵¹. Bischof Bernward brachte die Sache nach Rom, wo sich Kaiser und Papst zu seinen Gunsten aussprachen. Doch war damit in der Praxis noch nichts entschieden, denn solange Sophia als nunmehrige Äbtissin mit den Mainzer Erzbischöfen zusammenarbeitete, konnten auch Papst und Kaiser nichts ausrichten. Das Blatt wendete sich erst, als sich Sophia im Winter 1025 auf 1026 durch den damaligen Erzbischof Aribo brüskiert fühlte und nun Verbindung mit dem neuen Hildesheimer Bischof Godehard aufnahm. Am 17. Mai 1030 hatte Aribo eine längere Unterredung mit Bischof Godehard, während der er in der Gandersheimer Angelegenheit nachgab¹⁵². Sein Nachfolger Bardo, ein früherer Abt von Hersfeld, seit dem 29. Juni 1031 Erzbischof von Mainz, zog sich ganz aus dem Streit zurück und verzichtete auf die Mainzer Ansprüche auf Gandersheim.

9. Veränderungen in der Salierzeit

Während der spätsächsischen und der Salierzeit veränderten sich die Beziehungen von Bischöfen und Klöstern¹⁵³. Erstens wandelte sich die Klosterpolitik der Herrscher. Heinrich II., den man sogar „Mönchskönig“ genannt hat¹⁵⁴, war zweifellos mehr als die Ottonen um das regeltreue Leben der Reichsklöster besorgt – über die anderen hatte er keine Verfügungsgewalt¹⁵⁵. Heinrich II. stützte seine Macht jedoch vor allem auf die Bischöfe. So überließ er eine ganze Reihe von Reichsklöstern den Bischöfen, um deren Einkünfte zu erhöhen, andererseits aber auch, um das Reichskirchengut der Bischofskirchen wirkungs-

¹⁵⁰ Ebd. 183–193.

¹⁵¹ So die Hildesheimer Denkschrift in Vita Bernwardi c. 17: MGH. SS IV, 766.

¹⁵² Vita Godehardi prior c. 36: MGH. SS XI, 193–194. Ann. Hildesheim. a. 1030: ed. G. WAITZ (= MGH. SS rer. Germ. [8]) (Hannover 1878) 35f. Vgl. GOETTING (Anm. 149) 239–247.

¹⁵³ H. SEIBERT, Libertas und Reichsabtei. Zur Klosterpolitik der salischen Herrscher, in: Die Salier und das Reich. Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von ST. WEINFURTER (Sigmaringen 1991) 503–569.

¹⁵⁴ HOFFMANN (Anm. 142) Vgl. meine Rez. in Theol. Revue 91 (1995) 399f.

¹⁵⁵ Zum Unterschied zwischen den monastischen Idealen Ottos III. und Heinrichs II. vgl. H. SEIBERT, Herrscher und Mönchtum im spätottonischen Reich. Vorstellung – Funktion – Interaktion, in: Otto III. – Heinrich II. Eine Wende? Hg. von B. SCHNEIDMÜLLER – ST. WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 1) (Sigmaringen 1997) 205–266.

voller für seine Königsherrschaft verwenden zu können¹⁵⁶. Die Reformpolitik Heinrichs II. wurde von nicht wenigen Reichsklöstern als Bedrohung empfunden¹⁵⁷. Konrad II. hat bei aller Kontinuität seiner Amtsführung die Klöster mehr als Heinrich II. sich selbst überlassen. Die Sorge für sie delegierte er vor allem an den nicht überall beliebten „Mönchsgeneral“ Poppo von Stablo. Wichtiger als theoretische Programme waren dem König Amtsinhaber – Reichsbischofe und Reichsäbte –, die sich seiner Politik zur Verfügung stellten¹⁵⁸. So ist es auch zu erklären, dass gerade unter dem unideologischen Konrad II. relativ häufig Äbte und Mönche aus Reformklöstern zu Bischöfen erhoben wurden¹⁵⁹. Bei dem frommen Kaiser Heinrich III. kann man jedoch keine besondere Bevorzugung des Mönchtums feststellen. Während seiner Regierungszeit hat er einen einzigen Benediktiner zum Bischof ernannt, seinen Vertrauensmann Arnold von Speyer (1054–1055), der gleich vier Reichsabteien vorstand: Weißenburg, Limburg an der Haardt, Corvey und Lorsch¹⁶⁰. Heinrich III. ordnete die Reichsstruktur weitgehend an den Reichsklöstern vorbei. Auch sein Einsatz für innerklösterliche Reformen hielt sich in Grenzen. Er setzte voll und ganz auf die Bischöfe.

Zweitens entstand ein neues Amts- und Selbstverständnis der Bischöfe. Das zwang die Klöster im Reich, und zwar nicht nur die Reichsklöster, sich neu zu orientieren. Die Bischöfe waren nun bestrebt, ihre Diözesen in räumlich-territorialer, wirtschaftlicher und sakramentaler Hinsicht besser in den Griff zu bekommen. Klöster, die sich diesem Anspruch widersetzten, galten als Störenfriede. Die Klöster ihrerseits suchten also Schutz. Da sie diesen auf Grund einer neuen Klosterpolitik der salischen Kaiser immer weniger bei den Herrschern fanden, wandten sie sich an Rom, zumal seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Bedeutung des Kirchenrechtes wuchs. Das Reformpapsttum seit Leo IX. agierte zunehmend als alternativer Urkundenaussteller. Leos Klosterpolitik zielte nach Hans Hirsch darauf ab, „der auf dem Eigenkirchenrecht beruhenden Reichskirche eine auf dem nämlichen Prinzip aufgebaute Papstkirche entgegenzustellen“¹⁶¹. So viel Systematik sollten wir dem Papst nicht unterstellen. Dennoch beginnt mit ihm eine neue Phase der Beziehung zwischen dem König und den Klöstern¹⁶². Leo IX. hat sich in seinen Klosterprivilegierungen den individuellen

¹⁵⁶ St. WEINFURTER, Heinrich II., Herrscher am Ende der Zeiten (Sigmaringen 1999) 168–185.

¹⁵⁷ P. ENGELBERT, Klosterleben in Fulda um das Jahr 1000, in: Kloster Fulda in der Welt der Karolinger und Ottonen, hg. von G. SCHRIMPF (= Fuldaer Studien 7) (Frankfurt a. M. 1996) 225–245.

¹⁵⁸ WOLFRAM (Anm. 146) 311–333.

¹⁵⁹ VOGTHERR (Anm. 129) 289.

¹⁶⁰ H. H. KAMINSKY, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Köln – Graz 1972) 68 f. sieht in der Ernennung Arnolds zum Abt von Corvey einen Versuch des Kaisers zur Einschärfung der monastischen Disziplin in Corvey, was bloße Vermutung ist. VOGTHERR (Anm. 129) 252. GRESSER (Anm. 52) 151 f.

¹⁶¹ H. HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (?Darmstadt 1967) 15.

¹⁶² Zur Reformtätigkeit Leos IX.: J. JOHRENDT, Die Reisen der frühen Reformpäpste – Ihre Ursachen und Funktionen, in: RQ 96 (2001) 57–94, der aber m. E. zu stark die Übereinstimmung zwischen Leo IX. und Heinrich III. betont.

Bedürfnissen der Klöster angepasst¹⁶³. Er hat sowohl Eigenklöster als auch Reichsklöster, bischöfliche und päpstliche Klöster auf seinen Reisen besucht und mit Urkunden bedacht. Die Rechte des Diözesanbischofs wurden zwar im Allgemeinen nicht angetastet, doch wurden die Klöster durch die Erlaubnis der Appellation an den Hl. Stuhl „romnäher“. Die Gründungen des Adels konnten von ihm eine *libertas* erhalten, die für die Klöster selbst wie für die Eigenkirchenherren attraktiver war als die bisherige königliche Freiheit¹⁶⁴. Zwar mussten die Adligen ihre Klöster zu diesem Zweck an den Hl. Stuhl tradieren, doch erkannte Leo die erbliche Vogtei an. Der Zins, den die päpstlichen Klöster zu zahlen hatten, war geringer als die Leistungen, die ein Königskloster erbringen musste. Zudem fehlte den Königsklöstern der Schutz vor bischöflichen Übergriffen, der durch die Privilegien Leos IX. gewährt wurde. Schließlich dürfte bei vielen Klostertradierungen auch der Gedanke mitgespielt haben, dass der König nahe, Rom aber weit war. Mit anderen Worten: Die Klöster mit päpstlicher *libertas* waren freier als andere. Gregor VII. hat dann das Instrument der *libertas Romana* gezielt als Gegenstück zur reichskirchlichen *libertas* eingesetzt, einmal um jeden laikaln Einfluss auf die Klöster auszuschalten, dann aber auch, um die Reformklöster gegen die widerspenstigen Bischöfe zu stärken und sie als Verbündete gegen den ungehorsamen Episkopat zu gewinnen¹⁶⁵. Doch dies reicht schon in eine andere Geschichtsperiode hinein, die hier nicht mehr behandelt werden soll.

¹⁶³ R. BLOCH, Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien, in: AUF 11 (1930) 176–257.

¹⁶⁴ SEMMLER (Anm. 67) 23–24.

¹⁶⁵ H. SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125) (= Quellen u. Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 78) (Mainz 1995) 407–409. FALKENSTEIN (Anm. 2) 218 f.

Heilige Bischöfe als einheitsstiftende Klammer für mittelalterliche Diözesen

Von HELMUT FLACHENECKER

Willibalde tuos primus regis Aureatenses – Mit diesem programmatischen Untertitel ist das Bild des hl. Willibald, des ersten Eichstätter Bischofs versehen. Er regierte ‚seine‘ Eichstätter als erstes. Damit behauptete das Pontifikale Gundekarianum des 11. Jahrhunderts¹, aus dem Bild und Text stammen, den Beginn einer Verbindung, die über Jahrhunderte andauerte und, zumindest in den Augen vieler Gläubigen, noch andauert. Ein heiliger Bischof steht in Eichstätt wie – wie noch zu zeigen sein wird – in anderen Diözesen am Beginn des Bistums, seiner Geschichte wie des daraus erwachsenden Selbstverständnisses.

Hinter diesem Befund stehen grundsätzliche Fragen: Wie konstituierte sich ein nördlich der Alpen bzw. östlich des Rheins liegendes Bistum im Mittelalter? Die Gründung, quellenmäßig häufig schwer zu greifen, geschah durch einen Rechtsakt, an dem Missionare, Bischöfe, Könige, Adelige und von der Ferne die Päpste beteiligt waren. Der Bischofssitz bildete das feste Zentrum der neuen Diözese, die in den meisten Fällen zunächst keine fest definierten Grenzlinien kannte. Letztere bildeten sich erst allmählich heraus. Dieser Prozess verlief nicht immer harmonisch und stringent. Jedes Bistum besaß Heilige, wobei jene des Zentrums, der Domkirche, eine gewisse Vorreiterrolle und Prägekraft besaßen. Im Mittelpunkt standen vor allem Maria, die Apostel und die ersten Glaubenszeugen. Daneben stieg die Zahl römischer Märtyrer infolge veränderter kirchenpolitischer Zielsetzungen allmählich. Signifikant ist dies im Herzogtum Sachsen während des 10. Jahrhunderts zu beobachten. Zugleich blieben die Missionare und ersten Bischöfe im besonderen Gedächtnis verhaftet, wenn dies auch in unterschiedlicher Intensität zu beobachten ist. Damit spezifizierte sich, zumindest in Teilbereichen, der Heiligenhimmel, da jede Diözese neben den gesamt-kirchlich bekannten eben auch nur regional verehrte Reliquien besaß, die in und an den einzelnen Altären ruhten. Besonders am Bischofssitz entstand durch die Anhäufung von Klöstern und Stiften eine *sancta civitas*, deren Heilige das Zentrum wie auch zunehmend die davon abhängige Region mit ihren Menschen schützen sollten. Damit übernahmen sie nicht nur geistliche Aufgaben wie den Schutz der Menschen, die an ihrem Grab wohnten bzw. dorthin pilgerten, sondern auch rechtliche. Ab dem 9. Jahrhundert nimmt die Zahl der *homines* eines Heiligen, der damit eine *familia* um sich scharte, zu. Als Patron übernahm der Heilige eine weit gefasste Schirmfunktion. Auf Erden unterstanden die *homines* dann dem rechtlichen wie militärischen Schutz der Abtei oder des Bistums eines dort besonders verehrten Heiligen².

¹ Text ediert von J. G. SUTTNER in: Eichstätter Pastoralblatt 14 (1867) Beilage 1–20, hier 1.

² A. ANGENENDT, Heilige und Reliquien (München 1994) 190–197: Auffälligerweise unter-

In der Spätantike lässt sich zunächst in italienischen *civitates* ein bemerkenswertes Phänomen beobachten: Ortsbischöfe wurden dort als Stadtheilige verehrt und mutierten dadurch zu Schützern der *civitas*. Damit erhielt der Ort neben einer materiellen Befestigung auch eine spirituelle. Dies hing mit dem in dieser Zeit zu beobachtenden generellen Bedeutungszuwachs von Bischöfen auf kommunalpolitischer Ebene zusammen. Durch die zunehmende Schwächung der römischen Reichsgewalt erhielten Bischöfe örtliche Verwaltungsaufgaben, von militärischen bis zu sozialen, übertragen. Ein Beispiel unter vielen ist Epiphanius, von 467–497 Bischof von Pavia. Seine von Ennodius (um 473/74–521) – der übrigens von Epiphanius selbst zum Diakon geweiht worden war (493) – verfasste *Vita*³ schildert ihn als tatkräftigen Bischof, der militärisches Unheil abwenden und Herrscher bewegen konnte, gefangene Stadtbewohner freizulassen. Er wurde zum Stadtpatron, wenn er auch im Laufe der Zeit diese Position an den legendären ersten Bischof von Pavia, Syrus – dem angeblichen petrinischen ‚Apostelenkel‘ – abgeben musste. Dafür erlebte Epiphanius eine noch zu schildernde weite Translation.

Diese italienischen Stadtpatrone stießen eine Entwicklung an, die zu Regional- bzw. Reichspatronen führte. Für Gallien des 6. Jahrhunderts ist der hl. Martin von Tours zu nennen, für Noricum der hl. Severin. Während Martin unter der merowingisch-karolingischen Herrschaft als ‚der‘ fränkische Reichspatron eine weite Verbreitung in West- und Mitteleuropa fand,⁴ blieb Severin auf den bayerisch-österreichischen Raum beschränkt, ohne mit einer bestimmten Herrschaft verbunden zu werden. Damit war eine Bewegung angestoßen, die sich auch auf die frühmittelalterlichen Flächenbistümer des ostfränkischen Raumes mitsamt der von Merowingern wie Karolingern eroberten Gebiete problemlos ausdehnen ließ.

Ein Diözesanheiliger wird entdeckt – Kilian

Allein die würzburgische Gründung erwies sich von den bonifatianischen Gründungen in Mitteldeutschland als lebensfähig. Das 704 erstmals erwähnte *castellum Virteburch* bildete dabei den diözesanen Mittelpunkt. Bonifatius setzte als ersten Bischof seinen angelsächsischen Landsmann Burghard (742–753) ein, der 752 die Gebeine Kilians und seiner Gefährten erhob und sie so zu Diözesanheiligen machte. Allerdings ist die Kenntnis über diese drei Iren mehr als dürftig. Das scheinbar historisch Gesicherte lässt sich in einem Satz zusam-

standen zunächst mehr Frauen als Männer als Zensuale dem Schutz der Heiligen – wie im übrigen auch die meisten Wunder, nach einer Untersuchung von französischen Mirakelberichten zwischen 1050 und 1150, den einfachen Leuten und dabei den Frauen widerfahren (ebd. 193).

³ *Vita Sancti Epiphani*: MGH.AA 7, 84–100.

⁴ Ch. PETRI, L'évolution du culte des saints aux premiers siècles chrétiens: du témoin à l'intercesseur, in: J.-Y. TILLETTE (Ed.), *Les fonctions des saints dans le monde occidental (IIIe–XIIIe siècle)* (= Collection de l'École Française de Rome 49) (Rom 1991) 15–36.

menfassen: „Der irische Bischof Kilian predigte mit wenigstens zwei Gefährten in Würzburg das Evangelium und zusammen mit ihnen wurde er wegen seiner Lehre um das Jahr 689 ermordet.“⁵ Die Hauptquelle zu Kilian ist die vor 840 verfasste *Passio sancti Kiliani minor*. Ihr folgte die im ausgehenden 9. Jahrhundert entstandene *Passio maior*, welche die Ereignisse wesentlich ausführlicher darstellte, jedoch die historischen Konturen weiter verwischte. Sie prägte jedoch das Bild über Kilian und seine Genossen für das gesamte Mittelalter. Aus einem irischen Wanderbischof wurde unversehens ein kontinentaler Bischof mit einem abgegrenzten Flächenbistum. Ende des 10. Jahrhunderts folgte die älteste bildliche Darstellung der Kiliansvita⁶.

Die Erhebung Kilians und seiner Gefährten Kolonan und Totnan sei – laut *Passio minor* – „nach dem Rate und der Weisung des Papstes Zacharias unter Vermittlung des Erzbischofs Bonifatius, von Burkhard, dem ersten Bischof von Würzburg“ geschehen. Die Bistumsgründung stellte die unabdingbare Voraussetzung für die Verehrung Kilians dar. Ohne sie, so dürfen wir vermuten, hätte es letztere nicht gegeben, zu sehr war die Erinnerung bereits zu diesem Zeitpunkt – rund 60 Jahren nach seinem Tod – verschüttet gewesen. Allerdings zeigt der Vorgang auch umgekehrt, wie sehr im neuen Bistum eine Legitimations- und Identifikationsgrundlage gesucht wurde, um der Gründung auch eine sakrale Absicherung zu geben. Dies lag im Interesse des ersten Bischofs wie auch in jenem der neuen Königsdynastie, um ihre Herrschaft in Ostfranken abzusichern. Nach der *Passio minor* erfolgte die Heiligsprechung 752, im ersten Regierungsjahr König Pippins. Und dies zeigt zum ersten Male, wie sehr Bistum und Bistumsheiliger mit den Karolingern verbunden war. Weshalb Burghard die Erhebung ausgerechnet der Gebeine der drei Iren vornahm, bleibt vage, die eigene angelsächsische Herkunft – was nicht irisch bedeutet! – mag eine Brücke gebildet haben. Hinzu dürfte die schwache Überlieferung über das Wirken fremder, irischer Missionare vor Ort gekommen sein. Die erst nach der Heiligsprechung verfasste *Passio* erwähnt die Wunderheilungen am Grabe und das Martyrium – nicht aber etwas über Missions- und Seelsorgetätigkeit in Mainfranken! Um 780 wird Kilian im Rahmen einer Markbeschreibung erstmals als Herr der Würzburger Kirche (*chirihsabha sancti Kilianes*) bezeichnet⁷.

Karl der Große erwies dem hl. Kilian persönlich seine Verehrung, als er 788 in Würzburg am Fest der Translation seiner Gebeine weilte. Zudem findet er sich in einem Kalender einer zwischen 781 und 783 für Karl den Großen geschriebenen liturgischen Handschrift: Lediglich Kilian und Bonifatius ‚repräsentieren‘ dabei den ostfränkischen Teil des Reiches. Am 8. Juli – seitdem der Heiligenfesttag – ist das Gedenken festgehalten: *Sanctorum martirum Cilianii episcopi cum sociis suis*⁸.

⁵ So A. WENDEHORST in: Kilian. Mönch aus Irland – aller Franken Patron 689–1989 (Würzburg 1989) 32.

⁶ Kilian (Anm. 5) 32f.

⁷ Ebd. 213.

⁸ Zur Handschrift vgl. ebd. S. 215 Nr. 200. F. PIPER, Karls des Großen Kalendarium und Ostertafel. Aus der Pariser Urschrift herausgegeben und erläutert (Berlin 1858) 26.

In einem Martyrologium, entstanden kurz vor 838 und mit Nachträgen bis kurz vor 855, heißt es zum 8. Juli: „Am gleichen Tag erlitt der heilige Bischof Kilian in der Burg Würzburg mit seinen Gefährten, dem Presbyter Totmannus und dem Diakon Colmannus unter dem Herzog Gozbert den Märtyrertod.“⁹ Die Namen der beiden Begleiter Kilians sind erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts belegt. Zuvor sind sie namenlose *socii*, wie etwa im Martyrologium des Hrabanus Maurus (842–854), die *ab Hibernia Scotorum insula* stammten¹⁰. Kilians Stellung als Diözesanheiliger war zu diesem Zeitpunkt so stark, dass er sogar das ursprüngliche Dompatrizium Salvator zumindest zeitweise verdrängen konnte¹¹. Bereits seit dem 9. und 10. Jahrhundert gibt es Hinweise auf Prozessionen aus der Umgebung zu seinem Grab in Würzburg¹².

Kilians Einfluss steigerte sich im Spätmittelalter, als er zum Schutzherrn des von den Bischöfen seit 1168 beanspruchten Herzogtums Frankens wurde. Seitdem führten die Würzburger ein (Richt-)Schwert auf dem Siegel, zum Teil besaßen sie ein Schwert als Repräsentationsinsignie. Als am 8. August 1266 ein von den Würzburger Bürgern und der Mehrheit des Domkapitels aufgestelltes Heer unter einem Banner des hl. Kilian mit ausgestreckten Schwert erfolgreich eine Schlacht gegen die Grafen von Henneberg und Castell bestand, war ein neues Symbol für die Würzburger geboren. Fortan symbolisierte Kilian den Schutzherrn des Hochstifts, er findet sich auf Münz- und Siegelbildern, auf Wappen und Schlusssteinen. Dabei verwandelte sich das Märtyrerschwert aus der Passio Kilians in ein die weltliche Macht symbolisierendes Gerichtsschwert. In einem deutschen Hymnus zum Kiliansfest, entstanden um 1525, wird Kilian dann als „*aller Francken patron*“ angesprochen¹³. Somit wurde ein fremder Bischof ohne feste Diözese zu ‚dem‘ *sanctus episcopus* eines Bistums, Hochstifts, ja einer ganzen Region.

Der Translator und erste Diözesanbischof Burghard erlebte dagegen nur eine sehr begrenzte Verehrung in Würzburg (Translation 986). Sein angebliches Grab im italienischen Berceto (Diözese Parma) bleibt apokryph. Das von Karl IV. 1355 aufgefundene und für Burghard reklamierte Grab barg wohl einen zu diesem Zeitpunkt bereits vergessenen Lokalheiligen¹⁴.

⁹ Ebd. Nr. 199. Zum Kult allgemein J. DIENEMANN, Der Kult des Heiligen Kilian im 8. und 9. Jahrhundert. Beiträge zur geistigen und politischen Entwicklung der Karolingerzeit (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 10) (Würzburg 1955) 15: Dort ist die Datierung des Eintrages aus der Handschrift Universitätsbibliothek Würzburg M. p. theol. fol. 49 auf 842–855 vorgenommen; zeitgleich sei ein Lorscher Martyrolog mit den Namen der Gefährten 844–855: *Natale sanctorum martyrum Kiliani et sotiorum eius Colmani et Totnani*: H. QUENTIN, Les martyrologes historiques du moyen âge. Étude sur la formation du Martyrologe romain (Paris 1908) 21.

¹⁰ MGH.SSRM 5, 712.

¹¹ Kilian (Anm. 5) 224.

¹² E. SODER VON GÜLDENSTUBBE, Der heilige Kilian – Patron des Bistums Würzburg, in: A. LEIDL (Hg.), Bistumspatrone in Deutschland (München – Zürich 1984) 42–55, hier 51.

¹³ Kilian (Anm. 5) 249–265.

¹⁴ A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg. Teil 1 Die Bischofsreihe bis 1254 (= GermSac NF 1) (Berlin 1962) 18–25.

Glücklich sind diejenigen Diözesen, die eines derartigen Rückgriffs in die Tradition fähig sind. Schwierig nämlich wird es für jene, bei denen über die Frühzeit der Missionierung nichts bekannt ist.

Erfindung in der Not – Suidbert von Verden

In sächsischen Bistümern etwa macht sich allenthalben das Fehlen von ortsansässigen Märtyrern und Heiligen bemerkbar. Daher berief man sich in der jeweiligen Bischofschronistik auf die Gründung durch Karl den Großen bzw. Ludwig den Frommen, so etwa in Hildesheim oder Halberstadt. Das *Chronicon Hildensemensis* beginnt daher mit dem in der Mitte des 12. Jahrhunderts gefälschten Gründungsprivileg, demzufolge Karl der Große das Bistum gegründet habe – eine bessere Legitimation konnte kein sächsisches Bistum für sich in Anspruch nehmen¹⁵. Allerdings steigert die 1209 entstandene *Gesta Episcoporum Halberstadensium* diese ehrenvolle Begründung. Sie behauptet, dass Karl, nachdem er in 30jährigen Kämpfen die Sachsen besiegt hatte, die erste Bischofskirche im dortigen Herzogtum überhaupt in Halberstadt gegründet habe¹⁶. Deswegen wird Karl auch der ehrende Titel *Saxonum apostolus* beigefügt, der den Halberstädter Gründungsakt in einen quasi apostolisch-missionarischen Gesamtzusammenhang stellt. Trotz dieser Stilisierung wird Karl nicht als Heiliger angesprochen, der er seit 1165 im Rahmen einer westeuropäisch beeinflussten Entwicklung geworden war. Die „politische Verehrung heiliger Herrscher“ schlug nicht auf die sächsischen Bistumschroniken in dieser Form durch¹⁷.

Mit ähnlichen Schwierigkeiten haben auch die Verdener zu kämpfen. Deshalb setzte das *Chronicon episcoporum Verdensium* (um 1331) an die Spitze der Bischofsukzession einen *sanctus Suidbertus*, der zwar niemals Verdener Bischof gewesen war, aber diesem Bistum dennoch den Glanz einer angeblich genuinen angelsächsischen Missionierung verleihen sollte¹⁸. Hinter dieser apokryphen Gestalt steht ein nachweisbarer Angelsachse gleichen Namens (†713), der um 690 zusammen mit Willibrord in Friesland missioniert hatte und sich nach meh-

¹⁵ MGH.SS 7, 850f.

¹⁶ MGH.SS 23, 78: *Verum quia christianissimus Romanorum imperator Karolus huius Halberstadensis ecclesie primum fundator exstitit in Saxonia, postquam ipse, gentem Saxonum per 30 annos continue debellando, ad fidem nominis christiani vix compulit eam tandem intrare, ...* – Zur Interpretation der Gründungsgeschichte – ohne auf das *primum* einzugehen – siehe D. SCHLOCHTERMEYER, Bistumschroniken des Hochmittelalters (Paderborn et al. 1998) 86–89. Nunmehr U. GRIEME, Zur Aussagekraft von Bistumschroniken und Bischofskatalogen des Bistums Halberstadt im Hoch- und Spätmittelalter, in: *Concilium Medii Aevi* 3 (2000) 185–204.

¹⁷ Vgl. dazu J. PETERSOHN, Saint Denis – Westminister – Aachen. Die Karls-Translatio von 1165 und ihre Vorbilder, in: DA 31 (1975) 420–454, Zitat 454.

¹⁸ *Chronicon episcoporum Verdensium*. Die Chronik der Verdener Bischöfe, hrsg. v. Th. VOGTHERR (Stade 1998) 42, 44. Zur Heiligenverehrung siehe E. HEYKEN, Die Verehrung des heiligen Swibert von Kaiserwerth im ehemaligen Bistum Verden an der Aller, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 74 (1976) 65–129.

ren, hier nicht zu schildernden Schwierigkeiten auf die Rheininsel Kaiserswerth zurückzog, um dort 710 ein Kloster zu gründen. Er lebte also zu einer Zeit, als es das Bistum Verden noch gar nicht gab! Es war der Verdener Bischof Hermann (1148–1167), der Mitte des 12. Jahrhunderts begann, zur Absicherung des an seinen Grenzen gefährdeten Bistums eine gefälschte Gründungsurkunde erstellen zu lassen, derzufolge 786 Karl der Große mit Zustimmung von Papst Hadrian und dem Mainzer Metropolitenein in seinen Grenzen festumrissenes Bistum Verden gegründet und an einen *Suibertus* übertragen habe. Die Adressaten dieser Festschreibung waren die Nachbarbistümer Bremen und Ratzeburg. In einer weiteren, möglicherweise erst im 15. Jahrhundert entstandenen Fälschung wird dann die Bistumsgründung von Bremen und Verden parallel gesetzt, Suibert und Willehad in einem Atemzug genannt¹⁹. Darüber hinaus seien, so das *Chronicon*, an den Gräbern von Suiberts unmittelbaren Nachfolgern, allesamt angeblich irischer Herkunft und aus dem Kloster Amorbach stammend, Wunder geschehen: Frühmittelalterliche Bischöfe *de gente Scotorum et Anglorum* standen auch im 14. Jahrhundert noch im Ansehen einer besonderen Heiligkeit, hier zeigt sich eine gewisse Verbindung zur Würzburger Traditionsbildung²⁰.

Wie auch immer, Zeiten äußerer Bestandsbedrohung – Ratzeburg wurde 1154 neu begründet –, aber auch im Bestreben, das Vorbild der Nachbarn nachzuahmen – in Hildesheim wurde 1131 ein eigener Bischof, Godehard, heilig gesprochen –, dürften Hermann zu diesem Schritt bewogen haben. Die Kenntnis über einen Suibert hatte er wohl aus Kaiserswerth mitgebracht, wo er vom König zum Propst dieses Pfalzstiftes eingesetzt worden war. Auch Hermanns Nachfolger Hugo (1168–1180) besaß im übrigen dort ein Kanonikat²¹.

Im Gegensatz zu Kilian sind die Spuren von Suiberts Nachwirken innerhalb der Diözese gering, zumal nach dem Vorstoß des 12. Jahrhunderts lange Zeit entsprechende Nachrichten fehlen²²: Nur eine Kapelle besaß nachweislich sein Patrozinium in der Diözese²³, die im 13. bzw. 14. Jahrhundert auftretende Bischofsfigur in den Siegeln von Bischöfen, Domkapitel und Stadt ist namenlos – sie könnte, muss aber nicht Suibert darstellen. Für das Domkapitelssiegel schloss dies Arend Mindermann kategorisch aus²⁴. Ferner wird er lediglich ein-

¹⁹ A. MINDERMANN (Bearb.), *Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden* Bd. 1 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 205) (Stade 2001) Nr. 1 u. 2.

²⁰ *Chronicon episcoporum Verdensium* (Anm. 18) 50, 58, 74.

²¹ HEYKEN (Anm. 18) 74.

²² Bezeichnenderweise enthält das älteste Kalendar des Domstiftes (1250) lediglich zum 1. März *Swiberti confessoris* – und damit keinen Hinweis auf Bischof Suibert! Vgl. HEYKEN (Anm. 18) 94.

²³ HEYKEN (Anm. 18) 107: Kapelle in Wriedel bei Uelzen.

²⁴ Positiver HEYKEN (Anm. 18) 108f.; A. MINDERMANN, *Die Siegel der Bischöfe und des Domkapitels von Verden*, in: B. KAPELLHOFF/Th. VOGTHERR (Hg.), *Immunität und Landesherrschaft. Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden* (= Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 14) (Stade 2002) 223–243, hier 242.

mal (1395/96) in der Patrozinienreihe der Verdener Kirche aufgeführt²⁵, im Dom selbst – der ursprünglich Maria, Caecilia und Fabianus geweiht ist – wird er nur in Verbindung mit dem Altar der hl. Anna genannt. Auch im benachbarten Andreasstift (12. Jhd.) findet sich keine Spur. Insgesamt gesehen sind die Nachweise spärlich, eigentlich zu spärlich, um von einem weithin akzeptierten Diözesanheiligen zu sprechen.

Echt oder Fiktion? – Korbinian in Freising

Die quellenmäßige Verifizierung von sogenannten Gründerbischöfen ist schwierig. Dies zeigen bereits die Beispiele Kilian und Suidbert, welche die Grenzen zwischen schwacher Erinnerung und bewusster Neuschöpfung markieren. Dazu gehört auch Emmeram von Regensburg (2. Hälfte 7. Jhd.), dessen Vita – um 772 von Arbeo von Freising verfasst – allein sein Martyrium in den Mittelpunkt rückt, mit sonstigen Informationen über seine bischöfliche Tätigkeit aber geizt. Abgesehen vom 9. Jahrhundert blieb sein Kult weitgehend auf Regensburg und das dortige Kloster St. Emmeram beschränkt, wie Suidbert konnte er keine flächendeckende Verbreitung erreichen²⁶.

Bei Korbinian ist es ähnlich, über den wir erneut nur aus einer Vita Bischof Arbeos von Freising wissen. Dieser Mann sei zwar für Südtirol historisch einigermaßen fassbar, nicht aber, so der Tenor der jüngsten Untersuchung von Lothar Vogel, für Freising selbst. Es gäbe keinerlei gesicherten Beleg, dass Korbinian in Freising, ja dass Freising überhaupt ein Herzogssitz gewesen sei. Arbeo habe, aus seiner eigenen Kultkenntnis in Südtirol, Korbinian als Missionar und ersten Bischof in seiner Vita erst aufgebaut²⁷. Der Widerspruch zu dieser These, der die Verbindung Korbinians zu Freising und damit Arbeos Darstellung als historische Tatsache stützen will, kam prompt²⁸.

In unserem Zusammenhang ist diese Frage eher zweitrangig, geht es doch darum, in welchem Umfang Korbinian – echt oder Fiktion – im Bistum verehrt worden ist. Damit hängt die ebenfalls kontrovers diskutierte Frage eng zusammen, in welchem Umfang die Korbiniansverehrung im Frühmittelalter für Freising, in Konkurrenz zur Domhauptpatronin Maria, zu greifen ist. Diese wird in den Freisinger Traditionen bis zur Regierungszeit Arbeos (764/65–783) allein genannt, ab 765 – gleich in der ersten Tradition unter Bischof Arbeos,

²⁵ HEYKEN (Anm. 18) 105: ... *virginis Mariae et gloriosissimi confessoris sancti Swiberti ac etiam beate Cecilie virginis, patronorum nostre Verdensi ecclesie.*

²⁶ CHR. RÄDLINGER-PRÖMPER, St. Emmeram in Regensburg (Kallmünz 1987).

²⁷ L. VOGEL, Vom Werden eines Heiligen. Eine Untersuchung der Vita Corbiniani des Bischofs Arbeo von Freising (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 77) (Berlin – New York 2000). Die zusammengefaßte Hauptthese prägnant auf 463 f.; zur Korbiniansverehrung 6–15.

²⁸ G. DIPPOLDER, Vom „historischen Quellenwert“ der Vita Corbiniani. Zum Umgang Lothar Vogels mit Bischof Arbeo von Freising als Historiograph, in: ZBLG 64 (2001) 3–38; St. HAARLÄNDER, Von der „Destruktion“ eines Heiligen. Zum Umgang Lothar Vogels mit Hagiographie, in: Ebd. 39–58.

allerdings nachträglich eingefügt – und dann ab 769 wird auf Maria und den *confessor Christi Corbinianus*, der in der Domkirche sein Grab gefunden hat, hingewiesen²⁹. Diese umständliche Umschreibung bleibt, teilweise wird jedoch auch nur allein Maria als Patronin genannt. Erst in den ab 769 zu datierenden Traditionen heißt es teilweise *ad sanctam Mariam et ad sanctum Corbinianum*, was an ein Doppelpatrozinium der Domkirche denken ließe³⁰. Die unterschiedlichen Titulaturen der Freisinger Kirche müssen natürlich auch im Gesamtzusammenhang der diversen Text- und Überlieferungsstrukturen der Traditionen betrachtet werden. Davon unabhängig machen es diese in die Frühzeit Bischof Arbeos zurückreichenden Hinweise schwierig, an die Installierung der in Freising vor Arbeo angeblich völlig unbekanntem Figur des Korbinians zu denken. Dies würde voraussetzen, dass praktisch mit dem Tag des Regierungsbeginns die Fiktion aus dem Munde oder der Feder Arbeos in Freising rezipiert und akzeptiert worden wäre.

Korbinian konnte im ausgehenden 8. und im 9. Jahrhundert Maria zur Seite treten, diese aber nicht an den Rand drängen. Damit ist der Korbinianskult am Dom erwiesen, schwieriger ist jedoch die Frage, inwieweit dieser in die Diözese hinein wirkte. Immerhin sind schon ab 774, 777 (Derndorf) und 779 (Reichertshausen) Korbinianskirchen belegt³¹.

Im Gegensatz zu den bisherigen Beispielen sieht die Situation in Eichstätt ganz anders aus. Dort könnte man geradezu von einer Mustersituation für die Verankerung von Diözesanheiligen im Bewusstsein der Menschen sprechen.

Die heilige Familie des Gründungsbischofs – Willibald, Wunibald und Walburga

Prima vista mutet es schon etwas seltsam an, wenn ein Bischof seinen eigenen Bruder zum Heiligen erhebt. Eben dies ist am 24. September 777 in Eichstätt geschehen, als Willibald die Gebeine Wunibalds († 761) aus dem Grabe erhob, die natürlich einen wunderbaren Geruch verströmten, obwohl die Beteiligten der *elevatio* zunächst daran zweifelten. Nach einer feierlichen Prozession setzten sie den Leichnam in der Heidenheimer Klosterkirche erneut bei³². Und es ist außerdem außergewöhnlich, wenn ein Bischof bereits zu seinen Lebzeiten und aufgrund eigenen Diktats eine Vita erhält wie Willibald († um 787). Dies geschah kurz vor seinem Tod um 778 durch die Nonne Hugeburc. Kanonisiert wurde

²⁹ Th. BITTERAU (Hg.), Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (= QEBG NF 4) (München 1905, ND Aalen 1967) Nr. 24a (für 765): ... *in patrimonium sancte Mariae et Christi confessoris Corbiniani* [auf Rasur!] *stabilivi*. Nr. 32 (für 769): ... *in loco situm quod nominatur Frigisinga ubi honor sanctae Mariae caelebratur seu sanctus Corbinianus requiescit in corpore* ...

³⁰ Traditionen Freising (Anm. 29) Nr. 36 (für 769–776).

³¹ Traditionen Freising (Anm. 29) Nr. 67, 85, 96.

³² Vita Wynnebaldis, hg. v. A. BAUCH, Quellen zur Geschichte der Diözese Eichstätt (Regensburg² 1984) 172–177.

Willibald, der aus Wessex stammende erste Bischof Eichstätts, erst 989³³ – im selben Verfahren, wie er es bei seinem Bruder über 200 Jahre früher angewandt hatte. Vermutlich erst im 14. Jahrhundert kam die Legende auf, Bischof Megin-gaud (991–1015) habe bei Papst Leo VII. die Heiligsprechung (*canonizacio*) durchgesetzt. Diese Notiz wurde in das Pontifikale Gundekarianum eingetragen – ein untrügliches Zeichen dafür, dass man in Eichstätt die fehlende päpstliche Kanonisation zu diesem späten Zeitpunkt als Mangel empfunden hat³⁴.

Willibald entwickelte sich rasch zum Diözesanheiligen. Die ersten, um das Jahr 1000 geprägten Münzen besaßen sein Abbild³⁵, im Pontifikale Gundekarianum, entstanden um 1072–1075, ist eine erste Abbildung (fol. 16r, 17r), die ihn gegenüber seinen fünf unmittelbar folgenden Nachfolgern in herausgehobener Position zeigt und den eingangs zitierten Spruch enthält. Seit dem 11. Jahrhundert ziert Willibald das Siegelbild des Domkapitels (*sigillum inpressione sancti Willibaldi*), in der Bestätigung der Dompfründe von 1060 wird von *sanctus Willibaldus patronus nostrum* gesprochen³⁶. Schenkungen an die Eichstätter Kirche, etwa in Form von Seelheilstiftungen, gingen natürlich an St. Willibald, die zu den Gütern gehörenden Personen waren Glied der *familia sancti Willibaldi*³⁷. Im 14. Jahrhundert wurde der Eichstätter Willibaldsjahrmarkt von Karl IV. 1360 besonders privilegiert³⁸. Die von Bischof Berthold Burggraf von Nürnberg (1351–1365) in der Mitte des Jahrhunderts errichtete und über dem Bischofssitz thronende Burg erhielt ebenfalls Willibalds Namen.

Wie in Verden wird auch in Eichstätt die angelsächsische Mission als Ausgangspunkt bischöflichen Wirkens gesehen, allerdings hat man in Eichstätt eine reale historische Figur – und noch mehr: in Eichstätt verehrte man eine ganze Familie, Willibald mit seinem Bruder Wunibald und seiner Schwester Walburga. Die Eltern Richard und Wuna blieben bei der Verehrung stark im Hintergrund. Im späten 15. Jahrhundert wird dann auch der erste Würzburger Bischof Burghard mit in die Verwandtschaft einbezogen³⁹. Diese besondere Art einer Heiligenfamilie zeigte sich erstmals bei der Translation Walburgas nach Eichstätt um 870/79, als Teile ihrer Reliquien an den Bischofssitz überführt und in einer Hl. Kreuz-Kirche – nicht im Dom – beigesetzt wurden. Für drei Tage holte Bischof

³³ Anonymus Haserensis (MGH SS 7, 245). Seine neue Ruhestätte fand er vermutlich in einem Erdgrab im Ostchor des Doms. Archäologisch ist die Stelle nicht nachweisbar: Hl. Willibald. Ausstellungskatalog (Eichstätt 1987) 91.

³⁴ Pontifikale Gundekarianum ed. SUTTNER (Anm. 1) 1.

³⁵ Hl. Willibald (Anm. 33) 171–175: B. OVERBECK, Darstellungen auf Münzen, in: F. HEIDINGSFELDER (Hg.), Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Innsbruck – Würzburg – Erlangen 1915–1938) Nr. 151 (991–1014) mit Münzlegende SCS.WILLIBALD’.

³⁶ HEIDINGSFELDER (Anm. 35) Nr. 225, 237. Monumenta Boica 49, 10 Nr. 1.

³⁷ Etwa Monumenta Boica 49 Nr. 4 (1068), Nr. 7 (1133): ... *pro remedio animarum suarum ad altare sancti Willibaldi*.

³⁸ Monumenta Boica 50, Nr. 755; zur Wirtschaftsgeschichte vgl. H. FLACHENECKER, Eine geistliche Stadt. Eichstätt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Eichstätt 1988) 358–362.

³⁹ Während Richard immerhin ein Kirchenpatrozinium in Otting stellt, wird Wuna nur ab dem ausgehenden 15. Jahrhundert im Kloster St. Walburg besonders gedacht: Br. APPEL, In Gemeinschaft mit anderen Heiligen, in: Hl. Willibald (Anm. 33) 197–209.

Otgar (847?-880?) auch die Reliquien Wunibalds aus Heidenheim, jedoch gelang es nicht, Wunibald für immer hierher zu bringen⁴⁰.

Anlässlich der zweiten Erhebung der Gebeine Willibalds am 11. Juni 1256 wurden erneut Reliquien Walburgas und Wunibalds gezeigt: ... *super altare maius in choro beate Marie in sarcrofago bene deaurato*. Somit wurde eine Familie von Heiligen in ihren Reliquien am Zentrum des Bistums zusammengeführt. Im eigens für dieses Ereignis angefertigten Reliquienschrein wurde Willibald dann mitten im Domschiff beigesetzt: ... *in medio monasterii sarcroffagatus est* – quasi im Herzen der Diözese! Während der Reliquienschau wie auch hernach hätten sich dann auch mehrere Wunder ereignet, die aufgezeichnet wurden⁴¹.

Es bleibt zu beachten, dass der Diözesanheilige nicht unbedingt der Patron der Bischofskirche sein muss, in Eichstätt ist es etwa die hl. Maria. Willibald schaffte nicht, was Kilian im Frühmittelalter gelang! Und es ist ferner von keinem Automatismus auszugehen, dass der Diözesanheilige flächendeckend Patrozinia von Dorf- und Stadtkirchen übernimmt. Ein Blick auf die Patrozinienverteilung in der Diözese Eichstätt im 15. Jahrhundert zeigt dies recht deutlich: – Im nordöstlichen Hälfte des Bistums ist sie wesentlich dichter als im Süden oder Westen⁴².

– Es findet sich keine Willibaldskirche im Altmühltal selbst.
– Im Spätmittelalter ist von keiner Konzentration von Willibaldpatrozinien in Hochstiftsgebieten auszugehen, wie dies vermutlich bei Kilian in Würzburg geschah⁴³.

Die Heiligenlegenden unterliegen in ihrem oft unterschiedlichen Versionen Wandlungen: Bemühte sich die Nonne Hugeburc (um 778) um eine Mischung von „autobiographischem Reisebericht mit einer sippengebundenen Verehrung“ (Stefan Weinfurter), so hat die zweite Vita Willibalds, die um 800, also rasch nach dem Tode des ersten Bischofs, geschrieben wurde, das Ziel, den Protagonisten als Heiligen darzustellen. Als das Bistum und die ersten kirchlichen Strukturen um 900 unter Bischof Erchanbald eine gewisse Konsolidierung erfuhren, thematisierte die dritte Vita Willibald als exemplarische Bischofsgestalt⁴⁴. Das Bild des Bistumsheiligen erfuhr eine häufige Ummodellierung, je nach den aktuellen

⁴⁰ HEIDINGSFELDER (Anm. 35) Nr. 63.

⁴¹ HEIDINGSFELDER (Anm. 35) Nr. 783, 785. – Nebenbei: Im Pontifikale Gundekarianum fehlt die Bezeichnung Willibalds als *patronus ecclesiae*.

⁴² Hl. Willibald (Anm. 33) 149–154; W. PÖTZL, Patrozinien, in: ebd. 159; Br. APPEL, Diözesan-, Stifts- und Stadtpatron, in: ebd.

⁴³ Anders APPEL (s. vorherige Anm.). – Die hier angedeuteten Entwicklungen sind aus einem datenbankgestützten Kartenprojekt erwachsen, das am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen im Entstehen begriffen ist. Die vom kirchengeschichtlichen Langzeitprojekt ‚Germania Sacra‘ (Helmut Flachenecker, nunmehr Würzburg) in Zusammenarbeit mit der Historischen Fachinformatik (Norbert Winnige) getragenen Forschungen stehen im Zusammenhang mit den Bemühungen des europäischen Forscherverbundes TASC (Transnational Atlas and Database of saints’ cults, initiiert von Graham Jones, University of Leicester). Eine Veröffentlichung der Eichstätter Ergebnisse wird vorbereitet.

⁴⁴ St. WEINFURTER, Viten und Legenden, in: Hl. Willibald (Anm. 33) 103–108.

Zeithorizonten. Die geschilderte Eichstätter Situation war in diesem letzten Punkt nicht singulär, wie ein kurzer Blick auf Konstanz zeigt.

Heiliger Bischof als Spiegelbild des Amtsverständnisses – Konrad I. von Konstanz

Konstanz kannte lange Zeit keine regionale Diözesanheiligen, sieht man von Gallus und dem Gründerabt von St. Gallen, Othmar, ab. Im Zentrum der am Mittelpunkt der Diözese, im Dom, verehrten Heiligen stand zunächst die hl. Maria. Unter Bischof Salomon III. (890–919/920) kam der hl. Pelagius hinzu, der jedoch ein Fremder blieb. Ähnliches lässt sich auch in Hildesheim feststellen. Bischof Konrad I. von Konstanz (934–975) verstärkte mit seiner Kirchenbaupolitik das römische Vorbild. Er baute den Bischofssitz mit den Kirchen St. Johann d. Täufer und Johannes Evangelist, St. Paul sowie St. Lorenz großzügig aus. Mit der Mauritius-Rotunde und dem dortigen Hl. Grab setzte er einen weiteren Akzent für eine heilige Stadt und betrieb damit eine Adaption der Vorbilder Rom und Jerusalem. Konrad brachte ferner Reliquien aus Rom an den Bodensee: solche vom hl. Laurentius für die neue Kirche und für den Domhauptaltar solche der hll. Patricius und Metellius⁴⁵.

Aber es fehlten in Konstanz noch heiligmäßige Bischöfe, so wie sie Eichstätt, Würzburg oder Verden für sich beanspruchten. Dies änderte sich im Jahre 1123, als bezeichnenderweise jener Konstanzer Bischof, der den Bischofssitz am intensivsten ausbaute, nämlich Konrad, als Heiliger kanonisiert wurde. Dies geschah auf Betreiben Bischof Ulrichs I. (1111–1127). Das Kanonisationsverfahren ist hinreichend belegt⁴⁶ und gipfelte in der offiziellen Kanonisation durch Papst Calixt II. am 28. März 1123. Damit hatte Konstanz einen päpstlich approbierten Kult und damit etwas, was die bisherigen Beispiele nicht besaßen. Wenn man der Darstellung des Vitenschriftstellers und Augenzeugen Odalschalk glaubt, dann wurde dieses Ereignis mit einer großen Zusammenkunft von Menschen aus der gesamten Diözese gefeiert. Konrad wäre also somit von Beginn an als Diözesanheiliger akzeptiert worden. Im Dompatriozinium rückte er nach Maria und vor Pelagius an die zweite Stelle⁴⁷.

Bischof Ulrichs Motivation für die Kanonisation von 1123 lag in der von ihm hoch eingeschätzten Verantwortung für die ihm anvertraute christliche Gemeinde⁴⁸. Die eigene Betonung der Seelsorge spiegelt sich in der erwähnten Konrads-

⁴⁵ H. MAURER, Konstanz im Mittelalter I. Von den Anfängen bis zum Konzil (= Geschichte der Stadt Konstanz 1) (Konstanz 1989) 66–76.

⁴⁶ R. NEUMÜLLERS-KLAUSER, Zur Kanonisation Bischof Konrads von Konstanz, in: H. MAURER – W. MÜLLER – H. OTT (Hgg.), Der heilige Konrad Bischof von Konstanz (Basel – Wien 1975) 67–81.

⁴⁷ MAURER (Anm. 45) 93 f.

⁴⁸ W. BERSCHIN, Uodalscalc-Studien III: Historia S. Uodalrici, in: G. BERNT – F. RÄDLE – G. SILAGI (Hg.), Tradition und Wertung. Festschrift für Franz Brunhölzl (Sigmaringen 1989) 155–164 gegen N. HÖRBERG, Libri sanctae Afrae. St. Ulrich und Afra in Augsburg im 11. und

Vita wider; die Figur Konrads nutzte Ulrich somit als Bild für seine eigene Selbstdarstellung⁴⁹. Diese Abhängigkeit der Heiligenverehrung vom jeweils aktuellen Bischofsideal konnte rasch das Bild ein- und desselben Heiligen verändern, wie es auch bei Willibald zu beobachten war. Bischof Ulrich II. gab bereits um 1130 den Auftrag für eine zweite Vita des hl. Konrad, verfasst vom Petershausener Benediktiner Gebino. Ein vom Bischof favorisierter monastischer, speziell benediktinischer Zug leitete nunmehr das Bild Konrads, ein Umstand, der neuerlich mehr über Ulrich II. und dessen Amtsverständnis als über Konrad aussagt. In Konkurrenz zu Konrad betrieben die Petershausener Mönche 1134 die Heiligsprechung ihres Gründers, Bischof Gebhard II. (979–995). Neben dem Bischofsheiligen trat, allerdings in gebührendem Abstand, ein Klosterheiliger⁵⁰.

Spannend wird die hier behandelte Leitfrage nach *episcopi sancti* dann, wenn ein heiliger Bischof gegen die weltlichen Bistumsgründer konkurrieren musste. Hier führt uns der Weg wiederum nach Franken.

Ein Kaiserpaar als Diözesanheilige: Heinrich und Kunigunde

Eine zentrale Rolle diözesanen Selbstverständnisses nahm in Bamberg die Verehrung des Gründerpaares Heinrich und Kunigunde ein⁵¹. Ein Kaiserpaar an der Spitze der diözesanen Heiligenwelt, zudem von Päpsten (Eugen III. und Innocenz III.) kanonisiert, überdies in beiden Fällen mit wohlwollender Unterstützung der staufischen Herrscher (Konrad III. bzw. Philipp von Schwaben) – damit unterstrich Bamberg sowohl seine königliche Gründung und Förderung wie auch seine besondere Stellung, direkt dem Papst zu unterstehen.

Bischof Egilbert († 1146) wandte sich an Papst Eugen III. (1145–1153), mit dem Wunsch Kaiser Heinrich II. zu kanonisieren. Der Papst sandte zur Überprüfung zwei Legaten nach Bamberg. Nach deren Rückkehr beriet er sich mit ihnen und einigen Bischöfen und erhob Heinrich 1146 zum Heiligen. Dies geschah ohne den bisher als notwendig erachteten Beschluss einer Synode⁵².

Es war Bischof Timo (1196–1201), der ab 1197 die Kanonisation der 1033 verstorbenen Kaiserwitwe vorantrieb. Dahinter stand wohl das Bestreben der staufischen Partei, die Frau des letzten Ottonenherrschers für ihre Ziele zu reklamieren. Deshalb beließ man es nicht bei einer vom Bischof vorgenomme-

12. Jahrhundert nach Zeugnissen der Klosterbibliothek (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 74 = Studien zur GermSac 15) (Göttingen 1983) 261. E. HILLENBRAND, Das literarische Bild des Hl. Konrad von Konstanz im Mittelalter, in: FDA 100 (1980) 79–108.

⁴⁹ HILLENBRAND (Anm. 48) 90.

⁵⁰ MAURER (Anm. 45) 94f.

⁵¹ R. KLAUSER, Der Heinrichs- und Kunigundenkult im mittelalterlichen Bistum Bamberg, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 95 (1956) 1–208.

⁵² Vita sancti Heinrici regis et confessoris, hg. v. M. STUMPF (MGH.SS rer. Germ. 69, 302f.); D. VON DER NAHMER, Die lateinische Heiligenvita (Darmstadt 1994) 22.

nen Erhebung, sondern betrieb erneut eine offizielle Kanonisation durch den Papst. Der Vorgang erwies sich als schwierig, weil das erste Wunder am Grabe Kunigundes erst während der Verhandlungen um eine Heiligsprechung auftrat. Letztendlich wurde dem Paar seine Kinderlosigkeit zum ‚Vorteil‘. Kunigunde selbst erscheint in der Legende nicht als kraftvolle Herrscherin⁵³, sondern als freigiebige Frau, die auf ihr Witwengut Bamberg verzichtet, um die Bistumsgründung zu ermöglichen – und die auf ihrem Ersatzgut, der nordhessischen Pfalz Kaufungen, ein Benediktinerinnenkloster (ab 1017) einrichtet, wohin sie sich nach dem Tod ihres Mannes zurückzog.

Auf verstärkten Bamberger Wunsch hin nahm Papst Innozenz III. 1200 die Kanonisation vor, die feierliche Erhebung fand in Anwesenheit König Philipps am 9. September 1201 statt⁵⁴. Bischof Timo selbst ließ sich vor dem Altar der hl. Kunigunde im Bamberger Dom beisetzen⁵⁵. Sofort setzte eine Wallfahrt ein. Die um 1200 aufgezeichneten Berichte zeigen, dass ca. 60% der Bittsteller aus dem Bamberger Bistum kamen – ein erstes deutliches Zeichen für die Integrationskraft eines Kultes.

Bischof Lamprecht von Brunn (1374–1399) stiftete zwei Benefizien für die Diözesanpatronin Kunigunde (1398). Damit förderte er den spätmittelalterlichen Kunigundenkult, der bei der spirituellen Schutzherrschaft des Bistums dem hl. Heinrich zunehmend den Rang ablief, was sich u. a. an der Wende zum 15. Jahrhundert in einer Bevorzugung ihrer Reliquien für Altäre festmachen lässt. Dies hing vor allem an der von Beginn an forcierten Parallelisierung Kunigundes mit Maria. Sie war wie die Mutter Gottes Königin und Jungfrau – und damit für Frauen aller Stände attraktiv⁵⁶. Die Involvierung der Klöster Langheim und Heilsbronn deutet auf die Interessen der Zisterzienser hin, dieses Profil der Marienverehrung zu verstärken. Entsprechend wurden die liturgischen Formen an den Festtagen beider Heiliger, Heinrichs wie Kunigundes, dem Schaubedürfnis der Bevölkerung angepasst⁵⁷.

Gegen dieses Heiligenpaar, das im Dom begraben lag, hatte es der einzige Bamberger Bischof, der zum Heiligen erhoben wurde, schwer: Otto I., Gründer zahlreicher Klöster und Stifte (ca. 27) in sieben Diözesen und aktiver Missionar in Pommern (†1139), wurde auf Betreiben der Benediktiner vom Bamberger

⁵³ S. PFLEFKA, Kunigunde und Heinrich II. – Politische Wirkungsmöglichkeiten einer Kaiserin an der Schwelle eines neuen Jahrtausends, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 135 (1999) 199–290.

⁵⁴ KLAUSER (Anm. 51) 60–68; J. PETERSOHN, Die Litterae Papst Innocenz' III. zur Heiligsprechung der Kaiserin Kunigunde (1200), in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 37 (1977) 1–25 (enthält u. a. Text der Papstbulle); O. MEYER, Translatio Sanctae Cunegundis: 9. September 1201, wiederabgedruckt in: *Varia Franconiae Historica* Bd. 2, hg. v. D. WEBER – G. ZIMMERMANN (Würzburg 1981) 444–450. I. BAUMGÄRTNER, Kunigunde – eine Kaiserin an der Jahrtausendwende (Kassel 2002). Mehrere Aufsätze zu Kunigunde in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 2001.

⁵⁵ H. FLACHENECKER, Art. Timo, in: GATZ B 1448 (Berlin 2001) 36.

⁵⁶ Kl. GUTH, Kaiserin Kunigunde. Kanonisation und hochmittelalterlicher Kult, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 62/63 (2001) 409–422.

⁵⁷ KLAUSER (Anm. 51) 132, 138, 148f.

Michelsberg, in dessen Kirche sich das Bischofsgrab befindet, 1189 von Papst Clemens III. heilig gesprochen⁵⁸. Mit der kurz danach stattfindenden Kunigunderhöhung kam es zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu einer ausgesprochenen Konkurrenz der Kulte, die zu Ungunsten Ottos ausging⁵⁹. Selbst an seinem Begräbnisort Michelsberg musste er anlässlich einer Ablassverleihung dem weitgehend unbekanntem hl. Nonnosus aus Kärnten den Vortritt lassen: Der Bamberger Bischof Wulfing gewährte am 13. August 1316 einen Ablass zu Ehren der Heiligen der Klosterkirche Benedikt, Nonnosus, Otto sowie Heinrich und Kunigunde⁶⁰.

Kehren wir noch einmal auf ein bereits eingangs angedeutetes Phänomen zurück, nämlich den Heiligenexport aus der Lombardei, Toskana und natürlich aus Rom nach Sachsen.

Raub und Sühne: Epiphanius und Maria in Hildesheim

Im 10. Jahrhundert werden viele sächsische Bistümer mit Heiligenreliquien aus Italien ausgestattet. Damit sollte Sachsen als ottonisches Stammland, besonders nach der Kaiserkrönung von 962, stärker mit dem Kaisertum und Italien verbunden werden. Dies verlief nicht immer zum Vergnügen der betroffenen Kirchen in der Lombardei, Toskana bzw. Rom selbst, wie das Beispiel des Kaplans Ottos I., Dodo, des späteren Bischofs von Münster (969–993) zeigt⁶¹. Verschiedene Reliquien kamen u. a. nach Magdeburg⁶², Halberstadt, Münster⁶³ und auch Hildesheim. Diese Heiligen erhöhten die sakrale Attraktivität des Bistums-

⁵⁸ Bischof Otto I. von Bamberg. Reformer – Apostel der Pommern – Heiliger. Gedenkschrift (Bamberg 1989), darin J. PETERSON, Jubiläum, Heiligsprechung und Reliquienverehrung Bischof Ottos von Bamberg im Jahr 1189 (35–57); Fr. MACHILEK, Ottogedächtnis und Ottoverehrung auf dem Bamberger Michelsberg (9–34).

⁵⁹ Michelsberg legte 1201 eine sog. jüngere Mirakelsammlung an (MGH SS 12, 917–919).

⁶⁰ K. AMON, Der heilige Nonnosus – Kultorte, Verehrung und Probleme. Ein kultgeschichtlicher Überblick, in: DERS. (Hg.), Der heilige Nonnosus von Molzbichl (= Das Kärntner Landesarchiv 27) (Klagenfurt 2001) 13–68, hier 38.

⁶¹ E. DUPRÉ-THESEIDER, La „grande rapina dei corpi santi“ dall'Italia al tempore di Ottone I, in: Festschrift für Percy Ernst Schramm 1 (Wiebaden 1964) 420–432. – Zu Dodo als Bischof nunmehr W. KOHL, Die Diözese Münster (= GermSac NF 37,3) (Berlin New York 2003).

⁶² So habe Reinold – identisch mit dem späteren Münsterschen Bischof Rumold (922–941)? – Reliquien der hll. Eusebius, Latinus und Sabinianus in den Magdeburger Dom gebracht (= GermSac Magdeburg 1,2 [Berlin New York 1972] 237f.). – Dodo brachte anlässlich des Italienszugs von 964 mehrere Reliquien nach Sachsen, u. a. die Gebeine der hl. Felicitas und ihrer sieben Söhne ebenfalls nach Magdeburg (MGH.SS 16, 152f.). Der italienische Thronkandidat Adalbert, der Sohn Berengars, war über Dodos Aktivitäten verstimmt (DUPRÉ-THESEIDER [Anm. 61] 114). Ferner kamen die Reliquien des hl. Mauritius nach Magdeburg.

⁶³ Vermutlich kamen Reliquien der hll. Victorinus und Florianus nach Münster: W. KOHL, Das Domstift St. Paulus zu Münster 1 (= GermSac NF 17,1) (Berlin New York 1987) 415. Bereits Bischof Wolfhelm (vor 882–898/899?) sei im königlichen Auftrag nach Rom gereist und habe vom Papst Reliquien für den König erhalten, einen Teil davon konnte er für Münster behalten (GermSac NF 37,3 [Anm. 61]). Diese wurden unter seinem Nachfolger Nithard

zentrums, sie wurden aber relativ selten herausgehobene Heilige für eine Diözese. Im Falle Hildesheims geschah es, wenn überhaupt nur zeitweise, dort stand der hl. Epiphanius aus Pavia zunächst neben und dann hinter den heiligen Bischöfen Bernward und Godehard.

Die Übertragung der Epiphanius-Reliquien⁶⁴ – man könnte auch von einem Raub sprechen – ist eine spannende Geschichte, die mit Hilfe des bereits erwähnten Dodo 962, also exakt im Jahr der Kaiserkrönung, Hildesheim, dem ottonischen Heimatbistum schlechthin, die Überreste des *pacificator Italiae* einbrachte. Allerdings dauerte es über ein Jahrhundert, bis Epiphanius, der eben mehr als nur ein Stadtheiliger der langobardischen Hauptstadt war, eine angemessene liturgische Verehrung erhielt: Erst 1061, mit dem Domneubau unter Bischof Hezilo, trat Epiphanius in eine herausgehobene Position, er wurde zu einem der Heiligen des Hauptaltars. Um 1065 wird er dann in der *Vita S. Godehardi posterior* als *patronus noster* bezeichnet⁶⁵. Sein weiterer Aufstieg erfolgte nicht allein – als Ortsfremder hatte er wohl keine Chance –, sondern immer in Verbindung mit Godehard. Letzterer, seit 1131 heilig gesprochen, war der erste Hildesheimer Bischof, dessen Leib erhoben wurde. Am Rande bemerkt: Dem ersten Bischof Gunthar wurde eine solche Auszeichnung nie zuteil – wie im übrigen auch dem ersten Bamberger Bischof Eberhard nicht. Godehard, ein kirchenreformerisch wie politisch aktiver Bischof, erhielt mit Epiphanius einen Partner zur Seite gestellt, der ebenfalls politisch agierte und zugleich – der Legende nach – in einer direkten Sukzession zu Petrus stand. Epiphanius' wie Godehards kostbare Schreine standen auf dem zentralen Kreuzaltar im Dom, beide zierten das Siegel des Domkapitels. In dessen Siegelbild rahmten sie die heilige Maria ein. Mit der Heiligsprechung Bernwards 1192/93 haben wir zunächst ein Dreierpaar⁶⁶, in dem aber sehr bald Epiphanius in das Abseits gedrängt wurde, so dass Bernward und Godehard bis heute die zentralen Bischofshiligen Hildesheims blieben. Allerdings erfuhr ihre Verehrung erst in der sog. Volksfrömmigkeit der Neuzeit eine spürbare Erweiterung über den Bischofssitz hinaus.

Maria war und blieb die zentrale Bistums- und Domheilige Hildesheims, zumindest im Mittelalter. Die Patrozinien des Domhauptaltars von 872 lauten neben der Mutter Gottes Cosmas und Damian, Tiburtinus, Valerian und Caecilia. Um 1400 treten als Nebenpatrone Petrus und Paulus sowie der hl. Oswald hinzu – neben dem bischöflichen Dreigestirn Godehard, Bernward und Epiphanius⁶⁷. Damit versicherte man sich in Hildesheim – und nicht nur hier – der Hilfe mehrerer Heiliger unterschiedlichster Herkunft. Die Dominanz von Maria zeigt

(899–922) gestohlen und erst Jahrhunderte später zurückgegeben (GermSac NF 17,1, 122, 131).

⁶⁴ B. GALLISTL, Epiphanius von Pavia. Schutzheiliger des Bistums Hildesheim (= Hildesheimer Chronik 7) (Hildesheim 2000).

⁶⁵ *Vita S. Godehardi posterior*, verfasst von Wolthere: MGH.SS 11, 196–218, hier 206.

⁶⁶ 1344 ist im Kreuzstift in Hildesheim eine Kapelle mit einem Altar für alle drei Bischöfe nachgewiesen (GALLISTL [Anm. 64] 67).

⁶⁷ H. GOETTING, Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (= GermSac NF 20)

sich nicht nur im Domkapitelssiegel, sondern auch in der Bronzetaufe des Doms oder in den Skulpturen des Nordparadieses des Hildesheimer Domes – um 1225 bzw. um 1400 entstanden, beide Male flankiert von Godehard und Epiphanius⁶⁸. Interessant ist dabei die im Februar 1315 von Bischof Heinrich II. und dem Domkapitel bestätigte Messstiftung des Dompropstes Otto von Wohldenberg⁶⁹. Zu Ehren der Diözesanpatronin, der hl. Maria, sollte eine den liturgischen Bestimmungen exakt entsprechende Messe (*Missa de beata virgine*) einmal im Jahr im Dom gehalten werden, mit Unterstützung der Kollegiatstifte von St. Andreas, Hl. Kreuz, St. Mauritius, St. Bartholomäus und St. Johannis, der Benediktinerklöster St. Michael und St. Godehard, sowie des Franziskaner- und Dominikanerklosters und der Nonnen von Maria Magdalena, die allerdings – wie St. Godehard – eine Woche später diese Messe in ihrer Kirche gesondert feierten. Der Zweck der Messe war eine allgemeine Sühneleistung zunächst des Domstiftes für alle Verfehlungen im Bereich der Liturgie (etwa im vernachlässigten Chordienst). Dazu bat es um die Unterstützung der benachbarten geistlichen Institutionen. Außerdem sollte die Diözesanpatronin um Schutz, Fürsprache und Hilfe für alle Diözesanen, Kleriker wie Laien, angerufen werden: Hildesheim war eine Messe wert!

Münster: Apostel gegen ersten Bischof

Der münstersche Bistumspatron ist Paulus, der Patron des Domes. Er dürfte vom ersten Bischof Liudger eingeführt worden sein, da dieser gemäß seiner Vita seine Tätigkeit als wandernder Missionar in der Nachfolge des Apostels Paulus sowie des Bonifatius sah. Der erste urkundliche Beleg geht in das Jahr 819 zurück⁷⁰. Liudger selbst konnte sich im Mittelalter in der Funktion als Bistumspatron nicht durchsetzen, seine Verehrung blieb lange Zeit auf das von ihm gegründete Kloster Werden beschränkt. Daran änderte auch die frühe Abfassung seiner Vita durch seinen zweiten Amtsnachfolger, Altfried (839/840–849) in der Mitte des 9. Jahrhunderts nichts, der die Diözesan- zugunsten der Missionstätigkeit stark in den Hintergrund treten ließ⁷¹. Ein entscheidender Grund dürfte sein, dass sich sein Grab eben nicht in Münster, sondern in seiner Stiftung Werden befand. Erst unter Bischof Ludwig (1169–1173) kamen Liudgerreliquien nach Münster in die Ludgerikirche, 1373 ist ein Domaltar SS. Ludgeri et Remigii

(Berlin – New York 1984) 108; Fr. EYMELT, Der Hildesheimer Mariendom und der heilige Godehard – Patron des Bistums Hildesheim, in: LEIDL (Anm. 12) 215–223, hier 216, 218.

⁶⁸ GALLISTL (Anm. 54) 88–91 (mit Abb.).

⁶⁹ I. HASS, Goldene Messe und Goldenes Huhn. Zur Geschichte einer mittelalterlichen Stiftung am Hildesheimer Dom, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 68 (2000) 119–182.

⁷⁰ ... *ad parochiam sancti Pauli* in einem verfälschten Diplom Ludwigs des Frommen für Visbek: W. KOHL, Bistum Münster 1 (= GermSac NF 37,1) (Berlin New York 1999) 70f.

⁷¹ Ed. W. DIEKAMP in: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 4 (Münster 1881) 3–53. Übersetzung durch B. SENGER, Liudger in seiner Zeit (Münster⁵ 1990).

erwähnt⁷², 1654 folgten Reliquien für die Ludgerikapelle am Dom. Die Zahl der Kirchen mit Liudgerpatrozinien ist im Bistum Münster auffallend gering, was mit dem vergleichenden Blick auf Verden oder Eichstätt weniger verwundert⁷³. Vielleicht hat das distanzierte Verhältnis zum Bischofsamt⁷⁴ eine Annäherung zwischen dem Asketen bzw. Missionar Liudger und der Diözese Münster lange Zeit erschwert.

Erst in der Frühen Neuzeit sollte sich dieser Befund grundsätzlich ändern. Im 17. Jahrhundert versuchte Bischof Christoph Bernhard von Galen mehrere im Ruf der Heiligkeit stehende Personen aus der Diözese offiziell heilig- bzw. seligsprechen zu lassen. Allerdings blieben bei Liudger wie auch bei Suitger, einem seiner Nachfolger (993–1011),⁷⁵ diese Bemühungen weitgehend erfolglos. Lediglich kleinere Wallfahrten nach Billerbeck, Liudgers Sterbeort (26. März 809) bzw. nach Lippberg sind in der Frühen Neuzeit nachweisbar⁷⁶. Mit der durch Bischof Bernhard angeregten Verlegung des Liudgerfestes auf den zweiten Sonntag nach Ostern wurde die Verehrung des Heiligen spürbar stimuliert⁷⁷.

Am Ende soll noch auf eine gescheiterte Kultinitiierung hingewiesen werden: Ein Erzbischof versuchte eine Einführung eines Heiligenkultes, um möglicherweise die diözesane Identität zu stärken.

Simeon – ein gescheiterter Diözesanheiliger?

Der Kult des aus Sizilien stammenden Sinaimönches Simeon, der für einige Zeit als Eremit im Westturm der römischen Porta Nigra in Trier lebte, konzentrierte sich in der Folgezeit scheinbar ausschließlich auf das dort eingerichtete Stift, das aufgrund seiner baulichen Besonderheit mit zwei Kirchen im römischen Torgebäude eine außergewöhnliche Geschichte vorweisen kann. Zugleich waren die dortige Kanoniker von Beginn an eng in die Verwaltung der Diözese eingebunden. Erzbischof Poppo (1016–1047) hat die päpstliche Kanonisation seines Gesprächspartners und Reisebegleiters in das Hl. Land sehr

⁷² GermSac NF 17,1 (Anm. 63) 328.

⁷³ Laut GermSac NF 37,3 (Anm. 61): Altschermbeck, Albachten, Heek, Weseke, Münster; das Billerbecker Patrozinium ist modern, ferner Elten. W. KOHL, Bistum Münster 2 (= GermSac NF 37,2) (Berlin New York 2002) 46: „Erstaunlich schwach ausgebildet war der Kult des ersten Bischofs, Liudgers.“

⁷⁴ Vgl. seine Vita cap. 23 – vorausgesetzt, bei der Schilderung handelt es sich nicht nur um Topoi.

⁷⁵ Hinweis auf eine wie auch immer geartete Verehrung findet sich auf einem Silberpokal vermutlich vom Ende des 13. Jahrhunderts, allerdings fehlt das Prädikat *sanctus*. Bereits zuvor wird er bei Thietmar, Chronicon VIII, 25 mit zwei Wundern erwähnt. Erst 1652 bat Fürstbischof Christoph Bernhard beim Kölner Nuntius um eine offizielle Untersuchung, der Domkapitelssyndicus Dr. Albert Boichorst schrieb im selben Jahr eine dünne *Vita beati Suederi episcopi Monasteriensis* (GermSac 37,3 [Anm. 61]).

⁷⁶ GermSac NF 37,2 (Anm. 73) 46, 48, 59, und GermSac NF 37,3 (Anm. 61): die Vita zu Liutger mit der gesamten Literatur.

⁷⁷ GermSac NF 37,2 (Anm. 73) 43.

rasch betrieben: Simeon starb am 1. Juni 1035, bereits am 24. Dezember desselben Jahres wurde er in Rom heilig gesprochen. Dies zeigt das besondere Interesse sowie die Hoffnungen, die der Erzbischof mit Simeon verband. Eine genauere Untersuchung des Kultes zeigt nun dessen zunächst erstaunlich rasche Verbreitung in der Erzdiözese Trier und teilweise darüber hinaus. Allerdings konnte sich Simeon auf Dauer nicht durchsetzen. Verhindert haben dies seine Fremdheit wie auch die Vielzahl attraktiverer Heiliger in Trier (Trierer Märtyrer, thebäische Legion in St. Paulin; Heiliger Rock). Trotz alledem bleibt Simeon ein Beispiel dafür, wie ein Bischof in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts versuchte, mit Hilfe eines (weiteren) Heiligen die diözesane Verbundenheit zu stärken⁷⁸.

Fazit: Heilige Bischöfe und ihre Funktion

Heilige, die für das Bistum eine zentrale Funktion als Patrone einnehmen, sind zunächst jene der Domkirche. Dieses waren zumeist Maria, Petrus, Paulus, Stephanus, bisweilen – wie in Speyer oder Metz – treten Maria und Stephanus zusammen auf. Daneben entwickelte sich, teilweise bereits im Frühmittelalter, mit den ersten Bischöfen eine lokale Tradition, die sich neben die Domheiligen stellte. Dies klappte nicht immer, wie gezeigt werden konnte. In Speyer war das Marienpatrozinium so stark, dass es zu keiner Kanonisierung von Bischöfen kam. Der berühmte Hymnus des Bernhard von Clairvaux trug wohl entscheidend dazu bei. Bis in die Gegenwart hinein ist die Zahl der Marienwallfahrten in Speyer hoch. Auf der anderen Seite mussten besondere diözesane Schutzheilige nicht mit den Gründern identisch sein, Ulrich in Augsburg oder Wolfgang in Regensburg wären solche Beispiele. Mit Korbinian hatte Freising wiederum einen Gründerbischof als Patron. In Paderborn steht Maria zwischen Kilian und Liborius. Letztere weisen auf die Frühzeit, als das junge Bistum Unterstützung und Rückbindung an Kernbereiche des Karolingerreiches suchte, hier nach Würzburg und Le Mans⁷⁹.

Bei dieser tour d'horizon darf zumindest ein kleiner Hinweis auf den hl. Ulrich und damit auf Augsburg nicht vergessen werden. Die Verteidigung seiner Bischofsstadt 955 vor den heranstürmenden Ungarn hat diese historische Figur unvergessen gemacht. Am 31. Januar 993, zwanzig Jahre nach seinem Tod, folgte die erste vom Papst selbst vorgenommene Kanonisation, deren Echtheit neuerdings angezweifelt wird⁸⁰. Um 983 verfasste Gerhard, Dompropst unter Ulrich, eine Vita des Bischofs und trug damit maßgeblich zu dessen Verehrung bei.

⁷⁸ F.-J. HEYEN, *Das Kanonikerstift St. Simeon/Trier* (= GermSac NF 41) (Berlin New York 2002), mit einem Beitrag zur Kultverbreitung von Th. BAUER, *Karte der Kultverbreitung* 514.

⁷⁹ A. COHAUSZ, *St. Liborius aus Le Mans – Patron des Erzbistums Paderborn*, in: LEIDL (Anm. 12) 192–198.

⁸⁰ M. WEITLAUFF (Hrsg.), *Bischof Ulrich von Augsburg 890–973. Festschrift aus Anlaß des tausendjährigen Jubiläums seiner Kanonisation im Jahre 993* (Weißenhorn 1993). G. WOLF, *Die Kanonisationsbulle von 993 für den hl. Oudalrich von Augsburg und Vergleichbares*, in:

Ulrichs *sanctitas* verbreitete sich, so Otloh von St. Emmeram, *per totam Europam*. Auch der Regensburger Bischof Wolfgang habe die Priesterweihe von diesem heiligen Bischof empfangen⁸¹. Wolfgang, Benediktiner und Bischof, bemühte sich vergebens als Missionar in Ungarn. Seine Anstrengungen im Bereich der Klosterreformen, die Gütertrennung zwischen dem bischöflichen Eigenkloster St. Emmeram und dem Bistum sowie sein mönchisch-asketisches Leben bildeten die Grundlage für die 1052 durch Papst Leo IX. vorgenommenen Erhebung seiner Gebeine⁸².

Die ‚Hoch-Zeit‘ heiliger Bischöfe lag im frühen und hohen Mittelalter – im Spätmittelalter wurde kein Bischof mehr heilig gesprochen! Daran mag vor allem das zeitspezifische Bild des Bischofs als Reichsfürst Schuld sein, dessen Hauptaufgaben in Ausbau und Sicherung des Hochstifts zu suchen sind. Dieser Befund zeigt sich etwa in Salzburg mit der eindrucksvollen Reihe heiliger Erzbischöfe, wie sie im 16. Jahrhundert weiter getragen wurde. An deren Ausgangspunkt steht der hl. Rupert, ab dem 12. Jahrhundert, genauer mit der Graböffnung des hl. Virgils 1181, treten neben Virgil noch Hartwik (991–1023) und Eberhard I. (1147–1164). Ihre Zahl steigt auf insgesamt 28, von denen der jüngste Erzbischof Rudolf I. von Hohenegg (1284–1290) ist. Die Mehrzahl ist – bisweilen apokryph – bis in das 11. Jahrhundert zu datieren, so dass Rudolf daher ein sehr spätes und fragwürdiges Beispiel ist: Lediglich seine freilich nicht gesicherte Zugehörigkeit zu den Benediktinern sowie die von ihm vorgenommene Umbettung Virgils in einen neuen Altar könnten für eine Heiligmäßigkeit herangezogen werden, seine kriegerischen Auseinandersetzungen mit Bayern und Österreich sprechen eine andere Sprache⁸³. So verwundert es insgesamt nicht, wenn jenseits des Dombereichs nur Rupert eine wirkliche diözesanübergreifende Verehrung erfahren hat⁸⁴.

Bei diesem Phänomen ist allerdings auch eine grundsätzliche Vorsicht in chronologischer Hinsicht geboten. Die erwähnte Verehrung des hl. Liudger oder der hll. Godehard und Bernward zeigen eine frühneuzeitliche Entwicklung an, die nicht dazu verleiten darf, Verhältnisse des 18., gar 19. Jahrhunderts auf das 12. bis 15. Jahrhundert generell zurückzuprojizieren. Herbert W. Wurster hat einmal eher beiläufig davon gesprochen, dass im Spätmittelalter Maria und die Apostel die Missionare der deutschen Regionen in den Hintergrund haben treten lassen; erst ab dem 16. Jahrhundert habe sich dies wiederum in die entgegengesetzte

Archiv für Diplomatik 40 (1994) 85–104. Für die Echtheit zuletzt E.-D. HEHL, Lucia/Lucina – Die Echtheit von JL 3848. Zu den Anfängen der Heiligenverehrung Ulrichs von Augsburg, in: DA 51 (1995) 195–211.

⁸¹ MGH.SS 4, 530 u. 556.

⁸² G. SCHWAIGER, Der hl. Wolfgang, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23/24 (1989) 93–107.

⁸³ FR. ORTNER, Rudolf von Hohenegg, in: GATZ B 1448, 668.

⁸⁴ KL. AMON, Sancti Pontifices Salisburgenses, in: 1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Dom und Geschichte. Festschrift, hrsg. vom Domkapitel zu Salzburg (Salzburg 1998) 81–95: Lediglich Rupert, Virgil und Vitalis wurden päpstlicherseits kanonisiert, der erste Erzbischof Arn wurde nicht heilig gesprochen.

Richtung verschoben⁸⁵. Dem wäre in einem anderen Zusammenhang einmal intensiv nachzugehen. Zumindest partiell könnte dies bei Kilian festgestellt werden, der im Hochmittelalter seine Stellung als Mitpatron am Dom zugunsten des Apostels Andreas ebenso verlor wie im Neumünster, dem Ort seines Grabes, wo im 13. Jahrhundert die heiligen Johannes Evangelist bzw. Johannes der Täufer dominierten⁸⁶. Hat der Aufschwung in der Frühen Neuzeit, so könnte man wohl fragen, etwas mit der von den Territorialstaaten geförderten regionalen Identität zu tun – nach dem Motto, nur bayerische Heilige für das Kurfürstentum Bayern, für eine *Bavaria Sancta*? Gerade in Bayern hat sich der Kult von Landespatronen, an deren Spitze Maria steht, besonders in der Barockzeit verbreitet. Diese *patroni* haben aber mit den heiligen Bischöfen des Mittelalters nur entfernt eine Verwandtschaft. Bei den mittelalterlichen Heiligen der Ortskirchen ist die bewusste politische Ausrichtung auf ein fest definiertes Land nicht zu beobachten⁸⁷. Hier spielt die religiöse Verehrung eines Heiligen für die Diözese – die ja keine politische Einheit ist! – die Hauptrolle. Der Einzelne verehrt in besonderen Anliegen ‚seinen‘ Diözesanpatron. Inwieweit damit ein diözesanes Gesamtbewusstsein entwickelt wird, lässt sich nur in Ansätzen (Kilian, Willibald) beobachten. Die Bereiche Liturgie und Landesbewusstsein verschmelzen erst allmählich, in Kilian als Patron aller Franken vielleicht am augenfälligsten. Freilich ist Franken eine Region, die zahlreiche unterschiedliche Herrschaften in sich vereinigt. Kilian ist somit von der Stellung Mariens als *patrona Bavariae* doch noch weit entfernt.

Entsprechend werden die Diözesanheiligen auch im barocken Salzburg hoch gehalten: das *Martyrologium Salisburgense* von 1607 wie auch Johann Steinhauers (1570–1625) Werk *Sancti Salisburgenses* halten die Erinnerung an diese glanzvolle Vergangenheit wach – oder müsste man nicht genauer sagen: diese Werke konstruieren erst diese herausragende Tradition? In jedem Falle wollen sie zur Ausbildung eines spezifischen salzburgischen Eigenbewusstseins beitragen.

Im 19. Jahrhundert wurde der Kult der spezifischen Diözesanheiligen neu gefördert, sei es der des hl. Liudger in Münster oder Willibald in Eichstätt, der vielen neuen Pfarreien besonders in stadtnahen Gebieten das Kirchenpatrozinium gab⁸⁸. Somit muss streng zwischen neuzeitlichen und mittelalterlichen Verehrungsformen unterschieden werden – eine Binsenweisheit gewiss, die aber nicht oft genug wiederholt werden kann! Bistumsheilige wurden schließlich noch für Feiern, etwa für Bistumsjubiläen herangezogen: die 1000-Jahrfeier Eichstätts 1745, die 1100 Jahr-Feier von 1845⁸⁹, oder jene von 1987, die zum

⁸⁵ H. W. WURSTER, Der heilige Liudger – Erzbischof und Patron des Bistums Münster, in: LEIDL (Anm. 12) 97–104, hier 102.

⁸⁶ SODER (Anm. 12) 52.

⁸⁷ Zuletzt für die bayerische Tradition A. SCHMID, Die bayerischen Landespatrone, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 46 (2001) 289–311.

⁸⁸ Hl. Willibald (Anm. 33) 149: Weißenburg, Eibach, Nürnberg-Rangierbahnhof, Woffenbach, Engelthal.

⁸⁹ Kl. KREITMAIR, – Br. APPEL, Jubiläumsfeiern der Diözese Eichstätt, in: Hl. Willibald (Anm. 33) 183–189.

Das Ringen zwischen Deutschem Orden und bischöflicher Gewalt in Livland und Preußen

Von BERNHART JÄHNIG

Als der Deutsche Orden im vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts an die südliche Ostsee kam, war das weder der Anfang seines historischen Wirkens, noch war er der Erste, der in Preußen und Livland die christliche Missionierung der dort lebenden Völker und Stämme mit der Eroberung dieser Länder zu verbinden trachtete. Die Gründung des Ordens im Zeltspital vor Akkon im Zuge des dritten Kreuzzugs 1190, seine Umwandlung unter kaiserlich-staufischem Einfluss 1198 in einen Ritterorden sowie seine bedeutende Besitzvermehrung in den Mittelmeerländern und im Deutschen Reich vor allem seit Regierungsantritt des Hochmeisters Hermann von Salza brauchen wir hier nicht zu verfolgen¹. Bedeutsamer sind für unser Thema die Voraussetzungen, die der Orden in den beiden Ostseeländern antraf, und die Umstände, die zu seinem Einsatz dort führten. Preußen und Livland lagen im hohen Mittelalter am Rande der damals bekannten Welt, weiter entfernt als das nördliche Deutschland, vergleichbar mit Skandinavien. Beide Länder wurden jedoch erst verspätet in das christliche Abendland einbezogen. Livland geriet unter den Einfluss der sächsischen Kirche mit ihren Zentren Holstein, Bremen und Magdeburg, während sich für Preußen eine Generation später zunächst die unmittelbaren Nachbarn Pommern und Polen interessierten.

Keine der beiden Universalgewalten steht am Anfang der Versuche, die baltischen Völker zu missionieren und sie damit kulturell der westlichen Christenheit zuzuführen. Die ersten Missionare in Livland und auch noch in Preußen waren Kleriker und Mönche der kirchlichen Reformbewegung des 12. Jahrhunderts, insbesondere Kleriker augustinischer Prägung und Zisterziensermönche². Der erste Prediger, der nicht nur dem Namen nach bekannt ist, sondern auch eine bedeutende historische Rolle gespielt hat, war Meinhard aus dem Augustin

¹ Vgl. etwa die einschlägigen Beiträge und Abschnitte in: G. BOTT – U. ARNOLD (Hg.), 800 Jahre Deutscher Orden. Ausstellung des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens. Ausstellungskatalog (Gütersloh/München 1990); U. ARNOLD (Hg.), Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1994 (= Quellen u. Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 40) (Marburg 1998).

² K. ELM, *Christi cultores et novelle ecclesie plantatores*, in: M. MACCARONE (Hg.), *Gli inizi del cristianesimo in Livonia-Lettonia* (Città del Vaticano 1989) 127–170; B. JÄHNIG, *Zisterzienser und Ritterorden zwischen geistlicher und weltlicher Macht in Livland und Preußen zu Beginn der Missionszeit*, in: Z. H. NOWAK (Hg.), *Die Ritterorden zwischen geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter* (= *Ordines militares. Colloquia Torunensia Historica* 5) (Toruń 1990) 71–86.

tinerkonvent Segeberg in Holstein³. Nach der Gründung der ersten Kirche in Üxküll, oberhalb der späteren Stadt Riga an der Düna gelegen, wurde Meinhard im Jahre 1186 von dem für ihn zuständigen Metropolit, Erzbischof Hartwig II. von Bremen, zum Bischof der Liven geweiht. 1188 erfolgte die Bestätigung durch Papst Clemens III. Dennoch war der Missionsbischof in erster Linie auf sich selbst angewiesen. Als sein Missionswerk in eine erste Krise geriet, musste er sich um Hilfe von außen bemühen. Daher richtete er an den Papst die Bitte, kirchenrechtliche Forderungen im Umgang mit den neu Getauften zu erleichtern. Dies wurde 1190 gewährt. Drei Jahre später hat sich Meinhard offenbar erneut an den Papst gewandt. Coelestin III. erlaubte nunmehr, dass der Missionsbischof Angehörige verschiedener Orden zum Predigtamt einsetzen dürfe. Eine vorherige Zustimmung zuständiger Ordensoberer, die Meinhard hätte einholen sollen, wird dabei nicht erwähnt. Ihm wie später seinen Nachfolgern ging es darum, auch das äußere Erscheinungsbild der Missionare zu vereinheitlichen, um zu vermeiden, dass die unterschiedlichen Trachten der verschiedenen Orden möglichst bei den zu Bekehrenden Verwirrungen hervorrufen könnten. Aus diesen ersten Predigern hat Meinhard ein kleines Kapitel gebildet, das seiner Augustinerregel folgte. Das waren die Anfänge des Domkapitels des Missionsbistums an der Düna⁴.

Um das livländische Missionswerk zu verstärken, dürfte Meinhard den Zisterziensermönch und mutmaßlichen Priester Dietrich von Treiden, der aus dem niedersächsischen Kloster Loccum gekommen sein wird, 1186/87 angeworben haben. Dieser wurde zunächst als Leiter eines eigenen Missionszentrums in Treiden an der livländischen Aa der wichtigste Mitarbeiter sowohl des ersten Bischofs als auch von dessen beiden Nachfolgern. Ihn schickte Meinhard nicht nur aus, um weltliche Unterstützung anzuwerben, sondern auch um schließlich in Rom Kreuzzugsbullen zu erwirken. Damit hatte er Erfolg. Auch Meinhards erster Nachfolger, Bischof Berthold Schulte, der frühere Abt des Zisterzienserklosters Loccum, ließ sich bald zum Schutz der Getauften und zur Bekämpfung der Glaubensfeinde eine Kreuzzugsbulle ausstellen⁵. Entfaltet hat sich dann mit päpstlicher Billigung das livländische Kreuzzugszeitalter unter dem dritten Bischof, Albert von Bekeshovede (Buxhöveden) (1199–1229)⁶. Ehe Albert nach seiner Bischofsweihe in Bremen in seine livländische Diözese aufbrach, nahm

³ Vgl. M. HELLMANN, Die Anfänge christlicher Mission in den baltischen Ländern, in: DERS. (Hg.), Studien über die Anfänge der Mission in Livland (Sigmaringen 1989) 7–36.

⁴ C. METTIG, Zur Verfassungsgeschichte des Rigaschen Domkapitels, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 12 (1875) 509–537; DERS., Bemerkungen zur Geschichte des Rigaschen Domkapitels, in: Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands in Riga (1911) 386–394.

⁵ B. U. HUCKER, Der Zisterzienserabt Berthold, Bischof von Livland, und der erste Livlandkreuzzug, in: HELLMANN (Hg.) (Anm. 3) 39–64.

⁶ Vgl. A. BAUER, Der Livlandkreuzzug, in: R. WITTRAM (Hg.), Baltische Kirchengeschichte (Göttingen 1956) 26–34, 305–308; G. GNEGEL-WAITSCHIES, Bischof Albert von Riga (Hamburg 1958); HELMUT ROSCHER, Papst Innocenz III. und die Kreuzzüge (= FKDG 21) (Göttingen 1969) 192–211.

er mit den geistlichen und weltlichen Machthabern Dänemarks, die um diese Zeit die Herren der Ostsee waren, und mit dem römisch-deutschen König Philipp Verbindung auf, um sich diplomatisch abzusichern. Albert ließ sich bald von den an der Düna siedelnden Liven den Platz zuweisen, auf dem er im Jahre 1201 die Stadt Riga gründete, die dann auf Dauer Sitz des Bischofs und des Domkapitels blieb⁷. Diesem regulierten Kapitel gab Albert 1210 die strengere prämonstratensische Form.

Über die Sicherung des Missionswerkes gab es offenbar unter den leitenden Persönlichkeiten unterschiedliche Ansichten. Während Bischof Albert – wohl entsprechend seiner sozialen Herkunft aus dem bremischen Ministerialenstande – an die Schaffung eines Lehnsadels in Livland dachte, hat Dietrich von Treiden im Jahre 1202, als Albert auf einer seiner zahlreichen Werbefahrten im Reich unterwegs war, den Schwertbrüderorden gegründet⁸. Das war für die weitere Geschichte des mittelalterlichen Livlands und auch für unsere Fragestellung das wichtigste Ereignis. Dietrich dürfte aus den Erfahrungen seines Zisterzienserordens bekannt gewesen sein, dass sich im Heiligen Land die Ritterorden als die zuverlässigsten Kräfte im Kampf gegen die Muslime erwiesen hatten. Albert mochte hoffen, den noch kleinen Orden als eine kämpfende Truppe wie eine Art Gesinde halten zu können. Damit hatten jedoch er und seine Nachfolger so wenig Erfolg wie der Patriarch von Jerusalem in seinem Verhältnis zum wesentlich mächtigeren Templerorden, obwohl Albert für sich und seine Nachfolger durchsetzen konnte, dass der Ordensmeister einen Gehorsamseid zu leisten hatte. Bereits 1204 hat Papst Innozenz III. unter diesen Verhältnissen bestätigt, dass die Schwertbrüder die Regel der Templer übernehmen sollten.

Neben einer Reihe von Urkunden⁹ ist die Chronik des Lettenpriesters Heinrich, der im Auftrage Bischof Alberts geschrieben hat, die wichtigste Quelle zur Frühgeschichte Livlands. Heinrich berichtet, dass Albert zum Schluss einer Werbereise ins Reich 1206/07 zu König Philipp gekommen sei, und sagt, „und da er zu keinem Könige in einem Hilfsverhältnis stand, wandte er sich an das Reich und empfing Livland vom Reich“¹⁰. Die Forschung hat diesen Vorgang, der zusätzlich durch keine Urkunde belegt ist, lange als Lehnsauftragung des Missionslandes an das Reich angesehen. Dem ist neuerdings widersprochen worden¹¹. Jedoch bestätigt Heinrich wenige Abschnitte später seine Meinung,

⁷ Vgl. F. BENNINGHOVEN, *Rigas Entstehung und der frühhansische Kaufmann* (Hamburg 1961); B. JÄHNIG, *Die Anfänge der Sakraltopographie in Riga*, in: HELLMANN (Hg.) (Anm. 3) 123–158.

⁸ F. BENNINGHOVEN, *Der Orden der Schwertbrüder (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 9)* (Köln, Graz 1965) 39 ff., 51 ff.; T. NYBERG, *Kreuzzug und Handel in der Ostsee zur dänischen Zeit Lübecks*, in: O. AHLERS u. a. (Hg.), *Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt* (Lübeck 1976) 173–206, hier 186.

⁹ Zumeist veröffentlicht in F. G. v. BUNGE (Hg.), *Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch Bd. 1–6 (bis 1423 einschließlich Nachträgen)* (Reval, Riga 1852–1873).

¹⁰ L. ARBUSOW – A. BAUER (Bearb.), *Heinrici Chronicon Livoniae*, 2. Aufl. (= MGH. SRGNS) (Hannover 1955) lb. X 17.

¹¹ E. PITZ, *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 36)* (Tübingen 1971) 32 f.; M. HELLMANN, *Livland und das Reich*.

als er zum Jahre 1207 berichtet, dass die Schwertbrüder mit Erfolg von Albert die Übertragung eines Drittels zunächst des Livenlandes gefordert hätten, indem er schreibt: „da er selbst Livland mit aller Herrschaft und allem Recht vom Kaiser empfangen hatte, überließ er ihnen ihr Drittel mit allem Recht und aller Herrschaft“¹². Es ist zwar richtig, dass König Philipp nicht Kaiser war und es bis zu seiner Ermordung im folgenden Jahr auch nicht mehr geworden ist, doch dürfte dies keine entscheidende Frage sein hinsichtlich der Ansicht des Chronisten, dass Albert neben der Unterstützung durch das Papsttum auch die Hilfe des Reichsoberhauptes gewonnen hatte. Da der Chronist keine Urkunde auszustellen hatte, musste er nicht unbedingt die genauen Rechtsbegriffe verwenden. Inwieweit beide Universalismächte das tatsächliche Wirken im Missionsland beeinflussten, ist eine andere Frage. Die Päpste hatten im Ganzen bessere Möglichkeiten. Papst Innozenz III. hat 1210 die Teilung des Landes zwischen Bischof und Ordensrittern grundsätzlich bestätigt. Der Orden sollte für die Übernahme seiner Gebietsherrschaft zu keinem weltlichen Dienst verpflichtet sein, außer dass er Kirche und Land gegen die Heiden zu verteidigen hatte. Dafür sollte der Ordensmeister dem Bischof von Riga den schon genannten Gehorsam leisten. Grundsätzlich war die römische Kurie damit einverstanden, dass sich der Bischof die werdende Landesherrschaft mit den Ordensrittern teilen musste, wenn es nicht sogar dem Papst darum ging, die Macht des staufisch gesinnten Bischofs Albert von sich aus zu begrenzen. So wurde Albert zeitlebens die Gründung einer Kirchenprovinz unter seiner Leitung verwehrt.

Bekanntlich blieb das mittelalterliche Livland nicht auf ein Bistum beschränkt. Dietrich von Treiden, der 1202 bzw. 1205 erster Abt des neu gegründeten Zisterzienserklosters Dünamünde geworden war, wurde 1211 von Bischof Albert zum Bischof der Esten geweiht¹³. Das war jedoch ein Aufgabenbereich erst für die Zukunft, denn die Esten wehrten sich noch sehr heftig gegen Mission und Unterwerfung. 1219 wurde Dietrich als Parteigänger Dänemarks von den Esten erschlagen. Parallel dazu hatten auch die Schwertbrüder geplant, in Südostland ein Bistum zu gründen. Das war jedoch ein Versuch, der päpstlicherseits nicht genehmigt wurde, weil er offenbar zu selbständig neben den bestehenden geistlichen Mächten geplant war. Es blieb bei einer Bestätigung des Besitzes der Ordensritter vorbehaltlich einer Wahrung der Rechte der Kirche. 1224 ist es schließlich Albert gelungen, das Bistum Leal auf Dauer zu begründen und mit seinem Bruder Hermann zu besetzen, der aus dem reformierten Benediktinerkloster St. Pauli vor Bremen kam. Dieser erhielt den Südosten Estlands als Diözese, deren Sitz ein Jahrzehnt später Dorpat wurde¹⁴. Den weltlichen

Das Problem ihrer gegenseitigen Beziehungen (= Bayer. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Kl. Sitzungsberichte 1989, 6) (München 1989) 7f.

¹² HEINRICH (Anm. 10) lb. XI 3. – Zu den verfassungsgeschichtlichen Fragen hier und im Folgenden vgl. B. JÄHNIG, Rechtsgrundlagen der Deutschordensherrschaft in Livland, in: Zapiski Historyczne 57 (1992) H. 4, S. 7–23.

¹³ Vgl. P. JOHANSEN, Nordische Mission, Revels Gründung und die Schwedensiedlung in Estland (Stockholm 1951).

¹⁴ Vgl. A. v. GERNET, Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat bis zur Ausbildung der

Besitz teilte er sich in Anlehnung an die Verhältnisse im Bistum Riga mit den Schwertbrüdern.

Um 1225/26 weilte auf Bitten Bischof Alberts der päpstliche Legat Wilhelm von Modena¹⁵ in Livland, der auch danach wiederholt im östlichen Ostseeraum aufgetreten ist und als guter Kenner der politischen Verhältnisse gehandelt hat. Zunächst ging es darum, die Streitigkeiten unter den livländischen Mächten zu klären. Gleichzeitig entsandte Albert seinen Bruder Hermann, den eben genannten Bischof von Leal-Dorpat, um für ihre beiden Bistümer kaiserlichen Rechtsschutz zu besorgen. Gegen wen die daraufhin am 6. November und 1. Dezember 1225 ausgestellten drei Urkunden Heinrichs (VII.), des Sohnes und Statthalters Kaisers Friedrichs II., gerichtet waren, wird zwar nicht deutlich gesagt. Es ist jedoch zu vermuten, dass die beiden Bischöfe gegenüber den Schwertbrüdern einen rechtlichen Vorteil zu erlangen suchten. Albert und Hermann ließen die Belehnung und die Errichtung von Marken des Reichs für die gesamten Sprengel ihrer Bistümer vornehmen, also einschließlich der dem Orden überlassenen Landesteile. Allerdings wird nicht erkennbar, dass es den beiden Bischöfen damit gelungen ist, tatsächliche Vorteile gegenüber den Ordensrittern zu erringen. Die Hoheit über die Gebiete der Schwertbrüder ist nicht zusätzlich eingeschränkt worden. Belehnungsurkunden, selbst wenn sie formvollendet waren, konnten erst dann wertvoll werden, wenn sie sich vor Ort gegen mögliche Rechte anderer durchsetzen ließen. Das gelang den beiden Bischöfen nicht, zumal die Schwertbrüder ihrerseits im Mai 1226 eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. bekommen hatten, durch die ihnen die von den Bischöfen übergebenen Besitzungen und Rechte bestätigt wurden. Eine Tradition für die Belehnung livländischer Bischöfe konnte in der kaiserlichen Kanzlei nicht begründet werden, wie wir noch sehen werden¹⁶. Die tatsächlichen Machtverhältnisse wurden zunächst durch den genannten päpstlichen Legaten festgelegt. Hervorgehoben werden soll, dass danach bei künftigen Eroberungen im Zuge des fortschreitenden Heidenkampfes neben dem Bischof von Riga und dem Schwertbrüderorden auch die Stadt Riga ein Drittel erhalten sollte. Für die Schwertbrüder entstand damit die Aussicht, dass das eigene ungeteilte Drittel durch die Zersplitterung der übrigen Drittel relativ an Gewicht gewinnen würde, zumal bestimmt wurde, dass nur die Mächte an künftigen Landesteilungen beteiligt werden sollen, die auch bei der jeweils vorangegangenen Eroberung mitgeholfen hatten. Tatsächlich erlangten daher später die Ordensritter den Hauptgewinn, vor allem als nach der Inkorporierung der Schwertbrüder in den

Landstände (= Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft 17) (Dorpat 1896); F. SCHONEBOHM, Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts (Phil. Diss. Gießen 1909), auch in: Mitteilungen (Anm. 4) 20 (1910) 295–365.

¹⁵ G. A. DONNER, Kardinal Wilhelm von Sabina (= Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Hum. Litt. 2, 5) (Helsingfors 1929).

¹⁶ Vgl. die teilweise anderen Akzentuierungen bei F. KOCH, Livland und das Reich bis 1225 (= Quellen und Forschungen zur baltischen Geschichte 4) (Posen 1943) 58–68; BENNINGHOVEN (Anm. 8) 196; PITZ (Anm. 11) 195–200; HELLMANN (Anm. 11) 9–11.

Deutschen Orden (1237) der Süden und Osten der Diözese Riga abgerundet wurden.

Etwas anders verlief die Entwicklung in Preußen, wobei unter Preußen zunächst nur das damalige Land der Prußen, einer baltischen Stammesgruppe, zwischen unterer Weichsel und unterer Memel zu verstehen ist. Das Land nördlich der Mündung der Memel in das Kurische Haff gehörte zu Kurland, das Gebiet westlich der unteren Weichsel war Pommerellen, das mit dem Zerfall der ersten polnischen Monarchie unter eigenen Fürsten wieder selbständig geworden war. Von den ersten Missionaren in Preußen, Adalbert von Prag und Brun von Querfurt, die 997 und 1009 als Märtyrer endeten¹⁷, können wir absehen, da ihre Tätigkeit keine auf Dauer bestehende Kirche begründete.

Seit dem späten 12. Jahrhundert geriet das Land der Prußen in mehrfacher Hinsicht unter politischen Druck. Zum einen war es das um Machterweiterung bemühte Streben der polnischen Teilfürsten und des pommerellischen Nachbarn, zum anderen die Missionsbemühungen zunächst der Zisterzienser und schließlich der allgemeine hochmittelalterliche Landesausbau, der als deutsche Ostsiedlung auch Großpolen und Pommerellen erreichte. Letzteres gehörte kirchlich zu dem 1123/24 gegründeten Bistum Kujawien (Leslau). Dieser Raum lag in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Einflussbereich der aufstrebenden Ostseegroßmacht Dänemark. Dies begünstigte, dass zunächst durch das dänische Zisterzienserkloster Esrom auf Seeland die Klöster Eldena (Dargun) und Kolbatz 1172/73 gegründet wurden, dann jedoch von Letzterem um 1185 das Kloster Oliva bei Danzig¹⁸. Bei dieser Gründung hat der pommerellische Fürst Subislaus entscheidend mitgewirkt, da er von Dänemark ein politisches Gegengewicht gegen Polen erhoffte. Vermutlich war zugleich die Errichtung eines Hausklosters vorgesehen, denn Oliva wurde von den pommerellischen Fürsten reichlich mit Besitz und Einkünften ausgestattet. Die geistliche Aufgabe des Klosters wird zunächst darin bestanden haben, die innere Durchdringung des Landes mit dem christlichen Glauben zu fördern. Es ist jedoch anzunehmen, dass die pommerellischen Fürsten die Mönche zugleich auch für die Mission bei den benachbarten Prußen einzusetzen gedachten, um auf diese Weise ihre herrschaftlichen Absichten zu unterstützen.

In Großpolen, insbesondere am Sitz des Erzbischofs von Gnesen, war Adalbert von Prag zu dieser Zeit nicht vergessen. Hier war es das 1153 gegründete Zisterzienserkloster Łekno, das Träger von Missionsbemühungen wurde. Spätestens in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts sind Mönche dieses Klosters über die Weichsel gegangen und haben den Prußen das Evangelium gepredigt.

¹⁷ Vgl. zuletzt F. LOTTER, Adalbert von Prag in der Darstellung der zeitgenössischen Lebensbeschreibungen, in: B. JÄHNIG (Hg.), Kirchengeschichtliche Probleme des Preußenlandes aus Mittelalter und früher Neuzeit (Marburg 2001) 11–52.

¹⁸ Vgl. H. LINGENBERG, Die Anfänge des Klosters Oliva und die Entstehung der deutschen Stadt Danzig (= Kieler Historische Studien 30) (Stuttgart 1982).

Der Abt, dessen Name in der Chronik des Alberich von Trois Fontaines mit Gottfried angegeben wird, hielt eine Mission infolge einer freundlichen Aufnahme für viel versprechend. Das mochte auch nicht so unwahrscheinlich sein, da grenznahe Stämme sich durchaus mit Christen gegen Nachbarstämme zu verbünden bereit sein konnten. 1206 hatte sich dieser Abt Gottfried von Papst Innozenz III. bischofsähnliche Rechte bestätigen lassen. Er muss dann mit dem Anspruch eines Bischofs aufgetreten sein, sodass das Generalkapitel der Zisterzienser 1209/10 dies als unbotmäßige Handlung behandelte¹⁹. Im Jahre 1210 reiste ein Zisterziensermönch namens Christian mit Philipp und anderen Gefährten nach Rom, um sich von Innozenz III. gegenüber dem Erzbischof von Gnesen missionarische Vollmachten bestätigen zu lassen. Zu dieser Zeit erschien der dänische König Waldemar II. an der unteren Weichsel und veranlasste Herzog Mestwin I. von Pommerellen in Danzig zur Huldigung, dann unternahm er einen Einfall ins Samland. Wenn auch Dänemark auf Dauer dort keine Herrschaft aufrechterhalten konnte, ermunterte dies den Pommereller Fürsten zu eigenem Ausgreifen auf Preußen. Das war dann auch der Hintergrund für eine Mission von Oliva aus, denn von dort kam nach jüngerer chronikalischer Überlieferung der Mönch Christian. Dieser wurde 1215 zum Bischof geweiht. Während ein Teil der Forschung den aus Łekno gekommenen Abt Gottfried und Christian identifizieren wollte, spricht der zitierte Chronist eindeutig von zwei verschiedenen Personen. Christian wurde eindeutig von Mestwin unterstützt, bald wird er Zantir am Abzweig der Nogat von der Weichsel als Bischofssitz erhalten haben.

Entsprechend der Lage der beiden Zisterzienserklöster Łekno und Oliva hat die Missionierung der Prußen offenbar an zwei verschiedenen Stellen eingesetzt. Dem entsprechen Landschenkungen an Bischof Christian in der Löbau und am Frischen Haff (Lenzen). Wenn ein Teil der Forschung hier Ansätze für einen päpstlichen Missionsstaat²⁰ oder einen zisterziensischen Bischofsstaat²¹ hat sehen wollen, dann sind das starke Übertreibungen. Christian versuchte zunächst ohne eine weltliche Herrschaft über die neu Getauften auszukommen. Darin störten ihn offensichtlich die politischen Bemühungen von Herzog Konrad von Masowien und dessen Vettern, sodass sich die Prußen seit 1217 mit verheerenden Raubzügen in das Kulmer Land und nach Masowien zur Wehr setzten. Die polnischen Fürsten waren nicht in der Lage, die Prußen wirkungsvoll abzuwehren, insbesondere die Kreuzzüge der Jahre 1222 und 1223 blieben erfolglos.

¹⁹ J. M. CANNIVEZ (Hg.), *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Bd. 1 (Louvain 1933) 1209 Nr. 35.

²⁰ Ältere Veröffentlichungen zusammenfassend, J. POWIERSKI, Die Stellung der pommerellischen Herzöge zur Preußen-Frage im 13. Jahrhundert, in: U. ARNOLD – M. BISKUP (Hg.), *Der Deutschordensstaat Preußen in der polnischen Geschichtsschreibung der Gegenwart* (Marburg 1982) 103–132.

²¹ F. BLANKE, Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preußen, in: *Altpreußische Forschungen* 4 (1927) 3–25; DERS., Entscheidungsjahre der Preußenmission, in: *ZKG* 47 (1928) 18–40.

Dies dürfte der Hintergrund dafür sein, dass auf Anregung des schlesischen Herzogs Heinrich des Bärtigen dessen Vetter Konrad von Masowien sich an den Deutschen Orden um Hilfe wandte²². Die schwierige Überlieferung legt nahe, dass daraufhin erste Berührungen im Jahre 1225 erfolgt sein werden, dass sich dann aber der Hochmeister zu Beginn des Jahres 1226 zunächst durch Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hof abzusichern suchte. Diesen Zeitraum legt die berühmte auf März 1226 datierte Goldbulle von Rimini nahe, auch wenn neuere kanzleigeschichtlich untermauerte Forschungen, die noch nicht abschließend veröffentlicht worden sind²³, es nahe legen, dass diese erst Mitte der 30er-Jahre des 13. Jahrhunderts ausgestellt worden ist. Die Urkunde ist unter anderem so berühmt, weil in ihr zahlreiche landesherrliche Einzelrechte aufgezählt werden; sie formulierte damit das Ideal einer Landesherrschaft zur Zeit Friedrichs II., wobei der Wortlaut sicherlich weitgehend beim Orden entstanden ist²⁴. Ehe jedoch die Durchsetzung beginnen konnte, waren die Verhandlungen zwischen Herzog Konrad von Masowien und dem Orden zu führen, die erst in den Jahren 1228–1230 zu schriftlichen Ergebnissen führten. Da dies dem Herzog zu lange dauerte, hatte er zwischenzeitlich mit Bischof Christian einen eigenen Ritterorden gegründet, der nach seinem Sitzort Dobrzyn/Dobrin als der Orden von Dobrin in die Geschichte eingegangen ist²⁵. Wie brennend dem Herzog von Masowien und wohl auch Bischof Christian die Lage erschienen sein muss, zeigt, dass trotz der eigenen Ordensgründung die genannten Verhandlungen mit dem Deutschen Orden weitergeführt worden sind. Dies dürfte die Ursache dafür sein, dass das Ergebnis dieser Verhandlungen, wie es sich im Kruschwitzer Vertrag von 1230 und in den tatsächlichen Machtverhältnissen der kommenden Jahrhunderte widerspiegelt, nicht ihren ursprünglichen Absichten entsprochen haben wird. Der Orden hat aus verschiedenen Gründen erst 1230/31 unter

²² Vgl. T. JASIŃSKI, *Stosunki śląsko-pruskie i śląsko-krzyżackie w pierwszej połowie XIII wieku* [Beziehungen zwischen Schlesien und Preußen sowie Schlesien und dem Deutschen Orden in der ersten Hälfte des 13. Jh.s], in: *Ars Historica* (= *Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. Seria historia* 71) (Poznań 1976) 393–403; B. ZIENTARA, *Preußische Fragen in der Politik Heinrichs des Bärtigen von Schlesien* [zuerst poln. 1976], in: *Der Deutschordensstaat* (Anm. 20) 86–102.

²³ Vgl. vorläufig T. JASIŃSKI, *Złota Bulla Fryderyka II dla zakonu krzyżackiego z roku rzeckomu 1226* [Die Goldbulle Friedrich II. für den Deutschen Orden, angeblich 1226 ausgestellt], in: *Roczniki Historyczne* 60 (1994) 107–154. Hinweise in diese Richtung gab schon P. ZINSMAIER, *Die Reichskanzlei unter Friedrich II.*, in: *Probleme um Friedrich II.* (= *VuF* 16) (Sigmaringen 1974) 147 f., dazu kritisch U. ARNOLD, *Der Deutsche Orden und die Goldbulle von Rimini*, in: *Preußenland* 14 (1976) 46 ff.

²⁴ Grundsätzlich vgl. H. PATZE, *Herrschaft und Territorium*, in: *Die Zeit der Staufer, Katalog der Ausstellung 3* (Stuttgart 1977) 43 f.; D. WILLOWEIT, *Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft*, in: K. G. A. JESERICHT – H. POHL – G.-CH. v. UNRUH (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1* (Stuttgart 1983) 66–143, besonders 66–71; DERS., *Die Kulmer Handfeste und das Herrschaftsverständnis der Stauferzeit*, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 9 (1985) 5–24.

²⁵ Vgl. Z. NOWAK, *Milites Christi de Prussia. Der Orden zu Dobrin und seine Stellung in der preußischen Mission*, in: J. FLECKENSTEIN – M. HELLMANN (Hg.), *Die geistlichen Ritterorden Europas* (Sigmaringen 1980) 339–352.

Landmeister Hermann Balk begonnen, das Kulmer Land und das eigentliche Preußen zu unterwerfen, auch um die Missionierung der Prußen zu ermöglichen. 1231, also gleich zum ersten Einsatz von Ordensrittern, übertrug Bischof Christian alle seine weltlichen Rechte im Kulmer Land sowie ein Drittel Preußens, das ihm aus päpstlicher Gnade zustehe²⁶, dem Deutschen Orden.

Aber die Verhältnisse zwischen Bischof und Orden blieben nicht in dieser Weise bestehen. 1233 geriet Bischof Christian in die Gefangenschaft der Prußen des Samlandes. 1234 ließ sich der Orden in Rieti eine Bulle Papst Gregors IX. ausstellen, mit der dieser den vom Orden erbetenen Schutz für Preußen gewährte, wobei die Rechte der kirchlichen Gewalt und die Freiheit der zu Taufenden gewahrt bleiben sollten. Wohl im Jahr darauf, 1235, ließ sich der Orden von Kaiser Friedrich II. die erwähnte, auf 1226 rückdatierte Goldbulle ausstellen. 1236 mussten die livländischen Schwertbrüder gegen die Litauer eine schwere Niederlage hinnehmen. Dies nötigte den Deutschen Orden, die schon vorher begonnenen Inkorporationsverhandlungen abzuschließen, wobei die Ordensleitung dieses Erbe nur ungern übernommen hat; denn sie musste in Livland die gegenüber Preußen geringeren Rechte der Schwertbrüder übernehmen. Für Livland hat es nämlich weder – abgesehen 1245 für Kurland – eine der Goldbulle von Rimini vergleichbare Urkunde noch eine konkurrierende päpstliche Bulle wie die von Rieti 1234 gegeben. Der Deutsche Orden übernahm zwar als Herrschaftsgrundlagen die Gerichtshoheit in weltlichen Angelegenheiten und sehr weit gehende Rechte am Land. Doch legte die päpstliche Inkorporationsbulle von 1237 fest, dass er künftig in seinen verschiedenen Ländern unter unterschiedlichem Recht stehen solle, indem die Bulle an dem Obödienzeit des livländischen Ordensmeisters gegenüber den Bischöfen von Riga, Dorpat und Ösel-Wiek festhielt. Dass dies der Keim für künftige Streitigkeiten sein würde, ist offenkundig. Auf päpstlicher Seite war Wilhelm von Modena offenbar der Einzige, der dies vorausgesehen und für ungünstiger gehalten hat und der deshalb in Preußen die politischen Kräfteverhältnisse eindeutig zugunsten des Deutschen Ordens geregelt hat, wie noch zu zeigen sein wird. In Livland ist das 1245/51 nur bei Kurland gelungen. Da es sich bei der Inkorporierung um die Angelegenheit zweier geistlicher Ritterorden handelte, war das Reichsoberhaupt nicht beteiligt.

Zu den von der Kurie festgelegten Folgen der Inkorporierung gehörte es auch, dass der Deutsche Orden das von den Schwertbrüdern zuletzt in Besitz genommene Nordostland an Dänemark zurückgeben musste. In dem unter Mitwirkung des päpstlichen Legaten zwischen Landmeister Hermann Balk und König Waldemar II. von Dänemark zustande gekommenen Vertrag von Stensby auf Seeland 1238 wurden die Bedingungen festgelegt. Der Orden durfte danach die nordostländische Landschaft Jerwen behalten. Er musste zwar eine Einschränkung hinsichtlich des Befestigungsrechts (Burgenbau) hinnehmen, besaß dafür

²⁶ Vgl. M. LÖWENER, Die Einrichtung von Verwaltungsstrukturen in Preußen durch den Deutschen Orden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (= Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien 7) (Wiesbaden 1998) 38 f.

aber eine Landschaft, für die er keinem Diözesanbischof einen Obödienzeid schuldig war. Ein gutes Jahrhundert später, nach längeren Verhandlungen schließlich 1346/47, konnte der Deutsche Orden die beiden anderen nordestländischen Landschaften Harrien und Wierland von Dänemark ankaufen, da dieses auf Dauer nicht in der Lage war, über die große Entfernung hinweg das Land militärisch gegenüber den zumeist deutschen Vasallen und den aufständischen Esten zu halten²⁷. In ungewohntem Gleichklang haben sowohl Kaiser Ludwig IV. als auch Papst Clemens VI. diesen Ankauf bestätigt. Vor allem die zu dieser Zeit in Avignon residierende Kurie zeigte sich letztlich einverstanden, dass der livländische Ordensmeister dem zuständigen Bischof in Reval keinen Obödienzeid zu leisten hatte. Ganz im Gegenteil, der Kaufvertrag sah gegenüber dem Bischof die Kirchenvogtei vor, wie sie bis dahin der König von Dänemark wahrgenommen hatte. Diese stand jedoch in Konkurrenz zum päpstlichen Provisionsanspruch, den die Kurie allgemein seit dem 13. Jahrhundert zunehmend bei der Besetzung von Bischofsstühlen gegen die Domkapitel und die örtlichen weltlichen Macht-haber durchzusetzen suchte²⁸.

In Preußen hat die kirchenpolitische Übereinstimmung zwischen dem päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena und dem Deutschen Orden dazu geführt, dass Bischof Christian an den Rand gedrängt wurde, zumal während seiner Gefangenschaft über sein Schicksal nicht allzu viel bekannt wurde. Auch wenn er 1238 seine Freiheit wieder erhielt, stelle der Legat nach Ausbruch des so genannten ersten Prußenaufstandes die bekannte Zirkumskriptionsbulle im Jahre 1243 aus, mit der die vier preußischen Bistümer gegründet und gegeneinander abgegrenzt wurden, nämlich Kulm für das Kulmer Land und die Löbau, Pomesanien für die Bereiche zwischen Ossa sowie Drausensee/Elbingfluß, Ermland zwischen diesen Gewässern und dem Pregel sowie das noch zu unterwerfende Samland zwischen Pregel und Memel, wobei diese Diözesen sich nach Südosten jeweils bis Masowien oder Litauen erstrecken sollten. Der kirchliche Vorbehalt bestand in einer ausreichenden Dotierung der Bistümer durch Überlassung jeweils eines Drittels der Diözesen mit landesherrlichen Rechten. Dieses Drittel sollten sich die Bischöfe später aussuchen. Lediglich für den kulmerländischen Teil des Bistums Kulm blieben ältere Regelungen aus der Zeit Bischof Christians bestehen²⁹. Das Übergewicht des Ordens wurde damit begründet, dass er die Hauptlast der Landesverteidigung zu tragen habe.

²⁷ Vgl. im ganzen F. G. v. BUNGE, Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark (Gotha 1877); THOMAS RIIS, Die Administration Estlands zur Dänenzeit, in: Z. H. NOWAK (Hg.), Die Rolle der Ritterorden in der mittelalterlichen Kultur (= Ordines militares. Colloquia Torunensia Historica 2) (Toruń 1985) 117–127; K. NEITMANN, Der Deutsche Orden und die Revaler Bischofserhebungen im 14. und 15. Jahrhundert, in: N. ANGERMANN – W. LENZ (Hg.), Reval. Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert (= Schriften der Baltischen Historischen Kommission 8) (Lüneburg 1997) 43–86.

²⁸ Vgl. K. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9) (Köln, Graz 1968).

²⁹ Vgl. M. TOEPPEN, Historisch-comparative Geographie von Preußen (Gotha 1858) 111–158; B. POSCHMANN, Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525 (Phil. Diss.

Während der Spätzeit des Kampfes zwischen päpstlicher Kurie und stau-fischem Kaisertum wurden die Verhältnisse in Kurland neu geregelt. Als Papst Innozenz IV. in Lyon das Konzil vorbereitete, beauftragte er im Februar 1245 den Legaten Wilhelm von Modena, die Regelungen vorzunehmen. Eine früher zwischen dem ersten kurländischen Bischof und den Schwertbrüdern getroffene Vereinbarung wurde aufgehoben, stattdessen teilte der Legat dem Deutschen Orden für zwei Drittel der kurländischen Diözese die landesherrlichen Rechte zu. Ausdrücklich wird auf das eben vorgestellte Vorbild Preußens und damit auf die genannten erst zwei Jahre alten Regelungen verwiesen, indem in der Urkunde behauptet wird, dass Kurland zwar nicht geografisch, aber rechtlich zu Preußen gehöre. Damit unterschieden sich die Verhältnisse in Preußen und Kurland von denen im sonstigen Livland. Der Papst hat die von Wilhelm von Modena getroffene Regelung bestätigt³⁰. Trotz der heftigen Spannungen zwischen Innozenz IV. und Friedrich II. ließ sich Hochmeister Heinrich von Hohenlohe kurz darauf ein kaiserliches Privileg für Kurland ausstellen. Vermutlich gerade wegen der Spannungen hat es die Ordensleitung für sinnvoll gehalten, von jeder der beiden Universal-mächte eine Urkunde zu besitzen, um diese je nach der politischen Lage einsetzen zu können. Die ebenfalls mit Gold besiegelte Urkunde vom Juni 1245 schließt sich in ihrem Wortlaut weitgehend an die schon genannte Goldbulle von Rimini an. Als Ziel der vom Orden angestrebten Gebiete werden auch Semgallen und Litauen genannt. Diese Vorstellungen gingen damit weit über das hinaus, was sich später hat verwirklichen lassen. Was dem Orden hier fehlte, war die Schenkung eines einheimischen Fürsten wie im Falle des Kulmer Landes durch Herzog Konrad von Masowien im Blick auf die Eroberung Preußens oder später nach 1250 durch den litauischen König Mindaugas, auch wenn dessen Landschenkung nur eine kurze Zeit bestehen blieb.

Im Jahre 1245 ist an der Kurie eine weitere wichtige Entscheidung gefallen, denn im Dezember dieses Jahres wird Albert Suerbeer erstmalig als Erzbischof von Livland und Preußen genannt³¹. Dieser Prälat hatte schon 1229 als Nachfolger Alberts von Bekeshovede Bischof von Riga werden sollen. Doch konnte damals der Kandidat des Rigaer Domkapitels, der Prämonstratenser Nikolaus (von Nauen) aus dem Magdeburger Liebfrauentift, bei der Kurie durchgesetzt werden. 1245 wurde für die beiden Missionsländer Livland und Preußen eine Kirchenprovinz geschaffen, ohne dass zunächst ein Sitzort für den Metropolitan feststand. Der Zisterzienser Christian, der seit 1215 Bischof von ganz Preußen zwischen unterer Weichsel und unterer Memel gewesen war, hatte der päpstlichen Aufforderung, sich für eines der vier preußischen Bistümer zu entschei-

Münster 1960), auch in: Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands 30 (1966) 227–356; neuere Zusammenfassung bei A. RADZIMIŃSKI, Der Deutsche Orden und die Bischöfe und Domkapitel in Preußen, in: Z. H. NOWAK (Hg.), Ritterorden und Kirche im Mittelalter (= Ordines militares. Colloquia Torunensia Historica 9) (Toruń 1997) 41–59.

³⁰ Vgl. P. JOHANSEN, Kurlands Bewohner zu Anfang der historischen Zeit, in: A. BRACKMANN – C. ENGEL (Hg.), Baltische Lande, 1 (Leipzig 1939) 267.

³¹ Vgl. K. FORSTREUTER, Die Gründung des Erzbistums Riga 1245/46, in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr. 10 (1960) 9–31.

den, nicht nachkommen wollen, da er weiterhin ganz Preußen als Diözese beanspruchte. Nachdem er 1245 gestorben war, hätte es nahe gelegen, dass sich nun Albert Suerbeer sich eines von diesen aussucht. Das konnte der Landmeister des Deutschen Ordens, Dietrich von Grüningen, bei der Kurie verhindern, da der Orden den künftigen Metropoliten möglichst weit weg von seinem Machtzentrum haben wollte. Vielleicht hatte Albert Suerbeer im Gegenzug gar kein Interesse an einem Bistum, in dem der Orden eindeutig die politische Oberhand hatte. Schließlich erhielt er die Anwartschaft auf die Nachfolge von Bischof Nikolaus in Riga. Seit dessen Tod 1253 war Riga Erzbistum und Metropole der aus den Diözesen Riga, Dorpat, Ösel-Wiek, Kurland, Samland, Ermland, Pomesanien und Kulm bestehenden Kirchenprovinz. Im Blick auf diese Regelung war das Bistum Semailen schon 1251 der Diözese Riga zugefallen³². Bei den Kämpfen, die in dem Gebiet südlich der Düna wie in Preußen nach der Schlacht bei Durben 1260 erneut ausbrachen und die bis 1290 dauerten, hatte der Orden die militärische Hauptlast zu tragen. Offenbar hat das dazu geführt, dass der Orden zwischen Düna und litauischer Grenze von kleinen Ausnahmen abgesehen allein Landesherr wurde. Spätere Versuche der Erzbischöfe von Riga, mithilfe der Kurie daran etwas zu ändern, blieben erfolglos³³.

In Preußen und Kurland gelang es dem Orden, die landesherrliche Vorherrschaft gegenüber den Bistümern nicht nur durch die Drittelregelung zu sichern, sondern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts weitgehend auch über die Domkapitel und die Kirchenvogtei zu verstärken, auch um die Besetzung der Bischofsstühle möglichst in seinem Sinne beeinflussen zu können³⁴. Der Deutsche Orden ließ in Preußen seine Mission nicht mehr durch die Zisterzienser, sondern durch die Bettelorden, insbesondere die Dominikaner, als den moderneren Missionsorden betreiben. Als Bischof Christian, nachdem er es abgelehnt hatte, sich eines der vier Bistümer auszusuchen, vermutlich 1245 gestorben war, wurde der Dominikaner Heidenreich (1245–1263) Bischof von Kulm, der wie seine Nachfolger zunächst in Kulmsee residierte. Er gründete 1251 ein Domkapitel, das einer Form der Augustinusregel folgte³⁵. Nach seinem Tode kam es

³² Vgl. A. BAUER, Semailen und Upmale in frühgeschichtlicher Zeit, in: Baltische Lande (Anm. 30) 311 f., 319.

³³ Vgl. M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter (= Beiträge zur Geschichte Osteuropas 1) (Münster, Köln 1954) 191–208; G. MORTENSEN, Beiträge zur Kenntnis des nordöstlichen Mitteleuropa um 1400, in: ZOF 9 (1960) 333–361.

³⁴ Vgl. H. SCHMAUCH, Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410), in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 20 (1919) 643–732 u. 21 (1923) 1–102; M. GLAUERT, Die Bischofswahlen in den altpreußischen Bistümern Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland im 14. Jahrhundert, in: RQ 94 (1999) 82–130. Ein Einzelfall des 14. Jahrhunderts bei M. ARMGART, Wikbold Dobbelsstein – Hochmeisterkaplan, Bischof und Mäzen in der Zeit Winrichs von Kniprode, in: U. ARNOLD – M. GLAUERT – J. SARNOWSKY (Hg.), Preußische Landesgeschichte. Festschrift für Bernhart Jähnig zum 60. Geburtstag (Marburg 2001) 151–159.

³⁵ Vgl. im ganzen J. HOELGE, Das Culmer Domkapitel zu Culmsee im Mittelalter, in: Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia 18 (1913), 134–161; 19 (1914), 116–148; A. RADZIMIŃSKI, Fundacja i inkorporacja kapituły katedralnej w Chełmży oraz załamanie

unter seinem Nachfolger, dem Deutschordensbruder Friedrich von Hausen (1264–1274), zu einer bedeutsamen Änderung der Kapitelsverfassung, indem die Domherren die Regel und die Tracht des Deutschen Ordens übernahmen. Die Geschichtsschreibung spricht vielfach von einer Inkorporierung des Domkapitels oder gar des Bistums in den Deutschen Orden. Das ist jedoch eine vereinfachende Übertreibung, denn Bistum und Domkapitel blieben selbständige Rechtspersönlichkeiten. Zutreffend ist jedoch, dass die Regelangleichung es dem Orden erleichtert hat, seine politischen und personellen Interessen durchzusetzen. Dazu kam, dass der Bischofs- und Kapitelsvogt als Leiter der weltlichen Hochstiftsverwaltung ein Ritterbruder des Ordens war. Dabei handelte es sich vornehmlich um jüngere Ordensritter, die aber seltener in die höheren Ränge einer Gebietigerlaufbahn aufgestiegen sind. Diese Beobachtungen gelten mehr oder weniger für die noch vorzustellenden Domkapitel von Pomesanien, Samland und Kurland.

Anders verlief die Entwicklung im Ermland, dem größten Bistum Preußens. Der erste Bischof, der sein Amt auf Dauer versehen hat, war der Deutschordensbruder Anselm (1250–1279), der 1260 in Braunsberg die älteste Kathedrale seines Bistums errichtete und dort ein Domkapitel stiftete³⁶. Nach deren Zerstörung im zweiten Prußenaufstand wurde in Frauenburg eine neue Kathedrale gegründet, die nunmehr Kapitelsitz wurde. Zu keinem Zeitpunkt wurden für das ermländische Domkapitel eine Ordensregel und die *vita communis* vorgesehen. So unterblieb auch eine Übernahme der Deutschordensregel. Dennoch waren wenigstens zeitweise die Bischofsvögte Ritterbrüder des Ordens. Trotz dieser relativen Selbständigkeit gegenüber dem Orden haben eine Reihe ermländischer Bischöfe als hochmeisterliche Räte gedient. Das ermländische Domkapitel erhielt wie die noch zu nennenden Kapitel von seinem Bischof von dem genannten Bistumsdrittel wiederum ein Drittel als weltliche Ausstattung, in dem die Domherren ihrerseits über landesherrliche Rechte verfügten.

Auch für die drei weiteren verbleibenden Bistümer waren schon seit der Jahrhundertmitte Bischöfe berufen worden, die sich jedoch wegen der andauernden Kämpfe mit den Prußen und Kuren vorwiegend außer Landes aufhielten. Erst nach deren Abschluss kam es auf Drängen des Deutschen Ordens zur Gründung von Domkapiteln. 1284/85 war es Bischof Albert von Pomesanien, der auf Veranlassung des Landmeisters von Preußen in Marienwerder ein Domkapitel³⁷

się Dominikańskiej w Prusach w połowie XIII wieku [Stiftung und Inkorporierung des Domkapitels in Kulmsee und der Zusammenbruch der Dominikanermission in Preußen in der Mitte des 13. Jh.s], in: *Zapiski Historyczne* 56 (1991) 171–188.

³⁶ Vgl. B. POTTEL, *Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter* (Phil. Diss. Königsberg 1911); G. MATERN, *Die kirchlichen Verhältnisse in Ermland während des späteren Mittelalters* (Paderborn 1953); T. BORAWSKA u. a., *Słownik Biograficzny Kapituły Warmińskiej* [Biografisches Wörterbuch des ermländischen Domkapitels] (Olsztyn 1996).

³⁷ Vgl. M. GLAUERT, *Das Domkapitel von Pomesanien (1284–1527)* (= *Prussia sacra* 1) (im Druck).

stiftete, das zunächst aus sechs Priesterbrüdern des Deutschen Ordens bestand. Das Kapitel wurde der Deutschordensregel unterworfen, die Zuwahl neuer Domherren wurde von der Zustimmung des Landmeisters abhängig gemacht, die Visitation blieb Beauftragten des Hochmeisters vorbehalten. Da die Kathedrale zugleich Pfarrkirche der Stadt Marienwerder war, gab es unter den Prälaten des Kapitels zusätzlich einen Dompfarrer.

Im Bistum Samland war 1276 der Deutschordenspriesterbruder Kristan von Mühlhausen Bischof geworden. Doch weil sich dieser wegen der noch andauernden Prußenkämpfe weitgehend außer Landes aufhielt, erwies sich die Gründung eines Domkapitels als schwierig. Als er auf Drängen des Landmeisters 1285 sechs thüringische Ordensbrüder zu Domherren ernannte, erwies sich das als wirkungslos. Als Hochmeister Konrad von Feuchtwangen daraufhin energischer wurde, wurden 1294 Ordensbrüder berufen, die offenbar nicht aus der Heimat des Bischofs stammten. Während der Bischof seine Residenz in Fischhausen am Frischen Haff einrichtete, ließ sich das Domkapitel zunächst in der Altstadt Königsberg nieder, ehe unter Bischof Johannes Clare (1310–1344) der östliche Teil der Pregelinsel Kneiphof erworben wurde, um dort neben der zweiten Königsberger Neustadt den neuen Kapitelsitz entstehen zu lassen³⁸. Hier entstand im Zusammenwirken mit dem Deutschen Orden und seinem Hochmeister Luther von Braunschweig die größte der vier preußischen Kathedralen³⁹. Es ist dies bemerkenswert, weil das kleinste der preußischen Bistümer zu jener Zeit nicht Sitz der Ordensleitung war. Wohl stand Königsberg im 14. Jahrhundert wegen des starken Zuzugs des westeuropäischen Rittertums zu den Litauerreisen im internationalen Blickfeld⁴⁰ sowohl von Landesherren als auch des Adels.

Jenseits der Memel begann der Sprengel des Bistums Kurland. 1252 versuchten der Bischof und der livländische Ordenszweig gemeinsam kurz vor dem Ausgang des Kurischen Haffs in die Ostsee an der Mündung der Dange einen neuen Mittelpunkt für das Bistum zu schaffen⁴¹. Die Kriege der folgenden Jahrzehnte haben dies jedoch verhindert, bestehen blieben auf Dauer nur die Burg

³⁸ Vgl. H. SCHLEGELBERGER, Studien über die Verwaltungsorganisation des Bistums Samland im Mittelalter ([Masch.] Phil. Diss. Königsberg 1922); R. BISKUP, Początki, organizacja i uposażenie kapituły katedralnej w średniowieczu (XIII.-XIV. w.) [Anfänge, Organisation und Einkünfte des samländischen Domkapitels im Mittelalter (13.–14. Jh.)], in: Studia Elbląska 2 (2000) 21–59.

³⁹ R. DETHLEFSEN, Die Domkirche in Königsberg i. Pr. nach ihrer jüngsten Wiederherstellung (Berlin 1912); M. GERNER – I. A. ODINZOW, Der Königsberger Dom. Kafedral'nyj sobor w Kaliningrade (Kaliningrad/Fulda 1998).

⁴⁰ W. PARAVICINI, Verlorene Denkmäler europäischer Ritterschaft: Die heraldischen Maleereien des 14. Jahrhunderts im Dom zu Königsberg, in: E. BÖCKLER (Hg.), Kunst und Geschichte im Ostseeraum (= Homburger Gespräche 12) (Kiel 1990) 67–168 (mit 69 Abb.).

⁴¹ Vgl. B. JÄHNIG, Die Entwicklung der Sakraltopographie von Memel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: B. JÄHNIG – G. MICHELS (Hg.), Das Preußenland als Forschungsaufgabe. Festschrift für Udo Arnold zum 60. Geburtstag (Lüneburg 2000) 209–226.

und eine Kleinstadt. Bischof wurde 1263 der Deutschordensbruder Edmund von Werth⁴². Erst nachdem die Kuren und Semgaller endgültig unterworfen waren, gründete dieser auf Drängen des livländischen Landmeisters Willekin von Nien-dorf (Endorpe) ein Domkapitel, das ebenfalls zunächst nur aus sechs Deutschordenspriesterbrüdern bestand. Auch diese sollten nach der Deutschordensregel leben; zwei vom Bischof zu ernennende Priesterbrüder sollten visitieren. Die Zuwahl neuer Domherren bedurfte der Zustimmung des Landmeisters. Die zunehmende politische Erstarkung Niederlitauens (Samaitens) verhinderte ein Zusammenwachsen der Memeler Umgebung mit den kurländischen Landschaften nördlich der Heiligen Aa. Das neugegründete Domkapitel ist daher 1298 nach einem Kirchenpatronatstausch mit dem Deutschen Orden nach Windau gezogen, während der Bischof seinen Sitz nach Pilten verlegte. Im späten 14. Jahrhundert wurde Hasenpoth neuer Sitz des Domkapitels. Eine weitere Veränderung des 14. Jahrhunderts berührte das Verhältnis des Bistums zum Orden. Die Komturei Memel wurde 1328 zeitgleich mit der Bestätigung des neuen livländischen Meisters Eberhard von Monheim wegen seiner entfernten Lage an den preußischen Ordenszweig abgetreten. Die Abgrenzung der Bistümer blieb davon unberührt, sodass Memel weiterhin beim Bistum Kurland blieb. Doch hatte es der Bischof für diesen Raum künftig mit dem Hochmeister als Landesherrn zu tun. Das zeigte sich, als Ende des 14. Jahrhunderts vertragliche Abmachungen wegen einer neuen Aufteilung landesherrlicher Rechte nötig wurden.

In Preußen und Kurland waren damit die Machtverhältnisse zwischen dem Deutschen Orden und den Bistümern eindeutig verteilt. Das dürfte der Grund dafür sein, dass im Unterschied zu Livland Auseinandersetzungen um die politische Führung unterblieben. In den folgenden Jahrzehnten waren mit fortschreitendem Landesausbau die 1243 lediglich im Grundsatz festgelegten Drittelungen fortzuschreiben, da auch die Bischöfe und Domkapitel ihren Anteil forderten, zumal sie sich – wenn auch in bescheidenerem Maß – an der Siedlungspolitik des Ordens beteiligten. Die gelegentlich aufgetretenen Streitigkeiten darzustellen, die im Einzelnen zu befrieden waren, kann hier unterbleiben. Hervorzuheben sind lediglich Grenzstreitigkeiten aus der Zeit des ermländischen Bischofs Johannes Striprock und des Hochmeisters Winrich von Kniprode, da diese 1369 bei Papst Gregor IX. landeten. Daraufhin wurde der Erzbischof von Prag beauftragt, durch Schiedsrichter einen Ausgleich herbeizuführen. Erst unter dem neuen ermländischen Bischof, den bisherigen kaiserlichen, aus Elbing stammenden Protonotar Heinrich Sorbom, konnte dann im Juli 1374 zu Elbing ein erfolgreicher Schiedsspruch gefunden werden⁴³.

⁴² U. ARNOLD, Edmund von Werth, priester van de Duitse Orde en bisschop van Koerland, in: Leden van den Duitse Orde in den balije Biesen (= Bijdragen to de geschiedenis van den Duitse Orde in de balije Biesen 1) (Bilzen 1994) 189–213.

⁴³ Vgl. M. EMMELMANN, Karl IV. und die Bischofsstreite von Ermland und Riga, in: Altpreußische Monatsschrift 50 (1913) 247–254; H.-J. KARP, Grenzen in Ostmitteleuropa während des Mittelalters (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 9) (Köln, Graz 1972) 8–14.

Bei den weiteren Auseinandersetzungen um die Macht in Livland suchten der Erzbischof und die Bischöfe sehr viel häufiger Unterstützung zumeist bei der Kurie, gelegentlich sogar durch ein Bündnis mit den heidnischen Litauern, während der Orden eher beim Reichsoberhaupt um Hilfe nachsuchte. Letztlich entschieden wurden die Machtverhältnisse im Lande selbst. Urkunden von Papst und Kaiser hatten in der Regel nur flankierende Bedeutung. Ein konkreter Streitpunkt wurde zunehmend Besitz und Einfluss in der Stadt Riga, die ursprünglich zum Bistumsland gehörte, auch wenn die Ordensburg, der St. Jürgenshof, innerhalb der Stadt lag. Die Spannungen hatten Ende des 13. Jahrhunderts so stark zugenommen, dass 1297 die Bürger der Stadt die Ordensburg eroberten und den Komtur mit 60 Ordensrittern töteten. Das war für den Orden ein Verlust, der in seiner Bedeutung nur mit den großen Schlachterniederlagen bei Saule 1236 oder Durben 1260 verglichen werden kann. Der Orden blieb damit zunächst aus der Stadt ausgeschlossen, obwohl es ihm bald gelang, sich bei verschiedenen militärischen Operationen gegen die Stadt und den Erzbischof, der als Stadtherr mit dieser verbündet war, durchzusetzen. Einen durchschlagenden Erfolg erzielte erst Meister Eberhard von Monheim, als es ihm 1330 nach sechsmonatiger Belagerung gelang, die Stadt zur Kapitulation zu zwingen. Riga wurde damit Ordensstadt. An ihrer Nordwestecke an der Düna musste sie den Bau einer neuen Ordensburg zulassen, die noch heute dort steht. Selbstverständlich ließ sich der Ordensmeister diese Herrschaftsveränderung von Kaiser Ludwig IV. bestätigen, während die Kurie dagegen protestierte.

Seit den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts weilten die Erzbischöfe außer Landes, um an der Kurie gegen den Orden zu klagen. Sie versuchten sich die allgemeine Stimmungslage gegen die Ritterorden zunutze zu machen, seit mit dem Fall von Akkon 1291 das Heilige Land endgültig an die Muslime verloren war⁴⁴. Der König von Frankreich hatte das gegen die Templer ausnutzen können, seit die päpstliche Kurie in Avignon unter seinem unmittelbaren Einfluss stand. Gegen den Deutschen Orden hatten es Polen wegen der Pommerellenfrage und der Erzbischof von Riga wegen des Obödienzeides in Livland wesentlich schwerer, zumal die Ordensleitung 1309 ihren Sitz aus dem Mittelmeerraum in die Marienburg nach Preußen verlegt hatte. Es kam zu umfangreichen Verhandlungen und Verhören⁴⁵, auch zu Verurteilungen und wieder zu Dispensierungen, sodass letztlich die Bemühungen vor allem von Erzbischof Friedrich von Pernstein (1304–1341)⁴⁶ an der Kurie keinen praktischen Erfolg hatten. Die jahrzehntelangen Verhandlungen führten offenbar dazu, dass die Erzbischöfe ihre Ansprüche steigerten, indem der Obödienzeid zu einem Lehnseid erhöht wurde. Schließlich behauptete Erzbischof Fromhold von Vifhusen (1348–1369), ein

⁴⁴ Vgl. etwa J. PRAWER, *Military Orders and Crusader Politics in the second half of the XIIIth century*, in: *Die geistlichen Ritterorden* (Anm. 25) 217–229; M.-L. BULST-THIELE, *Der Prozess gegen den Templerorden*, ebd., S. 375–402.

⁴⁵ Die wichtigsten erhaltenen Quellen sind gedruckt in: A. SERAPHIM (Bearb.), *Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano* (1312) (Königsberg 1912); vgl. W. FRIEDRICH, *Der Deutsche Ritterorden und die Kurie in den Jahren 1300–1330* (Phil. Diss. Königsberg 1915).

⁴⁶ K. FORSTREUTER, *Erzbischof Friedrich von Riga (1304–1341)*, in: *ZOF* 19 (1970) 652–665.

Obereigentum an ganz Livland zu besitzen, der Meister und die Ordensbrüder seien lediglich seine Vasallen. Doch ist die Kurie diesen Forderungen nicht gefolgt, es wurde lediglich die Auslieferung der Stadt Riga an den Erzbischof gefordert⁴⁷.

Während König Johann von Böhmen sowohl als Förderer und Teilnehmer von Preußenreisen als auch aus diplomatischen Gründen zum Deutschen Orden gute Beziehungen unterhalten hat, verhielt sich sein Sohn, Kaiser Karl IV., wegen seiner anderen politischen Zielsetzungen deutlich zurückhaltender⁴⁸. Bemerkenswert ist, dass es zu einem diplomatischen Zusammenspiel zwischen der Kurie und Kaiser Karl IV. kam⁴⁹, indem Papst Clemens VI. sich 1349 nicht nur an den Deutschen Orden wandte, sondern auch an Karl IV. und diesen bat, den neuen Erzbischof zu unterstützen. Unmittelbare Verhandlungen von Erzbischof Fromhold mit Landmeister Goswin von Hereke führten zu keinem Erfolg, sodass Papst Innozenz VI. drei nordische Bischöfe als Beauftragte einsetzte, die vergeblich versuchten, das Erzstift für den Papst in Besitz zu nehmen. 1356, im Jahr der Goldenen Bulle Karls IV., erklärte sich der Kaiser auch für Livland zuständig, indem er die oben genannte Belehnungsurkunde, die König Heinrich (VII.) für Bischof Albert am 1. Dezember 1225 ausgestellt hatte, erneuerte. Dabei behauptete er, dass die Erzbischöfe von Riga grundsätzlich als ein Glied des Reiches anzusehen seien. Karl IV. pflegte seine Ansprüche als Reichsoberhaupt stets sehr weitgehend auszulegen und in der Sprache seiner Urkunden zum Ausdruck zu bringen. Das galt auch gegenüber Persönlichkeiten und Einrichtungen, die außerhalb der Lehnspyramide standen wie der Hochmeister des Deutschen Ordens. Der Erzbischof strengte nun bei der päpstlichen Kurie in Avignon einen Prozess gegen den Orden an, der 1359 ganz in seinem Sinne ausging. Allerdings war damit kein Frieden in Livland zu erreichen. Die Stadt Riga sträubte sich gegen eine Rückkehr unter die Herrschaft des Erzbischofs, als päpstliche Exekutoren sie 1360 von dem Eid lösen wollten, die sie dem Ordensmeister geleistet hatte. Etwa gleichzeitig bestätigte Kaiser Karl IV. seine Privilegien des Jahres 1356. Da zwischen Livland und Avignon, wo sich der Erzbischof längst wieder aufhielt, keine Einigung erzielt werden konnte, verhängte der Papst über den livländischen Ordenszweig und die Stadt Riga ein Interdikt. Dieser Bann hat – abgesehen von einer kurzen verhandlungsbedingten Unterbrechung – fast drei Jahrzehnte andauert. Nimmt man die Folgen eines solchen Bannes wörtlich, dann wird deutlich, dass Päpsten und Erzbischöfen die Durchsetzung von Herrschaftsrechten wichtiger gewesen sein muss als das Seelenheil der davon betroffenen Untertanen.

⁴⁷ Vgl. JÄHNIG (Anm. 12) 22.

⁴⁸ Vgl. K. CONRAD, Der dritte Litauerzug König Johanns von Böhmen und der Rücktritt des Hochmeisters Ludolf König, in: Festschrift Hermann Heimpel 2 (Göttingen 1972) 382–401.

⁴⁹ Vgl. B. JÄHNIG, Der Deutsche Orden und Karl IV., in: H. PATZE (Hg.), Kaiser Karl IV. 1316–1378 (= BDLG 114) (1978) 103–149, hier 121–125; ausführlicher HELLMANN (Anm. 11) 18–27.

Die in den 60er-Jahren zunehmenden Spannungen zwischen Dänemark und den Hansestädten, die vom Deutschen Orden unterstützt wurden, veranlassten Hochmeister Winrich von Kniprode zu versuchen, in Livland, das er als einen Nebenschauplatz ansah, einen Frieden herbeizuführen. Kurz bevor am 7. Mai 1366 in Danzig ein glänzend besetzter Verhandlungstag unter der Leitung des Hochmeisters zusammentrat, versuchte Kaiser Karl IV. durch mehrere Urkunden die Stellung des Erzbischofs zu stärken. Der vom Hochmeister gewünschte Kompromiss sah vor, dass der Landmeister auf die Stadtherrschaft verzichtete, jedoch die Burg behielt und vom Erzbischof die Beteiligung der Bürger an der Landesverteidigung erbitten durfte. Der Erzbischof sollte dagegen auf jede Art von Eid des Landmeisters verzichten. Gemessen an den tatsächlichen Machtverhältnissen war das Opfer des livländischen Ordenszweiges groß, der Gewinn des Erzbischofs nicht gering. Doch hat sich dieser offenbar durch die diplomatische Unterstützung, die ihm Papst und Kaiser gewährten, zu einer wirklichkeitsfernen Einschätzung der Lage verleiten lassen und hat die vorgesehene päpstliche Anerkennung des Danziger Vergleichs hintertrieben. Der Deutsche Orden blieb daher weiterhin Stadtherr von Riga⁵⁰. Wenige Jahre später konnten sich bekanntlich die Hansestädte gegen den durch Karl IV. diplomatisch unterstützten König Waldemar IV. von Dänemark durchsetzen. Der Abstand zwischen diesem Kaiser und dem Deutschen Orden im Zeitalter Winrichs von Kniprode hat den Ordensherrschaften also weder in Preußen noch in Livland größeren Schaden bereitet⁵¹.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts flammte der Streit zwischen dem Erzbischof und dem Deutschen Orden wieder auf, sodass sowohl der römisch-deutsche König Wenzel als auch Papst Bonifaz IX. sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen mussten. Als es seit 1388 zwischen Erzbischof Johannes von Sinten und seinen Ständen zu einem Streit wegen des Verpfändungsrechts kam, unterstützte der Orden Letztere. Bevor die Angelegenheit 1391 auf einem livländischen Landtag verhandelt werden konnte, verließen der Erzbischof und ein Teil seines Domkapitels das Land. Sie fanden zunächst die diplomatische Unterstützung von König und Papst. Da der Deutsche Orden in Preußen wegen der zunehmenden Spannungen mit dem seit 1386 vereinigten Polen-Litauen daran interessiert war, den Kampfplatz in Livland möglichst bald zu befrieden, nahm Hochmeister Konrad von Wallenrode die weitläufigen Verhandlungen in die Hand. Seiner Diplomatie und dem finanziellen Einsatz bei der Kurie gelang es, den bisherigen Erzbischof als Patriarchen von Alexandria abzuschieben. Stattdessen wurde im September 1393 Johannes von Wallenrode, ein mutmaßlicher Neffe des gerade verstorbenen Hochmeisters, neuer Erzbischof, der als Priesterbruder in den Orden aufgenommen wurde. Im März 1394 verfügte der Papst weiter, dass nur noch Ordensbrüder Domherren von Riga werden dürften. Wi-

⁵⁰ Vgl. B. JÄHNIG, 1366. Der Tag von Danzig, in: Ostdeutsche Gedenktage 1991 (Bonn 1990) 236–239.

⁵¹ Vgl. DERS., Winrich von Kniprode, Hochmeister des Deutschen Ordens 1352–1382, in: Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz 19 (1982) 249–276.

derstand gegen diese Regelungen kamen vom Prager Hof und entstanden in Livland selbst unter der Leitung von Dietrich Damerow, dem vermutlich aus Elbing stammenden Bischof von Dorpat, der früher in der Kanzlei Kaiser Karls IV. gearbeitet hatte. Dem Orden unter Hochmeister Konrad von Jungingen gelang es, sich weitgehend militärisch und diplomatisch durchzusetzen. In einem neuen Danziger Tag im Juli 1397 fanden die neuen Verhältnisse außer bei den alten Domherren allgemeine Anerkennung, wobei der livländische Ordenszweig den Ständen merkliche Zugeständnisse machen musste⁵². Es sind während dieser Verhandlungen bemerkenswerte Äußerungen gefallen. König Wenzel beanspruchte eine Mitwirkung als oberster Lehnsherr des Erzbischofs von Riga; Papst Bonifaz bestätigte dem König, dass das Erzstift trotz der Inkorporierung des Domkapitels Reichslehen bleibe⁵³.

Obwohl der Erzbischof nun ein Ordensbruder war, kehrten keine friedlichen Verhältnisse ein. Auch Johannes von Wallenrode war infolge seiner niederadeligen Herkunft ein typischer Vertreter der um Herrschaft bemühten mittelalterlichen Kirche. Er ging schließlich außer Landes und wurde ein Rat des römisch-deutschen Königs Ruprecht von der Pfalz, später während des Konstanzer Konzils von dessen Nachfolger Siegmund. Um sich wirtschaftlich unabhängig zu machen, verpachtete er 1405 sein Erzstift für zwölf Jahre an den Landmeister von Livland, ein einmaliger Vorgang. Nachdem er 1418 das einträglichere Bistum Lüttich übernommen hatte, wurde mit Johannes Ambundii eine gelehrte und in reichspolitischen Fragen erfahrene Persönlichkeit neuer Erzbischof⁵⁴. Er konnte die außenpolitische Schwäche des Ordens ausnutzen, um die Verfügungen Bonifaz' IX. für das Erzbistum Riga durch Papst Martin V. aufheben zu lassen. Henning Scharpenberg, Erzbischof der Jahre 1424–1448, ging noch einen Schritt weiter und veranlasste, dass das Domkapitel 1426 wieder der Augustinerregel folgen sollte. Mit dieser hatte schon Erzbischof Siegfried Blomberg durch die so genannte Kleiderbulle von 1373 die strengere Form der Prämonstratenser ablösen lassen⁵⁵. Ebenfalls 1426 hatte Erzbischof Henning sich durch König Siegmund mit dem Erzstift belehnen lassen, weil er hoffte, sich so besser gegen den Orden schützen zu können. Das Gleiche galt für die gleichzeitige Belehnung Bischof Dietrich Reselers mit dem Stift Dorpat. Doch gab es für diese Vorgänge keine Tradition in der Reichskanzlei⁵⁶. Seit 1225 hatte es keine Belehnungen für die beiden Hochstifte durch ein Reichsoberhaupt gegeben.

⁵² Vgl. DERS., Johann von Wallenrode O.T. (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 24) (Bonn – Godesberg 1970); DERS., Zur Persönlichkeit des Dorpater Bischofs Dietrich Damerow, in: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 6 (1980) 5–22; DERS., Biografisches zu einigen preußischen Bischöfen und Hochmeisterkaplänen, ebd. 11 (1989) 69–72.

⁵³ Vgl. HELLMANN (Anm. 11) 31.

⁵⁴ B. JÄHNIG, Die Rigische Sache zur Zeit des Erzbischofs Johannes Ambundii (1418–1424), in: U. ARNOLD (Hg.), Von Akkon bis Wien. Festschrift Marian Tumler zum 90. Geburtstag (Marburg 1978) 84–105.

⁵⁵ METTIG (Anm. 4).

⁵⁶ Vgl. K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutsche Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Aalen 1979) 191 f., 603.

Der Orden vermochte sich von diesen Rückschlägen zu erholen, wenn auch mit finanziellen Opfern gelang es ihm 1448, bei Papst Eugen IV. die Berufung des bisherigen Hochmeisterkaplans Silvester Stodewescher zum neuen Erzbischof von Riga zu erreichen⁵⁷. Mit ihm sollte die Schutzherrschaft des Ordens über das Erzstift neu ausgestaltet werden. Dazu gehörte, dass 1451 erneut das Domkapitel dem Orden inkorporiert wurde. 1452 schlossen der Erzbischof und Landmeister Johann von Mengede gen. Osthoff den bekannten Kirchholmer Vertrag, der eine gemeinsame Herrschaft über die Stadt Riga festlegte. Doch die Traditionen des erzbischöflichen Amtes waren stärker, so dass bald erneut jahrzehntelange Streitigkeiten ausbrachen, bei denen der Erzbischof im Ganzen der Schwächere war.

Nach Erzbischof Silvesters Tode 1479 plante Meister Bernt von der Borch (1471–1483) die radikalste Lösung, indem er das Erzstift als Landesherrschaft beseitigen wollte⁵⁸. Der künftige Erzbischof sollte auf seine geistlichen Aufgaben beschränkt werden. Für dieses Amt schlug er seinen Vetter, den Revaler Bischof Simon von der Borch, vor. Diesen konnte er jedoch bei der Kurie nicht durchsetzen, Papst Sixtus IV. ernannte stattdessen den Deutschordensbruder Stephan Grube zum neuen Erzbischof. Daraufhin wandte sich der Meister an Kaiser Friedrich III. und ließ sich mit dem Erzstift belehnen, wie er es bereits fünf Jahre früher einmal erwogen hatte. Der kaiserliche Lehnsherr übernahm die Argumentation des Meisters, dass seit der Eroberung Novgorods durch Moskau (1478) eine Konzentration der Kräfte in Livland unter der Führung des Ordens notwendig sei. Doch konnte sich der Meister im Lande nicht durchsetzen, zumal auch Hochmeister Martin Truchseß Stephan Grube unterstützte.

Das Ende der Herrschaft des Deutschen Ordens in Livland und Preußen erfolgte schrittweise. Im Verhältnis zu den Bischöfen kam es teilweise zu eigenartigen Veränderungen. In Preußen führte der Aufstand der Stände, die sich bereits 1440 im Preußischen Bund zusammengeschlossen hatten, und nachdem sie sich mit der Krone Polen verbünden konnten, zu einem dreizehnjährigen Söldnerkrieg in den Jahren 1454–1466. Im Zweiten Thorner Frieden musste der Orden auf die westlichen Landesteile mit Pommerellen, dem Kulmer Land und Marienburg verzichten. Dazu gehörte auch der Verzicht auf die bisherigen Schutzherrschaften über die Bistümer Kulm und Ermland. Trotz polnischer Versuche, Kulm der Kirchenprovinz Gnesen anzuschließen, blieben beide Bistümer bei der Kirchenprovinz Riga. Jedoch verlor das Kulmer Domkapitel seinen Charakter als Deutschordensstift. Beide Kapitel unterlagen wegen des Herrschaftsanspruchs der Krone Polen längerfristig einer Polonisierung. Dafür

⁵⁷ G. KROEGER, Erzbischof Silvester Stodewescher und sein Kampf mit dem Orden um die Herrschaft über Riga, in: Mitteilungen (Anm. 4) 24 (1930) 143–280; K. MILITZER, Die Finanzierung der Erhebung Sylvester Stodeweschers zum Erzbischof von Riga, in: ZOF 28 (1979) 239–255; H. BOOCKMANN, Der Einzug des Erzbischofs Sylvester Stodewescher von Riga in sein Erzbistum im Jahre 1449, ebd. 35 (1986) 1–17.

⁵⁸ K. NEITMANN, Um die Einheit Livlands. Der Griff des Ordensmeisters Bernd von der Borch nach dem Erzbistum Riga um 1480, in: H. ROTHE (Hg.), Deutsche im Nordosten Europas (= Studien zum Deutschtum im Osten 22) (Köln, Wien 1991) 109–137.

wurden die beiden Hochstifte Pomesanien und Samland der verbleibenden Ordensherrschaft umso fester eingegliedert. Das gilt besonders für die Spätzeit unter den Fürsthochmeistern Friedrich von Sachsen (1498–1510) und Albrecht von Brandenburg – Ansbach (1511–1525). Das zeigt sich etwa, wenn ein Domkapitel die Entscheidung über eine Bischofserhebung in das Gefallen des Hochmeisters stellt⁵⁹. Die aktive Rolle, die die beiden Bischöfe Georg von Polentz (1478–1550) und Erhard von Queis (1490–1529) 1525 bei der Einführung der Reformation in Verbindung mit der Säkularisierung der preußischen Ordensherrschaft gespielt haben, hat sich politisch über Jahrzehnte vorbereitet⁶⁰. Obwohl die beiden Bischöfe promovierte Juristen waren, haben sie sich in zwar unterschiedlicher Weise mit dem reformatorischen Gedankengut vertraut gemacht und erließen noch vor der offiziellen Säkularisierung der Ordensherrschaft Reformationsdekrete für ihre Diözesen. 1525 und 1527 verzichteten sie auf die landesherrlichen Rechte an ihren Hochstiften, um sich ganz den geistlichen Aufgaben ihres Bischofsamtes widmen zu können, so weit sie nicht vom Landesherrn mit gesamtstaatlichen Aufgaben betraut wurden⁶¹.

In Livland erlebte der Deutsche Orden während der vier Jahrzehnte dauernden Amtszeit des Meisters Wolter von Plettenberg (1494–1535)⁶² den Höhepunkt seiner Schutzherrschaft über die dortigen Bistümer. Dazu hat Erzbischof Johannes Blankenfeld (1524–1527) wesentlich beigetragen. Dies war für das mittelalterliche Livland zugleich die Zeit größter außenpolitischer Schwäche, auch bedingt durch die Expansionspolitik Moskaus, der die Livländer immer weniger wirkungsvoll entgegentreten konnten. Der Landmeister wandte sich sowohl an den Papst als auch an Kaiser Maximilian I. um Hilfe. Nach der erfolgreichen Abwehrschlacht am Smolinasee (1502) gegen Moskau erlangte er zweimal einen dreijährigen Ablass im Reich zugunsten des livländischen Ordenszweiges⁶³. Der Kaiser versuchte zwar einerseits, die livländischen Landesherren als Reichsfürsten mit Leistungen für das Reich in Anspruch zu nehmen, andererseits erhielt Livland jedoch keine konkrete Hilfe aus dem Reich. Hinsichtlich der Konzentration der Kräfte im Lande war es nun der Erzbischof, der vorschlug,

⁵⁹ M. GLAUERT, Die Einsetzung Hiob von Dobenecks zum Bischof von Pomesanien 1501/1502, in: *Festschrift Jähniq* (Anm. 34) 161–174.

⁶⁰ Vgl. K. FORSTREUTER, *Vom Ordensstaat zum Fürstentum* (Kitzingen [1951]).

⁶¹ Vgl. W. HUBATSCH, *Geschichte der evangelischen Kirche Ostpreußens 1* (Göttingen 1968) 23–28, 486.

⁶² N. ANGERMANN (Hg.), *Wolter von Plettenberg. Der größte Ordensmeister Livlands* (Lüneburg 1985); E. WIMMER, *Livland – Ein Problem der habsburgisch-russischen Beziehungen zur Zeit Maximilians I.*, in: N. ANGERMANN (Hg.), *Deutschland – Livland – Rußland* (Lüneburg 1988) 53–110; M. BISKUP, *Der Deutsche Orden im Reich, in Preußen und Livland im Banne habsburgischer Politik in der zweiten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts*, in: Z. H. NOWAK (Hg.), *Die Ritterorden zwischen geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter (= Ordines militares. Colloquia Torunensia Historica 5)* (Toruń 1990) 101–125; N. ANGERMANN u. I. MISÄNS (Hg.), *Wolter von Plettenberg und das mittelalterliche Livland (= Schriften der Baltischen Historischen Kommission 7)* (Lüneburg 2001).

⁶³ L. ARBUSOW D.J., *Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Ablasshandel seit dem 15. Jahrhundert*, in: *Mitteilungen* (Anm. 4) 20 (1910) 367–478.

dass der Landmeister von allen Prälaten unterstützt werden solle, während der Meister allgemeinen Schutz versprechen sollte. Bemerkenswerterweise hatte der Meister vorher eingewandt, dass es einer verfassungsrechtlichen Anerkennung bei Kaiser und Papst Schwierigkeiten bereiten könne, wenn Prälaten mit reichsfürstlicher Stellung sich dem Meister, der bisher kein Reichsfürst sei, eidlich verpflichten sollten⁶⁴. Der Erzbischof verwies dagegen auf vergleichbare Verhältnisse im Reich. Er hat schließlich 1526 mit Erfolg dem Meister die Reichsfürstenwürde verschafft, 1530 folgte die feierliche Belehnung durch Kaiser Karl V. Als der Erzbischof 1527 versuchen wollte, durch persönliches Verhandeln mit Karl V. für Wolter von Plettenberg die Führung im Deutschen Orden zu gewinnen, nachdem Hochmeister Albrecht von Brandenburg 1525 als Lehnsmannt des Königs von Polen Herzog in Preußen geworden war, scheiterte das wegen Blankenfelds Tod während dessen Reise in Spanien. Die Führung des Ordens fiel dem Deutschmeister zu⁶⁵.

Eine Generation später endete nicht nur die Deutschordensherrschaft in Livland, sondern auch die livländische Herrschaftsgemeinschaft im Ganzen, als der Angriff von Zar Iwan IV. dem Schrecklichen den großen livländischen Krieg auslöste⁶⁶. Als 1561 Livland zwischen Polen-Litauen, Schweden und Dänemark aufgeteilt wurde, waren Papst und Kaiser ausgeschlossen. Der letzte Landmeister konnte nach preußischem Vorbild lediglich sein Gebiet südlich der Düna als polnischer Lehnsherzog von Kurland retten⁶⁷. Als der livländische Ordenszweig und die livländischen Bischöfe in dem von der Reformation durchdrungenen und von fremden Mächten eroberten Lande nicht mehr bestanden, gab es lediglich ein Nachspiel für die Stadt Riga. Die bisherige Zwitterstellung zwischen zwei konkurrierenden Landesheren, dem Deutschen Orden und dem Erzbischof, gab ihrem politischen Selbstverständnis zunächst die Kraft zu versuchen, sich als freie Reichsstadt zu behaupten. Doch nach zwei Jahrzehnten musste sie wegen fehlender außenpolitischer Unterstützung aufgeben und unterstellte sich 1582 ebenfalls der Krone Polen⁶⁸.

Es bleibt bei der Erkenntnis, dass das Ringen zwischen dem Deutschen Orden und den bischöflichen Gewalten in Preußen und Livland unterschiedlich verlaufen und ausgegangen ist. In Preußen und Kurland hat der Deutsche Orden den kurzen zeitlichen Vorsprung eines Bischofs unter günstigen Bedingungen

⁶⁴ Vgl. L. ARBUSOW D.J., Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 3) (Leipzig 1921); R. WITTRAM, Die Reformation in Livland, in: DERS. (Hg.), Baltische Kirchengeschichte (Anm. 6) 35–56, 309–312.

⁶⁵ Vgl. A. HERRMANN, Der Deutsche Orden unter Walter von Cronberg (1525–1543) (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 35) (Bonn – Godesberg 1974).

⁶⁶ Vgl. N. ANGERMANN, Studien zur Livlandpolitik Ivan Groznyjs (= Marburger Ostforschungen 32) (Marburg/Lahn 1972).

⁶⁷ Vgl. H. MATTIENEN, Gotthard Kettler und die Entstehung des Herzogtums Kurland, in: A. ZIEDONIS JR. u. a. (Hg.), Baltic History (Columbus, Ohio 1974) 49–59.

⁶⁸ Vgl. W. LENZ, Riga zwischen dem Römischen Reich und Polen-Litauen 1558–1582 (= Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas 82) (Marburg/Lahn 1968).

bald überholt und die Machtfrage zu seinen Gunsten auf Dauer geklärt, auch wenn er die Bistümer weder als Eigenbistümer errichten noch Inkorporierungen durchführen konnte, denn die Bistümer und ihre Domkapitel blieben selbständige Rechtsträger mit eigenen Vermögen⁶⁹. In Livland ist der Orden über Ansätze nicht hinausgekommen. Zwar erreichte er auch hier ein relatives Übergewicht. Dieses war jedoch nicht groß genug, sodass sich in erster Linie die Erzbischöfe aufgefordert fühlten, im Sinne des Herrschaftsverständnisses der deutschen mittelalterlichen Kirche dagegen vorzugehen. Die Wunden, die dabei geschlagen wurden, sind teilweise so tief, dass sie noch in der Parteinahme der baltischen Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts einen Ausdruck gefunden haben⁷⁰. In Livland haben die Reformation und eine außenpolitische Übermacht dazu geführt, dass beide Parteien untergegangen sind. In Preußen bestanden zwei Bistümer unter der Hoheit der Krone Polen unmittelbar weiter, während die beiden anderen in der evangelischen Landeskirche des Herzogtums Preußen aufgegangen sind. In beiden Ländern haben jedoch die weltlichen Rechtsnachfolger von der kulturellen Aufbauarbeit des Ordens, aber auch der Stifte zehren können⁷¹.

⁶⁹ Vgl. H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte – Die katholische Kirche (Köln, Graz 1964) 228.

⁷⁰ Vgl. die Kontroverse zwischen M. HELLMANN, Der Deutsche Orden im Gefüge Altlivlands, in: ZOF 40 (1991) 481–499, und F. BENNINGHOVEN, Zur Rolle des Schwertbrüderordens und des Deutschen Ordens im Gefüge Altlivlands, ebd. 41 (1992) 161–185.

⁷¹ Vgl. für einen Teilbereich B. JÄHNIG, Die Gestaltung des nördlichen Ostpreußen durch den Deutschen Orden und seine Nachwirkung, in: B. JÄHNIG – S. SPIELER (Hg.), Das Königsberger Gebiet im Schnittpunkt deutscher Geschichte und in seinen europäischen Bezügen (Bonn 1993) 11–28, 195.

Zur Bedeutung der Kathedrale für die Diözese des späten Mittelalters

|| Beobachtungen an Bischofskirchen der Alemannia

Von HELMUT MAURER

Wenn man von den Vorbergen des mittleren Schwarzwaldes über die Rheinebene hinweg nach Westen in Richtung Straßburg schaut; wenn man weiter rheinaufwärts von den im Rheinknie gelegenen Hügeln des Markgräflerlandes über den Fluß nach Süden auf Basel blickt oder wenn man sich mit dem Schiff von Osten her über den Obersee hinweg auf Konstanz zubewegt, stets sieht man und sah man schon im Mittelalter, aus großer Distanz, über viele Meilen hinweg, die oft massigen, zumeist von zwei Türmen flankierten Bauwerke der Kathedralen, der Bischofskirchen¹ das Umland beherrschen. Sie – ich beschränke mich im folgenden auf die Bischofskirchen der Alemannia – standen weithin sichtbar als Zeichen, als Merk-Male am Horizont. Eine Vielzahl von Menschen, die in einem weiten Umkreis um den Bischofssitz ansässig waren, Priester ebenso wie Laien, sahen sich allein schon durch den fernen Blick auf ihre Kathedrale immer wieder von neuem an den jeweiligen Mittelpunkt ihrer Diözese erinnert und auf ihn verwiesen. Was aber hatte es ganz konkret zu bedeuten, wenn der Bischof von Strassburg um die Wende vom 12. zum 13. Jh. seinen Priestern und Diözesanen die Bischofskirche mit folgenden Worten ins Bewusstsein rief: *Hec enim spiritalis mater vestra ...*², oder wenn der Bischof von Basel im Jahre 1297 seine Kathedrale in folgender Weise kennzeichnete: *ecclesia Basiliensis, que est mater omnium ecclesiarum nostre dyocesis et magistra*³ oder wenn die Chorherren des vornehmen Stiftes St. Felix und Regula in Zürich im Jahre 1324 die Konstanzer Bischofskirche als *matrix ecclesia nostra Constantiensis* titulierten⁴? Das waren, nebenbei bemerkt, gerade jene Chorherren, die stets neidvoll auf die Kathedrale schauten, denn ihnen musste Papst Johannes XXII. um etwa dieselbe Zeit ausdrücklich ihren auf ebendiese Kathedrale bezogenen Rang mit folgenden Worten bestätigen: *eadem item ecclesia [d.h. das Zürcher Stift] ex tunc inter ceteras ecclesias in Constantiensi diocesi existentes primatum tenens post cathe-*

¹ Vgl. etwa für Straßburg und Basel F. G. HIRSCHMANN, Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43) (Stuttgart 1998) 363 (Straßburg) sowie 369 und 371 mit Anm. 2646.

² Urkundenbuch der Stadt Straßburg, bearbeitet von W. WIEGAND, 7 Bde (Straßburg 1879–1900) (= UB Straßburg) I Nr. 143.

³ Urkundenbuch der Stadt Basel, bearbeitet von R. WACKERNAGEL – R. THOMMEN, 11 Bde (Basel 1890–1910) (= UB Basel) III Nr. 383.

⁴ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. ESCHER, 15 Bde (Zürich) (= ZUB) X Nr. 3922.

*dralem ecclesiam Constantiensem preeminentioris dignitatis reputata est et reputatur*⁵.

Die Kathedrale⁶ mit der in ihr errichteten Kathedra⁷ des Bischofs galt demnach als *mater* oder *matrix* der Diözese, sie diente als Örtlichkeit des Bezugs und des Vergleichs für andere Kirchen mit ähnlich hohem Anspruch innerhalb eines jeden Bistums⁸. Aber was hieß dies ganz konkret für die Priester und Diözesanen draußen im Lande? Bei welchen Gelegenheiten und auf welche Weise wurden sie in ihrem Alltag daran erinnert, was ihnen ihre Bischofskirche zu bedeuten hatte, was sie mit ihr verband?

Die Pfarrer der Landkirchen fühlten sich – in freilich gewiß nicht sehr erwünschter Weise – immer dann an sie erinnert, wenn sie – wie etwa in den Diözesen Straßburg, Basel und Konstanz – Jahr für Jahr oder alle vier Jahre das sog. *Cathedrale* oder *Cathedraticum* an den Bischofssitz abzuliefern hatten. Denn von dieser Abgabe ist gesagt worden, dass sie „als eine Art Ehrengabe ... die Anerkennung seiner [des Bischofs] Oberhoheit und des Vorrangs der Kathedralkirche über die anderen Kirchen des Sprengels zum Ausdruck bringen“ sollte⁹. Dann aber waren es vor allem der Heilige bzw. die Heiligen der Bischofskirche, deren man auch in den Kirchen draußen im Lande im Canon der Messe und in den Litaneien gedachte. Vor allem aber wurde man einmal im Jahr allenthalben dann an den Heiligen bzw. an die Heiligen der Kathedrale erinnert, wenn sich in den Kalendaren der Kirchen draußen im Lande – beispielsweise zu St.

⁵ ZUB (Anm. 4) X Nr. 3696; dazu P. STÖTZ, *Ardua spes mundi*. Studien zu lateinischen Gedichten aus St. Gallen (= Geist und Werk der Zeiten 32) (Bern – Frankfurt 1972) 242 ff. mit Anm. 148.

⁶ Zur Bedeutung der Kathedralen, allerdings im Blick auf ihre Rolle für die jeweiligen Bischofsstädte allgemein und am Beispiel von Konstanz und Augsburg im besonderen s. J. J. TYLER, *Lord of the sacred City. The episcopus exclusus in the late medieval and early modern Germany* (= Studies in medieval and reformation thought LXXII) (Leiden – Boston – Köln 1999) 113–123.

⁷ Allg. über die Bedeutung der Bischofs-Kathedra N. GUSSONE, *Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert* (= Bonner Historische Forschungen 41) (Bonn 1978) 29 ff.

⁸ Über die Stiftskirche St. Thomas in Straßburg als *prima filia* der Kathedrale vgl. A. M. BURG, *Les „consuetudines“ de Baldolf (XI. s.)*, in: *AEAL* 5 (1985) 1–17, hier 16 mit Anm. 117. Vgl. UB Straßburg (Anm. 2) I Nr. 561 zu 1264.

⁹ L. PFLEGER, *Untersuchungen zur Geschichte des Pfarrei-Instituts im Elsaß*, in: *AEKG* 9 (1934) 1–106, hier 3–6, das Zitat 5, und DERS., *Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung* (Straßburg 1936) 385 ff. – Für das Bistum Chur z. B. das Churer Urbar des späten 13. Jhs. bei TH. VON MOHR, *Codex diplomaticus II* (Chur 1852–54) Nr. 76 zu ca. 1290–98, 100, 103, 124, sowie zu 1308 ZUB (Anm. 4) IV Nr. 1873. Vgl. P. RÜCK, *Die Churer Bischofsgastung im Hochmittelalter*, in: *Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschr. für Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag* (Marburg 1979) 164–195, hier 181 f.; für das Bistum Konstanz Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. *Regesta Episcoporum Constantiensium* (= REC) Bearbeitet von P. LADEWIG, 5 Bde (Innsbruck 1895–1931) II Nr. 5752 zu 1362 und 6058 zu 1368, dazu A. OTT, *Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiacon in der Diözese Konstanz im 14. Jahrhundert*, in: *FDA* 35 (1907) 109–161. – Für Basel M. TROUILLAT – L. VAUTREY (Hg.), *Liber Marcarum veteris episcopatus Basiliensis 1441* (Porrentruy 1866) 66 ff. : „Registrum Cathedralium“.

Verena in Zurzach – der Festtag der Bischofskirche in Auszeichnungsschrift als besonders feierlich zu begehen eingetragen fand¹⁰. Ja, Priorin und Konvent des Dominikanerinnenklosters Löwental (nahe dem heutigen Friedrichshafen am Bodensee) versprachen im Jahre 1326 Bischof und Domkapitel von Konstanz zum Dank für die Inkorporation einer Pfarrkirche, künftig das Fest des Märtyrers Pelagius und dasjenige des Bischofs und Bekenners Konrad, der beiden Heiligen der Konstanzer Bischofskirche¹¹ dem Kalender gemäß *cum ipsorum propriis historiis* feierlich begehen zu wollen und zwar so, wie es im Konstanzer Domchor zu geschehen pflege¹². Die beiden Heiligen des Konstanzer Münsters fanden sich im übrigen nicht nur lesbar in den Kalendaren der Pfarr- und Klosterkirchen der Diözese rot eingetragen¹³; sie wurden vielmehr auch einem jeden sichtbar vor Augen geführt, der sich zu Schiff von Osten her auf Konstanz zubewegte. Er konnte – vor allem wenn die Morgensonne sie zum Strahlen brachte – hoch oben am Ostgiebel des Münsters die drei dort angebrachten Goldscheiben sehen. Deren größte, mit einem Durchmesser von zwei Metern zeigt den thronenden Christus; aber die Christusscheibe wird von zwei kleineren, einen Durchmesser von beinahe einem Meter aufweisenden Scheiben flankiert, von denen eine die stehende Figur des Hl. Pelagius, die andere aber diejenige des Hl. Konrad darstellt¹⁴. Durch dieses dauernde Sichtbarmachen und Sichtbarhalten der Kathedralheiligen war ein Identifizieren mit ihnen und mit der von ihnen repräsentierten Bischofskirche auch außerhalb der Gottesdienste für jedermann möglich.

Ja, die Bischöfe trugen ausdrücklich Sorge dafür, dass der Festtag des Patrons bzw. der Patronin ihrer Kathedrale allenthalben besonders feierlich begangen werden möge. So befahl Bischof Johann von Basel im Jahre 1348 den Rektoren der Kirchen in Stadt und Diözese Basel, alle ihre Untergebenen unter Zusage eines Ablasses zur Begehung des Heinrich- und Kunigundentages, des Festtages der beiden Heiligen des Basler Münsters, anzuhalten und dementsprechend diesen Festtag in die Kalendare ihrer Kirchen einzutragen¹⁵.

Und an die Kathedrale wurden Priester und Gläubige draußen in der Diözese nicht zuletzt auch immer dann erinnert, wenn das Fest der Kirchweihe, der

¹⁰ Für den Hl. Konrad von Konstanz vgl. H. J. WELTI (Bearb.), Das Jahrzeitbuch des Stifts Zurzach 1378–1711 (Zurzach 1979) 76 zu November 26.

¹¹ F. MEYER, Sankt Pelagius und Gregor der Große. Ihre Verehrung im Bistum Konstanz (= Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte XLVII) (Freiburg – München 2002) 28–150 und A. BIHRER, Bischof Konrad als Patron von Konstanz, in: ZGO 148 (2000) 1–40, hier 13 ff.

¹² REC (Anm. 9) II Nr. 4085.

¹³ W. MÜLLER, Studien zur Geschichte der Verehrung des hl. Konrad, in: H. MAURER u. a. (Hg.), Der heilige Konrad Bischof von Konstanz (Freiburg – Basel – Wien 1975) 149–320, hier 208 und 212 ff.

¹⁴ Dazu H. REINERS, Das Münster Unserer Lieben Frau zu Konstanz (= Die Kunstdenkmäler Südbadens 1) (Konstanz 1955) 419–425 und U. KUDER, Die Konstanzer Christusscheibe, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 115 (1997) 1–88.

¹⁵ UB BASEL (Anm. 3) IV Nr. 181, 169–170, und dazu C. PFAFF, Kaiser Heinrich II. Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel (Basel und Stuttgart 1963) 26 f., 76 ff.

dedicatio der Bischofskirche, feierlich zu begehen war¹⁶. Welche Bedeutung der Kirchweihtag der Kathedrale besaß, bekamen zunächst einmal diejenigen Sünder und Büßende positiv zu spüren, die an diesem Tag etwa die *cathedralis ecclesia Basiliensis causa devotionis* aufsuchten: Denn ihnen wurde im Jahre 1285 für einen in diesem Sinne vorgenommenen Besuch der Bischofskirche ein Ablass verheißen¹⁷. Aber auch in den Stifts-, Kloster- und Landkirchen innerhalb der Diözese war der Kirchweihtag der Kathedrale zu beachten. Dementsprechend setzten die Basler Synodalstatuten von ca. 1470 für die Diözese fest, dass der *dedicatio Basiliensis ecclesiae* feierlich zu gedenken sei¹⁸. Der Verpflichtung, den Weihtag der Bischofskirche festlich zu begehen, kamen sogar die sich ihrer besonderen Stellung ansonsten so sehr bewussten Zürcher Chorherren nach. Denn in ihrem Kalender hatten sie außer dem Tag der Weihe ihrer eigenen Kirche, der *dedicatio huius aecclisiae*, auch die *dedicatio aecclisiae sanctae Mariae*, das Fest der Weihe der Konstanzer Bischofskirche, eingetragen¹⁹. Und nicht anders findet sich die *dedicatio Basiliensis ecclesie* im Kalender der Abtei Münster im Oberelsaß ebenso verzeichnet wie im Kalender der Stadtpfarrkirche von Rappoltswiler²⁰. Und die *dedicatio ecclesie Argentinensis* ist etwa in Kalendaren von Straßburger Landkirchen wie z. B. in demjenigen der Kirche von Oberehneim zu finden²¹. Das bedeutet, dass die Stiftsherrn, die Mönche, dass die Pfarrer und die Gläubigen aller Kirchen einer jeden Diözese am festlich zu begehenden Kirchweihtag der Kathedrale nicht anders als an deren Heiligenfest Jahr für Jahr immer wieder von neuem an ihre *mater ecclesia* erinnert worden sind. Diese Erinnerung war letztlich abhängig von Schrift, vom Eintrag im Kalender und vom Lesen und Wahrnehmen dieses Eintrags durch den Priester.

Aber so wie der einzelne Gläubige selbst durch die oft weiträumige Sicht auf das alles überragende Bauwerk der Kathedrale in ganz unmittelbarer Weise auf sie hingewiesen wurde, so konnte er auch allein durch das gewiß ebenfalls weiträumige Hören ihres Geläutes sogar in den Genuß eines Ablasses gelangen und damit auch auf diesem Wege mit ihr in Verbindung treten: So hat im Jahre 1275 Bischof Konrad von Straßburg all jenen, die den Ton der *maior campana*, der großen Glocke des Münsters, hören durften, einen Ablass von 20 Tagen versprochen. Sie zu läuten, war von frommen Stiftern zugunsten des Münsterbaus erbeten worden²².

Dann aber gingen von Handlungen, die in der Kathedrale oder an ihrem Eingang vollzogen wurden, auf alle Diözesanen, gleich ob Priester oder Laien, und

¹⁶ M. BARTH, Die Kirchweihstage der Münster von Straßburg und Basel sowie der Abteikirche von Weißenburg, in: FDA 77 (1957) 126–138, hier 134 ff.

¹⁷ UB (Anm. 3) Basel II Nr. 502.

¹⁸ J. TROUILLAT – L. VAUTREY, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle (Porrentruy 1867) (= Trouillat) V 500.

¹⁹ M. BÜDINGER – E. GRUNAUER, Älteste Denkmale der Züricher Literatur (Zürich 1866) 64 und 66.

²⁰ BARTH (Anm. 16) 134 ff.

²¹ BARTH (Anm. 16) 127 ff.

²² UB Straßburg (Anm. 2) II Nr. 42.

ob sie wollten oder nicht, Wirkungen aus, die bedeutende Folgen haben konnten, ganz unabhängig davon, ob das, was dort geschah, unmittelbar gehört oder gelesen zu werden vermochte. Denn die Kathedrale galt als Stätte, in der aktuell Wichtiges, in der Gewichtiges, für alle Diözesanen Verbindliches durch das Wort mitgeteilt oder durch Anschläge bzw. Anheften eines entsprechenden Textes an die Kathedraltüren lesbar gemacht wurde. Durch den Akt des Verkündens in der Bischofskirche ebenso wie durch die Publikation in Form von Schrift am Portal der Bischofskirche wurde der Inhalt dieser Erlasse und Botschaften verbindlich auch für diejenigen Diözesanen, die nicht selbst an den Bischofssitz kommen konnten, um zu hören und zu lesen: Nicht so sehr betroffen mussten sich Priester und Laien der Diözese fühlen, als der Bischof von Konstanz am 13. Mai des Jahres 1324 im Auftrag des Papstes in seiner Kathedrale dem versammelten Welt- und Ordensklerus sowie dem Volk die Prozesse gegen die Söhne des verstorbenen Matteo Visconti von Mailand verkündete²³. Um einiges ernster wurde es, als sich der Konstanzer Bischof Burkhard von Randegg im Jahre 1464 dazu veranlasst sah, an der Domkirche einen Anschlag anbringen zu lassen, der all jene Priester und Kleriker an den Bischofssitz zitierte, die ihre Residenzpflicht verletzt hatten²⁴. Diese Zitation nahm ein entsprechendes Gebot wieder auf, das bereits einmal um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert bekannt gemacht worden war. Den entsprechenden Erlass hatte man schon damals am Eingang der Kathedrale verkündet bzw. angeschlagen (*postquam presentes in foribus nostre ecclesie Constantiensis publicate fuerint vel affixe*)²⁵. Plakatierungen an den Konstanzer Domtüren kam vor allem während des Streites zwischen Ludwig von Freiberg und Otto von Sonnenberg um die Innehabung des Bischofssitzes geradezu kirchenpolitische Bedeutung zu: So hatte Ludwig im Jahre 1474 seinem Konkurrenten Otto und den ihm anhangenden und damals im Kapitelsaal versammelten Domherren befohlen, ein zu seinen Gunsten verfasstes Schreiben Papst Sixtus IV. zu lesen, es sodann an die Türen der Domkirche anzuheften und seinen Inhalt zu verkünden²⁶. Ja, am 24. Mai des folgenden Jahres heftete Ludwigs Sachwalter gar das Original dieser päpstlichen Bulle an die Münstertüre, verlas außerdem den Text unter Androhung von Strafen, sah sich danach aber wegen eines Aufruhrs des Volkes gezwungen, das Original wieder abzunehmen²⁷. Von Ludwigs Gegner Otto aber wissen wir, dass dieser Anschlag von Ludwigs Anhängern gehütet worden sei. Diese seien mit langen Messern bewaffnet gewesen, um sein Besichtigen zu verhindern²⁸.

Aber auch für den rechtlichen Vollzug der Inkorporation einer Pfarrkirche draußen im Lande in ein Stift oder in ein Kloster war ein Anheften der entsprechenden Zitationsschreiben an die Türen der Kathedrale offenbar geboten: So

²³ REC (Anm. 9) II Nr. n 106

²⁴ REC (Anm. 9) IV Nr. 12805.

²⁵ K. BREHM, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, in: Diözesanarchiv von Schwaben 22, Nr. 3 (1904) 44–48, hier 47.

²⁶ REC (Anm. 9) V Nr. 14245.

²⁷ REC (Anm. 9) V Nr. 14357.

²⁸ REC (Anm. 9) V Nr. 14358.

befahl im Jahre 1378 der vom Konstanzer Bischof mit der Inkorporation der Zürcher Peterskirche in das Zürcher Spital betraute Abt der Zisterzienserabtei Kappel, die Zitation all der durch diese Inkorporation Betroffenen auf einen Tag ins Zürcher Großmünster nicht nur an der Zürcher Peterskirche anzuheften, sondern auch an der Konstanzer Bischofskirche anzuschlagen²⁹. Und in der Tat heftete ein Vertreter des Zürcher Spitals diesen Zitationsbrief am Morgen des 17. Dezember 1378 an der Türe der Konstanzer Domkirche im Beisein von Zeugen an, um ihn bereits am Abend desselben Tages wiederum in Anwesenheit von Zeugen zu entfernen. Und Ähnliches geschah im Jahre 1414 erneut in Konstanz³⁰: Ein Notar des bischöflichen Hofes bestätigte unter der Doppeltür des Münsters, dass der Sachwalter des Klosters Rüti die Zitation betr. die Inkorporation einer Pfarrkirche in dieses Kloster öffentlich verlesen, dann mit Eisennägeln an die Türe der Kathedrale angeschlagen und somit gehörig publiziert habe. Ja, anlässlich der Publikation eines ähnlichen Zitationsschreibens aus dem Jahr 1407³¹ – wiederum in einer Inkorporationsangelegenheit – wird die große Doppeltüre im Chor der Kathedralkirche zu Konstanz ausdrücklich als diejenige Örtlichkeit benannt, wo die apostolischen und die sog. gewöhnlichen Mandate veröffentlicht zu werden pflegen.

Man sieht, die Domtüren galten als der „rechte“ Ort, d. h. als ein Rechtsort, von dem aus die Botschaft der dort angehefteten Texte in die gesamte Diözese hinauswirken und für alle Priester und Laien rechtliche Verbindlichkeit erlangen sollte. Nur so wird auch verständlich, weshalb im Jahre 1522 die Universität Tübingen das Konstanzer Domkapitel darum bat, eine neue Ordnung der Universität in deutscher und in lateinischer Fassung *ad portas ecclesie ze affigieren*³². Der öffentliche Aushang musste aber – wie wir sahen – oft mit einem lauten Vorlesen, mit einer Verkündigung durch das Wort in der Kathedrale selbst verbunden sein, wie denn auch die Verkündigung in der Bischofskirche für sich allein schon rechtliches Gewicht haben konnte. Das galt sogar für Satzungen, die mit Bischof und Diözese nichts zu tun hatten oder sich allein auf die Bischofsstadt bezogen, so wenn etwa der Rat der Stadt Straßburg im Jahre 1322 im Blick auf die Publikation des neuen Stadtrechts beschloss³³: „*diss gebot sol man verkunden in dem munster, das sich menglich wisse darnach zu richten*“, oder wenn der Nuntius Papst Innozenz VIII. im Jahre 1485 während der von ihm in der Kathedrale zu Basel gefeierten Messe vor dem Hauptaltar mit lauter Stimme *universo populo Basiliensi ... in almanica lingua* eine päpstliche Absolutionsbulle verlas³⁴.

²⁹ Hierzu und zum folgenden Urkundenregesten des Staatsarchivs für den Kanton Zürich I, bearbeitet von D. BRUPACHER (Zürich 1987) Nr. 2617 und 2618.

³⁰ Ebenda IV (1999), bearbeitet von D. BRUPACHER (Zürich 1999) Nr. 5988.

³¹ Ebenda IV (1999) Nr. 5306 und 5309.

³² M. KREBS, Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1487–1526 (Karlsruhe 1952–1959) Nr. 7122.

³³ UB Straßburg (Anm. 2) IV 139.

³⁴ UB Basel (Anm. 3) IX Nr. 5.

Diesen vielfältigen Formen des Immer-Wieder-Erinnertwerdens der draußen in der Diözese ansässigen Priester und Laien an die herausragende Stellung der *mater ecclesia* und den nicht minder vielfältigen Formen nonverbaler und verbaler Kommunikation, die die Kathedrale mit den Diözesanen verband, gesellten sich aber auch Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber der Kathedrale bei, Verpflichtungen, die von Priestern ebenso wie von Laien wohl vielfach als drückend empfunden wurden. Vor allem der Neubau einer Bischofskirche, wie er gegen Ende des 13. Jhs. in Straßburg in Angriff genommen wurde, sollte zeigen, wie sehr die Bischöfe Priester und Laien ihrer gesamten Diözese als zur Beisteuer verpflichtet erachteten³⁵. So rief Bischof Konrad von Straßburg im Jahre 1275 den Klerus unter der Verheißung eines Ablasses dazu auf, im Blick auf die Neuerrichtung ihrer *matrix ecclesia* ihre Pfarrangehörigen zu veranlassen, für ihr Seelenheil testamentarisch Schenkungen zugunsten des Neubaus zu vollziehen. Ja, die Priester sollten in ihren Pfarreien besonders geeignete Parochianen bestimmen, die diese Schenkungen einzusammeln hätten³⁶. Und im 15. Jh. war die finanzielle Unterstützung der Straßburger Münsterfabrik gar so organisiert, dass die Pfarrer der Straßburger Stadtkirchen und die Dekane der Landkapitel zweimal im Jahr, am Ende des Winters und zur Zeit der Ernte, das von ihren Pfarrkindern für die Bauunterhaltung des Münsters gespendete Geld an „Unser Frauen Werk“ abzuliefern hatten³⁷.

Anstatt einer solchen *petitio matricis*³⁸, wie diese Abgabe für die Bauunterhaltung der Kathedrale in Konstanz benannt wurde, konnten die Diözesanen aber auch zu ganz praktischer Mithilfe beim Dombau aufgefordert werden. Im Jahre 1303 hat wiederum ein Straßburger Bischof seine Geistlichen in der Diözese angewiesen, sie mögen diejenigen ihrer Pfarrkinder, die Pferde und Karren besäßen, dazu veranlassen, an Pfingsten in einer bestimmten Steingrube Steine für den Münsterbau abzuholen und nach Straßburg zu transportieren, *ad structuram gloriosissime virginis ... ut ipsa gloriosa virgo Maria equos et omnia bona ipsorum prospere custodiat*³⁹. Mit diesem auf Pfingsten festgesetzten Frontermin mochte es zusammenhängen, dass noch im 15. Jahrhundert wiederum an Pfingsten Bauern aus dem ganzen Unterelsaß „in feierlichen Aufzügen, mit Fahnen, Kreuzen und Reliquien“ zur Teilnahme am Hochamt in das Straßburger Münster strömten⁴⁰. Nach dem Hauptgottesdienst wurde den Bauern ganz bestimmter, im

³⁵ Vgl. P. WIEK, Das Straßburger Münster. Untersuchungen über die Mitwirkung des Stadtbürgertums am Bau bischöflicher Kathedralkirchen im Spätmittelalter, in: ZGO 107 (1959) 40–113, bes. 45 ff., sowie W. SCHÖLLER, Die rechtliche Organisation des Kirchenbaues im Mittelalter, vornehmlich des Kathedralbaues (Köln – Wien 1989) 210 ff., 215 ff., 232 ff., 279 ff., 292 ff.

³⁶ UB Straßburg (Anm. 2) II Nr. 40.

³⁷ F. RAPP, Réformes et réformation à Strasbourg. Église et société dans le diocèse de Strasbourg (1450–1525) (Paris 1974) 402.

³⁸ A. VÖGELI (Hg.) – JÖRG VÖGELI, Schriften zur Reformation in Konstanz 1519–1538, Bd. II.2 (Tübingen – Basel 1973) 906 Anm. 88 zu 1487.

³⁹ UB Straßburg (Anm. 2) II 217 Anm. 1.

⁴⁰ O. WINCKELMANN, Zur Kulturgeschichte des Straßburger Münsters im 15. Jahrhundert, in: ZGO 61 (1907) 247–290, hier 262 ff.

Umkreis von Straßburg gelegener Dörfer vom Schaffner des Frauenwerks der aus einigen Schillingen bestehende sog. Pfingstpfennig gereicht. Wohl mit Recht nimmt man an, dass „darin der dauernde Dank für die am Münsterbau durch Fronen und fromme Stiftungen geleistete Hilfe zum Ausdruck kommen“ sollte⁴¹.

Verpflichtungen gegenüber der Kathedrale brauchten sich im übrigen nicht allein auf die Unterhaltung ihres Baus zu beziehen: So bat im Jahre 1446 der Bischof von Konstanz das vom Bischofssitz weit entfernt gelegene Landkapitel Munderkingen um einen geldlichen Beitrag zur Unterhaltung der kirchlichen Gefäße im Konstanzer Münster⁴². Auch hierin zeigt sich, dass Klerus und Laien der Diözese immer wieder auf die Bischofskirche hingewiesen und mehr oder weniger freiwillig mit ihr verbunden wurden.

Aber man konnte sich auch aus freien Stücken und dazu noch auf eine sehr persönliche Weise mit der Kathedrale in eine dauerhafte Verbindung bringen. Diese Möglichkeit ergriffen nicht nur die am Bischofssitz bzw. in der aus ihm herauswachsenden Bischofsstadt ansässigen Bürger; auch der draußen im Lande Wohnende machte regen Gebrauch davon, in der Bischofskirche eine Stiftung für sein Seelenheil zu errichten. Wenn zum Gedenken des im Jahre 1367 verstorbenen *Rudolfus de Ramstein, dominus in Zwingen* und seiner Söhne im Basler Münster eine Jahrzeit errichtet wurde mit der an die Glöckner gerichteten Auflage, vor Vigil und Messe mit allen Glocken zu läuten⁴³, dann ist das ein Beispiel für viele andere Jahrzeitstiftungen, die vor allem von draußen im Lande ansässigen Adeligen getätigt worden sind. Dementsprechend findet man derartige Seelgerätstiftungen beispielsweise in den Anniversaren der Münster von Basel und Konstanz in großer Zahl eingetragen. So konnte der Priester, der alljährlich am 10. Juni im Konstanzer Münster die Messe zu feiern hatte, im Anniversar der Bischofskirche lesen, dass an diesem Tage des weitab von Konstanz auf seiner gleichnamigen Burg ansässigen Ritters Heinrich von Blumberg zu gedenken sei⁴⁴. Er hatte zu diesem Zwecke einen Hof innerhalb seines Herrschaftsgebietes an den Dom geschenkt.

Und obwohl Konstanzer Stadtbürger die Möglichkeit gehabt hätten, Jahrzeiten an drei verschiedenen Pfarrkirchen zu begründen, haben sie es doch immer wieder vorgezogen, ihre Jahrzeit nicht dort, sondern in der Kathedrale begehen zu lassen. So feierte man im Konstanzer Münster etwa am 27. August das Jahrgedächtnis des Konstanzer Patriziers Heinrich Blarer⁴⁵. Er hatte anlässlich der Stiftung verordnet, dass seine Jahrzeit mit dem Läuten der großen und der klei-

⁴¹ WINCKELMANN (Anm. 40) 263.

⁴² REC (Anm. 9) IV Nr. 11167.

⁴³ P. BLOESCH, Das Anniversarbuch des Basler Domstifts. Text (= Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 7/II) (Basel 1975) 123 Nr. 4.

⁴⁴ U. BRAUMANN, „... ut memoria ipsius in missa defunctorum habeatur“ – Studien zu den Konstanzer Domanniversaren des 13. und 15. Jhs. mit einer Edition des Eintragungsbestandes (Zulassungsarbeit Univ. Freiburg i. Br. Masch. 1991) 66.

⁴⁵ BRAUMANN (Anm. 44) 97.

nen Münsterglocken, mit dem Entzünden von Kerzen, mit Orgelspiel und Gesang in derselben feierlichen Weise zu begehen sei, wie man es an den Festen der beiden Heiligen der Kathedrale, des Hl. Pelagius und des Hl. Konrad, zu tun pflege. Das Gefühl der Verbundenheit mit der Bischofskirche könnte nicht deutlicher zum Ausdruck kommen als gerade durch die Errichtung derartiger Stiftungen.

Nicht ganz eindeutig zu charakterisieren ist das Stiftungsverhalten der Augsburger Bürger angesichts dessen, dass deren Bischofskirche zugleich als Pfarrkirche diente. Und so besagt die von der Forschung getroffene Feststellung wenig, dass 85 % der an den Dom getätigten Stiftungen von Bürgern errichtet worden waren, die der höchsten Schicht zuzurechnen sind⁴⁶.

Deutlicher lässt sich das Verhalten von Konstanzer Bürgern, einschließlich zahlreicher adeliger Ausburger, anlässlich von Stiftungen an das Konstanzer Münster, das bekanntlich im Gegensatz zum Augsburger Dom nicht zugleich Pfarrkirche war, bestimmen: Eine Auswertung der Konstanzer Gemächtebücher, d. h. der Testamentsbücher des 14. und 15. Jahrhunderts hat ergeben⁴⁷, dass die Konstanzer zwar die nahe dem Münster stehende Hauptpfarrkirche St. Stephan mit 18 % mehr Legaten bedachten als die Bischofskirche. Andererseits übertraf das Münster die Pfarrkirche im Blick auf die Höhe der Spenden und Stiftungen. So überstiegen die Einkünfte, die das Münster aus Legaten bezog, diejenigen von St. Stephan um das dreifache.

Indessen konnte sich diese Verbundenheit mit der Kathedrale noch sehr viel konkreter und dazu noch für alle Besucher der Kirche sichtbar und erkennbar in dem – oft mit einer Jahrzeitstiftung verbundenen – Wunsch dokumentieren, in der Bischofskirche begraben zu werden. So wünschte der Straßburger Ritter Burkard genannt Stubenweg, als er im Jahre 1347 für sich in der Bischofskirche eine Jahrzeit stiftete, begraben zu werden „*indem münster zuo Strazburg vor der groszen kertzen, die do vor unser frouwen stat, und süllent einen sarg, gemahnt mit sinem schilte unde helme, uf daz grab legen*“⁴⁸. Und der in Donauwörth ebenso wie in Augsburg beheimatete Ulrich Walther weiß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sein Familienbegräbnis im Augsburger Dom in folgender Weise zu beschreiben⁴⁹: „*Es ist czu wissen, da ich, Urlich Walther, ain grebntus, czwen stain neben ainander, czu unser lieben frauen czum thum czu Augspurg hab auf der gred bey dem bredigstul, und ligt mein vatter, Urlich Walther, in dem ainen grab, auch so hat Hanß Walther ain grebntus gleich zunäst daran, das der Walther grebntus nun trey aneinander send ...*“ Auch im Konstanzer Münster finden sich Begräbnisse zahlreicher, meist der Oberschicht angehöriger Laien,

⁴⁶ R. KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter (Augsburg 1971) 252 ff.

⁴⁷ Zum folgenden P. BAUR, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XXXI) (Sigmaringen 1989) 153 ff., Schaubild S. 157.

⁴⁸ UB Straßburg (Anm. 2) VII Nr. 527.

⁴⁹ Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg 3 (= Chroniken der deutschen Städte 22) (Leipzig 1892) 393 ff.

wobei freilich zu bemerken ist, dass – wie man errechnet hat⁵⁰ – im 15. Jh. für 32,5 % der Verstorbenen ein Begräbnis nicht im Münster, sondern in der Pfarrkirche St. Stephan gesucht worden ist; nur 5 % wollten in der Bischofskirche begraben werden. Der Chor des Münsters aber war offenbar allein für die Aufnahme von Begräbnissen der Bischöfe reserviert. Denn als im Frühjahr 1499 bei der nahe Konstanz gegen das Heer der Eidgenossen ausgefochtenen Schlacht am Schwaderloh die beiden Ritter Heinrich und Burkard von Randegg gefallen waren, erlaubte das Domkapitel auf Bitten der mit den Gefallenen verwandten Domherren von Stoffeln, von Bodman und von Randegg, dass die beiden Leichname zwar im Chor des Münsters beim Grab des derselben adeligen Familie angehörenden, 1466 verstorbenen Bischofs Burkard von Randegg bestattet werden dürfen⁵¹. Die Bittsteller mussten aber einen Revers des Inhalts unterschreiben, dass der Familie von Randegg damit kein Präzedenzrecht eingeräumt werde⁵².

Indessen sah sich der in mehr oder weniger räumlicher Nähe zur Bischofsstadt ansässige Adel nicht nur durch seine Grablege in der Kathedrale präsent, sondern auch durch seine, das Wappen der Familie zeigenden hölzernen Totenschilder, die an den Wänden der Kirche angebracht waren. Ein Basler Chronist des 16. Jahrhunderts weiß denn auch zu berichten: *Ich find im minster 3 freyberschilt von Rottelen uffhangen*⁵³. Dabei handelte es sich bemerkenswerterweise um Schilde der zwar nahe Basel, aber nicht etwa in der Diözese Basel, sondern jenseits des Rheins, in der Diözese Konstanz ansässigen hochadeligen Herren von Rötteln.

Im übrigen fanden sich die in den Bischofskirchen Begrabenen durch Bischof und Domkapitel ausdrücklich dem Gebet der die Kathedrale Aufsuchenden anempfohlen: Zum Jahre 1300 wurde all denen ein Ablass gewährt, die als Bekennende ihrer Sünden das Basler Münster aufzusuchen gedachten und dabei Fürbitten für alle jene beteten, die in der Bischofskirche, genauer gesagt *in ecclesia cathedralis Sanctae Marie civitatis et dioecesis Basiliensis*, oder aber auf dem Münsterfriedhof bestattet waren oder in Zukunft dort noch bestattet werden sollten⁵⁴.

Damit ist zugleich die Rolle der Kathedrale als ein von Gläubigen nicht nur aus der Bischofsstadt⁵⁵, sondern aus der ganzen Diözese aufzusuchendes Gottes-

⁵⁰ BAUR (Anm. 47) 173–175.

⁵¹ KREBS (Anm. 32) Nr. 1025.

⁵² Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe I.1 (Zürich 1982) U 2489. Zum Bischofsgrab jetzt grundsätzlich R. SCHIEFFER, Das Grab des Bischofs in der Kathedrale (= SB der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse, Jgg. 2001, Heft 5) (München 2001).

⁵³ A. BERNOULLI, Basler Chroniken 7 (Leipzig 1915) 44.

⁵⁴ UB Basel (Anm. 3) III Nr. 375 S. 317

⁵⁵ Zu diesem Thema exemplarisch G. BÖNNEN, Dom und Stadt – Zu den Beziehungen zwischen der Stadtgemeinde und der Bischofskirche im mittelalterlichen Worms, in: Der Wormsgau 17 (1998) 8–55.

haus angesprochen. Das führt zu der auf den ersten Blick banal klingenden und höchst überflüssig anmutenden Frage, zu welchem Zwecke Kathedralen eigentlich eine Größe aufwiesen, die diejenige der für die Stadtbevölkerung zuständigen Pfarrkirchen zumeist um einiges überragen ließ. War es allein das Selbstverständnis der bischöflichen Bauherren, ihr Gefühl für Rang und Anspruch, das sie dafür Sorge tragen ließ, dass die von ihnen errichteten Kathedralen vergleichsweise mehr Gläubige aufzunehmen in der Lage sein sollten als jede andere Kirche am Bischofssitz selbst oder draußen im Lande? Diese Frage stellt sich dann weniger zwingend, wenn einer Bischofskirche zugleich die Eigenschaft einer mit einem bestimmten Sprengel ausgestatteten Pfarrkirche zukam. Dann musste ihr Langhaus in der Tat in der Lage sein, stets von neuem eine Vielzahl von Gläubigen aufzunehmen. Wenn aber, wie es etwa beim Konstanzer Münster der Fall war, schon seit dem frühen Mittelalter – wenige Meter von der Bischofskirche entfernt – die zunächst für alle Bewohner der Bischofsstadt allein zuständige Pfarr- oder Leutkirche (St. Stephan) stand⁵⁶, dann stellt sich die Frage nach der Rolle der Kathedrale, oder genauer die Frage danach, wer sie denn zu welchen Anlässen aufsuchte und ob für diese Besucher ein derart weiträumiges Bauwerk notwendig war, umso mehr.

Nun bedarf es keiner besonderen Betonung, dass Kathedralen zunächst einmal den Gottesdiensten ihrer Bischöfe, ihrer Domherren und Domkapläne zu dienen hatten und dass darüber hinaus eine Kathedrale für die bischöfliche *familia* den Mittelpunkt einer – freilich kaum allzu viele Gläubige umfassenden – Personalpfarrei bilden konnte⁵⁷.

Eine Vielzahl von Menschen kam indessen darüber hinaus immer dann in den Kathedralen zusammen, wenn ein neugewählter Bischof – nachdem er an einem der Tore seiner Bischofsstadt festlich empfangen worden war – feierlich in seine Kathedrale einzog⁵⁸, danach durch den Akt des Setzens auf den Altar⁵⁹ zugleich

⁵⁶ H. MAURER, Das Stift St. Stephan in Konstanz (= Germ Sac NF 15. Bistum Konstanz 1) (Berlin 1981).

⁵⁷ Noch immer anregend K. H. SCHÄFER, Frühmittelalterliche Pfarrkirchen und Pfarreinteilung in römisch-fränkischen und italienischen Bischofsstädten, in: RQ 19 (1905) 25–54, für Konstanz, Basel und Straßburg 29 ff.; sowie J. AHLHAUS, Civitas und Diözese (vornehmlich nach Quellen der Konstanzer Bistumsgeschichte), in: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below (Berlin 1928) 1–16. Für Konstanz H. BAIER, Die Neuregelung der Pfarrorganisation in Konstanz nach der Säkularisation, in: FDA 65 (1937) 156–191. Für Augsburg KIESSLING (Anm. 46) 24 ff., 33 Abb. 1, 99 ff., 104 ff. für Chur L. BÜHLER, Chur im Mittelalter (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 6) (Chur 1995) 21 f. Für Straßburg M. BARTH, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Pfarreien des Bistums Straßburg im Mittelalter, in: AEAL 18 (1945–48) 63–172, hier 65–77; A. M. BURG, Die alte Diözese Straßburg, in: FDA 86 (1966) 221–351, hier 224, 250, 279, 287; R. P. LEVRESSE, Les custodes de la cathédrale de Strasbourg au XIII^e siècle, in: AEAL 44 (1985) 19–24.

⁵⁸ Vgl. grundsätzlich A. HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaisertreffen (= Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 18) (Köln – Weimar – Wien 1999) 7 mit Anm. 22 und Teil 3, 385 ff. sowie TYLER (Anm. 6) 123–150.

⁵⁹ M. BARTH, Das Setzen auf den Altar, in: AEAL NS 14 (1964) 53–63, hier 55–60 für Speyer, Straßburg, Basel und Konstanz. Dazu allg. R. SCHNEIDER, Bischöfliche Thron- und Altarset-

in sein Amt eingeführt wurde⁶⁰ und schließlich an eben diesem Altar seine erste Messe las⁶¹. Und ein ähnlich prachtvolles liturgisches Zeremoniell entfaltete sich immer dann, wenn im Dom⁶² die Totenmesse für einen verstorbenen Bischof gefeiert wurde. Und nicht geringer dürfte die Zahl der sicherlich auch von weiterer Kommenden an den Hochfesten oder bei feierlichen, die Bischofskirchen miteinbeziehenden Empfängen von Kaisern, Königen und Fürsten durch die Bischöfe gewesen sein⁶³.

Allein der Bischofskirche war es auch vorbehalten, als Stätte für die Erteilung von Weihen zu dienen. Zu bedenken ist, dass etwa für eine Diözese vom Umfang derjenigen von Konstanz, die im Jahre 1435 617 Leutkirchen und 350 Klöster beherbergt haben soll, eine Vielzahl von Klerikern aller Weihegrade benötigt wurde⁶⁴. Die gleiche Quelle, die diese Zahlen überliefert, spricht von 17.000 Priestern. So hat Bischof Burkard von Randegg am Samstag nach Laetare des Jahres 1463 im Konstanzer Münster zusammen mit 63 anderen Kandidaten die Weihe zum sog. „Evangelger“ erhalten⁶⁵ und an Fronfasten 1466 weihte der Weihbischof ebendort 43 Lektoren, 100 Epistler, 35 „Evangelger“ und 24 Priester⁶⁶. Und welche Vielzahl von Priestern aus der ganzen Diözese zu besonders feierlichen Anlässen in die Kathedrale kommen konnte, zeigte sich am St. Ul-

zungen, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag (Köln – Weimar – Wien 1995) 1–15.

⁶⁰ Vgl. K. SCHREINER, Wahl, Antritt und Amtsenthebung von Bischöfen, in: B. STOLLBERG-RILLINGER (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (= ZHF 25) (Berlin 2002) 73–117, insbes. 96–110.

⁶¹ Für das Konstanzer Münster vgl. zu Friedrich von Nellenburg 1398 PH. RUPPERT, Die Chroniken der Stadt Konstanz (Konstanz 1891) 114 und zu Heinrich von Hewen 1436 ebenda 276–277. Für Augsburg etwa zu Johann von Werdenberg 1470 vgl. Die Chroniken der schwäbischen Städte 3 (Anm. 49) 228 und die folgenden Seiten.

⁶² Für Konstanz und Augsburg TYLER (Anm. 6) 150–171. Für das Konstanzer Münster vgl. zu Nikolaus von Frauenfeld 1344 Konstanzer Bischofschronik, Stiftsarchiv St. Gallen Cod. 339 S. 196b. Für Augsburg vgl. etwa zu 1469 Kardinalbischof Peter von Schaumberg in: Chroniken der schwäbischen Städte 3, 224 und die folgenden Seiten. Für Basel etwa zu 1451 Bischof Friedrich zu Rhein vgl. A. BERNOULLI (Hg.), Basler Chroniken 4 (Leipzig 1890) 57.

⁶³ Allg. HACK (Anm. 58) 81 ff., 253 ff., 271 ff. und künftig G. J. SCHENK, Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte 21) (Köln – Weimar – Wien 2002). Vgl. die anlässlich der Übertragung von Gütern durch Albert und Heinrich von Summerau an das Kloster St. Gallen 1229 gefertigte Urkunde: ... *factum est igitur deo ordinante, quod eodem tempore dominus rex Heinricus Constantiam veniret ... Igitur inter missarum sollempni in choro Constantiensi, cum multi interessent, dominus rex accepto predio ... contulit per manus abbatis ecclesie St. Galli*. Charularium Sangallense, bearbeitet von O. P. CLAVADETSCHER, Bd. III–VIII (Sigmaringen 1983–1998) III Nr. 1170. Über Königsbesuche des 15. Jhs. im Konstanzer Münster vgl. P. F. KRAMML, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493) (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XXIX) (Sigmaringen 1985) 77 ff. Für Augsburg etwa zu 1474 Kaiser Friedrich III. vgl. Chroniken der schwäbischen Städte (Anm. 49) 3, 244 f. und zu 1485 ebenda 412 ff.

⁶⁴ RUPPERT (Anm. 61) 185.

⁶⁵ RUPPERT (Anm. 61) 258.

⁶⁶ RUPPERT (Anm. 61) 250.

richstag des Jahres 1463. An diesem Tag weihte der Bischof von Basel den vorhin genannten Konstanzer Oberhirten Burkard von Randegg zum Bischof. „Do het“ – so berichtet eine Chronik – „der erwirdig her, der bischoff von Randegg ainen crützungang mit den namhaftigen pfaffen in sinem bistum gen sant Steffen und warent der priester, die frömd warent, 600“⁶⁷. Auch mit diesen Hinweisen auf die Rolle, die die Bischofskirche ganz konkret für die Kleriker der Diözese spielte, mag deutlich geworden sein, wie sehr sie in der Lage sein musste, immer wieder von neuem eine große Zahl von Menschen in ihr Langhaus aufzunehmen, auch wenn die Bischofskirche nicht zugleich einer Stadtpfarrei kontinuierlich und alltäglich zu Gottesdiensten diente.

Das gilt verständlicherweise nicht zuletzt auch für die Rolle der Kathedrale als Aula für die Abhaltung von Diözesansynoden⁶⁸. So haben an der Synode, die vom 30. Mai bis zum 1. Juni 1435 im Konstanzer Münster abgehalten wurde, 360 Kleriker teilgenommen; bei derjenigen vom 10. Juli 1441 waren 200 Geistliche anwesend, bei derjenigen von 1467 307 Kleriker und bei derjenigen, die am 24. September 1481 stattfand, hatten sich 450 Geistliche in der Kathedrale zu Konstanz eingefunden. Über die Art und Weise der Einberufung einer Synode wissen wir wiederum für Konstanz Genaueres zum Jahre 1463: Damals hat Bischof Burkard von Randegg auf den Tag nach seiner Bischofsweihe im Juli 1463 und auf die folgenden Tage die gesamte in Stadt und Bistum ansässige Ordens- und Weltgeistlichkeit ins Konstanzer Münster eingeladen⁶⁹. Er wies sie an, am Abend des St. Ulrichstages in Konstanz einzutreffen und sich am Tag darauf zur Primzeit in vorgeschriebener kirchlicher Kleidung im Dom zu versammeln. Angesichts der mehrere Tausende von Priestern umfassenden Diözese stellte die für die Synoden des 15. Jahrhunderts festzustellende Zahl von 200 bis 500 priesterlichen Teilnehmern freilich nur eine Auswahl aus dem Diözesanklerus dar. Und tatsächlich wissen wir, dass im Jahre 1468 Bischof Hermann von Breitenlandenberg jedes seiner Landdekanate anwies, allein den Dekan, sowie einen Konfrater und einen von den Kaplänen gewählten Vertreter ins Konstanzer Münster zur Synode zu entsenden⁷⁰.

Wenn im Blick auf das Straßburger Münster gesagt worden ist, „dass die Kathedrale in ihrer Eigenschaft als bischöfliche Hauptkirche und Stiftskirche des Domkapitels in erster Linie Kult- und Repräsentationsbau einer stadtfremden Macht war, d. h. ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nach einen Fremdkörper im städtischen Gefüge darstellen musste, und dies umso mehr, als zahlreiche Domkirchen dem ordentlichen Pfarrgottesdienst für die Stadtbürgerschaft überhaupt entzogen waren“⁷¹, dann widersprechen dieser Aussage bereits die Beob-

⁶⁷ RUPPERT (Anm. 61) 251.

⁶⁸ Zum folgenden K. BREHM, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, in: Diözesanarchiv von Schwaben 22 Nr. 3 (1904) 17–26, insbes. 22–24; vgl. auch K. MAIER, Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986) 53–70, insbes. 57 ff.

⁶⁹ REC (Anm. 9) IV Nr. 12703.

⁷⁰ REC (Anm. 9) IV Nr. 13420.

⁷¹ WIEK (Anm. 35) 41.

achtungen, die vorhin am Beispiel des Konstanzer Münsters, dem die Eigenschaft einer Pfarrkirche mangelte, aber auch am Beispiel des Basler Münsters, gewonnen werden konnten. Wir sahen, dass Jahrzeitstiftungen an die Kathedrale und dass Begräbnisse von Stadtbürgern ebenso wie von außerhalb der Stadt Ansässigen in der Kathedrale genauso an der Tagesordnung waren, wie die Bischöfe den Besuch ihrer Kirche durch diejenigen förderten, die für die dort Begrabenen beten wollten.

Aber nicht nur zu Besuchen der Kathedrale unter dem Vorwalten derartiger Motive wurden bewusst Anreize gegeben. Selbst die Päpste wurden eingeschaltet, damit sie unter dem Versprechen von Ablässen zum Besuch der Kathedrale ermunterten. So hat etwa der noch anlässlich des Konzils in Konstanz weilende Papst Martin V. im April 1418 denjenigen, die an Mariae Geburt und am Martinstag das Konstanzer Münster aufzusuchen gedächten, einen Ablass gewährt⁷². Und dasselbe tat im Jahre 1487 Papst Innozenz VIII. Er versprach all denen einen Ablass, die zwischen Laetare und Palmsonntag die Konstanzer Kathedrale aufzusuchen und in den dort aufgestellten Opferstock zu spenden gedächten⁷³. Zu welchen liturgischen Anlässen die hier angesprochenen Gläubigen das Münster aufsuchen sollten, erfahren wir freilich im einzelnen nicht.

Eher nachvollziehbar ist das, was jene beiden Appenzeller Frauen von einem Besuch der Bischofskirche erwarteten. Sie hatten im Jahre 1487 wegen Kindstötung Urfehde geschworen und gelobt, sie wollten bis Jakobi „*ain fart tun gen Costentz, da rüw und bicht tun umb ünser sünd*“, also eine Sühnewallfahrt an den Bischofssitz unternehmen⁷⁴.

Ein solcher Fall des Wallfahrens der Sühne wegen erinnert daran, dass jede Kathedrale einmal im Jahr am Gründonnerstag immer dann eine Vielzahl von Menschen aufzunehmen hatte, wenn der Bischof sie zur öffentlichen Buße in seine Kirche einzuführen gedachte⁷⁵. Schon die Straßburger Synodalstatuten vom Jahre 1251 sprachen von einer öffentlichen Ermahnung, von einer *communitio publica in ecclesia cathedrali*⁷⁶. Das Ceremoniale des Hochstifts Basel aus dem beginnenden 16. Jh., d. h. aus der Zeit unmittelbar vor der Reformation⁷⁷, schildert den Vorgang für das Basler Münster aufs genaueste⁷⁸: Danach schritt der Bischof oder sein Weihbischof aus der Vorhalle der Sakristei heraus und in feierlichem Zuge auf der rechten Seite des Chores zur Paradiespforte. Dem Bischof folgten der Archidiakon, die persönlichen Gehilfen des Bischofs, die Prälaten und alle Domherren. Nachdem der Bischof sich auf dem Sitz niedergelassen hatte, den man vor der Kirchenpforte für ihn aufgestellt hatte, rief der

⁷² REC (Anm. 9) III Nr. 8635.

⁷³ VÖGELI (Anm. 38) 906 Anm. 88.

⁷⁴ Appenzeller Urkundenbuch, bearbeitet von T. SCHIESS, Bd. I (Trogen 1913) Nr. 1232.

⁷⁵ A. HACK (Anm. 58) Anm. 33. Am Beispiel des Trierer Doms A. KURZEJA, Der älteste Liber Ordinarius der Trierer Domkirche (= LWQF 52) (Münster 1970) 133–136.

⁷⁶ UB Straßburg (Anm. 2) I Nr. 346.

⁷⁷ Hg. von K. W. HIERONIMUS, Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter (= Quellen und Forschungen) (Basel 1938).

⁷⁸ HIERONIMUS (Anm. 77) 155–166 und vor allem 158 f.

Dormentarius den Leutpriester mit den Büssern herbei. Die so Gerufenen kamen heran, je zwei und zwei, vorne die Büsser und nach ihnen die Büsserinnen, barfuß, brennende Kerzen und Ruten oder diejenigen Waffen in den Händen tragend, mit denen sie ihr Vergehen ausgeführt hatten. Danach stellten sie sich auf dem Platz vor der Kirche im Kreise auf. Nach Rede und Gegenrede zwischen Archidiakon und Bischof sowie Bischof und Ministranten lud der Bischof, auf seinem Stuhle sitzend, durch einen Wink mit der rechten Hand die Büssenden ein, zu ihm zu kommen. Nach dem Sprechen verschiedener Formeln und dem Singen einer Antiphon und eines Psalms zog der Bischof, der jetzt an der Kirchentür stand, die einzelnen Büsser mit der Hand in die Kirche hinein. Daraufhin warfen sich die Büsser zu beiden Seiten der Kirchenmitte zu Boden. Schließlich besprengte der Bischof die Büsser mit Weihwasser, beräucherte sie und richtete schließlich jeden einzelnen mit dem Stab auf. Nach einer Mahnrede des Bischofs entfernten sich die Büssenden mit dem Leutpriester, die Männer nach der Nikolauskapelle, die Frauen aber nach der Katharinenkapelle.

In Konstanz vollzog sich die öffentliche Buße derjenigen Sünder, denen von ihren Leutpriestern die Absolution verweigert worden war, in genau der gleichen Weise⁷⁹. Sie kamen, wie es heißt, aus der ganzen Diözese. Was dies konkret bedeutete, verraten uns einige chronikalische Nachrichten. So wurden am Gründonnerstag des Jahres 1427 1287 Sünder in die Kathedrale eingeführt⁸⁰, im Jahre 1441 waren es 600 Männer und 632 Frauen⁸¹, und zum Jahre 1460 schreibt der Konstanzer Chronist⁸²: „*sind aber vil offne Sünder vorhanden gewesen, derhalben der rath diese Ordnung gemacht*“, d. h. der Rat der Stadt hatte Vertreter der Patriziergesellschaft und der Zünfte aufgefordert, in der Stadt – gewissermaßen als zusätzliche Wächter – umherzugehen und die Tore, Türen und Umwehrungen zu besetzen und zu bewachen.

Dass die Bischofsstadt und ihre Bürger, unter diesem Zustrom der öffentlichen Büsser zu leiden hatten, braucht uns weniger zu interessieren als die Tatsache, dass die Kathedralen einmal im Jahr, am Gründonnerstag eine besondere Aufgabe für jene Menschen zu erfüllen hatten, die mit Sünden beladen aus der gesamten Diözese herbeikamen, um von ihrem Oberhirten die Absolution zu erhalten. Mehr noch als bei den gewohnten liturgischen Anlässen der Bischofskirche oder gar bei den Hochfesten oder bei den festlichen Begebenheiten, die aus Anlass von Bischofseinsetzungen oder Totenmessen für Bischöfe oder anlässlich von Herrscherempfangen in der Bischofskirche gefeiert zu werden pflegten,

⁷⁹ RUPPERT (Anm. 61) 154, Anm. - VÖGELI (Anm. 38) I 84 mit Kommentar in II.2 931 ff. Dazu P. SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz (Paderborn – München – Wien – Zürich 2000) 278 ff. sowie F. NEUMANN, Die „*introductio poenitentium*“ als rituelle Ausdrucksform bischöflicher Absolutions- und Jurisdiktionsgewalt im 15. Jahrhundert, in: K. SCHREINER – G. SIGNORI (Hg.), Bilder, Texte, Rituale (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 24 [2000]) 69–86.

⁸⁰ CHR. SCHULTHAISS, Constanzer Bithums-Chronik, hg. von J. MARMOR, in: FDA 8 (1874) 1–101, hier 55.

⁸¹ SCHULTHAISS (Anm. 80) 65 = RUPPERT (Anm. 61) 216 = REC (Anm. 9) IV Nr. 10428.

⁸² SCHULTHAISS (Anm. 80) 65 f.

gibt sich an der Einführung und Lossprechung von Sündern durch ihren Bischof zu erkennen, dass die Kathedralen tatsächlich für die gesamte Diözese und deren Gläubige eine zentrale, sie unmittelbar tangierende Bedeutung besaßen.

Diese Funktion als wirkliche Mittelpunkte der Diözesen gelangt vielleicht nirgendwo plastischer zum Ausdruck als am Beispiel jener Weinspenden, deren Verabreichung als Folgen bzw. als Bestandteile von Jahrzeitstiftungen am Straßburger Münster gebräuchlich war⁸³. Immer wieder findet sich dabei die Vorschrift, dass all denen Wein ausgeschenkt werden soll, die an den drei Festen Mariae Himmelfahrt, Mariae Geburt und Kirchweih *causa devocionis* nach Straßburg kommen und über Nacht in der Kathedrale verbleiben wollten. In der Tat hat uns Jakob Wimpfeling überliefert⁸⁴, dass z. B. in der Nacht vor dem Kirchweihfest des Straßburger Münsters eine ungeheure Menge von Menschen beiderlei Geschlechts aus der gesamten Diözese die Kathedrale füllte. Sie waren nach altem Brauch gekommen, um im Münster die Nacht wachend und betend zu verbringen. Um sie zu verköstigen, wurde auf dem Altar der Katharinenkapelle ein mächtiges Fass aufgestellt, aus dem der Wein gezapft werden konnte. Weniger wichtig als der Blick auf diesen Brauch ist die erneute Beobachtung, welche Massen von Besuchern aus der ganzen Diözese eine Kathedrale zu bestimmten Anlässen, und zwar nicht nur zu den allgemein bekannten, aufzunehmen in der Lage sein mußte.

Indessen gab es auch für den Einzelnen immer wieder erneut Anlass, von weither die Kathedrale aufzusuchen. An den Gründonnerstagen wurde in den Bischofskirchen von den Oberhirten nicht nur Sündern die Absolution erteilt, sondern – das bereits zitierte Basler Ceremoniale schildert diesen Brauch wiederum ausführlich – alljährlich aufs neue auch das Chrisam, d. h. das kostbarste der Salböle, geweiht⁸⁵. Wenn die feierliche Zeremonie der Weihe am Altar beendet war, wurden die Gefäße mit dem geweihten Chrisam von zwei Diakonen in feierlicher Prozession in die Sakristei zurückgetragen. Bischof Konrad von Straßburg bat denn auch um die Wende vom 12. zum 13. Jh. seine Diözesanen um Beiträge für den Neubau der Bischofskirche vor allem mit dem Hinweis darauf, dass diese den Gläubigen seiner Diözese u. a. deswegen als *spiritalis mater* diene, weil sie das Heilige Chrisam dauernd verwahre⁸⁶. Diese Rolle einer jeden Kathedrale bedeutete aber zugleich, dass zumindest ein Mitglied einer jeden Pfarrei der Diözese sie alljährlich am Gründonnerstag aufsuchen musste, um das neugeweihte Chrisam abzuholen und in die heimische Pfarrkirche zu verbringen. Wenn die Basler Diözesanstatuten Bischof Johanns von Fleckenstein vom Jahre 1434 ausdrücklich verboten, dass Laien die Hl. Öle am Gründonnerstag in Basel abholen, und demgegenüber geboten, dass dies nur ein Priester tun dürfe⁸⁷, dann

⁸³ Vgl. etwa UB Straßburg (Anm. 2) III Nr. 410 zu 1299 und S. 159 zu 1303 sowie WINCKELMANN (Anm. 40) 267 ff.

⁸⁴ Ebenda 269–270.

⁸⁵ Hieronimus (Anm. 77) 161–166.

⁸⁶ UB Straßburg (Anm. 2) I Nr. 143.

⁸⁷ Trouillat (Anm. 18) V 315 § 18.

wird deutlich, wie auch dieses Anlasses wegen die Kathedralen alljährlich von neuem in den Blick der Diözesanen, in diesem Falle vor allem in den Blick der Priester und – gegen die Vorschriften – auch in den Blick der Laien einer jeden Diözese gerieten.

Der Einzelne – Priester wie Laie – konnte aber auch dann zu für ihn vielleicht weniger angenehmen Anlässen in die Bischofskirche, ja sogar in deren Chor gerufen werden, dann nämlich, wenn das geistliche Gericht des Bischofs ihn dorthin vorlud. In allen Kathedralen der Alemannia scheint der Bischof bis ins späte Hochmittelalter hinein zunächst selbst das Gericht in seiner Domkirche abgehalten zu haben. So hat der Bischof von Augsburg im Jahre 1168 einen Patronatsstreit im Ostchor des Doms beigelegt, bis dann spätestens seit dem 14. Jh. das bischöfliche Hof- bzw. Officialatsgericht *in ambitu maioris ecclesie* tagte⁸⁸. Nicht anders verhielt es sich in Straßburg, wo der Bischof noch im 13. Jh. gleichfalls in *choro cathedrali* bzw. in *choro Argentinesi*, und zwar am Hauptaltar, Gericht hielt⁸⁹. Und ähnlich hat noch im Jahre 1230 auch der Bischof von Konstanz anlässlich der Eigentumsübertragung an ein Kloster seiner Diözese unter Anwesenheit vieler sein *placitum in choro Constantiensi* abgehalten⁹⁰. 1298 aber saß an seiner Stelle bereits der ihn im Gericht vertretende Official ebendort zu Gericht⁹¹, bevor dieses im Spätmittelalter seinen Ort ebenfalls im Kreuzgang fand⁹². Daß eine solche Gerichtssitzung eine Vielzahl von Menschen in die Kathedrale führen konnte, mag die nachfolgende chronikalische Notiz zeigen⁹³: *Anno 1388 an St. Martinstag kam ain wunderliche sach gen Costentz uff den Chor und kament domit erbar lüt von dem rat zu Rotwyl. Item es ward zu Rotwyl ain tochter geboren von ainem burger, hieß der Hall und ward in der touff genant Catharina. Und do si wuchs, do legt sie manskleider an un nant sich selbs Hans. Und derselb Hans nam sich darnach ain wib, das war aine schöne tochter und waren baid in ainem alter uff 20 jaren. Und Hansen wuchsen ouch sine brust als ouch sinem wib. Also schickten die von Rotwyl diese zwai eliche menschen gen Costentz uf das gaistlich gericht, dass man erfur, ob es ain ee möchte sin. Diese merkwürdige Ehe wurde im übrigen für ungültig erklärt und die beiden heimgeschickt. Derartige chronikalische und damit zugleich zumeist plastische Schilderungen von Sitzungen bischöflicher Gerichte sind selten. Was uns im Zusammenhang mit unserem Thema an diesem Bericht besonders interessieren muss, ist die Tatsache, dass in diesem Falle nicht nur die beiden vor das Gericht Geladenen, sondern sogar eine Delegation des Rates ihrer Heimatstadt im Chor des Konstanzer Münsters vor den geistlichen Richtern erschienen war.*

⁸⁸ CHR. SCHWAB, Das Augsburger Officialatsregister (1348–1352) (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 25) (Köln – Weimar – Wien 2001) 500 ff., Anm. 642 (mit weiteren Beispielen aus Deutschland).

⁸⁹ Vgl. A. ERLER, Das Straßburger Münster im Rechtsleben des Mittelalters (Frankfurt 1954) 39 ff.

⁹⁰ Chartularium Sangallense (Anm. 63) III Nr. 1176.

⁹¹ Chartularium Sangallense (Anm. 63) IV Nr. 2460.

⁹² VÖGELI (Anm. 38) I 105.

⁹³ RUPPERT (Anm. 61) 110–111.

Dies stellt gewiss nur ein zufälliges Zeugnis dar für die Anwesenheit einer Mehrzahl von u. U. weither aus der Diözese angereister Menschen bei den im Chor der Kathedrale abgehaltenen Sitzungen des geistlichen Gerichts. Wenn man bedenkt, dass in ebendiesem 14. Jh. z. B. das Augsburger Offizialatsgericht monatlich an rund 16 Tagen zusammenkam⁹⁴, dann kann man sich vorstellen, welche Betriebsamkeit in jenen Bischofskirchen, ja genauer in deren Chor herrschte, bei denen das geistliche Gericht noch nicht in den Kreuzgang oder wie in Straßburg vor ein Portal des Doms verlegt worden war⁹⁵.

Die Bischöfe haben ihre Kathedrale indessen nicht nur für Anlässe genutzt, die mit ihrem Amt als Oberhirten ihrer Diözese zusammenhingen. Auch als Inhaber einer weltlichen Herrschaft, eines werdenden Territoriums, vollzogen sie in ihrer Kirche rechtliche Akte, die weit über ihre Bischofsstadt hinauswiesen. So hat der Edelfreie Lütold von Regensberg im Jahre 1294 Stadt und Burg Kaiserstuhl an Bischof Heinrich von Konstanz verkauft. Die über diesen Rechtsakt ausgestellte Urkunde⁹⁶ vermeldet, „*dass dis beschach ze Kostenze in der stat in unserre frown münster*“. Und Lütold von Regensberg beschreibt diesen Akt dankenswerterweise noch etwas genauer mit den Worten: „*dez hab ich gegeben reht und redlich minem herren dem vorgeantent bischof und sinem gotzhuse an die kafs unserrer frown von dem tuome ze Kostanz*“, wobei unter „*kafs*“ die Reliquienkapsel, der Reliquienbehälter der Kathedrale zu verstehen ist.

Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, dass der adelige Veräußerer und dass der Bischof nicht alleine, sondern umgeben von ihren jeweiligen Lehenleuten und Ministerialen im Konstanzer Münster diesen Kaufakt vorgenommen haben. Und dieselbe Vermutung wird auch gelten für jene Schenkung einer Burg zum Zweck der Rückübertragung als Lehen, die der Edle Konrad von Gundelfingen zwei Jahre später an den Bischof von Konstanz für die *ecclesia Sanctae Mariae Constantiensis* vollzog wiederum *ad capsum, in qua reconditi sunt reliquie beate virginis*⁹⁷. Indem das vornehmste Reliquiar des Münsters aus der Kirche heraus zu diesem Akt von Schenkung und nachfolgender Belehnung eigens auf die zum Münster hinführende Straße hinausgetragen wurde, erfuhr die Kathedrale gewissermaßen ihre aktuelle Verlängerung über ihre eigenen Mauern und Türen hinaus.

In diesen Zusammenhang von bischöflicher Vasallität und Ministerialität gehört auch ein Abschnitt eines vom Basler Bischof im Jahre 1351 verkündeten Rechts mit der Überschrift: „*Dis ist der mann und dienstmann Recht zu Basel*“⁹⁸. Diesem Recht entsprechend solle derjenige, der Ritter werden wolle, „*sin Ritterschwert uf Unser Lieben Frauen Altar zu Basel opferen, das sol da beliben und sol im der bischof ein nüws ritterschwert koufen ... und Ym das vor ULF Altar in*

⁹⁴ SCHWAB (Anm. 88) 591 ff.

⁹⁵ ERLER (Anm. 89) 24 ff.

⁹⁶ ZUB (Anm. 4) VI Nr. 2280.

⁹⁷ Württembergisches Urkundenbuch 10, hg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart (Stuttgart 1909) Nr. 4795 = REC (Anm. 9) II Nr. 2972.

⁹⁸ TROUILLAT (Anm. 18) IV Nr. 3.

Tuomstift in sinem bischofflichen Gewand ansegnen, das ouch der ritter uff sinen kniwen demuottiglich empfaben sol“ ... Auch diesem feierlichen Geschehen, das sich mit dem Rechtskreis der bischöflichen Lehns- und Dienstmanschaft verband und vor dem Hauptaltar im Chor der Kathedrale vollzogen wurde, hat gewiß eine Mehrzahl von Umstehenden bzw. Niederknienden beigewohnt.

Kathedralen dienten – das mag diese Betrachtung gezeigt haben – nicht nur der bischöflichen Repräsentation und der Demonstration bischöflichen Selbstverständnisses, um nicht zu sagen: bischöflichen Selbstbewusstseins. Sie sahen sich vielmehr im kirchlichen Leben der Diözesanen, der Priester ebenso wie der Laien, auf die verschiedenste Weise verankert. Ihre Bauwerke waren weithin sichtbar und ihre Glocken waren weithin hörbar. Für die Unterhaltung ihres Baus hatte man – für den Einzelnen finanziell, wenn nicht gar körperlich spürbar – Sorge zu tragen. Die Bischofskirchen galten – ich erinnere nur an das, was an den Gründonnerstagen oder in Straßburg an den Vorabenden wichtiger Kirchenfeste in ihnen geschah – als im wahrsten Sinne des Wortes lebendige Mittelpunkte ihrer Diözesen. Die Kathedralen wurden, wenn auch in größeren zeitlichen Abständen als etwa Pfarrkirchen, zu bestimmten Anlässen nicht nur von einzelnen, sondern meist gleich von einer Vielzahl von Menschen aufgesucht. Man war in ihnen betend und büßend präsent und wenn es sein musste auch speisend, trinkend und schlafend. Und selbst für die Zeit nach dem Tod legte man Wert darauf, in der Memoria und im Begräbnis in ihnen heimisch zu sein. Man hat draußen in der Diözese – über das Medium des liturgischen Buches – um die Heiligen- und Kirchweihstage der Bischofskirchen ebenso gewusst, wie man über das Medium des verkündeten Wortes und des publizierten Textes das zur Kenntnis zu nehmen hatte, was unter ihren Portalen der Publikation mit rechtlichen Wirkungen für die gesamte Diözese für würdig befunden wurde. Kurzum, das, was in den Kathedralen geschah, strahlte hinaus in die Diözesen. Die Bischofskirchen sandten auf den verschiedensten Wegen und mit den unterschiedlichsten Inhalten gewissermaßen ihre Botschaft hinaus ins Land. Im Leben des einzelnen Gläubigen aber, der sie – zu welchem Anlass auch immer – gar aufsuchen durfte oder aufsuchen musste, mochte ein solcher Besuch einen stets erinnerten Höhepunkt bedeuten.

Bischofsamt und Hofdienst in der Kirchenprovinz Salzburg am Ausgang des Mittelalters

Von ALOIS SCHMID

Eine der gewichtigsten Kritikpunkte der Reformatoren an der alten Kirche betraf deren Verweltlichung. Die Reformation setzte hauptsächlich an der Feststellung an, dass sich das kirchliche Leben während des Mittelalters von der Urkirche entfernt habe und in der Gegenwart noch immer weiter entferne. Diese Anschuldigung wurde vor allem gegen die Kirchenleitung vorgebracht. Das Papsttum habe das Vorbild des heiligen Petrus völlig aus dem Auge verloren und sich auf den Abwegen zur politischen Vormacht auf dieser Welt verirrt. In seinem Gefolge hätten auch die Bischöfe ihr Hirtenamt längst aufgegeben und seien zu Fürstbischöfen verkommen, die von den zwei Komponenten ihrer Doppelfunktion den Schwerpunkt eindeutig auf ihr Fürstenamt legten. Demzufolge sei ihnen an ihren Hochstiften ungleich mehr gelegen als an den Bistümern. Sie seien den Fürsten ziemlich ähnlich geworden, weil sie die Diözesen und Hochstifte weniger als Verpflichtung betrachteten als vielmehr als Herrschaftsbereiche, die ihnen die Erfüllung ihrer weltlichen Ambitionen ermöglichen sollten. Die Bistümer seien zu Versorgungseinrichtungen verkommen und in einem dementsprechend bejammernswerten Zustand, der zum Handeln zwingt. Derartige Klagen gehörten zu den Hauptvorwürfen der Reformatoren gegen die Amtskirche, die deswegen vor allem eine Erneuerung *in capite* forderten¹. In ihrer Nachfolge hat die Reformationsgeschichtsschreibung diese schwerwiegenden Anklagen oftmals wiederholt².

Die Suche nach beweiskräftigen Belegen für diese Missstände bereitete den Kirchenkritikern keinerlei Schwierigkeiten. Der Episkopat des Reformationszeitalters stellt sie in vielfältigen Abstufungen und Schattierungen bereit³. Als besonders bezeichnende Negativbeispiele gelten die Diözesanvorstände, die zu den Herrschaftsfunktionen in ihren eigenen Hochstiften auch noch politische Führungsämter an anderen Höfen ausübten und sogar in den Hofdienst weltlicher Großer traten. Diese Funktionen gaben sie auch nach der Übernahme kirchlicher Führungsämter nicht auf. Dadurch verliehen sie der Wertordnung der völlig verweltlichten Amtskirche besonders deutlichen Ausdruck.

Diese Klerikergruppe wird in den Mittelpunkt der folgenden Betrachtung gestellt und näher beleuchtet werden. Damit sollen Untersuchungsansätze der

¹ M. BRECHT (Hg.), Martin Luther und das Bischofsamt (Stuttgart 1990). Auch P. BRUNNER, Nikolaus von Amsdorf als Bischof von Naumburg. Eine Untersuchung zur Gestalt des evangelischen Bischofsamtes in der Reformationszeit (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 179) (Gütersloh 1961).

² W. ANDREAS, Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende (Berlin 1972) 64–132.

³ G. MAY, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Wien 1983).

französischen⁴, italienischen⁵ und englischen⁶ Forschung auf Deutschland übertragen werden. Welche vertiefenden Einsichten über die Realität der Bistumsleitung auf diesem Wege zu erzielen sind, hat soeben Malte Prietzel am bezeichnenden Beispiel des Kirchenfürsten und burgundischen Rates Guillaume Fillastre noch einmal deutlich gemacht⁷. Zudem gilt es, dem kirchlichen Bereich in der zu sehr auf die weltlichen Personen konzentrierten, äußerst rege gewordenen Hofforschung⁸ den angemessenen Platz zuzuweisen. Ziel ist, den bekannten Zusammenhang zwischen weltlichen und kirchlichen Führungsgruppen durch die Benennung bezeichnender Beispiele und die Aufdeckung von typischen Karriereprofilen sowie Verhaltensmustern zu präzisieren. Auf diesem Wege soll ein Beitrag zur Beschreibung der Funktionsebenen dieser Umbruchszeit im Heiligen Römischen Reich und seinen Territorien erarbeitet werden⁹. Dadurch kann der Bischofstypus der vorreformatorischen Zeit ohne Zweifel wesentlich konkretisiert werden¹⁰.

I Statistisches

In einem ersten Abschnitt sollen einige allgemeine Angaben zur Beschreibung des Zusammenhanges zwischen Kirchendienst und weltlichem Hofdienst geboten werden. Diese Hinweise dienen der Exposition der Thematik. Sie analysieren die Verhältnisse in der Kirchenprovinz Salzburg in einem etwas größeren zeitlichen Rahmen zwischen der Mitte des 15. und der Mitte des 17. Jahrhunderts. Diese Daten sind erste Ergebnisse des Dissertationsvorhabens von Rainald Becker, der über Fragen der Bildungs- und Sozialgeschichte des deutschen Episkopats der Reformationszeit am Beispiel der Kirchenprovinz Salzburg arbeitet¹¹. Die hier in größtmöglicher Verknappung vorgetragenen Befunde werden

⁴ J. BERGIN, Pour avoir un évêque à son souhait. Le recrutement de l'épiscopat au temps d'Henri IV. et de Louis XIII., in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 81 (1995) 413–431.

⁵ H. MILLET (Hg.), *I canonici al servizio dello stato in Europa secoli XIII–XVI* (Modena 1992).

⁶ W. M. JACOB – N. YATES (Hg.), *Crown and mitra. Religion and society in Northern Europe since the reformation. Papers delivered at the conference held at the university of Kent in September 1992* (Woodbridge 1993).

⁷ M. PRIETZEL, *Guillaume Fillastre der Jüngere (1400/07–1473), Kirchenfürst und herzoglich-burgundischer Rat (= Beihefte der Francia 51)* (Sigmaringen 2000).

⁸ R. A. MÜLLER, *Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 33)* (München 1995).

⁹ G. SCHULZ (Hg.), *Sozialer Aufstieg. Funktionsebenen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 25)* (München – Wien 2002).

¹⁰ Überblick: K. SCHNITH, *Im Kräftespiel der Papst-, Reichs- und Fürstenpolitik*, in: W. BRANDMÜLLER (Hg.), *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte I* (St. Ottilien 1998) 365–396. R. BAUERREISS, *Kirchengeschichte Bayerns IV* (St. Ottilien 1953; Nachdruck 1974) konzentrierte den Blick vor allem auf den monastischen Bereich, so dass er den Episkopat nur streifte.

¹¹ R. BECKER, *Sozial- und bildungsgeschichtliche Untersuchungen zum Episkopat der Kirchenprovinz Salzburg 1448–1648.*

in der erforderlichen Ausführlichkeit und mit den notwendigen Belegen in dem in wenigen Jahren zu erwartenden Grundwerk zu dieser Thematik nachzulesen sein. Die entscheidende Arbeitsgrundlage ist die Auswertung der von Erwin Gatz vorgelegten Bischofslexika¹². Erst sie haben die Voraussetzungen für die Bearbeitung des Themas geschaffen.

Auszugehen ist bei diesen Erörterungen vom Kirchenrecht. Dieses bestimmte, dass es Klerikern an sich verboten war, weltliche Ämter zu übernehmen¹³. Die Einhaltung dieser Auflage wurde durch die Residenzpflicht der Pfründeninhaber eingeschränkt, die ihnen den Hofdienst zusätzlich erschwerte. Freilich wurde diese Anordnung in der Praxis im Spätmittelalter wenig eingehalten. Entweder wurde sie stillschweigend umgangen oder aber die beantragten Dispensen wurden bereitwillig gewährt. Das gilt auch für den Episkopat. Dessen Bestimmung wurde durch das Wiener Konkordat 1448 neu geregelt. Bei dieser Gelegenheit wurde das päpstliche Bestätigungsrecht gegenüber den Gewählten erneut festgeschrieben, doch zugleich festgestellt, dass das Kirchenoberhaupt einem Elekten die Approbation beim Vorliegen gewichtiger Gründe auch versagen könne und in diesem Fall eine Provision vornehmen dürfe¹⁴.

Der Episkopat setzte sich aus den zwei Gruppen der echten Bischöfe, den Ordinarien, und der Weihbischöfe zusammen. Sie müssen getrennt betrachtet werden.

Zwischen 1415 und 1663 sind in der Kirchenprovinz Salzburg insgesamt 73 Diözesanbischöfe zu ermitteln. Von diesen 73 Ordinarien haben insgesamt 47 Personen vor ihrer Erhebung auf eine Bischofs*scathedra* eine Amtskarriere in einer Verwaltung hinter sich gebracht; diese entsprechen 64,38 %. Die Verwaltungstätigkeit konnte in einer kirchlichen oder weltlichen Herrschaft erbracht werden. In weltlichen Verwaltungen ist eine Gruppe von 33 Ordinarien nachzuweisen, die 45,20 % ausmachen. Nicht ganz die Hälfte der Bischöfe hat also vor der Übernahme einer Diözese sich in einer weltlichen Verwaltung erste administrative Erfahrungen und oftmals auch Verdienste erworben.

Diese Laufbahn konnte bei unterschiedlichen weltlichen Dienstherrn absolviert worden sein. Die Karrierewege führen bei 26 von den genannten 33 Bischöfen (78,78 %) über die verschiedenen Habsburger Höfe. Bei 7 Bischöfen war einer der wittelsbachischen Herzöge von Bayern einmal Dienstherr (21,21 %). 9 Ordinarien (27,27 %) hatten ihre praktischen Erfahrungen in Bistums- oder Hochstiftsadministrationen gesammelt. Diese drei Gruppen bezeichnen die am häufigsten beschrittenen Wege. Seltener wurde der Hofdienst an anderen Höfen abgeleistet. Bei 4 Persönlichkeiten (12,12 %) ist der Königshof

¹² E. GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biografisches Lexikon (Berlin 1996); DERS., Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biografisches Lexikon (Berlin 2001).

¹³ Vgl. K. FRÖHLICH, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: ZSRG.K 53 (1933) 276.

¹⁴ E. VASEK, Die Besetzung der deutschen Bischofsstühle unter dem restaurierten Papsttum des 15. Jahrhunderts (Diss.phil.masch. München 1923); A. MEYER, Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat, in: RQ 87 (1992) 124–135.

zu Ungarn oder Kurfürstenhof in der Pfalz nachzuweisen. Die Aufaddierung dieser Zahlen mündet natürlich nicht in die Gesamtzahl der Ordinarien, weil ein Bischof im Hofdienst mehrere Stationen durchlaufen haben konnte. Das ist immerhin bei insgesamt 14 Bischöfen der Fall. Einige von ihnen haben sogar mindestens 3 Dienstherren gehabt. Dabei ist der Wechsel zwischen kirchlichem und weltlichem Dienstherrn üblich. Das gilt für alle Ebenen der Verwaltungshierarchie beginnend bei den verschiedenen Reichsständen bis hinauf zum Dienst an der Kurie zu Rom und am Kaiserhof zu Wien. Eine doch bemerkenswerte Mobilität ist also ein erstes bezeichnendes Kennzeichen der Karrierewege des oberdeutschen Episkopates.

Ein zweites Signum ergibt die Einbeziehung der Komponente der Zeit. Der Hofdienst ist vor allem im 15. Jahrhundert ein weithin übliches Merkmal der Lebenswege von Bischöfen gewesen. Während des vorreformatorischen Jahrhunderts durchliefen mit 28 Bischöfen fast drei Viertel (genau 71,42 %) einen derartigen Ausbildungsabschnitt. Im Verlaufe des Reformationsjahrhunderts ging die Zahl bis zur Jahrhundertmitte deutlich zurück auf nur mehr 14 (42,85 %) und verblieb auf dieser Höhe bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Es hat den Anschein, als würden hier erste Verschiebungen fassbar, die durch die innerkatholische Reform ausgelöst wurden und schließlich in die Impulse der tridentinischen Erneuerung mündeten. Nun gewannen andere Karrierefaktoren eine übergeordnete Bedeutung.

Ein drittes Merkmal macht die Differenzierung nach Diözesen deutlich. Die höchsten Quotienten werden in Brixen, Salzburg und Passau erreicht. Regensburg und Freising folgen erst mit Abstand. Hier werden die besonderen Bemühungen der habsburgischen Höfe um Kooperation deutlich. Für Brixen ergibt sich eine bezeichnende Mehrfachverwendung, wobei ebenfalls die habsburgnahen Laufbahnen, vor allem in Tirol, hervortreten. Das ist ein wichtiger Unterschied zu Regensburg und Freising, wo bereits für diese Zeit eine deutliche Vorliebe für den wittelsbachischen Hofdienst ersichtlich wird. Passau bewegt sich zwischen diesen beiden Polen. Somit zeichnet sich für die verschiedenen Diözesen ein eigenes Laufbahnprofil der Bischöfe ab.

Neben die Ordinarien sollen nunmehr die Weihbischöfe gestellt werden¹⁵. Die Auswertung ihrer Karrieren ergibt ein grundsätzlich anderes Bild. Denn von den Weihbischöfen ist nur ein deutlich geringerer Prozentsatz aus einem Verwaltungsdienst heraus in sein geistliches Amt gelangt: nicht mehr als die Hälfte der insgesamt 74 Amtsinhaber. Und von diesen 50 % hatten gerade 13 (17,56 %) einen weltlichen Dienstherrn. Für die Untersuchungsgruppe Weihbischöfe

¹⁵ Der einschlägige Personenkreis ist systematisch und gut aufgearbeitet nur für Regensburg: K. HAUSBERGER, Die Weihbischöfe im Bistum Regensburg vom Mittelalter bis zur Säkularisation, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 29 (1995) 33–70. Eine Übersicht auch in: K. HAUSBERGER, Geschichte des Bistums Regensburg, 2 Bände (Regensburg 1989), hier II 262. – Für die übrigen altbayerischen Diözesen bleibt man auf Nebenbemerkungen in den Werken über die Bischöfe angewiesen.

spielte also der Hofdienst, vor allem der landesherrliche Hofdienst, eine deutlich geringere Rolle als für die Ordinarien. Für sie war Verwaltungskompetenz von ungleich minderer Bedeutung. Bei ihnen wurden kirchliche Qualifikationen wesentlich höher eingestuft als bei den Bischöfen. Das kann auch nicht verwundern, weil sie überwiegend dem Ordensklerus entstammten.

Aufschlussreich ist auch hier der Blick auf die Gruppe der Dienstherren. Beim Kaiserhaus Habsburg stand etwas mehr als die Hälfte (53,84 %) der einschlägig vorgebildeten Weihbischöfe einmal in einem Dienstverhältnis. Das Haus Wittelsbach hatte mit 3 Weihbischöfen nicht ganz ein Viertel beschäftigt (23,07 %)¹⁶. Dagegen waren immerhin 5 spätere Weihbischöfe (38,46 %) für bestimmte Zeit an einem Bischofshof angestellt und hatten sich somit an einem geistlichen Hof die benötigten Kompetenzen erworben. Mehrfachkarrieren sind bei den Weihbischöfen ungleich seltener als bei den Ordinarien; für lediglich vier Weihbischöfe sind mehrere Dienstherren bezeugt. Die Weihbischöfe verfügten also insgesamt gesehen über weniger administrative Kompetenz als die Ordinarien. Häufiger als diese hatten sie sich ihre Kenntnisse im Verwaltungsdienst kirchlicher Einrichtungen erworben.

Somit ergeben sich für Bischöfe und Weihbischöfe recht unterschiedliche Aufstiegsprofile. Für die Bischöfe hatte der Hofdienst eine ungleich größere Gewichtigkeit als für die Weihbischöfe. Damit soll nicht gesagt sein, dass Letztere über einen niedrigeren Ausbildungsgrad verfügten als Erstere. Sie hatten aber gewiss einen anders ausgerichteten Ausbildungsgang hinter sich gebracht, ehe sie in ihr kirchliches Führungsamt aufstiegen. Bei den Bischöfen standen weltliche Kompetenzen wesentlich mehr im Vordergrund als bei den Weihbischöfen, für die der theologische Bereich eine höhere Gewichtigkeit hatte. Den beiden Ebenen des Bischofsdienstes lag ein unterschiedliches Amtsverständnis zu Grunde.

II Das Beispiel Passau

Für den hier zu behandelnden Bischofstypus, den Bischof im Hofdienst, gibt es viele bezeichnende Beispiele auch aus dem süddeutschen Raum. Zur Konkretisierung sei zunächst ein näherer Blick in die Diözese Passau geworfen¹⁷. Sie erscheint, durchaus auch auf Reichsebene, als besonders aussagekräftiges Beispiel. Dieser Befund hängt vornehmlich mit der Lage des Bistums an der Schnittstelle der habsburgischen Erblande und des Reiches sowie der Einflussbereiche der Häuser Habsburg und Wittelsbach zusammen¹⁸. Das Bistum Passau

¹⁶ H. LIEBERICH, Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBLG 27 (1964) 120–189.

¹⁷ Zur Geschichte des Bistums Passau im ausgehenden Mittelalter: K. SCHRÖDL, Passavia sacra. Geschichte des Bistums Passau bis zur Säkularisation des Fürstenthums Passau (Passau 1879) 277–324; A. LEIDL, Die Bischöfe von Passau 739–1968 in Kurzbiografien (Passau² 1978) 32–38; DERS., Kleine Passauer Bistumsgeschichte (Passau 1989) 31–37.

¹⁸ F.-R. ERKENS, Die Stellung des Bistums Passau im Kräftespiel zwischen Bayern, Böhmen

deckte als eine der vier altbayerischen Diözesen den östlichen Teil des alten Herzogtums Bayern einschließlich des durch Landesausbau erschlossenen Kolonisationslandes bis hinunter ins Wiener Becken ab. An dieser gewaltigen Erstreckung wurde auch nach der Erhebung der Ostmark zum eigenständigen Herzogtum lange nichts geändert. Seit 1156 umfasste das Bistum Passau einerseits altbayerische Kernlande und andererseits den Großteil des Herzogtums Österreich. Passau war in der Reihe der deutschen Bistümer immer das ausgedehnteste und blieb dies fast bis zum Ende des Alten Reiches. In diesem Bistum stießen über Jahrhunderte hinweg die habsburgischen und die wittelsbachischen Interessen aufeinander. Im 13. Jahrhundert war es zudem in den Wirkungskreis der Begehrlichkeiten der in Böhmen regierenden Herrscher geraten¹⁹.

Die Häuser Habsburg und Wittelsbach wetteiferten seit dem 14. Jahrhundert um den politischen Vorrang im süddeutschen Raum²⁰. Dieses Ringen erstreckte sich tief ins 15. Jahrhundert hinein, in dem schließlich die Habsburger die Oberhand gewannen. Dabei spielte auch die Bistumspolitik eine wichtige Rolle. Schon bald nach der Übertragung des Herzogtums Österreich an die Habsburger bezogen die Herzöge bzw. Erzherzöge auch das Bistum Passau in ihre landeskirchlichen Bestrebungen ein. Am liebsten hätten sie ihren Landen im Bemühen um kirchenorganisatorische Selbstständigkeit eine eigene Diözesanorganisation gegeben²¹. Doch war diesen Bestrebungen nur ein teilweiser Erfolg beschieden mit der Errichtung der Bistümer Wien und Wiener Neustadt in den Jahren 1468/69²². Der habsburgische Kaiserhof betrachtete diese beiden Neugründungen von Anfang an als seine Domänen. Dementsprechend stark war der Einfluss auf Besetzung und Politik, wobei sich die Kaiser auf ihr Nominationsrecht stützen konnten. Dieses benutzten sie bis ins 16. Jahrhundert hinein zur Benennung lediglich von Administratoren.

In den in Schärfe ausgetragenen Auseinandersetzungen um die Vorherrschaft, die in dieser Zeit noch voll im Gange waren, spielte auch der Bischofsstuhl zu Passau, zu dessen Lasten die neuen Bistümer gegründet wurden, eine keinesfalls

und Habsburg beim Übergang der babenbergischen Länder an König Rudolf I., in: Ostbairische Grenzmarken 22 (1980) 5–21; DERS., Aspekte der Passauer Geschichte im 14. Jahrhundert. Das Bistum zwischen Habsburg, Wittelsbach und Böhmen, in: A. LEIDL (Hg.), 1250 Jahre Bistum Passau 739–1989 (Passau 1989) 61–85; DERS., Aspekte der Passauer Geschichte im 14. Jahrhundert. Das Bistum zwischen Habsburg, Wittelsbach und Böhmen und die kommunale Bewegung in Passau, in: Ostbairische Grenzmarken 31 (1989) 61–85.

¹⁹ R. LOIBL, Die Stadt im späten Mittelalter, in: E. BOSHOFF u. a. (Hg.), Geschichte der Stadt Passau (Regensburg 1999) 97–130, bes. 117–123; J. K. HÖNSCH, Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamt-europäischer Bedeutung 1308–1437 (Stuttgart 2000) bes. 155–176.

²⁰ A. GERLICH, Habsburg, Luxemburg, Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz (Wiesbaden 1960).

²¹ K. LECHNER, Die Babenberger, Markgrafen und Herzöge von Österreich 976–1246 (Wien – Köln – Weimar 1992) 275–307.

²² Fr. LOIDL, Geschichte des Erzbistums Wien (Wien – München 1983); GATZ B 1448, 843–845 (J. WEISSENSTEINER).

unwichtige Rolle. Nach der Zurückdrängung des Hauses Luxemburg verdichtete sich die Rivalität der Häuser Habsburg und Wittelsbach in besonderer Weise in insgesamt drei Kämpfen um dieses Bistum, in denen die widerstreitenden Interessen scharf aufeinander prallten. Deren Erster fällt in die Jahre ab 1387, als sich mit Ruprecht von Berg ein Wittelsbacher Agnat gegen den habsburgischen Kandidaten Hermann Digni durchsetzte²³. Doch betrieb die österreichische Partei sofort die Wahl des Gegenbischofs Georg Graf von Hohenlohe, der sich freilich erst nach langem Ringen Zugang in die Bischofsstadt und Anerkennung verschaffen konnte, 1418 aber von König Sigismund zu seinem Hofkanzler ernannt wurde. Diese Auseinandersetzungen leiten die Rivalität der Häuser Habsburg und Wittelsbach im Bistum Passau ein. Infolge der inneren Schwierigkeiten der Nachbarn infolge der Herrschaftsteilungen beruhigten sich die Spannungen schließlich wieder. Zum ersten Mal wurde damals ein Bischof von Passau Leiter der Reichskanzlei.

Wichtiger ist der zweite Abschnitt, als sich 1423/24 erneut zwei Gruppierungen innerhalb des Domkapitels in gleicher Schärfe gegenübertraten²⁴. Eine bayerische Fraktion votierte für den Landsmann Leonhard von Laiming, der aus dem bayerischen Landadel kam, eine österreichische für Heinrich Flekkel, den Hofkanzler Herzog Albrechts V. Nun versuchte also das Haus Habsburg einen Spitzenbürokraten auf den umkämpften Bischofsstuhl zu bringen. Flekkel verfügte über alle erforderlichen Voraussetzungen, konnte sich aber dennoch nicht durchsetzen. 1424 erteilte Papst Martin V. dem wittelsbachischen Kandidaten die Bestätigung²⁵.

Trotz dieser unerfreulichen Vorgeschichte erfüllte Bischof Leonhard auch für das Haus Habsburg alle Erwartungen. Er übernahm das Amt des Reichskanzlers sowohl für König Albrecht II.²⁶ als auch Kaiser Friedrich III.²⁷. Obwohl als Parteigänger der Gegenseite auf den Bischofsthron gekommen, trat er in seiner Amtsführung entschieden auf die Seite des nunmehr endgültig aufsteigenden habsburgischen Kaisertums und trug damit wesentlich zu dessen Stabilisierung bei. Leonhard von Laiming hat das Kanzleramt eindeutig erst nach seiner Inthronisation als Bischof erlangt. Das Kirchenamt war bei ihm Grundlage für das Hofamt im Dienst des Hauses Habsburg. Dieses hat er mit großer Ausstrah-

²³ SCHRÖDL (Anm. 17) 278 f.; GATZ B 1198, 560 (A. SCHMID).

²⁴ P. UIBLEIN, Neue Dokumente zum Passauer Bistumsstreit 1423 – 1428, in: Festschrift Franz Loidl zum 65. Geburtstag (Wien 1971) 291–355; DERS., Dokumente zum Passauer Bistumsstreit von 1423 – 1428 (= Fontes rerum Austriacarum II,84) (Wien 1984).

²⁵ G. KOLLER, Princeps in ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich, in: AÖG 124 (1964) 1–231, hier 132–177.

²⁶ G. HÖDL, Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438–1439 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Boehmer, Regesta imperii 3) (Wien 1978) 180 u. ö. Vgl. auch H. A. BENNA, Herzog Albrecht V. von Österreich und die Wahl des Leonhard Layminger zum Bischof von Passau (1423), in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 3 (1950) 33–64.

²⁷ P. J. HEINIG, Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik, 3 Bände (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Boehmer, Regesta Imperii 17) (Köln – Wien – Graz 1997), hier III 1414.

lungskraft versehen. Vor allem während des Konzils zu Basel²⁸ trat er als beredter Sachwalter der Belange des Kaiserhofes auf. Damit war er die meiste Zeit beschäftigt. Seine vielfältigen Aufgaben führten ihn beständig im Reiche umher. Für sein Bistum Passau konnte er deswegen nur wenig tun. Dieses war für ihn kaum mehr als ein Nebenschauplatz seiner Aktivitäten. Die Hofpflichten waren ihm ohne Zweifel wichtiger als das Bischofsamt²⁹.

Nachfolger Leonhards wurde Ulrich III. von Nußdorf³⁰. Auch er entstammte dem bayerischen Landadel³¹, auch seine Wahl musste gegen energischen habsburgischen Widerstand durchgesetzt werden, auch er arrangierte sich dann aber in ähnlicher Weise wie der Vorgänger. Kaiser Friedrich III. bestimmte Bischof Ulrich ebenfalls zu seinem Hofkanzler³², obwohl dieser auch am Hof der niederbayerischen Wittelsbacher die Würde eines herzoglichen Rates bekleidete³³. Durch diese Stellung wurde er in die politischen Auseinandersetzungen des aggressiven Teilherzogtums, vor allem um die Reichsstadt Donauwörth³⁴, hineingezogen. Dennoch trat er andererseits als engagierter Sachwalter habsburgischer Interessen auf.

Noch ergiebiger für die zu behandelnde Themenfrage ist dann der dritte Passauer Bistumsstreit, der im Rahmen der Neuwahl nach dem Tode des Bischofs Ulrich III. von Nußdorf am 2. September 1479 entbrannte³⁵. Denn nun traten sich sogar die beiden Kanzler der zwei Territorien gegenüber, die um den Bischofsstuhl rivalisierten. Im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts kulminierte die hier zu betrachtende Entwicklung. Voraussetzung dafür war das Bestreben Kaiser Friedrichs III., möglichst alle süddeutschen Bischofsstühle in seine Verfügung zu bringen³⁶. Dieses löste entsprechende Gegenaktionen bei den Territorialfürsten, vor allem den Wittelsbachern³⁷, aus.

Der Kandidat des Hauses Habsburg war Georg Hessler³⁸. Er darf als einer der bezeichnendsten Vertreter der hier zu behandelnden Bischofsgruppe gelten.

²⁸ J. HELMRATH, *Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme* (= Kölner Historische Abhandlungen 32) (Köln – Wien – Graz 1987).

²⁹ GATZ B 1448, 400f. (A. LEIDL).

³⁰ GATZ B 1448, 507f. (A. LEIDL).

³¹ H. LIEBERICH, *Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht in Baiern im Spätmittelalter* (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 63) (München 1964) 48, 63, 67 u. ö.

³² HEINIG, (Anm. 27) III 455 u. ö. (1728); W. KRISTANZ, *Kaiser Friedrich III. und die Stadt Passau* (= Dissertationen der Universität Salzburg 18) (Wien 1983) 88–124.

³³ GATZ, B 1448, 507 (A. LEIDL); B. ETTTEL-SCHÖNEWALD, *Kanzlei, Rat und Regierung Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut (1450–1479)* (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 97) (München 1996–99) 226, 448 u. ö.

³⁴ SCHRÖDL (Anm. 17) 298.

³⁵ SCHRÖDL (Anm. 17) 305–307.

³⁶ HEINIG (Anm. 27) 1061–1075.

³⁷ Die Kirchenpolitik Herzog Albrechts IV. ist noch nicht monografisch bearbeitet. Zu seiner Klosterpolitik nunmehr: Th. FEUERER, *Visitationis et reformationis officium. Die Benediktinerklöster des Regensburger Raums zur Zeit Herzog Albrechts IV. von Bayern (1465–1508)*, in: SMGB 112 (2001) 179–266; 113 (2002) 173–273.

³⁸ W. HOLLWEG, Dr. Georg Hessler. Ein kaiserlicher Diplomat und römischer Kardinal des

Charakteristisch für ihn sind folgende Eigenschaften: bürgerliche Abkunft; eine hochwertige akademische Ausbildung; eine in viele Diözesen hineinreichende Befründung; leitende Tätigkeit an der Kurie (u. a. bei Papst Pius II.)³⁹; Aufbau eines damit zusammenhängenden erstrangigen Klientelnetzes, das ihm schließlich sogar den Kardinals purpur einbrachte; Verwaltungsdienst beim Reichserzkanzler zu Mainz; habsburgischer Hofdienst beim Kaiserbruder Albrecht V.; Reichsdienst am kaiserlichen Kammergericht⁴⁰, schließlich Hofkanzler Friedrichs III.⁴¹, der ihn mit zahlreichen wichtigen Missionen betraute. Die Krönung der Karriere sollte auch nach den Erwartungen des Kaisers die Übertragung eines Bistums sein. Dieser wollte die Voraussetzungen dafür durch eine gezielte Bistumspolitik schaffen⁴². Auf den 1. Juli 1478 ist eine päpstliche Bulle datiert, die 18 deutschen Diözesen auftrug, bei der nächsten Erledigung keine Wahl durchzuführen, sondern nur einen von Papst und Kaiser bestimmten Kandidaten auf die *cathedra* zu erheben⁴³. Dieses Dokument markiert den Höhepunkt der Verbindung von weltlichem Hof- und Kirchendienst. Der Kaiserhof wies im Zusammenwirken mit der Kurie eine lange Reihe deutscher Diözesen an, nur einen ihm genehmen Kandidaten als Bischof vorzuschlagen. Dieses Vorgehen rief den energischen Widerstand des deutschen Episkopates herauf, der sich gegen derartige Eingriffe in seine überkommenen Rechte verwahrte und sich die Appellation an das Konzil oder einen neuen Papst vorbehielt⁴³.

Im Jahr nach dem Tod Bischof Ulrichs III. schritt das Passauer Domkapitel zur Neuwahl. Es entschied sich jedoch für einen anderen Bewerber: Friedrich Mauerkircher⁴⁴. Dieser war eine im Grunde ähnliche Persönlichkeit wie Georg Hessler: ebenfalls bürgerlicher Herkunft, in gleicher Weise hoch gebildet, nicht minder reich befördert. Er hatte es immerhin zum – ersten bürgerlichen – Kanzler im damals in Blüte stehenden „reichen“ Niederbayern gebracht, das nunmehr unmittlere Ansprüche auf den einzigen Bischofssitz im Teilherzogtum anmeldete⁴⁵. Auch Mauerkircher war also eine Größe im politischen Leben, deren Gewicht freilich eine Stufe unter Kardinal Hessler anzusetzen ist.

15. Jahrhunderts (Leipzig 1907); A. A. STRNAD, Der Apostolische Protonotar Dr. Georg Heßler. Eine biografische Skizze, in: RQ 65 (1970) 29–53; GATZ, B 1448, 289–291 (A. LEIDL)

³⁹ Chr. SCHÜCHARD, Karrieren späterer Diözesanbischöfe im Reich an der päpstlichen Kurie des 15. Jahrhunderts, in: RQ 89 (1994) 47–77, hier 57. Weiterhin wichtig: G. FOUQUET, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1500). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 57) (Mainz 1987) 600–603.

⁴⁰ HEINIG (Anm. 27) III 1429.

⁴¹ HEINIG (Anm. 27) I 456; III 1419 u. ö. (1693).

⁴² Die Kirchenpolitik des Kaisers wird nicht behandelt im instruktiven Sammelband: P. J. HEINIG (Hg.), Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493/1993 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Boehmer, Regesta imperii 12) (Köln – Wien – Weimar 1993).

⁴³ J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I. (Wien 1855) Bd. 2 (ND Hildesheim 1968) 386–388. Vgl. HOLLWEG (Anm. 38) 88.

⁴⁴ GATZ B 1448, 463 (A. LEIDL).

⁴⁵ R. STAUBER, Der letzte Kanzler des Herzogtums Bayern-Landshut. Eine biografische Skizze zu Wolfgang Kolberger, in: ZBLG 54 (1991) 325–367, hier 333–336.

Bei der Bischofswahl des Jahres 1479 in Passau kandidierte also der Kanzler des Kaiserhofes gegen den Kanzler des nächstgelegenen Territorialfürstentumes Niederbayern. In dieser Polarisierung erreichte die zu behandelnde Entwicklung einen ausgesprochenen Höhepunkt. Im Grunde wurde hier ein wesentlicher Ausschnitt des Ringens der Häuser Habsburg und Wittelsbach um die Vorherrschaft in Süddeutschland ausgetragen⁴⁶. Mit entsprechender Verbitterung wurde um die Entscheidung gerungen. Der Papst, der Kaiser, die wittelsbachischen Herzöge und der Episkopat kämpften über mehr als zwei Jahre hinweg mit diplomatischen und selbst militärischen Mitteln hartnäckig für ihren jeweiligen Kandidaten. Doch wurde diese Rivalität letztlich auf biologischem Wege durch den plötzlichen Tod Kardinal Hesslers 1482 entschieden⁴⁷. Erst jetzt konnte Mauerkircher die Passauer Bischofs*scathedra* in Besitz nehmen. Nicht einmal als Toter durfte Kardinal Hessler in die Bischofsstadt zurückkehren. Sein Grab hat er in der Passauer Offizialatskirche Maria am Gestade zu Wien gefunden⁴⁸. Freilich war auch dem Nachfolger nur ein kurzer Pontifikat gegeben; er ist bereits im Jahr 1485 verstorben.

Dieser dritte, mit besonderer Erbitterung ausgetragene Kampf um den Bischofsstuhl hat dem Bistum Passau schwere Verwüstungen gebracht. Sie waren für das Domkapitel Anlass, bei den folgenden Bischofswahlen Umschau nach neuen Wegen zu suchen und sich künftig derartigen politischen Beeinflussungen zu entziehen. Das gelang freilich nur teilweise, denn zumindest zwei der nächsten Nachfolger auf dem Bischofsstuhl zu Passau standen noch in enger Verbindung zu den Höfen der umliegenden Territorialherren. Der nach dem kurzen Interim unter Friedrich von Oettingen (1486–1490)⁴⁹ gewählte Christoph Schachner (1490–1500)⁵⁰ war ebenfalls niederbayerischer Hofrat. Sein Nachfolger Wiguläus Fröschl⁵¹ übte dann noch einmal sogar die Ämter des Hofkanzlers Kaiser Maximilians I. und eines Reichskammergerichtspräsidenten aus⁵². Seine markante Gestalt beschließt dann aber die Reihe der Bischöfe zu Passau, die im Hofdienst der umliegenden Territorialfürsten tätig waren. Dabei ist der Wechsel zwischen Habsburgern und Wittelsbachern ein Spezifikum des

⁴⁶ Vgl. R. STAUBER, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (= Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 15) (Kallmünz 1993).

⁴⁷ Zum Verlauf: J. N. BUCHINGER, Geschichte des Fürstenthums Passau II (München 1824) 188–191; SCHRÖDL (Anm. 17) 305–309, HOLLWEG (Anm. 38), 94–115.

⁴⁸ Das Grabmal ist allerdings nicht erhalten: C. DILGSKRON, Geschichte der Kirche Unsere Liebe Frau am Gestade zu Wien (Wien 1882) 75–77, 142 f.

⁴⁹ GATZ B 1448, 510 f. (A. LEIDL).

⁵⁰ F. ZAISBERGER, Christoph Schachner. Beiträge zu seiner Biografie bis zur Wahl zum Bischof von Passau, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 110 (1970) 105–128; GATZ B 1448, 618–620 (A. LEIDL).

⁵¹ SCHUCHARD (Anm. 39) 50 f.; GATZ B 1448, 202 f. (A. LEIDL).

⁵² H. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bände (München – Wien 1971–86), hier III 225–227; V 138, 167.

in einem besonderen politischen Spannungsfeld gelegenen Bistums Passau. Normalerweise waren Diözesanbischöfe eindeutiger im Dienst einer Dynastie tätig.

III Die übrigen altbayerischen Diözesen

Auch das Nachbarbistum Regensburg verdient einen näheren Blick⁵³. Seit dem Verlust der alten Hauptstadt Bayerns (*metropolis Boiariae*) an das Reich um die Mitte des 13. Jahrhunderts war eines der Grundziele der Politik des neuen Herzogshauses Wittelsbach deren Rückgewinnung gewesen. Dazu wurde bald auch der Bischofsstuhl eingesetzt. Mehrere der Regensburger Bischöfe sind im wittelsbachischen Hofdienst nachzuweisen und sollten in der Freistadt die wittelsbachischen Interessen wahren. Auch hier trat den wittelsbachisch orientierten Bischöfen aber mit Konrad von Soest ein kaiserlicher Rat entgegen⁵⁴. Die Reihe der wittelsbachischen Räte auf dem Regensburger Bischofsthron wird eingeleitet von Johann von Moosburg (1384–1409), dem unehelichen Sohn Herzog Stephans von Bayern-Ingolstadt; sie wird fortgeführt von Heinrich von Absberg, der seit 1465 die Bischofsmitra trug. Mit Pfalzgraf Ruprecht I. (1457–1464) wurde sogar erstmals vom Domkapitel ein legitimer Agnat auf die *cathedra* des heiligen Wolfgang gewählt, dem freilich nur eine sehr kurze Amtszeit als Administrator beschieden war. Dennoch gelangte im Jahre 1486 Herzog Albrecht IV. mit der Rückgewinnung der bisherigen Freistadt Regensburg an ein erstrangiges politisches Ziel der Herzogsfamilie: Regensburg kehrte freiwillig unter die bayerische Landeshoheit zurück⁵⁵. Sofort machte sich der Landesherr daran, die noch immer wichtigste Stadt innerhalb seines Herzogtums im Rahmen der wittelsbachischen Landeskirchenpolitik auch als Sitz des ins Auge gefassten Landesbistums für Bayern aufzuwerten⁵⁶. Er ging daran, sie im Rahmen seiner breiten Förderungsmaßnahmen auch zu einem kirchlichen Zentrum zu erheben. Natürlich wollte er an die Spitze dieses Bistums und damit der bayeri-

⁵³ Zur Geschichte des Bistums Regensburg im 15. Jahrhundert: F. JANNER, Geschichte der Bischöfe von Regensburg III (Regensburg 1886) 353–625; J. STABER, Kirchengeschichte des Bistums Regensburg (Regensburg 1966) 77–95; HAUSBERGER, Bistum Regensburg I (Anm. 15) 201–224.

⁵⁴ W. EBERHARD, Konrad Koler von Soest, Konzilstheologe und königlicher Rat, in: Von Soest aus Westfalen. Wege und Wirkung abgewanderter Westfalen im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, hg. von H.-D. HEIMANN (Paderborn 1986) 93–123.

⁵⁵ I. STRIEDINGER, Der Kampf um Regensburg 1486–1492, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 44 (1890/91) 1–88, 95–205; A. SCHMID, Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof (= Historischer Atlas von Bayern: Altbayern 60) (München 1995) 179–185; DERS., Bayerische Landstadt 1486–1492, in: P. SCHMID (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg I (Regensburg 2000) 205–208.

⁵⁶ J. OSWALD, Die bayerischen Landesbistumsbestrebungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZSRG.K 33 (1944) 224–264; H. RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526) (= Miscellanea Bavarica Monacensia 34) (München 1971) 67f.

schen Landeskirche nur einen ihm genehmen und von ihm mitbestimmten Bischof stellen. Schon ließ er in Rom durch eine Gesandtschaft über ein Präsentationsrecht des Herzogs für diesen Bischofssitz verhandeln⁵⁷. Diese Bestrebungen sind natürlich auch im Zusammenhang mit der Bistumspolitik Friedrichs III. zu sehen, der alle süddeutschen Bistümer unter habsburgischen Einfluss bringen wollte. Diesen Plänen ist Albrecht IV. in Entschiedenheit entgegengetreten. Auch wenn der Name nicht fällt, kann sein Kandidat für diesen entscheidenden Posten nur sein Geheimer Rat und Kanzler Dr. Johann Neuhauser gewesen sein⁵⁸. Seit 1483 war dieser – es ist unklar, ob er ebenfalls ein unehelicher Spross der Herzogsfamilie war – bereits der offizielle Vertreter des Bistums Regensburg an seinem Hof. Er sollte nunmehr auf die *cathedra* des heiligen Wolfgang erhoben werden. Denn am ehesten konnte er dafür sorgen, dass die bayerische Landeskirche auf den Kurs des Herzogs gebracht und dort gehalten wurde. Doch war die römische Kurie nicht bereit, dem Wittelsbacher so weit zu folgen, sie beließ es bei unverbindlichen Zusagen. Doch brauchten auch diese nicht allzu lange weiterverfolgt zu werden, weil sich das Blatt schon nach wenigen Jahren gegen den machtbewussten Albrecht IV. wandte. Aus diesem Grunde konnte dieser auch seine kirchenpolitischen Zielsetzungen nicht zu Ende führen. In Regensburg ist der herzogliche Rat Neuhauser somit nicht auf den für ihn vorgesehenen Bischofsstuhl des heiligen Wolfgang gelangt. Diesem ist es somit erspart geblieben, noch weiter in die Politik dieser unruhigen Umbruchjahre hineingezogen zu werden.

Nur wenig hinter Regensburg rangierte im System der landesherrlichen Kirchenpolitik das Bistum Freising⁵⁹. In ihm lag die Hauptstadt des aufstrebenden Teilherzogtums Oberbayern – München, wo sich der landesherrliche Hof erst im 15. Jahrhundert immer mehr verfestigte⁶⁰. Deswegen geriet auch dieser Bischofssitz verstärkt in den Wirkungskreis der landesherrlichen Kirchenpolitik⁶¹. Hier war zunächst habsburgischer Einfluss vorherrschend. Bischof Berthold von Wehingen (1381–1409) war Kanzler der Herzöge von Österreich gewesen. 1443 wurde mit Heinrich II. Schlick (1443–1448) sogar ein Bruder des Kanzlers am Wiener Kaiserhof zum Nachfolger des heiligen Korbinian gewählt⁶². Doch

⁵⁷ A. WEISSTHANNER, Die Gesandtschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern an die römische Kurie 1487. Stiftungsbrief für eine Universität in Regensburg, in: ArZs NF 47 (1951) 189–200.

⁵⁸ Zu Dr. Johann Neuhauser, Domdekan von Regensburg und herzoglicher Rat: LIEBERICH (Anm. 16) 179; RANKL (Anm. 56) 61, 65, 67 u. ö.

⁵⁹ Zur Geschichte des Bistums Freising im 15. Jahrhundert: J. MASS, Das Bistum Freising im Mittelalter (München² 1988) 291–353.

⁶⁰ G. SCHWAIGER – H. RAMISCH (Hg.), Monarchium Sacrum. Festschrift zur 500-Jahrfeier der Metropolitankirche Zu Unserer Lieben Frau in München, 2 Bände (München 1994).

⁶¹ RANKL (Anm. 56) 96–110.

⁶² A. A. STRNAD, Kanzler und Kirchenfürst. Streiflichter zu einem Lebensbilde Bertholds von Wehingen, in: DERS., Dynast und Kirche. Studien zum Verhältnis von Kirche und Staat im späteren Mittelalter und in der Neuzeit (Innsbruck 1997) 215–246; E. MEUTHEN, Antonio Rosellis Gutachten für Heinrich Schlick im Freisinger Bistumsstreit (1444), in: Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich

verstärkten die Wittelsbacher ihre Aktivitäten in Freising bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ein erster Erfolg war diesen Bemühungen beschieden, als mit Johann Grünwalder (1448–1452), einem unehelichen Spross des Herzogsgeschlechtes, nach langen Auseinandersetzungen erstmals auch hier ein Angehöriger der regierenden Dynastie auf den Bischofsstuhl gebracht werden konnte⁶³. Er trug seit 1440 sogar den Kardinalspurpur. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden die Aktivitäten sogar noch verstärkt. Bischof Johann Tulbeck (1453–1473)⁶⁴ ist dann ebenfalls im landesherrlichen Ratsdienst nachzuweisen. Freilich leistete er den Ratseid 1456 auffallenderweise für das Teilerzogtum Niederbayern; auch das war angesichts der Spannungen zwischen den Teillinien ein Politikum⁶⁵.

Der Freisinger Bischofsstuhl war aber nicht weniger von der Landshuter Seite als von München her umworben. Lag doch die niederbayerische Residenz in dem zum Bistum Freising gehörigen Teil der in ihrer Bistumszuordnung gespaltenen Stadt. Auch der Freisinger Bischof sollte damit auf die Seite des damals dominierenden Niederbayern gezogen werden. Nach dem Tode Tulbecks ging das Ringen weiter. In gleicher Weise sollte der Nachfolger Sixtus von Tannberg (1474–1495)⁶⁶ in die herrschaftlichen Auseinandersetzungen einbezogen werden. Doch trat er den herrschaftlichen Pressionen mit Entschiedenheit entgegen und leistete Widerstand. Mit der schroffen Formulierung, dass der Herzog „nicht über uns noch dy unßern zu pieten habe“, umriss er einmal unmissverständlich sein Programm als Landesherr und entwand sich dementsprechend allen Pressionen⁶⁷. Er ließ sich in keinen Ratsdienst ziehen. Dennoch setzten die Landesherrn ihre Bemühungen um den Freisinger Bischofsstuhl nach dem Tode von Bischof Sixtus unvermindert fort. Nun sollten den Wittelsbachern mit der Wahl von Rupprecht und Philipp⁶⁸ erste dynastische Erfolge gelingen, die freilich infolge deren Zugehörigkeit zur pfälzischen Linie nicht überbewertet werden dürfen. Die beiden wittelsbachischen Linien traten sich damals äußerst feindselig gegenüber. Ihre Gegnerschaft sollte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts sogar in einem schlimmen Verwandtenkrieg entladen, der auch das Diözesangebiet in Mitleidenschaft zog.

Kempf zu seinem 75. Geburtstag, hg. von H. MORDEK (Sigmaringen 1983) 461–472; MASS (Anm. 59) 279–282, 310–312.

⁶³ E. MEUTHEN, Der Freisinger Bischof und Kardinal Johannes Grünwalder (†1452), in: G. SCHWAIGER (Hg.), *Christenleben im Wandel der Zeit I* (München 1987) 92–102; MASS, (Anm. 59) 312–315; GATZ B 1448, 246 f. (E. J. GREIPL).

⁶⁴ GATZ B 1448, 712 f. (E. J. GREIPL).

⁶⁵ RANKL (Anm. 56) 100; ETTALT-SCHÖNEWALD (Anm. 33) 199, 507.

⁶⁶ GATZ B 1448, 687 f. (E. J. GREIPL).

⁶⁷ RANKL (Anm. 56) 103.

⁶⁸ J. SCHLECHT, Die Pfalzgrafen Philipp und Heinrich als Bischöfe von Freising, in: *Sammelblatt des Historischen Vereins von Freising* 4 (1898) 46–88; H. GLASER, „Unser Pfarr“. Die Wittelsbacher und das Hochstift Freising (Freising 1980) 15–25; MASS, (Anm. 59) 351–353; B. M. HOPPE, Philipp Pfalzgraf bei Rhein, Bischof von Freising (1499–1541), in: SCHWAIGER (Anm. 63) 114–128; GATZ B 1448, 607 (E. J. GREIPL).

Das wichtigste aller altbayerischen Bistümer war der Metropolitansitz Salzburg⁶⁹. Noch mehr als die übrigen drei Bischofssitze stand er im Blickpunkt der bayerischen Bistumspolitik. Freilich schotteten sich die dortigen selbstbewussten Stifftsherrn gegen alle Versuche der wittelsbachischen Einflussnahme ab, so dass hier im 15. Jahrhundert fast nur habsburgorientierte Kandidaten zum Zuge kamen. Der für den Kaiserhof gewichtigste Erzbischof war der aus dem Schlesiens stammende Johann Beckenschlager (1487- 1489), ein vertrauter Ratgeber des Kaisers. Der bayerische Hofdienst spielt in Salzburg aber keine dem in den übrigen bayerischen Diözesen vergleichbare Rolle. Das zeigt sich am deutlichsten in der Auseinandersetzung zwischen Beckenschlager mit den von den niederbayerischen Wittelsbachern unterstützten Bernhard von Rohr und Christoph Ebran von Wildenberg, aus der Ersterer eindeutig als Sieger hervorging⁷⁰. In diesem Dauerkonflikt kamen natürlich auch die Rivalitäten, die sich aus dem Salzhandel ergaben, immer wieder zum Durchbruch. Diese Verhältnisse sollten sich erst mit dem Eintritt ins 16. Jahrhundert ändern, als Salzburg noch eindeutiger auf österreichischen Kurs geführt wurde, der in den Unterbistümern kontinuierlich gesteuert wurde.

IV Funktionsbereiche

Nachdem die enge, im Einzelnen unterschiedliche Verbindung von Bischofsamt und Hofdienst mit Zahlenmaterial belegt ist, die Verhältnisse an einem besonders aussagekräftigen Beispiel konkretisiert wurden und auch ein Blick in die übrigen Diözesen der Kirchenprovinz Salzburg geworfen ist, gilt es nun, die getroffenen Feststellungen durch gezielte Leitfragen zu systematisieren und zu vertiefen. Die Erste dieser weiterführenden Fragen soll den Funktionsbereichen gelten: In welchen Sparten des Hofdienstes wurden die Bischöfe vorzugsweise tätig?

Bei deren Beantwortung ist davon auszugehen, dass die Ausbildung der europäischen Hofkultur im 15. Jahrhundert erst in ihren Anfängen steckte⁷¹. Die Höfe waren zahlenmäßig klein, die Funktionsbereiche noch wenig ausdifferenziert und höchstens in Ansätzen gegeneinander abgegrenzt. Die mageren Aus-

⁶⁹ RANKL (Anm. 56) 116–132; H. DOPSCH (Hg.), *Geschichte Salzburgs I* (Salzburg ²1983) 492–593. Zu den Unterbistümern: E. WALLNER, *Das Bistum Chiemsee im Mittelalter 1215–1508* (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Rosenheim 5) (Rosenheim 1967) 106–118, 184–288; K. AMON (Hg.), *Die Bischöfe von Grazer-Seckau 1218–1969* (Graz – Wien – Köln 1969) 102–196.

⁷⁰ F. ZAISBERGER, *Bernhard von Rohr und Johann Beckenschlager, Erzbischof von Gran. Zwei Salzburger Kirchenfürsten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts* (Diss.phil.masch. Wien 1963); P. F. KRAMML, *Christoph Ebran von Wildenberg*, in: *Das Salzfass 21* (1987) 65–92.

⁷¹ Zur europäischen Hofkultur: *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bände, hg. von A. BUCK u.a. (= Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 8–10) (Hamburg 1981); MÜLLER (Anm. 8).

sagen der Quellen ermöglichen oftmals keine eindeutige Tätigkeitsbestimmung des einzelnen Mitgliedes. Im Wesentlichen wird man für die Bischöfe die im Folgenden vorgestellten Tätigkeitsbereiche voneinander abheben können.

Die Hofkapelle: An jedem Fürstenhof des Mittelalters wurde eine Gruppe von Klerikern gehalten, die für die religiösen Belange in der Umgebung der Fürsten Sorge zu tragen hatten. Sie erscheinen in den Quellen als *cappellani* (Kapläne) mit unterschiedlichen Rangstufen bis hinauf zum Erzkaplan und zu den Ehrenkaplänen⁷². In der Kapelle waren natürlich ausschließlich Geistliche tätig. Auch wenn diese religiösen Funktionen üblicherweise mit Klöstern oder Stiften verbunden waren, haben gewiss auch mehrere amtierende oder zumindest spätere Bischöfe in ihrer Frühzeit Aufgaben in einer Hofkapelle ausgeübt⁷³. Ein Beispiel dafür ist Leonhard Laiming in Passau, der 1422 und somit zwei Jahre vor seiner Erhebung zum Bischof von Passau als Hofkaplan König Sigismunds bezeugt ist⁷⁴. Als wittelsbachischer Kaplan ist der Regensburger Bischof Konrad von Soest belegt⁷⁵. Mit dem Passauer Benedikt Sibenhirter wird auch ein Weihbischof in der Funktion eines königlichen Hofkaplans fassbar⁷⁶.

Die Hofkanzlei: Im Spätmittelalter wird der zunehmende Verwaltungsdienst der Höfe weiter in den Kanzleien des Königtums wie der Territorialfürsten konzentriert⁷⁷. In diesen Kanzleien hatten wegen ihrer besonderen Schriftkompetenz die Kleriker ein traditionelles Übergewicht, das an den Höfen im

⁷² Zur Hofkapelle: S. HAIDER, Das bischöfliche Kapellanat I: Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert (= MIOG, Erg.-Bd. 25) (Wien 1977); D. KURZE, Zum Hofklerus im ausgehenden Mittelalter und am Beginn der Frühen Neuzeit, in: K. MALETTKE – Ch. GRELL (Hg.), Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.) (= Forschungen zur Geschichte der Neuzeit: Marburger Beiträge 1) (Münster – Hamburg – Berlin – London 2001) 17–36. Für Bayern: S. HOFMANN, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214 bis 1255/1294 (= Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 3) (Kallmünz 1967) 67–70, 92; DERS., Die zentrale Verwaltung des bayerischen Herzogtums unter den Ersten Wittelsbachern, in: H. GLASER (Hg.), Die Zeit der frühen Herzöge von Otto I. zu Ludwig dem Bayern. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1180 bis 1350 (= Wittelsbach und Bayern 1/1) (München – Zürich 1980) 223–239, hier 225–227. Zu den wichtigsten Versorgungsprüfungen: G. SCHWERTL, Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche 1180–1294 (= Miscellanea Bavarica Monacensia 9) (München 1968) 302–308, 334 f.

⁷³ Eine Übersicht für Kaiser Friedrich III. bietet: HEINIG (Anm. 27) III 1447–1459.

⁷⁴ W. BAUM, Kaiser Sigismund. Hus, Konstanz und Türkenkriege (Graz – Wien – Köln 1993) 98 u. ö.; J. K. HÖNSCH, Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit (1368–1437) (München 1996) 277, 466, 472 f., 496, 513, 520.

⁷⁵ RANKL, (Anm. 56) 86: „Kaplan, Rat und Diener“.

⁷⁶ GATZ B 1448, 662 (A. LEIDL).

⁷⁷ H. RALL, Urkundenwesen, Kanzlei und Rat der Wittelsbacher Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern (1180/1214 – 1436/1438), in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht (= Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 15) (Kallmünz 1976) 274–294; Ch. LACKNER, Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzöge (1365–1406) (Wien – München 2002).

15. Jahrhundert – im Gegensatz zu den Stadtkanzleien⁷⁸ – andauerte. Das gilt hauptsächlich für das Arbeitspersonal der Kanzleien: Schreiber, Notare, Protonotar. Besonders die Leitungsfunktionen befanden sich herkömmlicherweise in der Hand von Bischöfen. Das gilt für die Königskanzlei⁷⁹. Das gilt mit Abstrichen aber auch für die landesherrlichen Kanzleien⁸⁰. Für Bayern ist die Tätigkeit des Regensburger Bischofs Nikolaus von Ybbs⁸¹ ein frühes, aber besonders bezeichnendes Beispiel. Er wurde sogar in den Schriftverkehr des angefochtenen Königs Ludwig des Bayern einbezogen und war auch an der Ausarbeitung von Dokumenten mit hoch Brisantem Inhalt wie der Nürnberger Appellation (1323) beteiligt⁸². Die Praxis der Besetzung der Kanzleistellen mit Klerikern entspricht mittelalterlicher Tradition und wurde bis ins 15. Jahrhundert hinein grundsätzlich weiterverfolgt, auch wenn im Herzogtum Bayern die Leitung nun nur mehr vereinzelt Bischöfen, sondern häufiger Stiftspröpsten anvertraut wurde. Deswegen beschritt man in Bayern im ausgehenden 15. Jahrhundert den neuen Weg, die herkömmlicherweise in diesem Sinne eingesetzten Stifte Ilmmünster, Altötting und Moosburg wirklich als Pfründen für die Kanzler in den beiden Teilherzogtümern einzurichten und in der Hauptstadt zu zentralisieren⁸³. In der Folgezeit kam den Bischöfen nur mehr eine untergeordnete Rolle als Hofkanzler zu; diese sind fortan eher in den Reihen der Stiftspröpste zu suchen. Bis zu diesem fortgeschrittenen Grad an Institutionalisierung gegen Ende des 15. Jahrhunderts spielen die Bischöfe aber eine gewichtige Rolle. Vor allem die Leitung des Kanzleidienstes war fest in geistlicher, zum Teil in bischöflicher Hand. Am Kaiserhof hielt man an dieser Praxis noch länger als an den wittelsbachischen Höfen fest, wie die Beispiele von Matthäus Lang oder des Brixener Bischofs Bernhard von Cles eindrucksvoll zeigen⁸⁴.

Der Hofrat: Das wichtigste Zentralorgan der spätmittelalterlichen Verwaltung war der Hofrat sowohl auf der Ebene des Königtums als auch der

⁷⁸ K.-O. AMBRONN, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert (= Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 6) (Kallmünz 1968) 94–98.

⁷⁹ J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 2 Bände (= MGH Schriften 16–17) (Stuttgart 1959–66), bes. II 199–230.

⁸⁰ H. LIEBERICH, Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bayerischen Herzöge des 15. Jahrhunderts, in: ZBLG 29 (1966) 239–258; Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern, bearb. von J. WILD (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 16) (München 1983) 73–79.

⁸¹ GATZ B 1198, 629–631 (K. HAUSBERGER); NDB XIX (Berlin 1999) 268–269 (A. SCHMID).

⁸² Druck: MGH. Const. V (Hannover – Leipzig 1909–1913) 641–647 Nr. 824. Zu Bischof Nikolaus (1313–1340): M. POPP, Nikolaus von Ybbs als Bischof von Regensburg (1313–1340), in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 109 (1969) 27–50; A. SCHÜTZ, Beiträge zur Verwaltung des Bistums und Hochstifts Regensburg unter Bischof Nikolaus von Ybbs (1313–1340), in: ebenda 115 (1975) 65–109.

⁸³ RANKL (Anm. 56) 229–239.

⁸⁴ G. RILL – Ch. THOMAS, Bernhard Cles als Politiker. Kriterien für das Verhaltensbild eines frühneuzeitlichen Staatsmannes (= Kleine Arbeitsreihe zur europäischen und vergleichenden Rechtsgeschichte 18) (Graz 1987); HEINIG (Anm. 27) 1392–1403, 1413–1422; WIESFLECKER (Anm. 52) I 371, 377 u. ö.

Territorialfürsten⁸⁵. Er setzt sich aus den beiden Gruppen der Adelligen und Kleriker zusammen. Erst im ausgehenden Mittelalter schieben sich neben diese Aufsteiger aus dem Bürgertum, die sich durch akademische Ausbildung neuartige Qualifikationen verschafften. Dessen Aufgabe war die umfassende Beratung des Fürsten in allen Fragen, ohne dass eine ressortmäßige Aufteilung der Zuständigkeiten gegeben gewesen wäre. Er arbeitete nach dem Prinzip der Kollegialität. Der Anteil des Klerus an den Hofräten war zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch gering, stieg dann aber bis ins 15. Jahrhundert beständig an. Schließlich erhielt auch der Kanzler einen Sitz im Hofrat. Vereinzelt wurden seit dem 14. Jahrhundert auch Bischöfe in dieses Zentralorgan berufen, so dass seit dem späteren 14. und während des 15. Jahrhunderts einzelne Diözesanvorstände in den Hofräten vertreten waren. Freilich darf deren Gewicht nicht überschätzt werden, weil sie höchstens eine Randgruppe bildeten, die verschiedentlich sogar auf Vorbehalte stieß. Selbst vom wittelsbachischen Niederbayern vermerkt der Geschichtsschreiber Veit Arnpeck um 1480 ausdrücklich, dass der Herzog „achtet der roten pirrett gar klain“⁸⁶. Aus der Tätigkeit im Hofrat ergab sich der Einsatz in den Hofgerichten und am Reichskammergericht. Mit dem Eintritt ins 16. Jahrhundert ging die Bedeutung der Kleriker im Hofrat und den Hofgerichten dann zu Gunsten der studierten Bürgerlichen noch weiter zurück⁸⁷.

Der Gesandtschaftsdienst: Das Spätmittelalter verfügt noch nicht über einen ständigen Gesandtschaftsapparat. Die anfallenden Missionen werden durchwegs über fallweise bestimmte Sondergesandte abgewickelt. Als solche werden mit Vorliebe neben Adelligen und Patriziern auch Bischöfe eingesetzt, deren hochrangige Ausbildung in den Dienst des weltlichen Staates gestellt und so für die Gesellschaft nutzbar gemacht wurde. Am ehesten verfügten sie über die erforderliche Rede- und Sprachkompetenz⁸⁸. Bischöfe wurden mit Vorliebe als Gesandte zu kirchlichen Zielen eingesetzt: zu den Konzilien⁸⁹ oder zur Kurie nach Rom. Doch reichte ihre Tätigkeit gewiss darüber hinaus. Vielfach begegnen Bischöfe als Vertreter weltlicher Höfe auch auf Reichsversammlungen⁹⁰. Der spätere Bischof von Regensburg, Friedrich II. von Parsberg, vertrat den Herzog von Bayern auf dem Konzil zu Basel. Besonders Heiratsverhandlungen wurden ihnen oftmals anvertraut. 1451 begleitete der eben genannte Regensburger Bischof Friedrich II. von Parsberg Friedrich III. auf seinem Romzug zur Kaiserkrönung und führte zusammen mit Enea Silvio Piccolomini die Gesandtschaft an, welche die Braut Eleonore von Portugal an den Kaiserhof geleitete. Das

⁸⁵ F. HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Stuttgart 1950) 47f.

⁸⁶ Veit ARNPECK, Sämtliche Chroniken, hg. von G. LEIDINGER (QEBG, NF 3) (München 1915; Nachdruck Aalen 1969) 614.

⁸⁷ LIEBERICH (Anm. 16); ETTTEL-SCHÖNEWALD (Anm. 33) 195–224.

⁸⁸ A. SCHMID, Humanistenbischöfe. Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat in Deutschland, in: RQ 87 (1992) 159–192, bes. 183f.

⁸⁹ HELMRATH (Anm. 28) 54–58.

⁹⁰ W. HÖFLECHNER, Die Gesandten der europäischen Mächte, vornehmlich des Kaisers und des Reiches 1490–1500 (= AÖG 129) (Wien 1972) 19–93, 422f.

eindrucksvollste Beispiel für diesen Funktionsbereich ist die Reise des Passauer Bischofs Ulrich von Nußdorf nach Reims an der Spitze von 700 prächtig gerüsteten Rittern und in Rot gekleideten Dienern mit 80 Schimmeln im Jahre 1457, um dem Ungarnkönig Ladislaus Postumus die ersehnte Gattin aus Frankreich zu verschaffen⁹¹. Auch an den Vorbereitungen der viel beachteten Landshuter Hochzeit von 1475 war der Bischof von Regensburg maßgeblich beteiligt; er leitete 1473 die Gesandtschaft nach Krakau, die die Heiratsverhandlungen zu führen hatte⁹². Der angesehenste Bischofsdiplomate war sicherlich Matthäus Lang von Wellenburg, Erzbischof von Salzburg, der im Dienst Kaiser Maximilians in erstrangige Verhandlungen wie den Vertrag von Cambrai mit Frankreich 1508 oder die Kaiserwahl Karls V. 1519 einbezogen wurde⁹³.

Der Kriegsdienst: Schon im Hochmittelalter waren die Diözesanvorstände wichtige Mitträger der Reichskriegsverfassung gewesen. Sie waren sogar als Abteilungsführer in zahlreiche Waffengänge unmittelbar einbezogen worden. Diese Zustände dauerten am Ausgang des Mittelalters noch an. Bischof Berthold von Freising musste als Kanzler der habsburgischen Herzöge 1407 deren Truppen bei Kämpfen in Niederösterreich anführen. Der Passauer Bischof Georg von Hohenlohe beteiligte sich 1420 persönlich am Feldzug gegen die Hussiten. Der spätere Salzburger Erzbischof Beckenschlager ist mehrmals im Kriegsdienst für unterschiedliche Herren – ebenfalls als Heerführer – nachzuweisen⁹⁴.

Die Universität: Zum Kanzler der im Jahre 1472 gegründeten bayerischen Landesuniversität Ingolstadt wurde der Bischof der zuständigen Diözese Eichstätt bestimmt⁹⁵. Diese Funktion ist den Nachfolgern in den folgenden Jahrhunderten bis zur Translozierung nach Landshut 1800 verblieben⁹⁶. Ähnliches gilt für die Universität Wien, an der dem Bischof von Passau in ihrer Frühzeit zumindest entfernt vergleichbare Kompetenzen zukamen⁹⁷. Zweck dieser Verfügungen war, über den zuständigen Diözesanbischof die zentrale Bildungseinrichtung auf landesherrlichem Kurs zu halten.

⁹¹ SCHRÖDL (Anm. 17) 300f.

⁹² S. HIERETH, Herzog Georgs Hochzeit zu Landshut im Jahre 1475 (Landshut³ 1975) 13.

⁹³ J. SALLABERGER, Bischof an der Zeitenwende. Der Salzburger Erzbischof Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1519–1540) (Salzburg 1987). Vgl. A. KOHLER, Karl V. (1500–1558). Eine Biografie (München 1999) 129, 263.

⁹⁴ MASS (Anm. 59) 281; F. FÜGEDI, Die ungarischen Bischöfe des 15. Jahrhunderts (Budapest 1965) 477–498.

⁹⁵ Bayerische Staatsbibliothek München cgm 27 322, fol. VIIrv. Vgl. M. FINK-LANG, Untersuchungen zum Eichstätter Geistesleben im Zeitalter des Humanismus (= Eichstätter Beiträge 14) (Regensburg 1985) 297; Kl. W. LITGER (Bearb.), Ein alter und ein neuer Bund. Aus der Ingolstadt-Eichstätter Universitätsgeschichte 1472–1989 (= Schriften der Universitätsbibliothek Eichstätt 15) (Eichstätt 1990) 23–25.

⁹⁶ C. PRANTL, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, 2 Bände (München 1872), hier I 26f.

⁹⁷ A. A. STRNAD, Wien: Das Beispiel einer landesfürstlichen Stiftungsuniversität, in: DERS. (Anm. 62) 247–278.

In diesen sechs Bereichen des Hofdienstes fanden Bischöfe oftmals Verwendung. Am häufigsten werden sie als Hofräte überliefert. Doch sollte man sich hüten, aus den punktuellen Nennungen allzu exakte Funktionsbestimmungen abzuleiten. Es handelt sich verschiedentlich auch nur um *ad hoc* verliehene Titulaturen, mit denen keine genau umrissenen Tätigkeitsfelder verbunden waren. Oftmals wird es sich um nicht mehr als Titular-Hofräte wie Titular-Kapläne gehandelt haben, die mehr als persönliche Ratgeber des Fürsten denn als Mitglieder eines institutionalisierten Hofrates nur vorübergehende Hofnähe pflegten. Verschiedentlich wird die Ratstätigkeit zudem auf wenige Jahre begrenzt. Für den Regensburger Weihbischof Ludovici ist gesichert, dass die Verleihung des Hofratsstitels 1473 mehr als nachträglicher Dank für seinen Einsatz bei der Gründung der Universität Ingolstadt im Vorjahr gedacht war⁹⁸. Es darf also aus den Ratsnennungen nicht immer eine institutionalisierte und längerfristige oder gar lebenslange Bindung mit klarer Konturierung abgeleitet werden. Mit Heinig muss man kanzleigebundene und nichtkanzleigebundene Räte auseinander halten⁹⁹. Am ehesten so wird das parallele Auftauchen unterschiedlicher, sich nahezu ausschließender Titulaturen bei ein und derselben Person verständlich. Bischof Ulrich von Nußdorf war zugleich Reichskanzler Friedrichs III., böhmischer Hofkanzler und niederbayerischer Hofrat¹⁰⁰. Nur so wird auch die große Anzahl von Hofräten verständlich, die weit über die begrenzten Sitze in den verschiedenen Ratsgremien hinausgeht. Dennoch zeichnet sich als Leitlinie der Entwicklung ab, dass sich der formierende und durch die Ausbildung von Institutionen organisierende Staat bemühte, die gelehrte Kompetenz der kirchlichen Führungsschicht auch für die profanen Verwaltungen nutzbar zu machen.

V Zeitliche Aspekte

Ein nächster Blick soll der zeitlichen Differenzierung gelten: In welchem zeitlichen Verhältnis stehen Hofdienst und Bischofsamt? Ist Ersterer nur eine unter mehreren Voraussetzungen für den Aufstieg ins Bischofsamt? Wird das Hofamt mit der Erreichung einer bischöflichen *cathedra* immer abgegeben? Gibt es vielleicht sogar Gegenbeispiele, die zeigen, dass ein Bischof erst nach der Erlangung eines Bischofsstuhles in den Hofdienst übernommen wurde? Ist es üblich, aus dem Bischofs- in das Hofamt oder umgekehrt aus dem Hofamt auf einen Bischofsstuhl zu kommen? Was ist der wichtigere Karrieremotor: das Bischofs- oder ein Hofamt?

Der Überblick über die Biogramme des einschlägigen Personenkreises ergibt kein einheitliches Bild: Bei rund zwei Drittel der Bischöfe ist eine Verwaltungstätigkeit an einem Hof vor der Erhebung auf den Bischofsstuhl nachzuweisen.

⁹⁸ LIEBERICH (Anm. 16) 175; HAUSBERGER, Weihbischofe (Anm. 15) 51 f.

⁹⁹ HEINIG (Anm. 27) III 1392–1422.

¹⁰⁰ SCHRÖDL (Anm. 17) 297–305. S. Anm. 33.

Diese Tätigkeit beschränkte sich üblicherweise auf nachgeordnete und nur selten auf Leitungspositionen. Doch konnte die Karriereleiter in Einzelfällen durchaus bis an die Spitze der Verwaltung ins Amt des Kanzlers geführt haben, von der aus dann die Erhebung auf einen Bischofsstuhl erfolgte. Nach dem Erwerb der Bischofsmitra wurden die Hofämter meistens nicht mehr weitergeführt. In diesen Fällen war das Hofamt eine wichtige Zwischenstation auf dem Weg zur hohen geistlichen Würde eines Diözesanvorstandes. Mehrere Bischöfe sind aus einem Kanzleramt auf einen Bischofsstuhl erhoben worden, wofür die Passauer Bischöfe Hessler¹⁰¹ und Mauerkircher¹⁰² besonders bezeichnende Beispiele sind. Diese haben ihr Kanzleramt sogar als Bischöfe beibehalten.

Doch gibt es auch Gegenbeispiele. Verschiedentlich ist nachzuweisen, dass die Betrauung mit einem Hofamt erst auf die Erhebung auf einen Bischofsstuhl folgte. Allerdings gilt das lediglich für die Übernahme der Leitungsfunktion, im Wesentlichen des Kanzleramtes: Der betreffende Ordinarius wurde erst Bischof und anschließend Kanzler. In diesen Fällen war also das Bischofsamt das wichtigere Karrieremovens. Doch sind derartige Laufbahnen eher die Ausnahme. Die Passauer Bischöfe Georg von Hohenlohe, Leonhard von Laiming und Ulrich von Nußdorf sind aber beweiskräftige Beispiele für diesen andersartigen Karriereverlauf¹⁰³.

Mit Sicherheit schlossen sich also Hofdienst und Bischofsamt nicht gegenseitig aus. Sie konnten durchaus gleichzeitig ausgeübt werden. Das gilt sogar für das Spitzenamt des Hofkanzlers. Mauerkircher gebrauchte dementsprechend die zutreffende Intitulatio *episcopus et cancellarius*¹⁰⁴. Aus der Gleichzeitigkeit von Hof- und Bischofsamt erwächst die Frage nach der unterschiedlichen Gewichtung: Welcher Zuständigkeit wurde der Vorrang zuerkannt? Gewiss ist die Frage am Einzelfall zu untersuchen und in diesem Sinne unterschiedlich zu beantworten. Aber im Normalfall wurde das Hofamt als das wichtigere angesehen; darüber darf auch die Reihenfolge der Titulaturen bei Mauerkircher nicht hinwegtäuschen. Diese Bewertung zeigt in Deutlichkeit das Itinerar des bischöflichen Kanzlers, das ihn vor allem in Landshut am Herzogshof und kaum in seiner Bischofsstadt belegt¹⁰⁵. Noch deutlicher ist das Tätigkeitsbild von Matthäus Lang in Salzburg¹⁰⁶. Die bischöflichen Pflichten in der Diözese wurden notwendigerweise auf die Weihbischöfe als Stellvertreter abgeschoben. Darin findet der andersartige Werdegang der Weihbischöfe seine sinnvolle Erklärung¹⁰⁷.

¹⁰¹ Anm. 38–41.

¹⁰² Anm. 44.

¹⁰³ SCHRÖDL (Anm. 17) 290–305.

¹⁰⁴ STAUBER (Anm. 45) 336 f.

¹⁰⁵ KRISTANZ (Anm. 32) 168–170.

¹⁰⁶ H. DOPSCH u. a. (Hg.), Geschichte Salzburgs II/1 (Salzburg 1988) 110.

¹⁰⁷ HAUSBERGER Weihbischöfe (Anm. 15).

VI Zur Lebenskultur

Die Einbeziehung von Bischöfen in die Gestaltung des politischen Lebens veranlasste die betreffenden Personen, sich konkurrenzbedingt an der Lebenskultur des einschlägigen Personenkreises zu beteiligen. Er musste sich den Verhaltensnormen der höfischen Führungsschichten öffnen und deren Lebensformen angleichen¹⁰⁸. Das gilt für alle Äußerungen des gesellschaftlichen Umgangs in dieser Zeit. In diesem Sinne beteiligten sich die betroffenen Personen mit mehr oder weniger Einsatz am Aufbau eines standesgemäßen Hofstaates: Ein solcher ist in besonderer Ausformung belegt für die Passauer Bischöfe Laiming und Fröschl¹⁰⁹. Sie nahmen an der aufkommenden Festkultur regen Anteil. In dieser Hinsicht rückte in besonderer Weise in den Vordergrund Kardinal Matthäus Lang¹¹⁰, der sich außerdem einer ungewöhnlichen Patronage für Verwandte und Vertraute befleißigte. Zur Hofkultur gehörte als wesentliches Element die Hofjagd, die ungeachtet der kirchenrechtlichen Vorgaben auch in geistlichen Kreisen eine beliebte Unterhaltung war¹¹¹. Der Eichstätter Bischofshof richtete dazu später ein eigenes Hofgestüt (Geländer) ein. Erzbischof Beckenschlager von Salzburg entwickelte zudem ungewöhnliche Aktivitäten auf dem Finanzmarkt¹¹². Den für das an der Frührenaissance ausgerichtete Hofleben erforderlichen Rahmen hatte eine großzügige Baupolitik zu schaffen; viele der hier einschlägigen Personen sind als große Förderer des Bausektors hervorgetreten¹¹³. In der Ausmalung seines Bischofshofes orientierte sich der Regensburger unverkennbar an weltlichen Vorbildern. Zur Ausstattung der Hof- oder Sakralbauten wurde auch von einzelnen Bischöfen eine angestrengte Sammeltätigkeit aufgenommen¹¹⁴. Sie betätigten sich weiterhin als Mäzene¹¹⁵ oder im

¹⁰⁸ R. ENDRES, Adel in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 18) (München 1993).

¹⁰⁹ Vor allem K. AMMANN, Die landesherrliche Residenzstadt Passau im spätmittelalterlichen Deutschen Reich (= Residenzenforschung 3) (Sigmaringen 1992) 236–252. DERS., Passau als landesherrliche Residenzstadt im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: W. PARAVICINI (Hg.), Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage (= Residenzenforschung 1) (Sigmaringen 1990) 77–99. Auch SCHRÖDL (Anm. 17) 296, 312–315.

¹¹⁰ SALLABERGER (Anm. 93). H. BAYR, Die Personal- und Familienpolitik des Erzbischofs Matthäus Lang von Wellenburg (1519–1540) im Erzstift Salzburg unter Einbeziehung des Zeitraums von 1495–1519 (Diss.phil.Salzburg 1990).

¹¹¹ K. H. MAYER, Die Forst- und Jagdgeschichte des Bamberger Umlandes (Bamberg 2002).

¹¹² GATZ B 1448, 36f. (Fr. ORTNER).

¹¹³ E. J. GREIPL, Macht und Pracht. Die Geschichte der Residenzen in Franken, Schwaben und Altbayern (Regensburg 1991); DERS., Das Haus des Bischofs. Der Wandel von der Burg zur Residenz, in: RQ 87 (1992) 327–337. Zum Beispiel Regensburg: E. STAUFFER, Bischofshof Regensburg (= Große Kunstführer 84) (München – Zürich 1980).

¹¹⁴ SCHRÖDL (Anm. 17) 299.

¹¹⁵ Th. MÜLLER, Kunst und Kunsthandwerk. Meisterwerke im Bayerischen Nationalmuseum (München 1955) 42f.; R. ENDRES, Fränkische und bayerische Bischofsresidenzen, in: BDLG 123 (1987) 51–65. In größerem Rahmen: J. BUMKE, Mäzene im Mittelalter. Die Gönner und Auftraggeber der höfischen Literatur (München 1979).

Stiftungswesen¹¹⁶. Auch im Bereich der literarischen Kultur wurde mancher Bischof aktiv entweder durch persönliche Beteiligung an der frühhumanistischen Epistolographie oder befruchtende Literaturpflege¹¹⁷; Georg Hessler hat eine umfangreiche Briefsammlung¹¹⁸ und Reden in mehreren Sprachen¹¹⁹ hinterlassen. Auch Weihbischof Ludovici ist als Verfasser mehrerer Reden belegt. Von Johann Grünwalder, Generalvikar und Bischof von Freising, sind von seiner Tätigkeit als bayerischer Vertreter auf dem Konzil zu Basel eigene Traktate erhalten¹²⁰. Der spätere Regensburger Bischof Konrad von Soest hat einen *Tractatus contra hussitas* hinterlassen. Die aufkommende Sorge um eine möglichst wohlwollende und glanzvolle *memoria* äußerte sich in einer ungewöhnlich regen Pflege der Sepulkralplastik¹²¹. Auch hierfür liefern die Passauer Bischöfe Leonhard Laiming, Kardinal Hessler und Friedrich Mauerkircher viel beachtete Beispiele.

Als besonders aussagekräftiger Beleg für die Öffnung des Episkopats gegenüber der aufsteigenden Hofkultur sei die Schilderung des Passauer Bischofs Leonhard von Laiming durch den großen Humanisten Enea Silvio Piccolomini, den späteren Papst Pius II., angeführt, der ebenfalls aus einer Hoffunktion als Geheimschreiber Kaiser Friedrichs III. sogar auf den Papstthron gelangt war. Er schildert¹²² den ihm aus gemeinsamer Tätigkeit in der Umgebung des Kaiserhofes bestens bekannten und ihm durch eine rege Korrespondenz immer verbundenen Bischof als redengewandt, weise, kunstsinnig und freigebig: „Niemand ist gegen seine Gäste gütiger und humaner, niemand ist so prachtliebend in seinen Bauten, so glanzvoll in seinen Gastmälern, so freigebig gegen Arme und Unglückliche, so billig gegen seine Untertanen, so gerecht gegen alle. Er verschwendet nicht wie andere die Güter der Kirche an Verwandte oder auf andere unlöbliche Zwecke, sondern verschenkt bei weitem das meiste an die Armen. In diesen Ländern gibt es keinen Fürsten, vor dessen Türe mehr Bedürftige Almosen

¹¹⁶ Bekannt sind die Stiftungen des Bischofs Nikodemus della Scala für die Freisinger Domkirche: Veit ARNPECK, *Sämtliche Chroniken* (Anm. 86) 896f. Vgl. MASS (Anm. 59) 309.

¹¹⁷ Veit ARNPECK (Anm. 86) 3f. mit der Widmung an Bischof Sixtus von Tannberg. Vgl. MASS (Anm. 59) 330f.

¹¹⁸ Vgl. auch F. ZAISBERGER, Briefe des Breslauer Johann Beckenschlager, Erzbischof von Gran und Administrator von Salzburg, aus den Jahren 1482 bis 1484, in: ASKG 28 (1970) 153–175.

¹¹⁹ E. MEUTHEN, Johannes Grünwalders Rede für den Frankfurter Reichstag 1442, in: A. KRAUS (Hg.), *Land und Reich – Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag* (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 78) (München 1984) 415–427.

¹²⁰ Titel: *Tractatus de auctoritate generalis concilii; Tractatus contra neutralitatem*. Vgl. J. W. STIEBER, Pope Eugenius IV., the council of Basel and the secular and ecclesiastical authorities in the empire (Leiden 1978) 261–264, 310f.; GATZ B 1448, 246f. (E. J. GREIPL).

¹²¹ Besonders eindrucksvoll ist die Reihe von Bischofsgrabmälern in der ehemaligen benediktinischen Klosterkirche auf dem Michelsberg zu Bamberg. Beachtenswert sind weiterhin mehrere Bischofsgrabmäler im Freisinger Dom. Zu Regensburg: K. HAUSERBERGER, Die Grablagen der Bischöfe von Regensburg, in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 10 (1976) 365–383, hier 373–375. Zu Passau: BOSHOF (Anm. 19) 511–517.

¹²² Der Brief des späteren Papstes Pius II. bei: SCHRÖDL (Anm. 17) 295.

empfangen; im Stillen unterstützt er auch verarmte Grafen und Barone“. Im Anschluss wird in Breite die großzügige Bautätigkeit des Bischofs geschildert. Tatsächlich war Bischof Leonhard der große Baumeister des spätgotischen Passau, von dessen Tätigkeit noch heute sein Anbau an den im übrigen barocken Dom ein eindrucksvolles Zeugnis ablegt¹²³. Manchem Kirchenkritiker ging das alles zu weit. Kaspar Bruschius tritt gerade diesem Bischof mit unverkennbarer Kritik gegenüber und wirft ihm hauptsächlich vor, dass er ein Hofleben ganz nach Art weltlicher Fürsten geführt habe¹²⁴.

Wie Bischof Leonhard von Passau so orientierten sich auch die anderen Bischöfe im Hofdienst in ihrer Amtsführung und ihren Lebensformen unverkennbar an den Normen der entstehenden Hofkultur. Das breit anerkannte Leitbild war der Humanisten- und Renaissancebischof¹²⁵. Doch orientierten sich Einzelne dabei noch immer an der untergehenden Ritterkultur. Der erfolgreiche Pfründenjäger Johann Beckenschlager, der seit 1487 für wenige Monate auf dem Stuhl des Erzbischofs von Salzburg saß, zeigte sich mit Vorliebe in Ritterrüstung und liebte sogar das Waffengetöse auf dem Schlachtfeld¹²⁶. Das bekannteste Beispiel für diesen betont hoforientierten und deswegen sehr verweltlichten Bischofstypus ist sicherlich Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg, ein in jeder Hinsicht bezeichnender Höfling in der Umgebung des Kaisers, sogar Vater mehrerer Kinder¹²⁷. Er war nach dem zusammenfassenden Urteil Franz Ortners „mehr Staatsmann als Bischof“ und verstand sich in erster Linie als „Diener des Hauses Habsburg“, dem er seinen Aufstieg vornehmlich dankte¹²⁸. Ein wesentlicher Unterschied zu den nichtepiskopalen Funktionsträgern in Hofnähe ist eigentlich nicht ersichtlich¹²⁹. Im Grunde betrachteten diese Bischöfe ihr geistliches Amt weithin als Sinekure.

VII Motive

Die Anstöße zur oftmaligen Inanspruchnahme von künftigen oder auch bereits im Amt befindlichen Bischöfen für den Hofdienst müssen sowohl aufseiten der Höfe als auch der Kirche gelegen haben. Nur diese Tatsache vermag die breite Praxis überzeugend zu erklären.

Für die kirchliche Seite ging es zunächst einmal um die Fortsetzung einer alten Tradition. Der Episkopat arbeitete seit seinen Anfängen im Frühmittelalter als

¹²³ K. MÖSENER (Hg.), *Der Dom in Passau. Vom Barock bis zur Gegenwart* (Passau 1995) 123 f.

¹²⁴ Kaspar BRUSCHIUS, *De Laureaco veteri admodumque celebri olim in Norico civitate et de Patavio Germanico ac utriusque loci archiepiscopis ac episcopis omnibus libri duo* (Basel 1553) 286.

¹²⁵ SCHMID (Anm. 88).

¹²⁶ GATZ B 1448, 36 f. (Fr. ORTNER).

¹²⁷ DOPSCH (Anm. 106) 104–111.

¹²⁸ F. ORTNER, in: GATZ B 1448, 410.

¹²⁹ S. Anm. 13.

Hofbischöfe immer eng mit der politischen Herrschaft zusammen¹³⁰. Das ottonisch-salische Herrschaftssystem hatte diese Kooperation noch weiter vertieft. Das Ergebnis war die Reichsstandschaft der deutschen Hochstifte, die den Bischöfen besondere Königsnähe verschaffte¹³¹. Dieser Anspruch wurde gerade während des Spätmittelalters immer hoch gehalten, als die Bischöfe nicht mehr aus dem Hochadel, sondern dem Niederadel oder gar dem Bürgertum kamen. Nun eröffnete die Bischofsmitra den Aufsteigern sogar die Aussicht auf die Reichsfürstenwürde. Der Hofdienst war auf der Karriereleiter zum Fürstenstand eine wichtige Zwischenstation, die deswegen bereitwillig erklommen wurde. Zudem passte er bestens ins Leitbild der Bischöfe des vortridentinischen Zeitalters, das sich am humanistischen *orator* ausrichtete. Der Hofdienst war ein wichtiges Sprungbrett auch für geistliche Karrieren und deswegen wesentliches Element des bischöflichen Selbstverständnisses in dieser Epoche¹³².

Die weltlichen Herrscher bedienten sich gerne der Unterstützung des Klerus bis hinauf zu den Bischöfen im Rahmen ihrer Kirchenpolitik. Landeskirchliche Tendenzen bestimmen die Kirchenpolitik der Zeit in allen Staaten des Spätmittelalters¹³³. Der Einbau der Bischöfe in die Landesherrschaft erschien als entscheidender Hebel dazu. Er versprach mehrere Vorteile zugleich. Zum einen konnte auf diesem Wege die anerkannte Kompetenz der kirchlichen Verwaltungen auf den unterschiedlichen Administrationsfeldern auch für die sich festigenden Territorialstaaten nutzbar gemacht werden. Grundziel wurde die Optimierung des Behördenapparates, was am ehesten durch die Übernahme der in vielen Fällen fortschrittlicheren Verwaltungspraktiken der Kirche möglich schien. Deswegen war das Funktionspersonal an sämtlichen Höfen mit Klerikern durchsetzt¹³⁴. Vor allem wurden die Leitungsaufgaben Geistlichen anvertraut, die am ehesten den Abstand zu den kirchlichen Verwaltungen abbauen konnten.

Dieses Verfahren versprach zugleich entscheidende politische Vorteile. Bischöfe im Hofdienst ließen auf der Seite des Königtums eine loyale Politik erwarten. Auf der Seite der Territorialfürsten boten sie die Aussicht, den reichsfürstlichen Status der Hochstifte abzuschwächen oder gar zu unterlaufen. Die

¹³⁰ G. SCHEIBELREITER, Der Bischof in merowingischer Zeit (= Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 27) (Wien – Köln – Graz 1983).

¹³¹ L. SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Sitzungsberichte 229) (Graz – Wien – Köln 1964); J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, 2 Bände (Innsbruck 1861); II, hg. von P. PUNTSCHART (Innsbruck 1911–1923).

¹³² Ein breiter Überblick über die Gesamtentwicklung: P. BERGLAR – O. ENGELS (Hg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln (Köln 1986).

¹³³ RANKL (Anm. 56); KOLLER (Anm. 25) 112–177; A. A. STRNAD, Libertas ecclesiae und fürstliche Bistumspolitik. Zur Lage der Kirche in Österreich unter Herzog Rudolf IV., in: DERS. (Anm. 62) 177–214.

¹³⁴ M. KINTZINGER, Herrschaft und Bildung. Gelehrte Kleriker am Hof Heinrichs des Löwen, in: Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235 II, hg. von J. LUCKHARDT und F. NIEHOFF (München 1995) 199–203.

Aufnahme in den Hofdienst beinhaltete zugleich die Anerkennung des höfischen Schutzes und Schirmes, somit einer gewissen Oberhoheit¹³⁵. Über diese administrativen und politischen Erwartungen hinaus ging es aber immer auch um ökonomische und rechtliche Aspekte. Wenn hohe kirchliche Würdenträger wie Bischöfe in den Hofdienst traten, dann konnten zugleich die kirchlichen Pfründen für den Staat nutzbar gemacht werden, dann wurde die kirchliche Immunität ausgehöhlt und Kirchengut *de facto* für den Staat eingesetzt. Überspitzt könnte man sogar von einer Vorform der Säkularisierung von Kirchenvermögen sprechen. Es lag gänzlich auf dieser Linie, wenn Herzog Albrecht IV. von Bayern-München 1483 von den altbayerischen Bischöfen verlangte, dass sie je einen qualifizierten Domherren bei Beibehaltung seiner Pfründe für den Dienst am Hofe abstellen sollten. Es war keineswegs aus der Luft gegriffen, wenn den Münchner Herzögen 1487 vorgeworfen wurde, sich auf diesem Wege mit dem hochstiftischem Besitz bereichern zu wollen¹³⁶. Es war ein Grundziel der Politik aller Höfe innerhalb des Reiches im 15. Jahrhundert, die Kirche im Rahmen der herrschaftlichen Verdichtung¹³⁷ stärker in den Staatsverband einzubauen¹³⁸. Die Heranziehung auch der hohen Würdenträger für den Hofdienst war innerhalb dieses Programmes ein naheliegender Schritt. Sie versprach, mit einem Schlag gleich mehrere Grundprobleme von Gewicht zu lösen. Deswegen beschritten alle Höfe diesen Weg in gleicher Weise. Im süddeutschen Raum gilt das vor allem für die Habsburger und Wittelsbacher, deren gegenläufige Interessen auch in diesem Bereich notwendigerweise oftmals aufeinander prallten.

Die Vorteile der Kooperation von Höfen und Episkopat lagen also auf beiden Seiten. Der Hofdienst der Bischöfe bedingte eine „institutionelle Verquickung“ beider Sphären¹³⁹. Diese Verflechtung war zweifellos für den Staat weit vorteilhafter als für die Kirche, weil sie notwendigerweise die Vernachlässigung der pastoralen Pflichten zur Folge hatte. Die Bistümer wurden zu Versorgungseinrichtungen degradiert, aus denen die Vorstände ihre wirtschaftliche Fundierung für eine Tätigkeit bezogen, die außerhalb der Kirche lag. Insofern ist der Kritik der Reformatoren an diesen Verhältnissen ihre Berechtigung gewiss nicht abzusprechen.

Rückblick

Die enge Verbindung von Bischofsamt und Hofdienst wurde also auch in der Kirchenprovinz Salzburg an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit wirksam.

¹³⁵ RANKL (Anm. 56) 112f.

¹³⁶ RANKL (Anm. 56) 88.

¹³⁷ P. MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter (= Propyläen Geschichte Deutschlands 3) (Berlin 1985).

¹³⁸ M. SCHULZE, Fürsten und Reformation (= Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 2) (Tübingen 1991), der die hier in den Vordergrund gestellten bayerischen Verhältnisse (28–32) aber nur kurz streift.

¹³⁹ LIEBERICH (Anm. 16) 138.

In allen Diözesen dieses Metropolitanverbandes lassen sich Bischöfe nachweisen, die davon – in im Einzelnen sehr unterschiedlichem Ausmaß – geprägt wurden. In besonderer Weise gilt das für Passau, wo im 15. Jahrhundert geradezu eine Kette von sechs Amtsinhabern festgestellt werden kann, die mit dem Bischofsamt das eines Hofkanzlers oder zumindest Hofrates versahen. Sie sind besonders geeignet, Grundzüge zur Beschreibung des Bischofstypus deutlich zu machen. In jedem Fall handelt es sich um theoretisch hochgebildete, zudem durch breite praktische Tätigkeiten hoch qualifizierte Persönlichkeiten. Dazu verfügten sie über eine breite Befründung, die sich verschiedentlich über mehrere Diözesen der Reichskirche erstreckte. Die Erlangung eines Bischofsstuhles stellte für sie die Krönung ihrer gezielten Pfründenjagd dar. Der Bischofsstuhl wurde als Versorgungseinrichtung verstanden, die den Hofdienst angemessen ergänzen und vor allem materiell absichern sollte: der Bischofsstuhl als wirtschaftliches Fundament für den Hofdienst, der eindeutig im Vordergrund stand. Die Diözese wurde als willkommenes Attribut verstanden. Diese Verhältnisse gelten noch mehr als für den Landesdienst für den Reichsdienst.

Die Verbindung von Hofamt und Bischofsstuhl ist vor allem kennzeichnend für das 15. Jahrhundert. Freilich sollte sich dieses Verfahren nicht bewähren. Deswegen ist man noch im 15. Jahrhundert davon abgerückt und hat neue Wege gesucht. Die Landesverwaltung wurde mit dem Anbruch der Neuzeit immer mehr auf weltliche Kräfte abgestellt. Die Fundierung der Kanzleileiter erfolgte seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert durch im Umkreis der Residenz angesiedelte Kanzleipfründen und wurde damit institutionalisiert. Die Zukunft gehörte dem aus dem Bürgertum aufsteigenden oder aus dem Adel kommenden studierten Fachmann, der sich in der Behörde durch Leistung hocharbeitete und qualifizierte¹⁴⁰; für diesen Typus steht etwa der letzte niederbayerische Kanzler Wolfgang Kolberger¹⁴¹. Der Bischofskanzler Mauerkircher erhielt im Herzogtum Bayern keinen Nachfolger mehr. Der Versuch, die Bischöfe durch ein Amt zu binden, wurde nach ihm aufgegeben, weil die Interessen doch zu sehr divergierten und letztlich nicht unter einen Hut zu bringen waren. Das erkannte man am wittelsbachischen Hofe und in der Reformkirche in gleicher Weise. Der Kaiserhof ist den bisherigen Weg freilich noch einige Jahrzehnte weitergegangen.

Dennoch erforderte die Weiterentwicklung des Staates die verstärkte Einbindung des Episkopats in das Herrschaftssystem der beginnenden Neuzeit. Dazu mussten andere Wege beschritten werden. Die Verhofung des Episkopats erfolgte nicht auf dem Wege der Bindung durch ein Amt, sondern durch die Personen¹⁴². Die Grundlagen dafür wurden mit dem Eintritt ins 16. Jahrhundert

¹⁴⁰ LIEBERICH (Anm. 16); DERS. (Anm. 31).

¹⁴¹ STAUBER (Anm. 45). Ebd. 349 der bezeichnende Hinweis, dass auch Kolberger sich bemühte, seinen Bruder Georg mit der Übertragung des Salzburger Suffraganbistums Gurk versorgen zu lassen.

¹⁴² H. RAAB, Das Fürstbistum Regensburg, Bayern und die wittelsbachische Kirchenpolitik, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 111 (1971) 75–93; M. WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatori-

gelegt. Ein entscheidender Wegbereiter dafür war Papst Pius II., der erstmals das kuriale Prinzip formulierte, Dynastensöhne auf Bischofsthronen zu bringen, um so die Fürsten stärker für die Belange der Kirche in die Pflicht zu nehmen¹⁴³. Er wies damit den Weg in einen neuen Abschnitt der Geschichte des deutschen Episkopates. Allerdings war dieser durch illegitime Agnaten wie Johann von Moosburg, Johannes Grünwalder und vielleicht auch Johann Neuhauser bereits vorbereitet. Er wurde erstmals 1457 in Regensburg mit Pfalzgraf Ruprecht I. als Administrator und 1492 bzw. 1499 in Freising mit der Wahl der pfälzischen Wittelsbacher Ruprecht und Philipp¹⁴⁴ beschritten. Er wurde weitergeführt in Passau 1517 mit der Erhebung des Münchner Herzogbruders Ernst zum Bistumsadministrator, der dann 1540 auf den erzbischöflichen Stuhl zu Salzburg wechselte und damit an die Spitze der Kirchenprovinz Bayern gelangte; er wurde durchaus noch für weitere Bischofsstühle ins Gespräch gebracht¹⁴⁵. In den meisten Fällen waren durch die Koadjutorie die Weichen dafür gestellt worden¹⁴⁶. Diese Besetzungen waren der Auftakt zu einem neuen Kapitel der Geschichte des deutschen Episkopats, das dann unter den Vorzeichen der dynastischen Reichskirchenpolitik stehen sollte.

schen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: H. GLASER (Hg.), *Um Glauben und Reich: Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1651* (= Wittelsbach und Bayern 2,1) (München–Zürich 1980) 48–76; DERS., *Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche*, in: RQ 87 (1992) 306–326. In größerem Rahmen: R. REINHARDT, *Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: RQ 83 (1988) 213–235; wieder in: DERS., *Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit*, hg. von H. WOLF (Ostfildern 1998) 152–171.

¹⁴³ G. VOIGT, *Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter II* (Berlin 1862) 214 f.

¹⁴⁴ HOPPE (Anm. 68). Über die Anfänge wittelsbachischer Kirchenpolitik im Bistum Freising ist an der Universität München eine Dissertation von Franz Niedermaier im Entstehen.

¹⁴⁵ F. F. STRAUSS, *Duke Ernst of Bavaria and the territory of Salzburg (1540–1554)* (Diss. Columbia Univ. 1957); GATZ B 1448, 160–163 (A. LEIDL – F. ORTNER).

¹⁴⁶ R. REINHARDT, *Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra*, in: *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*. In Zusammenarbeit mit H. NEUHAUS hg. von J. KUNISCH (= *Historische Forschungen* 21) (Berlin 1982) 115–155; wieder in: DERS., *Reich* (Anm. 142) 119–151.

Wahrhaftige Abbildung der Person?

|| Albrecht von Brandenburg (1490–1545)
im Spiegel der zeitgenössischen Bildpropaganda

Von SABINE FASTERT

Während des Reichstages in Augsburg 1518 brach in Deutschland ein förmliches Bildnisfieber aus. In den politisch zunehmend unruhigen Zeiten spielte die Autoritätsstiftung durch Bilder der eigenen Person eine immer wichtigere Rolle. Das grafische Porträt, innerhalb der historischen Entwicklung die jüngste Form der Gattung des Porträts, bot bislang ungeahnte Möglichkeiten der Selbstdarstellung und Propaganda. Im Gegensatz zum gemalten oder plastischen Porträt richtet sich die Porträtgrafik (wie die Flugblätter) zumindest tendentiell an eine breitere Öffentlichkeit¹. Zentrum dieser Ausführungen bildet Kardinal Albrecht von Brandenburg, der als Reichserzkanzler und Primas des Reichs im Brennpunkt der Geschichte der Reformationszeit stand. Seine politische und religionsgeschichtliche Stellung wird sicher immer umstritten bleiben², doch als begeisterter Förderer der Kunst ist er heute für die Kunstgeschichte von Interesse³. Es haben nicht nur die bedeutendsten Künstler seiner Zeit für ihn gearbeitet, auch sein Bildnis wurde außergewöhnlich häufig festgehalten⁴. Damit bietet sich gerade sein Beispiel an, um Einblicke in die Selbstdarstellung eines Erzbischofs und späteren Kardinals zu gewinnen.

Albrecht, Markgraf von Brandenburg, wurde am 28.6.1490 im Schloss zu Cölln an der Spree als Letztes von sieben Kindern des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg und der Margaretha von Sachsen-Thüringen, einer Tochter Herzog Wilhelms III. und der Anna von Österreich, geboren. Nach

¹ Diese Überlegungen entstanden im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt „Das Porträt in der deutschen und niederländischen Druckgrafik des 16. Jahrhunderts“, das im Rahmen des Sonderforschungsbereiches 573 „Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München angesiedelt ist.

² Vgl. F. JÜRGENSMEIER (Hg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 3) (Frankfurt am Main 1991). Hier vor allem der Beitrag von R. DECOR, Zwischen altkirchlicher Bindung und reformatorischer Bewegung. Die kirchliche Situation im Erzstift Mainz unter Albrecht von Brandenburg, in: ebd. 84–101.

³ Vgl. H. REBER (Bearb.), Albrecht von Brandenburg, Kurfürst, Erzkanzler, Kardinal 1490–1545, Ausstellungskatalog Landesmuseum Mainz (Mainz 1990); H. REBER, Albrechts Begegnungen mit der Kunst, in: JÜRGENSMEIER (Anm. 2) 277–295; A. TACKE, Der katholische Cranach. Zu zwei Großaufträgen von Lucas Cranach d. Ä., Simon Franck und der Cranach-Werkstatt (Mainz 1992).

⁴ Vgl. W. HOFMANN (Hg.), Köpfe der Lutherzeit, Ausstellungskatalog Hamburger Kunsthalle (München 1983); H. Reber, Die Bildnisse des Kardinals Albrecht von Brandenburg, in: REBER (Anm. 3) 83–98; K. TEMME, Der Bildnisgebrauch Albrechts von Brandenburg, Phil.Diss. TU Berlin 1991 (masch.), Mikrofiche-Ausgabe 1997.

dem Tod des Vaters 1499 trat sein älterer Bruder Joachim I. die Nachfolge als Kurfürst an, auch Albrecht wurde bald an Repräsentationsaufgaben und Regierungsgeschäften beteiligt. Entsprechend der Familientradition absolvierte er zwar kein formelles Universitätsstudium, war aber vielseitig interessiert und wurde standesentsprechend von Privatlehrern und Professoren in Philosophie, Rhetorik und Jura ausgebildet. Neben Caspar von der Schulenburg und Eitel Wolf von Stein, Letzterer ein Humanist und juristisch geschulter Diplomat, gehörten zu seinen Lehrern und Erziehern auch Professoren der 1505 von Joachim I. gegründeten und 1506 eröffneten brandenburgischen Landesuniversität in Frankfurt/Oder. Engere Kontakte zu Humanistenkreisen gab es auch über den einflussreichen Berater der Brüder, Dietrich von Bülow, der seit 1490 Bischof von Lebus war und dessen Hof in Frankfurt den Mittelpunkt eines gelehrten Zirkels bildete. Als die kurfürstliche Nachfolge durch die Geburt des ersten Sohnes von Joachim I. 1505 gesichert war, wurde Albrecht auf die geistliche Laufbahn vorbereitet. Dort machte er rasch eine beachtliche Karriere. Doch dazu nur die wichtigsten Zahlen in aller Kürze: 1513 wurde er Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Bistums Halberstadt, 1514 Kurfürst-Erzbischof von Mainz. Auf Ersuchen von Joachim I. ernannte ihn Leo X. am 24.3.1518 zum Kardinal. Seine römische Titelkirche war zunächst S. Crisogono, auf eigenen Wunsch wurde ihm stattdessen 1521 S. Pietro in Vincoli übertragen. Auf dem Reichstag zu Augsburg überreichten ihm am 1.8.1518 die päpstlichen Legaten und Kardinäle Thomas Cajetan und Matthäus Lang die Kardinalsinsignien⁵.

1. Das erste Kupferstichporträt Kardinal Albrecht von Brandenburg von Albrecht Dürer

Der Reichstag von Augsburg war Anlass zahlreicher Bildnisse. Albrecht Dürer hielt sich als Mitglied der Nürnberger Delegation mehrere Monate in der Stadt auf, und einige der hochrangigen Teilnehmer nutzten diese Gelegenheit, sich vom führenden Künstler nördlich der Alpen porträtieren zu lassen. Neben Kaiser Maximilian (W. 567), kaiserlichen Beratern, Augsburger Granden, Künstlerkollegen saß ihm auch der achtundzwanzigjährige, gerade zum Kardinal ernannte Albrecht von Brandenburg Modell⁶. Die Studie zeigt ihn als nach

⁵ Zum Lebenslauf Albrechts vgl. F. JÜRGENSMEIER, Kardinal Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Kurfürst, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Administrator von Halberstadt, in: REBER (Anm. 3) 22–41; F. JÜRGENSMEIER, Albrecht, Markgraf von Brandenburg (1490–1545), in: GATZ B 1648, 13–16.

⁶ Kaiser Maximilian bei F. Winkler, Die Zeichnungen Albrecht Dürers, 4 Bde. (Berlin 1936–39) W. 472, die Augsburger Granden ebda. W. 571, die Künstlerkollegen ebda. W. 569, Albrecht von Brandenburg ebda. W. 568. Kreide auf Papier, 1518/19, 43 × 32 cm, Wien Albertina. Vgl. W. L. STRAUSS, The Complete Drawings of Albrecht Dürer, Bd. 3 (1510–1519) (New York 1974) 1744f.; W. A. LUZ, Der Kopf des Kardinals Albrecht von Brandenburg bei Dürer, Cranach und Grünewald, in: Repertorium für Kunstwissenschaft 45 (1925) 41–77.



Abb. 1: Albrecht Dürer, Kardinal Albrecht von Brandenburg, Kreide auf Papier, 1518/19, 43,8 × 32,2 cm, Wien Albertina



Abb. 2: Albrecht Dürer, Kardinal Albrecht von Brandenburg, Kupferstich, 1519, 14,6 × 9,7 cm („Der kleine Kardinal“)

links gewandte Halbfigur mit einer Dreiviertelansicht des Kopfes, die von links beleuchtet wird (Abb. 1). Der Ausarbeitungsgrad der einzelnen Partien entspricht ihrer Bedeutung für eine weitere Verwendung der Zeichnung als Vorlage. Der Kopf ist mit Angabe von Licht und Schatten sorgfältig angelegt, vor allem die Gesichtszüge wirken fein ausgearbeitet. Im Gesicht unterschlägt Dürer die individuellen, etwas weichen Züge Albrechts nicht. Wichtige physiognomische Details wie Nase, Augen und Mund sind präzise ausgeführt. Pathognomische Züge spielen hingegen keine Rolle. Falten haben den Künstler offensichtlich weniger interessiert, stattdessen konzentrierte er sich auf das Helldunkel der linken Wangenpartie Albrechts. Hier modelliert Dürer sanft das volle, recht fleischige Gesicht des Kardinals mit einer Tendenz zum Doppelkinn. Der Blick des Dargestellten ist entsprechend der Orientierung im Bild nach links gerichtet, seine linke Augenbraue leicht nach oben gezogen. Diese Bewegung setzt sich aber nicht in die Stirn fort, die ebenmäßig glatt erscheint. Die Haarspitzen sind etwas gewellt und vermitteln durch ihre unregelmäßige Linienführung einen lebendigen Charakter. Dagegen wurde der Kardinalsmantel rasch mit groben Strichen skizziert und die Beugung der Arme, wie sie bei einem sitzenden Modell anzunehmen ist, bleibt nur angedeutet. Einzig die Kapuze und der darunter hervorschauende Kragen sind in festeren Zügen umrissen und schattiert. Die

Halbfigur ist zentriert auf dem Blatt angeordnet, wodurch sie insgesamt ein würdevolles Aussehen erhält.

Während dieser Porträtsitzung erhielt Dürer vermutlich den Auftrag, nach dieser Vorlage ein Bildnis des Kardinals zu stechen. Kardinal Albrecht benötigte das grafische Porträt unter anderem als Buchschmuck, denn er beabsichtigte seine in Halle verwahrten Reliquien zu publizieren und mit seinem Stifterbild zu versehen. Dies geschah im Wettstreit mit Kurfürst Friedrich dem Weisen von Sachsen, der von seinem Hofmaler Lucas Cranach d. Ä. die wertvollsten in seiner Residenzstadt zusammengetragenen Reliquien in Holzschnitten hatte nachbilden und 1509 im Druck erscheinen lassen. Der zweiten Ausgabe von 1510 wurde außerdem ein Doppelpor­trät Friedrichs mit seinem mitregierenden Bruder Johann als Titelblatt einfügt, das ebenfalls Cranach gestochen hatte⁷. Schon zum Jahresende 1519 konnte Dürer an Albrecht die gestochene Platte und 200 (wohl eigenhändig gemachte) Abzüge schicken, der so genannte „Kleine Kardinal“ (Abb. 2)⁸. Die Halbfigur wurde aus der Zeichnung übernommen, wobei allerdings der Ausschnitt im unteren Bereich etwas verkürzt wurde. Dadurch erscheint der mächtige Oberkörper des Kardinals weniger gewaltig. Die Gesichtszüge wirken im Stich wesentlich differenzierter als in der Zeichnung, was zum Teil durch eine stärkere Verschattung des Kopfes erzielt wurde. Einzelne physiognomische Details wurden jedoch stark stilisiert. Die Nasenlinie erhielt beispielsweise eine kleine Einbuchtung, wodurch die fleischige Nasenspitze mehr Betonung erfährt. Tränensäcke wurden akzentuiert, und die hoch gezogene Augenbraue legt jetzt die Stirn in Falten. Der Mund ist stark verkleinert, die Unterlippe wirkt leicht zurückgeschoben sowie die Oberlippe sehr viel geschwungener als in der Zeichnung. Die Mundwinkel sind dabei entschiedener nach oben gerichtet. Insgesamt erscheint die Mundpartie gestrafft, nun graben sich Falten zwischen Nasenflügel und Mundwinkel. Auch pathognomische Züge sind nun zu erahnen: Die Muskulatur der Wangenpartie scheint zu arbeiten, denn statt der ungegliederten fleischigen Wangenoberfläche sieht man jetzt deutliche Muskelanschwellungen. Damit erfährt das Gesicht eine reichhaltige strukturelle Gliederung.

Hinter dem Kardinal wurde als kompositionelles Mittel ein geschlossener Vorhang angebracht, dessen Vorhangstange auf Höhe der (nicht sichtbaren) Ohren liegt und als Horizontale das darüber liegende Augenpaar betont. In leichten Wellenlinien deutet Dürer den Vorhangstoff an, doch scheint es ihm weniger um die Materialstruktur zu gehen, als um einen dicht schraffierten, dunklen Hintergrund, der die Figur akzentuiert. Am unteren Bildrand wurde ein Bereich abgetrennt, der einen vierzeiligen Hexameter aufgenommen hat: SIC OCVLOS SIC ILLE GENAS SIC/ORAFEREBAT/ANNO ETATIS SVE.XXIX/M.D.X.I.X

⁷ D. KOEPLIN – T. FALK, Lukas Cranach. Gemälde, Zeichnungen, Druckgrafik, Ausstellungskatalog Kunstmuseum Basel (Basel 1974), Bd. 1, 218 Nr. 95.

⁸ Albrecht Dürer, Kardinal Albrecht von Brandenburg, Kupferstich, 1519, 15 × 10 cm („Der kleine Kardinal“). Vgl. Albrecht Dürer. Das druckgrafische Werk, Bd. 1, hg. von R. SCHÖCH – M. MENDE – A. SCHERBAUM (München 2001) 221–223.

(„So trug jener Augen, Wangen und Mund im 29. Jahr seines Lebensalters 1519“)⁹. Die Inschrift SIC OCVLOS soll die humanistische Bildung des Kardinals belegen, denn dabei handelt es sich um ein leicht modifiziertes Vergil-Zitat. Aus den Händen (MANUS) bei Vergil wurden angesichts des Bildausschnittes bei Dürer die Wangen (GENAS). Die Inschrift erscheint in dieser Form auch auf einer Medaille Albrechts von 1518. Albrecht und seine Berater haben wohl auf dem Augsburger Reichstag die Umschrift der Medaille und die Inschrift von Dürers Stich in einem Arbeitsgang festgelegt, wobei wohl anzunehmen ist, dass eine Mitsprache Dürers ausgeschlossen werden muss. Oberhalb des Kopfes befindet sich im Kupferstich das große Kardinalswappen sowie eine siebenzeilige lateinische Titulatur, die den hohen Rang Albrechts verdeutlicht: „Albrecht, durch Gottes Barmherzigkeit Kardinal-Priester der heiligen Römischen Kirche mit der Titelkirche des heiligen Chrysogonus, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Kurfürst, Primas des Reiches, Administrator des Bistums Halberstadt, Markgraf von Brandenburg“¹⁰. Die vielen Beischriften und das Prunkwappen – notwendig, um Ansehen und Stand des Dargestellten zu erläutern – lassen im Kupferstich den Kopf des Kirchenfürsten ein wenig klein geraten und scheinen ihn optisch zu bedrängen.

Es hat den Anschein, dass Albrecht die von Dürer gedruckten zweihundert Exemplare für eigene Zwecke einsetzte: als Geschenke für andere deutsche Fürsten oder an Gesinnungsfreunde. Außerdem bedruckte man in Halle mit der gelieferten Platte weitere Papierbogen, so groß, dass auf der Vorder- und Rückseite Texte in Hochdruck hinzugefügt werden konnten¹¹. Die näheren Umstände des Übergabe des Stiches sind aus einem Brief des Künstlers an Georg Spalatin, der als Hofkaplan und Geheimschreiber im Dienste des sächsischen Kurfürsten in Wittenberg stand, bekannt. Dürer berichtet, dass er für den Stich zweihundert Goldgulden und zwanzig Ellen Damast für einen Rock erhalten habe, eine exorbitant hohe Summe¹². Sie entsprach zwei Jahresgehältern, die Dürer von seinem bisherigen Gönner, dem gerade verstorbenen Kaiser Maximilian I., erhalten hatte. Zum Vergleich: Für gemalte Bildnisse nahm Dürer zwischen acht und dreißig Gulden. Vielleicht erklärt sich das hohe Honorar mit der zusätzlichen

⁹ Eine früher in Bremen aufbewahrte, heute als Kriegsbeute in Russland zurückgehaltene Werkzeichnung zeigt, dass sich Dürer wohl noch in Augsburg bemühte, eine von Albrecht oder einem seiner Berater verfassten lateinischen Inschrift mit der Halbfigur zu kombinieren. Dort ist der Text noch recht unglücklich oberhalb und seitlich des Kopfes angeordnet, die Altersangabe mit 28 Jahren angegeben. An Stelle des Vergil-Zitats befindet sich im Kupferstich oberhalb des Kopfes das große Kardinalswappen sowie eine siebenzeilige lateinische Titulatur. Vgl. LUZ (Anm. 6) 1760f.; SCHOCH (Anm. 8) 223.

¹⁰ ALBERTVS. MI[SERICORDIA]. D[E]I. SA[CRO]. SANC[TAE]./ROMANAE. ECCL[ESI]AE. TI[TVLI]. SAN[CTI]./CHRYSO[GO]NI. P[RES]B[ITE]R. CARDINA[LIS]./ MAVN[TINENSIS]. AC. MAGDE[BVRGENSIS]. ARCHI[EP]I[SCOPV]S. ELECTOR. IMPE[RII]. PRIMAS./ADMINI[STRATOR]. HALBER[STADENSIS]. MARCHI[O]./ BRANDENBVRGENSIS. Zur humanistischen Bildung des Kardinals vgl. P. WALTER, Albrecht von Brandenburg und der Humanismus, in: REBER (Anm. 3) 65–82.

¹¹ SCHOCH (Anm. 8) 222–223.

¹² H. RUPPRICH, Dürer, Schriftlicher Nachlass, Bd. I (Berlin 1956) 85–87.



Abb. 3: Lucas Cranach d. Ä., Kardinal Albrecht von Brandenburg, Kupferstich, 1520, 16,8 × 11,5 cm



Abb. 4: Lucas Cranach, Martin Luther als Augustinermönch, Kupferstich, 1520, 13,8 × 9,7 cm

Arbeit für die Medaille¹³. Leider ist nicht überliefert, ob Albrecht mit seinem vom Dürer gestochenen Abbild zufrieden war. Da der Stich aber auf Wunsch Albrechts recht weite Verbreitung fand, ist wohl eine gewisse Zufriedenheit anzunehmen. Es kommt außerdem noch zu weiteren Aufträgen Albrechts an Dürer. Auffällig bleibt jedoch, dass noch im Jahr der dürerschen Lieferung 1519 der Wittenberger Hofkünstler Lucas Cranach mit einem zweiten Bildnisstich beauftragt wurde.

2. Das Kupferstichporträt Albrecht von Brandenburg von Lucas Cranach d. Ä.

Cranach hielt sich bei seinem Porträt – vermutlich auf Verlangen des Auftraggebers – eng an das von Dürer vorgegebene Kompositionsschema (Abb. 3)¹⁴. Die Inschriften und das Prunkwappen wurden nahezu unverändert übernommen,

¹³ Diese Vermutung stammt von Mende, in: SCHOCH (Anm. 8) 223.

¹⁴ Kupferstich, 1520, 17 × 12 cm. Vgl. KOEPLIN – FALK (Anm. 7), Bd. 1, 88, Nr. 34; LUZ (Anm. 6) 55 f. Hier spricht Luz nur knapp von einem „Abklatsch“ (ebd. 56).

nur die Altersangabe des Dargestellten wurde in der unteren Inschrift korrigiert. Selbst das Künstlermonogramm befindet sich an derselben Stelle. Grundlegende Veränderungen nahm Cranach aber vor allem in der Physiognomie des inzwischen 30-jährigen Kardinals vor: Er erscheint nun jünglingshaft-glatzwangig. Das Gesicht wurde aus dem Licht gerückt, womit das geordnet-abgestufte Licht-Schatten-Relief Dürers geglättet wurde. Auch die glatt herunterhängenden Haare vermitteln einen weniger lebhaften Charakter. Weitere Unterschiede sind die gleichförmige Rundung des Schulterkonturs, das Schließen des Kragens und unbegründete Öffnen des Mantels mit Knopfpaaren. Oberhalb des Kardinalshutes wird links der Wappenlöwe ebenso fortgelassen wie dessen kräftige Wölbung, die das „Brandenburgensis“ nicht mehr aus dem Schriftzug zu drängen scheint. Der grundsätzliche Mangel an genauer, Körper bildender Zeichnung wurde häufig auf das technische Unvermögen Cranachs zurückgeführt, eine Vermutung, die aber angesichts der gleichzeitigen Luther-Porträts wenig überzeugend erscheint¹⁵.

Im Gegensatz zum jünglingshaft wirkenden Kardinal Albrecht präsentierte Cranach Luther 1520 in Gestalt eines asketisch-bedürfnislosen Augustinermonchs (Abb. 4), dessen markante Gesichtszüge genau die Merkmale aufweisen, die im Vergleich mit Dürers Kupferstich vermisst wurden¹⁶. Die Bildunterschrift verweist auf die alte Dichotomie von Körper und Geist: AETHERNA IPSE SUAE MENTIS SIMULACHRA LTHUHERUS EXPRIMIT AT VULTUS CERA LUCAE OCCIDUOS („Die unvergänglichen Abbilder seines Geistes bringt Luther selbst hervor, seine sterblichen Züge jedoch das Wachs des Lucas“). Martin Warnke hat aus der Gegenüberstellung der beiden Stiche gefolgert, Cranach habe ein künstlerisches Votum zu Gunsten des Reformators abgeben wollen: „feist-genießerischer Kardinal versus asketisch-wahrhaftiger Mönch“¹⁷. Das erste Bildnis von Dürer bezog er auch noch mit in die Argumentation ein, in dem er einen Gegensatz vom „ermüdeten Kardinal Cranachs“ zum „seriösen“ Kardinal Dürers konstruierte¹⁸. Damit folgt Warnke einem seit Generationen tradierten Geschichtsbild, das den Kardinal als phlegmatischen und mit etlichen anderen negativen Eigenschaften ausgestatteten genussüchtigen Menschen sah. Ausgangspunkt und Kronzeuge für diese recht einseitige Charakterisierung Albrechts ist aber gerade jener, der vor allen anderen diesen Kardinal fürchten

¹⁵ F. STEIGERWALD in: Lucas Cranach (Ausstellungskatalog) (Berlin 1973) 52; M. WARNKE, Cranachs Luther. Entwürfe für ein Image (Frankfurt am Main 1984) 21 Nr. 60. Schmid geht hier ohne weitere Erklärungen von einem „Raubdruck“ aus. Vgl. W. SCHMID, Denkmäler auf Papier. Zu Dürers Kupferstichporträts der Jahre 1519–1526, in: Das dargestellte Ich. Studien zu den Selbstzeugnissen des späteren Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von K. ARNOLD – S. SCHMOLINSKY – U. M. ZAHND (= Selbstzeugnisse des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit 1) (Bochum 1999) 223–259, v. a. 246. Dann stellt sich allerdings die Frage, warum Cranach diesen Stich signiert hat. Außerdem stand er lange in den Diensten Albrechts, was diese These insgesamt eher unwahrscheinlich erscheinen lässt.

¹⁶ Kupferstich, 1520, 14 × 10 cm. Vgl. KOEPLIN – FALK (Anm. 7), Bd. 1, 91–92, Nr. 35.

¹⁷ WARNKE (Anm. 14) 16–23.

¹⁸ Ebd.



Abb. 5: Lucas Cranach, Martin Luther als Mönch predigend mit Buch, 1520, 16,5 × 11,5 cm



Abb. 6: Hans Baldung, gen. Grien, Kardinal Albrecht von Brandenburg, um 1520, 12,4 × 8,6 cm, Berlin Kupferstichkabinett

musste und bekämpfte: Martin Luther. Hier macht sich das Fehlen einer gründlich erforschten Biografie bemerkbar, denn die Beurteilung Albrechts in der Literatur enthält viele unterschiedliche, zum Teil sich widersprechende Aussagen¹⁹.

Bei einer vergleichenden Betrachtung darf außerdem nicht vergessen werden, dass diese Werke jeweils Teil einer größeren Bildpropaganda waren. So wurde das später so populäre Porträt des jungen Luther damals überhaupt nicht ausgeliefert. Anlässlich der großen Cranach-Ausstellung in Basel 1974 ist festgestellt worden, dass nur drei zeitgenössische Drucke des Bildnisses nachweisbar sind²⁰. Alles, was man aus heutiger Sicht an dem Bild schätzt, erschien dem sächsischen Hof weder diplomatisch noch opportun. Statt dessen lieferte Cranach umgehend ein weiteres Bildnis Luthers, diesmal weniger radikal reduziert und in konventioneller Rolle als Prediger mit Bibel in der Hand vor eine Nische gesetzt (Abb. 5)²¹. Auf der einen Seite kann man mit Warnke durchaus feststel-

¹⁹ Vgl. F. JÜRGENSMEIER, Vorwort zum Tagungsband, in: JÜRGENSMEIER (Anm. 2) 9.

²⁰ KOEPLIN – FALK (Anm. 7), Bd. 1, 91, Nr. 35.

²¹ Lucas Cranach, Luther, vom Hof propagierte 2. Fassung, 1520, 16,5 × 11,5 cm. Vgl. KOEPLIN – FALK (Anm. 7), Bd. 1, 92–94, Nr. 36. Cranach schuf im Dienst des Wittenberger Hofes in rascher Folge eine ganze Reihe von Bildnissen des Reformators, die sich sehr von-

len, dass dieses Bildnis an Radikalität verloren hat²². Die grafische Nachbildung der Gesichtszüge ist deutlich zurückgenommen, das Licht-Schatten-Spiel stark vereinfacht. Auf der anderen Seite muss aber auch Dieter Koeplin und Tilman Falk zugestimmt werden, die hier eine inhaltlich verschärfte Fassung gesehen haben²³. In der Tat zeichnet die Gestaltung der Physiognomie nach wie vor eine große zeichnerische Sensibilität aus, daneben hat das Bild an Repräsentativität und ikonografisch klarerer Sprache gewonnen. Damit wird aber auch deutlich, dass wir auch mit unserer Einschätzung des Albrechtbildnisses von Cranach vorsichtiger sein müssen.

Dürer scheint die Porträtierten mitunter durchaus irritiert zu haben, sodass sich manch Porträtierter in den Porträts nicht wirklich wiederfand, sich eigentlich schöner bzw. anders sah. Beispielsweise ließ Maximilian sein Gesicht auf dem Holzschnitt von 1502 mit Conrad Celtis aus dem Block nehmen und durch einen eingesetzten, von Hans Burgkmaier gerissenen Stock ersetzen. Auch Erasmus von Rotterdam konnte sich in seinem Stichporträt von Dürer nicht ganz wiedererkennen. Das Problem der Ähnlichkeit lässt sich mit fast fünf Jahrhunderten Abstand noch schwieriger beurteilen, wie die Albrechtbildnisse deutlich zeigen. Und die politische Ausdeutung, wie sie Warnke versucht hat, ist angesichts der doch etwas komplizierteren Verortung der beiden Künstler im zeitgeschichtlichen Kontext hinterfragenswert. Warnke hat scheinbar einfach polarisiert zwischen katholisch und reformatorisch, zwischen Dürer und Cranach. Es ist aber weder erwiesen, dass Dürer der katholischen Seite zugerechnet werden kann, noch dass Cranach mit der lutherischen Bewegung gleichzusetzen wäre. Dürer hatte – nachdem er 1519 das Porträt Albrechts gestochen hatte – bereits 1520 ein Kupferstichbildnis Martin Luthers geplant, das allerdings aus nicht näher bekannten Gründen nicht zur Ausführung kam. 1524 schuf er ein Kupferstichporträt Friedrich des Weisen und 1526 eines von Philipp Melancthon, dessen Bekanntschaft er im November 1525 bei Pirckheimer in Nürnberg gemacht hatte. In seinem letzten Bildnisstich aber verewigte er 1526 Erasmus von Rotterdam, mit dem er eine fünf Jahre alte Bringschuld einlöste. Es ist aufschlussreich für die Einstellung des Künstlers zur reformatorischen Bewegung in seinen letzten Lebensjahren, dass er Erasmus und nicht Luther für die Nachwelt stach. Aus seinem künstlerischen Werk ist also nicht eindeutig abzulesen, mit welcher Seite er sympathisierte²⁴.

Bei Cranach sieht die Lage nur auf den ersten Blick einfacher aus, denn er gilt nach wie vor als Schöpfer (ausschließlich) lutherischer Bildprogramme, als Maler der Reformation. Er war Hofmaler Friedrichs des Weisen, schuf zahlreiche äußerst populäre Lutherporträts und stand Luther auch persönlich nahe. Allein die Tatsache, dass das Bild des Reformators im Wesentlichen durch Cranach

einander unterschieden, da der Hof für jede politische Konstellation ein geeignetes Lutherbildnis brauchte.

²² WARNKE (Anm. 14) 24–34.

²³ KOEPLIN – FALK (Anm. 7), Bd. 1, 92–94, Nr. 36.

²⁴ Vgl. M. MENDE, Die Porträtstiche, in: SCHOCH (Anm. 8) 218–220.

geprägt wurde, scheint diesen unauflöslich mit Luther verbunden zu haben. Es besteht kein Zweifel daran, dass Cranachs Arbeiten bahnbrechend für die reformatorischen Bildprogramme waren. Jedoch hinderte ihn dies nicht daran, seine Dienste ebenfalls Albrecht anzubieten. Der größte und wichtigste Auftrag bei der Ausgestaltung der Hallenser Residenz und des dortigen Stiftes ging Anfang der Zwanzigerjahre gerade an Lucas Cranach. Zu diesem Zeitpunkt war es offenbar noch ohne weiteres möglich, sowohl für Luther wie für Albrecht, für und gegen die Reformation zu malen. Welche „innere“ Einstellung Cranach auch zu den aktuellen Geschehnissen und Glaubensfragen hatte, kannte er offensichtlich dennoch keine konfessionellen Tabus bei der Wahl der Auftraggeber und ihrer religiösen Bildthemen²⁵. Doch nun zurück zum Bildnisstich Albrecht von Brandenburg von Cranach. Vermutlich ist es bereits bedenklich, den Stich Cranachs einfach als Kopie nach Dürer zu betrachten. Auf Wunsch seines Auftraggebers musste Cranach sich in Typus und Inschrift an Dürers Modell halten. Das Gesicht hat Dürer aber so pointiert gezeichnet, dass es dem Kardinal vielleicht nicht ganz gefiel und noch ein weiteres, jugendlicheres Bildnis wünschte – wie man von Erasmus weiß, dass er sich von Dürer 1526 nicht „getroffen“ fühlte. Cranach ist dem Kardinal gewiss mehrfach persönlich begegnet und könnte ihn durchaus nach der Natur gezeichnet haben. Dann wäre allerdings die Übernahme der Anordnung Dürers umso bemerkenswerter.

3. Die Porträtskizze Albrecht von Brandenburgs von Hans Baldung, gen. Grien

Glücklicherweise hat sich eine weitere Bildniszeichnung Albrechts von berühmter Hand erhalten, die zwar undatiert ist, aber gleichfalls in die Zeit um 1520 eingeordnet werden kann (Abb. 6)²⁶. Carl Koch hatte eine Reise Baldungs zum Reichstag nach Augsburg vermutet²⁷. Vielleicht entstand die Zeichnung aber auch im Zusammenhang mit der wahrscheinlich Anfang der Zwanzigerjahre von Albrecht in Auftrag gegebenen „Stephansmarter“ (inschriftlich datiert 1522, 1947 verbrannt)²⁸. Dieses Gemälde wies auch ein kleines Bildnis des Kardinals auf, allerdings mit einer anderen Ansicht des Kopfes als in der Zeichnung. Das Blatt erhält seine Lebendigkeit durch die scheinbar ungestellte Ansicht, mit der der Darstellte schräg von der Seite gezeigt ist. Skizzenhaft, aber bei aller gewährten Ökonomie der Mittel scheint Albrecht treffsicher charakterisiert.

²⁵ Vgl. A. TACKE, Das Hallenser Stift Albrechts von Brandenburg. Überlegungen zu gegenreformatorischen Kunstwerken vor dem Tridentinum, in: JÜRGENSMEIER (Anm. 2) 357–380; TACKE (Anm. 3) 9–15.

²⁶ Silberstift, 12,4 × 8,6 cm, um 1520 Berlin, Kupferstichkabinett. Vgl. C. KOCH, Die Zeichnungen Hans Baldung Griens (Berlin 1941) 163; LUZ (Anm. 6) 54. Der Bewertung von Luz kann ich allerdings nicht folgen.

²⁷ Ebd.

²⁸ Vgl. G. VON DER OSTEN, Hans Baldung Grien. Gemälde und Dokumente (Berlin 1983) 157–160.



Abb. 7: Albrecht Dürer, Kardinal Albrecht von Brandenburg, Silberstift auf Papier, 1522/23, 15,4 × 11,7 cm, Paris Louvre



Abb. 8: Albrecht Dürer, Kardinal Albrecht von Brandenburg, Kupferstich, 1523, 17,6 × 12,9 cm („Großer Kardinal“)

Ein Vergleich mit den Arbeiten von Dürer und Cranach ist aufschlussreich: Der Kardinal erscheint hier jünger als in Dürers Zeichnung. Die Gesichtszüge sind straffer, wenngleich sich der Hang zu Tränensäcken und Doppelkinn bereits andeutet. Physiognomische Eigenheiten, wie die leicht vorgeschobene Unterlippe oder die markante Nase, finden sich in beiden Zeichnungen. Groß ist hingegen der Unterschied zum stilisierten Kupferstich „Der kleine Kardinal“ von Dürer, während die Version Cranachs eher Übereinstimmungen aufweist. Vor allem das Motiv der glatt herabhängenden Haare kehrt hier wieder. Bei Cranach erscheinen die Gesichtszüge aber weiter gemildert und weicher gezeichnet. Vielleicht war dieser Stich für einen anderen Adressatenkreis vorgesehen und sollte angesichts der wachsenden Dynamik und tief greifenden Veränderungen der Zeit politische Mäßigung sowie Verhandlungsbereitschaft signalisieren²⁹.

Leider kennen wir keine zeitgenössischen Reaktionen, doch scheint Albrecht auch mit diesem Werk recht zufrieden gewesen zu sein. Sonst hätte er wohl kaum weitere große Aufträge an Cranach gegeben, Bilder mit religiöser Thema-

²⁹ Vgl. B. LOHSE, Albrecht von Brandenburg und Luther, in: JÜRGENSMEIER (Anm. 2) 73–83; O. SCHEIB, Erzbischof Albrecht von Brandenburg und die Religionsgespräche, in: JÜRGENSMEIER (Anm. 2) 140–155. So zeigt Albrecht sich in den Bildern als Geistlicher, nicht als weltlicher Fürst. Vgl. A. SCHMID, Humanistenbischöfe. Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat in Deutschland, in: RQ 87 (1992) 159–192.

tik wie auch Porträts (zumal diese den Gesichtstypus Cranachs wieder aufnehmen, dazu aber später). Ein Aspekt bleibt allerdings für das geschulte Auge des modernen Kunsthistorikers bemerkenswert: Warum ist die Knopfleiste nicht geschlossen, sondern steht an prominenter Stelle im Bildgefüge offen? Ist es nur eine Variation des dürerschen Motivs? Handelt es sich wirklich um versteckte reformatorische Kritik? War vielleicht gar nicht Kardinal Albrecht, sondern Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen der Auftraggeber, wie manchmal spekuliert wird? Für den nächsten großen Porträtstich sollte Albrecht jedenfalls wieder Kontakt mit Dürer aufnehmen.

4. Das zweite Kupferstichporträt Albrecht von Brandenburgs von Albrecht Dürer

Zu einem erneuten Zusammentreffen Albrechts mit Dürer kam es während des Reichstags in Nürnberg, wo der Kardinal im April und ab November 1522 bis Februar 1523 residierte. Dort saß Albrecht erneut Modell für einen weiteren Bildnisstich (Abb. 7). Dürer hielt die Züge mit dem Silberstift fest, dieses Mal wählte man allerdings eine Profilansicht³⁰. Außerdem bestellte der Kardinal das Gemälde eines sitzenden Schmerzensmannes für den Dom zu Mainz, und Dürer kümmerte sich nach der Abreise Albrechts vor Ort um die Fertigstellung der Miniaturen von Nikolaus Glockendon d. Ä., die Albrecht 1522 für ein Gebetbuch in Auftrag gegeben hatte. Bereits im Sommer 1523 schickte Dürer dem Kirchenfürsten die Druckplatte des so genannten „Großen Kardinals“ mit fünfhundert Abzügen (Abb. 8)³¹. Da dieser den Empfang der Sendung nicht bestätigte, schrieb der Künstler am 4. September einen besorgten Brief. Dort fragt er nach, ob das Bildnis eventuell auf Missfallen gestoßen sei („filleicht nit gefellig sey“), was ihm Leid täte, da er mit Fleiß daran gearbeitet habe.

Doch Albrechts Schweigen erklärt sich wahrscheinlich aus Zahlungsschwierigkeiten, auch Glockendon wartete dringend auf Geld und konnte die Illuminierung erst 1524 abschließen. Keinesfalls sollte aus dem Brief Dürers geschlossen werden, dass der Kardinal mit dem neuen gestochenen Bildnis nicht zufrieden gewesen wäre. In der Literatur findet man häufiger die Begründung, Dürer habe in der Inschrift „vergessen“, dass Albrecht 1521 als Kardinal eine höherrangige Titularkirche Roms, S. Pietro in Vincoli, zugewiesen worden war. Doch bei der langen Anwesenheit Albrechts 1522/23 in Nürnberg waren mit Sicherheit Wappen und Inschrift des Stiches verbindlich mit Dürer abgesprochen worden. Außerdem schien Albrecht von Dürers klassischer Profillösung derart angetan, dass er diesen Stich in goldschmiedehafter Nachbildung auf Vor-

³⁰ Silberstift auf Papier, 1522/23, 15 × 12 cm, Paris Louvre. Vgl. STRAUSS (Anm. 6), Bd. 4, 2216–2217; LUZ (Anm. 6) 57–58. Die Beurteilung der Zeichnung bei Luz ist m. E. nicht nachvollziehbar.

³¹ Dürer, Kardinal Albrecht, Kupferstich, 1523, 18 × 13 cm („Großer Kardinal“). Vgl. LUZ (Anm. 6) 58–62; SCHOCH (Anm. 8) 233–235.

der- und Rückseite des Missale Hallense, seiner teuersten Prunkhandschrift, anbringen ließ.

Bei den Inschriften der Neufassung des Albrecht-Porträts war Dürer wohl verpflichtet worden, sich an das seinerzeit in Augsburg 1518 festgelegte Schema zu halten. Die Devise SIC OCVLOS, das Vergil-Zitat, das Albrecht damals für eine Prägemedaille und für sein erstes Kupferstichbildnis ausgewählt hatte, kehrt in der Überschrift beim „Großen Kardinal“ wieder. Dagegen erscheint das Wappen nun kleiner gehalten, was vermutlich auf neue Anweisungen 1523 in Nürnberg zurückging. Die lateinische Aufzählung der Titel entspricht – wie bereits erwähnt – denen des Bildnisses von 1519. Künstlerisch setzte Dürer allerdings neue Akzente. So wählte er die am antiken Vorbild orientierte Profilansicht, wodurch die individuellen Züge noch markanter erscheinen und das Gesicht einen verstärkt idealischen, auf Dauerhaftigkeit gerichteten Monument-Anspruch erhält³². Auch bei diesem Beispiel ist der Vergleich zwischen Zeichnung und Stich aufschlussreich, denn erneut hat Dürer korrigierend eingegriffen. Vor allem der Kontur des Gesichts wurde modifiziert. Stirnmuskulatur, Kinn und Doppelkinn erscheinen stilisiert und in geometrische Grundformen transformiert. Gleichzeitig wurde aber der ebenmäßig gezeichnete Nasenkontur in einen buckligen verwandelt.

Interessant ist auch die Gestaltung des Mundes. Hier finden sich weder in der Zeichnung noch im Stich Spuren des kleinen, hochgradig stilisiert wirkenden Mundes, wie er im „Kleinen Kardinal“ zu finden ist. Dennoch wurde die Oberlippe verkleinert sowie die Unterlippe leicht vergrößert, womit das Lippenprofil geschwungener wirkt. Auch die fleischige Wangenpartie erscheint sowohl in der Zeichnung wie auch im Stich mit weniger differenzierter Oberfläche, die Haare sind weniger gekräuselt. Abgesehen von den vier Jahren, die zwischen den beiden Porträtaufnahmen liegen, wird die ausgeprägte Gesichtscharakteristik der Stichversion des „Kleinen Kardinals“ von Dürer selbst relativiert. Außerdem verzichtete er auf den die Komposition in der Horizontalen teilenden Vorhang, sodass die Halbfigur stärker vor dem dunkel schraffierten Hintergrund hervortreten kann. Die Inschriften rückten gesondert nach oben und unten. Damit sind sie nicht mehr Teil des Bildfeldes und lassen der Figur ihren Raum. Die Komposition hat deutlich an Ausgewogenheit gewonnen. Neu ist zudem die Illusion einer vertieften steinernen Platte, auf der die untere Inschrift mit den Titeln Albrechts steht. Vermutlich geht dieses Motiv auf provinzialrömische Grabsteine zurück, wie sie in Augsburger Humanistenkreisen erforscht wurden. Damit

³² Dieses Porträt Albrechts kann als Antwort auf ein weiteres Luther-Bild von Cranach aus dem Jahr 1521 verstanden werden, das Luther als gelehrten Doktor im Profil präsentierte und mit seiner lateinischen Inschrift gleichfalls humanistisch Gebildete als Zielgruppe hatte (Lucas Cranach, Luther als Mönch mit Doktorhut, Kupferstich, 1521, 21 × 15 cm). Vgl. KOEPELIN – FALK (Anm. 7), Bd. 1, 95 Nr. 38. In der deutschen Druckgrafik war eine breitere Aufnahme des klassischen Profilbildnis erst kurz vor dem Lutherprofil Cranachs erfolgt. Vgl. zum Beispiel Hans Burgkmaier, Jakob Fugger, Farbholzschnitt, 1511, 21 × 14 cm oder Hieronymus Hopper, Kaiser Karl V., Eisenradierung, 1520 (abgebildet in: WARNKE [Anm. 14] 43f.).

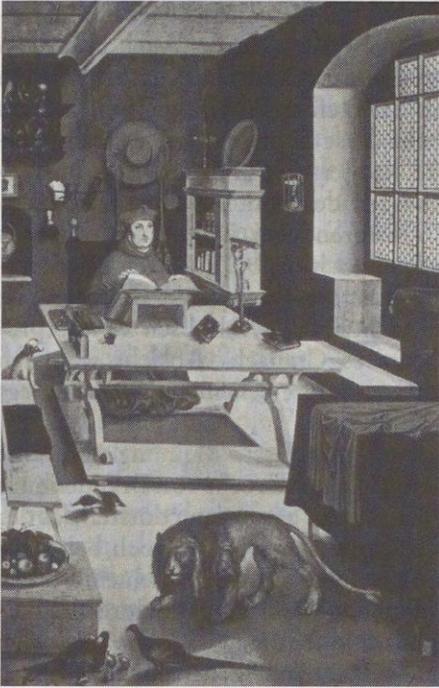


Abb. 9: Lucas Cranach, Kardinal Albrecht von Brandenburg als hl. Hieronymus im Gehäus, 1525, 116,5 × 77,5 cm, Landesmuseum Darmstadt



Abb. 10: Matthias Grünewald, Die heiligen Erasmus und Maurizius, um 1524, 226 × 176 cm, München Alte Pinakothek

spielt Dürer – ähnlich wie mit dem wiederkehrenden Vergil-Zitat in der Überschrift – erneut auf die humanistische Bildung des Dargestellten an.

5. Weitere Bildnisse Albrechts aus der Cranach-Werkstatt und von Matthias Grünewald

Schaut man sich die weiteren Bildnisse Albrechts an, die in den zwanziger Jahren entstanden, hat Cranach den Wettstreit mit Dürer um die Gunst Albrechts eindeutig für sich entschieden. Dabei blieb Cranachs heute umstrittener Porträtstich auch gültig für seine gemalten Bildnisse – ein wenig erstaunlich, wenn man der reformatorischen Auslegung Warnkes folgen mag. Ein schönes Beispiel für den kunsthistorischen Umgang mit Bildnissen Kardinal Albrechts ist das 1525 vollendete Gemälde „Albrecht als hl. Hieronymus im Gehäus“ aus der Cranach-Werkstatt (Abb. 9), das Alexander Perrig 1986 einer eingehenden Analyse unterzogen hat³³. Kardinal Albrecht ließ sich mehrfach als hl. Hiero-

³³ Cranach-Werkstatt, Albrecht als hl. Hieronymus im Gehäus“, 1525, 12 × 8 cm, Landes-

nymus abbilden, der als „Philologen-Heiliger“ von den christlichen Humanisten wie Celtis und Erasmus besonders hoch geschätzt wurde. Auch in diesem Gemälde sind die Bildniszüge des Heiligen gemäß Cranachs Kupferstich von 1520 gestaltet und werden von Perrig als „Ungefähr-Porträt“³⁴ nach Dürers „Kleinem Kardinal“ bezeichnet. Vorbild für diese Komposition war ein weiteres Werk Dürers, nämlich der berühmte Kupferstich „Hieronymus im Gehäus“ von 1514, der den Heiligen als Inbegriff der kontemplativen, konzentrierten Geistigkeit herausgestellt hatte³⁵. Während bei Dürers Hieronymus das Licht von links ins Bild fällt, ist die Komposition bei Cranach seitenverkehrt. Die Szene wird nun von rechts beleuchtet. Ausgangspunkt von Perrig ist die Annahme, dass dieser unterschiedliche Lichteinfall symbolisch zu interpretieren sei. „Der Verdacht“, so Perrig, „dass es Cranachs Absicht war, den Kardinal als den zwielichtigen, falschen Hieronymus erscheinen zu lassen, liegt auf der Hand“³⁶.

Hier zeigt sich deutlich das Bemühen, eine vorgefasste Meinung über eine historische Person im Bild wieder zu finden: „Wenn Albrecht von Brandenburg mit dem Hl. Hieronymus etwas Wesentliches gemein hatte, dann dürften das der Kardinalshut und das männliche Geschlecht gewesen sein“³⁷. Doch bei kritischer Betrachtung des Gesamtwerkes von Dürer und Cranach ist eine derartige Auslegung des Bildlichtes nicht legitim. Schon bei Dürer gibt es zahlreiche Beispiele, in denen das Licht von rechts kommt und man gewiss keine negativen Konnotationen erwarten darf, z. B. in einer Vielzahl von Szenen aus dem Leben Mariens oder in den Bildnissen Kaiser Maximilians³⁸. Bei Cranachs Verwendung des Bildlichtes ist ebenso wenig eine inhaltlich deutbare Systematik festzustellen. Die darauf aufbauende Auslegung der Hieronymus-Tafeln Perrigs ist zudem wenig schlüssig, da bekanntermaßen gerade die Tierexegetik eine Vielzahl von unterschiedlichsten Auslegungsvarianten bietet. Dabei muss vor allem ein Vergleich mit der Fauna eines „echten“ Hieronymus aus der Cranach-Werkstatt stattfinden, dessen Tierwelt in der Tat nicht grundlegend anders aussieht, wie der um 1525 entstandene „Büßende Hieronymus“³⁹ deutlich zeigt. Hier ist also mehr Vorsicht geboten.

museum Darmstadt. Vgl. A. PERRIG, Lucas Cranach und der Kardinal Albrecht von Brandenburg. Bemerkungen zu den vier Hieronymus-Tafeln, in: W. SCHLINK (Hg.), *Forma et subtilitas* (= Festschrift für Wolfgang Schöne zum 75. Geburtstag) (Berlin 1986) 50–62. Vgl. KOEPLIN – FALK (Anm. 7) 100f.

³⁴ PERRIG (Anm. 31) 52.

³⁵ Albrecht Dürer, Hieronymus im Gehäus, 1514, 25 × 19 cm. Vgl. SCHOCH (Anm. 8) 174–178.

³⁶ PERRIG (Anm. 31) 56.

³⁷ PERRIG (Anm. 31) 52.

³⁸ Albrecht Dürer, Kaiser Maximilian I. vor grünem Grund, Kunsthistorisches Museum Wien. Perrig gesteht selber ein, dass 20 Prozent der Werke zwischen 1500 und 1526 mit Lichteinfall von rechts sind (77 Stück)! Ohnehin musste Perrig feststellen, dass Cranach „dem Licht nie sonderliches Gewicht beigemessen“ hätte (PERRIG [Anm. 31] 54).

³⁹ Cranach-Werkstatt, Der büßende Hieronymus, um 1525, 88 × 65 cm, Ferdinandeum Innsbruck. Vgl. v. D. OSTEN (Anm. 28) Nr. 144. Zumal es einen um 1560 datierten anonymen

☞ Doch nun zurück zur Bildnisdarstellung Kardinal Albrechts. Auch für andere Maler blieb der von Cranach geschaffene Bildnistypus vorbildlich, z. B. für Matthias Grünewald, der zwischen 1516 und 1526 Hofmaler Kardinal Albrechts war. Er malte um 1524 die Tafel „Erasmus und Maurizius“ für das neue Stift in Halle (Abb. 10)⁴⁰. Albrecht hatte die Reliquien des hl. Erasmus, Bischof von Antiochia während der diocletianischen Christenverfolgung, nach Halle bringen lassen und ihn als Patron seines Hauses gewählt. Vielleicht verlieh Grünewald deshalb dem hl. Erasmus die Züge Kardinal Albrechts, wie sie Cranach in seinem Kupferstich mustergültig formuliert hatte. Zu den Füßen des Erasmus/Albrecht steht eine Tafel mit den Wappen, die auf Albrechts Bistümer Mainz, Magdeburg und Halberstadt verweist: Weißes, sechsspeichiges Rad in Rot (Erzbistum Mainz), Schild in Rot und Weiß, quer geteilt (Erzbistum Magdeburg), Schild von Rot und Weiß, längs gespalten (Bistum Halberstadt). In der Kunstgeschichte kursiert schon lange die Vermutung, dass die Quelle aller Albrecht-Bildnisse der erste Kupferstich Dürers gewesen sei, Cranach habe nach dieser Grafik gearbeitet und alle anderen wiederum nach seinem Kupferstich. In der Tat wird der Kopf immer in der gleichen Ansicht gezeigt, selbst bei Grünewald. Die Schlussfolgerung, die viele Kunsthistoriker daraus gezogen haben, ist bezeichnend. Erneut wird es negativ interpretiert, sozusagen ein Zeichen des Desinteresses und der impliziten reformatorischen Kritik.

Doch ein Blick in die üblichen Arbeitsmethoden der Cranach-Werkstatt verdeutlicht, dass nicht nur mit den Bildnissen Albrechts auf diese Weise verfahren wurde, sondern auch mit den Darstellungen Luthers oder Friedrichs des Weisen, also Personen, bei denen eine kritische Auslegung keinen Sinn zu haben scheint⁴¹. Ganz im Gegenteil zeichnet gerade der standardisierte Zugriff auf den Vorlagenschatz den riesigen Werkstattbetrieb Cranachs aus, der über Jahrzehnte produktiv war wie kein anderer. Im Fall der kunsthistorischen Analyse der Albrechtsporträts kommen also zwei Problemfelder zusammen: zum einen das Unbehagen gegenüber Schematismus jeglicher Art in der Kunst, zum anderen das Unbehagen gegenüber dem Auftraggeber Kardinal Albrecht. Auf Ersteres wies bereits die große Cranach-Ausstellung in Kronach 1994 entschieden hin, Letzteres machte u. a. Andreas Tacke 1992 deutlich⁴². Hinsichtlich der Porträts ist jedoch noch kein Umdenken erfolgt, obwohl auch hier eine kritische

Nachstich des Hieronymus-Kupferstiches von Dürer gibt, der Luther an Stelle des Heiligen zeigt und gleichfalls seitenverkehrt angelegt ist. Vgl. WARNKE (Anm. 15) 59 Abb. 38.

⁴⁰ Grünewald, Erasmus und Maurizius, um 1524, 226 × 176 cm, AP München. Vgl. H. Ziermann, Matthias Grünewald (München 2001) 169–176.

⁴¹ Vgl. J. FICKER, Die Bildnisse Luthers aus der Zeit seines Lebens, in: Luther-Jahrbuch 16 (1934) 103–161; E. BAMBACH-HORST, Die Bildnisse Friedrich des Weisen. Die Schematisierung eines Herrscherbildes zwischen Heiligenkult und Reformation, Phil.Diss. Frankfurt am Main 1993 (Mikrofiche-Ausgabe).

⁴² Vgl. E. REBEL, Lucas Cranachs Porträtkunst. Personendarstellung zwischen Vitalität und Formel, in: C. GRIMM – J. ERICHSEN – E. BROCKHOFF (Hg.): Lucas Cranach. Ein Maler-Unternehmer aus Franken (= Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur, 26) (Regensburg 1994) 131–138; C. GRIMM, Bildnisse und Bildnisaufnahmen, in: GRIMM (Anm. 42) 334–344; TACKE (Anm. 3) 12f.

Neubewertung dringend erforderlich scheint. Soviel bleibt festzuhalten. Es gibt heute nur noch wenige Beispiele in der Kunstgeschichte, bei denen sich die Forschung hat derart von einer einseitigen Überlieferung einer historischen Persönlichkeit leiten lassen. Ohne eine genaue Analyse der Porträtauffassung des frühen 16. Jahrhunderts in Malerei und Grafik ist diese Arbeit aber nicht zu leisten, vor allem was die „wahrhaftige Abbildung“ der Person betrifft.

Abbildungsnachweis:

Abb. 1, 2, 7, 8, 10 aus: W. A. Luz, Der Kopf des Kardinals Albrecht von Brandenburg bei Dürer, Cranach und Gründwald, in: Repertorium für Kunstwissenschaft, Bd. XLV (1925) 41–77, Abb. 1, 2, 3, 4, 7.

Abb. 2, 4, 5, 9 aus: M. Warneke, Cranachs Luther. Entwürfe für ein Image (Frankfurt am Main 1984) Abb. 9, 11, 13, 37.

Abb. 6 aus: C. Koch, Die Silberstiftzeichnungen Hans Baldung Griens (Berlin 1941), Abb. 162.

Bildungskarrieren im Süden

Italienische Studienwege bayerischer Bischöfe
in der frühen Moderne (1448–1648)

Von RAINALD BECKER

I

Im Herbst 1592 trafen die Wittelsbacherprinzen Philipp Wilhelm († 1596) und Ferdinand von Bayern († 1650) von Norden her aus Ingolstadt über Innsbruck kommend in Italien ein. Bei dem Brüderpaar – beide waren Söhne Herzog Wilhelms V. von Bayern – handelte es sich um zwei ranghohe Prälaten der Reichskirche: Philipp Wilhelm hatte bereits, obgleich er gerade 16 Jahre zählte, die Bischofswürde von Regensburg erlangt, während der jüngere Bruder, 1577 geboren und ebenfalls Kleriker, als Mitglied der Domkapitel von Mainz, Trier und Köln am Beginn einer aussichtsreichen geistlichen Karriere stand, die ihn später auf die Bischofsstühle von Köln, Lüttich, Hildesheim, Münster und Paderborn führen sollte.¹ Der umfangreichen Reisekorrespondenz aus der Feder von Adolf Wolfgang Gracht zu Metternich, seit 1590 Präzeptor und Begleiter der beiden Prinzen, an den herzoglichen Vater in München ist es zu verdanken, dass sich Motive und Verlauf der Italienfahrt genau rekonstruieren lassen². Höhepunkt eines sorgfältig geplanten Erziehungsprogramms, folgte das Itinerar der Wittelsbacher den Spuren jener italienischen Grand Tour, wie sie für den Nachwuchs des europäischen Hochadels am Ende des 16. Jahrhunderts üblich war: Erste Station machte die bayerische Reisegruppe in Verona. Schenkt man den Worten Metternichs Glauben, dann konnte der Einzug der deutschen Fürstensöhne in der venezianischen Handelsstadt am Etsch als glänzender Erfolg gelten. Denn nicht nur ihrer Umgangsformen, sondern auch ihrer sprachlichen Gewandtheit im Italienischen wegen seien Philipp und Ferdinand beim heimischen

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

Clm Codex latinus monacensis

UBM Universitätsbibliothek München

Ungedruckte Quellen:

Archivio Segreto Vaticano, Rom (ASV)

Archivio Concistoriale, Processus Consistoriales 11A, 12, 14, 15, 28

Dataria Apostolica, Processus Datariae 21

Archivio del Pontificio Collegio Germanico Ungarico, Rom (ACGU)

Hist 1/I: Nomina Alumnorum Collegii Germanici et Hungarici. Tom. I (1608)

¹ Zu Herzog Wilhelm V. jetzt M. SAMMER, Wilhelm V. Katholische Reform und Gegenreformation, in: A. SCHMID – K. WEIGAND (Hgg.), Die Herrscher Bayerns. 25 historische Portraits von Tassilo III. bis Ludwig III. (München 2001) 189–201.

² Dieser Briefwechsel ist in Auszügen abgedruckt bei F. SCHMIDT, Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher von den frühesten Zeiten bis 1750. Urkunden nebst geschichtlichem Überblick und Register (Berlin 1892) (= MGP 14) 357–364.

Publikum mit Begeisterung aufgenommen worden: „... mennichlich sich disser heren gefrewet und verwundert; zu Verona ist schier der gantzer stait in Jubel gewesen, ...“ – eine Beobachtung, an die der Hofmeister die Erwartung knüpft, dass schon in der ersten Etappe ein wichtiges Kalkül der Reise, nämlich „bei den Italienern“ das Ansehen des Hauses Wittelsbach zu steigern, aufgegangen sei³.

Von Verona aus wandten sich die Geistlichen dann über Mantua und Ferrara weiter südwärts. Auf dem Weg nach Rom, dem Ziel ihrer Reise, passierten sie Bologna und Siena. Dabei nutzten sie die Gelegenheit, sich vor Ort an den beiden Universitäten zu immatrikulieren. Damit war freilich nicht die Absicht auf ein ordentliches Fachstudium verbunden. Gleichsam auf akademischer Stippvisite, schrieben sich Philipp und Ferdinand an diesen bedeutenden Hochschulen aus Gründen der intellektuellen Reputation ein. Sich mit einem Studium in Italien – sei es auch nur pro forma – akademische Meriten zu verdienen, gehörte nach wie vor zum kulturellen Standard aus dem Norden stammender Führungsschichten. Eine gediegene Bildung brachten die Brüder bereits aus dem Reich mit. Vor Beginn der Kavaliertour hatten sie zusammen an den Universitäten von Ingolstadt und Mainz die Humaniora, also lateinische Grammatik und Rhetorik studiert. Ihre Kenntnisse in Französisch und Italienisch verdankten sie dem Aufenthalt an den Bischofshöfen von Trier und Köln⁴.

Nun im klassischen Süden einen authentischen Eindruck der antiken Kultur aus eigener Anschauung zu gewinnen, zugleich auf dem internationalen Parkett der päpstlichen Kurie diplomatische Erfahrungen aus erster Hand zu sammeln und – en passant – den Ambitionen der wittelsbachischen Reichskirchenpolitik, d. h. dem dynastischen Griff des Münchner Hofes nach den großen Bischofskirchen im Westen des Reichs den römischen Boden zu ebneten, in diesem Motivfeld höchst unterschiedlicher, ja konkurrierender Zielsetzungen bewegte sich der mehrmonatige Aufenthalt in der Ewigen Stadt.

Als die Bayern am 4. Dezember 1592 in Rom angelangt waren, verflög die anfängliche Euphorie – folgt man dem Bericht des spürbar ernüchterten Metternich – sehr rasch. Zwar konnten sich die Ankömmlinge nicht über mangelnde Aufmerksamkeit beklagen. Im Gegenteil: Sogar Papst Clemens VIII., der die Prinzen persönlich *in publica audientia* empfangen hatte, zeigte sich über seine Gäste „ghaer seher affectionirt“. Gerade aber das rege Interesse der römischen Szene und – damit eng verbunden – die Pflicht, in einer endlosen Folge von Empfängen, Einladungen und Gegeneinladungen stets *bella figura* beweisen zu müssen, waren dem Studium kaum förderlich: „... alhie wegen vil feldiger distraction visitiren und auffwarten halben ...“ stehe nicht zu erwarten, dass Philipp und Ferdinand an die Fortsetzung ihrer akademischen Bemühungen gehen

³ So Metternich am 14. November 1592 aus Mantua an Herzog Wilhelm V. Die Zitate nach SCHMIDT (Anm. 2) 362.

⁴ Zur Bildungsbiografie der beiden Wittelsbacherprinzen ausführlich F. SCHMIDT, Erziehung (wie Anm. 2) LII-LVI und LXI-LXV. Als Quellenbeleg für den Studienaufenthalt in Siena wäre noch anzufügen: F. WEIGLE (Hg.), Die Matrikel der Deutschen Nation in Siena (1573–1738) 1 (Tübingen 1962) (= BDHIR 22) Nrr. 24, 25.

könnten⁵. Die Reaktion des Vaters auf die mit pädagogischem Realismus vorgebrachten Klagen Metternichs erfolgte umgehend. Schon im März 1593 beorderte Wilhelm V. seine beiden Söhne nach Deutschland zurück. Zu frisch war offenbar am Hof in München die Erinnerung an die Eskapaden, durch die Ernst von Bayern (1554–1612), Kurfürst-Erbischof von Köln und Onkel der beiden, knapp 20 Jahre zuvor während seiner Romreise aufgefallen war. Damals hatte Ernst versucht, sich dem strengen Erziehungsregiment seiner bayerischen Hofmeister durch eine spektakuläre, allerdings vergebliche Flucht in das lebensvolle Neapel zu entziehen⁶.

Mit Metternichs Warnungen fand sich Herzog Wilhelm, sittenstrenger Regent der katholischen Reform in ihrer nordeuropäischen Variante, durchaus in seiner romkritischen Haltung bestätigt, wonach die Metropole am Tiber für junge Spitzenkleriker keinen Raum für Studium und Andacht lasse, sondern eine Quelle gefährlicher Ablenkung in Fest und Spiel, wenn nicht schlimmerer *cose giovenili* sei. – Die Möglichkeit zu Frömmigkeitsübung und Andacht ergab sich jedoch auf der Rückfahrt: Zeitüblicher *praxis pietatis* entsprechend besuchte Metternich mit seinen beiden Zöglingen und ihrem kleinen Reisehofstaat den Wallfahrtsort Loreto⁷. So schlagen die letzten Zeilen des Präzeptors aus Italien, unter dem 25. Mai 1593 aus Venedig datiert, wieder einen versöhnlichen Ton an. Nach überstandenen Strapazen in mediterraner Ferne wieder das heimatliche Bayern fest im Blick, fasst Metternich die Erfahrungen und Ergebnisse der Reise in einem positiven Resümee zusammen: „Ihre Durchl. sein ... gar woill auff und gesunt, wachsehn immerdar, werden stark und groiss, bekumbt ihne dass raisen gar woil; so haltenn sie sich auch sunsten ihn allem wesenn, dass wir alle pillich grosse satisfaction und freudt draib habenn“⁸.

Anlass zur Freude von Eltern und Erziehern bot allemal der Umstand, dass die beiden Brüder zum Wintersemester 1593 das Studium der Philosophie an der Universität Ingolstadt wieder aufnahmen. 1595 schlossen sie das *biennium philosophicum* mit einer Disputation *coram publico* vor den Professoren und Studenten der Universität ab⁹.

⁵ Metternich am 26. Dezember 1592 aus Rom an Herzog Wilhelm V. in SCHMIDT (Anm. 2) 362.

⁶ Vgl. dazu K. SCHELLHASS, Italienische Schlendertage Herzog Ernsts von Bayern, vornehmlich aufgrund der Korrespondenz Camillo Capilupi's mit Rom (1575), in: QFIAB 10 (1907) 325–364.

⁷ Zur Ausstrahlung Loretos als europäisches Wallfahrts- und Pilgerzentrum vgl. A. BRILLI, Loreto e l'Europa: la „città felice“ negli itinerari dei viaggiatori stranieri (Cinisello Balsamo 1996).

⁸ Zitat nach SCHMIDT (Anm. 2) 364.

⁹ Vgl. ibd. LXVII–LXXII. – Die Thesen Philipp Wilhelms von Bayern wurden im Druck veröffentlicht: *Theses ex vniuersa philosophia a Serenissimo Principe Philippo, Episcopo Ratisbonense Duce Bavariae, pyplicae dispvtationis causa propositae ac defensae Ingolstadii ...* (Ingolstadii 1595) (Signatur: UBM 4 Philos. 1592).

II

Welcher Erkenntniswert kommt dieser Quellenskizze aus der Bildungs- und Kulturgeschichte des Reichsepiskopats im Zeitalter zwischen Renaissance und Barock zu? Als historisches Gleichnis von exemplarischer Dichte klingt in der Episode das hier zur Diskussion stehende Problem der Italienbeziehungen des reichskirchlichen Hochklerus an. Oder um es in Frageform zu kleiden: Welche Rolle spielten Italienerfahrungen akademischer oder kultureller Natur im Leben angehender Reichsbischöfe? Präziser gefasst, ließe sich das Thema auch karrieresozioologisch intonieren: Welche Bedeutung hatte im Verlauf von späterem Mittelalter und früher Moderne der Aufenthalt im Süden *causa studendi* für den erfolgreichen Aufstieg deutscher Kleriker in Spitzenprälaturen nördlich der Alpen?

Damit ist eine Perspektive aufgenommen, die sich seit einiger Zeit wachsender Konjunktur erfreut: Weniger auf das Bildungsproblem, sondern stärker auf Professionalisierungsprozesse bezogen, haben Rom und Italien als Räume des beruflichen Fortkommens immer wieder Beachtung gefunden¹⁰. Bei näherem Hinsehen jedoch wird deutlich, dass die thematisch einschlägigen Studien entweder hinsichtlich des Untersuchungszeitraums einen Epochenschwerpunkt im Quattrocento während der Hochzeit deutscher Rom- und Italienpräsenz ausbilden oder in regionaler Engführung lediglich die geistlichen Führungsschichten nord-, mittel- oder westdeutscher Provenienz berücksichtigen¹¹. Dagegen erfährt der süddeutsche Episkopat, wie er auf dem Boden des Herzogtums Bayern historisch in der alten Kirchenprovinz Salzburg repräsentiert war, unter diesem Aspekt keine Würdigung, obschon allein die geografische Nähe fruchtbare Erkenntnis erwarten lassen dürfte. So gesehen öffnet sich ein unberührtes Feld, wenn nun die Rede auf die akademischen Lebenserfahrungen der bayerischen

¹⁰ Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen Studien von CH. SCHUCHARD, so ihre Monographie über Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447) (Tübingen 1987) (= BDHIR 65), vgl. ferner CH. SCHUCHARD, Deutsche an der päpstlichen Kurie im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: RQ 86 (1991) 78–97 und – von der gleichen Autorin – I Tedeschi alla Curia pontificia nella seconda metà del Quattrocento, in: S. GENSINI (Hg.), Roma Capitale (1447–1527) (San Miniato 1994) (= Centro di Studi sulla Civiltà del Tardo Medioevo San Miniato, Collana di Studi e Ricerche 5 = Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Saggi 29) 51–71. – Explizit zum Problemkreis bischöflicher Kurienkarrieren siehe ebenfalls CH. SCHUCHARD, Karrieren späterer Diözesanbischöfe im Reich an der päpstlichen Kurie des 15. Jahrhunderts, in: RQ 89 (1994) 47–77. – Nicht unerwähnt bleiben sollte die Arbeit von A. SOHN, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431–1474) (Köln u. a. 1997) (= Norm und Struktur, Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 8).

¹¹ Paradigmatisch in dieser Hinsicht beispielsweise B. SCHWARZ, Ein Freund italienischer Kaufleute im Norden? Berthold Rike, Dompropst von Lübeck und Domkustos von Breslau († 1436). Zugleich ein Beispiel für die Nutzung des Repertorium Germanicum für eine Biografie, in: H. KELLER – W. PARAVICINI – W. SCHIEDER (Hgg.), Italia et Germania. Liber Amicorum Arnold Esch (Tübingen 2001) 447–467 und DIES., Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im Spätmittelalter, in: QFIAB 81 (2001) 257–277.

Bischöfe in Italien kommen soll¹². Das Problem professioneller Tätigkeit in Italien – hier käme vor allem die Kurie als möglicher Arbeitsmarkt in Betracht – bleibt dagegen ausgespart¹³.

Neben dieser inhaltlichen Einschränkung unterliegt die prosopografische Analyse einigen methodischen Grundbedingungen: Die Beobachtungen beziehen sich auf die Fürst- und Weihbischöfe in den vier altbayerischen Diözesen Salzburg, Regensburg, Passau und Freising. Dagegen bleibt das gleichfalls salzburgischer Metropolitangewalt unterstehende Brixen ebenso wie die niederösterreichischen Mediabistümer Wien und Wiener Neustadt sowie die Salzburger Suffraganbistümer Chiemsee, Gurk, Lavant und Seckau außerhalb der Betrachtung. Die Bischofsgruppe umfasst insgesamt 112 Personen. Im zeitlichen Ansatz folgt die Untersuchung mit den Eckdaten 1448 und 1648 den Epochen-

¹² Die Rolle Italiens als Entfaltungsraum deutscher Akademikerkarrieren erfährt – nach den quelleneditorischen Vorarbeiten des 19. Jahrhunderts – seit Mitte des 20. Jahrhunderts wieder starke Beachtung. Immer noch wegweisend die Arbeiten von F. WEIGLE, *Deutsche Studenten in Italien*, Teil I: Die deutsche Nation in Perugia, in: QFIAB 32 (1942) 110–188, DERS., *Die deutschen Doktorpromotionen in Siena von 1485–1804*. Deutsche Studenten in Italien Teil II, in: QFIAB 33 (1944) 199–251, DERS., *Deutsche Studenten in Fermo (1593–1774)*. Deutsche Studenten in Italien Teil III, in: QFIAB 38 (1958) 243–265 und DERS., *Deutsche Studenten in Pisa*. Deutsche Studenten in Italien IV, in: QFIAB 39 (1959). Vgl. außerdem W. DOTZAUER, *Deutsches Studium in Italien unter besonderer Berücksichtigung der Universität Bologna*. Versuch einer vorläufigen zusammenstellenden Übersicht, in: *Geschichtliche Landeskunde* 14 (1976) 84–130, wichtige (Neu-) Ansätze bei W. MALECZEK, *Deutsche Studenten an Universitäten in Italien*, in: S. DE RACHEWILTZ – J. RIEDMANN (Hgg.), *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter*. Begegnungen zwischen dem Norden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert) (Sigmaringen 1995) 77–96 oder I. MATSCHINEGG, *Österreicher als Universitätsbesucher in Italien (1500–1630)*. Regionale und soziale Herkunft – Karrieren – Prosopografie. Diss. phil. (Graz 1999). Wichtige Ergebnisse dieser ungedruckten Grazer Dissertation wurden in einer Vorstudie veröffentlicht: I. MATSCHINEGG, *Bildung und Mobilität*. Wiener Studenten an italienischen Universitäten in der frühen Neuzeit, in: K. MÜHLBERGER – Th. MAISEL (Hgg.), *Aspekte der Bildungs- und Universitätsgeschichte (16.–19. Jahrhundert)* (Wien 1993) (= Schriftenreihe des Universitätsarchivs, Universität Wien 7) 307–331. – Hinzuweisen ist auch auf die neueste italienische Forschung, so in erster Linie auf A. SOTTILI, *Ehemalige Studenten italienischer Renaissance-Universitäten: ihre Karrieren und ihre soziale Rolle*, in: R. CHR. SCHWINGES (Hg.), *Gelehrte im Reich*. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (Berlin 1996) (= ZHF, Beiheft 18) 43–74 und – mit reichen Literaturangaben – DERS., *Studenti tedeschi dell'università e diffusione dell'umanesimo in Germania: Ulrich Gossembrot*, in: F. PIOVAN – L. SITRAN REA (cur.), *Studenti, università, città nella storia padovana (Trieste 2001)* (= Contributi alla storia dell'università di Padova 34) 177–240. – Im Hinblick auf die akademischen Auslandserfahrungen des Reichsepiskopats während des 17. und 18. Jahrhunderts ist außerdem von besonderem Interesse St. KREMER, *Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation*. Fürstbischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare (Freiburg/Brsg. u.a. 1992) (= RQ, Suppl.-H. 47) 215–224, 232–235, 242–245.

¹³ Über die Kurie als „Berufsbild“ deutscher Juristen im 15. Jahrhundert jetzt der umfangreiche Artikel von R. GRAMSCH, *Kurientätigkeit als „Berufsbild“ gelehrter Juristen*. Der Beitrag Roms zur Akademisierung Deutschlands im Spätmittelalter. Eine personengeschichtliche Betrachtung, in: QFIAB 80 (2000) 117–163.

abmessungen von Band II des von Erwin Gatz herausgegebenen Lexikons der „Bischöfe des Heiligen Römischen Reichs“¹⁴.

Noch ein kurzes Wort zu den Quellen: Die Ergebnisse dieser quantitativen Skizze stützen sich einerseits auf die Angaben des Lexikons, das die wichtigsten Hinweise zur Biografie, so vor allem zu den Lebensdaten und der Bischofskarriere des jeweiligen Amtsträgers liefert. Die methodische Frage nach dem Bildungshintergrund des bayerischen Episkopats erforderte indes vertiefende prosopografische Nachforschungen in den Primärquellen, die über den bisherigen lexikografischen Erkenntnisstand weit hinaus führen. Durch die systematische Auswertung in diesem Zusammenhang bislang unberücksichtigter Quellensammlungen – zu denken wäre in erster Linie an die Matrikeeditionen der einzelnen italienischen Universitäten¹⁵ oder das für personengeschichtliche Recherchen im 15. Jahrhundert grundlegende Regestenwerk des „Repertorium Germanicum“¹⁶ – ließ sich der bildungsbiografische Horizont in vielen Einzelfällen insbesondere auf der Ebene der Weihbischöfe beträchtlich ausweiten. In größerem Umfang wurde auch römisches Archivmaterial – so etwa die wichtige Überlieferung der Informativprozesse, die anlässlich bischöflicher Amtsnominierungen an der Kurie geführt wurden und eine Fülle biografischer Daten enthalten¹⁷, oder die Alumniverzeichnisse des Collegium Germanicum et Hunga-

¹⁴ Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biografisches Lexikon, hg. v. E. GATZ unter Mitw. v. C. BRODKORB (Berlin 1996).

¹⁵ Auf eine ausführliche bibliografische Dokumentation der Matrikeeditionen zu den einzelnen italienischen Universitäten muss in diesem Zusammenhang verzichtet werden: Grundlegende Hinweise bei J. PAQUET, *Les matricules universitaires* (Turnhout 1992) (= Typologie des sources du moyen âge occidental 65) 100–111 und E. GIESSLER-WIRSING – J. BÖHM-KLEIN, *Universitäts- und Hochschulmatrikeln*, in: W. RIBBE – E. HENNING (Hgg.), *Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung* (Neustadt/Aisch 1995) 256–266. – Zur bislang unpublizierten, archivalischen Überlieferung immer noch instruktiv H. DE RIDDER-SYMOENS, *Deutsche Studenten an italienischen Rechtsfakultäten. Ein Bericht über unveröffentlichtes Quellen- und Archivmaterial*, in: *Ius Commune* 12 (1984) 287–315.

¹⁶ Das „RepGerm“ liefert naturgemäß nur für die Rekonstruktion spätmittelalterlicher Studienbiografien wichtige Anhaltspunkte. Für den hier behandelten Zeitraum ab 1448 sind folgende Bände zu benutzen: *REPERTORIUM GERMANICUM*. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. VI/1: Nikolaus V. (1447–1455). Bearb. v. J. F. ABERT (†) – W. DEETERS, VI/2: Indices. Bearb. v. M. REIMANN, VII/1: Calixt III. (1455–1458). Bearb. v. E. PITZ, VII/2: Indices. Bearb. v. E. PITZ, VIII/1: Pius II. (1458–1464). Bearb. v. D. BROSIUS – U. SCHESCHKEWITZ. Für den Druck eingerichtet v. K. BORCHARDT, VIII/2: Indices. Bearb. v. K. BORCHARDT, IX/1: Paul II. (1464–1471). Bearb. v. H. HÖING – H. LEERHOFF – M. REIMANN, IX/2: Indices. Bearb. v. H. HÖING – H. LEERHOFF – M. REIMANN (Berlin, Tübingen 1933–2000).

¹⁷ Bei den Informativprozessen handelt es sich um Protokolle von Zeugenbefragungen, mit deren Hilfe die Eignung des Bischofskandidaten überprüft werden sollte. Der Fragenkatalog folgte einem festgelegten sozialbiografischen Raster und bezog sich dabei auf Qualifikationsmerkmale wie soziale Herkunft, Lebensalter, Weihen und Bildungsstand. Die mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzende Serienüberlieferung ist im Archivio Segreto Vaticano zugänglich: Hier ist der Großbestand in zwei Teilarchiven – einerseits im Archivio Concistoriale, zum anderen im Archiv der Dataria Apostolica – zu konsultieren. Zum Quellenwert

ricum in Rom¹⁸ – herangezogen. Durch den umfassenden Ausgriff auf bisher unbeachtete italienische Archivalien konnten zahlreiche neue Erkenntnisse zur Bildungsgeschichte des frühneuzeitlichen Episkopats im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert gewonnen werden¹⁹.

III

Im empirischen Befund für die Fürstbischöfe ergibt sich folgendes Bild: Von den 47 Bistumsvorständen mit Hochschulbildung hat im Gesamtzeitraum jeder Zweite wenigstens eine Universität in Italien besucht. In der zeitlichen Verteilung hat das Italienstudium einen Schwerpunkt im 15. Jahrhundert. Nahezu zwei Drittel aller bischöflichen Akademiker, die ihr kirchliches Führungsamt zwischen 1450 und 1500 inne hatten, kamen im Verlauf ihres wissenschaftlichen *cursus honorum* mit der Gelehrtenwelt jenseits der Alpen in Berührung. Im folgenden Jahrhundert sank der Anteil der Italienstudenten auf ein volles Drittel zurück, um sich dann in den Bischofsgenerationen während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder einem Wert von über 50 % anzunähern. Der eingangs entfaltete Studiengang Philipp Wilhelms von Bayern weist also den Regensburger Oberhirten und späteren Kardinal als Mitglied jenes elitären Bildungsdrittels aus, das sich im Bewusstsein besonderer akademischer Auslandserfahrung dem Gros des bayerischen Episkopats im Reformationsjahrhundert überlegen fühlen durfte.

Dass nach 1600 die Rate der Italienstudenten auf dem Bischofsthron wieder anstieg, war sicherlich auch auf die nach Oberdeutschland ausstrahlende Attraktivität des Collegium Germanicum und damit des jesuitischen Erziehungsmodells im Zeichen der Katholischen Reform und ihrer Bemühungen um eine Verbesserung der Klerikerausbildung zurückzuführen: Immerhin zwei der fünf Ordinarien, die in Italien studiert hatten, nämlich die Salzburger Erzbischöfe Markus Sittikus von Hohenems (1574–1619) und Paris von Lodron (1586–1653) waren als Alumnen dieses römischen Ausländerseminars bei den Jesuiten durch die Schule gegangen: Hohenems, Neffe des Konstanzer Bischofs und unter italianisiertem Namen in Rom residierenden Kardinals Marco ab Alta-

der Gattung vgl. jetzt in umfassender Würdigung M. PAPENHEIM, *Karrieren in der Kirche. Bischöfe in Nord- und Südtalien 1676–1903* (Tübingen 2001) (= BDHIR 93) 99f.

¹⁸ Über die Konviktoerenmatrikel des Germanicums ausführlich H. KALLFELZ, *Quellen zur bayerischen Geschichte im Archiv des Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom*, in: *Korrespondenzblatt Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom* 78 (1971) 44–47, ferner P. SCHMIDT, *Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914)* (Tübingen 1984) (= BDHIR 56) 62–65.

¹⁹ Die Materialsammlung wurde mithilfe einer EDV-gestützten Datenbank archiviert und ausgewertet. Die hier skizzierten Ergebnisse stehen im Zusammenhang mit einer umfassenden kollektivbiografischen Untersuchung über Karrieren und Lebensläufe der Bischöfe und Weihbischöfe in der Kirchenprovinz Salzburg (1448–1648), die der Verfasser derzeit als Dissertation vorbereitet. Im Folgenden wurde daher die Zahl der biografischen Einzelnachweise auf das nötige Minimum beschränkt.

embs, zeigte sich indes den hohen Anforderungen der *Ratio Studiorum* nicht gewachsen. Er hätte sonst das Seminar nicht schon nach einjährigem Aufenthalt 1585 wieder verlassen müssen²⁰. Hohenems war zu diesem Zeitpunkt freilich erst zehn Jahre alt; Eltern und Erzieher hatten mit ihrer Studienwahl offenbar einen pädagogischen Fehlgriff getan.

*Tabelle 1: Chronologische Verteilung der Italienstudenten
(in Klammern Prozent von Akademikerzahl pro
Epoche, gerundet)*

	Fürstbischöfe	Weihbischöfe
1448–1497	12 (63)	2 (22)
1498–1547	3 (50)	1 (20)
1548–1597	5 (38,5)	3 (21)
1598–1647	5 (55,5)	8 (53)

Quelle: Datenbank Bischöfe 1448–1648

Auch in der regionalen Differenzierung nach den einzelnen Diözesen werden in der akademischen Experimentierfreude markante Unterschiede sichtbar. In Passau kamen in überdurchschnittlich hohem Ausmaß ehemalige italienische Universitätsangehörige bei der Bischofswahl zum Zug: Rund 77 % aller Bischöfe hatten sich an mindestens einer der zahlreichen Hochschulen auf der Apenninhalbinsel ein wissenschaftliches Stelldichein gegeben. In deutlicher Weise bestätigt sich auch im Epochenschnitt nach Amtsgenerationen der bereits oben angedeutete Trend: Bei allen Bischöfen im vorreformatorischen Zeitalter bis 1500 handelte es sich um Absolventen der großen Juristenuniversitäten Padua, Pavia, Bologna und Ferrara. Auch konnte sich das akademische Niveau der Passauer Prälaten sehen lassen. Denn bis auf Friedrich von Öttingen (1459–90) hatten fünf der sechs Amtsträger das Doktorat *in utroque iure* oder doch zumindest im Kirchenrecht erworben. Die späteren Bischöfe Ulrich von Nußdorf († 1479) und Georg Heßler († 1482) hatten als Rektoren der Universitäten von Padua beziehungsweise Pavia zudem wichtige Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung übernommen²¹. Auch nach 1500 sind im Passauer Episkopat ehemalige Italienstudenten anzutreffen, so etwa der Herzogssohn Ernst von Bayern (1500–60), der im Alter von 15 Jahren zusammen mit seinem Präzeptor, dem Humanisten und Historiker Johannes Aventinus, eine Studienreise an die

²⁰ Vgl. ACGU Hist 1/I, 102: „Hic admissus fuit ad Coll[egium] puer 9 annor[um] cum Pedagogus qui illum instrueret.“

²¹ Vgl. zu Nußdorf A. SOTTILI, *Studenti tedeschi e umanesimo italiano nell'università di Padova durante il quattrocento. I: Pietro del Monte nella società accademica padovana (1430–1433)* (Padova 1971) (= *Contributi alla storia dell'università di Padova* 7) 6, zu Heßler in Pavia DERS., *Zur Geschichte der Natio Germanica Ticinensis*, in: DERS. (Hg.), *Università e cultura. Studi sui rapporti italo-tedeschi nell'età dell'umanesimo* (Goldbach 1993) (= *Bibliotheca Eruditorum. Internationale Bibliothek der Wissenschaften* 5) 219*–245*, hier 219* f.

Universitäten von Pavia und Paris unternahm²². Der österreichische Adlige und kaiserliche Rat Wolfgang von Salm (ca. 1514–1555) hatte ebenfalls in Italien studiert²³.

Gegenüber Passau treten die anderen Diözesen weit zurück. In Regensburg konnte sich jeder zweite Ordinarius auf südeuropäische Studienerfahrungen berufen. In einem ähnlichen Verhältnis wechselte an der Kirche des heiligen Korbinian in Freising die Mitra zwischen den Abgängern italienischer Fakultäten und denjenigen, die lediglich an den hohen Schulen im Alten Reich herumgekommen waren. Erstaunlich niedrig fällt die Quote – auch infolge einer mangelhaften prosopografischen Quellenlage – in Salzburg aus. Gerade zwei Fünftel aller Erzbischöfe, für die sich ein akademisches Studium belegen lässt, konnten mit einer italienischen Bildungsvita aufwarten. Hinsichtlich der zeitlichen Streuung zeigt sich indes eine im Vergleich mit den Nachbardiözesen gegenläufige Tendenz an: Mit der Amtsübernahme Wolf Dietrichs von Raitenau (1559–1617) im Jahr 1587 setzte eine bis weit in das 17. Jahrhundert reichende Traditionslinie von Erzbischöfen mit italienischer Bildungsvergangenheit ein. Diese Entwicklung ist vor allem damit zu erklären, dass die drei zwischen 1587 und 1653 amtierenden Oberhirten Raitenau, Hohenems und Lodron durch dynastische wie geografische Herkunft bestimmte Sonderbeziehungen in den Süden unterhielten.

Die beiden Cousins Raitenau und Hohenems standen über Tante beziehungsweise Mutter mit der Mailänder Adelsfamilie Borromeo in verwandtschaftlichem Kontakt. In niemand Geringerem als dem Mailänder Erzbischof Carlo Borromeo besaßen die beiden jungen Kleriker festen familiären Rückhalt in Italien. Da auch noch im ausgehenden 16. Jahrhundert das Studienverhalten von sozialer Nähe und genealogischer Bindung stark beeinflusst wurde, fanden Raitenau und Hohenems den Weg über die Alpen. Mit anderen Worten: Man studierte eben dort, wo die prominente Verwandtschaft saß – im Fall der beiden Kardinalsnepoten in Rom bei den Jesuiten am Collegio Romano²⁴. Hohenems hatte zuvor außerdem in Mailand das Collegium Helveticum, eines der ersten

²² Ernst von Bayern hörte in Pavia Vorlesungen bei den Juristen Jason Magnus, Nikolaus Perotus und Aldo Manutius. Vgl. dazu SCHMIDT (Anm. 2) XXX–XXXIV und I. GUENTHER, in: CONTERAS 1 (1985) 101f., zu Aventins Rolle als Erzieher des jungen Herzogs ferner A. SCHMID, Eine Instruktion für Aventin als Erzieher Herzog Ernsts von Bayern, in: Ostbayerische Grenzmarken 29 (1987) 42–47.

²³ Salm hielt sich im Frühjahr 1533 als *legum scholaris* an der Universität Padua auf. Vgl. E. MARTELLOZZO FORIN (Hg.), Acta graduum academicorum gymnasii patavini ab anno 1526 ad annum 1537. III/2 (Padova 1970) (= Fonti per la storia dell'università di Padova 3) Nr. 1907.

²⁴ Zum Aufenthalt beider Kleriker am Germanicum SCHMIDT (Anm. 18) 218 (Hohenems) und 289 (Raitenau). Im Einzelnen zum Italienstudium Raitenaus DOTZAUER (Anm. 12) 92, zu Hohenems siehe das umfassende Biogramm mit zahlreichen Quellenbelegen bei B. DEGLER-SPENGLER – W. KUNDERT, Das Bistum Konstanz. Das Domstift, in: HelvSac 1/2,2 (1996) 810f. Dort ist allerdings nicht die römische Überlieferung berücksichtigt worden: ASV Arch. Concist., Processus Consist. 12 (1612) 355r–439v, hier vor allem 364r–436r.

Priesterseminare nach tridentinischem Muster, besucht²⁵. Paris von Lodron hingegen entstammte einem Trienter Adelsgeschlecht in habsburgisch-salzburgischem Dienst, das seine Wurzeln nahe der deutsch-italienischen Sprachgrenze hatte und – kulturell wie beruflich gleichzeitig nach Norden wie Süden orientiert – von Haus aus über ein ausgesprochen binationales Profil verfügte²⁶.

Ganz anders liegen die Gründe für die ausgeprägte Italiennähe des Passauer Episkopats. Sie ergaben sich aus der Tatsache, dass sich das Bistum nach lange unentschiedenem Konflikt zwischen Wittelsbach und Habsburg um landeskirchlichen Einfluss im Laufe des 15. Jahrhunderts zu einer Sinekure für verdiente kaiserliche Räte entwickelt hatte. Besonders die Bischöfe, die aus der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. hervorgegangen waren – Laiming, Nußdorf, Heßler und Christoph Schachner (1447–1500) –, kamen aus jenem italienisch und humanistisch gestimmten Akademikermilieu, wie es für die Räte dieses spätmittelalterlichen Herrschers insgesamt charakteristisch war²⁷. Auch Friedrich Mauerkircher (ca. 1420–85) – als Kanzler der Landshuter Herzöge Ludwig und Georg der einzige wittelsbachische Protégé in der Phalanx sonst habsburgernaher Prälaten²⁸ – bildete keine Ausnahme. Hier wie dort zählte das Studium des kirchlichen beziehungsweise weltlichen Rechts an einer italienischen Alma Mater zu einem regelmäßig wiederkehrenden Merkmal der Lebensläufe. Unter dem Vorzeichen juristischer Fachkompetenz, erworben im Ursprungsland des

²⁵ Das Collegium Helveticum war eine Gründung Carlo Borromeos und diente in erster Linie der Förderung des Priesternachwuchses in den eidgenössischen Kantonen und südwestlichen Territorien des Reichs. Über Borromeo als Erzbischof von Mailand zuletzt A. PROSPERI, *Il Concilio di Trento: una introduzione storica* (Torino 2001) 106–108.

²⁶ Zum familiären Hintergrund Lodrons jetzt umfassend R. CODROICO, *Paride Lodron canonico a Salisburgo tra il 1615 ed il 1619*, in: *Civis* 24 (Trento 2000) 107–139, siehe ferner zum Bildungsgang des späteren Salzburger Erzbischofs R. R. HEINISCH, *Paris Graf Lodron. Reichsfürst und Erzbischof von Salzburg* (Wien – München 1991) 48.

²⁷ Vgl. dazu P.-J. HEINIG, *Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik*. 3 Tle. (Köln u. a. 1997) (= *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters*. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 17) hier vor allem 442–528 und A. A. STERNAD, *Die Rezeption der italienischen Renaissance in den österreichischen Erbländern der Habsburger*, in: G. KAUFFMANN (Hg.), *Die Renaissance im Blick der Nationen Europas* (Wiesbaden 1991) (= *Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung* 9) 136–226, besonders 152–160.

²⁸ Über Mauerkircher am ausführlichsten das Biogramm bei B. ETTALT-SCHÖNEWALD, *Kanzlei, Rat und Regierung Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut (1450–1479)*. Bd. 2 (München 1999) (= *Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte* 97,2) 577–579, 595–597. – Allerdings sind auch hier die Hinweise zu Mauerkirchers Italienstudium unvollständig. Die Belege zu seinem Studienaufenthalt in Padua (1449), Bologna (1450–51) und Ferrara (1451) sind zu finden bei C. ZONTA – G. BROTTO (Hg.), *Acta graduum academicorum gymnasii patavini ab anno 1406 ad annum 1450*. I/2: 1435–1450 (Padova ²1970) (= *Fonti per la storia dell'università di Padova* 4) Nrr. 2160 und 2340, DOTZAUER (Anm. 12) 128 und bei G. PARDI, *Titoli dottorali conferiti dallo studio di Ferrara nei secoli XV e XVI* (Lucca 1901, Ristampa anastatica Bologna 1970) (= *Athenaeum. Biblioteca di storia della scuola e delle università*) 24f. – Am 19. Dezember 1450 wurde Mauerkircher mit einem Domkanonikat in Freising providiert. In diesem Zusammenhang wird er in der vatikanischen Überlieferung als „lic[entiatu]s in decr[etis] stud[ens] in iur[e] civili Bononie“ bezeichnet. Vgl. dazu REPGERM (wie Anm. 16) VI/1, Nr. 1280.

modernen gelehrten Rechts, führten die Karrierewege dieser teilweise bürgerlichen Bischofsgruppe über die berufliche Zwischenetappe der Ratstätigkeit für Kaiser oder Fürst an die Spitze der Passauer Kirche²⁹.

In welchem Umfang diese Beamten Bischöfe während ihrer studentischen Jugendphase die Chance ergriffen hatten, sich in Italien mit humanistischen Lebens- und Bildungsentwürfen vertraut zu machen, dieser Frage soll hier nicht eigens nachgegangen werden³⁰. Das Beispiel des Freisinger Bischofs und Basler Konzilsteilnehmers Johannes Grünwalder († 1452) mag als kulturgeschichtlicher Exkurs genügen: Der Geistliche, vermutlich ein illegitimer Sohn des bayerischen Herzogs Johann II., suchte zwischen 1415 und 1418 als *scolaris in iure canonico* die Universität Padua auf³¹. Für das Sommersemester 1418 zum Rektor der Juristenuniversität gewählt und im gleichen Jahr zum Doktor des Kirchenrechts promoviert, nutzte der Bibliophile nach Humanistenart den Studienaufenthalt zum Ankauf wertvoller Manuskripte. Wie die lateinischen Codices aus dem umfangreichen Buch- und Manuskriptbesitz Grünwalders zeigen, versorgte sich dabei der Rechtsstudent entgegen aller Erwartung nicht mit juristischer, sondern theologischer Fachliteratur³².

²⁹ Zum sozialgeschichtlichen Strukturtypus dieser Karrierevariante vgl. P. MORAW, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates (Berlin 1986) 77–147, hier besonders 120f. und 125 und P. LANDAU, Die Bedeutung der Kanonistik für die Karriere einer aufsteigenden Bürgerschicht, in: K. KREMER – K. REINHARDT (Hgg.), Nikolaus von Kues als Kanonist und Rechtshistoriker (Trier 1998) (= Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 24) 41–61, hier vor allem 53–59.

³⁰ Über den Zusammenhang von Humanismusrezeption und Italienstudium bei Klerikern vgl. jetzt die beiden Fallstudien über Johannes Roth, Bischof von Lavant und Breslau, bei R. BECKER, Der Breslauer Bischof Johannes Roth (1426–1506) als *instaurator veterum* und *benefactor ecclesiae suae*. Eine Variation zum Thema des Humanistenbischofs, in: RQ 96 (2001) 100–123, vor allem 118–123 und A. SOTTILI, Der Bericht des Johannes Roth über die Kaiserkrönung von Friedrich III., in: St. FÜSSEL – K. A. VOGEL (Hgg.), Deutsche Handwerker, Künstler und Gelehrte im Rom der Renaissance. Akten des interdisziplinären Symposiums vom 27. und 28. Mai 1999 im Deutschen Historischen Institut in Rom (Wiesbaden 2000/01) (= Pirkheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung 15/16) 46–100. – Grundlegend die Problemskizze bei A. SCHMID, Humanistenbischöfe. Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat in Deutschland, in: RQ 87 (1992) 159–192.

³¹ Zur Chronologie von Grünwalders Studienaufenthalt in Padua vgl. ZONTA – BROTTO (Anm. 28) I/1: 1406–1434, Nrr. 365, 371, 389–391, 461, 463, 480, 485, 497. – Vgl. ferner J. FACCIOLATI, Fasti Gymnasii patavini. II: Ab anno 1406. Venetae dominationis primo ad Justitium anni 1509 (Patavii 1757) und E. MEUTHEN, Der Freisinger Bischof und Kardinal Johannes Grünwalder († 1452), in: G. SCHWAIGER (Hg.), Christenleben im Wandel der Zeit. 1: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Freising (München 1987) 92–102.

³² Einige Handschriften aus dem Besitz von Johannes Grünwalder haben sich in den Beständen der Bayerische Staatsbibliothek München erhalten. In Padua erwarb der spätere Bischof von Freising unter anderem einen wohl zu Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen bibelwissenschaftlichen Stellenkommentar zum Buch Hiob. In dieser Handschrift befindet sich ein eigenhändiger Kaufvermerk Grünwalders: „Ego Johannes Gruenwalder Monacensis emi hunc librum pro tribus ducatis et dimidio Padue 1418.“ Vgl. das Zitat aus Clm 6202 nach G. GLAUCHE (Bearb.), Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staats-

Bei der Wahl des Studienorts unterschied sich der bayerische Episkopat kaum in den Präferenzen, wie sie für aus dem Reich stammende Scholaren in toto galten. Eine sonst unerreichte Spitzenstellung nahm die Universität von Bologna ein. Sie zog weit mehr als die Hälfte aller Bischöfe mit italienischem Studienitinerar auf sich. Zudem erwies sich die Hochschule als zeitloser Klassiker. Im Mittelalter ebenso wie im Barock verzeichnete die akademische Hochburg in der Poebene einen über alle Epochenbrüche hinweg gleich bleibenden Zustrom an bayerischen Klerikern. Für Padua und Pavia stellte sich die Situation anders dar: Als europäische Zentren spätmittelalterlicher Rechtsgelehrsamkeit übten sie auf deutsche Kleriker mit reichskirchlichen Ambitionen vor allem im 15. Jahrhundert eine mit Bologna vergleichbare Attraktivität aus. Zu bedenken ist freilich, dass sich in Bologna die Akademiker aus dem Reich mithilfe der nun vollständig edierten *Acta Nationis Germanicae* – den Matrikeln der deutschen Studentennation – wesentlich leichter fassen lassen als an den beiden anderen Hochschulen, wo eine entsprechend günstige Überlieferung fehlt³³.

Unter den toskanischen Universitäten fiel lediglich Siena eine nennenswerte Rolle zu. Das umbrische Perugia hingegen lag im Windschatten der toskanischen Schwesteruniversität. Rom gewann erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts mit den neuen Bildungsinstitutionen der Jesuiten für die bayerischen Bischöfe an Anziehungskraft. In diesem Zusammenhang besteht ein weiteres quellenteknisches Problem: Die Bedeutung der Sapienza, der mittelalterlichen römischen Hochschule, als Schauplatz internationaler, somit auch bayerischer Bildungsbiografien bleibt im Dunkeln, da sich hier kein den Matrikeln anderer Universitäten vergleichbares studentengeschichtliches Quellenmaterial erhalten hat³⁴.

bibliothek München. Die Pergamenthandschriften aus dem Domkapitel Freising. 1: Clm 6201–6316 (Wiesbaden 2000) (= Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis III, Series nova 2,1) 5.

³³ Zum Institutionentypus der studentischen *nationes* an den mittelalterlichen Universitäten vgl. J. VERGER, *Natio*. 2, in: LMA 6 (1993) 1038f. – Hier sei nur auf die wichtigsten Editionen zur Geschichte der *Natio Germanica* von Bologna verwiesen: E. FRIEDLÄNDER – C. MALAGOLA (Bearb.), *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* (Berlin 1887) und M. L. ACCORSI – C. ZONTA (Hg.), *Natio Germanica Bononiae. I: La matricola/Die Matrikel 1573–1602, 1707–1727* (Bologna 1999). Bis zum Stichjahr 1562 wurde die Nationsmatrikel bibliografisch erschlossen von G. C. KNOD (Bearb.), *Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biografischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* (Berlin 1899), teilweise jetzt zu ersetzen durch das neue Standardwerk von J. SCHMUTZ, *Juristen für das Reich. Die deutschen Rechtsstudenten an der Universität Bologna 1265–1425. 1: Text, 2: Personenkatalog und Register* (Basel 2000) (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 2/1–2). – In Padua bestand eine *natio* der deutschen Artes-Studenten: L. ROSSETTI – G. BONFIGLIO DOSIO (cur.), *Matricola nationis artistarum in gymnasio Patavino (1553–1721)* (Padova 1986) (= Fonti per la storia dell'università di Padova 10). Zu Pavia vgl. C. BONORAND, *Mitteuropäische Studenten in Pavia zur Zeit der Kriege in Italien (ca. 1500 bis ca. 1550)*, in: *Pluteus* 4–5 (Alessandria 1986/87) 295–357.

³⁴ Zur Überlieferungssituation ausführlich G. ADORNI, *L'archivio dell'università di Roma*, in: P. CHERUBINI (Hg.), *Roma e lo studium Urbis. Spazio urbano e cultura dal quattro al seicento* (Roma 1992) (= Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Saggi 22) 388–430.

Summarisch ist im Zwischenergebnis also festzuhalten, dass sich die akademische Präsenz der altbayerischen Kleriker in erster Linie auf den Raum zwischen Lombardei, Romagna und – in der südlichsten Erstreckung – auf die Toskana beschränkte. Der Aufenthalt in Rom blieb dagegen eine seltene Ausnahme. Die räumliche Verteilung der Studienorte spiegelt dabei die fachlichen Interessen des bayerischen Episkopats wieder: Bei der Wahl der Studienorte kamen mit Bologna, Padua und Siena in erster Linie Universitäten in Betracht, die für ihr rechtswissenschaftliches Lehrangebot weithin Ansehen genossen. Nahezu alle Bischöfe, für die eine akademische Karriere innerhalb dieses nord-mittelitalienischen Hochschuldreiecks nachweisbar ist, absolvierten ein juristisches Studium.

Hinsichtlich der Motive und Erfolgsaussichten, die sich mit einem Studium *ultra montes* verbanden, treten zwei klar voneinander abgrenzbare Typen hervor:

(1) Für den jüngeren, das späte 16. und frühe 17. Jahrhundert prägenden Typus steht das eingangs illustrierte Beispiel der beiden aus dem Haus Wittelsbach stammenden Bischöfe Philipp Wilhelm und Ferdinand von Bayern. Das italienische Bildungserlebnis erfüllte innerhalb dieser Studentengruppe den Zweck sozialen Prestigegewinns. Als Teil der Kavaliertour kam ihm eine tragende Funktion innerhalb des aristokratischen Erziehungskonzepts der Frühen Neuzeit zu. Kulturelles Identitätsmerkmal und Bildungstopos, gehörte es für Söhne aus gutem Hause gewissermaßen zum guten Ton, auf der Reise nach Süden auch den italienischen Universitäten die Reverenz zu erweisen³⁵. Nebenbei bot dieses Vorgehen angehenden geistlichen Führungskräften, die zum Zeitpunkt ihrer Italienreise häufig im Besitz hoher geistlicher Ämter in Domkapiteln standen, einen weiteren wichtigen Vorteil: Im Umweg über Italien ließen sich auf ebenso rasche wie mühelose Weise die zum vollen Genuss ihrer Benefizien vorgeschriebenen Mindeststudienzeiten abgleichen³⁶.

(2) Im zweiten Fall diente das Italienstudium tatsächlich der wissenschaftlichen Qualifizierung, verbunden mit dem Ziel, die persönlichen Aussichten auf

³⁵ Das Thema der Grand Tour ist in der Forschung umfassend behandelt worden. Daher hier nur das Wichtigste: Zum sprachlich-kulturellen Bildungsideal der Kavaliertour allgemein, zudem mit reichen Literatur- und Quellenangaben A. BRILLI, *Als Reisen eine Kunst war. Vom Beginn des modernen Tourismus: Die Grand Tour* (Berlin 1997) ital. Originalausgabe unter dem Titel *Quando viaggiare era un'arte* (Bologna 1995), insbesondere 11–17 und 21–30, ferner N. CONRADS, Politische und staatsrechtliche Probleme der Kavaliertour, in: A. MAĆZAK – H. J. TEUTEBERG (Hgg.), *Reiseberichte als Quellen europäischer Kulturgeschichte. Aufgaben und Möglichkeiten der historischen Reiseforschung* (Wolfenbüttel 1982) (= Wolfenbütteler Forschungen 21) 45–64, hier besonders 46–56 und H. DE RIDDER-SYMOENS, Mobilität, in: W. RÜEGG (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa. II: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500–1800)* (München 1996) 335–359, hier 346–350. Stärker aus literatur-, kunst- und kulturgeschichtlicher Perspektive C. DE SETA, *L'Italia del Grand Tour: da Montaigne a Goethe* (Napoli 1992) und DERS., *Grand Tour: viaggi narrati e dipinti* (Napoli 2001). Die Verbindung von adliger Standeskultur, Bildung und Italienreise stellt heraus G. P. BRIZZI, *La pratica del viaggio d'istruzione in Italia nel seicento*, in: *Annali dell'Istituto italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient* 2 (1976) 203–291, hier besonders 203–212.

³⁶ Vgl. KREMER (Anm. 12) 161.

Anstellung im Kirchen- oder Fürstendienst zu verbessern. Dieses Modell hatte vor allem für die Jahrzehnte vor 1500 Gültigkeit. Dabei legten die Italienstudenten aus den spätmittelalterlichen Bischofsgenerationen ebenfalls ein erstaunlich einheitliches Verhalten an den Tag: Auf die Immatrikulation an einer oberdeutschen Artistenfakultät – zumeist in Wien oder Ingolstadt – folgte nach der Promotion zum philosophischen Bakkalar oder Magister ein rechtswissenschaftliches Studium südlich der Alpen. In der Regel schlossen die Italiengänger, d. h. knapp 90 % aller Fälle, das Studium mit dem Erwerb des juristischen Doktorats ab.

Beachtung verdient dabei der Umstand, dass die Promotion im juristischen Fach kein sozialtypisches Privileg der bürgerlichen Bischöfe darstellte. Sie wurde vielmehr unabhängig von ihrer ständischen Herkunft aus Adel, Patriziat beziehungsweise Bürgertum von fast allen Bischöfen des entsprechenden Zeitraums mit Erfolg angestrebt. Einmal mehr beleuchtet dieser Befund nicht nur den hohen Stand der gelehrten Studien im spätmittelalterlichen Episkopat des Salzburger Raums. Eindringlich verdeutlicht er zudem die überragende Rolle des *Italia docet* für die Akademisierung der geistlichen Eliten im mittleren Europa während des ausgehenden 15. Jahrhunderts.

IV

Deutliche Verschiebungen gegenüber den Fürstbischöfen zeigt das Bildungsprofil der Weihbischöfe. In der statistischen Bestandsaufnahme sind folgende Ergebnisse von besonderem Interesse: Bei 14 von 42 Weihbischöfen, die eine akademische Einrichtung besucht haben, lässt sich ein Studienaufenthalt im Süden feststellen. In den vier altbayerischen Hochstiftern konnte nur also jeder dritte Weihbischof mit Universitätslaufbahn auf italienische Bildungserfahrungen zurückgreifen. Noch einmal zur Erinnerung sei der Vergleichswert für den ordentlichen Episkopat in das Gedächtnis gerufen: Eine Stufe höher auf der Ebene der Fürstbischöfe lag die Rate bei über 50 %.

Die Liste der Unterschiede lässt sich noch weiterführen: In der chronologischen Gliederung nach Amtsgenerationen gewann das Italienstudium vom Mittelalter an bis in das 17. Jahrhundert hinein kontinuierlich an Boden. Bei den Ordinarien hingegen nahm die Rate der Italienstudenten vom Ende des 15. Jahrhunderts an deutlich ab, bevor sie im Generationenschnitt der nach 1600 amtierenden Prälaten wieder einen spürbaren Aufschwung erkennen ließ. Bezüglich des Studienverhaltens war im frühen 17. Jahrhundert in beiden Personenkreisen ein Gleichstand erreicht. In beiden Gruppen dominierten nun mit einem Wert von jeweils über 50 % die Italienstudenten. Noch stärker als bei ihren Kollegen schlug in den Reihen der Weihbischöfe das Gewicht des *Germanicum* zu Buche. Fast jeder Zweite unter den weihbischöflichen Italienfahrern war Zögling des römischen Jesuitenseminars gewesen. Bildungstopografisch betrachtet, besaß das Studium des weihbischöflichen Klerus einen ausgeprägten Schwerpunkt

in der Kapitale der Päpste³⁷, während die ober- und zentralitalienische Universitätslandschaft eine weitaus geringere Ausstrahlung entfaltete.

Gleichwohl vermochten sich auch spätere Weihbischöfe nicht dem Ansehen von Perugia, Bologna oder Padua zu entziehen. Nach einem Aufenthalt am Germanicum auf dem Heimweg in das Reich noch einen kurzen Zwischenstopp an einer toskanischen, lombardischen oder venezianischen Hochschule einzulegen, dieser Brauch gehörte zum ungeschriebenen Gesetz eines gelungenen Akademikerlebens im Süden. Für ein Studium an einer Universität in Oberitalien konnten indes noch andere Gründe sprechen als bloß der Wunsch, vom intellektuellen Glanz dieser Hochschulen profitieren zu wollen. Denn gerade ehemalige Germaniker fanden hier die Möglichkeit, ohne großen Aufwand den Doktorhut zu erwerben. Die einheitlich formalisierten Prüfungsstandards – das Promotionsverfahren bestand lediglich aus einem mündlichen Examen – waren dabei in der Weise organisiert, dass sie nur wenige Tage in Anspruch nahmen. Das Streben der Germaniker nach oberitalienischen Universitätsgraden ist nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, dass in der kirchlichen und staatlichen Bürokratie nördlich der Alpen – also dort, wo die Absolventen des römischen Seminars beruflich Fuß zu fassen hofften – die akademischen Diplome aus Bologna, Padua oder Pavia ein weitaus größeres Ansehen besaßen als die rechtlich gleichwertigen Dokortitel, wie sie am Collegio Romano vergeben wurden³⁸.

Charakteristische Züge weist etwa – bei aller individualbiografischen Kontingenz der persönlichen Karriereumstände – der italienische Lebens- und Studienweg des Passauer Weihbischofs Johannes Kaspar Stredele von Montani und Wirsberg († 1642) auf³⁹: 1582 in Wien geboren, begann der Sohn des kaiserlichen Rats Karl Stredele, der zugleich als Professor für Pandektenrecht und Rektor an der dortigen Universität wirkte, an der Hochschule der Kaiserresidenz ein philosophisches Studium. Zusammen mit seinem Bruder Karl setzte er seine Studien im juristischen Fach in Padua fort. 1604 zog Stredele dann nach Rom, wo er als Konviktor des Germanicums am Collegio Romano ein Theologiestudium durchlief⁴⁰. Im Frühjahr 1608 wandte sich Stredele nach Perugia. In

³⁷ Dieser Befund weist damit auf das Studienverhalten der Weihbischöfe im späten 17. und im 18. Jahrhundert voraus. Vgl. *ibid.* (Anm. 12) 232.

³⁸ SCHMIDT (Anm. 18) 100–102.

³⁹ Ausführliche biografische Hinweise zu Stredele in den Protokollen des Informativprozesses vom 9. und 10. Juli 1631. Vgl. ASV Arch. Consist., Processus Consist. 28 (1631) 369r–387r, hier 376v–384v. – Zum Bildungsweg des späteren Passauer Weihbischofs ist folgende Literatur zu konsultieren: A. LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts, in: *Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich* 15 (1881) Nr. 627, ferner MATSCHINEGG, Österreicher (Anm. 12) Nr. 2134 (hier auch alle Matrikelnachweise).

⁴⁰ Vgl. SCHMIDT (Anm. 18) 304 und die Konviktoorenmatrikel des Germanicums in ACGU Hist 1/I, Nr. 1052: „Jo[annes] Gasparus Stredele Viennensis Austriacus parentibus nobilibus, semper Catholicis. Ph[ilosoph]iam. absolut Viennae, ubi fuit ex Cong[regatio]ne S[anctae] Barbarae per 6. annos. Promotus a P[at]ro Rect[o]re Viennensi uenit 23. Octobris 1604 ... Destinatus ad Theologiam ... Sacerdos et 4.i anni theologus Praefectus S[ancti] Petri Opt[im]e se gessit.“

Bologna machte der Germaniker 1609 kurz Halt, um sich an der Universität zum Doktor der Theologie promovieren zu lassen.

Wie sehr sich die Mühen der *peregrinatio academica* gelohnt hatten, erhellt aus dem weiteren Werdegang Stredeles: Bereits im Sommer 1609 wählte ihn das Professorenkollegium der theologischen Fakultät an der Universität Wien zum Dekan. 1611 folgte der Sohn dem Vater auf die Stelle des Universitätsrektors nach⁴¹. Außerdem war man in der Wiener Hofburg und am Bischofshof in Passau auf Stredele aufmerksam geworden: Der ehemalige Germaniker wurde als kaiserlicher Rat angenommen und erhielt parallel dazu das mit dem Offizialat verbundene Generalvikariat für das Land unter der Enns mit Sitz an der Kirche St. Maria am Gestade in Wien. Im steten Wechselschritt zwischen weltlicher und geistlicher Fürstengewalt fungierte Stredele als kaiserlicher und bischöflicher Beamter, bis ihm schließlich – in der Karrierespirale immer höher – der Sprung in das Amt des Passauer Weihbischofs und von dort als Administrator für Bischof Leopold Wilhelm von Österreich auf den Bischofsstuhl von Olmütz gelang. In Passau übte er zudem die Funktionen eines Generalvikars und Offizials für das Land ob der Enns aus.

So klingen in der Laufbahn des ehemaligen Germanikers verschiedene Karriere faktoren zusammen: Zum einen hatte der Weihbischof seinen Erfolg über den Vater der Herkunft aus der innerösterreichischen, durch generationenlange Kaisernähe ausgezeichneten *classe politique* zu verdanken⁴². Andererseits hatte die persönliche Lebensentscheidung in der Wandlung vom Paduaner Jusstudenten zum Jesuitenzögling römischer Prägung den Lebensweg Stredeles maßgeblich bestimmt. Anders gewendet: In der frühneuzeitlichen Kirche wusste man die gleichsam angeborene Führungskompetenz der Söhne aus erprobten Akademiker- und Beamtenfamilien zu schätzen, solange nur deren individuelle, möglichst in (akademischen) Auslandserfahrungen bewährte Leistungsbilanz stimmte.

Tabelle 2: Geographische Verteilung der Italienstudenten
(in Klammern Prozent von Akademikerzahl pro Bistum, gerundet)

	Fürstbischöfe	Weihbischöfe
Salzburg	5 (38,5)	4 (100)
Passau	10 (77)	6 (31,5)
Regensburg	7 (54)	3 (27,5)
Freising	4 (44,5)	1 (11)

Quelle: Datenbank Bischöfe 1448–1648

⁴¹ Zur Wiener Universitätskarriere vgl. A. WAPPLER, Geschichte der Theologischen Facultät der k.k. Universität zu Wien. Festschrift zur Jubelfeier ihres fünfhundertjährigen Bestehens (Wien 1884) 478, 490.

⁴² Zum familiären Hintergrund Stredeles vgl. E. H. KNESCHKE (Hg.), Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon, 9 (Leipzig 1870, ND Hildesheim 1973) 82.

Auch sonst bestand in Passau ein starkes Interesse an international ausgebildeten Klerikern: Unter den Weihbischöfen der bayerisch-österreichischen Grenzdiozese bildete Stredle keine Ausnahme. Mit vier weiteren Germanikern – Christoph Weilhamer (1547–97) aus Landshut, Johannes Brenner (1578–1629), dem aus dem Trentino stammenden Adligen Nikolaus von Aliprandi de Thomasis (1596–1642) und Ulrich Grapler von Trappenburg (1601–58)⁴³ – zählte Passau zumindest an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert zu den wichtigsten Verdichtungsräumen römisch geprägter Intelligenz innerhalb der oberdeutschen Reichskirche.

Ähnliches lässt sich für Salzburg feststellen, wo das italienische Element ebenfalls deutliche Präsenz zeigte. Zu den Salzburger Besonderheiten zählt der Umstand, dass in der bayerischen Metropole lediglich zu Beginn des 17. Jahrhunderts in unregelmäßigen Abständen, einige Weihbischöfe zur Verwaltung der Pontificalien eingesetzt wurden.⁴⁴ Zwischen 1600 und 1640 sind vier Auxiliare im Dienst der Erzbischöfe nachzuweisen. Alle vier Weihbischöfe hatten auf der Halbinsel studiert, wobei zwei von ihnen – der apulische Dominikaner Lorenzo Mongiò (1551–1630) und der in der Nähe von Bologna geborene Servitenmönch Francesco Bennio (1550–1617) – selbst aus Italien stammten. Beide Ordensangehörige galten als begabte Prediger, deren gediegene theologische, philologische und rhetorische Fähigkeiten sich selbst im Reich – zumindest im katholischen Süden – herumgesprochen hatten: Mongiò beispielsweise war vor seiner Berufung nach Salzburg im Jahr 1600 als Missionar auf Kreta und Korfu tätig gewesen. Außerdem hatte der gelehrte Kosmopolit, dessen universale Sprachkenntnis bereits zeitgenössische Würdigung fand, im Auftrag der römische Propaganda Fide mehrere Predigtreisen nach Albanien unternommen⁴⁵. Bennios Verbindun-

⁴³ Vgl. zu den vier Germanikern die Angaben bei SCHMIDT (Anm. 18) 227 (Brenner), 49 (Grapler), 308 (Aliprandi), 316 (Weilhamer). – Der römische Studienaufenthalt von Nikolaus Aliprandi de Thomasis ist auch an anderer Stelle – nämlich in dem auf den 14. März 1642 datierten Informativprozess des späteren Passauer Weihbischofs – belegt. Einer der Zeugen – es handelte sich um einen italienischen Jesuitenpater, der Aliprandi in Rom kennen gelernt hatte – gab Folgendes zu Protokoll: „... Josò ch'hà studiato filosofia, et Theologia nel Collegio Rom[an]o, doue ha fatto profito, hauendo anco sostenuto e difeso conclus[i]one di Filosofia e Theologia, e sò ch'è stato anco insignito del grado di dottorato, mà non sò in qual luogo, sò bene ch'è nominato per tale publicam[en]te ...“ Vgl. das Zitat in ASV Dataria Ap., Processus Datariae 21 (1642) 179v.

⁴⁴ In der Regel lag die Ausübung der Pontificalien ausschließlich in der Hand der Bischöfe von Chiemsee, die nicht am Bistumssitz auf der Herreninsel, sondern in der Stadt Salzburg residierten. Vgl. E. WALLNER, Das Bistum Chiemsee im Mittelalter (1215–1508) (Rosenheim 1965) (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Rosenheim 5) 73–87 und E. NAIMER, Das Bistum Chiemsee in der Neuzeit (Rosenheim 1990) (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Rosenheim 11) 15–20.

⁴⁵ Vgl. T. A. ARCUDI, Galatina Letterata. Opreta, Nella quale si rappresentano Quarantatutto Personaggi, che anno illustrato colle lettere la loro Patria di S. Pietro in Galatina ... (Genova 1709, Ristampa anastatica Maglie (Lecce) 1993) (= „memorie“ 1) 101: „Ebbe Lorenzo Mongiò gran cognizione della lingua Greca, la quale allora molto studiavasi da Galatini, dell'Ebraica, della Latina, e possedeva anche la Todescha, e la Spagnola. Fu ingegnioso inda-

gen mit dem Reich gingen unmittelbar auf die römische Kurie zurück. Der Servit fungierte unter Kaiser Rudolf II. als Inquisitor des *Sacrum Officium* in den Erbländern. Zudem gehörte er zum Familiarenkreis des kaiserlichen Gesandten Raimund von Thurn am päpstlichen Hof⁴⁶. Bei Johannes Paul Ciurletti (1580–1640) handelte es sich um einen so genannten Reichsitaliener aus dem Trentino. Von Ciurlettis Amtsvorgänger Claudio Sozomenus (†1611) ist hingegen nur bekannt, dass er von der Insel Zypern kam und später in das *Collegium Germanicum* eintrat⁴⁷. Möglicherweise knüpfte hier der Grieche den Karriere fördernden Kontakt zu dem Salzburger Domherren und späteren Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau, der sich von 1576 bis 1580 zum Studium bei den Jesuiten in der Ewigen Stadt aufhielt.

In Regensburg konnten sich die Absolventen italienischer Universitäten weniger deutlich durchsetzen. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Donaudiozese – gleichsam in chronologischer Phasenverschiebung gegenüber den Verhältnissen in Passau oder Salzburg – vor allem während des ausgehenden Mittelalters eine hohe Anziehungskraft auf ambitionierte akademische Eliten ausübte. Dazu kann man mit Fug und Recht die Ordens-theologen Ulrich Aumayer (†1468) und Johannes Ludovici (†1480) rechnen: Der aus Regensburg stammende Franziskaner Aumayer hatte um die Mitte des 15. Jahrhunderts an der bedeutenden theologischen Fakultät von Florenz studiert⁴⁸. Der Lebenslauf des Augustiner-Eremiten Ludovici entfaltete sich dagegen – immer in akademischer Mission für Orden und Wissenschaft unterwegs – im Spannungsfeld zwischen den Universitäten Heidelberg, Florenz und Wien, bevor er schließlich in die Seelsorge einmündete. Auf die offenbar herausragende theologische Exper-

gatore de' secreti della natura, e ne' maneggi e negozii politici ebbe una singolare abilità, e destrezza accompagnata di molta grazia. Lo che mostrava anche nelle pubbliche concioni al popolo.“ – Weitere biografische Angaben über Mongiò, der 1602 Salzburg wieder verließ, kurzzeitig als Weihbischof im spanischen Valencia amtierte und später die beiden süditalienischen Bistümer Lanciano (1610–18) und Pozzuoli (1617–18) leitete, bei D. AMBRASI – A. D'AMBRASIO, *La diocesi e i vescovi di Pozzuoli* („ecclesia Sancti Proculi puteolani episcopatus“) (Pozzuoli 1990) (= Collana „Puteoli Resurgentes“ 2) 280–286.

⁴⁶ Vgl. dazu A. GIANIO, *Annalium sacri ordinis Fratrum Servorum B. Mariae Virginis ... II: Ejusdem ordinis seriem complectens ab anno 1497. usque ad annum 1609* (Lucae 1721) 320 II E und 447 I B. Weitere biografische Daten über Bennio, der zugleich als Bischof der süditalienischen Bistümer Scala (1598–1617) und Ravello (1603–1617) amtierte, bei G. CAPPELLETTI, *Le chiese d'Italia. Dalla loro origine sino ai nostri giorni*, 20 (Venezia 1866) 614. Wichtig ferner die archivalische Überlieferung, so vor allem der römische Informativprozess, der am 17. Juli 1603 vor der Ernennung Bennios zum Bischof von Ravello eingeleitet wurde, in: ASV Arch. Concist., *Processus Consist.* 11 A (1603) 147r–163r.

⁴⁷ Vgl. dazu A. STEINHUBER, *Geschichte des Collegium Germanicum-Hungaricum in Rom* (Freiburg/Brsg. 1906) Bd. 1, 68.

⁴⁸ Vgl. für Aumayer C. PIANA, *La facoltà teologica dell'università di Firenze nel quattro e cinquecento* (Grottaferrata 1977) (= *Spicilegium Bonaventurianum* 15) 91, 291, 435 und 456. Siehe außerdem A. HILZ, *Die Minderbrüder von St. Salvator in Regensburg 1226–1810* (Regensburg 1991) (= *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 25) Reg. und K. HAUSERBERGER, *Die Weihbischöfe im Bistum Regensburg vom Mittelalter bis zur Säkularisation*, in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 29 (1995) 33–70, hier 51.

tise Ludovicis mochte man auch dann noch nicht verzichten: Bereits Weihbischof von Regensburg, übernahm der Ordensmann 1472 im Auftrag Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut als Gründungsdekan den Aufbau der Theologischen Fakultät an der gerade ins Leben getretenen Universität Ingolstadt⁴⁹.

Der Ruf hoher Gelehrsamkeit eilte auch dem Freisinger Weihbischof Augustinus Marius (1485–1543) voraus: Der aus Ulm gebürtige Augustiner-Chorherr hatte seine Ausbildung in Wien erhalten, bevor er 1520 in Padua ein theologisches Doktorat erwarb. Marius stand mit den führenden Intellektuellen seiner Zeit, so unter anderem mit Erasmus von Rotterdam in engem Kontakt. Die Verbindung mit dem bedeutenden niederländischen Humanisten brach indes ab, als sich Marius – seit 1527 Weihbischof von Basel – entschieden gegen die Reformation wandte⁵⁰. Dass der Paduaner Theologe der einzige Italienstudent im Freisinger Auxiliarepiskopat blieb, ist auf die traditionell enge bildungsgeschichtliche Verflechtung der Diözese mit der bayerischen Landesuniversität in Ingolstadt zurückzuführen. Ein Großteil der Freisinger Auxiliare rekrutierte sich aus ehemaligen Ingolstädter Studenten, wobei man bei der Besetzung des weihbischoflichen Amtes seit dem 16. Jahrhundert systematisch auf die intellektuellen Ressourcen der theologischen Fakultät zurückgriff. So handelte es sich bei Oswald Fischer († 1568) oder Sebastian Haidlauff (1539–1580) um zwei hochrangige Theologieprofessoren, an deren katholischer Option auf dem Höhepunkt der konfessionellen Auseinandersetzungen im 16. Jahrhunderts kein Zweifel bestehen konnte⁵¹.

Mit der Frage nach dem Graduierungsverhalten ist das letzte Problemfeld angeschnitten. Wieder zeigt sich im Vergleich mit den Fürstbischöfen ein Bild der Kontraste: 70 % aller Weihbischöfe hatten in Italien einen höheren akademischen Grad erworben. In der Gruppe der Graduierten waren die theologischen Doktoren mit einem Wert von über 80 % in der Mehrheit. Lediglich Johannes Deublinger († 1576), Weihbischof von Regensburg, zog gegenüber seinen Kollegen das Doktorat in beiden Rechten vor. Der Salzburger Weihbischof Ciurletti sicherte sich nach allen Seiten hin ab, indem er 1603 und 1604 in Padua das

⁴⁹ Über Ludovici ausführlich H. ZEDELMAIER, in: L. BOEHM u. a. (Hgg.), Biografisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München. I: Ingolstadt – Landshut 1472–1826 (Berlin 1998) 255. Vgl. ferner F. J. WORSTBROCK, in: *VerfLex* 5 (1985) 987f. und ETTLETSCHÖNEWALD (Anm. 28) 580.

⁵⁰ Vgl. zur Bildungsbiografie und den humanistischen Kontakten von Marius P. G. BIETENHOLZ, in: *CONTERAS* 2 (1986) 391f. und C. BONORAND, Joachim Vadian und der Humanismus im Bereich des Erzbistums Salzburg (St. Gallen 1980) (= Vadian-Studien. Untersuchungen und Texte 10) 88.

⁵¹ Beide Weihbischöfe traten als Autoren verschiedener kontrovers theologischer, teils weit verbreiteter Schriften und Predigten in Erscheinung. Vgl. dazu W. KLAIBER (Hg.), Katholische Kontroverstheologen und Reformen des 16. Jahrhunderts. Ein Werkverzeichnis (Münster 1978) (= RGST 116) 109, 131. Zu Haidlauffs literarischem Oeuvre noch ausführlicher: VD 16, Bd. I/8 455f. – Zu Fischer in Ingolstadt C. SCHÖNER, in: BOEHM (Anm. 49) 120f. Über Haidlauff zuletzt B. SCHÖNEWALD, in: BOEHM (Anm. 49) 165f.

Doktordiplom sowohl der Theologie wie des Kirchenrechts erwarb⁵². Dass Deublinger seine Promotion im Jahr 1569 in Siena gleichsam im Nebengeschäft während einer diplomatischen Mission im Auftrag des Augsburger Bischofs Otto Truchsess von Waldburg betrieb, darf nicht darüber hinweg täuschen, dass der Frankfurter Bürgersohn ein ausgewiesener Jurist aus Heidelberger Schule war⁵³. Was schon mehrfach angedeutet wurde, galt auch in diesem Fall: Ein italienischer Doktorhut erhöhte karrierewirksam den akademischen Nimbus; das Unterfutter entsprechender wissenschaftlicher Eignung hatte man sich andernorts – ob nun am Germanicum oder wie im Beispiel Deublingers an einer Reichsuniversität – erworben.

So könnten die Unterschiede zwischen erstem und zweitem Episkopat, zwischen Ordinarien und Auxiliaren nicht augenfälliger sein:

(1) Die Anwärter fürstbischöflicher Klerikerkarrieren waren in viel geringerem Maß als spätere Weihbischöfe dazu bereit, die Mühen einer italienischen Doktorprüfung auf sich zu nehmen. Hier 30 %, dort 70 % – auf diese Zahlen sei ihrer statistischen Deutlichkeit halber noch einmal verwiesen. Insoweit es sich bei den Fürstbischöfen vorwiegend um Studenten adliger Herkunft handelte, trugen sie dem landläufigen Motto schon zeitgenössischer Bildungssoziologie Rechnung, wonach der Adel aus dem Reich grundsätzlich keine akademischen Grade erstrebe⁵⁴. Keine Gültigkeit besaß dieser Grundsatz für das 15. Jahrhundert. Was ihre ausgeprägte Promotionsneigung betraf, unterschieden sich adlige und bürgerliche Kleriker während des Spätmittelalters kaum voneinander.

⁵² Vgl. zum Studienweg die Angaben im Informativprozess, der am 19. Oktober 1616 in Rom im Zusammenhang Ciurlettis Konfirmation als Weihbischof von Salzburg geführt wurde: ASV Arch. Consist., Processus Consist. 15 (1617) 222r-249r, hier 245r-247r. Die Gegenbelege sind auch im Druck zugänglich bei F. ZEN BENETTI (Hg.), *Acta graduum academicorum gymnasii patavini ab anno 1601 ad annum 1605*. V/1 (Padova 1987) (= *Fonti per la storia dell'università di Padova* 11) Nrr. 919, 1212–1214 und 1216.

⁵³ Zur Promotion Deublengers in Siena vgl. vor allem R. RAU, *Lauree senesi di studenti della Germania sud-occidentale*, in: G. MINUCCI (Hg.), *I tedeschi nella storia dell'università di Siena* (Siena o.J.) (= *Accademia degli Intronati* 93–103, hier Nr. 23 und 43, zudem der Quellenbeleg in G. MINUCCI – P. G. MORELLI (Hgg.), *Le lauree dello studio senese nel XVI secolo. Regesti degli atti dal 1516 al 1573* (Siena 1992) (= *Bibliotheca Studii Senensis* 5) Nr. 195. Die italienische Studienkarriere Deublengers fehlt im entsprechenden Biogramm bei F. RANIERI (Hg.), *Biografisches Repertorium der Juristen im Alten Reich* (16.–18. Jahrhundert). D (Frankfurt/Main 1990) (= *Ius Commune. Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 50) Nr. 271.

⁵⁴ Mit Blick auf die in den Trienter Konzilsdekreten vorgeschriebene Graduierung von Bischofskandidaten heißt es beispielsweise in einer Zeugenaussage im römischen Informativprozess des Regensburger Bischof Albert von Törring (1578–1649) fast entschuldigend: *Non credo esse aliquo gradu insignitum, non est enim in usu, ut Nobiles Germani doctorentur, scio tamen ipsum esse alioquin doctum, et ad aliorum instructionem idoneum ...* Gleichwohl unternahm Törring auch eine Bildungsreise nach Italien: Nach dem artistischen Studium in Ingolstadt und Würzburg setzte er seine Ausbildung in Bologna und Siena fort. So gibt ein anderer Zeuge zu Protokoll: ... *bene scio eum studuisse Bononiae saltem per tres annos in Jure Canonico, nec non in universitate Erbolollensi in qua et universitate coram multis Principibus elegantem orationem habuit cum maxima sua laude ...* Vgl. die Zitate in ASV Archiv. Consist., Processus Consist. 14 (1614) 548r und 559v.

(2) Auch nach dem Fächerspektrum zeigten Bischöfe und Weihbischöfe eine vollkommen gegenläufige Orientierung. Der Block der bischöflichen Italienstudenten neigte ausschließlich den juristischen Disziplinen zu. Erst in der Konsequenz der tridentinischen Bildungsreform, als deren Transmissionsriemen innerhalb der deutschen Klientel in Italien das Germanicum fungierte, verlagerte sich das Studieninteresse in die theologische Richtung. Dass man in Italien nicht nur Recht, sondern ebenso seriöse Theologie zu hören bekam, dafür stehen die Bildungswege der Weihbischöfe. Dieser Befund gilt indes nicht nur für ehemalige Germaniker vom Schläge eines Johannes Kaspar Stredle. Er trifft auch auf die aus den Mendikantenorden stammenden Weihbischöfe zu, die im späten Mittelalter und während der frühen Neuzeit im Raum der Salzburger Kirchenprovinz für die diözesane Seelsorge *in pontificalibus* herangezogen wurden.

V

Selbst auf der Mikroebene des Italienstudiums wurden in der Differenz der akademischen Verhaltensweisen die unterschiedlichen beruflichen und seelsorglichen Anforderungsprofile an den bischöflichen und weihbischoflichen Episkopat wirksam. Das Rechtsstudium entsprach exakt der eher auf das Politisch-Administrative gerichteten Aufgabenstellung, welche die Bischöfe als Landesfürsten im Hochstift erwartete. Umgekehrt gab das theologische Studium dem Weihbischof das entsprechende Rüstzeug an die Hand, welches er – gleichsam zweiter Mann im Episkopat – im Regiment des Seelenheils benötigte. Den Prätendenten beider kirchlicher Amtskarrieren bot Italien Platz. Für die Bischöfe der vier altbayerischen Diözesen besaß der italienische Auslandsaufenthalt als akademisches Karrieremoment in seiner statistischen Regelmäßigkeit fast den Charakter historischer Gesetzmäßigkeit. Für die Karrieremuster der Weihbischöfe hingegen stellte der Gang nach Süden eine Aufstiegsvariante unter vielen Möglichkeiten dar. Denn wie die Gegenprobe deutlich macht, hatten es eben zwei Drittel aller zwischen 1448 und 1648 amtierenden Würdenträger nicht nötig, ihr akademisches Glück an einer italienischen Hochschule zu versuchen. Im Allgemeinen eher regionaleren Zuschnitts, bewegten sich die Lebensläufe der bayerischen Weihbischöfe im geografischen Raum ihres späteren beruflichen Wirkungsbereichs innerhalb der Kirchenprovinz Salzburg. Dem Reiz ihrer intellektuellen Biografien tut dies freilich keinen Abbruch. Vor allem im Glied der Weihbischöfe von Freising und Regensburg fand sich wieder, was schon zuvor in den Professorenkollegien der Universitäten Wien und Ingolstadt Rang und Namen hatte. Mit diesem Ausgriff auf die mittelalterliche und frühneuzeitliche Gelehrten- und Kirchengeschichte Oberdeutschlands, auf die Beziehungen zwischen Universität und Kirche im bayerisch-österreichischen Raum, ist indes ein neues Kapitel aufgeschlagen, das schon jenseits des hier zu Behandelnden – der Verflechtungen zwischen Bayern und Italien im Zeichen des Kulturellen⁵⁵ – liegt.

⁵⁵ Dazu jetzt P. SEGL, Bayern und Italien im Mittelalter. Aspekte ihres Verhältnisses, in:

Tabelle 3: Akademische Graduierungen der Fürst- und Weihbischöfe

Bischöfe (in Klammern Pontifikat)	Universität (in Klammern Jahr der Promotion, Grad)
Fürstbischöfe	
Passau	
Leonhard von Laiming (1424–51)	Bologna (<i>dr. decr.</i>)
Ulrich von Nußdorf (1454–79)	Padua (1444, <i>dr. decr.</i>)
Georg Heßler (1480–82)	Pavia (1454, <i>dr. iur. utr.</i>)
Friedrich Mauerkircher (1482–85)	Padua (1449, <i>lic. decr.</i>), Bologna (vor 1453, <i>dr. leg.</i>)
Christoph Schachner (1490–1500)	Bologna (nach 1469, <i>dr. decr.</i>)
Freising	
Johannes Grünwalder (1448–52)	Padua (1418, <i>dr. decr.</i>)
Sixtus von Tannberg (1474–95)	Padua (<i>dr. iur. utr.</i>)
Leo Lösch von Hilkershausen (1552–59)	Siena (1524, <i>dr. leg.</i>)
Regensburg	
Friedrich von Parsberg (1437–49)	Bologna (1414, <i>lic. decr.</i>)
Weihbischöfe	
Passau	
Christoph Weilhamer (1589–97)	Rom (nach 1575, <i>dr. theol.</i>)
Johannes Brenner (1608–29)	Rom (1603, <i>dr. theol.</i>)
Johannes Kaspar Stredle (1631–42)	Bologna (1608, <i>dr. theol.</i>)
Nikolaus Aliprandi von Thomasis (1638–42)	Perugia (1625, <i>dr. theol.</i>)
Regensburg	
Ulrich Aumayer OFM (1456–68)	Florenz (1449, <i>dr. theol.</i>)
Johannes Ludovici OESA (1468–80)	Florenz (1452, <i>gradus lectoris</i>)
Johannes Deublinger (1570–76)	Siena (1569, <i>dr. iur. utr.</i>)
Salzburg	
Francesco Bennio OSM (1600–02)	Bologna ? (<i>dr. theol.</i>)
Johannes Paul Ciurletti (1617–40)	Padua (1603/04, <i>dr. theol.</i> und <i>dr. iur. utr.</i>)
Freising	
Augustinus Marius/Mair CanA (1523–27)	Padua (1520, <i>dr. theol.</i>)

Quelle: Datenbank Bischöfe 1448–1648

H. DOPSCH u. a. (Hgg.), Bayern und Italien. Politik, Kultur, Kommunikation (8.–15. Jahrhundert). Festschrift für Kurt Reindel zum 75. Geburtstag (München 2001) (= ZBLG, Beiheft, Reihe B 18) 9–36, hier 28–31.

Zum Stand der Diözesangeschichtsschreibung im deutschsprachigen Mitteleuropa

|| Perspektiven und Reflexionen ||
Mit einer Auswahlbibliographie

Von ERWIN GATZ

Das Zweite Vatikanische Konzil hat das Bistum als „Teilkirche“ der einen Gesamtkirche definiert und unterstrichen, dass beide, also die Teil- und die Gesamtkirche, als „*communio ecclesiarum*“ in einem wechselseitigen Austausch stehen sollen¹. Trotz ihrer fundamentalen Bedeutung für das kirchliche Leben haben die Teilkirchen in der kirchengeschichtlichen Forschung aber lange Zeit keine angemessene Aufmerksamkeit gefunden². Die meisten Bistumsgeschichten konzentrierten sich vielmehr bis in die jüngere Vergangenheit auf die Geschichte ihrer Bischöfe. Dies ist dadurch bedingt, dass nach katholischem Verständnis der Bischof für den Bestand einer Teil- oder Ortskirche konstitutiv ist. Es hängt aber auch damit zusammen, dass die ersten Nachrichten über viele Teilkirchen in der Nennung eines Bischofs bestehen, so z. B. in Köln. Dort verdanken wir das erste literarische Zeugnis über die Existenz einer christlichen Gemeinde der Unterschrift des Bischofs Maternus auf einer Synode in Arles 314. Die archäologische Forschung hat bestätigt, dass die christliche Gemeinde Kölns in die römische Zeit zurückreicht und dass sich bereits damals an der Stelle des heutigen Domes ein christliches Kultgebäude befand³. Am Anfang des Christentums in Köln stand freilich kein Bischof, denn die ersten Christen kamen in die *Germania Romana* nicht auf Grund planvoller Mission, sondern wie auch anderwärts im römischen Reich als Kaufleute und Soldaten, denn das frühe Christentum war eine Religion der Städte und die römischen *civitates* bildeten daher die ersten kirchlichen Zentren. Nach diesem allenthalben zu beobachtenden Muster muss auch in Köln zunächst eine Christengemeinde entstanden sein. Erst in einem bald nachfolgenden Schritt entstand daraus eine bischöflich geleitete Teilkirche. Quellenmäßig ist dies freilich nicht belegbar, denn am Anfang stand das Leben, nicht die Dokumentation.

Das Interesse an einer möglichst weit zurückreichenden Bischofsliste war aber nicht nur in Köln groß, denn es gab generell das Bestreben, die apostolische

¹ Zum Verständnis von Teil- bzw. Ortskirche: P. KREMER, Bistum, in: LThK 2 (1994) 508 f.; W. AYMANS, Diözese, in: LThK 3 (1995) 255 f.; E. GARHAMMER, Ortskirche, in: LThK 7 (1998) 1159 f.; B. MEIER, Die Diözese in der „*communio ecclesiarum*“, in: RQ 95 (2000) 262–275.

² Auch in dem reichhaltigen und anregenden Band RHE 95 (2000) [5–798]: *Deux mille ans d'histoire de l'Église. Bilan et perspectives historiographiques*, hg. v. J. PIROTTE – E. LOUCHES, kommt die Geschichte der Teilkirchen merkwürdigerweise nicht zur Sprache.

³ S. RISTOW, Die frühen Kirchen unter dem Kölner Dom. Befunde und Funde vom 4. Jh. Bis zur Bauzeit des Alten Domes (= Studien zum Kölner Dom 9) (Köln 2002).

Sukzession der jeweiligen Ortskirche durch eine lückenlose Bischofsreihe nachzuweisen⁴. Die höchste Garantie dafür war natürlich dann gegeben, wenn der erste Bischof unmittelbar an die apostolische Zeit anschloss. So schrieb denn auch ein unbekannter Kölner Kleriker im Mittelalter „Wir wissen, dass die Kölner vom hl. Maternus, der den sel. Petrus gesehen hat, so wie dieser Christus, das Wort des Herrn empfangen haben.“⁵ Die Überzeugung, dass die Kirche von Köln über ihren ersten Bischof Maternus bis in die apostolische Zeit zurückreiche und daher einen besonderen Rang habe, wurde noch im späten 19. Jahrhundert offiziell vertreten, so durch Konrad Albrecht Ley, der 1879 eine von Erzbischof Paulus Melchers angeregte Geschichte des Erzbistums veröffentlichte⁶. Den Anspruch auf apostolischen Ursprung hat in Köln wie andernorts erst die moderne historische Forschung als unhistorisch nachgewiesen⁷.

Auch für die anderen auf die Spätantike zurückgehenden Bistümer im Gebiet des späteren Heiligen Römischen Reiches kennen wir keine Gründungsdaten⁸. Sie sind seit dem Ende des 3. Jahrhunderts (Köln, Trier) bzw. seit dem 4. Jahr-

⁴ Dazu ausführlich H. JEDIN, Die „Hierarchia Catholica“ als universalgeschichtliche Aufgabe, in: *Saeculum* 12 (1961) 169–180.

⁵ Zit. FR. W. OEDIGER, in: *Geschichte des Erzbistums Köln I* (Köln 1971) 23.

⁶ K. A. LEY, *Kölnische Kirchengeschichte* (Köln 1879, 1883, 1917).

⁷ So z. B. der französische Historiker L. Duchesne für die gallischen Bistümer. Vgl. B. WACHÉ, Msgr. Louis Duchesne (Rom 1992) 191–223. Für die Kölner Diözesengeschichtsforschung erfolgte der Qualitätssprung im 20. Jh., u. a. auf Grund von Grabungen in Bonn und Xanten. Der Bonner Kirchenhistoriker W. NEUSS fasste die Ergebnisse 1923 in einer Schrift über „Die Anfänge des Christentums im Rheinland“ zusammen, die 1933 in einer verbesserten Auflage neu erschien. Nach dem Krieg hielt er die Zeit reif für eine auf mehrere Bände angelegte wissenschaftliche Geschichte des Erzbistums, die sich auf die seit dem 19. Jh. reiche Detailforschung stützen sollte. Der erste Band, der die Entwicklung von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jhs behandelte, erschien 1964. Den Abschnitt bis zum 8. Jh. hatte Neuß, die Darstellung der Zeit bis zum 12. Jh. hatte Friedrich Wilhelm Oediger behandelt. Neuß starb ein Jahr nach dem Erscheinen. Der von ihm behandelte Teil wurde dann aber als unzureichend beurteilt. Bereits 1971 erschien daher eine zweite, von Oediger neu bearbeitete Auflage. Darin ist Neuß nur noch mit zwei kleinen Kapiteln vertreten. Als Herausgeber zeichnet nun der Bonner Kirchenhistoriker Eduard Hegel: E. HEGEL (Hg.), *Geschichte des Erzbistums Köln Bd. 1: Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts* (Köln 1971). Den heutigen Kenntnisstand bieten: St. WEINFURTNER – O. ENGELS (Hg.), *Serie Episcoporum Ecclesiae Catholicae Occidentalis ab initio usque ad annum MCCVIII, bis 2001 4 Bde.* (Stuttgart 1982–1992). Die Herausgeber bezeichnen ihr Werk im Vorwort des ersten Bandes als neue Ausgabe der 1873 von Pius Bonifatius Gams veröffentlichten *Series Episcoporum*. Tatsächlich stellt ihr Werk jedoch, obwohl es an Gams anknüpft, schon auf Grund des Fortschrittes der Geschichtsforschung etwas Neues dar. Im Mittelpunkt stehen wie bei der *Hierarchia Catholica* die Bischofslisten von ihren Anfängen bis zum Jahre 1198, mit dem die *Hierarchia* einsetzt. Im Gegensatz zu Gams zeichnet sich aber wegen der Fülle der über 1500 Bistümer in über 100 Kirchenprovinzen, nach denen das Werk gegliedert ist, und des selbst gesetzten hohen Maßstabes kein Ende dieses Werkes ab.

⁸ Als Ergänzung zum Bischofslexikon 1198–1945, das im Sommer 2001 abgeschlossen wurde (vgl. E. GATZ, Zum Abschluss des Bischofslexikons 1198–1945, in: *RQ* 95 [2000] 1–19), soll 2003 ein Band mit dem Titel „Die Bistümer im Heiligen Römischen Reich von ihren Anfängen bis zur Säkularisation“ erscheinen. Er wird die 75 Bistümer nach einheitlichen Kriterien beschreiben und in Einzelkarten darstellen.

hundert in den damals zum Imperium Romanum gehörenden Gebieten nachweisbar (Augsburg, Augst, Chur, Lorch, Mainz, Metz, Sitten, Straßburg, Toul, Trient, Verdun, Worms), doch bleibt ihre Kontinuität während der Völkerwanderungszeit mit Ausnahme von Trier ungewiss oder sogar unwahrscheinlich. In keiner Region des späteren Reiches erreichte in der Spätantike die Dichte der Bischofssitze einen so hohen Grad wie in Südnoricum, das unter dem Einfluss von Aquileia stand⁹. Hier gab es Bischofssitze in Aguntum/Dölsach bei Lienz, Celeia/Cilli, Poetovia/Pettau und Virunum/Maria Saal, nördlich von Klagenfurt. Keiner von ihnen überlebte die Völkerwanderung. Feste Konturen der Bistümer im Gebiet des späteren Reiches lassen sich erst wieder seit der Gründung der germanischen Reiche ausmachen. Damals lebten die meisten spätantiken Bistümer – z. T. allerdings an anderer Stelle (Basel statt Augst, Lüttich statt Tongern bzw. Maastricht) – wieder auf und im ehemals römischen Siedlungsland erfolgten neue Gründungen (Konstanz, Lausanne, Utrecht). Damit setzen auch mehr oder minder lückenlose Bischofslisten ein. Für die weitere Entwicklung waren dann aber nicht mehr örtliche Kräfte, sondern das enge Zusammenspiel von Papsttum und weltlichen Herrschern von Bedeutung.

Zu einem neuen Gründungsschub außerhalb ehemaliger römischer civitates kam es in fränkischer Zeit durch die angelsächsischen Missionare Willibrord, vor allem aber durch Bonifatius, der in päpstlichem Auftrag die Kirche in Bayern, Alemannien, Hessen und Thüringen organisierte und neue Bistümer gründete bzw. bereits bestehende einteilte (Freising, Passau, Regensburg, Salzburg, Würzburg; Eichstätt nahm eine Sonderentwicklung). Seine Gründungen Büraburg und Erfurt konnten sich allerdings nicht halten. Im späten 8. bzw. im frühen 9. Jahrhundert erfolgten, vor allem unter Karl dem Großen, im Zuge der Sachsenmission weitere Gründungen (Bremen, Halberstadt, Hamburg, Hildesheim, Minden, Münster, Osnabrück, Paderborn, Verden). Sie überlebten den bald einsetzenden Verfall des karolingischen Reiches, was sich in den Bischofslisten niedergeschlagen hat. Dies war dagegen nicht der Fall bei den im Zuge der ottonischen Expansion nach Norden und Osten erfolgten Gründungen (Brandenburg, Havelberg, Magdeburg, Mecklenburg, Meißen, Merseburg, Naumburg, Oldenburg, Ratzeburg, Schleswig). Von ihnen gingen einige infolge des Slawenaufstandes unter. Sie wurden erst im Kontext der Ostsiedlung und dem Neuanfang der Mission unter den Westslawen im 12. und 13. Jahrhundert wiederhergestellt (Brandenburg, Havelberg, Lübeck statt Oldenburg, Ratzeburg, Schwerin statt Mecklenburg). Dabei kamen Lebus und das um 1000 gegründete Breslau zum Metropolitansitz Gnesen. Kammin dagegen blieb exemt. Das galt auch für das 1007 von Heinrich II. ebenfalls für die Slawenmission und zugleich aus persönlicher Devotion gestiftete Bamberg. Die Gründung von Prag (973) und Olmütz (11. Jahrhundert) trug zur kirchlichen Entwicklung des böhmischen und mährischen Raumes bei. Die seit dem 11. Jahrhundert gegründeten

⁹ P. G. TROPPER, Vom Missionsgebiet zum Landesbistum. Organisation und Administration der katholischen Kirche in Kärnten von Chorbischof Modestus bis zu Bischof Köster (Klagenfurt 1996) 17f.

salzburgischen Eigenbistümer Chiemsee, Gurk, Lavant und Seckau stabilisierten dagegen das 811 gegenüber Aquileia abgegrenzte Salzburger Metropolitangebiet im östlichen Alpenraum. In dem vom Schwertbrüder- und vom Deutschen Orden eroberten Livland erfolgte um 1200 die Gründung des Bistums (seit 1246/55 Erzbistums) Riga mit den Suffraganbistümern Dorpat, Ösel-Wiek und Kurland. 1243 erfolgte ferner die ebenfalls vom Missionsgedanken getragene Errichtung der altpreußischen Bistümer Ermland, Kulm, Pomesanien und Samland, die in dieser zunächst städtearmen Region bezeichnenderweise den Namen von Landschaften erhielten. Ermland und Kulm kamen durch den zweiten Thorner Frieden 1466 unter die polnische Krone und gehörten seitdem nicht mehr zum Reich.

Das anlässlich der Erhebung Prags zum Erzbistum 1344 neu gegründete Bistum Leitomischl ging schon in den Hussitenkriegen wieder unter. Eine letzte Phase der Bistumsentwicklung vor den Umbrüchen der Reformationszeit bildete die aus den Bestrebungen Kaiser Friedrichs III. um den Ausbau der landesherrlichen Kirchenhoheit erfolgende Gründung der Bistümer Laibach (1461/62), Wien und Wiener Neustadt (1469). Sie wurden aus den Jurisdiktionsbezirken des außerhalb der habsburgischen Lande residierenden Patriarchen von Aquileia, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Passau ausgegliedert, blieben aber größtenteils weit hinter den Wünschen des Kaisers zurück.

Nachdem dann im Zeitalter der Reformation zahlreiche Bistümer im mittleren und nördlichen Deutschland sowie in Livland untergegangen waren, kam es im 17. Jahrhundert im Zeitalter der Katholischen Reform und nach der Stabilisierung der katholisch gebliebenen oder wieder katholisch gewordenen Territorien aus seelsorglichen Gründen wieder zu einigen Neugründungen, so die Bistümer Leitmeritz (1655), Königgrätz (1664) und seit 1667 die Hilfskonstruktion der Nordischen Missionen. Sie waren ausnahmslos unterfinanziert. In der Spätphase des Reiches gelang es schließlich auch den Abteien Fulda (1752) und Corvey (1794), ihre Erhebung zum Bistum durchzusetzen. Dies geschah in allen Fällen gegen den Widerstand der Mutterbistümer. In Mähren entstand dagegen 1777 auf Drängen von Kaiserin Maria-Theresia das Bistum Brünn.

Neben den Bistümern als geistlichen Jurisdiktionsbezirken entwickelten sich im Reich als Besonderheit geistliche Fürstentümer, in denen der jeweilige Bischof die Landesherrschaft innehatte¹⁰. Diese Erz- und Hochstifte waren ausnahmslos kleiner als das betreffende Erzbistum oder Bistum. Sie ragten allerdings in mehreren Fällen über deren Grenzen hinaus in benachbarte Diözesangebiete hinein. Das war u. a. in Basel, Münster und Osnabrück der Fall. Dort unterstanden also Teile des Hochstiftes in geistlicher Hinsicht einem benachbarten Diözesanbischof¹¹. Die betreffenden Bischöfe versuchten verständlicherweise, die Diözesan- den Hochstiftsgrenzen anzugleichen. In Münster gelang

¹⁰ Dazu E. WOLGAST, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648* (Stuttgart 1995).

¹¹ Beschreibung der Territorien bei A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands* 5/I (Leipzig 1911) 90–129.

das 1668, als der Bischof die geistliche Jurisdiktion über das Niederstift Münster von Osnabrück erwarb, in Basel dagegen erst 1779 durch einen Tauschvertrag mit dem Erzbistum Besançon. Am Ausgang des Mittelalters nahmen die geistlichen Fürstentümer ein Sechstel bis ein Siebtel des Reichsgebietes ein. Damals gehörten zu den Erzbistümern Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen und Magdeburg je ein Erzstift und zu den Bistümern Augsburg, Bamberg, Basel, Brandenburg, Breslau, Brixen, Chur, Eichstätt, Ermland, Freising, Halberstadt, Hildesheim, Kammin, Konstanz, Lausanne, Lebus, Lübeck, Lüttich, Meißen, Merseburg, Metz, Minden, Münster, Naumburg, Osnabrück, Paderborn, Passau, Pomesanien, Ratzeburg, Regensburg, Samland, Schwerin, Speyer, Straßburg, Trient, Toul, Verden, Verdun, Worms und Würzburg je ein Hochstift. Deren Fläche, Einwohnerzahl und damit wirtschaftliche und politische Bedeutung waren höchst unterschiedlich. Für die Sondersituation der Bischöfe im Reich war es charakteristisch, dass einzelne Kathedralstädte wie vor allem Köln sich ihre Reichsfreiheit und damit die Unabhängigkeit von der bischöflichen Landesherrschaft erkämpften und die Diözesanbischöfe dort außerhalb residieren mussten.

Auch der Rechtsstatus der Hochstifte war sehr unterschiedlich. Der Bischof von Kammin erreichte z. B. erst im 14. Jahrhundert die Stellung eines Reichsfürsten, und die Bischöfe von Prag, Olmütz und Breslau, ferner die Inhaber der altpreußischen Bistümer waren lediglich Mediätfürsten, obwohl sie teilweise über eine reiche Ausstattung verfügten. Die Zeit der territorialen Erwerbungen bzw. Abrundungen der geistlichen Fürstentümer war im 15. Jahrhundert im wesentlichen beendet, die bischöfliche Landesherrschaft jedoch nicht überall vollständig ausgebaut. Sie bestand vielfach aus undurchschaubaren Konglomeraten von Ansprüchen und war dazu oft territorial zersplittert. Während sich eine Reihe von Hochstiften als stabil erwies, unterlagen andere seit dem Spätmittelalter einer schleichenden Mediatisierung durch ihre Nachbarn oder durch innere Aushöhlung. Dies war besonders in Bünden (Chur), Tirol (Brixen, Trient), in der Pfalz (Worms) und in Sachsen (Meißen, Merseburg, Naumburg) der Fall. Die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus wurden sogar als landsässig behandelt. Der Zugriff expansiver Dynastien erfolgte aber nicht nur auf dem Weg der Mediatisierung, sondern mehr noch durch Einflussnahme auf die Besetzung der Bischofsstühle mit Familienangehörigen, Vertrauensleuten oder mit eigenen Beamten¹². Entscheidende Schritte in diese Richtung bildeten der Erwerb des Nominationsrechtes der Bischöfe und die Gründung von Landesbistümern im 15. Jahrhundert.

Außer den Hochstiftsterritorien mit ihrer mehr oder minder stark entwickelten Landesherrschaft besaßen einzelne Bistümer zusätzlich weit zerstreute Grundherrschaften, so Brixen, Freising, Regensburg, Passau und Bamberg in Krain bzw. im Land ob und unter der Enns. In die Darstellungen der Bistumsgeschichte muss bis zur Säkularisation die bischöfliche Landesherrschaft ein-

¹² Vgl. z. B. H.-G. ASCHOFF, Dynastische Interessen in westfälischen und niedersächsischen Bistümern während des 15. und 16. Jahrhunderts, in: RQ 87 (1992) 236–251.

bezogen werden. Sie bildete zwar keinen Aspekt der Teilkirche im theologischen Sinn, war aber faktisch untrennbar damit verbunden, und viele Bischöfe betrachteten sich mehr als Landesherren denn als geistliche Vorsteher ihrer Kirchen.

Seit dem Untergang der Reichskirche in der Säkularisation mit dem Fortfall der geistlichen Landesherrschaft und der Neuumschreibung der Bistümer begann eine neue Zeit. Die Bistümer erhielten nun einen ganz anderen Zuschnitt und die Optionen des Konzils von Trient, das sie zu seelsorglich handelnden Einheiten unter klarer bischöflicher Leitung machen wollte, kamen jetzt stärker zur Geltung. Sie wurden allmählich immer mehr zu Teilkirchen im heutigen Sinne, ohne dass sie sich schon so nannten. Diözesengeschichte seit der Säkularisation ist daher Kirchengeschichte im engeren Sinn¹³. Dennoch blieb die Konzentration auf die Bischöfe und die Periodisierung nach ihren Amtszeiten z. T. bis ins 20. Jahrhundert üblich. Das galt schon für die mittelalterlichen Bistumschroniken¹⁴ und für die großen bistumsgeschichtlichen Werke der Frühen Neuzeit, die *Gallia christiana* (seit 1626), die *Italia Sacra* (seit 1649) und die Fragment gebliebene *Germania Sacra* des Abtes Martin Gerbert von St. Blasien¹⁵. Ferdinando Ughelli gab seinem Werk denn auch den Titel: „*Italia Sacra sive de episcopis Italiae et insularum adiacentium, rebusque ab iis praeclare gestis...*“ Von den Bischöfen her wurde die Geschichte der Bistümer gesehen und definiert. Dieses Konzept entsprach dem damals vorherrschenden Bistums- und Bischofsverständnis. Noch im Kirchenlexikon von Wetzer & Welte heißt es 1883: „Bisthum, Diözese, heißt der umgrenzte Bezirk oder Kirchensprengel, welcher einem Bischof zur Ausübung seiner kirchlichen Vollmachten untersteht.“¹⁶ Vom Bistum als eigenständig handelnder Größe war also noch keine Rede.

Auch in der ersten Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche wurde die Diözese noch ausschließlich als administrative Größe behandelt, obwohl nach dem bekannten Wort Romano Guardinis inzwischen die Kirche in den Seelen erwacht war. Dort beschrieb der Grazer Kanonist Johann Baptist Häring sie 1931 als „territorialen Jurisdiktionsbezirk eines Bischofs.“¹⁷ In den 1958 bzw. 1959 in der zweiten Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche erschienenen Artikeln von Ernst Rösser und Audomar Scheuermann über das Bistum bzw. die Diözese – dazu gibt es merkwürdigerweise je einen Artikel, obwohl beide Begriffe das Gleiche bezeichnen – liegt der Schwerpunkt auf der histori-

¹³ Diesem historischen Umstand soll der Band E. GATZ (Hg.), *Die Bistümer und ihre Pfarreien (Geschichte des kirchlichen Lebens 1)* (Freiburg u. a. 1991) Rechnung tragen. Er legt das Schwergewicht auf die Entwicklung der territorialen Gemeinden. Dieser Band soll demnächst in erweiterter Form erscheinen und zusätzlich die Geschichte der Orden, der Caritas und sozialen Dienste, von Schule und Erziehung sowie den Laienkatholizismus einbeziehen.

¹⁴ Vgl. H. FLACHENECKER, *Das Bild der Ortskirche in mittelalterlichen Bistumschroniken*, in: RQ 95 (2000) 144–166.

¹⁵ Vgl. F. X. BISCHOF, *Das Bild der Ortskirche in der Gallia christiana und in theologischen Enzyklopädiën des 19. und 20. Jahrhunderts*, in: RQ 95 (2000) 204–218.

¹⁶ BUSS, *Bisthum*, in: WETZER – WELTE 2 (1883) 879–888, hier 879f.

¹⁷ J. B. HÄRING, *Diözese*, in: LThK 3 (1931) 341f., hier 341.

sehen Entwicklung¹⁸. Die Sicht des Bistums als Teilkirche setzte sich dagegen erst allmählich seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil durch. Lexikografisch kam sie erst im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 1985 zur Darstellung¹⁹.

Neben kirchlich verorteten Werken gelten für profanhistorische Arbeiten zur Geschichte der Bistümer natürlich andere Maßstäbe. Die 1917 von Paul F. Kehr begründete und seit 1956 vom Max-Planck-Institut für Geschichte fortgeführte *Germania Sacra* setzt als „Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches“ neue Akzente, indem sie nicht mehr nur die Bischöfe, sondern alle Institutionen der Kirche im Alten Reich in seinen Grenzen von 1500, nämlich Diözesen, Domkapitel, Stifte, Klöster und Pfarreien bis zur Reformation bzw. bis zur Säkularisation einbezieht²⁰. Dabei kommt in den Lebensbeschreibungen der Bischöfe zunehmend auch die Bistumsgeschichte zur Darstellung.

Ähnlich konzipiert ist die seit 1972 erscheinende *Helvetia Sacra*²¹. Sie erfasst die kirchlichen Institutionen der Schweiz systematisch und beschreibt sie in ihrer historischen Ausgestaltung. Die *Helvetia Sacra* hat mittlerweile erstaunliche Fortschritte gemacht und lässt erwarten, dass sie im Gegensatz zur *Germania Sacra* in absehbarer Zeit zum Abschluss kommen wird. Zudem schließt sie nicht wie die *Germania Sacra* mit der Säkularisation, sondern führt die Darstellung bis in die Gegenwart fort. Unter Bistumsgeschichte wird allerdings auch hier immer noch vor allem die Geschichte der Bischöfe verstanden, doch trat im Verlauf des Projektes die eigentliche Diözesangeschichte stärker in den Vordergrund²².

Ganz personengeschichtlich angelegt ist das erst vor wenigen Jahren begonnene Werk der „*Fasti Ecclesiae Gallicanae*“²³. Es bietet die Daten der Bischöfe, Dignitäre und Domherren der Kirche in Frankreich. Dafür wird eine sehr breite Quellenbasis herangezogen und somit eine große Informationsdichte erreicht.

Bei den Darstellungen über die Entwicklung der Bistümer seit der Säkularisation überwogen neben den Lebensbildern der Bischöfe lange Probleme des Staat-Kirche-Verhältnisses. Das galt für die Kirchenfinanzierung, das Ringen um Zurückdrängung der staatlichen Kirchenhoheit und für die großen Konflikte wie den Kulturkampf und die nationalsozialistische Repression. Aber schon während des Kulturkampfes empfand man es als bedrückend, dass alle anderen Aspekte des kirchlichen Lebens dadurch in den Hintergrund gedrängt wurden²⁴.

¹⁸ E. RÖSSER, Bistum, in: LThK 2 (1958) 512; A. SCHEUERMANN, Diözese, in: LThK 3 (1959) 414 f.; ähnlich noch H. G. BOWEN, Diocese (Eparchy), in: NCE 4 (1967) 871 f.

¹⁹ H. MÜLLER, Bistum, in: StL 1 (1985) 821–828.

²⁰ So zuletzt in Max-Planck-Gesellschaft, Jahrbuch 1999 (Göttingen 1999) 799 f.

²¹ B. DEGLER-SPENGLER, Die neue *Helvetia Sacra*, in: BDLG 110 (1974) 252–260. Verf. skizziert hier die Möglichkeiten heutiger Diözesangeschichtsschreibung.

²² Zum Bistumskonzept der *Helvetia Sacra* vgl. W. MÜLLER, Erzbistümer und Bistümer, in: *Helvetia Sacra* I/1 (1972) 61–88.

²³ *Fasti Ecclesiae Gallicanae*. Répertoire prosopographique des évêques, dignitaires et chanoines des diocèses de France de 1200 à 1500. Bis 1999 4 Bde. (Turnhout 1996–99).

²⁴ Ich selbst habe mich darum bemüht, in der von mir herausgegebenen „Geschichte des kirchlichen Lebens“ die ganze Breite der kirchlichen Lebensvollzüge einzubeziehen. Zum Bd. 1 vgl. o. Anm. 21. Die Bände 2–6 behandeln folgende Bereiche: Bd. 2: Kirche und Mut-

Nach dem Zweiten Weltkrieg zeigte sich mit der Professionalisierung der kirchlichen Archive, Bibliotheken und Denkmalpflege auch bei der kirchlich gebundenen Diözesangeschichtsschreibung eine Akzentverschiebung²⁵. Das Interesse an der Diözesangeschichte schlug sich nun in der Gründung neuer Zeitschriften und Reihen nieder, die meist von diözesanen Geschichtsvereinen ausgingen. An explizit diözesangeschichtlichen Organen gab es bis dahin:

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 1 (Braunsberg u. a. 1858) ff.

Freiburger Diözesanarchiv 1 (Freiburg i. Br. 1865) ff.

Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 1 (München 1929/33) ff.

Wichmann-Jahrbuch für Kirchengeschichte im Bistum Berlin 1 (Berlin 1930) ff.

Würzburger Diözesangeschichtsblätter 1 (Würzburg 1933) ff.

Archiv für schlesische Kirchengeschichte 1 (Breslau 1936) ff.

Unsere Diözese (seit 1964 Die Diözese Hildesheim) in Vergangenheit und Gegenwart 1 (Hildesheim 1927) ff.

Alle Zeitschriften wurden nach dem Krieg weitergeführt, und zwar auch die für ermländische und schlesische Kirchengeschichte. Darüber hinaus besaß die diözesangeschichtliche Forschung stets auch in den landesgeschichtlichen Zeitschriften ihr Forum und in vielen Fällen spielten Geistliche als Autoren und Herausgeber bzw. als Vorstandsmitglieder Historischer Vereine eine wichtige Rolle. Die Gründung diözesangebundener Zeitschriften barg dagegen die Gefahr des Rückzugs ins kirchliche Getto.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dann eine große Zahl diözesangeschichtlicher Zeitschriften und Reihen neu gegründet. Es waren das in der Reihenfolge der Gründung:

Jahrbuch für das Bistum Mainz 1 (Mainz 1946) – 8 (1958/60)

Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstiftes Würzburg 1 (Würzburg 1948) ff.

Aus Archiv und Chronik. Blätter für Seckauer Diözesangeschichte 1 (Graz 1948) – 4 (1951)

Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte 1 (Speyer u. a. 1949) ff.

Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 1 (Speyer u. a. 1954) ff.

Jahrbuch des Vereins für Augsburgener Bistumsgeschichte 1 (Augsburg 1967) ff.

tersprache. Auslandsseelsorge – Nichtdeutschsprachige Volksgruppen (Freiburg u. a. 1992); Bd. 3: Katholiken in der Minderheit. Diaspora – Ökumenische Bewegung – Missionsgedanke (1994); Bd. 4: Der Diözesanklerus (1995); Bd. 5: Caritas und soziale Dienste (1997); Bd. 6: Die Kirchenfinanzen (2000). Bd. 7 soll den Titel tragen: Laien als Gestalter von Kirche.

²⁵ Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland (Hg.), Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in Deutschland (Siegburg ²1991); Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Kirchliche Museen und Schatzkammern in Deutschland (Bonn [1992]).

- Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen, Mähren, Schlesien 1 (Königstein 1967) ff.
 Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 1 (Regensburg 1967) ff.
 Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg. Beihefte 1 (Regensburg 1981) ff.
 Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 1 (Sigmaringen 1982) ff.
 Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 1 (Frankfurt/Main 1986) ff.
 Geschichte im Bistum Aachen 1 (Aachen – Kevelaer 1992) ff.
 Geschichte im Bistum Aachen. Beihefte 1 (Neustadt 1999) ff.

Diese Zeitschriften und Reihen sind nach Häufigkeit des Erscheinens, nach Umfang und Qualität von sehr unterschiedlichem Zuschnitt. Qualitativ nimmt derzeit das Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte einen herausragenden Platz ein.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erschien ferner – z. T. aus Anlass von Jubiläen – eine Reihe von Diözesangeschichten, wobei Studien zu einzelnen Etappen der Bistümer hier nicht berücksichtigt sind. Es waren dies in der Reihenfolge ihres Erscheinens:

- E. v. Guttenberg – A. Wendehorst, Das Bistum Bamberg, 2 Bde. (Bamberg 1936–66)
 J. Meile (Hg.), Hundert Jahre Diözese St. Gallen (Uznach 1947)
 1500 Jahre Bistum Chur (Zürich 1950)
 E. Donckel, Die Kirche in Luxemburg von den Anfängen bis zur Gegenwart (Luxemburg 1950).
 H. Börsting, Geschichte des Bistums Münster (Münster 1951)
 Fr. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (München-Augsburg 1955); Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert (München-Augsburg 1969)
 R. Stachnik, Die katholische Kirche in Danzig (Münster 1959)
 E. Hegel, Kirchliche Vergangenheit im Bistum Essen (Essen 1960)
 J. Kist, Fürst- und Erzbistum Bamberg. Leitfaden durch ihre Geschichte von 1007 bis 1960 (Bamberg 1962)
 E. Hegel (Hg.), Geschichte des Erzbistums Köln, bis 2002 4 Bde. (Köln 1964–2001)
 R. Joppen, Das erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg, 12 Teile (Leipzig 1964–90)
 A. Wendehorst, Das Bistum Würzburg 1803–1957 (Würzburg 1965)
 J. Staber, Kirchengeschichte des Bistums Regensburg (Regensburg 1966)
 L. Stamer, Kirchengeschichte der Pfalz, Bd. 1 (Speyer 1936); Bd. 2 (1949); Bd. 3/1 (1955); Bd. 3/2 (1959); Bd. 4 (1964)
 F. Pauly, Aus der Geschichte des Bistums Trier, 3 Teile (Trier 1968–1973)
 Erzbischöfliches Ordinariat (Hg.), Das Erzbistum Freiburg 1827–1977 (Freiburg 1977). – Dass. (Hg.), Auf dem Weg durch die Zeit. 150 Jahre Erzbistum Freiburg (Karlsruhe 1977)

- W. Marschall, Geschichte des Bistums Breslau (Stuttgart 1980)
- Bischöfliches Ordinariat Berlin (Hg.), Der Glaube lebt. 50 Jahre Bistum Berlin 1930–1980 (Leipzig 1980)
- Fr. Loidl, Geschichte des Erzbistums Wien (Wien-München 1983)
- K. Schatz, Geschichte des Bistums Limburg (Mainz 1983)
- Fr. Schragl, Geschichte der Diözese St. Pölten (St. Pölten – Wien 1985)
- E. Gatz, Geschichte des Bistums Aachen in Daten. Der Weg einer Ortskirche (Aachen 1985)
- Fr. Jürgensmeier, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (Frankfurt 1988)
- Fr. Ortner, Salzburger Kirchengeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Salzburg 1988)
- B. Opfermann, Das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen und seine Diaspora (Leipzig 1988)
- H. J. Brandt – K. Hengst, Das Erzbistum Paderborn. Geschichte – Personen – Dokumente (Paderborn 1989)
- K. Hausberger, Geschichte des Bistums Regensburg, 2 Bde. (Regensburg 1989)
- A. Leidl, Kleine Passauer Bistumsgegeschichte (Passau 1989)
- St. Samerski, Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig (Köln – Weimar – Wien 1991)
- J. Maß, Das Bistum Freising im Mittelalter (München 1987); G. Schwaiger (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit (München 1989); G. Schwaiger (Hg.), Das Erzbistum München und Freising im 19. und 20. Jahrhundert (München 1989)
- P. Tropper, Vom Missionsgebiet zum Landesbistum. Organisation und Administration der katholischen Kirche in Kärnten von Chorbischof Modestus bis zu Bischof Köstner (Klagenfurt 1996)
- A. Angenendt (Hg.), Geschichte des Bistums Münster, bis 2002 3 Bde. (Münster 1998)
- H.-J. Brandt – K. Hengst, Geschichte des Erzbistums Paderborn. Bd. 3: Das Bistum Paderborn im Industriezeitalter 1821–1930 (Paderborn 1997)
- F. X. Bischof – C. Dora, Ortskirche unterwegs. Das Bistum St. Gallen 1847–1997. Festschrift zum hundertfünfzigsten Jahr seines Bestehens (St. Gallen 1997)
- Fr. Jürgensmeier (Hg.), Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801 (Würzburg 1997)
- Fr. Jürgensmeier (Hg.); Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte. Bd. 1: Christliche Antike und Mittelalter, 2 Teile (Würzburg 2000); Bd. 2: G. Christ – G. May, Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen (Würzburg 1997); Bd. 3: Neuzeit und Moderne (Würzburg 2002)
- M. Persch – B. Schneider, Geschichte des Bistums Trier Bd. 4: Auf dem Weg in die Moderne 1802–1880 (Trier 2000).
- J. Gelmi, Geschichte der Kirche in Tirol. Nord-, Ost- und Südtirol (Innsbruck – Wien – Bozen 2001)

Viele dieser Werke zeigen den Paradigmenwechsel von der Bischofs- zur eigentlichen Bistumsgeschichte. Während die 1951 von Heinrich Börsting veröffentlichte Geschichte des Bistums Münster noch nach den Pontifikaten der Bischöfe gegliedert ist, unter denen alle anderen Aspekte eingeordnet werden, setzte sich später eine Gliederung nach Sachgebieten durch. Neue Maßstäbe setzte diesbezüglich die von Wilhelm Neuß initiierte und von Eduard Hegel fortgeführte Geschichte des Erzbistums Köln, dessen Konzept andere Autoren aufgriffen. Hegel geht es darum, „das kirchliche Leben ... in allen seinen Äußerungen zur Darstellung kommen zu lassen.“²⁶ Nicht mehr vom Bischof als der alles bestimmenden Größe her wurde hier Bistumsgeschichte begriffen, sondern die vielfältigen, unter dem Dach des Bistums bestehenden Lebensbereiche wurden nunmehr in ihrer Eigenständigkeit gesehen. Dass die Bischöfe entsprechend dem katholischen Kirchenverständnis dabei nach wie vor eine wichtige Rolle spielen, versteht sich von selbst. Dementsprechend hat Hegel den 4. Band seines Werkes, der die Jahre 1688 bis 1814 behandelt, folgendermaßen gegliedert: Einleitung: Geistige und politische Umwelt; 1. Die Erzbischöfe; 2. Leitung und Verwaltung des Erzbistums; 3. Konfessionelle Verhältnisse und Konfessionspolitik; 4. Die Organisation der Seelsorge; 5. Welt- und Ordensklerus; 6. Kirchliches und religiöses Leben; 7. Versuche zur Stärkung der bischöflichen Leitungsgewalt; 8. Bildungswesen; 9. Geistige Strömungen. Vorstoß und Widerstand; 10. Die Französische Revolution und das Erzbistum Köln. Die gegenwärtig entstehenden, auf mehrere Bände angelegten Geschichten der Diözesen Mainz, Paderborn und Trier folgen diesem Konzept im Wesentlichen. Noch weit darüber hinaus weist jene Vision von Diözesangeschichte, die Victor Conzemius 1978 zum 150jährigen Bestehen des Bistums Basel formulierte²⁷: „Geschichte einer Ortskirche kann nämlich nicht nur ein Aufzählen von juristischen Verträgen, kirchlichen Organisationen, Verbänden und Statistiken sein. Es sollte nicht bloß die Rede gehen von Bischöfen und ihren Helfern, von Pfarrherren, Seelsorgern und Laien, von kirchenpolitischen Auseinandersetzungen, vom Wandel der liturgischen Formen, von Frömmigkeits- und Theologiegeschichte, vom Einsatz der Orden in der Heimat und in der Weltkirche, von karitativer oder sozialer Gestaltung. Geschichte einer Ortskirche müsste eigentlich viel mehr sein. Eine solche Geschichte müsste darlegen, wie Menschen geglaubt, geliebt, gehofft und für ihren Glauben in dieser Kirche gelitten, aber auch an ihrem steilen Küstengefels Schiffbruch erlitten haben. Für eine solche Seelengeschichte der neuen Diözese Basel bestehen aber kaum Vorarbeiten, gibt es nicht einmal eine bescheidene Kurzdarstellung.“ Auch Conzemius hat aber eine solche nicht vorgelegt. Was gegenwärtig besonders wiegt, sind die bereits genannten, auf mehrere Bände angelegten Diözesangeschichten. Einen besonderen Akzent setzen Franz Xaver Bischof und Cornel Dora mit ihrer Geschichte des Bistums St. Gallen, in die sie

²⁶ E. HEGEL, Geschichte des Erzbistums Köln IV, 15.

²⁷ V. CONZEMIUS, 150 Jahre Diözese Basel. Weg einer Ortskirche aus dem „Ghetto“ zur Ökumene (= Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel 15) (Basel – Stuttgart 1979) 7f.

weit mehr als alle anderen Diözesangeschichten hervorragendes Bildmaterial einbezogen haben, und zwar nicht als bloß dekorativen Versatz, sondern als Bildquellen.

Dass mit dem Konzept von Bistumsgeschichte als Darstellung der gesamten Breite kirchlichen Lebens die Geschichtsschreibung über die Bischöfe nicht aufgegeben wurde, zeigt die große Zahl biographischer Werke, die alle Bischöfe eines Bistums oder einer bestimmten Epoche behandeln. Seit dem Zweiten Weltkrieg erschienen in der Reihenfolge der Erscheinungsjahre:

- J. Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk 1072–1979, 2 Bde. (Klagenfurt 1969–80)
 K. Amon (Hg.), Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1968 (Graz 1969)
 A. Leidl, Die Bischöfe von Passau 739–1968 in Kurzbiographien (Passau 1978)
 F. Loidl – M. Krexner, Wiens Bischöfe und Erzbischöfe (Wien 1983)
 E. Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803–1945. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983)
 H.-J. Brandt – K. Hengst, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn (Paderborn 1984)
 J. Gelmi, Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols (Bozen 1984)
 R. Zinnhobler (Hg.), Die Bischöfe von Linz (Linz 1985)
 P. Berglar – O. Engels (Hg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festschrift Josef Kardinal Höffner (Köln 1986)
 E. Kuhn (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz. I: Geschichte, II: Kultur (Friedrichshafen 1988)
 J. Leinweber, Die Fuldaer Äbte und Bischöfe (Frankfurt 1989)
 E. Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1989)
 M. Persch – M. Embach (Hgg.), Die Bischöfe von Trier seit 1802 (Trier 1996)
 H. Ammerich (Hg.), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiederrichtung des Bistums Speyer 1817/21 (Speyer 1992)
 U. Fink – St. Leimgruber – M. Ries (Hgg.), Die Bischöfe von Basel 1794–1995 (Freiburg/Schw. 1996)
 E. Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1996)
 J. Urban (Hg.), Die Bamberger Erzbischöfe. Lebensbilder (Bamberg 1997)
 E. Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448. Ein biographisches Lexikon (Berlin 2001)
 St. Samerski, Danziger Bischofslexikon 1925–2000. Ordinarien, Weihbischöfe, Generalvikare, Apostolische Visitatoren (Marburg 2001)²⁸

²⁸ Neben den den Diözesanbischöfen gewidmeten Veröffentlichungen gibt es auch einzelne über die Weihbischöfe: H. J. BRANDT – K. HENGST, Die Weihbischöfe in Paderborn (Paderborn 1986); W. SEIBRICH, Die Weihbischöfe des Bistums Trier (Trier 1998); A. BRECHER, Dienst an der Einheit des Bistums. Die Weihbischöfe des Bistums Aachen (Aachen 2001).

E. Gatz (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder von 1945 bis 2001* (Berlin 2002)

M. Krontaler, *Lebensbilder der steirischen Bischöfe* (Graz 2002)

Ch. Schmider, *Die Freiburger Bischöfe. 175 Jahre Erzbistum Freiburg* (Freiburg 2002).

Bei den neueren Bistumsgeschichten zeigen sich schließlich auch bezüglich der territorialen Abgrenzung erhebliche Unterschiede. Einige Bistümer wurde ja seit dem Mittelalter territorial nur wenig verändert, so z. B. Regensburg. Daher gab es hier auch keine Abgrenzungsprobleme. In anderen Fällen liegt insofern eine Kontinuität zur Situation im alten Reich vor, als die Kathedralstadt und große Teile des heutigen Bistums diesem schon vor der Säkularisation angehörten. Das ist z. B. in Köln und Münster der Fall. In anderen Fällen gehörte jedoch nur ein kleiner Teil des heutigen Bistumsgebietes schon damals zum heutigen Diözesangebiet. Das ist z. B. in Gurk, Graz-Seckau und Speyer der Fall. Wieder andere Bistümer entstanden überhaupt erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, so Freiburg und Rottenburg, und im 20. Jahrhundert Dresden-Meißen, Aachen, Berlin, Essen, Erfurt, Magdeburg, Görlitz und Hamburg. Die neueren Bistumsgeschichten beziehen daher meist die kirchliche Vergangenheit des gesamten Bistumsgebietes von heute in ihre Darstellung ein, auch soweit dieses vorher zu anderen Bistümern gehörte. Dies bringen die Autoren oder Herausgeber meist auch im Titel ihres Werkes zum Ausdruck. So nannte der Speyerer Diözesanhistoriker Ludwig Stamer sein Werk „Kirchengeschichte der Pfalz“. Noch präziser nennt Eduard Hegel sein Buch „Kirchliche Vergangenheit im Bistum Essen“. Das Bistum Essen wurde 1958 gegründet, das Buch erschien 1960. Ähnlich entschieden sich Karl Amon und Maximilian Liebmann, die die Geschichte der Kirche in der ganzen Steiermark behandeln, die bis in die Zeit Josephs II. nur zu einem kleinen Teil, heute aber ganz zum Bistum Seckau (seit 1963 Graz-Seckau) gehörte²⁹. Dabei gibt es allerdings eine gravierende Auslassung, denn die seit 1921 slowenische Untersteiermark, die seit 1859 zum Bistum Lavant (seit 1962 Maribor-Lavant) gehört, war 1786–1859 ebenfalls Teil des Bistums Seckau. Diese Auslassung ist offensichtlich aus nationalen Rücksichten erfolgt. Andererseits beziehen Amon-Liebmann als einzige Herausgeber einer kirchlichen Landesgeschichte auch die evangelische Kirche ihres Gebietes in ihre Darstellung ein. Der Geschichte einer ganzen Region unter Einschluss der Bistümer hat auch Josef Gelmi seine Kirchengeschichte Tirols gewidmet³⁰. Andere geschichtliche Darstellungen erst jüngerer Bistümer beschränken sich dagegen auf die Zeit seit der Gründung, so Klaus Schatz mit seiner Geschichte des Bistums Limburg.

Insgesamt sind also über die Geschichte der heute in den deutschsprachigen Ländern bestehenden Diözesen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges mehr

²⁹ K. AMON – M. LIEBMANN (Hg.), *Kirchengeschichte der Steiermark* (Graz – Wien – Köln 1993).

³⁰ J. GELMI, *Geschichte der Kirche in Tirol. Nord-, Ost- und Südtirol* (Innsbruck – Wien – Bozen 2001).

oder minder gewichtige Darstellungen erschienen. Auch einzelne bei der Säkularisation untergegangene Bistümer fanden ihre Bearbeiter, so Worms durch Burkard Keilmann und Konstanz, in dessen Nachfolge sich Rottenburg-Stuttgart und Freiburg fühlen. Einzelstudien gibt es auch zu den in der Reformationszeit untergegangenen Bistümern Bremen, Verden, Schleswig, Ratzeburg, Schwerin, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Merseburg, Minden, Meißen, Pomesanien und Samland. Davon erhebt jedoch keine den Anspruch auf umfassende Darstellung³¹.

Angesichts dieses Interesses an der Geschichte der Bistümer ist es erstaunlich, dass das von Walter Brandmüller herausgegebene Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte die Bistümer nicht behandelt³². Die Entwicklung von Kirche und Gesellschaft wird dort vielmehr territorienbezogen abgehandelt, und die Territorien waren ja auch lange für den Gang der Kirchengeschichte und des kirchlichen Lebens wichtiger als die Bistümer. Die Konsequenz daraus haben auch Anton Schindling und Walter Ziegler in der Reihe „Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung“ gezogen³³.

Auf welch großes Interesse die Geschichte der Diözesen rechnen kann, beweist seit einigen Jahren der Verlag „Editions du Signe“ in Straßburg. Er hat mittlerweile über 29 Bistümer historische Darstellungen in 48 Seiten starken Heften vorgelegt. Während das noch junge Bistum Feldkirch in dieser Reihe mit nur einem Heft vertreten ist, sind für andere Bistümer bis zu 9 Hefte erschienen bzw. geplant. Die Qualität ist allerdings sehr unterschiedlich, da es offenbar keine einheitliche Textredaktion gibt. Stattdessen dominiert das Layout bis hin zur Verspieltheit. In den einzelnen Heften halten sich Bild und Text die Waage. Gerade an der Bildausstattung zeigt sich die Problematik dieser Reihe, denn hier wird ein durchweg kosmetisch geschöntes Bild der Kirche bzw. ihrer Kunstwerke und führenden Persönlichkeiten gezeigt, das alle Probleme ausklammert. Immerhin dürfte diese Aufmachung neben dem Marketing eine Erklärung für den beachtlichen Verkaufserfolg bieten. Erhebliche Unterschiede zeigen auch die Texte. Sie sind weithin von ausgewiesenen Experten geschrieben. Für die Gesamtplanung der Hefte über das Erzbistum Köln zeichnete z. B. der Direktor des Diözesanarchivs Toni Diederich verantwortlich. Die Texte der Köln behandelnden Hefte sind entsprechend solide, z. T. sogar exzellent. Dieses Niveau erreichen aber keineswegs alle Hefte der anderen Bistümer.

Aufschlussreich für den heutigen Stand der Diözesangeschichtsschreibung ist auch ein Blick auf Frankreich und Italien. Während es in Deutschland wohl auf Grund des Eigengewichtes der einzelnen Diözesen und dem Wunsch nach je eigenständiger Darstellung nicht zu einer übergreifenden wissenschaftlichen

³¹ Vgl. dazu das umfassende Literaturverzeichnis in: E. GATZ (Hg.), *Die Bischöfe im Heiligen Römischen Reich 1198–1448* (Berlin 2001).

³² W. BRANDMÜLLER (Hg.), *Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte*, 3 Bde. (St. Ottilien 1991–1999).

³³ A. SCHINDLING – W. ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, 7 Bde. (Münster 1992–97).

Reihe von Diözesangeschichten kam, ist das in Frankreich der Fall. Dort erscheint seit 1967 die Reihe „Diocèses de France“³⁴. Jeder Diözese ist ein eigener Band gewidmet. Er stellt den heutigen Forschungsstand, ohne Fußnoten mit Beifügung einer Gesamtbibliographie und einiger Karten, für eine breitere Leserschaft dar. Beigegeben ist ferner eine Liste der Bischöfe. Leider sind die Bände, an denen z. T. mehrere Autoren mitgearbeitet haben, nicht durch Register erschlossen. In Italien gibt es – wohl wegen der großen Zahl von Bistümern – kein derartiges Großprojekt, wohl aber Reihen für einzelne Regionen, so für die Lombardei und für Venezien³⁵. Schon in deren Titel kommt ein anderes Konzept zum Ausdruck. Sie nennen sich nämlich „Storia religiosa della Lombardia“ (Brescia, seit 1988 zwölf Bände), bzw. „del Veneto“ (Padua, seit 1991 acht Bände). Während die französische Reihe erklärtermaßen der Geschichte der einzelnen Diözesen in einem eher traditionellen Verständnis gewidmet sind, bieten die italienischen Reihen eine Darstellung des religiösen Lebens und der daraus hervorgewachsenen Institutionen in seiner ganzen Breite. Der Schwerpunkt liegt auf den Zentren des geistlichen und kulturellen Lebens und den Äußerungen der Frömmigkeit, weniger auf den Institutionen. Die Bände enthalten interessanterweise nicht einmal Bischofslisten, obwohl sie nach Diözesen gegliedert sind, werden aber durch Register gut erschlossen. Sie gehören zu den wichtigsten Beiträgen, die es gegenwärtig zur Geschichte von Diözesen gibt.

Bistümer sind nach dem Verständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils als Teilkirchen theologisch eigenständige Größen. Eine kirchlich verortete moderne Diözesangeschichte sollte daher weder vom Bischof her, noch von ihnen auf Hochglanz gezeigten Kunstwerken konzipiert sein. Sie soll vielmehr die Geschichte des Gottesvolkes in der jeweiligen Teilkirche mit allen Höhen und Tiefen, mit den Leistungen und mit den Schwächen sachlich, aber kritisch und mit Anteilnahme darstellen.

³⁴ Histoire des diocèses de France, Paris 1967 ff., bis 2001 23 Bde.

³⁵ Storia religiosa della Lombardia, collana promossa dalla Fondazione Ambrosiana Paolo VI. a cura dei A. CAPRIOLI – A. RIMOLDI – L. VACCARO. Die Grundsätze des Projektes über die Lombardei wurden 1986 in dem Sammelband „Chiesa e società. Appunti per una storia delle diocesi lombarde“ (Brescia 1986) dargelegt.

Rezensionen

JÜRGEN J. RASCH, Das Mausoleum der Kaiserin Helena in Rom und der ‚Tempio della Tosse‘ in Tivoli. Mit Beiträgen von FRIEDRICH WILHELM DEICHMANN (†), ARNOLD TSCHIRA (†) und BEAT BRENK (= Spätantike Zentralbauten in Rom und Latium, Bd. 3) – Mainz: Philipp von Zabern 1998. IX, 107 S., 118 Taf. ISBN 3-8053-1851-0.

Nach der Bearbeitung des Maxentius-Mausoleums an der Via Appia und des Mausoleums bei Tor de Schiavi an der Via Prenestina legt der Verf. in gewohnter Gründlichkeit zwei weitere Rundbauten vor. Für das im Jahr 1939 begonnene Unternehmen, die spätantiken Rundbauten Roms und Latiums monographisch zu bearbeiten, hat sich Rasch die größten Verdienste erworben und gehört zu den besten Kennern spätrömischer Architektur. Die beiden Bauten, die in diesem Band behandelt werden, sind die beiden einzigen erhaltenen Vertreter der Gruppe der Obergadenrundbauten, bei denen zwischen dem unteren Wandabschnitt mit seinen Nischen und der Kuppel sich ein weiterer Wandabschnitt befindet, dessen Fenster dem Inneren Licht geben.

Der zuerst besprochene Bau ist das Mausoleum der Helena an der Via Labicana, das ausführlich und gründlich beschrieben wird und bis in Details (so zum Beispiel S. 38–42 zur Rekonstruktion der Inkrustation und deren Farbwerte) rekonstruiert werden kann. Bei der Konstruktion der Kuppel fällt auf, dass hier wie an keinem anderen Bau Amphoren so systematisch verwendet worden sind, wohl um den Erhärtungsprozess des *opus caementicium* zu beschleunigen. Da der obere Amphorenring viel zu dicht gereiht war und zu nah an der inneren Kuppelschale und unmittelbar unter dem Ansatz der zweiten Stufe des ursprünglichen Aufbaus angebracht war, trug er dazu bei, dass die Kuppel einstürzte, zumal sie durch die zu starke Reduzierung der Obergadenwanddicke im Eingangsbereich bereits entscheidend in ihrer Stabilität beeinträchtigt worden war (S. 22f.). Die Abhandlung des Baus in allen Einzelheiten führt Rasch zu einer Datierung des Baubeginns der Rotunde etwa im Jahr 320, des Abschlusses der Rohbauarbeiten und des neuen Narthex nicht später als 322 und die Beendigung der Ausbauarbeiten im Winter 324 (S. 45). Die Kirche der heiligen Petrus und Marcellinus, mit deren Bau nach Rasch schon im zweiten Jahrzehnt des 4. Jhs. begonnen worden ist, rückt damit auf den Platz der ältesten Umgangsbasilika, wie es bereits häufiger vorgeschlagen worden und in Hinblick auf die anderen Umgangsbasiliken die überzeugendste Lösung ist (S. 46; die Positionen der Forschung fasst zusammen E. La Rocca in: Aurea Roma. Dalla città pagana alla città cristiana. Ausst.-Kat. Rom 2000, 208).

Der Rundbau des „Tempio della Tosse“ in Tivoli befindet sich im Bereich einer Villa, die um 100 vC gegründet und bis in das 5. Jh. nC durchgehend benutzt wurde. Der Rundbau, der neben der Schirmkuppel der Diokletiansthermen die einzige spätantike *caementicium*-Kuppel ist, die sich erhalten hat (S. 79), diente als Vestibül und repräsentativer Haupteingang zur Villa (S. 83, 102). Rasch datiert

ihn in den Zeitraum vom späten 4. Jh. bis in die Zeit um 440 und vermutet, da andere Rundbauten dieser Zeit ausschließlich zu Villen gehören, dass der Bau von einer Bauhütte ausgeführt sein könnte, die sich in den Händen einer noch heidnischen Familie befunden haben könnte (S. 99). Das Fehlen von Rundbauten in der Kirchenarchitektur bis zur Errichtung des Lateransbaptisteriums im 2. Viertel des 5. Jhs. kann eine solche Hypothese allerdings nicht bestätigen, da für Rundbauten innerhalb der Kirchenarchitektur möglicherweise kein Bedarf bestand und es keine Hinweise darauf gibt, dass bauhandwerkliche Traditionen von heidnischen Kreisen besonders gewahrt worden sein sollten.

Jutta Dresken-Weiland

CLAUDIO CERRETI (Hrsg.), *La geografia della città di Roma e lo spazio del sacro. L'esempio delle trasformazioni territoriali lungo il percorso della visita alle sette chiese privilegiate.* – Città di Castello: Grafiche PIMA 1998. 264 S.

Der vier umfangreiche Beiträge enthaltende Sammelband wurde von der Società Geografica Italiana im Rahmen der Koordination der Kulturinstitute von Latium angeregt. Er beleuchtet die städtebauliche Entwicklung Roms angesichts der wachsenden Pilgerströme und trägt der wenig beachteten Tatsache Rechnung, daß durch die Pilgerfahrt zu den außerhalb der Stadtmauern gelegenen Heiligtümern gleichsam eine Osmose zwischen Rom und Latium stattfindet.

Lucrezia Spera befaßt sich mit dem Thema „*Ad Limina Apostolorum. Santuari e pellegrini a Roma tra la tarda antichità e l'alto medioevo*“ (S. 1–104). Nahezu vollständig sammelt sie aufgrund ihrer intimen Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und neuesten Grabungen das literarische und archäologische Material zu den Apostelgräbern und den zahllosen weiteren unter- wie oberirdischen Märtyrerstätten der großen Ausfallstraßen unter Berücksichtigung der päpstlichen Restrukturierungen (unterirdische *itinerata*; Basiliken *ad corpus* etc.). Ferner werden die Elemente der Pilgerfrömmigkeit (Schenkungen, Reliquien, Graffiti) und jene Einrichtungen behandelt, die der Unterbringung und Versorgung der Pilger dienten. Interessant sind die Hinweise auf den Zusammenhang von Gräberverehrung und Orthodoxie (S. 5. 36. 63) und die Baptisterien an Pilgerstätten (S. 47f.). Was die Apostelgräber betrifft, so geht die Autorin allerdings zu schnell davon aus, daß es sich bei der Memoria am Vatikan um das Grab des Apostels handelt. Zwar bezeichnet die Memoria wohl kaum nur den Hinrichtungsort, der inmitten eines Friedhofs wenig spektakulär wäre. Gerade diese Lokalisierung (wie auch die zeitgleiche Erinnerungsstätte Pauli in einem Gräberfeld an der via Ostiensis) spricht für einen sepulkralen Zweck der Memoria. Spätestens die Ädikula (Mitte 2. Jh.) setzt die Überzeugung vom Grab Petri voraus, und Konstantin gedachte durch die Basilika eben dieses zu ehren. Aber trotz allem mahnen die archäologischen Funde zur Vorsicht (siehe A. Arbeiter, *Alt-St. Peter in Geschichte und Wissenschaft* [Berlin 1988]). Ähnliches gilt für die christliche Interpretation der Dekoration der Grabbauten der Piazzola unter San Sebastiano (A. Stuiber, *Refrigerium interim* [Bonn 1957] 131f. Anm. 35; Th. Klauser in: *JbAC* 10 [1967] 101f.).

Es schließt sich der Beitrag von Silvia Koci Montanari an: „Pellegrini a Roma. Esperienze, testimonianze e modi del pellegrinaggio alle Sette Chiese dal tardo medioevo all'età contemporanea“ (S. 105–163). Interessant ist die ökumenische Dimension der sieben Hauptkirchen durch ihre Zuordnung zu den fünf Patriarchaten seit 1439. Ausführlich wird der neue Typ der spätmittelalterlichen Pilgerhefte mit Angabe der Ablässe gewürdigt, ferner Philipp Neri als Promotor einer Frömmigkeitsübung, die als klassische Ein-Tages-Fußwallfahrt praktisch ungebrochen vom Mittelalter bis in die Neuzeit bestanden hat. Noch der Rektor des Campo Santo Teutonico Anton de Waal hat einen entsprechenden Pilgerführer verfasst, der zugleich die Geschichte der Wallfahrt aufarbeitet (Die Wallfahrten zu den sieben Hauptkirchen Roms [Freiburg 1870]; dieser Titel fehlt bei S. Rossetti, Rome. A bibliography from the invention of printing through 1899, 1. The guide books [2000]). In den Pilgerführern erschließt die Autorin die entscheidende Quelle zur ideellen Bewertung der römischen Stadtwallfahrt. Beeinträchtigt wird der Aufsatz durch zuweilen problematische Formulierungen, etwa wenn Petrus „il diretto successore di Cristo“ genannt wird. Zur Marienweihe von S. Maria Maggiore (S. 106) sollte man Th. Klauser, Rom und der Kult der Gottesmutter Maria: JbAC 15 (1972) 120–135 konsultieren. Wünschenswert wäre eine Behandlung der barocken Fassadenarchitektur gewesen, die mit ihrer Betonung der zur Straße gewandten Schauseite das Stadterleben der Pilger zweifellos geprägt hat (vgl. die Publikationen von E. Kieven).

Marco Maggioli behandelt „La sacralità nella pianificazione urbana. Trasformazioni territoriali e costruzione dello spazio nel pellegrinaggio delle Sette Chiese“ (S. 165–212). Er erfasst die Zeitspanne vom 15. Jahrhundert bis 1870. Wichtige Bezugspunkte sind die „Karte“ des Antonio Lafréry von 1575 (Fig. 1 S. 190) und die Karte von Battista Nolli von 1748 (Taf. 8). Neben dem päpstlichen Vorstoß aus der vatikanischen Peripherie ins Stadtzentrum – die Papstresidenzen im Palazzo Venezia und auf dem Quirinal – spielt das Konzept der Sieben-Kirchen-Wallfahrt eines Philipp Neri eine signifikante Rolle, insofern Sixtus V. durch sein Straßensystem die Hauptkirchen S. Maria Maggiore, S. Giovanni in Laterano und S. Croce in Gerusalemme berücksichtigt (Taf. 10). Eine vertiefte Überlegung wert wäre die Frage, inwiefern die Sieben-Kirchen-Wallfahrt an die alte Stationsliturgie mit ihren Prozessionen anknüpft (vgl. S. 185). Hier gilt gleichermaßen, dass sich die Christen die Stadt Rom territorial und „ideologisch“ aneignen, dort nach Untergang des Weströmischen Reichs, hier im Sinne einer antireformatorischen Konstituierung Roms als Zentrum der Catholica, wobei klerikal-aristokratische und laikal-bruderschaftliche Interessen zusammengehen.

Barbara Falco setzt sich mit den „trasformazioni territoriali lungo il percorso delle ‚sette chiese privilegiate‘“ auseinander (S. 213–263). Nach allgemein gehaltenen Ausführungen zum ideellen Wert einer Stadtwallfahrt (S. 213–219) wird die Pilgerschaft seit dem 19. Jahrhundert in ihrer organisatorischen, sozialen und ökonomischen Dimension unter Beschränkung auf die religiös motivierten Besucher der Jubiläen beschrieben (S. 219–229). Immerhin hat sich nach einigem Widerstreben die Erkenntnis durchgesetzt, dass auch ein laikales Rom Interesse daran haben muss, Pilgerfahrt nicht zu behindern, vielmehr städtebaulich zu fördern (S. 225). Es

folgt das Ende der Sieben-Kirchen-Wallfahrt im Zeitalter des Massentourismus des 20. Jahrhunderts, der andere, weitgehend areligiöse Ziele verfolgt, wobei freilich auch die Römer selbst ihre religiöse Wallfahrtstradition aufgegeben haben. Der Versuch, verkehrsberuhigte Pilgerzonen innerhalb einer modernen Großstadt zu bilden, führt zu einer sichtlichen Konzentrierung auf den Vatikan als dem vorrangigen Ziel der Besucherströme (Großgottesdienste, Audienzen etc.) (S. 224f). Eine kilometerlange Fußwallfahrt in einer inzwischen praktisch lückenlos besiedelten Stadt mit tosendem Autoverkehr ist obsolet, und auch ein Ausweichen auf öffentliche Verkehrsmittel würde dem ursprünglichen Anliegen Philipp Neris wenig gerecht (S. 229–236). Die Autorin beschreibt detailliert die organisatorischen und städtebaulichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte entlang der sieben Hauptkirchen (S. 236–256) und plädiert schließlich dafür, trotz aller Widrigkeiten die Sieben-Kirchen-Wallfahrt mit einer neuen Konzeption wiederzubeleben (S. 256–260).

Der mit reichem Bild- und Kartenmaterial ausgestattete Band vereint fachübergreifende Sachkunde und ein geschärftes Problembewusstsein, in dem alle wichtigen Aspekte der römischen Urbanistik im Kontext der Sieben-Kirchen-Wallfahrt zu einem runden Ganzen vereint werden. Das Verständnis hätte freilich erleichtert werden können durch Karten, auf denen die detailliert beschriebenen Pilgerwege markiert wären (vgl. Taf. 8–12). Gegenüber dem Beitrag von Spera fallen die übrigen Aufsätze durch cursorische oder gar fehlende Belege ab. Jeder Beitrag schließt mit einer Bibliographie. Auf einen Gesamtindex wurde verzichtet.

Stefan Heid

MARTIN WALLRAFF, *Christus verus sol. Sonnenverehrung und Christentum in der Spätantike* (= Jahrbuch für Antike und Christentum, Ergänzungsband 32). – Münster: Aschendorff 2001. 248 Seiten; 8 Tafeln. ISBN 3-402-08115-6.

Die Arbeit wurde 1999/2000 an der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn als Habilitationsschrift eingereicht. Die Fragestellung lautet, ob sich im frühchristlichen Kult und Brauchtum traditionelle Elemente religiöser Sonnenverehrung aufweisen lassen und inwieweit sich Christentum und Heidentum hierin gegenseitig beeinflusst haben. Ausgeklammert ist die allgemeine Lichtmetaphorik. Nach einleitenden methodischen Überlegungen (S. 13f.) stellt der 1. Teil einen allgemeinen thematischen Kontext her, indem die Sonne in den biblisch-frühchristlichen und paganen Schriftquellen erörtert wird (S. 19–39). Der Hauptteil behandelt die Sonnenstrahl- und Sol-Christologie, Gebetsorientierung, Sonntag, Osterfest, politische Sonnensymbolik, Sonnenmotive in der Kunst und das Weihnachtsfest (S. 41–195). Der 3. Teil fasst die Ergebnisse zusammen (S. 197–205). Bemerkenswert ist, dass das Christentum anfangs keine Ansatzpunkte für eine Auseinandersetzung mit dem paganen Thema Sonne mitbrachte und eine Verehrung der Gestirne auf Dauer erfolgreich ablehnte, dann aber doch aufgrund eher zufälliger Gegebenheiten (Herrentag am Sonntag, Gebetsostung etc.) eine reiche Sonnensymbolik entfaltete. Der Henotheismus als Kennmal der Spätantike führt wie

von selbst zu einer pagan-christlichen Sonnenmetaphysik bzw. -metaphorik. Das Christentum läßt sich freilich nicht (auch nicht von Konstantin) in einen allgemeinen religiösen Kontext integrieren, sondern bricht letztlich mit der antiken Sonnenverehrung. Die Frage, weshalb das Christentum endlich über die anderen Religionen siegte, sollte man jedoch nicht mit der Frage der Sonnenverehrung verknüpfen, die hier allenfalls einen Nebenaspekt darstellt (S. 198–205).

Die viele neue Erkenntnisse bietenden Ausführungen des Verfassers halten sich strikt an die Quellen, die oft in Übersetzung geboten werden, und sind dank umfassender Literaturkenntnis gut abgesichert und ausgewogen. In der soliden Tradition der Sonnenstudien Franz Joseph Dölgers kommen Fehlschlüsse, wie sie der religionsvergleichenden Schule oftmals anhängen, gar nicht erst auf. Einige Ergänzungen und Anfragen zu ausgewählten Aspekten mögen erlaubt sein.

Das christliche Gebet nach Sonnenaufgang meint nicht einfach eine geographische Ostung, sondern schließt neben der Erhebung der Hände auch stets den nach oben gerichteten Blick mit ein (Christus geht nicht nur als Sonne der Gerechtigkeit am Osthimmel auf, sondern kommt auch von Osten her vom Himmel herab!). Was beim Gebet im Freien mit Blick auf die aufsteigende Sonne ohne weiteres möglich ist (vgl. S. 75), wird in den Kirchen durch das Mosaik in der Apsiskalotte unterstrichen. Dort hinauf wendet sich nämlich der Blick der Beter (vgl. U. Nilgen, *Die Bilder über dem Altar*, in: N. Bock u. a. [Hrsg.], *Kunst und Liturgie im Mittelalter* [München 2000] 75 ff.). Jetzt erklärt sich auch, weshalb die frühchristlichen Apsismosaiken zuweilen ein monumentales Kreuz mit solarer Konnotation aufweisen (vgl. S. 85). Ihre oft komplexe Bildaussage ist von der Gebetspraxis her zu interpretieren, insofern die Gemeinde doch wohl ungeachtet der geographischen Ostung zu den Apsisbildern hin ihre Gebete spricht (vgl. S. 74). Hier muß man den Begriff der idealen Ostung einführen: In der genordeten Apostel-Kirche von Nola etwa haben Volk und Klerus wahrscheinlich zum Apsiskreuz als idealem Osten und nicht zur real geosteten rechten Seitenkonche hin gebetet; dabei stand der Bischof in der einen Seitenkonche, in der gegenüberliegenden der ihm nachgeordnete Klerus (anders S. 74 f. mit irriger Interpretation von Paulin. *ep.* 32,13). Hilfreich ist der Hinweis auf die in der Mitte des Kirchenschiffs aufgestellten Holzaltäre, so dass eine Gebetsorientierung auch in eingangsgeosteten Kirchen liturgisch problemlos möglich war, indem Klerus und Volk hinter den Altar traten (S. 74, 76). Sobald sich aber ein Mosaik in der gewesteten Apsis befand, muss man die Frage nach der idealen Orientierung stellen. Wendete die Gemeinde in St. Peter und St. Paul in Rom wirklich der Apostelmemoria den Rücken zu, um nach Osten zu beten? Grundregel ist, daß Liturgie, Kunst und Architektur organisch, nicht mechanisch aufeinander zu beziehen sind. Erwähnenswert sind noch die zirkusförmigen, annähernd auf der Ost-West-Achse liegenden Basiliken vor den Toren Roms. M. Torelli stellt den funerals Nutzen dieser Gebäude in den Zusammenhang der kosmischen Symbolik der Zirkusspiele, die den Lauf der Sonne imitieren und so die Ewigkeit in Szene setzen (*Le basiliche circiformi di Roma. Iconografia – funzione – simbolo*: G. S. Chiesa / E. A. Arslan [Hrsg.], *Felix Temporis Reparatio, Atti del Convegno Archeologico Internazionale Milano capitale dell'Impero Romano*, Milano 8–11 marzo 1990 [Milano 1992] 203–217, s. dazu auch T. Lehmann,

Circus oder Basilika, in: *Munus. Festschrift für H. Wiegartz*, hg. von T. Mattern [Münster 2000] 219 ff.)

Bei der Taufostung fehlt neben dem richtungsabhängigen Apotaxis-Ritus ein Hinweis auf die Orientierung der Piscina (S. 66–69, 122 f.), beim Descensus Christi (S. 120) ein Hinweis auf J.-P. Weiss, *La descente du Christ aux enfers et le thème de la lumière dans les homélies pascales du Pseudo-Eusèbe le Gallican*: *Bulletin de Littérature Ecclésiastique* 101 (2000) 339–366. Zum Thema Kreuz und Sonne (S. 117–119, 157 f.) läßt sich manches ergänzen, sobald man sich nicht nur auf die Osterhomiletik beschränkt. So kommen etwa in zahlreichen Kreuzpredigten das Zenit-Omphalos-Motiv und der Vergleich Christus-Lampe bzw. Kreuz-Leuchter in den Blick (S. Heid, *Kreuz – Jerusalem – Kosmos* [Münster 2001] 188–220). Zur Sonnensymbolik des Konstantinsbogens (S. 129) ist seine axiale Ausrichtung auf den Nero-Sol-Koloß zu ergänzen. Zu den Konstantinopelern Konstantinsstatuen (S. 133 f. 137 f.) fehlen die Beiträge von C. Heucke, *Circus und Hippodrom als politischer Raum* (Hildesheim 1994) 92–99 und F. A. Bauer, *Stadt, Platz und Denkmal in der Spätantike* (Mainz 1996). Eine solar-zodiakale Deutung der Konstantinopeler Apostelkirche und der Sternkranzarkophage erscheint abwegig (S. 136 f., 167–169).

Stefan Heid

JOACHIM KÖHLER – RAINER BENDEL (Hrsg.), *Geschichte des christlichen Lebens im schlesischen Raum*, 2 Bde. (Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südosteuropa 1). – Münster: LIT-Verlag 2002. 982 Seiten. ISBN 3-8258-5007-2.

Mit den beiden hier vorzustellenden Bänden inauguriert die Herausgeber eine Reihe zur Religions- und Kulturgeschichte im einst sprachlich gemischten Ostmittel- und Südosteuropa, in Räumen also, die auch schon bisher von Institutionen und Geschichtsvereinen besetzt sind. Wie willkommen eine internationale Betrachtung insbesondere nach 1989 geworden ist, bedarf keiner besonderen Ausführung. Die große Zahl von Beiträgen deutscher und polnischer Autoren zu diesem Begegnungsfeld beider Sprachräume, wie sie sich seit der deutschen Kolonisation des Mittelalters in Schlesien herausgebildet hat und in Oberschlesien in Resten noch heute fortbesteht, spiegelt eine seit Jahrzehnten voranschreitende Forschung, die die engen Grenzen nationalstaatlicher und institutionenfixierter Betrachtung überwunden hat. Diese Entwicklung hat sich auch anderwärts in der diözesangeschichtlichen Forschung durchgesetzt. Auch dort ist – zumindest in einigen der in den letzten Jahren erschienenen Gesamtdarstellungen, angefangen von der durch Eduard Hegel herausgegebenen bahnbrechenden *Geschichte des Erzbistums Köln* – der von den Herausgebern geforderte Schritt vollzogen. Höchst bemerkenswert sind die einleitenden Kapitel der Herausgeber und von L. Bendel-Maidl zur Theorie einer so begriffenen Christentumsgeschichte. Der Wert dieses Sammelbandes, der im Kontext der allerdings nicht ausdrücklich genannten 1000jährigen Wiederkehr der „Gründung“ des Bistums Breslau, die ja als solche nur erschlossen werden kann und nicht eigentlich dokumentiert ist, entstand, be-

steht in der großen Zahl von Einzelstudien zur „Geschichte des christlichen Lebens“. Während es noch keine umfassende moderne Geschichte des Bistums Breslau gibt, spiegelt dieser facettenreiche Band derzeit wohl am besten das Phänomen Christentum in Schlesien. Es wäre sehr zu wünschen, dass die so hoffnungsvoll begonnene Reihe fortgesetzt werden könnte, etwa durch einen Band über Böhmen.

Erwin Gatz

GÖTZ-RÜDIGER TEWES, Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation (= Bibliothek des DHI in Rom 95) Tübingen 2001, X u. 470 Seiten, ISBN 3-484-82095-0.

Die zahlreichen nach der Öffnung des Vatikanischen Geheimarchivs für die wissenschaftliche Forschung (1880) in Rom entstandenen historischen Institute sollten die Schätze des für das europäische Mittelalter bedeutenden Archivs vor allem unter nationalgeschichtlichem Aspekt erheben und damit der nationalstaatlichen Geschichtsschreibung zu Gute kommen. Die Fragwürdigkeit dieser auf erst später umschriebene Regionen begrenzten Sicht ist offenkundig. Die hier angezeigte Untersuchung sprengt dagegen die nationalstaatliche Selbstbegrenzung und nimmt die ganze Breite der lateinischen Kirche in den Blick. Basis der Untersuchung sind die im 18. Jahrhundert angelegten Indici, die erste Erschließung der Lateranregister, ferner die Brevenregister. Angesichts der Datenfülle beschränkte der Verfasser seine Untersuchung auf die Pontifikate Calixt III. (1455–58), Innozenz VIII. (1484–92) und Leo X. (1513–21) mit immerhin 70 000 Einträgen. Dies ist eine überzeugende Begrenzung, die dennoch die Entwicklung deutlich erkennen lässt. Inhaltlich ging es dabei im wesentlichen um die Verleihung von Benefizien bzw. um die betreffenden Exspektanzen. Der Verfasser weist nach, dass Frankreich, und nicht das Reich bei diesem Zusammenspiel seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der wichtigste Partner der Kurie war. Frankreich wurde also der große Zahlmeister der Kurie bei der Verleihung von Benefizien an die fürstliche und königliche Klientel. Der aufsteigende Nationalstaat Frankreich steigerte damit zugleich den Ausbau seiner Staatlichkeit.

Erwin Gatz

MICHAEL GROBLEWSKI: Thron und Altar. Der Wiederaufbau der Basilika St. Paul vor den Mauern (1823-1854) (= Forschungen zur europäischen Geistesgeschichte 4) – Freiburg u. a.: Herder 2001. XVI und 619 Seiten. ISBN 3-451-26895-7.

Die 1988 in Darmstadt vorgelegte Habilitationsschrift behandelt den Wiederaufbau der römischen Basilika St. Paul vor den Mauern (1823-1854), die 1823 durch einen Brand schwer beschädigt worden war, nachdem sie bis dahin „als der einzige frühchristliche Sakralbau ... seine ursprüngliche Gestalt seit seiner konstantinischen Gründung im wesentlichen bewahrt hatte“ (S. 4). Dem Verfasser geht es

aber um mehr als um die Beschreibung der Wiederherstellung bzw. Neugestaltung, nämlich um deren geistesgeschichtliche Einordnung, die er im Haupttitel seines Buches „Thron und Altar“ anzudeuten sucht.

Im Gegensatz zu Neu-St. Peter, dessen Vorgängerbau im 16./17. Jh. abgerissen und St. Johann im Lateran, das im 17./18. Jh. barock umgestaltet wurde, fiel der Wiederaufbau von St. Paul in eine Zeit, „in der man den historischen Wert der überlieferten Form nicht nur in die künstlerische Beurteilung miteinbezog, sondern ihm sogar den Vorzug gab“ (S. 1). Der Wiederaufbau wurde jedoch nicht nur von denkmalpflegerischen Überlegungen geleitet, sondern auch von der kirchenpolitischen Entwicklung beeinflusst. So fiel die Fertigstellung schließlich mit dem beginnenden Untergang des Kirchenstaates zusammen.

Die zunächst schleppend geführte Diskussion über den Wiederaufbau schwankte zwischen Restauration und Neubau, wobei aus finanziellen Gründen die Einbeziehung der noch vorhandenen Bausubstanz erörtert wurde. Vor allem Mitglieder der päpstlichen Akademien stellten St. Paul als Ort der bildlichen Darstellung der Papstreihe und damit als dynastisches Monument des Papsttums in den Vordergrund. Danach kam nur eine Repristinatio und keine Neugestaltung in Frage. Die hohen Baukosten sollten durch Spenden aus dem In- und Ausland aufgebracht werden. Papst Leo XII. entschied sich schließlich 1825, „auf die Meinung der Gelehrten zu hören und keinerlei Veränderungen gegenüber dem Originalzustand zuzulassen, es sei denn, man wolle störende Einbauten späterer Zeit wieder entfernen.“ (S. 93).

Leitender Architekt wurde Pasquale Belli, der sich nicht selbst zur Geltung bringen suchte, sondern sich den Vorgaben fügte. Er wurde zum eigentlichen Gestalter von Neu-St. Paul. Als die Baukommission 1827 entschied, die neuen Säulen aus Sempion-Granit anfertigen und die schwer beschädigte Wand des Triumphbogens abbrechen zu lassen, begann sie jedoch grundlegende Veränderungen. Dazu gehörten die Einrichtung einer Arkatur im Langhaus und die Anhebung des Fußbodens. Die erste Maßnahme hatte die Verkleinerung der ehemals sehr großen Bildfläche und zugleich eine höhere Stabilität zur Folge, die zweite Maßnahme sollte dagegen Schutz vor den jährlichen Tiberüberschwemmungen bieten.

1833 vollzog sich nach dem Tod Bellis ein weiterer Kurswechsel, als Luigi Polletti die Bauleitung übernahm und den Idealtyp der frühchristlichen fünfschiffigen Patriarchalbasilika zur Geltung bringen wollte. Dieser Rückgriff auf die Frühzeit des Christentums wirkte weit über Rom hinaus stilbildend, so etwa bei St. Bonifaz in München. Im Falle von St. Paul ging es dabei „um die Wiedererlangung der konstantinischen, d.h. eben nicht nur der frühchristlichen, sondern auch der imperiellen Prachtbasilika“ (S. 191f). Seinen stärksten Ausdruck fand der mit dem Papsttum verbundene Herrschaftsgedanke in der päpstlichen Kathedra, der ein mittelalterlicher Altar weichen musste. Über ihr in der Apsiskalotte wird der thronende Christus im Kreise der 24 Ältesten gezeigt. „Das Querhaus der Basilika ist [somit] als irdischer Thronsaal des Papstes Abbild des himmlischen Thronsaales Christi so wie der Papst Stellvertreter Christi auf Erden ist“ (S. 210). Darin kam die Stellungnahme Papst Gregors XVI. gegen zeitgenössische Liberalisierungs- und Demokratisierungstendenzen zum Ausdruck. Aber auch die Gestaltung des

Bereichs um die Konfessio geriet zu einem Politikum. Die für den Baldachin benötigten Säulen stiftete nämlich der ägyptische Vizekönig, also ein Moslem. Das war eine Toleranz-Zusage im Kontext eines modernen Humanismus. Der Baldachin wurde 1912 wegen Sichtbehinderung abgebrochen und seine Säulen vor die innere Westwand der Kirche gestellt. Die Mensen der Seitenaltäre wurden dagegen aus russischem Malachit gefertigt. Die Geschenke nicht-katholischer Herrscher sollten diese „in die Perspektive der Errichtung des Reiches Gottes unter der legitimen Führung des römischen Papsttums einbinden“ (S. 227). Der Campanile evoziert dagegen die Erinnerung an den klassischen Leuchtturm, „der idealtypisch die vorbildliche Missionsleistung Pauli ins Bild setzt“ (S. 232). Umstritten war auch die Gestaltung des Langhauses. Unter Pius IX. wurde es stärker ausgestaltet als Gregor XVI. das wünschte, der für Einfachheit und z.B. für einen offenen Dachstuhl optierte. Die Aufwertung des Langhauses entsprach der unter Pius IX. stärkeren Betonung des katholischen Volkes im Zeitalter der einsetzenden Massenwallfahrten. So wurde denn auch die Weihe des Gesamtbaues 1854 in Verbindung mit der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis Mariens zu einer innerkirchlichen wie auch außenpolitischen Machtdemonstration. Die Arbeit, die wegen ihrer Detailfülle nicht leicht zu lesen ist, stellt eindrucksvoll die Verflechtung von denkmalpflegerischen, kunsthistorischen und kirchenpolitischen Anliegen dar.

Erwin Gatz

KLAUS-DIETER DORSCH / HANS REINHARD SEELIGER, Römische Katakombenmalereien im Spiegel des Photoarchivs Parker. Dokumentation von Zustand und Erhaltung 1864–1994. Mit einem einführenden Beitrag des Sekretärs der Pontificia Commissione di Archeologia Sacra FABRIZIO BISCONTI. – Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung 2000. 273 S. 46 Abbildungen. ISBN 3-402-05281-4.

Die mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Verbandes der Diözesen Deutschlands gedruckte Publikation verfolgt ein photographisches und ein restauratorisches Ziel: Anhand der ältesten Photographien römischer Katakombenmalereien wird der damalige und heutige Erhaltungszustand der betreffenden Bildmotive dokumentiert. Dem entspricht eine umfassende Würdigung des Photographen John Henry Parker (1806–1884) durch einen biographischen Abriss und die Auflistung seiner photographischen und literarischen Publikationen. Der Bestand der Katakombenphotos Parkers in den verschiedenen Archiven wird dokumentiert ebenso wie die näheren Umstände seiner Kampagnen in Rom von 1864 bis 1872 (S. 21–54). Es folgen die Dokumentation und Interpretation des Erhaltungszustands jener Katakombenmalereien, die Parker photographisch eingefangen hat (S. 55–185), eine Schadensqualifizierung (S. 86–225), der die Katakomben betreffende Briefwechsel Parkers (S. 226–235), Literaturliste (S. 238–269), Index und die Abbildungen, die auch die Parker-Photos umfassen.

In der Publikation steckt ein immenses Arbeitspensum, das mit höchster Akribie geleistet wurde. Die Studie kommt zu dem überraschenden Resultat, dass sich

ikonographische Schäden in überschaubaren Grenzen halten (S. 224–225). Es ist ja keineswegs so, als ob jede ältere Bilddokumentation der Katakombenmalereien schon eine bessere wäre. Auch die 30 Jahre nach Parker angefertigten Bildtafeln Joseph Wilperts sind nicht schon schlechter, weil sie später sind. Zudem bremst die päpstliche Commissione nicht nur durch ihre Eingriffe möglichen Bildverlust, sondern hilft dank erheblich verbesserter Methoden, viele Malereien heute erst in ihrer ursprünglichen Farbigkeit wiederherzustellen, zu sichern und im Repertorium der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Das Werk ist zweifellos enorm aufgebläht. Die entscheidenden sachlichen und formalen Kritikpunkte hat N. Zimmermann vorgetragen (*Byzantinische Zeitschrift* 94 [2001] 711–716). Das Anliegen ist zu loben, die restaurativen Anstrengungen angesichts unaufhaltsamer Schäden in den Katakomben zu intensivieren. Aber die schwarz-weißen, technisch veralteten Aufnahmen Parkers, die nur magere 36 Motive einfangen, helfen hierzu wenig; ihr ikonographischer Erkenntnisgewinn ist minimal, zumal Parker meist einen unrestaurierten, im Vergleich zu heute unbefriedigenden Zustand der Katakomben festhält. Zudem erstreckt sich der dokumentarische Teil der Publikation so wahllos auf diverse Katakomben, wie die Parker-Photos zufällig sind. Da sie bereits 1979 gefunden wurden, hätten sie teilweise bereits in die vorliegenden Bände des Repertoriums der Malereien der Katakomben eingearbeitet werden können, und der Rest hätte sich auf die zu erwartenden Repertoriumsbände aufgeteilt. Auch wenn das Ei nun aus dem Nest gefallen ist, soll es doch nicht umsonst ausgebrütet worden sein.

Stefan Heid

REINER SÖRRIES, Josef Wilpert (1857–1944). Ein Leben im Dienst der christlichen Archäologie. – Würzburg: Bergstadtverlag Wilhelm Gottlieb Korn 1998. 85 Seiten. ISBN 3-87057-2002-7.

Der Autor, Direktor des Instituts für Sepulkralkultur in Kassel, hatte das Erscheinen dieser Biographie zum 50. Todestag von Josef Wilpert und zum 100. Jahrestag des ersten Kongresses für christliche Archäologie in Split (1894) vorgesehen. Durch missliche Umstände verzögerte sich die Veröffentlichung jedoch bis 1998 und durch den Ausfall des ursprünglich vorgesehenen Rezensenten kann die Rezension erst jetzt nach weiteren Jahren erscheinen. Eine zumindest kurze Vorstellung dieses Buches in unserer Zeitschrift (gegr. 1887) ist unerlässlich, da Wilpert hier eine Reihe seiner Studien veröffentlichte und zur Konsolidierung und zum Ansehen der Römischen Quartalschrift wesentlich beitrug. Sörries hat die Biographie mit großer persönlicher Anteilnahme und großem Respekt vor der wissenschaftlichen Lebensleistung dieses Pioniers der christlichen Archäologie, aber keineswegs unkritisch geschrieben. Die monumentalen Werke Wilperts zur römischen Katakombenmalerei, zu den Mosaiken der römischen Kirchenbauten und zu den christlichen Sarkophagen sind natürlich im einzelnen korrekturbedürftig, doch hat Wilpert mit ihnen einen Maßstab gesetzt, den seine Kritiker nie erreichten. Während sein wissenschaftliches Werk aber auf Grund seiner Veröffentlichun-

gen gut bekannt ist, zeichnet Sörries die Konturen des Menschen Wilpert schärfer, als das bisher geschah. Völlig neu ist, was er über dessen Familie und z.T. über seinen frühen Werdegang berichtet. Das gilt auch für Aspekte seines Studiums in Innsbruck, wobei anzumerken ist, dass sein dort absolviertes Studium der Philosophie einen wesentlichen Baustein des Ausbildungskanons katholischer Theologen bildete. Das spätere Studium der Theologie bedeutete also keinen Wechsel der Studienrichtung. Anzumerken wäre auch, dass die Innsbrucker Theologische Fakultät nicht nur eine monolithische Schule von Apologeten war. Dort lehrte schließlich auch der Kirchenhistoriker Hartmann Grisar, dem zumindest in späteren Jahren der Vorwurf zu schonungsloser Kritik an römischen Reliquien und religiösen Traditionen gemacht wurde (vgl. Chr. Weber, Kirchengeschichte, Zensur und Selbstzensur [Köln – Wien 1984] Reg.).

Wilpert widmete sein Leben ausschließlich der Erforschung der frühchristlichen und mittelalterlichen christlichen Kunst in Rom, deren Monumente er in seinem langen Forscherleben kennenlernte kein anderer. Hubert Jedin erzählte dem Rezensenten, dass er als Habilitand und Mitglied des Priesterkollegs am Campo Santo an den Führungen Johann Peter Kirschs und Josef Wilperts teilgenommen habe. Während aber Kirsch den Studenten gegenüber einen väterlich-gütigen Ton angeschlagen habe, sei Wilpert von »marmorner Kühle« gewesen und habe den Anspruch auf absolute Deutungshoheit erhoben. Die Totalkonzentration auf die Monumente und sein Erhabenheitsbewusstsein führten in späteren Lebensjahren zur menschlichen Vereinsamung Wilperts, wie dies bei Gelehrten, die nur ihre Arbeit kennen, leicht vorkommt. Sörries meint, Wilpert sei letztlich gescheitert, da er zwar bedeutende Ehrungen erfahren, aber keine kirchliche »Karriere« gemacht habe. Darin sehe ich ein Fehlurteil, denn Wilpert hatte sich ja selbst für seinen entsagungsvollen Lebensweg entschieden. Abwegig erscheint mir auch das S. 65 wiedergegebene Gerücht, Wilpert hätte Bischof von Breslau werden sollen. Abgesehen davon, dass diese Mitteilung sich nur auf den Leobschützer Heimatbrief von 1959 stützt, der im großen Gelehrten auch dessen Heimat geehrt sieht, besaß Wilpert auch nicht die Qualitäten für das entsagungsvolle Amt eines Diözesanbischofs. Ihm fehlte dafür einfach die menschliche Seite. Die Biographie ist trotz dieser marginalen Bedenken eine höchst sympathische und überdies sehr leserfreundliche Bereicherung der Wissenschaftsgeschichte.

Erwin Gatz

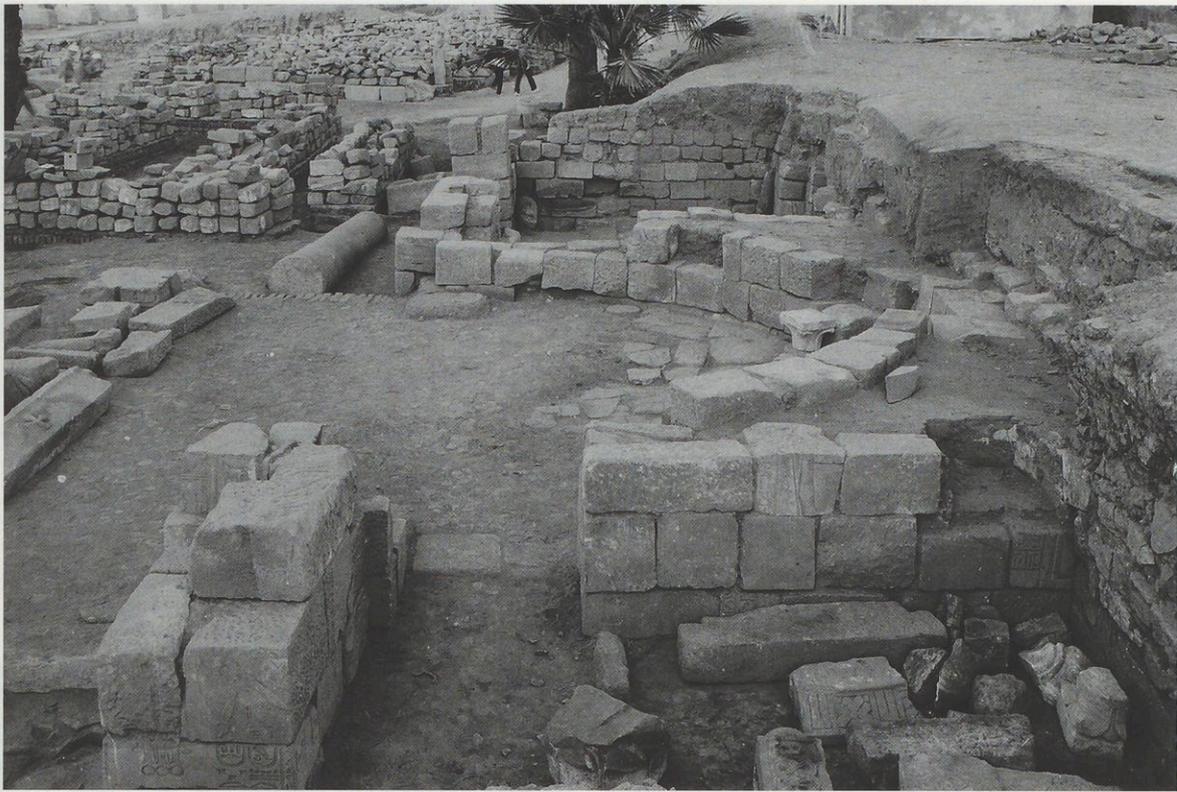


Abb. 1 Apsis der Kirche vor dem Pylon des Ammon-Tempels in Luqşur von Süd



Abb. 2 Nische im Scheitel der Apsis



Abb. 3 Ostende des südlichen Seitenschiffs mit den Basen der beiden südlichen Säulen des Ostungangs



Abb. 4 Blick in das Baptisterium von Südost (Aufnahme der EAO)



Abb. 5-7 Kämpferkapitell des hinteren Triumphbogens (Apsisturnbogen), Vorderseite, Rückseite, Laubungsseite

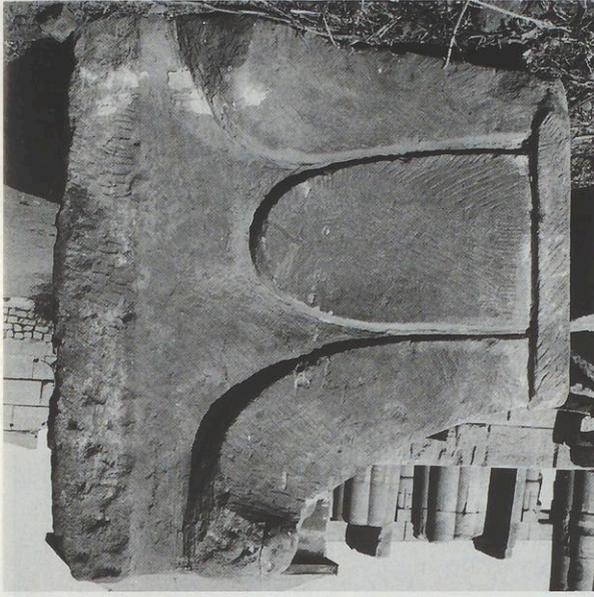


Abb. 8 Gekrümmtes Geisonprofil mit Rosetten und flächig eingeritzten Blockkonsolen

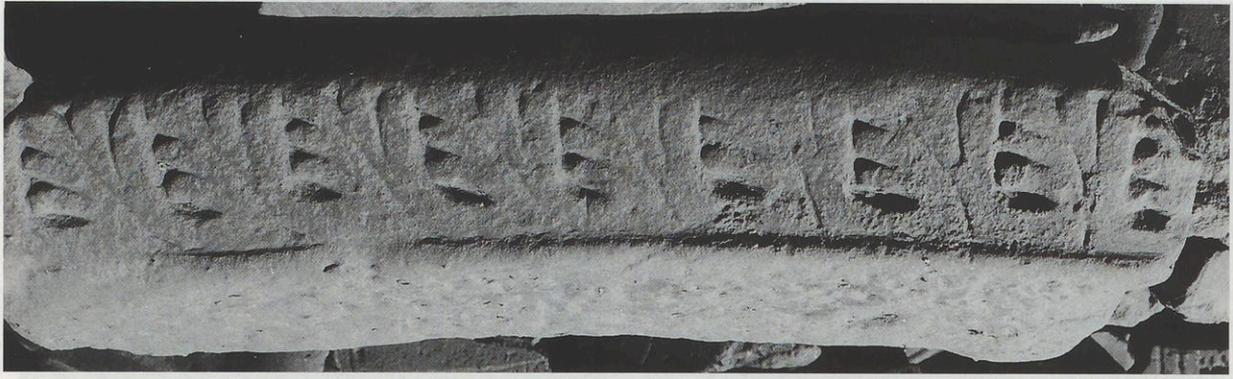


Abb. 9 Gekrümmtes Geisonprofil mit Blattlappendekor



Abb. 10 Schlußstein des vorderen Triumphbogens mit Kreuz im Kranz und konzentrischem Blätterdekor



Abb. 12 Laibungsdekor mit orthogonal geführtem Svastika-Mäander



Abb. 11 Laibungsdekor des vorderen Triumphbogens mit diagonal geführtem Svastika-Mäander

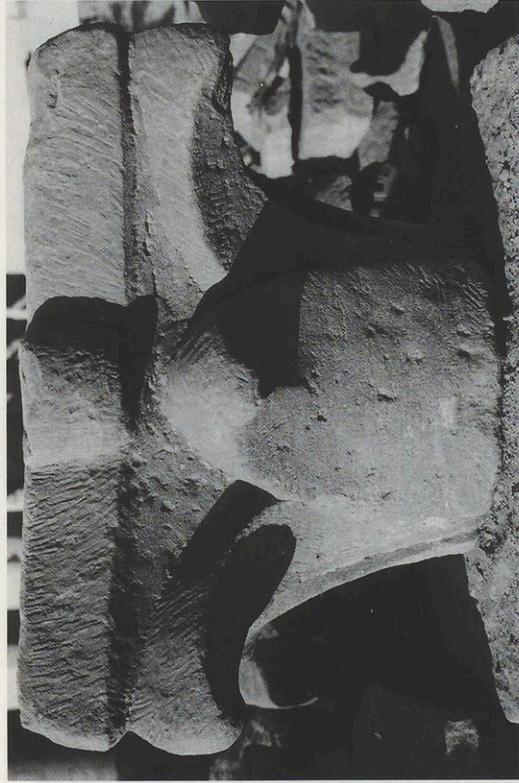


Abb. 13 Kapitell der Langhaussäulen

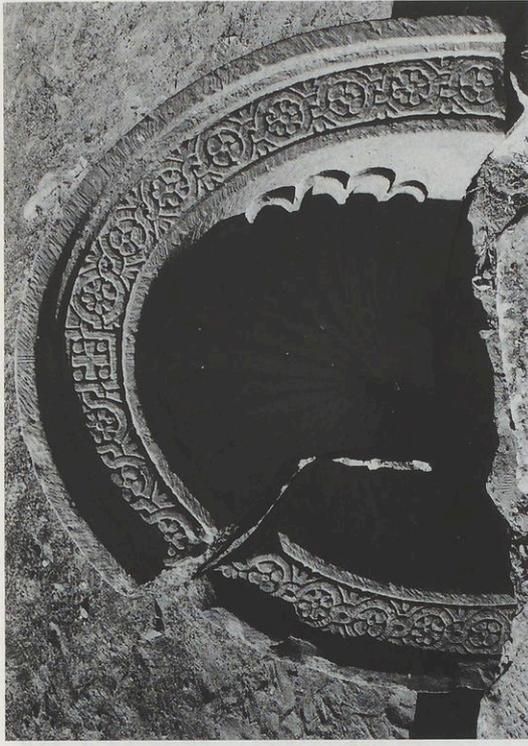


Abb. 14 Nischenhaupt



Abb. 15 Kapitell mit doppeltem Blattkranz



Abb. 16 Archivoltenblock des hinteren Triumphbogens mit Rosetten in doppeltem Flechtband

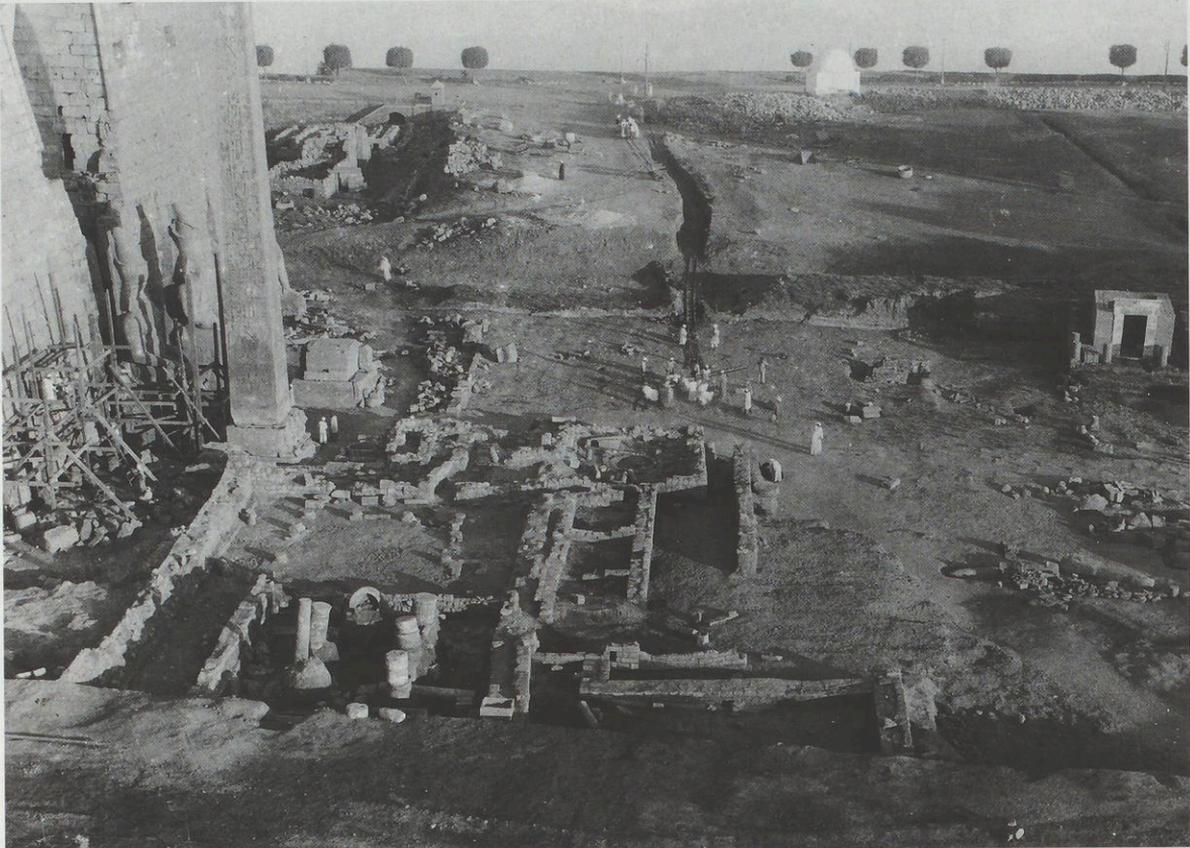


Abb. 17 Kirche vor dem Pylon des Ammon-Tempels in Luqsur während der Freilegung (Aufnahme der EAO)

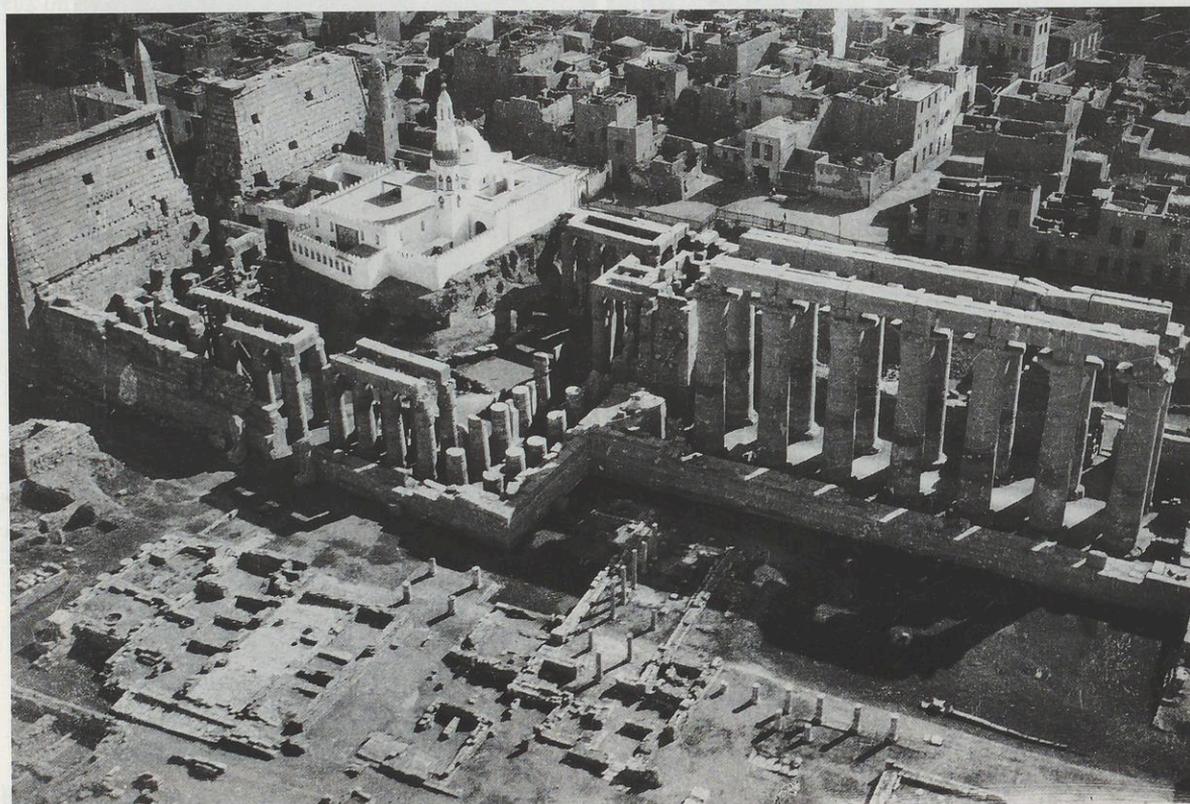


Abb. 18 Ammon-Tempel in Luqsur, im Vordergrund Reste der Kirche am Hof Ramses' II



Abb. 19 Südwestkirche von Südwest vor dem Ammon-Tempel in Luqsur

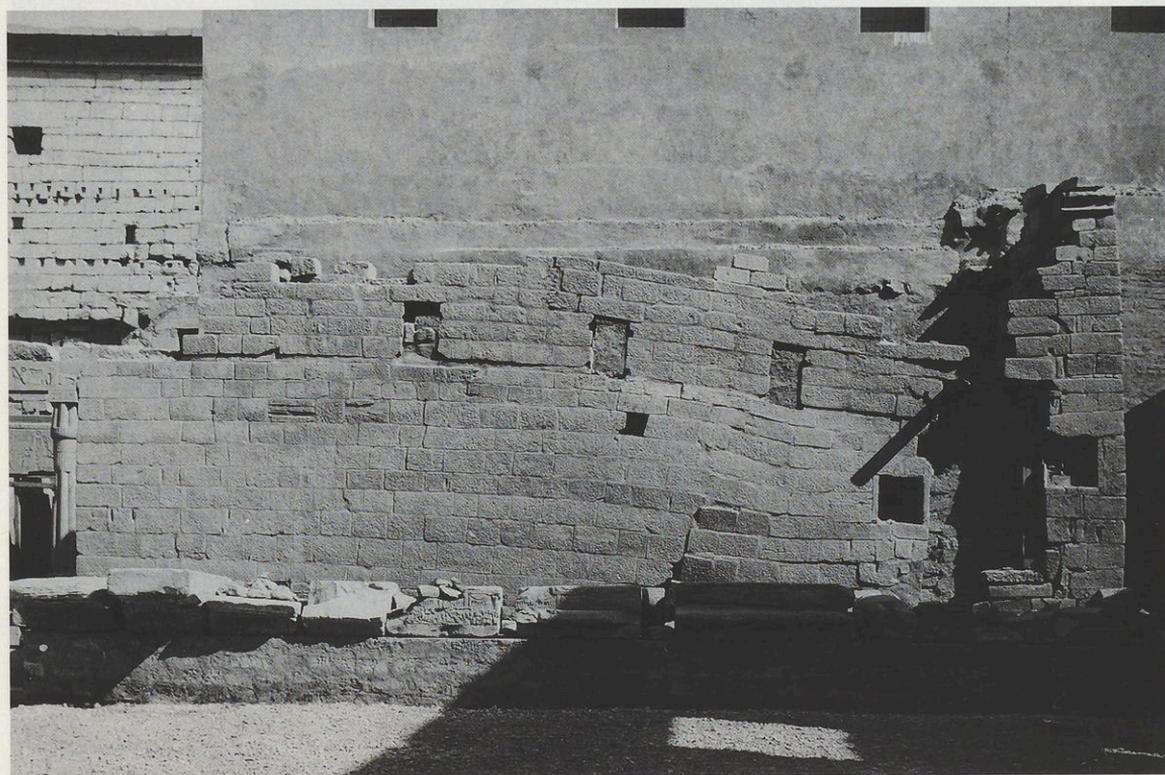


Abb. 20 Westseite der Kirche unter der Moschee des Abū l-Ḥaġġāġ



Abb. 21 Blick von West in die Kirche an der Sphinx-Allee



Abb. 22 Narthex und Westumgang der Kirche an der Sphinx-Allee

